[illegible]

# Das Strafrecht

für

# das Königreich Bayern,

enthaltend:

das Strafgesetzbuch, Polizeistrafgesetzbuch und Einführungsgesetz zu beiden vom 10. Nov. 1861

nebst

den gesetzlichen Bestimmungen über Aufhebung der Straffolgen und der Kgl. Vdg. vom 5. Jän. 1862 über Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen.

**Correkter Abdruck der amtlichen Ausgabe**

unter Beifügung

**zahlreicher Anmerkungen und eines genauen Sachregisters.**



---

**Mit Allerhöchster Genehmigung.**

---

München, 1862.

Druck und Verlag von Georg Franz.

# Vorwort.

---

Die ganze Strafrechtspflege eines Staates beruht auf der Gesetzgebung über das Strafrecht und das Strafverfahren. In Bayern erfolgte zunächst im Strafverfahren durch Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eine wesentliche Umgestaltung. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind zusammengestellt in dem Werke: „Der Strafproceß im Königreich Bayern diesseits des Rheins mit den seit 18[illegible] in der Strafgesetzgebung erschienenen Gesetzen und Novellen ꝛc. München [illegible]. Druck und Verlag von Gg. Franz."

Schon bei Herausgabe des erstgenannten Werkes standen neue Strafgesetzbücher in Aussicht. Die gleichzeitige Herausgabe des Strafrechtes unterblieb daher, in den Strafproceß wurden jedoch jene Bestimmungen des Strafrechtes aufgenommen, welche mit den verschiedenen Specialgesetzen in einer fast untrennbaren Verbindung waren.

Durch allerhöchste Sanktion der neuen Strafgesetzbücher von 1861 gelangte nun auch das ganze Strafrecht zur Vollendung und bilden die beiden Werke „der Strafproceß" ꝛc. und „das Strafrecht" ꝛc. den Inhalt der gesammten Strafgesetzgebung in Bayern. Zu den einzelnen Artikeln der neuen Strafgesetzbücher sind Anmerkungen beigesetzt, welche ebenfalls viele Anhaltspunkte für die richtige Auffassung des Strafrechtes geben und zur Erleichterung der praktischen Anwendung dienen werden. Erläuterungen zu Gesetzen und Gesetzbüchern lassen sich allerdings vollständiger bearbeiten, wenn die Gesetzgebung schon einige Zeit in Wirk-

# Vorwort.

Die ganze Strafrechtspflege eines Staates beruht auf der Gesetzgebung über das Strafrecht und das Strafverfahren. In Bayern erfolgte zunächst im Strafverfahren durch Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eine wesentliche Umgestaltung. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind zusammengestellt in dem Werke: „Der Strafproceß im Königreich Bayern diesseits des Rheins mit den seit 1848 zur Strafgesetzgebung erschienenen Gesetzen und Novellen 2c., München 1858, Druck und Verlag von Gg. Franz."

Schon bei Herausgabe des eben genannten Werkes standen neue Strafgesetzbücher in Aussicht. Die gleichzeitige Herausgabe des Strafrechtes unterblieb daher, in den Strafproceß wurden jedoch jene Bestimmungen des Strafrechtes aufgenommen, welche mit den verschiedenen Specialgesetzen in einer fast untrennbaren Verbindung waren.

Durch allerhöchste Sanktion der neuen Strafgesetzbücher von 1861 gelangte nun auch das ganze Strafrecht zur Vollendung und bilden die beiden Werke „der Strafproceß" 2c. und „das Strafrecht" 2c. den Inhalt der gesammten Strafgesetzgebung in Bayern. Zu den einzelnen Artikeln der neuen Strafgesetzbücher sind Anmerkungen beigesetzt, welche jedenfalls viele Anhaltspunkte für die richtige Auffassung des Strafrechtes geben und zur Erleichterung der praktischen Anwendung dienen werden. Erläuterungen zu Gesetzen und Gesetzbüchern lassen sich allerdings vollständiger bearbeiten, wenn die Gesetzgebung schon einige Zeit in Wirk-

samkeit getreten ist; allein auch in der ersten Zeit der Anwendung wird es nützlich seyn, durch Auszüge aus den gründlichen Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse darauf aufmerksam gemacht zu werden, in welchem Sinne und in welcher Ausdehnung einzelne Bestimmungen zu verstehen sind. Außerdem führt auch die Vergleichung der neuen Gesetzgebung mit dem, was früher bestand, zu einer leichteren Beurtheilung. Daher erschien es zweckmäßig, insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen die Grundprincipien dieselben blieben und nur die Strafe eine andere wurde, aus den als Autorität geltenden Anmerkungen zum St.-G.-B. v. 1813 einzelne Stellen auszuheben und auf Präjudicien der bisherigen Praxis hinzuweisen.

Ebenso dürften die vielen Hinweisungen auf die zu dem Polizeistrafgesetzbuche gehörigen Verordnungen nützlich seyn, wenn auch letztere der Revision unterliegen und bisher polizeiliche und administrative Bestimmungen oft nebeneinander enthielten. Um dieselben jedoch seiner Zeit mit den revidirten polizeilichen Vorschriften nicht zu verwechseln, wurden sie besonders zusammengestellt.

Da die Strafgesetzbücher und das Einführungsgesetz mit den darin bezeichneten Specialgesetzen mit einander in Verbindung stehen und das Strafrecht bilden, wurde ein genaues Gesammtregister zu denselben angefertigt.

Die wenigen berufsfreien Stunden gestatteten dem unterzeichneten Verfasser nicht, diese Arbeit so rasch zu erledigen, als es sein Wille gewesen wäre, er darf daher wohl auch auf gütige Nachsicht rechnen.

München am 24. April 1862.

Heinrich Kitt,
k. Bezirksgerichts-Assessor.

# Das Strafrecht

für

# das Königreich Bayern.

## I. Bändchen.

Gesetz v. 10. Nov. 1861. Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches.

Gesetz v. 10. Juli 1861 u. Kgl. Vdg. v. 4. Sept. 1861. Aufhebung der Straffolgen.

K. Vdg. v. 5. Jän. 1862. Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Straffachen.

**Correkter Abdruck der amtlichen Ausgabe**
**und Anmerkungen hiezu.**

Mit Allerhöchster Genehmigung.

München, 1862.
Druck und Verlag von Georg Franz.

# Inhaltsverzeichniß
## zum I. Bändchen des Strafrechtes.

---



---

## Nr. 1.

# Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend.

(Ges.-Bl. $18^{61}/_{62}$, Nr. 24, S. 321—424.)

---

### Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns in der Absicht, der Strafrechtspflege in Unserem Reiche eine zeitgemäße Verbesserung zuzuwenden, bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten [1]) das anbei folgende Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern zu erlassen und über die Anwendung dieser neuen Gesetzbücher zu verordnen, was folgt:

## Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. [2]) Das neue Strafgesetzbuch und das neue Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern [3]) treten

---

1) Reggs.-Entwurf z. Einführungsgesetze, Vhdl. d. K. d. A. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II. S. 117—122, Motive S. 123—127. — Erste Fassung des Entw. nach den Beschlüssen des Gesetzgebgs.-Aussch. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III. S. 345—363. — Zweite Fassung Beil.-Bd. III. S. 465—468. — Fassung des Entwurfes des Einf.-Ges. nach den übereinstimmenden Beschlüssen der Ges.-Ausschüsse d. K. d. Abg. und d. K. d. Reichsräthe Vhdl. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II. S. 450—467. — Bericht d. K. d. Abg. l. c. II. S. 467 u. 468. — Gesammtbeschluß d. K. d. Abg. und d. K. d. Reichsr. l. c. II. S. 470.

2) Zu Art. 1 vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 304, 357—359; III S. 242—246, 317—322, 449, 450.

3) Nach den Motiven zum Gesetzentwurfe sind die churhessi-

mit dem 1. Juli 1862 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.[4])

**Art. 2.**[5]) Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle dermalen geltenden Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war, soweit sie nicht durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher oder das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend[6]) bezeichnet sind, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit.

Insbesondere treten außer Kraft:[7])

1) der erste Theil des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 und das in der Pfalz geltende französische Strafgesetzbuch (code pénal) nebst allen auf dieselben bezüglichen Gesetzen und Verordnungen;

2) das Gesetz vom 24. Dezember 1849, den Schutz der Telegraphenanstalten betr.;[8])

---

schen Condominatsbezirke unter dem ganzen Umfange des Königreichs nicht begriffen. (Vhdl. K.-A. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 123.)

4) Wurde eine strafbare Handlung vor dem 1. Juli 1862 begangen, kommt dieselbe aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung, so ist nach den Bestimmungen der Art. 25, 26, 35 u. 65 des gegenw. Einführungsgesetzes zu verfahren.

5) Zu Art. 2 vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 305, 359—361/₁ (nämlich S. 361 Spalte 1); Beil.-Bd. III S. 246, 322—324, 450, $511/_1$, $520/_2$.

6) Die civilrechtlichen Folgen bleiben selbstverständlich in Kraft z. B. die Strafen der zweiten Ehe nach Thl. I Kap. VI §. 47 des bayer. Landrechts (Vhdl. K.-A. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. $247/_1$.)

7) Die hier in Ziff. 1—10 enthaltene Aufzählung ist eine beispielsweise, und nicht eine vollständige. Mit dem Str.-G.-B. v. 1813 Thl. I ist auch bezüglich der Abänderungen hiezu aufgehoben: Vdg. v. 22/2. 14 über Körperverletzung, Diebstahls-Nov. v. 25/3. 16 u. Ges. hiezu v. 10/1. 56, ferner Ges. v. 29/8. 48 u. s. w. (R.-Bl. 1814 S. 355, 1816 S. 145, Ges.-Bl. 1856 S. 9, 1848 S. 217). — Vgl. Ges. 18/11. 49 unt. Note 18.

8) Dieses nun aufgehobene Gesetz enthielt Strafbestimmungen über Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer

3) von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Art. 2, 4—7, 10—36, 49 und 50; [9])

---

Zubehörungen des Telegraphen sowie über Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen. (Ges.-Bl. 1849 Nr. 6. S. 37, N. G. u. Vdg. Bd. I. S. 18; Strafprozeß S. 417, München, b. G. Franz.) Statt dieser aufgehobenen Bestimmungen kommen nunmehr die Art. 358—360 des Str.-G.-B. zur Anwendung.

9) Von den aufgehobenen Bestimmungen des Preßstrafgesetzes betreffen: Art. 2 die Unterdrückung oder Vernichtung von Preßerzeugnissen; Art. 4—7 Strafzumessung, Verjährung, Strafverfahren; Art. 10—36 einzelne durch Mißbrauch der Presse verübte Verbrechen und Vergehen; Art. 49 Erlöschung der Strafbarkeit der Preßpolizei-Uebertretungen und Art. 50 Erläuterung des Ausdruckes Schriften im Sinne des Gesetzes (Ges.-Bl. 1853 Nr. 11 S. 85, N. Ges. u. Vdg. Bd. I. S. 38, Str.-Prozeß S. 436—453, München 1858, b. G. Franz.) An die Stelle dieser aufgehobenen Bestimmungen sind getreten und auch im Wesentlichen hiemit übereinstimmend die Art. 8, 35, 57, 94—96, 108, 115, 118, 119, 122—127, 132, 135, 150, 159, 223, 257—66 des Str.-Ges.-B., Art. 25—27 und 116 des Polizei-Straf-Gesetzbuches u. Art. 58—65 des Einf.-Gesetzes. Die Beziehungen aller dieser Artikel zu den aufgehobenen Bestimmungen des Preßstrafgesetzes, sowie die Hinweisungen auf noch anwendbare Vollzugsvorschriften 2c. 2c. finden sich in den Noten zu den oben genannten Artikeln und wird hieher nur noch bemerkt, daß in den Art. 12, 84—87 u. 141 des Str.-G.-B. zwar über Preßerzeugnisse keine ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, diese Artikel aber schon nach den allgemeinen Vorschriften auch auf Preßstrafsachen anwendbar sind. Ebenso werden auch die allgemeinen Verjährungsbestimmungen der Art. 25—27 des Pol.-Str.-G.-B. nunmehr auf die Erlöschung der Strafbarkeit der Preßpolizeiübertretungen (vgl. jedoch auch Art. 94 des St.-G.-B.) anzuwenden seyn, obwohl hier im Pol.-Str.-G.-B. von Verjährung der Preßpolizeiübertretungen ausdrücklich nicht die Rede ist. Der aufgehobene Art. 35 des Preßstrafges. enthält Bestimmungen über das Strafverfahren bei Preßvergehen und Uebertretungen, dieses richtet sich aber jetzt nach den allgemeinen Bestimmungen hierüber. Die noch geltenden Bestimmungen des Preßstrafges. v. 17/3. 50 sind unten in der Note 40 zu Art. 3 Ziff. 8 zusammengestellt.

4) das Gesetz vom 21. Mai 1851, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betr.; [10])
5) die gesetzlichen Vorschriften über Bestrafung des Zinswuchers, jedoch mit Aufrechthaltung der auf diesen Gegenstand bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen; [11])
6) das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen; [12])
7) das Gesetz vom 28. Oktober 1831, die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.; [13])
8) Art. 298 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches, soweit er die Verhängung einer Strafe gegen die ehebrecherische Frau enthält, dann die Art. 308 und 309 desselben Gesetzbuches; [14])

---

10) An die Stelle dieses Gesetzes v. 21/5. 51 (Ges.-Bl. 1851 Nr. 4 S. 17, Strafprozeß S. 535) ist nun Art. 115 des Str.-G.-B. getreten.

11) Die Strafe, welche nach Art. 261 Thl. I des Str.-G.-B. von 1813 auf betrüglichen Wucher gesetzt war, ist nunmehr aufgehoben und können für die Zukunft nur die allgemeinen Bestimmungen über Betrug angewendet werden.

Die civilrechtlichen Bestimmungen über Zinswucher sind in den Landrechten und Statutarrechten an verschiedenen Orten enthalten, und beziehen sich insbesondere auf unberechtigte Erhebung von Zinseszinsen und auf den Zinsfuß. Es ist z. B. den Parteien verboten, einen höheren Zinsfuß zu bedingen, als den gesetzlich festgesetzten, so daß im Falle der Uebertretung des Verbotes, der unter den Parteien abgeschlossene Vertrag nichtig seyn würde und selbst das über das gesetzliche Maß Bezahlte zurückgefordert werden könnte. (V. K. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II 360, III 322.)

12) Ges.-Bl. $18^{51}/_{52}$ Nr. 22 S. 293, N. Ges. u. Vdg. Bd. II S. 155, Strafprozeß S. 616.

13) Ges.-Bl. 1831 Nr. 5 S. 41, vgl. Art. 248 des Str.-G.-B.

14) Vgl. Art. 217 u. 218 des Str.-G.-B.

9) die Art. 438, 439, 479 und 555 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches — letzterer, soweit er von der gerichtlichen Verfolgung der Ehefrau des Falliten als Mitschuldiger eines betrügerischen Bankerottes handelt, — ferner die Art. 556, 586—597 und 598 Ziff. 2 desselben Gesetzbuches;[15])

10) die Art. 7 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Exekutionsverfahren in der Pfalz betr.[16])

Art. 3.[17]) Aufrecht bleiben erhalten:[18])

1) alle Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien;[19])

---

15) Vgl. Art. 327—329 des Str.=G.=B.

16) Ges.=Bl. 1846 Nr. 13 S. 111, 157, vgl. Art. 330 d. Str.=G.=B.

17) Zu Art. 3 vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. 18⁵⁹/₆₁ Beil.=Bd. II S. 306, $361_1$; III S. 247, $324_2$—326, $450_2$—$451_1$; s. a. unten Art. 7 u. 34 des Einführ.=Ges.

18) Bei dem hier folgenden Verzeichnisse, der in Wirksamkeit bleibenden Strafbestimmungen sind jene nicht aufgeführt, welche ohnehin durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher ausdrücklich als fortbestehend bezeichnet sind. Z. B. Jagd= oder Forstfrevel, Gesetz über Benützung des Wassers, Gesetz über Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks, Gesetz über Feuerversicherung für Gebäude u. s. w., vgl. Art. 292 des Str.=Ges.=B., Art. 164, 177, 208 u. 230 des Pol.=Str.=G.=B. Die Aufzählung ist auch hier (wie ob. S. 2—5 in Art. 2) nur beispielsweise, nicht exclusiv; daher ist z. B. weiter als fortbestehend zu erachten: das Ges. v. 13/3. 50, Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits d. Rheins verursachten Schadens (Strafprozeß S. 431.) — Von dem Ges. v. 18/11. 49, die Abschaffung der Strafen des bürgerl. Todes ꝛc. betr. (Strafprozeß S. 407) bestehen die Bestimmungen der Art. 1, 4 u. 6 noch fort, jene der Art. 2, 3 u. 5 sind aber aufgehoben. (Vgl. oben S. 2 Art. 2 Ziff. 1 u. Note 7.)

19) Nach Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbsges. v. 11/9. 25 kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die

2) alle Bestimmungen über Contraventionen und De-

---

Concession gänzlich eingezogen werden. (Ges.-Bl. 1825 Nr. 14 S. 127, Döll. V.-S. Bd. XIV S. 1363—1369, v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 600—605.) — Als Mißbrauch ist jede, einem Verbote zuwiderlaufende Anmaßung in der Ausübung der Gewerbsbefugnisse zu erachten. (Vdg. v. 10. Juni 1850, Reg.-Bl. v. 1805 S. 732. Min.-Entschl. v. 13. Dez. 1817 u. 27. Juli 1834. Döll. V.-S. S. 1364 u. 1367. Min.-Entschl. v. 11. Juni 1849, v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 604.) — Im Falle eines Mißbrauches kann zur Strafe eine persönliche Gewerbsconcession eingezogen, ein reales Recht aber nur zeitlich bezüglich der Gewerbsausübung eingestellt werden und es findet daher bei letzteren eine gänzliche Einziehung oder Erlöschung des realen Rechtes selbst, nicht statt. (Min.-Entschl. v. 27. Aug. 1832. Döll. V.-S. Bd. XIV S. 1365.) Die Folgen dieser zeitlichen Einstellung können durch die Veräußerung des fraglichen Realrechts nicht umgangen werden. Die Erlöschung der realen und radicirten Rechte tritt nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes ein. (Vollz.-Instr. v. 17. Dez. 1853 §. 85 Abs. 4 und 5, R.-Bl. 1853 Nr. 73 S. 1867.) — Die k. Vdg. v. 8/2. 11, die Caducität der öde liegenden Gewerbsgerechtigkeiten betr. (Reg.-Bl. v. 1811 Nr. 12 S. 233—235), ist durch das Gewb.-Ges. v. 11. Sept. 1825 aufgehoben, da nach diesem Gesetz über das Realrecht des Gewerbes wieder wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann. Dagegen nach der allerh. Vdg. v. 8. Febr. 1811 mit Bezug auf §. 8 des Mandates v. 1. Dez. 1804 (Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. 1805 Nr. 1 S. 45) waren die realen Gewerbe auch in soferne nicht mehr wie jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerl. Gesetze zu beurtheilen, als es sich von deren Verödung oder Erlöschung wegen Nichtausübung oder sonstiger Unterlassungen handelte. (Plenarbeschluß des k. Oberappell.-Ger. v. 26. Okt. 1842, v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 601. Sammlung der Plenarbeschlüsse 2c. Bd. I S. 99.) — Ueber Suspension der Gewerbsbefugnisse der Buchdrucker wegen Preßstrafsachen vgl. Art. 51 des Gesetzes über Schutz gegen Mißbrauch der Presse v. 17/3. 50 und M.-E. v. 29/4. 50, (Ges.-Bl. 1850 Nr. 11 S. 85, Strafprozeß S. 454 u. 466, München bei Gg. Franz.) — Ueber Einziehung der Gewerbsprivilegien vgl. §. 199 Ziff. 1—8 der Vollz.-Instr. v. 17/12. 53 z. Gewerbswesen; insbesondere über

fraudationen in Bezug auf Regalien,[20]) auf Zoll-,[21]) Steuer-,[22]) Stempel-,[23]) Post-,[24]) Aufschlags-[25])

---

Einziehung der Gewerbsprivilegien in der Pfalz s. kgl. Vdg. v. 16/4. 55 Art. 28—30, R.-Bl. 1855 Nr. 25 S. 517, Gewerbswesen S. 288, München 1859 bei Gg. Franz.

20) Hieher gehören vorzüglich einige Strafbestimmungen a) aus dem Bergregale nach §. 24 der churbayer. Bergordnung v. 6. Mai 1784 (Mayers Gen.-Samml. Bd. II S. 1440); an die Stelle dieser Verordnung ist jedoch das neuere Gesetz v. 1/7. 56, die Abgaben von den Bergwerken diess. des Rheins betr., getreten, welches sich in Art. 7 auf das Str.-G.-B. v. 1813 Thl. I Art. 433 bezieht. Statt des Letzteren kommt nun Art. 13 des Einf.-G. z. Anwendung. b) Bezüglich des Salzregals erfolgt nun die Bestrafung der Contrebande mit Salz nicht mehr nach §. 1 Abs. 1 u. 2 des Zollstrafges. v. 17/11. 37, sondern nach Art. 1 des Ges. v. 10/1. 56; (Ges.-Bl. 1856 Nr. 3 S. 9, N. Justizges. u. Vdg. Bd. I S. 3.)

21) Ueber die Zollverhältnisse vgl. unten S. 38 u. 39 Art. 33.

22) Vgl. Ges. v. 15/8. 28, die allgem. Grundsteuer betr., u. Ges. v. 28/3. 52 die §§. 4 u. 117 des Grundsteuerges. betr. (Ges.-Bl. v. 1828 Nr. 8 S. 121 u. v. $18^{51}/_{52}$ Nr. 14 S. 165.) — Ges. v. 15/8. 28, die allgem. Häusersteuer betr. u. Ges. v. 10/1. 56, den §. 33 des Häusersteuerges. betr. (Ges.-Bl. v. 1828 Nr. 9 S. 169 u. v. 1856 Nr. 5 S. 21.) — Ges. v. 31/5. 56, die Einkommensteuer u. Ges. v. 31/5. 56, die Kapitalrentensteuer betr. (Ges.-Bl. 1856 Nr. 11 S. 49, Nr. 12 S. 81.) — Ges. v. 1/7. 56, die Gewerbsteuer betr. (Ges.-Bl. 1856 Nr. 14 S. 139.)

23) Vgl. Stempel-Edikt v. 18/12. 12 §. 27. (R.-Bl. 1813 Nr. 3 S. 90 u. 91.) — Stempelges. v. 11/9. 25 Ziff. X Nr. 3 u. Ziff. XI (Ges.-Bl. 1825 Nr. 17 S. 175.) — R.-A. v. 3/4. 56, Behandlung der Stempeldefraudationsstrafen betr. (N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 25.) — R.-A. 29/10. 59, Einsendung von Stempelstrafen betr. (N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 681.) — Erkenntn. d. oberst. Gerichtshofes v. 16/9. 56 u. M.-E. 23/9. 56, Zuständigkeit zur Aburtheilung der von Militärpersonen begangenen Stempelcontraventionen (Ztschr. f. G. u. Rchtspfl. Bd. III S. 313; N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 795.) — R.-A. v. 10/6. 61, Defraudirung der Registrirungsgebühren in der Rheinpfalz. (N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. II S. 121.)

24) Vgl. unten Art. 14 u. 32 des Einf.-Ges.

und ähnliche Gefälle,[26]) soweit nicht in den neuen Strafgesetzbüchern oder dem gegenwärtigen Gesetze Abänderungen getroffen sind; dann die Bestimmungen über unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß;

3) alle Disziplinarstrafbestimmungen wobei jedoch gegen Staatsdiener, auf welche die Disziplinarstrafbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage[27]) Anwendung finden, statt der in Art. 50 des französischen Dekrets vom 20. April 1810[28]) bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Gulden oder auf ein- bis achttägigen Haus- oder Civilarrest zu erkennen ist, ferner die Strafbestimmungen, welche in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthalten sind, sowie die Strafbestimmungen über Winkelagentie;[29])

---

25) Vgl. Ges. v. 10/11. 48, Unters. u. Aburtheil. der Aufschlags-Defraudationen (Ges.-Bl. 1848 Nr. 28 S. 397; Strafprozeß S. 362); — s. a. unten Art. 31 Abs. 8 d. Einf.-Ges.

26) Vgl. Kgl. Vdg. v. 12/9. 15, Compet. in Defraudations- u. Contraventionsfällen (R.-Bl. 1815 S. 777.) — Kgl. Vdg. v. 17/3. 17 §. 89 u. v. 17/12. 25 §. 86, Formation u. Wirkungskreis 2c. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. (R.-Bl. v. 1817 S. 276, v. 1825 S. 1104.) — Auch bezüglich der zur Zeit der Judikatur der Gerichte noch nicht überwiesenen Gefällsdefraudationen, z. B. der Straßen- und Brückenzölle, dann der Marktgefälle der Gemeinden ist bis zum Erscheinen besonderer Gesetze hierüber an der bisherigen Competenz der Polizeibehörden Nichts geändert. (Vhdl. d. K. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II $125/_{1}$.)

27) Ges.-Bl. 1818 Nr. 16 S. 333; s. a. Kgl. Vdg. 23/3. 13, die Disziplinarvorschriften für die Advokaten betr. (R.-Bl. 1813 Nr. 18 S. 425—437.) — Ueber das Disziplinarverfahren s. Döll. V.-S. Bd. XVII 494—539, XXXII 119—128.

28) Das Dekret v. 20. April 1810 findet also gegenwärtig nur mehr in der hier bezeichneten beschränkten Weise Anwendung.

29) Vgl. bayer. Ger.-Ordn. Cap. II §. 8. — Durch M.-E.

4) die in der für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Gemeindewahlordnung v. 5. Aug. 1818 [30]) und in der pfälzischen vom 25. Novbr. 1818 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht, dann die Bestimmung des Art. 11 Ziff. 2 lit. c des Ges. v. 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur; [31])
5) alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Uebertretungen der Landwehrordnung, [32]) dann das Kriegsrecht, den Kriegs- oder Belagerungszustand betreffen;
6) die gesetzlichen Bestimmungen über Standrecht, [33])

---

v. 28/12. 20 ist bestimmt: Gegen Winkelagenten haben die Gerichte strenge einzuschreiten; Erstere sind mit angemessenen Geldstrafen, nach Umständen auch mit Gefängniß zu bestrafen und ihre Namen öffentlich bekannt zu machen; sie haben die erhobenen Gebühren zum Lokal-Armenfond zu ersetzen; von ihnen verfaßte Schriften bleiben unbeachtet. (Kr.-Amtsbl. v. Oberpf. u. Regensbg. 1821 S. 173); — s. a. Döll. Vdg.-S. Bd. XVII S. 1215—1224.)

30) Ges.-Bl. 1818 Nr. 21 S. 477; Döll. Vdg.-S. Bd. XI S. 905; s. a. unten Art. 21 Abs. 2.

31) Ges.-Bl. 18⁵¹/₅₂ Nr. 27 S. 545; N. Ges. u. Vdg. II 275.

32) Landwehrordnung v. 7/3. 26, §. 36 u. 37 (R.-Bl. 1826 S. 297, Döll. V.-S. Bd. X S. 605.)

33) Diese Bestimmungen (Str.-Ges.-Buch v. 1813 Thl. II Art. 441—444) lauten:

Art. 441. Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angeordnet werden: 1) wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Th. I Art. 319), wenn dieser an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann; — 2) wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereiniget haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

wobei dasjenige, was im Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 Th. II. Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle in dem neuen Strafgesetzbuche (Art. 104, 109, 139 und 154) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs, der staatsgefährlichen

---

Art. 442. Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts sind folgende: 1) Die ordentliche Kriminalgerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit; — 2) über diejenigen, welche sich nach gehörig verkündetem Standrechte eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet, und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuchs; — 3) alle diejenigen, welche überwiesen oder geständig sind, sich nach verkündetem Standrechte eines zur standrechtlichen Behandlung geeigneten Verbrechens als Miturheber oder Gehilfen schuldig gemacht zu haben, werden mit dem Tode bestraft, ohne Unterschied, ob der von ihnen verschuldete Grad des Verbrechens schon in dem Strafgesetzbuche mit der Todesstrafe bedroht ist oder nicht, und ohne Rücksicht auf mildernde Umstände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zu statten kommen dürften.

Art. 443. Im Falle eines Aufruhrs hat das General-Commissariat im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises, oder auch, wenn höchste Gefahr auf dem Verzuge haftet, für sich selbst allein zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei.

Art. 444. Wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag des General-Kreis-Kommissariats, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Appellationsgerichts, und nach Vernehmung des kgl. geh. Raths angeordnet werden.

Die Art. 445—455 enthalten Bestimmungen über Besetzung des Standrechtes und über das Verfahren.

Art. 456 Abs. 1 lautet: Das Standrecht besteht so lange, als nicht dasselbe durch die Behörden, von welchen es angeordnet worden (Art. 443 u. 444), für aufgehoben erklärt wird. — Abs. 2 u. 3 dieses Art. betreffen die Suspension des Standrechts.

Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung findet, in welchen die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

7) die Gesetze:

vom 25. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres; [34])

vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst; [35])

vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister; [36])

vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine; [37])

vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung; [38])

8) von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse [39]) die Art. 1, 3, 8, 9, 37—48 und

---

34) Insbes. die §§. 4, 45, 55, 66, 68, 69—72. (Ges.-Bl. 1828 Nr. 7 S. 73, das Conscriptionswesen, München bei Gg. Franz); — s. a. unt. Art. 8 des Einf.-Ges. u. Art. 30 Note 81 des Str.-Ges.-B.

35) Art. VI—XII, Ges.-Bl. 1840 Nr. 4 S. 37; s. a. unten Art. 9 des Einführ.-Ges.

36) Art. 5, 9, 13. Ges.-Bl. 1848 Nr. 10 S. 69; Strafprozeß S. 340.

37) Ges.-Bl. 18⁴⁹/₅₀ Nr. 8 S. 53. Strafprozeß S. 421; — vgl. Ztschr. f. Ges. u. Rchtspfl. Bd. III S. 542, IV 261, V 441; — s. a. unten Art. 10 des Einf.-Ges.

38) Ges.-Bl. 18⁵¹/₅₂ Nr. 3 S. 9; Strafprozeß S. 531; — s. a. unten Art. 12 des Einführ.-Ges.

39) Ges.-Bl. 1850 Nr. 11 S. 85; vgl. oben S. 3 Note 9 zu Art. 2 Ziff. 3; s. a. unten Art. 11, 22, Abs. 2 u. 58 des Einführ.-Ges.

**51—55,**[40]) wobei die in den Art. **46** und **52** genannten Gesetzes enthaltene Allegation der Art. **4**

---

40) Diese Artikel, welche hier zur Uebersicht zusammengestellt, in ihren Absätzen aber zur Raumersparung nur durch Gedankenstriche ausgeschieden sind, lauten: Art. **1**. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist. — Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Preßerzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung in einer oder der andern obgenannten Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen. — Art. **3**. Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatte seines Regierungsbezirks, oder der erhaltenen besonderen Notifikation, verbreitet, auf's Neue druckt, herausgibt, verlegt, oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden. — Art. **8**. Durch die Strafe wird die nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen. — Der Civilkläger kann seine Ansprüche auch vor dem Strafgerichte geltend machen, muß sie jedoch vor der endlichen Entscheidung der Sache anmelden. In einem solchen Falle hat der Staatsanwalt denselben von der zur öffentlichen Verhandlung des Strafgerichts bestimmten Sitzung in Kenntniß zu setzen. Das Strafgericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen und die Entschädigungssumme festzusetzen. — Die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Strafprozeßordnung erleiden hiedurch keine Veränderung. — Art. **9**. Der Verleger, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nicht periodischen Schrift sind, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die dem Verletzten zuerkannt werdende Entschädigung, sowie für die dem Staate und dem Verletzten erwachsenen Kosten dann civilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist, oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält. — Art. **37**. Wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden belegt werden. — Zugleich kann das Gericht die Confiskation des sämmtlichen Druckerei-

und 27 nunmehr auf die Art. 84 und 150 des Strafgesetzbuches zu beziehen ist und die Bestimm=

---

geräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen. — Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung. — **Art. 38.** Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, deßgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren, oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt', wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft. — Zugleich kann das Gericht die Confiscation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen. — **Art. 39.** Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden. — Ist diese Beisetzung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei, sowie den Verbreiter eine Geldbuße bis zu 200 fl. (nun 150 fl. s. Art. 11). Zugleich kann das Gericht die Confiscation einer solchen Schrift aussprechen. — **Art. 40.** Die Bestimmungen des Art. 39 finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers, beziehungsweise des Verfassers beigesetzt ist. — **Art. 41.** Enthält die Schrift fälschlicher Weise den Namen eines andern Druckers, oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Inhaber der Druckerei, sowie der wissentliche Verbreiter der Schrift neben der im Art. 39 genannten Geldbusse noch eine Arreststrafe bis zu vier Wochen verwirkt. — **Art. 42.** Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche hausirt, oder auf Straßen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn dabei den Bestimmungen der Art. 37 bis 41 zuwider gehandelt wurde. — **Art. 43.** Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen, und auf jedem Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder periodischen Schrift genannt seyn. — Der Re=

ungen des Art. 48 des genannten Gesetzes auf alle Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen gegen

---

dakteur muß volljährig seyn. — Der Redakteur einer im Königreiche herauskommenden Zeitung muß im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben. — Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen. — Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden. — Ist die Beisetzung des Namens des Redakteurs nach Abs. 1 unterlassen worden, oder ein Redakteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaktion nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redakteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer andern Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden. — **Art. 44.** Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distrikts-Polizeibehörde des Orts, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen. — Bei Verhinderung des Redakteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43 zur Uebernahme der Redaktion befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft. — Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft. — Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten seyn. — **Art. 45.** Der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen. — Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen

den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse

---

und einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu bestrafen. — **Art. 46**. Die in den Art. 37—41 und 43—45 angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist. — Wenn aber durch den Inhalt der Schrift eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe verwirkt ist, oder wenn mehrere polizeilich strafbare Uebertretungen zusammentreffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 4, (nun Art. 84 des Str.-G.-B.) über den Zusammenfluß zur Anwendung. — Das Nämliche gilt hinsichtlich des Rückfalls. — **Art. 47**. Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, sowie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeltlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen. — Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen. — Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbuße bis zu 50 fl. zu verurtheilen. **Art. 48**. Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeltliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft von dem Gerichte angeordnet werden. — Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen, und in eine Geldbuße bis zu 100 fl. zu verurtheilen. — **Art. 51**. Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbs-Polizeibehörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Untheile über diese neue strafrechtliche Hand-

verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt.

---

lung an berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugnisse auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen. — War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden. — Art. 52. Die nach diesem Gesetze eingehenden Geldstrafen und die nach Art. 27 (nun Art. 150 des Str.-G.-Bch.) confiszirten Sammelgelder fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet. — Art. 53. Bei der Entscheidung über die durch Mißbrauch der Presse begründeten civilrechtlichen Ansprüche ist eine Eidesableistung zur Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zuläßig. — Die Festsetzung der letzteren erfolgt lediglich nach richterlichem Ermessen. — Art. 54. In allen in Tit. II (Art. 10—36 aufgehoben) gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Fällen ist an die Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit auch die Frage zu stellen, ob mildernde Umstände vorhanden seien. Im Falle diese Frage bejaht wird, darf bei Ausmessung der Strafe die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden. — Das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auch befugt, unter das geringste Strafmaß herabzugehen, und, wo durch das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbusse in Verbindung angedroht sind, nur auf eine oder die andere zu erkennen. — Auch bei Polizeiübertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbusse in Verbindung androht, befugt, nur auf eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen. — Art. 55. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben. — (Ges.-Bl. 1850 Nr. 11 S. 85—116; Strafprozeß S. 436—455). Aus den Vollz.-Vorschriften und Präjudicien sind zu vergleichen: zu Art. 1 Döll. V.-S. XXII S. 132—179; Sitz.-Ber. IV 399, Zeitschr. f. G. u. Rchtspfl. III 231, 536 — zu Art. 3 Ztschr. I 192, III 231, 384, V 174 — zu Art. 8 u. 9 Ztschr. II 180, III 541 M.-E.

Art. 4.[41]) Statt der in den Art. 68, 156, 157, 192 u. 193 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches dem betreffenden Civilstandsbeamten angedrohten Strafen ist in den dort vorgesehenen Fällen auf die in Art. 391 des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe zu erkennen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit des schuldigen Beamten zum Ersatze des Schadens und Gewinnentganges, wo das Civilgesetzbuch eine solche Verbindlichkeit festsetzt.

Die Strafbestimmungen, welche in einigen der oben angeführten Artikel des Civilgesetzbuches gegen die Contrahenten oder die Personen, unter deren Gewalt dieselben gehandelt haben, vorgeschrieben sind, treten außer Geltung.

Art. 5.[41]) Wo das gegenwärtige Gesetz den Ausdruck Uebertretungen gebraucht, sind darunter, falls nicht in dem betreffenden Falle etwas Anderes bestimmt ist, sowohl die nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches zu beurtheilenden Uebertretungen, als auch die Polizeiübertretungen zu verstehen,

Art. 6.[41]) Wo in einem der neuen Strafgesetzbücher, im gegenwärtigen Gesetze oder in einem neben den genannten Strafgesetzbüchern in Wirksamkeit verbleibenden Spezialgesetze der Ausdruck Monat gebraucht ist, sind darunter dreißig Tage zu verstehen.

---

28/6. 59, Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 620 — zu Art. 37 Ztschr. III 541; — zu Art. 38 Ztschr. III 89, IV 269, 430, V 239; VI 16 — zu Art. 39 Ztschr I. 548, IV 19, VI 160; — zu Art. 43 Ztschr. III 536 — zu Art. 44 Ztschr. III 540, IV 166, 475 — zu Art. 47 Sitz.-Ber. IV 57 — zu Art. 48 Ztschr. III 384, 517, IV 21 — zu Art. 37—48 vgl. ferner M.-E. v. 20/3. 50, 29/4. 50, 4/5. 50, 7/5. 50, 8/6. 55; Strafprozeß S. 460—486; Döll. V.-S. XIV 1508—1517, XXII 132—178.

41) Zu Art. 4—7 vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II $306/_2$—$307/_1$, III 249, 250, 326.

Art. **7.**[41]) Handlungen, welche bisher nach einem der durch Art. 3 oder durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher als fortbestehend bezeichneten Gesetze die Eigenschaft von Uebertretungen an sich trugen, behalten, insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, auch künftig diese Eigenschaft, wenn gleich die hiefür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe das höchste Strafmaß übersteigt,[42]) welches in den neuen Strafgesetzbüchern für Uebertretungsfälle bestimmt ist. Statt der etwa angedrohten Gefängnißstrafe ist jedoch auf Arreststrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Soweit nicht in dem betreffenden Spezialgesetze ein Anderes bestimmt ist oder nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen, finden auf diese Handlungen die allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher und zwar je nach der Natur der Handlung jene des Strafgesetzbuches oder jene des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung.

Die Vorschrift, daß bei Uebertretungen die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe die Dauer von zwei und vierzig Tagen nicht überschreiten dürfe, findet auf Uebertretungen, die mit einer hundert und fünfzig Gulden übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, keine Anwendung. Doch soll die Arreststrafe nicht über drei Monate erstreckt werden, soferne nicht das betreffende Spezialgesetz ausdrücklich etwas Anderes hierüber bestimmt.

Art. **8.**[43]) Die in den §§. 55 und 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 25. August 1828[44]) vorgesehenen

---

42) Vgl. unten Art. 31 Abs. 4 des Einf.-Ges.

43) Zu Art. 8—12 vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. 18⁵⁹/₆₁ Beil.-Bd. II 307; III 250, 515.

44) Ges.-Bl. 1828 Nr. 7 S. 73, s. a. das Conscriptionswesen, München b. Gg. Franz. — s. a. oben S. 11 Art. 3 Ziff. 7.

Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in §. 69—72 sowie die in §. 77 vorgesehenen sind Vergehen. Bezüglich der Desertion bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Art. 9.[43]) Die in Art. VI und VIII des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst vorgesehenen Handlungen sind in Zukunft Vergehen.[45])

Art. 10.[43]) Die in Art. 20 des Ges. v. 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine bezeichneten Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in Art. 21 und 22 bezeichneten Vergehen. Wird jedoch in den letzteren Fällen wegen Vorhandenseyns mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt, so nimmt die Handlung mit der Verurtheilung die Natur einer Uebertretung an.[46])

Art. 11[43]). An die Stelle der in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 angedrohten Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden tritt eine solche bis zu hundert und fünfzig Gulden.

Die in den Art. 37—41 und 43—48 des so eben angeführten Gesetzes vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen[47]).

---

45) Der Gesetzgeb.-Ausschuß d. K. d. Abg. hat als selbstverständlich anerkannt, daß mit Rücksicht auf die Abänderung des vorstehenden Art. auch die Entschädigungsfrage künftig zur Competenz der Bezirksgerichte gehöre und der Adhäsionsprozeß in diesem Falle zuläßig sei. Nach Art. X v. 15/4. 40 waren bisher die Verwaltungsbehörden in den Fällen der Art. VI u. VIII zur Erlassung des Straf- und Entschädigungsausspruches competent. (Vhdl. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd III S. 250/₂.) — Vgl. oben S. 11 Note 35 zu Art. 3 Ziff. 7.

46) Vgl. oben S. 11 Note 37 zu Art. 3 Ziff. 7.

47) Vgl. oben S. 3 Note 9 zu Art. 2 Ziff. 3, S. 12 Note 40 zu Art. 3 Ziff. 8; s. a. unten Art. 22 Abs. 2.

Art. 12 [43]). Die in Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung [48]) bezeichnete Handlung ist Polizeiübertretung und in Zukunft mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden zu bestrafen. Die übrigen in dem angeführten Gesetze vorgesehenen Handlungen sind Vergehen.

Art. 13 [49]). Die in Art. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines betreffend [50]), bezeichnete Handlung ist Vergehen und mit einer dem vierfachen Betrage des beabsichtigten Gewinnes entsprechenden Geldstrafe zu belegen, soferne nicht in Gemäßheit anderer gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Anstatt der in Art. 96 des in der Pfalz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810, die Bergwerke betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden, womit im Wiederholungsfalle Gefängniß bis zu einem Jahre verbunden werden kann, zu erkennen, und die betreffenden Zuwiderhandlungen sind Vergehen.

Art. 14. [51]) Anstatt der in Art. 5 des in der Pfalz geltenden Konsularbeschlusses v. 17. Prairial IX. (16. Juni 1801) gegen Postdefraudationen angedrohten Strafe hat Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden oder Arrest bis zu acht Tagen einzutreten, und die Handlung ist Polizeiübertretung.

---

48) Vgl. oben S. 11 Note 38 zu Art. 2 Ziff. 7.

49) Zu Art. 13 (Aussch.-Entw. 12a) vgl. Vhdl. d. K. Abg. 18⁵⁹/₆₁ Beil.-Bd. II 361: III 326, 327; — s. a. oben S. 7 Note 20 zu Art. 3 Ziff. 2.

50) Ges.-Bl. 1856 Nr. 19 S. 363; N. Ges. u. Vdg. V 411.

51) Zu Art. 14 Aussch.-Entw. 13, 15/1), vgl. Vhdl. der K. Abg. Beil.-Bd. II 307, 362; III 327.

Art. **15.** 52) Anstatt der in den Art. 1 und 2 des in der Pfalz geltenden Dekretes vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden zu erkennen, und die Handlung hat die Eigenschaft einer Polizeiübertretung. Art. 3 des genannten Dekrets ist aufgehoben.

Jeder, der wegen Nichtlösung eines Erlaubnißscheines bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer dem Preise des Erlaubnißscheines gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Art. **16.** 53) Anstatt der in den §§. 4 lit. b und e, 6 lit. d, g, h und k, 13, 14, 15, 16 und 17 der in der Pfalz geltenden Jagdverordnung vom 21. September 1815 angedrohten Geldstrafen ist auf Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden zu erkennen. Die in diesen Paragraphen vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Anstatt der in §. 9 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn aber der Beschuldigte bereits früher wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls verurtheilt, oder wenn der Jagdfrevel bei Nacht oder an einem Sonn- oder Feiertage oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist, auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder auf Arrest bis zu vierzehn Tagen zu erkennen. In weiteren Straffällen tritt Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden ein.

Anstatt der in §. 10 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist dann, wenn der Beschuldigte früher noch nicht

---

52) Zu Art. 15 (Aussch.-Entw. 14), vgl. Vhdl. der K. Abg. 1859/61 Beil.-Bd. II 307; III 251/1, 327/1.

53) Zu Art. 16 (Aussch.-Entw. 15) vgl. Vhdl. K. A. 1859/61 Beil. Bd. II 307, 308; III 251/2—252, 327.

wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls bestraft worden ist, auf Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, andernfalls auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu erkennen.

Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Handlungen sind je nach Art und Größe der angedrohten Strafen Vergehen oder nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilende Uebertretungen.

Die in §. 18 der Jagdverordnung vorgesehenen Fälle sind nach Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches, die in §. 20 vorgesehenen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

Die in der Jagdverordnung erwähnten Pfandgebühren sind aufgehoben.

An den Bestimmungen über Konfiskation der Gewehre, beziehungsweise Erlegung des Werthes derselben, wird nichts geändert.

Art. **17**. [54]) Wo bestehende Gesetze [55]) oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verweisen, ist diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 genannten Gesetzbücher und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuches zu beziehen.

Wo ein in der Pfalz geltendes Gesetz über die Folgen einer ausgesprochenen oder in Aussicht stehenden Verurtheilung in eine Leibes- oder entehrende Strafe Bestimmungen trifft, sind diese Bestimmungen, soweit sie nach Maßgabe

---

54) Zu Art. 17 (Aussch.-Entw. 16) vgl. Vhdl. K. A. 1859/61 Beil.-Bd. II 308; III 252.

55) Gesetze, welche neben den neuen Strafgesetzbüchern bestehen, sind im vorliegenden Einführungsgesetz als Spezialgesetze bezeichnet, und sind solche auch hier gemeint.

des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt noch in Wirksamkeit verbleiben, künftig von der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe zu verstehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch Personen, die sich nicht im Genusse der Civilrechte befinden, in der Pfalz von gewissen Funktionen und Befähigungen ausgeschlossen sind, finden, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen sind, auf diejenigen Anwendung, welchen in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung die in Art. 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte und Fähigkeiten oder einzelne derselben entzogen sind. [56])

Art. **18.** [57]) In den Fällen, für welche die Art. 609, 616 und 618 der in der Pfalz geltenden Strafprozeßordnung eine Strafeinschreitung wegen willkührlicher und eigenmächtiger Verhaftung vorschreiben, kommen die Bestimmungen des Art. 378 des Strafgesetzbuches gegen die betreffenden Beamten oder Bediensteten zur Anwendung.

Art. **19.** [58]) Die Art. 635—640 und 643 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sind aufgehoben, jedoch kann, wenn die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung verjährt ist, [59]) der durch diese Hand-

---

56) Wer wegen eines Vergehens, z. B. des Diebstahls, Betruges 2c., aller oder einzelner der im Art. 28 des Str.-G.-B. bezeichneter Rechte oder Fähigkeiten für verlustig erklärt wurde, kann auch nach dem Civilrechte gewisse Handlungen nicht mehr vornehmen, so verliert er z. B. die Fähigkeit als Testamentszeuge aufzutreten. In der Pfalz darf er auch nicht als Zeuge bei Notariatshandlungen verwendet werden, was bei Einführung des Notariats im diesseitigen Bayern ebenfalls zu berücksichtigen ist. Vgl. Notariatsgesetz v. 10/11. 61 Art. 54 u. unten Art. 21.

57) Zu Art. 18 (Aussch.-Entw. 17) vgl. Vhdl. K. A. 1859/61 Beil.-Bd. II 308/2, III 252/2.

58) Zu Art. 19 (Aussch.-Entw. 18) vgl. Vhdl. K. A. 1859/61 Beil.-Bd. III S. 252/2, 451/1.

59) Dieser Art. gilt nur für die Pfalz; im diesseitigen Bayern

lung Beschädigte auch fernerhin [60]) keine Entschädigungsklage vor dem Civilgerichte mehr erheben.

Art. **20.** [61]) Wo in einem in Wirksamkeit verbleibenden Spezialgesetze Strafarbeitshaus [62]) angedroht ist, tritt an die Stelle dieser Strafe Gefängniß nicht unter einem Jahre, und die Handlung nimmt die Eigenschaft eines Vergehens an.

Art. **21.** [63]) Wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei [64]) oder der Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung

---

gelten bezüglich der Verjährung von Entschädigungsklagen die regelmäßigen Civilrechtsbestimmungen. Es können daher im diesseitigen Bayern solche Ansprüche nicht vor dem Criminalgerichte verfolgt werden, sondern es ist nach dem Wortlaute des Art. 205 Abs. 2 des Strafprozeßg. v. 10. Nov. 1848 „der Entschädigungsanspruch des Beschädigten der Entscheidung des zuständigen Civilgerichtes vorbehalten". (Vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil.=Bd. III S. 252/2.)

60) Dieses Wort wurde im Gesetzgebungsausschusse d. K. d. Abg. eingeschaltet, um anzudeuten, daß nicht etwas Neues bestimmt ist, und der Art. 19 nur für die Pfalz gelten soll. (Vhdl. d. K. d. Abg 1859/61 Beil.=Bd. III S. 451/1.)

61) Zu Art. 20 (Aussch.=Entw. 19) vgl. Vhdl. K. A. 1859/61 Beil.=Bd. II 309/1; III 252/2.

62) Die Strafarbeitshausstrafe kommt also jetzt nicht mehr zur Anwendung. In den Spezialgesetzen, insbesondere Art. 5 Ziff. 3 des Gesetzes über Jagdfrevel (Ges.=Bl. 1850 Nr. 34 S. 461, Strafprozeß S. 510) ist noch Strafarbeitshaus angedroht, es dient daher gegenwärtiger Artikel dazu, diese Strafe dem jetzigen Strafsystem anzureihen.

63) Zu Art. 21 (Aussch.=Entw. 20) vgl. Vhdl. K. A. 1859/61 Beil.=Bd. II 273, 274, 309, 362; III 253/1, 327, 328.

64) Nach dem früheren Gesetze ist die Hehlerei nicht besonders ausgeschieden von Begünstigung; was also hier von Hehlerei gesagt ist, gilt für den Fall, wenn in den früheren Spezialgesetzen von Begünstigung die Rede ist, selbstverständlich auch bezüglich der

wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat, kann weder Geschworener noch Mitglied eines Magistrats oder einer Gemeindeverwaltung, noch Gemeindebevollmächtigter oder Gemeinderath, noch Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsrathes, eines Distrikts- oder Landraths seyn, noch an einer Gemeinde-, Kirchenverwaltungs-, Armenpflegschaftsraths-, Distrikts- oder Landrathswahl theilnehmen.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818,[65]) §. 78 lit. c des revidirten Gemeindedikts[66]) und Art. 76 Ziff. 6 des Gesetzes vom 10. November 1848, Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betr.,[67]) sind aufgehoben.[68])

---

Begünstigung, z. B. nach Art. 6 des Ges. v. 25/7. 50 Bestrafung der Jagdfrevel betr. (Ges.-Bl. 1850 Nr. 34 S. 461, Strafprozeß S. 510.) Die Bestimmungen der §§. 4, 58 u. 66 des Heer-Erg.-Ges. v. 15/8. 28 (Ges.-Bl. 1828 Nr. 7 S. 75, 99 u. 104) finden jedoch gemäß Justiz-M.-E. vom 30/3. 58 nur auf Urheber, nicht aber auch auf solche Anwendung, welche blos als Gehilfen oder Begünstiger eines Betruges, Diebstahls ꝛc. zu einer Vergehensstrafe verurtheilt wurden (Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. V S. 159; N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 741.) — Ebenso findet §. 4 des Heer-Erg.-Ges. bei Verurtheilungen wegen Versuches zum Verbrechen oder Vergehen eines Diebstahls, Betruges ꝛc. keine Anwendung. (M.-E. v. 9/2. 61; N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. II S. 113.)

65) Ges.-Bl. 1818 Nr. 21 S. 477; Döll. V.-S. Bd. XI S. 905; s. a. oben S. 9 Note 30 zu Art. 3 Ziff. 4.

66) Ges.-Bl. 1818 Nr. 5 S. 49 u. v. 1834 Nr. 15 S. 109.

67) Strafprozeß S. 31.

68) In Folge dieser Aufhebung gelangen alle jene wieder in den vollen Genuß ihres aktiven und passiven Wahlrechtes, welche bisher durch Verurtheilung wegen anderer Vergehen als jener des Diebstahls, der Unterschlagung u. s. w. hiervon ausgeschlossen

Art. 22.[69]) In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen gehört die Entscheidung darüber, ob einer der in den Art. 68, 69, 73, 74, 229 Abs. 2, 230 Abs. 2, 235 Abs. 2 und 236 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten die Strafbarkeit mildernden Gründe vorliegt, [70]) zur Thatfrage und es darf die Stellung der betreffenden Frage an die Geschworenen unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht verweigert werden, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen (Art. 170 der Strafprozeßnovelle und Art. 335 des code d'instruction criminelle) das Vorhandenseyn eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist.

Ist in sonstigen Fällen gestattet, wegen Vorhandenseins mildernder Umstände oder weil der Fall ein leichterer ist oder aus ähnlichen Gründen, eine gelindere [71]) als die

---

waren. — Bezüglich des Gesetzes über Landtagswahlen ist hier nichts bestimmt, obwohl im Gesetzgeb.-Aussch. d. K. d. Abg. und K. d. R. hievon die Rede war; es kann daher nicht angenommen werden, daß auch entgegenstehende Bestimmungen des Ges. vom 4/6. 48, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. (Ges.-Bl. 1848 Nr. 11 S. 77) als aufgehoben zu betrachten sind. (Vhdl. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil.-Bd. III S. 253/1.)

69) Zu Art. 22 vergl. Vhdl. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil.-Bd. II 310; III 253, 254, 451.

70) Das Vorhandenseyn eines Strafmilderungsgrundes muß also wirklich und ernstlich geltend gemacht worden seyn, wobei es dann allerdings nicht mehr darauf ankommt, ob die vorgebrachten mildernden Umstände vom Gerichte als genügend erkannt worden sind oder nicht. (Vgl. nächsten Art. 23 u. 24, ferner Art. 68, 69, 73, 229, 330, 235 u. 236 des Str.-Ges.-Bch.)

71) Die Fälle, in welchen eine gelindere Strafe eintreten kann, sind im Str.-Ges.-Buch als leichtere Fälle bezeichnet, z. B. Bankerott Art. 329, Bestechung Art. 369, Blutschande 210, Brandstiftung 348, Gewaltthätigkeit gg. Beamte 138, Landesverrath 111, Majestätsbeleidigung 121.

gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, so steht mit Ausnahme des Falles des Art. 54 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse,[72]) an welchem durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert wird, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben sei, dem Gerichte zu, welches die Strafe auszumessen hat.

Art. **23.**[73]) Erklären die Geschworenen eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr[74]) noch nicht zurückgelegt hatte, lediglich aus dem Grunde für nicht schuldig, weil ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat,[75]) so müssen sie dieß bei ihrem Ausspruche angeben und der Schwurgerichtspräsident hat sie darauf, daß dieß geschehen müsse, ausdrücklich aufmerksam zu machen.[76])

---

72) Bei Verbrechen und Anklagen wegen Preßvergehen sind alle die Fassung des Urtheils betreffenden Thatsachen von den Geschwornen zu entscheiden; zur Competenz der Letzteren gehört daher auch die Entscheidung über das Vorhandenseyn strafmildernder Umstände, dagegen Strafminderungsgründe sind von dem Gerichtshofe zu berücksichtigen, und muß insbesondere bei Preßvergehen nach Art. 54 des Preßstr.-Ges. in allen Fällen die Frage an die Geschwornen gerichtet werden, ob mildernde Umstände vorliegen. — Vgl. oben S. 3 Note 9 zu Art. 2 Abs. 3, S. 12 Note 40 zu Art 3 Ziff. 8 u. Art. 11.

73) Zu Art. 23 u. 24 (Aussch.-Entw. 22a, 23) vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil.-Bd. II 310, III 254/2—255.

74) In der Regel wird es nicht vorkommen, daß bei einem noch nicht 16 Jahre alten Beschuldigten die Verweisung der abzuurtheilenden That vor das Schwurgericht kommt, weil nach Art. 77 des Str.-Ges.-B. bei solchen Personen nur Gefängnißstrafe angedroht ist. Bei den Fällen des Zusammenflusses können jedoch auch solche Verweisungen in Folge der Connexität an das Schwurgericht kommen. (Vhdl. d. K. d. A. 1859/61 Beil.-Bd. III S. 254/2.)

75) Vgl. Art. 76 u. 77 des St.-G.-B.

76) Die Geschwornen haben also in einem solchen Falle ihren

Art. **24.** [73]) Gegen jedes Erkenntniß, welches über die Unterbringung eines Angeschuldigten, der zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen entscheidet, steht dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten und derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung [77]) des letzteren hat, das Rechtsmittel der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Ist das Erkenntniß gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden, so läuft dem

---

Wahrspruch zu begründen, und zwar dahin: ob sie lediglich wegen dieses hier in Art. 23 bezeichneten Grundes freisprechen. Wenn daher die Geschwornen aus diesem Grunde der Ansicht der Freisprechung sind, haben sie ihren Wahrspruch ungefähr in folgender Weise abzugeben: „Nein, weil dem Angeklagten die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner That erforderliche Ausbildung gefehlt hat.“ Wird aber der Angeklagte aus anderen Gründen freigesprochen, die That also überhaupt verneint, so bedarf es dieses Zusatzes nicht; stimmen dagegen die Geschwornen überhaupt mit „Ja“, so bedarf es ebenfalls keiner Motivirung. Damit nun die Geschwornen zu einem richtigen Wahrspruch gelangen, ist es selbstverständlich nothwendig, daß schon bei der Abstimmung jeder einzelne Geschworne sich ausdrücklich erklärt, ob er in einem solchen Falle die Frage überhaupt bejaht oder verneint und zwar einfach mit „Ja“ oder „Nein“. Will er aber nur mit Rücksicht auf die Ausbildung des Angeklagten die Frage verneinen, so hat er zu erklären „Nein, jedoch mit Rücksicht auf die Ausbildung des Angeklagten“.

77) Nach den Verhandlungen des Gesetzgeb.-Aussch. ist der Ausdruck „Recht der Erziehung“ ausdrücklich gebraucht, um hiedurch in jedem Falle jene Person zu bezeichnen, welche als eigentlich hiebei betheiligt erscheint. Wenn nämlich beide Eltern des Beschuldigten leben, so ist allerdings in der Regel der Vater derjenige, welcher das Erziehungsrecht hat; es kann aber aus irgend einem Grunde, z. B. in Folge etwaiger Ehescheidung, die Erziehung auch der Mutter oder aus anderen Gründen dem Vormund übertragen seyn.

Angeschuldigten und demjenigen, dem das Recht der Erziehung desselben zusteht, für die Anmeldung der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde auch in diesem Falle eine Frist von drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm das Erkenntniß eröffnet wurde. Ein Recht des Einspruches besteht in diesem Falle nicht.

Art. 25. [78]) Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage [79]) begangen wurde, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kömmt, wird vorbehaltlich der unten (Art. 66) bezüglich der Ehrenkränkungen gegebenen besonderen Vorschrift nach den Bestimmungen der neuen Strafgesetzbücher beziehungsweise des gegenwärtigen Einführungsgesetzes beurtheilt, es sei denn, daß die früher einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine mildere Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat. [80])

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem oben bezeichneten Tage begangen worden sei, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

War die Handlung zur Zeit ihrer Verübung mit einer

78) Zu Art. 25—27 (Reggs.-Entw. 6—8, Aussch.-Entw. 24—26) vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil.-Bd. II 310; III 255/1, 328, 329.

79) Vgl. Art. 26, 35 u. 65 des Ges.-Entw.

80) Behufs richtiger Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung wird es zweckmäßig seyn, das frühere und das neuere Strafgesetzbuch bezüglich der anzuwendenden Gesetzesstellen mit einander zu vergleichen und auszuscheiden, welche Strafe im konkreten Falle nach dem gegenwärtigen und welche nach dem früheren Str.-G.-B. besteht, und es wird sich hiebei von selbst ergeben, welche Strafbestimmung die mildere ist, um Letztere bei dem Urtheile anzuwenden. Die mildere Ansicht muß aber auch in dem Falle berücksichtigt werden, wenn nach dem gegenwärtigen Str.-Ges.-B. eine Verjährung noch nicht eingetreten wäre, wohl aber nach dem früheren Strafgesetzbuch.

Strafe bedroht, welche unter den in den neuen Strafgesetzbüchern aufgeführten Strafgattungen nicht mehr vorkömmt, so ist, wenn die genannten Gesetzbücher eine mildere Strafe festsetzen, auf diese, andernfalls aber auf diejenige Strafe zu erkennen, welche der früher angedrohten nach dem nunmehr geltenden Strafsysteme zunächst entspricht. Insbesondere hat an die Stelle des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte (code pénal, Art. 8 Ziff. 3) Gefängniß bis zu 3 Monaten mit den in Art. 28 des neuen Strafgesetzbuches bezeichneten Straffolgen, — an die Stelle des Strafarbeitshauses (Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, Theil I Art. 4 Ziff. IV) Gefängniß nicht unter einem Jahre und in Fällen, wo Strafarbeitshaus nicht unter vier Jahren angedroht ist, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, — an die Stelle der körperlichen Züchtigung Arrest bis zu dreißig Tagen und an die Stelle des Verweises Geldstrafe bis zu drei Gulden zu treten.

Art. 26. [78]) Was in den neuen Strafgesetzbüchern über die Behandlung [81]) der Zuchthaus=, Gefängniß= und

---

81) Ueber Behandlung und Verpflegung der in Straf= oder Zwangsarbeitsanstalten einzuliefernden Individuen vgl. M.=E. v. 3/4. 60 und über Einlieferungen in die Zwangsarbeitshäuser behufs der polizeilichen Verwahrung vgl. R.=A. vom 18/4. 60 (N. Justiz=Ges. u. Vdg. Bd. II S. 17 u. 19), ferner über Bekleidung der Gefangenen vgl. R.=A. v. 2/1. 61 nebst Vollz.=Instr. hiezu (N. Justiz=Ges. u. Vdg. Bd. II S. 95—102), üb. Transport von Vaganten und anderen Arrestanten bei strenger Kälte vgl. R.=A. v. 31/1. 61, N. Justiz=Ges. u. Vdg. Bd. II S. 110. — Als noch anwendbar sind auch zu berücksichtigen: M.=E. v. 28/4. 56, Eröffnung der Besserungsanstalt für jugendliche Sträflinge katholischer Religion zu Wasserburg (Zeitschr. für Ges. u. Rechtspfl. Bd. III S. 155, N. Justiz=Ges. u. Vdg. Bd. I 772;) M.=E. 16/12. 58, Entfernung schwangerer Büßerinen aus den Strafanstalten (Ztsch. f. G. u. Rpfl. Bd. V S. 444); M.=E. v. 13/1. 59 Instruktion für den Dienst in den gemeinschaftlichen Frohnvesten (N. Justiz=Ges. u. Vdg. Bd. I S. 537—542).

Arreststräflinge bestimmt ist, findet auch auf diejenigen Sträflinge Anwendung, welche in Folge einer schon vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage [82]) ergangenen Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben. [83])

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, Theil I, Art. 12, 13 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 bleiben bezüglich dieser Sträflinge in Kraft. [84])

---

82) Vgl. Art. 25, 35 u. 65 des Einf.-Ges.

83) Es dürfen also auch diejenigen Sträflinge, welche bereits eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben, nicht strenger bestraft werden, als die nach dem neuen St.-G.-B. zu Verurtheilenden; da aber Kettenstrafe offenbar strenger ist als Zuchthausstrafe, so hat mit dem Eintritte des gegenwärtigen Gesetzes, also vom 1. Juli 1862 an, die Kettenstrafe aufzuhören. Ebenso verhält es sich mit der Arbeitshausstrafe, es kann diese Strafe als solche vom genannten Zeitpunkte an nicht mehr fortbestehen, und sind die betreffenden Sträflinge in Zuchthäusern oder Gefängnißanstalten unterzubringen, oder die Strafarbeitsanstalten nach der neuen Gesetzgebung zu organisiren, worauf auch das Gesetz v. 10. Nov. 1861 „Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betreffend" hinweist. Es ist übrigens bezüglich der Vertheilung der Sträflinge, welche in Folge früherer Verurtheilung noch Strafen einer jetzt wegfallenden Kategorie zu erstehen haben, der Staatsregierung eine gewisse Latitude eingeräumt. (Vhdl. d. K. d. A. 1859/61 Beil. Bd. III S. 328.)

84) Diese Bestimmungen lauten: Art. 12. Bei der Verurtheilung auf unbestimmte Zeit bleibt dem Verurtheilten die Hoffnung, durch thätlich bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu verdienen. Wenn nämlich derselbe während seiner Strafzeit wenigstens zehn Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet, und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat, so darf derselbe nach Verlauf von sechzehn Strafjahren seine Begnadigung erwarten. Art. 13 Abs. 2. Die auf bestimmte Zeit Verurtheilten können durch Erfüllung der Art. 12 vorgeschriebenen Bedingungen ihre Strafzeit abkürzen; doch darf auf diese Begnadigung nicht früher

Art. **27.** Bis die bauliche Herstellung der durch die neuen Strafgesetzbücher gebotenen Strafanstalten vollendet seyn wird, bleibt der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten, nöthigenfalls verschiedene Kategorien von Strafgefangenen in einer und derselben Anstalt unterzubringen, wobei jedoch die einzelnen Kategorien innerhalb der Anstalt sorgfältig von einander getrennt zu halten sind.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist es auch gestattet, auf den Grund eines mit der Gemeinde getroffenen Uebereinkommens die dermalen bestehenden gemeindlichen Arrestlokale zum Vollzuge von Arreststrafen und die in einigen Städten bestehenden Zwangsbeschäftigungsanstalten zur Unterbringung derjenigen, deren Verwahrung in einer Polizeianstalt angeordnet worden ist, zu verwenden.

Art. **28.** [85]) Die Polizeibehörden sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel [86]) zur Ausführung zu bringen.

---

angetragen werden, als nachdem drei Viertheile der zuerkannten Strafzeit verlaufen sind. Wer nach überstandener Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses von Neuem in Verbrechen verfallen ist, bleibt von dieser Wohlthat ausgeschlossen. Art. 16 Abs. 1 bestimmt die Strafdauer des Strafarbeitshauses und Absatz 2 lautet: Die Verurtheilten dürfen nach Verlauf von drei Viertheilen ihrer Strafzeit, unter den Art. 12 u. 13 vorgeschriebenen Bedingungen auf Begnadigung hoffen. — Ueber Begnadigungsanzeigen in den Fällen der Art. 12, 13 und 16 Abs. 2 Thl. I des Str.-Ges.-Bch. s. M.-E. v. 12/6. 58 Zeitschr. für Ges. u. Rechtspfl. Bd. V S. 154; N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 570.

85) Zu Art. 28—30 (Aussch.-Entw. 26a—26c) vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil.-Bd. II 362—364; III 255,1.)

86) Die Zwangsmittel bestehen in dreierlei Arten, nämlich darin, daß die Polizeibehörden a) den Ungehorsamen durch physi-

Zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden in der Pfalz bis zu drei Gulden, die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu fünf Gulden, die übrigen Polizeibehörden bis zu fünf und zwanzig Gulden.[87])

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in

---

schen direkten Zwang zur Vornahme der angeordneten Handlungen nöthigen (Absatz 1); b) daß sie durch Androhung und Verhängung von Ungehorsamsstrafen einen moralischen Zwang auf den Ungehorsamen üben, um ihn zur Vornahme einer Handlung zu bewegen (Absatz 2), und c) daß sie eine unterlassene Handlung auf Kosten des Ungehorsamen selbst vollziehen lassen (Absatz 3). — Der Zwang kann aber niemals darin bestehen, den Säumigen durch Haft zum Gehorsam zu bewegen. Zur Durchführung des in Abs. 1 als zuläßig erklärten direkten Zwanges ist zwar unter Umständen auch eine Festnahme und selbst provisorische Verhaftung nothwendig, jedoch als Mittel moralischen Zwanges darf eine Verhaftung nicht stattfinden. (Vhdl. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 329.)

87) Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Arreststrafe findet in diesem Falle nicht statt, sondern es kommen die Bestimmungen des Absatzes 3 zur Anwendung.

der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels [88]) zuläßigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zuläßig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

Art. **29.** Für die Anwendung des Art. 28 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden. [89])

Dasselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer dermalen bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Die Bestimmungen der Art. 36 und 39 des Polizeistrafgesetzbuches finden auch auf gegenwärtigen Artikel Anwendung.

Art. **30.** Enthält ein Spezialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen und ist in demselben nur die Ueber-

---

88) Voraussetzung der Anwendung dieses Artikels ist also, daß eine bestimmte Person unter Strafandrohung aufgefordert wurde, binnen einer bestimmten Frist etwas zu thun oder zu unterlassen. Die Aufforderung muß von der kompetenten Behörde ausgegangen seyn, und der Ungehorsame binnen der festgesetzten Frist der Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

89) Vgl. Art. 45 des Polizei-Strafgesetzbuches.

tretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Enthält dagegen in Fällen, wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Verordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht unter Strafe gestellten Anordnungen dieser Verordnung so wenig als auf die übrigen in derselben enthaltenen Anordnungen Anwendung.

## Besondere Bestimmungen.

### I. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen.

Art. **31.** [90]) Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses (Art. 8 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) begangen werden.[91])

Alle übrigen Vergehen werden von den Bezirksgerichten in Senaten, welche einschlüßig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, in erster, und von den Appellationsgerichten in Senaten, welche einschlüßig des Vorstandes mit fünf Richtern besetzt sind [92]), in zweiter Instanz abgeurtheilt.

---

90) Zu Art. 31 (Aussch.-Entw. 27) vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II 310, 311, 364, 365; III 281—284, 330—331, $450/_2$—451.

91) Ueber die Fälle der Verweisungen vor das Schwurgericht s. Art. 15 u. 16 des St.-G.-B. sowie Noten 34 u. 38 hiezu.

92) In Folge der hier bezeichneten Besetzung der Senate,

Die Uebertretungen werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz durch die Einzelnrichter, in zweiter durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüßig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.[93])

Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20 und 26 des Strafgesetzbuches und in Art. 5 und 6 des Polizeistrafgesetzbuches bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe[94]) bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

---

hört mit dem 1. Juli 1862 selbstverständlich die bisherige Besetzung der Bezirksgerichte diesseits in Bayern mit Senaten von fünf Richtern und der Appellationsgerichte mit sieben Richtern auf, wie solche Besetzung bisher bei Verbrechen stattgefunden hat. (Vhdl. der K. der Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil. Bd. III S. 283/2.) — Vgl. M.-E. 31|10. 59, Oeffentliche Gerichtssitzungen in Straff., hier Dienstkleidung und Aufmerksamkeit der Beamten. (Zeitschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. IV S. 412; R. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 765.)

93) Zu den Uebertretungen gehören auch die im Einf.-Ges. bezeichneten Uebertretungen bezüglich der Spezialgesetze, s. oben Art. 5, 7—16; und nachfolgende Art. 32—35, 61—78. — Ueber Behandlung der Competenzstreitigkeiten zwischen Untersuchungsgerichten vgl. Ges. v. 28/5. 50, Art. 15, die Competenz-Conflikte betr. (Ges.-Bl. 1849/50 Nr. 17 S. 161) und Bekm. des kgl. App.-Ger. v. Mittelfr. v. 27/8. 50 (Strafprozeß S. 502 u. 519).

94) Es gibt auch Uebertretungen, bezüglich welcher nicht eine bestimmte Höhe der Strafe festgesetzt, sondern wo die Strafe nach Prozenten zu berechnen ist, z. B. bei Uebertretungen gemäß §. 55 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, bei Ueberversicherungen nach Art. 112 des Feuerversicherungsgesetzes v. 28/5. 52. Bei Beurtheilung solcher Fälle ist erst mit Rücksicht auf die Uebertretungssumme des betreffenden Reates zu prüfen, ob gegenwärtiger Absatz des Art. 31 Anwendung findet.

Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen den Kassationshof für das ganze Königreich.

Bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Funktionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendung von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.

An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit das gegenwärtige Gesetz in Betreff des Verfahrens keine besonderen Bestimmungen enthält,[95]) bleibt es bei den Vorschriften der dermalen in den verschiedenen Landestheilen über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetze.

---

95) Bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen sind in Abschn. III §. 30 des Landt.-Abschiedes v. 10/11. 61 folgende besondere Bestimmungen enthalten: „Die durch Defraudation von Malzaufschlagsgefällen verübten Uebertretungen werden vorbehaltlich der in Absatz 2 enthaltenen Bestimmung vom 1. Juli 1862 an durch die Bezirksgerichte in I. und durch die Appellationsgerichte in II. und letzter Instanz und zwar in der für die Behandlung der Vergehen vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt, ohne hiedurch ihre Eigenschaft als Uebertretungen zu verlieren. Defraudationen, welche an gemeindlichen Malzaufschlagsgefällen bei der Ein- oder Ausfuhr von Bier aus

Art. **32.** [96]) Uebertretungen der das Postregal [97]) betreffenden Strafbestimmungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels durch die Gerichte abgeurtheilt.

Art. **33.** [98]) Die Aburtheilung der Zuwiderhand-

---

einem beziehungsweise in einen fremden Ort verübt werden, sowie Defraudationen an sonstigen den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefällen werden von demselben Zeitpunkte an durch die Stadt- und Landgerichte in I. und durch die Bezirksgerichte in II. und letzter Instanz abgeurtheilt. Außerdem ist in den Fällen von Absatz 1 und 2 die Nichtigkeitsbeschwerde nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zuläßig. Vor der Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge dem betreffenden Kreisfiskalate, wenn es sich um Defraudationen der den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefälle handelt, der betreffenden Gemeindebehörde mitzutheilen. Außerdem können sowohl in I. als II. Instanz als bei dem Kassationshofe von dem betreffenden Kreisfiskalate, beziehungsweise der Gemeindebehörde abgeordnete Beamte oder bevollmächtigte Vertreter der Verhandlung beiwohnen, um die geeigneten Anträge zu stellen, und nach Erforderniß sachgemäße Aufklärungen zu ertheilen. Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Malzaufschlagsdefraudationen betreffend, sind von obigem Zeitpunkte an aufgehoben. (Ges.-Bl. 1861 Nr. 10 S. 79 u. 80.) — Ueber Zeugengebühren-Anweisungen in Aufschlags-Defraudationen vgl. M.-E. 14/8. 58; N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 473.

96) Zu Art. 32 (Aussch.-Entw. 28) vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil. Bd. II $311/_2$, III $284/_2$.

97) Hieher gehören aber nicht die Conventionalstrafbestimmungen bezüglich der Benützung von Staatseisenbahnen. Die Verhängung dieser Conventionalstrafen kommt den Bahnbehörden selbst zu, der Vollzug aber ist im gegebenen Falle nicht durch die Polizeibehörden zu vermitteln, sondern bei den Gerichten zu impetriren. (R.-A. 23/6. 60; N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. II S. 37.) — Ueber Postdefraudationen s. a. Döll. V.-S. Bd. II S. 236, XXV, XXVII 520—524.

98) Zu Art. 33 (Aussch.-Entw. 29) vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. $311/_2$; III 284—285, 331, $452/_1$.

lungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. Nov. 1837 [99]) findet, unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden, durch die Gerichte [100]) statt, und zwar sind bezüglich der in den §§. 1, 2, 3 und 17 aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, [101]) welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt, die in Art. 31 Abs. 3, bezüglich aller übrigen Uebertretungen die in Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsrekurs) an den Kassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

---

99) Ges.-Bl. 1837 Nr. 11 S. 201; vgl. oben S. 7 Note 21 zu Art. 3 Ziff. 2. — Vgl. Kgl. Vdg. v. 24/12. 53, Anwendung des Zollstrafges. vom 17/11. 37 auf die Uebertretungen der k. k. österr. Zollgesetze (Strafprozeß S. 657). — M.-E. 28/4. 58 Anwendung des §. 40 des Zollstrafges. (N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 454.) — M.-E. 11/11. 58 Zuständigkeit in Zollstrafsachen (Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. V S. 433).

100) Schon durch Kgl. Vdg. v. 4/1. 59, Art. 2, Vollzug des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 19/2. 53 betr. sind zur Unters. und Aburtheilung in I. Instanz die Gerichte, beziehungsweise die Einzelnrichter als competent erklärt. (R.-Bl. 1859 Nr. 1 S. 5, N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I. S. 534.)

101) Nach §. 40 des Zollstrafges. vom 17/11. 37 fällt von allen Geldstrafen und dem Werthe des confiscirten Gutes die eine Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu; ist jedoch der Anzeiger ein zur Constatirung von Uebertretungsfällen verpflichteter Zollbeamter, so fließt auch die andere Hälfte der Strafe in die Unterstützungskasse. Nach Justiz-M.-E. v. 28/4. 58 sind aber unter Zollbeamten nicht das Aufsichtspersonal, sondern nur jene Beamten zu verstehen, welchen die Feststellung des Thatbestandes obliegt, welche also Amtshandlungen in den Untersuchungen über Defraudationsfälle mit öffentlichem Glauben vorzunehmen haben. (N. Justiz-Ges. und Vdg. Bd. I S. 454.)

Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung der Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden zu strafen.

Vor Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Kassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen,[102]) im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen[103]) und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.[104])

Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. Nov. 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet

---

102) Die Thätigkeit der Zollbeamten ist hier eine ähnliche wie jene der kgl. Forstmeister, wenn letztere der Aburtheilung v. Forstfreveln beiwohnen. Vgl. M.-E. v. 31/1. 57, Strafprozeß S. 783—787.

103) Von dem Zollbeamten, welcher der öffentl. Verhandlung beiwohnt, kann während dieser Verhandlung, also vor Erlassung des Urtheils, jeder Antrag in gleicher Weise gestellt werden, wie vom kgl. Staatsanwalte, und zwar unabhängig von den Anträgen des Letzteren. Dieses Recht erstreckt sich aber nur auf die Dauer der Sitzung; nach der öffentl. Verhandlung hört jedoch jede Betheiligung des Zollbeamten auf, und steht ihm deßhalb auch nicht das Recht zu, Rechtsmittel zu ergreifen. (Vhdl. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III $285/_2$.)

104) Ueber das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizei-Administrativbehörden vgl. M.-E. v. 25/8. 60, 29/11. 51 und 17/3. 52; Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. VII S. 302; N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. II S. 88—95.

werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen. Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zuläßig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

Art. **34.** [105]) Von den in Art. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen abgesehen, erleiden die Competenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen, [106]) sowie diejenigen Competenzbestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. März

---

105) Zu Art. 34 (Aussch.-Entw. 30) vgl. Vhdl. K. A. 18⁵⁹/₆₁ Beil.-Bd. II S. 311/₂—312; III 284/₂—285/₂, 331/₂—332/₁.

106) Vgl. Ges. v. 1/7. 56, die gemischtgerichtl. Untersuchungen betr., Ges.-Bl. 1856 Nr. 24 S. 403; N. Justiz-Ges. und Vdg. Bd. I S. 145; s. a. M.-E. v. 22/6. 56, R.-A. v. 20/12. 57, M.-E. v. 24/3. 58 u. M.-E. v. 25/6. 60; N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 58, 412, 435, II 88. — Ueber strafrechtl. Untersuchung gegen Conscriptionspflichtige vgl. Ges. v. 23/5. 46, die bei der Militäraushebung im Untersuchungs-Prozesse, im Verhaft oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Conscribirten betr. (Ges.-Bl. 1846 Nr. 10 S. 93). — Ferner vgl. M.-E. 21/12. 34 Anzeigen über die gegen Conscriptionspflichtige anhängigen Untersuchungen 2c.

1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr.,[107]) enthalten sind, durch die Vorschriften des Art. 31 keine Veränderung.

Art. 35. [108]) Fälle, welche an dem in Art. 1 bezeichneten Tage [109]) bereits rechtskräftig vor das Schwurgericht oder vor das Bezirksgericht verwiesen sind, werden von den genannten Gerichten — und zwar von den Bezirksgerichten diesseits des Rheins in der dem Verweisungsbeschlusse entsprechenden Senatsbesetzung — abgeurtheilt, wenn auch die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher blos als Vergehen, beziehungsweise blos als Uebertretung zu bestrafen ist. [110]) Die Zuständigkeit der höheren Instanzen

---

betr., u. Bekm. des k. App.-Ger. v. Oberfr. v. 26/4. 50, strafrechtliche Unters. gegen Conscriptionspflichtige betr. (Strafprozeß S. 495—497.) — Vgl. auch Kgl. Vdg. v. 14/4. 56, das militärische Strafverfahren betr. (Militär-Vdg.-Bl. 1856 Nr. 10 S. 53—76; Strafprozeß S. 712—734.) — M.-E. v. 17/7. 58, Anwendung des Ges. über gemischt-gerichtliche Untersuchungen (Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. V S. 431; N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 751). — M.-E. 5/7. 59, Führung der Voruntersuchungen gg. beurlaubte Soldaten (M.-E. 5/7. 59, Zeitschr. f. Ges. und Rechtspfl. Bd. VI S. 301). — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes v. 26/1. 57, und M.-E. v. 27/5. 57 Ungehorsamsstrafe gegen Zeugen aus dem Civilstande in militärischen Strafgerichtssachen (Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. IV S. 162, Bl. f. R.-A. XXII 502 u. N. Justiz-Ges. u. Vdg. I. 797). — Erkenntn. d. obersten Gerichtshofes v. 2/2. 57 u. M.-E. 20/2. 57 Competenz-Conflikte zwischen Militär- u. bürgerl. Strafgerichten (Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. IV 5, Bl. f. R.-A. XXII Ergänz.-Bl. S. 504, N. Justiz-Ges. u. Vdg. I 797 u. 798).

107) Ges.-Bl. $18^{49}/_{50}$ Nr. 13 S. 133; N. Ges. und Vdg. Bd. I. S. 85; Strafprozeß S. 487—493.

108) Zu Art. 35 (Aussch.-Entw. 31) vgl. Vhdl. d. K. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 312; III $285/_2$—286.

109) Vgl. Art. 1, 25, 26 u. 65 des Einf.-Ges.

110) Der entgegengesetzte Fall, nämlich daß eine Handlung als Vergehen vor das Bezirksgericht verwiesen ist, welche mit Rück-

bemißt sich in diesen Fällen nach der Qualität des Gerichtes, welches die erste Instanz bildet.

Die an dem in Art. 1 bezeichneten Tage in der Pfalz vor das Spezialgericht verwiesenen Fälle sind, falls die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgte, auch nach dem neuen Strafgesetzbuche Verbrechen ist, durch das Schwurgericht, andern Falls durch die nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher und der Bestimmungen des Art. 31 zuständigen Gerichte abzuurtheilen. Der Verweisungssenat des Appellationsgerichtes hat hienach eine neue Verweisung vorzunehmen.

Schwebende Voruntersuchungen über Handlungen, welche bisher als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen waren, nunmehr aber die Eigenschaft von Uebertretungen an sich tragen, sind mit Eintritt des obengenannten Tages an den Staatsanwalt bei dem einschlägigen Einzelngerichte zur weiteren Behandlung abzugeben.

Das Gleiche gilt von allen wegen Uebertretungen geführten Untersuchungen, welche an dem bezeichneten Tage noch bei Polizeibehörden anhängig sind. Ist in einer solchen Untersuchungssache bereits das Erkenntniß erster Instanz von der Polizeibehörde gefällt, so kommt die Aburtheilung in zweiter Instanz dem betreffenden Bezirksgerichte zu. Die Berufung kann in diesem Falle innerhalb der nach der bisherigen Gesetzgebung bestehenden Frist sowohl bei der Behörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, als bei dem nunmehr in der Sache zuständigen Einzelnrichter angemeldet und ausgeführt werden.

---

sicht auf das neue Strafgesetzbuch als **Verbrechen** vor dem Schwurgericht abzuurtheilen wäre, kann nach Art. 25 Ziff. 1 dieses Gesetzes nicht vorkommen. (Vhld. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 125).

Art. **36.** [111]) Die den Vorschriften der Art. 31—35 entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 137—143, 166—171, 179, 553—599 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sammt den dazu gehörigen Gesetzen und Verordnungen sind aufgehoben.

Art. **37.** [112]) Die Entscheidung der in §. 88 der Instruktion für die Polizeidirektionen der Städte vom 24. Septbr. 1808 angeführten Streitigkeiten, [113]) welche in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen den

---

111) Zu Art. 36 (Aussch.-Entw. 32) vgl. Vhdl. d. K. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 312; III $286/_{1}$.

112) Zu Art. 37 (Aussch.-Entw. 33) vgl. Vhdl. d. K. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II 365; III $286/_{1}$, $332/_{1}$.

113) Die in §. 88 der obengenannten Instruktion angeführten Streitigkeiten sind folgende: a) Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten, in allen durch die Dienstboten-Ordnung bezeichneten Fällen; b) Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen und keine weitläufige Untersuchung erfordern; c) Streitigkeiten zwischen Handwerksgesellen und Lehrjungen; d) Streitigkeiten zwischen Handwerkern unter sich, über die Grenzen ihrer Gewerbs-Ausübung; e) Geringe Injurienhändel, welche nicht zur Kognition eines Gerichtshofes geeignet sind und an öffentlichen Orten vorfallen, und f) Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten, so fern nicht beide Theile durch einen schriftlichen Kontrakt ihre Rechte gesichert haben. — Eigentliche Rechtssachen werden von den Polizeistellen an die Stadtgerichte verwiesen und in Criminalfällen sollen sie blos dasjenige anordnen, was zur Verhaftnehmung des Thäters, zur Versicherung der Effekten desselben und zur Erhaltung der Merkmale des Thatbestandes erforderlich ist. (R.-Bl. 1808 Nr. 63 S. 2527.) Hievon sind nun die eigentlichen Rechtssachen durch das Ges. v. 17/11. 37 Abschn. I §. 1 Ziff. 3, 4, 6 u. 9, einige Verbesserungen der Ger.-Ordn. in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betr., und durch das Gerichtsorganisationsgesetz v. 1/7. 56 Art. 3 Ziff. 1 — 3 dem Einzelnrichteramte zugetheilt. Nach den vorliegenden Bestimmungen der Art. 37, 61—65 des Einführungsgesetzes bleibt es also im Wesentlichen bei der Ausscheidung der Competenz der Polizeibehörden und der Gerichte. (Vgl. Noten, 10 11, 14, 16, 17 u. 26 S. 10

Landgerichten als Polizeibehörden, der Polizeidirektion München und den Magistraten der unmittelbaren Städte zusteht, geht insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, auf die Civilgerichte über.

## II. Untersuchungshaft. [114])

Art. **38**. Sobald sich gegen Jemanden wegen eines mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe von mehr als acht Jahren [115]) bedrohten Verbrechens dringender

---

—37 der bayer. Civilprozeßgesetze v. 22/7. 19 und 17/11. 37.) Es ist aber hiebei nunmehr Folgendes zu berücksichtigen: ad a. Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten gehören jetzt noch zur Competenz der Polizeibehörden — ad b. u. c. gelten die bisherigen Bestimmungen — ad d. tritt die Competenz der Polizeibehörden ein — ad e. gehört nun gänzlich der Strafpolizei an (vgl. unten Art. 61—65) — ad f. besteht gegenwärtig folgender Unterschied. Bisher gehörten Streitigkeiten über Miethverträge, welche blos mündlich abgeschlossen waren, was in der Regel geschah, zur Competenz der Polizeibehörden. Nachdem aber jetzt im Sinne des vorstehenden Art. 37 über alle Civilrechtsfragen die Gerichte zu entscheiden haben, so fällt die Ausscheidung der Competenz nach mündlich abgeschlossenen und schriftlich errichteten Miethverträgen weg und sind jetzt über alle Civilrechtspunkte in Miethsachen, insbesondere nach Art. 3 Ziff. 3 des Ger.-Organis.-Ges. v. 1/7. 56 auch bei Streitigkeiten über Räumung der Wohnungen die Gerichte competent, so daß eigentlich nur mehr die Anordnungen bezüglich des Umzuges zu den Zielzeiten den Polizeibehörden vorbehalten sind. Daß nunmehr auch die Streitigkeiten über mündlich abgeschlossene Miethverträge zur Competenz der Gerichte verwiesen wurden, ist schon deßhalb zweckmäßig, weil das Beweismittel der Eideszuschiebung bei den Verhandlungen vor den Polizeibehörden als unzuläßig erachtet wurde. (Vgl. Vhdl. d. K. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 312.)

114) Zu Art. 38—52 (Aussch.-Entw. 34—46) vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II 312—314, 365—372; III 286—294, 307—$315/_1$, $332/_1$—339, 452—458, $464/_2$.

115) Wenn der Fall vorliegt, daß zwar das Reat an und

Verdacht [116]) ergibt, ist er in Untersuchungshaft zu bringen. [117])

**Art. 39.** Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt, [118]) weil sich genügende Ver-

---

für sich mit einer mehr als achtjährigen Zuchthausstrafe bedroht, aber zugleich auch z. B. wegen Jugend (Art. 23) ein unzweifelhafter Strafmilderungsgrund gegeben ist, in Folge dessen voraussichtlich eine mehr als achtjährige Zuchthausstrafe nicht zur Anwendung kommt, sondern eine geringere, so wird es in einem solchen Falle zu Anwendung des Art. 38 nicht zu kommen haben, obwohl dieser Artikel ein ausdrückliches Gebot der Verhaftung enthält, und dem Ermessen des Untersuchungsrichters keinen Spielraum läßt, denn in dem letztgenannten Falle würde es an der bestimmten ausdrücklichen Voraussetzung des Art. 38 fehlen.

116) Der Verdacht muß also ein dringender seyn; es sind zwar im Gesetze keine näheren Anhaltspunkte über den Begriff „dringend" gegeben, und lassen sich auch nicht wohl bestimmte Anhaltspunkte hiefür aufstellen, allein soviel ist gewiß, daß irgend welche Thatumstände oder Indicien vorhanden seyn müssen, welche einen Verdacht in soweit begründen, daß der Untersuchungsrichter Veranlassung hat, den Verdächtigen im Sinne des Art. 37 des Gesetzes v. 10 Nov. 1848 unter direktem Vorhalte der Anschuldigungspunkte zu vernehmen. (Vhdl. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. $332/_{2}$).

117) Dieser Art. 38 stimmt im Wesentlichen mit Art. 113 Thl. II des Strafgesetzbuches überein, und ist nur durch die Aenderung des Strafsystems modificirt. — Ueber die Verhaftung im Allgemeinen, dann über Ausnahmen bei Verhaftung von Mitgliedern der Ständeversammlung, sowie über die Art der Verhaftung von Standesherrn, vormals reichsständischen Fürsten, Grafen; ferner über Detention von Müttern mit kleinen Kindern s. Strafprozeß S. 249 u. 250 Note 98 u. 99 zu Art. 113 u. 114.

118) Von dem Gerichte, welches die Verweisung beschließt oder das Urtheil fällt, kann selbstverständlich gleichzeitig mit der Verweisung oder dem Urtheile die Verhaftung des Beschuldigten ausgesprochen werden, und zwar auch in dem Falle, wenn der kgl. Staatsanwalt einen ausdrücklichen Antrag hierauf nicht gestellt hat.

dachtsgründe wegen eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person ergeben haben, so verfügt es zugleich die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten und zwar selbst in dem Falle, daß während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist. 119)

Art. **40**. Außer den Fällen der Art. 38 und 39 findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt gegen Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und außerdem entweder im Besitze hinreichender liegender Gründe sich befinden, ein ordentliches Gewerbe 120) selbstständig betreiben, 121) ein hinreichendes Einkommen versteuern, 122) oder im Dienste des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation 123)

---

119) In diesem Falle hat also die Verhaftung ohne alle weitere Rücksicht auf Cautionsstellung oder auf etwaige Nichtigkeitsbeschwerde einzutreten.

120) Der Ausdruck „ordentliches Gewerb" bezieht sich hier nicht auf eine enge Begriffsbestimmung, sondern es ist hier mehr ein thatsächliches, dem Ermessen des Richters überlassenes Verhältniß zu berücksichtigen. In der Regel versteht man unter einem ordentlichen Gewerbe ein solches, welches eine gewisse häusliche Einrichtung erfordert, und zugleich zum Hauptnahrungszweige der Familie dient, wobei auch Gewerbsgehilfen gehalten werden können. (Vhdl. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 307 u. 333.)

121) Die Voraussetzung der Anwendung dieses Artikels ist, daß ein ordentliches Gewerbe b e t r i e b e n wird, es kann also weder die bloße Besteuerung eines solchen Gewerbes, noch auch der bloße Besitz eines Realrechtes für genügend erachtet werden, obwohl die Realrechte als Hypothekenobjekte den liegenden Gründen gleichzuachten sind.

122) Dieß bezieht sich vorzüglich auf die Kapitalrenten- und Einkommensteuerzahlung und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerzahlende „ansäßig" sei. (Vhdl. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. $307/_2$.

123) Darunter sind im weitesten Sinne des Wortes nicht nur

ständig angestellt sind oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Aerzte angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der im Art. 38 bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind, Untersuchungshaft zuläßig:

1) wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;
2) wenn sie auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter [124]) nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht haben;
3) wenn sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt haben; [125])

---

öffentliche Corporationen als solche zu verstehen, welche mit dem Staate bestimmte Rechte gemeinsam haben, sondern es gehören hiezu auch Corporationen mit industriellen Unternehmungen, vom Staate privilegirte Eisenbahngesellschaften, Aktiengesellschaften, Stiftungen 2c.

124) Diese Bestimmung bezieht sich also nicht auf das Wegbleiben von der öffentlichen Sitzung, sondern nur auf die Vorladung vor dem Untersuchungsrichter, welchem es übrigens auch freigestellt ist, durch einen Vorführungsbefehl zunächst noch das Erscheinen des Beschuldigten zu veranlassen. (Vhdl. K. d. A. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. $308/_{2}$.

125) Es muß also eine bestimmte Einwirkung schon erfolgt seyn, und genügt nicht eine bloße Befürchtung der Collusion, um die Verhaftung zu rechtfertigen. Allerdings kommt es nicht auf den Grad der Einwirkung an, sondern es genügt schon der Anfang derselben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob seiner Zeit aus einer solchen Einwirkung irgend ein bestimmter Erfolg zu entnehmen ist. Sobald aber eine Gefahr weiterer Collusion nicht mehr besteht, ist die Verhaftung wieder aufzuheben. (Vhdl. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil. Bd. III S. $310/_{1}$, $453/_{1}$.)

4) wenn sie bereits früher in eine Verbrechensstrafe oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei [126]) oder der Fälschung in eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden sind.

Art. **41.** Andere als die in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen können wegen jeden Verbrechens und in den in Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Fällen wegen jeden mit Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden.

Ist gegen eine solche Person auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erkannt, so kann auch außer den Fällen des Art. 40 Abs. 2 die Verhaftung des Beschuldigten von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimathlose und Landstreicher, [127]) desgleichen gegen Ausländer, [128]) bei welchen darüber, daß sie sich

---

126) Vgl. oben S. 24 Art. 21 Note 64.

127) Der Begriff „Landstreicher" ergibt sich aus Art. 88 des Polizeistrafgesetzbuches.

128) Wenn um provisorische Verhaftung eines Ausländers eine Requisition an eine nicht deutsche Behörde gestellt werden soll, so ist gleichzeitig eine Abschrift dieser Requisition den treffenden kgl. bayer. Consulaten mitzutheilen. (M.-E. v. 7/7. 59; Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. VI S. 300; N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 764.) — Wegen der bei solchen Verhaftungen erforderlichen Correspondenz mit dem Auslande und wegen Berücksichtigung der Auslieferungsverträge vgl. M.-E. 27/8. 52, Auslieferungsvertrag mit der Schweiz (Strafprozeß S. 621) — M.-E. 24/3. 54, Bundesbeschluß über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr. (Strafprozeß S. 661—669); M.-E. v. 11/8. 58 gleichen Betreffs (N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 471). — M.-E. 28/11. 54, Vertrag zwischen Bayern und Nordamerika über Auslieferung flüch-

auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zuläßig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zusteht, so ist letzterer auch zur Erlassung des Verhafts- beziehungsweise Verwahrungsbefehls befugt.

Art. **42.** In den Fällen der Art. 40 und **41** ist die Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimationsurkunden, besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Art. **43.** Jeder zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht Gehörige, der in eine Gefängnißstrafe von wenigstens zwei Jahren verurtheilt worden ist, kann schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse, und zwar, wenn er durch einen Schwurgerichtshof verurtheilt worden ist, auf Anordnung des Bezirksgerichts des Ortes, wo das Schwur-

---

tiger Verbrecher (R.-Bl. 1854 Nr. 58 S. 1089—1103; Strafprozeß S. 684—689). — M.-E. 15/8. 57 Correspondenz der k. Justizbehörden mit englischen Gerichtsbehörden in Untersuchungen und M.-E. 31/8. 57 Correspondenz der k. bayer. u. großherzogl. hessischen Justizbehörden (Strafprozeß S. 806—807). — Kgl. Vdg. v. 13/9. 60 Staatsvertrag mit Spanien über gegenseitige Auslieferung v. Verbrechern (R. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. II 50).

gericht gehalten wurde, andernfalls des Bezirksgerichts, das in erster Instanz in der Sache erkannt hat, in Haft genommen werden. Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen,[129] muß aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muß der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Ablieferung an das zuständige Gericht verfügt.

Art. **44.** Außerdem ist bei allen strafbaren Handlungen die provisorische Festnahme[130] derjenigen, welche auf frischer That[131] betreten werden, dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen[132])

---

129) Vgl. M.-E. vom 24/3. 58, 27/3. 58 u. 31/3. 58, das Verhalten der k. Gendarmerie bei Anzeigen über Verbrechen und Vergehen oder bei Aufgreifung und Einlieferung verdächtiger Individuen (N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 437—444). — M.-E. 21/5. 59 Erstattung der Anzeigen über polizeil. strafbare Handlungen (N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 607.)

130) Der hier gebrauchte Ausdruck „Festnahme" im Gegensatze zur „Verhaftung" dient um anzudeuten, daß es sich hier nur um eine augenblickliche Sicherungsmaßregel handelt. (Vhld. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. $31^{1}/_{2}$.)

131) Nämlich zu einer Zeit, wo die That noch als flagrant zu erachten ist, wo also der Thäter noch in Verübung der Handlung betroffen wird, noch am Orte der That sich befindet, der Verdacht unmittelbar gegen ihn gerichtet ist, er sofort bei der That oder nach derselben verfolgt und ohne Zögerung erreicht werden kann.

132) Wenn daher gelindere Mittel, z. B. jene, welche im Art. 42 näher bezeichnet sind, zum Zwecke führen, ist die Festnahme nicht gerechtfertigt.

vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzelnrichter kann den in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist.[133]) Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über vier und zwanzig Stunden fortgesetzt werden.

Art. **45.** Der auf Befehl des Untersuchungsrichters oder eines Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmäch-

---

133) Die Festnahme bezweckt nur, eine unmittelbare Fortsetzung der Handlung zu verhindern, wegen etwaiger Befürchtung einer späteren Wiederholung derselben würde sich eine andauernde Festnahme nicht rechtfertigen. (Vhdl. K. d. Abg. 18⁵⁹/₆₁ Beil.-Bd. III S. 336/₂).

tigten einreichen, oder dem Gerichtschreiber (Sekretär) des Bezirks- beziehungsweise Einzelngerichtes zu Protokoll geben.[134]) Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zuläßig.

Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten angeordnet, so steht Letzterem hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellationsgericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Art. **46.** Der in Haft Genommene kann auch Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen, ausgenommen, wenn die Verhaftung auf Grund der Art. 38 oder 39 oder deßhalb angeordnet ist, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden hat.

---

134) Wenn auch dem Beschuldigten gestattet ist, die Beschwerde durch einen Bevollmächtigten zu ergreifen, so ist ihm dennoch die Befugniß nicht eingeräumt, zu diesem Zwecke die Einsicht der Untersuchungsakten zu verlangen. — Vgl. Art. 32, 58 u. 213 des Strafprozeßges. v. 10/11. 48 (Strafprozeß S. 16, 24 u. 72.)

Dem Gesuche muß entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zuläßig gewesen wäre. In allen andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksgerichte und, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter fünfhundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen dreihundert und fünftausend Gulden, bei geringeren Vergehen zwischen hundertfünfzig und zweitausend Gulden festzusetzen. Bei Uebertretungen ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadensersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer, wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht

gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zuläßig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere,[135]) durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien[136]) oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen[137]) geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet das betreffende Gericht und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse[138]) eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen

---

135) Bei den Werthpapieren ist der Courswerth zu berücksichtigen und zur größeren Sicherheit etwa auch die Vinculirung der betr. au porteur Papiere zu veranlassen.

136) Bei der Kaution durch Verpfändung von Immobilien ist nicht eine förmliche Hypothekerrichtung erforderlich, sondern es genügt auch die Vorlage eines Hypothekenbuchauszuges oder eines Recognitionsscheines über richtig geschehene Kautionsbestellung.

137) Der Bürge muß nicht gerade in Bayern angesessen seyn, sondern es bleibt dem Ermessen des Bezirksgerichtes überlassen, darüber zu entscheiden, ob ein ausländischer Bürge genügende Sicherheit bieten und ob nöthigenfalls die Exekution gegen denselben von Erfolg seyn kann. Die Bürgschaftserklärung ist entweder vor dem Untersuchungsgerichte aufzunehmen oder durch eine Notariatsurkunde abzugeben, in welcher im Sinne des nächsten Absatzes dieses Artikels der entsprechende Verzicht auf die dort genannten Rechtswohlthaten enthalten seyn muß.

138) z. B. wenn nachträglich ein höheres Reat, als anfänglich angenommen wurde, sich herausstellt und die bereits geleistete Kaution nicht mehr ausreicht.

lassen. Insbesondere bildet sie in den in Art. 43 aufgezählten Fällen kein Hinderniß, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftung der in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen unzuläßig, so kann auch eine sonstige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat.

Die in Gemäßheit der Abs. 3 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig.

Art. 47. Der Untersuchungsrichter ist, wenn er eine von ihm angeordnete Untersuchungshaft nach der Lage der Untersuchung oder den Resultaten, welche dieselbe ergeben hat, für nicht mehr gerechtfertigt hält, befugt, den Verhafts- oder Verwahrungsbefehl zurückzunehmen.[139])

Außerdem ist das Bezirksgericht befugt, die von dem Untersuchungsrichter angeordnete Untersuchungshaft nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Saatsanwalts von Amtswegen dann aufzuheben, wenn es dieselbe nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen oder den Resultaten, welche die Untersuchung ergeben hat, nicht für gerechtfertigt hält.

Gleiche Befugniß steht dem Verweisungssenate des Appellationsgerichtes zu. Auch kann derselbe in solchen Fällen, in welchen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Untersuchungshaft eintreten muß, die einstweilige

139) Die Zurücknahme eines solchen Befehls kann vom Untersuchungsrichter, selbstverständlich auch vom betreffenden Einzelnrichter erfolgen, ohne an die Genehmigung des Staatsanwaltes gebunden zu seyn. (Vhdl. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil.-Bd. III S. 457/₂.) Vgl. M.-E. 12/6. 57, Zurücknahme erledigter Spähebriefe (Ztschr. f. Ges. u. Rchtspfl. Bd. IV S. 158; — N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 738.)

Aufhebung derselben nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwalts dann verfügen, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabweislich nothwendig macht. [140])

Der Kassationshof kann, wenn er ein Verweisungs-Erkenntniß vernichtet und zugleich selbst die geeignete Verfügung oder Verweisung ausspricht, sowie dann, wenn er ein Strafurtheil vernichtet, zugleich die Haft des Angeschuldigten von Amtswegen aufheben, wenn er dieselbe nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt hält.

Art. **48.** In der Pfalz muß, wenn es sich um die Freilassung eines Verhafteten handelt, der in der Sache aufgetretenen Civilpartei Mittheilung gemacht und Gelegenheit gegeben werden, ihre Erinnerungen vorzubringen. Rechtsmittel stehen der Civilpartei jedoch nicht zu. Wird die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet, so ist bei Festsetzung der Sicherheitssumme auf die Ansprüche der aufgetretenen Civilpartei geeignete Rücksicht zu nehmen.

Art. **49.** Die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zuläßig sind.

Art. **50.** Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, [141]) so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

---

140) In diesem Falle kann also weder der Untersuchungsrichter noch der Einzelnrichter oder das Bezirksgericht die Freilassung anordnen, sondern es sind lediglich die Akten dem Verweisungssenat des k. Appellationsgerichtes zur Beschlußfassung vorzulegen.

141) Die Verhaftung muß bereits erfolgt seyn, wenn sie die Wirkung haben soll, daß die geleistete Sicherheit erlösche.

Außerdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypothekeinträge findet auf amtliches Zeugniß des betreffenden Gerichts oder Untersuchungsrichters statt.

Art. **51**. Leistet derjenige, welcher gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, sodann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, daß der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe.[142] Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen.

Art. **52**. Alle mit den Vorschriften der Art. 38—51 im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 113, 114, 115 Abs. 2, 116, 119—122, 134—140, 461 und 463 Theil II des Strafgesetzbuches von 1813 und Art. 113—119, 121 Abs. 1 und 126 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sind aufgehoben. Die Art. 91, 94, 100, 129, 130 Abs. 2. 131, 134, 193, 230 Abs. 2, 231—233, 239 und 506 des zuletzt erwähnten Gesetzbuches sind in Zukunft mit den aus den Bestimmungen der Art. 38—51 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen. Insbesondere werden die Vorschriften des angeführten Gesetzbuches über Erlaß-

---

142) Ueber das Verfahren in der Pfalz bezüglich des Abzuges der Geldstrafen und Gerichtskosten von Bürgschaftssummen vgl. M.-A. 8/8. 61 (Kr.-Amtsbl. der Pfalz 1861 Nr. 46 S. 883; R. Ges. u. Vdg. Bd. IX S. 50.)

ung von Leibverhaftsbefehlen, sowie alle darauf sich beziehenden Bestimmungen für jene Fälle aufgehoben, in denen in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes eine Verhaftung des Beschuldigten nicht stattfindet. Unterbleibt in Folge dessen in einem Falle, wo das Bezirksgericht die Mittheilung der Akten an den Generalstaatsprokurator verordnet, die Erlassung eines Leibverhaftsbefehls, so ist in dem Beschlusse, die dem Beschuldigten zu Last liegende That auseinander zu setzen und deren Eigenschaft unter Anführung der auf dieselbe anwendbaren Strafbestimmungen anzugeben.

### III. Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen.[143])

Art. **53.** Bezüglich des in Verläumdungsfällen gemäß Art. 259 des Strafgesetzbuches zuläßigen Wahrheitsbeweises gelten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren die Bestimmungen der folgenden Artikel.

Art. **54.** Besteht die angebliche Verläumdung[144]) in der Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung strafbaren That, so kann der Beweis der Wahrheit dieser Nachrede vorbehaltlich der in Art. 56 enthaltenen Bestimmung nur auf Grund einer wegen jener That erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung des durch die Nachrede Betroffenen geführt werden.

Art. **55.** Liegt keine solche Verurtheilung vor, vermag jedoch der der Verläumdung Beschuldigte solche Be-

---

143) Zu Art. 53—57 (Aussch.-Entw. 47—51) vgl. Vhdl. d. K. d. Abg 1859/61 Beil.-Bd. II S. 314/2—315; III 294, 295. Diese Artikel 53—56 vertreten die Stelle der früheren nun aber aufgehobenen Bestimmungen des Preßges. v. 17/3. 50 Art. 29 u. 30 (s. oben S. 3 Art. 2 Ziff. 3) und des Ges. v. 18/11. 49, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz (Vgl. unt. Art. 57.)

144) Ueber Begriff der Verläumdung s. Str.-G.-B. Art. 257.)

helfe anzugeben, welche geeignet scheinen, eine Untersuchung gegen den von ihm Bezichtigten zu veranlassen, so ist das Verfahren wegen Verläumdung einstweilen auszusetzen.

Ist wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter innerhalb einer von diesem festzusetzenden Frist bei Vermeidung des Ausschlusses anzugeben.[145])

Diese Frist ist in einem Verhöre festzusetzen, und darf nicht weniger als acht Tage betragen.[146]) Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dieß im Protokolle bemerkt werden.

Ist der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden, so hat er bei Vermeidung des Ausschlusses die im Abs. 1 bezeichneten Behelfe vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung anzugeben.

Das Verfahren wegen Verläumdung ist so lange auszusetzen, bis entweder feststeht, daß kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung gegen den durch die Nachrede Betroffenen vorliege, oder bis die gegen denselben eingeleitete Untersuchung ihre Beendigung gefunden hat. Wäh-

---

145) Der Beschuldigte kann also in diesem Falle gemäß Art. 129 des Strafprozeßges. v. 10. Nov. 1848 auch Zeugen vorschlagen. Wurde aber eine Voruntersuchung geführt und hat der Beschuldigte in derselben versäumt innerhalb der gegebenen Ausschlußfrist (Art. 55 Abs. 3 u. Art 56 Abs. 1 u. 2) die Beweismittel zu bezeichnen, so ist er mit diesen Beweismitteln auch in der öffentlichen Sitzung ausgeschlossen.

146) Diese Frist sowie jene in Abs. 3 des gegenwärtigen Artikels hat der Untersuchungsrichter festzusetzen, diese Befugniß begreift aber auch die weitere Befugniß in sich, begründete Fristverlängerungsgesuche als zuläßig zu berücksichtigen.

rend dieser Zeit ruht die Verjährung rücksichtlich der Anschuldigung der Verläumdung.

Art. 56. Wenn die That, welche den Gegenstand der Nachrede bildet, keine mit Strafe bedrohte oder wenn aus einem andern Grunde die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede Betroffenen unmöglich ist, so kann der Beweis der Wahrheit der Nachrede durch alle im Strafverfahren statthaften Beweismittel geführt werden; doch ist, wenn eine Voruntersuchung gegen den der Verläumdung Beschuldigten eingeleitet wurde, die Zuläßigkeit dieses Beweises dadurch bedingt, daß der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter innerhalb einer Ausschlußfrist die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel genau bezeichnet.

Die Vorschrift des Art 55 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Wurde der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen, so ist die Zuläßigkeit des Wahrheitsbeweises in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Fällen dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort

in den Landestheilen diesseits des Rheins dem Gerichtsvorsitzenden mittheilt, in der Pfalz aber dem Staatsprokurator sowie der etwa aufgetretenen Civilpartei zustellen läßt, worauf sodann das weitere Verfahren nach Maßgabe der bestehenden Strafprozeßgesetze einzutreten hat. Von den unter Ziff. 1—3 bezeichneten Aktenstücken ist in den Landestheilen diesseits des Rheins durch den Gerichts-

vorsitzenden sowohl dem Staatsanwalte, als dem allenfallsigen Civilkläger, wo das Auftreten eines solchen statthaft ist, alsbald Mittheilung zu machen.

Gehört die Sache zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts, so müssen in dem in Abs. 3 angegebenen Falle die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel durch den Beschuldigten vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung angegeben werden. Dem Gerichte steht, falls es die angegebenen Thatsachen und bezeichneten Beweismittel für erheblich hält und letztere nicht sofort zur Hand sind, frei, die Sache entweder zur Vorbringung der Beweismittel in eine andere Sitzung zu vertagen oder zur Einleitung einer Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Art. **57**. Die Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend, sind aufgehoben.[147])

## IV. Einige Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Preßstrafsachen.[148])

Art. **58**. Die in Art. 35 des Strafgesetzbuches bezeichnete Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhalts eines Preßerzeugnisses auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.[149])

---

147) Ges.-Bl. 1849 Nr. 2 S. 5.

148) Zu Art. 58—60 (Aussch.-Entw. 52—55, dann 65—68) vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil.-Bd. II 315, 374/₂—375; III 294—295, 340/₂—341, 458.

149) Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem aufgehobenen Art. 2 d. Preßstrafges. v. 17/3. 50. (Ges.-Bl. 1850 Nr. 11 S. 85.) Der hier citirte Art. 35 des Str.-G.-B. bezieht sich auf Unterdrückung oder Vernichtung der Exemplare und der zur Hervorbringung des Erzeugnisses ausschließlich bestimmten Mittel. In-

Letzteres darf nur dann angenommen werden, wenn derjenige, welcher nach dem Gesetze strafrechtlich haftbar wäre, dem Gerichte unbekannt geblieben ist oder sich dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entzogen hat oder wegen eines in Mitte liegenden, die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschließenden Grundes (VI. und VIII. Hauptstück des Strafgesetzbuches) nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.[150])

Die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung ist in dem ersteren der dort angeführten Fälle durch den Schwurgerichtshof, beziehungsweise das mit der Aburtheilung befaßte Gericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat. Dem Betheiligten stehen gegen diese Verfügung je nach der Eigenschaft des Gerichtes, das sie erlassen hat, die Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu, sowie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende Urtheil. Diese Rechtsmittel sind binnen vierzehn Tagen[151]) bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, mündlich zu

---

soweit also Art. 2 des Preßstrafges. mit diesem Art. 58 übereinstimmt, sind auch die Vollz.-Vorschr. v. 20/3. 50 Ziff. 1—3 noch zu berücksichtigen. (Strafprozeß S. 456 u. 457.)

150) Bei jedem der in diesem Absatze genannten drei Fälle muß also angenommen werden, daß eine Person nicht gegeben sei, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte und hat ein die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschließender Grund bezüglich einer bekannten Person z. B. Unzurechnungsfähigkeit, Irrthum, Unwissenheit, Verjährung, dieselbe Wirkung, als ob der Verfasser oder Verbreiter 2c. dem Gerichte unbekannt geblieben wäre, oder zwar bekannt gewesen und in Untersuchung gezogen aber nicht in soweit überwiesen worden wäre, um gegen denselben Anklage erheben zu können.

151) In den übrigen Strafsachen besteht nur eine dreitägige Frist für die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde des Beschuldigten. (Vgl. Art. 61, 335 u. 339 des Strafprozeßges. v. 10/11. 48.)

Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen. Ist das Urtheil [152]) auf den Grund einer Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die erwähnte Frist, gleichgiltig ob der Betheiligte erschienen war oder nicht, vom Tage der Verkündung des Urtheils, in den übrigen Fällen von dem Tage, an welchem die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung im Kreisamtsblatte veröffentlicht oder dem Betheiligten besonders kund gemacht, beziehungsweise, wenn es sich um ein auf Berufung gegen eine solche Verfügung erlassenes Urtheil handelt, von dem Tage, an welchem das die Berufung verwerfende Urtheil dem Betheiligten mitgetheilt wurde.

Art. **59**. Mit jeder Verurtheilung, welche durch den Inhalt einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift veranlaßt wurde, kann das aburtheilende Gericht zugleich das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift entweder schlechthin oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle nicht auf weniger als ein Jahr aussprechen. Das Verbot ist von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen oder Begnadigung eingetreten ist. [153])

---

152) Das Wort „Urtheil" ist hier im weitesten Sinne zu nehmen und auch auf den Fall anzuwenden, wenn die oben in Abs. 1 hier bezeichnete Verfügung nicht in einem Erkenntnisse, sondern in einem Beschlusse erlassen wurde. (Vhdl. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil.=Bd. III S. 340/2.)

153) Dieser Artikel ist gleichbedeutend mit Art. 6 Abs. 2 des Preßstrafges. und ist hiebei gemäß M.=E. v. 7/5. 50 Folgendes zu berücksichtigen: a) Sobald von dem Gerichte das Verbot einer Zeitung oder Zeitschrift ausgesprochen oder ein solches Verbot wieder aufgehoben wird, hat dasjenige Gericht, welchem der Vollzug des Urtheiles obliegt, unverzüglich das zunächst gelegene Oberpostamt hievon in Kenntniß zu setzen. b) Gleichfalls sind die zuständigen Gewerbs=Polizei=Behörden von der jedesmaligen rechtskräftigen Verurtheilung eines in ihrem Bezirke befindlichen

Art. **60**. Wenn ein im Auslande erschienenes Preßerzeugniß den Gegenstand eines Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens bildet, so hat sich dieses Verfahren nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten, jedoch mit folgenden Modifikationen:[154])

I. bei Verbrechen:

1) in den Landestheilen diesseits des Rheines hat sowohl bei der Ediktalladung als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben;

2) in der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die in Art. 465 der Strafprozeßordnung erwähnte Ordonnanz, sowie das Kontumazialurtheil am Sitzungssaale des aburtheilenden Gerichts anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 464, 466 und 472 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

II. Bei Vergehen:

1) die Zustellung der ersten Vorladung und des Kontumazialurtheils geschieht durch Anheftung am Sitze

---

Verlegers und Druckers zu benachrichtigen, um dieselben in den Stand zu setzen, von der ihnen gemäß Art. 51 des Preßstrafgesetzes v. 17/3. 61 zustehenden Berechtigung Gebrauch zu machen. Diese Mittheilung hat *so schleunig als möglich* zu erfolgen. (Strafprozeß S. 468). — Durch M.-E. v. 28/6. 59 wurde überhaupt auf thunlichste Beschleunignng bei Behandlung aller anfallenden Preßstrafsachen besonders aufmerksam gemacht. (Neue Justizges. u. Vdg. Bd. I S. 622.)

154) Die hier zu Ziff. I und II festgesetzten Bestimmungen Ziff. 1 u. 2, dann 1—4 sind wörtlich dieselben wie jene in Art. 6 des Preßstrafges. v. 17/3. 50. (Strafprozeß S. 438—440.)

des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;

2) die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichtes. Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen;

3) zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen;

4) die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Kontumazialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf dreißig Tage festgesetzt.

## V. Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen.[155])

Art. 61. Wegen Ehrenkränkungen mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Strafverfolgung gemäß Art. 264 des Strafgesetzbuches ohne Antrag des Betheiligten einzutreten hat, findet eine gerichtliche Einschreitung nur dann statt, wenn der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter oder die in Artikel 265 des Strafgesetzbuches genannten Personen bei dem Strafgerichte Klage erheben und die erforderlichen Beweismittel beibringen, beziehungsweise anzeigen.[156])

In den Landestheilen diesseits des Rheines hat das Gericht die vom Kläger oder vom Beklagten benannten Zeugen vorladen zu lassen, wenn die betreffende Partei

155) Zu Art. 61—65 (Aussch.-Entw. 56—59, dann 69—73) vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil.-Bd. II S. $315/_2$—316, $375/_1$—376; III 295—297, 341—342, $458/_2$—459; — s. a. Art. 261—266 des Str.-G.-B.

156) Vgl. M.-E. 20/10. 56, Eröffnung der strafrechtl. Voruntersuchung aus Veranlassung einer Privatrechtssache. (Ztschr. f. Ges. u. Rchtspfl. Bd. III S. 454.)

dieß verlangt und die Kosten sowohl für die Vorladung als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegt.

Ist der Kläger ein Ausländer, welcher in Bayern liegende Güter nicht besitzt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die ihn nach Art. 62 allenfalls treffenden Kosten eine entsprechende Kaution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Der Kläger und der Beklagte können sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten [157]) vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistandeu lassen.

Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Eine Berufung steht dem Letzteren nicht zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten. [158])

Hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, so kann das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden.

Art. **62.** Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dieser, wird er freigesprochen, so ist der Kläger, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 263 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in alle Kosten zu verurtheilen. Wurden Rechtsmittel ergriffen, so fallen die hiedurch entstandenen Kosten, wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergriffen hat, diesem, andernfalls dem in der Hauptsache Unterliegenden zu Last und sie können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden. [159])

---

157) In der Wahl eines Bevollmächtigten sind zwar die Parteien nicht beschränkt, als Beistände oder Vertheidiger der miterscheinenden Partei sollen sie aber nur Rechtskundige wählen.

158) Vgl. unten Art. 83.

159) Nur in dem letztgenannten Falle kommt Kostencompen-

In die Kosten sind auch diejenigen, welche dadurch, daß sich die Parteien oder eine derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Rechtskundigen verbeistanden ließen, entstanden sind, sowie entsprechende Reise-Entschädigungen der Parteien für den Fall, daß sie den außerhalb ihres Wohnortes stattgehabten Gerichtsverhandlungen persönlich beigewohnt haben, aufzunehmen.

Art. **63**. Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung.

Art. **64**. Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten[160]) zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind.[161])

Art. **65**. Ehrenkränkungen, welche vor dem in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage[162]) in den Landestheilen diesseits des Rheines verübt worden sind, sind lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen, und können auf Grund der-

---

sation zur Anwendung, im ersteren nicht; auch kann dieser Art. 63 auf die als Vergehen vor dem Bezirksgerichte abzuurtheilenden Verläumdungsfälle nicht ausgedehnt werden.

160) Bei Injurien durch Militärpersonen kann der Beleidigte bei dem Militärgerichte klagen, mit der Klage bei diesem Gerichte koncurrirt aber jene vor dem Civilstrafgerichte nicht cumulativ, sondern nur elektiv. (Vhdl. K.-Abg. 1859/61 Beil.-Bd. III S. 297/1.)

161) Vgl. M.-E. 29/12. 57 Einsicht von Untersuchungsakten zur Erhebung privatrechtlicher Ansprüche (N. Just.-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 415.)

162) Vgl. Art. 1, 25, 26 u. 35 des Einf.-Ges.

selben nur die nach der bisherigen Gesetzgebung zustehenden Klagen angestellt werden.

## VI. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheines.[163])

Art. **66.** Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren hat sich in den Landestheilen diesseits des Rheines das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungssachen,[164]) soweit für dieselben nicht durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten[165]) vorgeschrieben sind, und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Art. 67 — 78 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.[166])

---

163) Zu Art. 66—78 (Aussch.-Entw. 60—72) vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil.-Bd. II 316—317, III 297—298/2, 342.

164) Die Competenz der Einzelnrichter, und in II. Instanz der Bezirksgerichte ist für alle Uebertretungsfälle festgesetzt, also insbesondere auch für diejenigen, welche zur Zeit gemäß besonderer Gesetzesvorschrift in Bezug auf Zuständigkeit, Form der Untersuchung und Aburtheilung den Vergehen gleich stehen. (Vhdl. K. d. Abg. 1859/61 Beil.-Bd. II S. 124.)

165) Wegen besonderer Eigenthümlichkeiten bei Abwandlung von Feldfreveln wurde die Competenz der Magistrate geltend gemacht, allein gemäß M.-E. v. 17/11. 58 ist auch bei Feldfreveln zu Gunsten der magistratischen Competenz eine Abweichung vom regelmäßigen Verfahren in Uebertretungssachen nicht zuläßig. (N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 518); vgl. Str.-Ges.-Bch. Art. 345, 346 u. bezüglich der Hehlerei b. Felddiebstahl Art. 311 des Str.-G.-Bch.

166) Also nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Ausschluß jeder Beweistheorie. — Vgl. N.-A. 4/11. 48 Competenz zur Bestrafung des Lehrerpersonals wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes (N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 494). — Bkm. des k. Appell.-Ger. v. Unterfr. u. Aschaffenb.

Art. 67. Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 66 bezeichneten Uebertretungen nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen[167]) für nöthig erachten, dieselben von den Polizei-Behörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Art. 68. Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der in Art. 67 bezeichnete Antrag längstens binnen vierundzwanzig Stunden gestellt und falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig, oder sind die Schuld- und Vertheidigungsbeweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Haupt-Verhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dies nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine allenfallsigen Vertheidigungs-Beweismittel vernommen und hienach zur

---

v. 24/9. 52, strafrechtl. Unters. gegen Studierende an den Hochschulen (Strafprozeß S. 627). — M.-E. 21/5. 59 Untersuchung und Aburtheilung der Polizeistrafsachen. (N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 599—606.)

167) Ueber die Kosten der von den k. Staatsanwälten veranlaßten polizeilichen Erhebungen vgl. M.-E. 12/6. 60; Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. VII S. 173; N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. II S. 87; und über Erhebung der Vermögens- und Leumundsverhältnisse s. M.-E. v. 23/6. 60 (N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. II 31).

Fortsetzung der Haupt-Verhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden.

Art. **69.** Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 75 zur Haupt-Verhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

1) daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können;
2) daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Ediktalladungen findet nicht statt.

Art. **70.** Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Art. **71.** Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für allemal als solche beeidigt sind.

Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Art. **72.** Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen, sowie ungebührliches Benehmen derselben, oder des Beschuldigten vor Gericht, kann mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden, ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geldstrafe bis zu zehn Gulden von dem Einzelnrichter beahndet werden.

Art. **73.** Ueber die Haupt-Verhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß.

Art. **74.** Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung weder in Person noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die für das Ungehorsamsverfahren in Vergehenssachen geltenden Vorschriften zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß es dem Beschuldigten freisteht, statt des ihm zustehenden Einspruchs sogleich die Berufung zu ergreifen.[168])

---

168) Vgl. Strafprozeßges. v. 10/11. 48 Art. 358. (Strafprozeß S. 113.)

**Art. 75.** In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend bescheiniget erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat.

**Art. 76.** Die in Art. 75 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;
2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Kostenpunktes[169]) mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;
3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der

---

169) Es kommt auch vor, daß verhaftete oder festgenommene Beschuldigte während der Detention erkrankten und von der betr. Krankenanstalt bei dem Strafgerichte die Kurkosten zur Berücksichtigung angemeldet werden. Ueber diese Kosten ist aber im Urtheile oder in der Strafverfügung kein Ausspruch zu erlassen, sondern diese Kosten können nach erfolgtem rechtskräftigem Urtheile mit Rücksicht auf den allgemeinen Ausspruch im Kostenpunkte z. B. bei Anwendung des Art. 409 Thl. II des Str.-G.-B. definitiv, oder in anderen Fällen gemäß F.-M.-E. v. 17/2. 60 nur vorschußweise vom k. Staatsärar erhoben werden. (N. Justizges. u. Vdg. Bd. II S. 6.)

auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderen Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Art. **77**. Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen acht Tagen bei dem Gerichte erster Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheiles an.

Art. **78**. Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungsfällen nicht zuläßig. [170])

## VII. Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz. [171])

Art. **79**. Der Wahrspruch der Geschworenen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That

170) Das ganze Verfahren in Uebertretungsfällen ist dargestellt in dem Werkchen: „Handbuch des gerichtl. Verfahrens in Uebertretungssachen in Bayern diesseits des Rheins" 2c. 2c. von Dr. Jos. Hugo Hurt. München, 1862 bei Gg. Franz.

171) Zu Art. 79—84 (Aussch.-Entw. 73—77, dann 87—93) vgl. Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II S. 317—318/2, 377—378/2, III 298/2—299, 342—344, 459.

schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine erschwerende Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sei, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.[172])

Art. 347 und 351 der in der Pfalz geltenden Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

Art. **80**. Wenn sich eine zum Tode verurtheilte Weibsperson schwanger befindet, so bleibt der Vollzug des Urtheils bis nach ihrer Entbindung ausgesetzt.

Art. **81**. Wenn Jemand wegen einer strafbaren Handlung zur Entrichtung von Geldstrafe und Untersuchungskosten, nebstdem aber auch zur Entschädigung des durch die Handlung Beschädigten verurtheilt ist und das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, diesen sämmtlichen Leistungen zu genügen, so haben die beiden erstgenannten Posten dem Anspruche des Beschädigten nachzustehen.

Verurtheilungen zu Wiedererstattungen, zum Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinnes und zu den Kosten können, wenn dieselben zu Gunsten einer Civilpartei ergangen sind, mittelst persönlichen Arrestes vollstreckt werden.

---

172) Abs. 1 u. 2 dieses Art. 79 sind gleichlautend mit Art. 192 des Strafprozeßges. v. 10/11. 48. (Strafprozeß S. 66.) — Die Geschwornen sind über die Stimmen-Entscheidung zu belehren; wenn aber bei einer den Strafmilderungsgrund enthaltenden Frage die Geschwornen irrthümlich dahin belehrt wurden, daß dieselbe nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen bejaht werden könne, und dadurch für den Angeklagten ein ungünstiges Ergebniß herbeigeführt wurde, so liegt hierin die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit. (Erk. v. 24. Okt. 1851, Sitz.-Ber. III 400.)

Sind solche Verurtheilungen zu Gunsten des Staates ergangen, so ist die Vollstreckung derselben mittels persönlichen Arrestes ausgeschlossen.

Desgleichen können Verurtheilungen zu Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten, welche in Forstsachen zu Gunsten des Staates oder einer Gemeinde ergangen sind, nicht mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden und es treten die betreffenden Bestimmungen des Forststrafgesetzes für die Pfalz, insbesondere die Art. 82—84, außer Kraft und werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe[173]) wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1) an die Stelle von Geldstrafe bis zu einem Gulden tritt vierundzwanzigstündiger Arrest;
2) bei höheren Geldstrafen tritt
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden,
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

---

173) Vgl. M.-E. 30/7. 56 und 5/8. 56, Vollzug der Forststrafen betr. (Strafprozeß S. 771—773). — M.-E. 18/6. 59. Erhebung von Forststrafen mittelst Zwangsveräußerung. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. VI S. 150. N. Justizges. u. Vdg. Bd. I S. 791.) — Die hier in Art. 81 Ziff. 1 u. 2 enthaltenen Bestimmungen über Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe sind verschieden von jenen des Str.-G.-B. Art. 27 Abs. 3 u. 4.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Art. **82**. Voruntersuchungen finden in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit des Einzelnrichters gehören, nicht statt. Die Polizeirichter, sowie die das öffentliche Ministerium bei dem Polizeigerichte vertretenden Beamten sind jedoch, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, befugt, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Art. **83**. Gegen Urtheile, welche in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungsfällen von den Gerichten erster Instanz erlassen werden, steht vorbehaltlich dessen, was in Art. 61 Abs. 6 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist, sowohl dem Verurtheilten, als auch dem öffentlichen Ministerium und der Civilpartei das Recht der Berufung unbeschränkt zu.

Art. **84**. Die Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 17. Mai 1809 über die Verwendung der Geldstrafbeträge nebst den hiezu ergangenen Erläuterungen und Vollzugsvorschriften sind aufgehoben.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften über die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellnng und Unterhaltung der Kantonsgefängnisse, zur Besoldung der Kantonsgefängnißwärter, Beköstigung der Polizeisträflinge und Anschaffung der Gefängnißrequisiten, dann zur Herstellung,

Unterhaltung, Beheizung und Beleuchtung der Landgerichtslokale.

## VIII. Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz.[174])

**Art. 85.** Zu den Verrichtungen eines Geschworenen können, vorbehaltlich der in Art. 86 festgesetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Adjunkten oder Gemeinderaths bekleiden oder in den letzten zehn Jahren bekleidet haben, oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können, oder
3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder
4) jährlich an direkten Steuern[175]) einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

---

174) Diese ganze Abtheilung VIII Art. 85—120 enthält beinahe wörtlich alle über Bildung des Schwurgerichts nach Art. 75—80, 82—111 des Strafprozeßges. v. 10/11. 48 bestehenden Bestimmungen mit Ausnahme einiger unwesentlicher Modifikationen, welche für Anwendung dieser Bestimmungen in der Pfalz erforderlich sind. (Strafprozeß S. 30—41 u. 52.) Die in solcher Weise übereinstimmenden Artikel sind folgende: Art. 85 des Einf.-Ges. ist gleich mit Art. 75 des Strafprozeßges. v. 10/11. 48, ferner: Art. 86=76, 87=77, 88=78, 89=79, 90=80, 91=82, 92=83, 93=84, 94=85, 95=86, 96=87, 97=88, 98=89, 99=90, 100=91, 101=92, 102=93, 103=94, 104=95, 105=96, 106=97, 107=98, 108=99, 109=100, 110=101, 111=102, 112=103, 113=104, 114=105, 115=106, 116=107, 117=108, 118=109, 119=110, 120=111. — Zu diesen Art. 85—121 (Aussch.-Entw. 77a—77mm, dann 94—130) vgl. Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II S. 372—374, III 315—316, 344, 459½—461.

175) M.-E. v. 10/12. 57, die finanzgesetzlichen Steuerbeischläge

Art. **86.** Geschworene können nicht seyn:

1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener[176]) und Militärpersonen;
2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Funktionen verrichten;
3) die Advokaten an den Gerichten des Ortes, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;
4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschworenen nachzukommen.

Endlich sind

6) ausgeschlossen die in Art. 21 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen.

Art. **87.** Die Verrichtung eines Geschworenen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.[177])

Art. **88.** Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten Individuen von dem Bürgermeister unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinderathes angefertigt werden.

---

sind zu den direkten Steuern bezüglich der Beurtheilung der Befähigung zum Geschwornenamte einzurechnen. (Strafprozeß S. 852.)

176) Nach Bkm. des Präsidiums der k. Reg. v. Niederbayern v. 12/2. 55 sind die k. Posterpeditoren und die k. Unteraufschläger (in der Rheinpfalz die Steuereinnehmer) vom Geschwornenamte ausgeschlossen; dagegen die Poststallmeister resp. Poststallhalter sind hievon nicht befreit. (Strafprozeß S. 691.)

177) Dieser Artikel entspricht dem Artikel 77 des Strafprozeßgesetzes v. 10/11. 48. — Ueber Anwendung desselben bezüglich der Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe zur Streichung der Geschwornen von der Geschwornenliste wegen sechzigjährigen Alters vgl. M.-E. v. 21/5. 59 und Präs.-Bkm. v. 20/12. 60; N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 762, II 76; Ztschr. f. Ges. u. Rpfl. Bd. VII S. 397, 419—422.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. **89.** Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Gemeinderaths in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an die betreffende Distriktspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Art. **90.** Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distriktspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden. [178])

Dieser beruft sofort aus jedem Kanton seines Bezirks:

1) die Bürgermeister der vier bevölkertsten Bürgermeistereien, dann
2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben,

damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen ihres Kantons auswählen, welche

---

178) Vgl. M.-E. v. 15/5. 59 und 7/6. 59, Herstellung von Geschwornenlisten. (N. Justizges. u. Vdg. Bd. I S. 594.)

wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschworenen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je fünfhundert Einwohner des Kantons Ein Geschworener ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworener mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Art. 91. Aus den in jedem Distriktspolizeibezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 90 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Art. 92. Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landraths ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter sechshundert Namen herabzusetzen.

Art. 93. Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises und daß insbesondere Befähigte aus dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung regelmäßig gehalten wird, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landraths selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Art. 94. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschworenen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschworenen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der in Art. 108 enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.

Art. 95. In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfang des Monats März auf die in Art. 88 bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind oder die zum Geschworenenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die Distriktspolizeibeamten finden auch hieher Anwendung.

Art. 96. Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Bezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 108), schreiten dieselben nach Maßgabe der in dem Art. 90 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch nur für je zweitausend Einwohner ein Geschworener gewählt wird.

Art. 97. Die im Art. 90 bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 96 vorzunehmenden Wahlen

zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Art. **98**. Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen als die in den Distriktspolizeibezirken gewählten als Geschworene in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung [179]) der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 91 bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Art. **99**. Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 92) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschworenen der früheren Hauptliste mitgetheilt und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschworenen.

Art. **100**. Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünf und vierzig hervorgezogen.

Art. **101**. In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschworenen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften

---

179) Vgl. M.-E. v. 21/5. 59 Ergänzung der Geschwornenliste (Ztschr. f. Ges. u. Rpfl. Bd. VI S. 194.)

auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. **102.** Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschworenen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Art. **103**. Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden und durch diesen jedem einzelnen Geschworenen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 105) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschworenen in Person oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Bürgermeister oder Adjunkten zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Art. **104**. Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschworenen nicht wenigstens vier und zwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 101 bestimmten Ersatzgeschworenen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Sind von den einberufenen Geschworenen und Ersatzgeschworenen so viele ausgeblieben, daß die Zahl von vier

und zwanzig nicht erreicht wird, so hat der Präsident des Schwurgerichtshofes die Nameu der übrigen am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschworenen in eine Urne zu legen und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Art. **105.** Jeder Geschworene, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschworenen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen und dessen Name in der Hauptliste der Geschworenen zu streichen.

Art. **106.** Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworene, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Art. **107.** Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Art. **108.** Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworener nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, so ferne er nicht ausdrücklich auf diese

Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschworenen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können. [180])

Art. **109**. Jeder Geschworene, der seine Obliegenheit erfüllt hat und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

Art. **110**. An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage [181]) und vor dem Beginn der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschworenen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschworenen (Art. 104) in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Art. **111**. Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

Art. **112**. Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Erthei-

---

180) Vgl. oben Art. 94 u. 96 des Einf.-Ges.

181) Vgl. M.-E. 16/9. 56, Vorbereitungen zu den Schwurgerichtssitzungen (Ztschr. f. Ges. u. Rpfl. Bd. III S. 312; N. Justizges. u. Vdg. Bd. I S. 729.)

lung des Ausspruches auszuharren gehindert seyn sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Art. 113. Ist der Aufruf beendigt, und die nach Art. 104 erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschworenen aus der Urne heraus.

Art. 114. Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.[182])

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Art. 115. So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für Alle bindend.

Art. 116. Sowie der Name eines Geschworenen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 117. Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

---

182) M.-E. v. 14/11. 58 Ablehnung von Geschworenen (Ztschr. f. Ges. u. Rpfl. Bd. V S. 430; N. Justizges. u. Vdg. Bd. I 758.)

In dem durch Art. 112 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Art. **118**. Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Art. **119**. Für jeden einzelnen Fall sind die das Schwurgericht bildenden Geschworenen öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat ihnen zu diesem Ende folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand außer mit meinen Mitgeschworenen mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschworener obliegenden Verrichtung nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworene einzeln durch den Präsidenten aufzurufen und hat mit emporgehobener Rechten die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre."

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

**Art. 120.** Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Schwurgerichtssitzung hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

**Art. 121.** Die Bestimmungen der Art. 312, 381—393, 395—404 und 406 des Code d'instruction criminelle sowie sämmtliche mit diesen Bestimmungen zusammenhängende Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

## IX. Kassationshof.[183])

**Art. 122.** Die in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse), sowie in Bezug auf den Kassationshof überhaupt, dessen Zuständigkeit, das Verfahren bei demselben und die Wirkung seiner Urtheile in den verschiedenen Gebietstheilen dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit das gegenwärtige Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit.

Wo das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zuläßt, sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf den Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet.

**Art. 123.** Bei dem Oberappellationsgerichte entscheidet ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Ver-

---

183) Zu Art. 122—147 (Aussch.-Entw. 78—102, dann 131—155) vgl. Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II S. 318/2—322, 379/1, III 300—306, 461—464, 516—520.

gehens- und Uebertretungssachen einlaufenden Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse), soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichtes zusteht. [184])

Zum Behufe der Bildung dieses Senates bezeichnet das Direktorium des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr neun seiner Mitglieder und ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen nöthigen Falls Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen.

Art. **124.** Ist der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden, so ist das Urtheil des Schwurgerichts sammt Akten, auch wenn kein Rechtsmittel eingewendet wurde, dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen einzusenden. [185])

Art. **125.** Der Angeschuldigte, welcher Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat oder gegen welchen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde, ist berechtigt, die Mitglieder des Kassationshofes in nachverzeichneten Fällen abzulehnen:

1) wenn das betreffende Mitglied an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;

---

184) Dieser Artikel enthält eine Abänderung des Art. 15 des Strafprozeßges. v. 10/11. 48 (Strafprozeß S. 9); s. a. unten Art. 146 des Einf.-Ges.

185) Dieser Artikel entspricht dem Art. 233 des Strafprozeß-Ges. v. 10/11. 48 (Strafprozeß S. 81).

2) wenn es mit dem Beschädigten in direkter Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3) wenn es mit dem Beschädigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht oder
4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

Das Ablehnungsgesuch muß binnen vierzehn Tagen von dem Zeitpunkte an, von dem die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat oder bei welchem der Angeschuldigte verhaftet ist, zu Protokoll gegeben werden. [186])

Art. **126**. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem zuvor das abgelehnte Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung gehört worden ist, der in Art. 123 bezeichnete Senat in geheimer Sitzung auf Vortrag eines vom Vorstande ernannten Referenten und nach Vernehmung des Generalstaatsanwaltes.

Das abgelehnte Mitglied darf dieser Sitzung nicht beiwohnen.

Art. **127**. Der Angeschuldigte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig erhoben hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage des angefochtenen Urtheiles an in einer von einem Rechtsverständigen unterzeichneten Denkschrift seine Beschwerdegründe auszuführen.

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so sind dem Angeschuldigten die Beschwerdepunkte in Abschrift mitzutheilen, und es steht Letzterem frei, binnen vierzehn Tagen seine Gegenbemerkungen einzureichen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten ohne Verzögerung an das Oberappellationsgericht einzusenden.

---

186) Die hier in den Art. 125—127 enthaltenen Bestimmungen sind im Wesentlichen mit den Art. 126 u. 239 des Straf-Prozeßges. v. 10/11. 48 übereinstimmend, (Strafprozeß S. 46 u. 83.)

Art. **128**. Der Angeschuldigte kann auch seine Beschwerdegründe oder seine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen mündlich vortragen lassen. Will er hiezu die Vorladung des Bevollmächtigten erwirken, so hat er auf der Kanzlei des Gerichtes, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten diese seine Absicht entweder zugleich mit Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder spätestens in der im Art. 127 Abs. 1 oder 2 festgesetzten Frist zu Protokoll zu erklären und den Rechtsverständigen, dem er seine Vertretung übertragen will, zu benennen. Wohnt dieser Rechtsverständige nicht am Sitze des Oberappellationsgerichtes, so kann zugleich ein daselbst wohnhafter Anwalt zu dem Zwecke bezeichnet werden, damit die Vorladung ihm mitgetheilt werde. Das hierüber zu errichtende Protokoll ist mit den Akten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Art. **129**. Sobald die Akten einer Sache, in welcher der in Art. 123 bezeichnete Senat zu entscheiden hat, beim Oberappellationsgerichte eingelaufen sind, theilt der Präsident dieselben dem Vorstande dieses Senates mit. Letzterer läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat dieselben unverzüglich zu prüfen und solche nebst schriftlichem Antrage dem Vorstande des Senates zurückzustellen, worauf Letzterer einen Referenten ernennt, welcher sodann an dem vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzten Tage Vortrag erstattet.

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Zu gleicher Zeit hat die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte und dem etwa aufge-

stellten Vertreter des Angeschuldigten Kenntniß hievon zu geben. Die Mittheilung an den Vertreter geschieht durch ein an denselben gerichtetes Schreiben und zwar, wenn er weder am Sitze des Oberappellationsgerichtes wohnt, noch ein daselbst wohnender Anwalt in Gemäßheit des Art. 128 zur Empfangnahme der Vorladung bezeichnet worden ist, durch die Post. Das Konzept des Schreibens und die von dem Vertreter oder dem zur Empfangnahme der Vorladung Bevollmächtigten ausgestellte Empfangsbescheinigung beziehungsweise der Postschein sind den Akten beizuheften.

Der Angeschuldigte wird nur dann zur Verhandlung am Oberappellationsgerichte vorgeladen, wenn er Rechtsverständiger ist und bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder vor Anberaumung des Verhandlungstages auf der Kanzlei des Oberappellationsgerichtes erklärt hat, daß er sich selbst vertreten wolle. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung persönlich theilzunehmen.

Erscheint in der anberaumten öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes kein Vertreter des Angeschuldigten, so wird die Verhandlung der Sache hiedurch nicht aufgehalten. War derselbe oder im Falle des Abs. 3 der Angeschuldigte jedoch nicht vorschriftsmäßig von der anberaumten Sitzung in Kenntniß gesetzt, so kann der Angeschuldigte gegen das ergangene Urtheil binnen acht Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erheben.

Art. **130**. An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn solche aufgestellt sind. [187])

---

187) Dieser Art. 130 entspricht dem Art. 242 des Straf-Prozeßges. v. 10/11. 48. (Strafprozeß S. 84.)

**Art. 131.** Hierauf erhält der Beschwerdeführer und wenn sowohl der Angeschuldigte als der Staatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung. [188])

**Art. 132.** Die Sitzungen des Kassationshofes sind öffentlich. [189])

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der Sitzung. Er ist zu diesem Ende berechtigt, diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, geeigneten Falls aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

---

188) Art. 131 hier enthält wörtlich dieselben Bestimmungen wie Art. 243 des Strafprozeßges. v. 10/11.48. (Strafprozeß S. 84.)

189) Abs. 1 dieses Artikels entspricht dem Art. 138 des Strafprozeßges. v. 10/11. 48; Abs. 2 hier ist gleich mit Abs. 1 des Art. 141 des genannten Strafprozeßgesetzes und die übrigen Bestimmungen dieses Art. 132 sind wörtlich mit Art. 142 des Strafprozeßges. v. 10/11. 48 übereinstimmend. (Strafprozeß S. 50—52.)

**Art. 133.** Der Angeschuldigte, welcher sich ungeziemende Ausfälle erlaubt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen und kann, wenn er sich nicht fügt, durch den Gerichtshof in eine Arreststrafe bis zu acht Tagen verurtheilt, nöthigenfalls auch aus dem Sitzungssaale entfernt werden. [190])

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er nach fruchtloser Verwarnung durch den Vorsitzenden vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt, oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in ein anderes nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

**Art. 134.** Nach geschlossener Verhandlung bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, wann das Urtheil verkündet werden wird. [191])

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist geheim.

Der Vorsitzende leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten

---

190) Zu Art. 133 vgl. Art. 184 u. 185 des Strafprozeßges. v. 10/11. 48. (Strafprozeß S. 63 u. 64.)

191) Zu Art. 134 vgl. die Art. 201, 206, 209 u. 210 des Strafprozeßges. v. 10/11. 48. (Strafprozeß S. 68, 70 u. 71.)

Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine absolute Mehrheit ergibt.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen versehen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Es wird in der Reinschrift vom Vorsitzenden, sämmtlichen Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführer hat außerdem ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Art. **135**. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens= oder Uebertretungsstrafe Verurtheilten als unzuläßig oder unbegründet verworfen, so kann derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu dreißig Tagen verurtheilt werden. [192])

Art. **136**. Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Art. **137**. Wird ein Beschluß eines Verweisungssenates vernichtet, so ist je nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Weise zu verfahren: [193])

---

192) Mit Ausnahme der Strafänderung ist dieser Artikel mit Art. 246 des Strafprozeßges. v. 10/11. 48 übereinstimmend. (Strafprozeß S. 85.)

193) Zu Art. 136—143 vgl. Art. 247—253 des Strafprozeß-Ges. v. 10/11. 48. (Strafprozeß S. 86—88.)

1) Erfolgt die Vernichtung, weil der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht, oder die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden konnte, von Amtswegen eingeleitet wurde, so erläßt der Gerichtshof zugleich die geeignete Verfügung, auf die Voruntersuchung.

2) Wird der Beschluß als formell nichtig, z. B. weil er ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwalts erlassen wurde, der Verweisungssenat nicht gehörig besetzt war u. dgl., aufgehoben, so wird die Sache an das nämliche Gericht, welches den aufgehobenen Beschluß gefaßt hat, zur wiederholten Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften zurückverwiesen. In diesem Falle können zu dem wiederholten Beschlusse ausnahmsweise die nämlichen Richter mitwirken, welche den ersten Beschluß gefaßt haben.

3) Wird der Beschluß vernichtet, weil das Appellationsgericht nicht zuständig war, so wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

4) Liegt der Grund der Vernichtung darin, daß die Sache an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde, so spricht der Gerichtshof mit der Vernichtung zugleich selbst die richtige Verweisung aus.

Art. **138.** Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit ehe die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben oder durch den Wahrspruch selbst verletzt wurde, so wird die ganze Verhandlung ver-

nichtet, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworener eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nöthigenfalls können Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschworenen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruches der Geschworenen aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschworenen abgegebenen Wahrspruches und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Aburtheilung keinen Theil genommen haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden.

3) Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichts-

hof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden, und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

4) Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofes um deßwillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer anderen als der gesetzlichen Strafe verurtheilt, oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2 gegebenen Vorschriften verfahren.

Art. **139.** Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in Ziff. 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche, oder an ein anderes Appellations- oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat.

Art. **140.** Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senatsvorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichtes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. **141.** Hat dagegen das Gericht, an welches die Sache nach der Vernichtung des ersten Urtheiles verwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom Kassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Art. **142.** Sowohl in den Fällen der Art. 138 u. 139 als auch in jenen des Art. 140 findet jedoch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Sache an ein Gericht des dießseitigen Bayerns nicht statt. Reicht das nicht verhinderte Personal zur Bildung des Schwurgerichtshofes oder des appellationsgerichtlichen Senates nicht aus, so hat der Präsident des Appellationsgerichts den Schwurgerichtshof, beziehungsweise den Senat durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen.

Art. **143.** Hat weder der Angeschuldigte noch ein Vertreter desselben der öffentlichen Verhandlung am Kassationshofe beigewohnt, so ist das Urtheil dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen.

Art. **144.** Was in den vorhergehenden Artikeln bezüglich des Angeschuldigten bestimmt ist, findet im Allgemeinen auch auf den etwa aufgetretenen Civilkläger Anwendung. Wird eine von dem Letzteren eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unzuläßig oder unbegründet verworfen, so kann er zugleich in die in Art. 135 angegebenen Strafen, und zwar selbst in einem Verbrechensfalle, verurtheilt werden.

Art. **145.** In den Fällen, in welchen nach den Gesetzen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes[194]) zuläßig ist, richtet sich die Verhandlung und Entscheidung nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Vorschriften mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus dem Umstande ergeben, daß der Angeschuldigte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Art. **146.** Die in den Bestimmungen des zweiten Buches Titl. III. Hauptstück 3, Titl. IV. Hauptstück 3 und Titl. V. Hauptstück 2 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches begründete Zuständigkeit des Kassationshofes geht an das Oberappellationsgericht beziehungsweise den nach Art. 123 bei diesem Gerichte für Strafsachen bestehenden Senat über. Die nach Art. 542 des angeführten Gesetzbuches zuläßige Verweisung einer Strafsache an ein anderes, als das nach den allgemeinen Bestimmungen hiefür zuständige Gericht kann jedoch falls sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geschehen soll,

---

194) Ueber Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes vgl. Art. 254—261 des Strafprozeßges. v. 10/11. 48. (Strafprozeß S. 88—90.)

nur durch einen Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts verfügt werden.

Art. 147. Alle dermalen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche mit den Bestimmungen der Art. 122—146 im Widerspruche stehen, sind, soweit dieses der Fall ist, aufgehoben. Insbesondere sind die abweichenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1843, die Kompetenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend, dann die Art. 419—421 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches, sowie die Bestimmung des Art. 436 dieses Gesetzbuches bezüglich der Geldstrafe in welche die Civilpartei dem Staate gegenüber verurtheilt werden soll, aufgehoben.

## Schlußbestimmung.

Art. 148. Das gegenwärtige Gesetz tritt am nämlichen Tage mit dem Strafgesetzbuche und dem Polizeistrafgesetzbuche in Kraft.[195])

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

**Max.**

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.
v Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der Gen.-Sekr. d. Staatsrathes,
Sch. v. Kobell.

---

195) Zu Art. 148 (Reggs.-Entw. 103) vgl. Vhdl. K.-A. Beil.-Bd. II S. 322, — s. a. oben Art. 1, 25, 26, 35 u. 65.

## Nr. 2.
# Aufhebung der Straffolgen.

---

## 1) Gesetz vom 10. Juli 1861.
(Ges.-Bl. 1861, Nr. 3, S. 9—12).

**Maximilian II.**
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten*) und in Ansehung der Artikel 1 und 2 unter Beobachtung der im Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen was folgt:

Artikel 1. Die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, kann durch königl. Gnade gewährt werden.

Artikel 2. Von dem Tage der Eröffnung des kgl. Begnadigungsrescriptes an tritt der Verurtheilte in alle durch die Verurtheilung verlornen Rechte wieder ein, soweit nicht das Rescript eine Beschränkung verfügt.

Mit diesem Wiedereintritte ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlornen Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen und der von solchen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte, ferner auf Wiedererlangung confiscirter oder zur Unterdrückung oder Vernichtung bestimmter Gegenstände oder eingezogener Gewerbs- und ähnlicher besonderer Rechte, endlich auf

---

*) Motive zum Entwurfe dieses Gesetzes s. Vhdl. d. K. d. Abg.-Beil. Bd.-IV S. 443.

Wiedererlangung des Adels und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden.

Artikel 3. Ein von dem Könige abgewiesenes Gesuch um Wiedereinsetzung kann erst nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der abweisenden Entschließung an gerechnet, erneuert werden.

Artikel 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königsreichs mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, — beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz — in Wirksamkeit. Mit dem nämlichen Tage verlieren die Art. 619—634 der pfälzischen Strafprozeßordnung ihre Geltung.

Gegeben München den 10. Juli 1861.

**Max.**

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs der Gen.-Sekr. des Staatsrathes Frh. v. Kobell.

---

## 2) Kgl. Allerhöchste Vdg. v. 4. September 1861.

(R.-Bl. 1861, Nr. 38 S. 689—694.)

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Gesuche um Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, sind, — insoferne dieselben nicht unmittelbar an Uns vorgelegt werden wollen, — in den Landestheilen diess. des Rheines bei dem Oberstaatsanwalte,

— in dem Regierungsbezirke der Pfalz bei dem Generalstaatsprokurator — des Appellationsgerichtes einzureichen, in dessen Bezirke der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat.

§. 2. Der Oberstaatsanwalt, beziehungsweise der Generalstaatsprokurator, hat sofort die zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Erhebungen, insbesondere bezüglich der von dem Gesuchsteller seit seiner Verurtheilung an den Tag gelegten Aufführung zu pflegen und hienach über das Gesuch in geheimer Sitzung eines aus fünf Mitgliedern zusammengesetzten appellationsgerichtlichen Senates Antrag zu stellen.

§. 3. Der Senat hat über das Gesuch — nöthigenfalls nach vorgängiger Ergänzung der thatsächlichen Erhebung — ein mit Gründen versehenes Gutachten abzugeben, welches durch den Oberstaatsanwalt, beziehungsweise den Generalstaatsprokurator, dem Staatsminister der Justiz vorzulegen ist.

§. 4. Gesuche um Wiedereinsetzung eines Verurtheilten in verlorene bürgerliche oder politische Rechte werden von Uns auf Vortrag des Staatsministers der Justiz beschieden.

§. 5. Wenn durch ein von Uns erlassenes Begnadigungsrescript die gauze oder theilweise Wiedereinsetzung ausgesprochen ist, so hat der Oberstaatsanwalt, beziehungsweise der Generalstaatsprokurator, die Eröffnung des allerhöchsten Rescriptes an den Verurtheilten durch das Gericht des Wohnsitzes desselben ungesäumt zu veranlassen, und gleichzeitig dem Appellationsgerichte und der betreffenden Regierung, Kammer des Innern, eine beglaubigte Abschrift des allerhöchsten Rescriptes mitzutheilen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Reg.-Blatt und durch das Amtsbl. d. Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben zu Hohenschwangau den 4. September 1861.

**Max.**

**Frhr. v. Mulzer.**

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Gen.-Sekr. Ministerialrath **Steyrer.**

## Nr. 3.
# Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen.*)

(R.=Bl. 1862, Nr. 2, S. 17—28.)

**Maximilian II.**

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.**

Wir haben eine Revision Unserer Verordnung vom 23. Dezember 1848[1]) über die Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen vornehmen lassen und finden Uns unter Aufhebung der gedachten Verordnung gewogen, bezüglich der Verbrechens=, Vergehens= und Uebertretungsfälle für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

Art. I. Die Entschädigung für die Reisekosten, welche den Geschworenen auf ihr Verlangen, und wenn ihr Wohnsitz weiter als zwei geometrische Stunden vom Gerichtssitze entfernt liegt, in Gemäßheit des Art. 100

---

*) Die Kgl. Vdg. über Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen gehört zwar mehr in das Gebiet des Strafprozesses und wurde deßhalb auch die Kgl. Vdg. v. 23/12. 48 in den Strafprozeß S. 373—378 (München, 1858 b. Gg. Franz) sammt den Vollzugs= und Erläuterungs=Vorschriften aufgenommen; da aber die gegenwärtige Kgl. Vdg. vom 5/1. 62 in Verbrechens= und Vergehensfällen ꝛc. ꝛc. bereits mit dem ersten Februar 1862 in Wirksamkeit tritt und für die Fortsetzung des Werkchens „der Strafprozeß" noch nicht genügendes Material vorhanden ist, hielt es die Redaktion für zweckmäßig, zum praktischen Gebrauch bei öffentlichen Sitzungen diese Gebührenordnung hier einzureihen.

1) Reg=Bl. 1848 Nr. 69 S. 1265 — 1270; Strafprozeß S. 373 — 378, 389—394, 401—403, 409—410, 545—548, 775—777; in Forststrafsachen S. 559, 562, 603—605; — in Militärstrafsachen S. 544, 736—740. — Vgl. M.=E. 1/11. 56. u. 29/12. 58; Neue Justiz=Ges. u. Vdg. I 526 u. 733.

des Gesetzes vom 10. November 1848 — die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.[2]) — zu bewilligen ist, beträgt für jede geometrische Stunde, sowohl der Hin= als der Rückreise, dreißig Kreuzer.

Soweit jedoch, um zum Gerichtssitze zu gelangen, von der Eilpost oder der Eisenbahn Gebrauch gemacht werden kann, werden nur achtzehn Kreuzer für die Post= oder die Eisenbahnstunde vergütet.

Art. II. Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dolmetscher und andere Sachverständige mit Ausnahme einfacher Schätzleute erhalten unter den im Art. I. bezeichneten Voraussetzungen eine Entschädigung für die Reisekosten von achtzehn Kreuzern für die geometrische Stunde, und, soweit sie die Eisenbahn benützen können, von zwölf Kreuzern für die Eisenbahnstunde.

Einfachen Schätzleuten werden nur die nachstehenden im Art. III. für die Zeugen festgesetzten Reise=Entschädigungsgebühren bezahlt.

Art. III. Zeugen, deren Wohnsitz weiter als zwei Stunden vom Orte ihrer Vernehmung entfernt liegt, erhalten auf ihr Verlangen als Entschädigung für die Reisekosten neun Kreuzer für jede geometrische Stunde sowohl der Hin= als der Rückreise.

Soweit jedoch der Weg zum Orte der Vernehmung und zurück mit der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, wird nur eine Entschädigung von sechs Kreuzern für die Eisenbahnstunde gewährt.

Art. IV. Bruchstunden sind bei Berechnung der Reisekosten=Entschädigungen (Art. I.—III.) nur in soweit zu berücksichtigen, als sie nach Zusammenlegung des Hin= und Rückweges eine volle Stunde mehr ergeben.

---

2) Strafprozeß S. 39.

Art. V. Um die Festsetzung der Entschädigung zu erleichtern, soll durch die Kreisregierungen die Anfertigung einer Tabelle der Entfernungen von jeder Gemeinde bis zum Sitze des einschlägigen Land-, Bezirks- und Appellationsgerichts angeordnet und ein Exemplar dieser Tabelle bei jedem dieser Gerichte hinterlegt werden.

Art. VI. Sachverständige — mit Ausnahme der einfachen Schätzleute, — welche an ihrem Wohnorte vernommen werden, erhalten vorbehaltlich der Anordnung des Art. X. auf Verlangen für Versäumniß eine Entschädigung von einem Gulden täglich.

Geschieht die Vernehmung außerhalb des Wohnortes, so ist denselben neben der Entschädigung für die Reisekosten auf Verlangen eine Taggebühr von zwei Gulden auszuzahlen.

Für Sachverständige von höherer wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung kann bei auswärtigen Vernehmungen diese Taggebühr mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse derselben, die größere Schwierigkeit des Geschäftes und die etwa erforderlichen schriftlichen Ausarbeitungen nach dem Ermessen des die Vernehmung leitenden Gerichtsmitgliedes bis auf fünf Gulden täglich erhöht werden.

Einfache Schätzleute erhalten auf Verlangen bei Vernehmungen an ihrem Wohnort für Versäumniß eine Entschädigung von sechs und dreißig Kreuzern täglich. Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes wird denselben außer der Reisekosten-Entschädigung eine Taggebühr von acht und vierzig Kreuzern bezahlt.

Beträgt der Zeitaufwand nicht über fünf Stunden, so wird nur die Hälfte der vorstehend in Absatz 1 — 4 erwähnten Gebühren vergütet.

Art. VII. Zeugen, welche an ihrem Wohnorte vernommen werden, erhalten vorbehaltlich der Anordnung

des Art. X auf Verlangen eine Entschädigung für Versäumniß und zwar die männlichen Zeugen im Betrage von sechs und dreißig Kreuzern, die weiblichen Zeugen im Betrage von vier und zwanzig Kreuzern täglich.

Kinder unter fünfzehn Jahren haben auf diese Entschädigung keinen Anspruch.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes erhalten auf Verlangen die männlichen Zeugen acht und vierzig Kreuzer, die weiblichen Zeugen sechs und dreißig Kreuzer, Kinder unter fünfzehn Jahren vier und zwanzig Kreuzer als Taggebühr neben der Reisekosten-Entschädigung.

Beträgt der Zeitaufwand des Zeugen nicht über fünf Stunden, so wird nur die Hälfte der vorstehend unter Abs. 1 und 3 bestimmten Gebühren ausbezahlt.

Beträgt der Zeitaufwand nicht mehr als eine Stunde, so findet kein Anspruch auf diese Gebühren statt.

Art. VIII. Bei Berechnung der in Art. VI. und VII. festgesetzten Gebühren wird in den Zeitaufwand außer der Dauer der Vernehmung jene der Hin- und Rückreise eingerechnet.

Art. IX. Sind Sachverständige oder Zeugen, welche außerhalb ihres Wohnortes vernommen werden, genöthigt, am Gerichtssitze oder auf der Reise zu übernachten, so erhalten für jedes Uebernachten die Sachverständigen mit Ausnahme der einfachen Schätzleute einen Gulden, die einfachen Schätzleute und die Zeugen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts vier und zwanzig Kreuzer.

Art. X. In Activität stehende Staats- und öffentliche Diener,[3]) welche sich wegen ihres Dienstes bereits im Genusse eines Gehaltes oder sonstigen fortlaufenden Bezuges befinden, haben bei Vernehmungen

---

3) Ueber Zeugengebühren der Staatsbeamten ꝛc. ꝛc. vgl. F.-M.-E. v. 31/7. 60; Neue Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. II 47 u. 48.

als Sachverständige oder Zeugen an ihrem Wohnorte auf die in Art. VI und VII bezeichnete Entschädigung für Versäumniß keinen Anspruch, wenn sie nicht glaubhaft darzulegen vermögen, daß sie durch ihre Vernehmung wegen der nothwendigen Aufstellung eines dienstlichen Stellvertreters oder wegen des Entganges eines Nebenverdienstes Schaden erleiden.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes finden die Bestimmungen der Art. II, III, VI—IX auch auf die Staats- und öffentlichen Diener ihre volle Anwendung.

Soferne jedoch Staats- und öffentliche Diener außerhalb ihres Wohnortes über Gegenstände ihres dienstlichen Wirkungskreises[4]) als Zeugen vernommen werden, erhalten dieselben, mit Ausnahme der untergeordneten Vollzugsorgane, statt der Zeugengebühren die in Art. II Abs. 1 Art. VI Abs. 2 und 5 dann Art. IX für die Sachverständigen bestimmten Entschädigungsgebühren.

Art. XI. Sind Sachverständige oder Zeugen wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger unüberwindlicher Hindernisse zu größeren Auslagen als den in vorstehenden Artikeln bezeichneten, genöthigt, so können diese von dem einschlägigen Gerichte nach vorgängiger Liquidation und Bescheinigung genehmigt werden.

Wenn Zeugen wegen ihres jugendlichen Alters zu ihrem Schutze oder zu ihrer Beaufsichtigung der Begleitung einer erwachsenen Person bedürfen, so hat die begleitende Person auf dieselben Gebühren Anspruch, welche sie bei eigener Vernehmung als Zeuge zu empfangen hätte.

Art. XII. Ausländische Zeugen empfangen die gleichen Entschädigungen, wie die inländischen.

---

4) Vgl. M.-E. v. 21/10. 60, zeugschaftl. Vernehmung v. Staatsbeamten in Strafsachen, N. Justiz-Ges. u. Vdg. II 58—60.

Ausnahmsweise ist denselben ein höherer Betrag zu bewilligen, wenn der Anspruch darauf durch Staatsvertrag oder nach den im Heimathland des Zeugen geltenden Bestimmungen begründet ist.

Art. XIII. Ueber die Eigenschaft einer vernommenen Person — als Sachverständiger oder Zeuge — und über das Vorhandensein derjenigen Voraussetzungen, unter welchen nach Art. VI Abs. 3, Art. X Abs. 1 und 3 und Art. XI Ausnahmsgebühren angesprochen werden können, sowie über die Größe der nach Art. VI Abs. 3 den Sachverständigen von höherer wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung zukommenden Gebühren entscheidet derjenige Richter, welcher die Vernehmung gepflogen oder die öffentliche Sitzung geleitet hat.

Gegen diesen Ausspruch ist keine Reklamation zuläßig.

Art. XIV. Der Betrag der in den Art. I—XII bezeichneten Entschädigungen ist von dem Richter, welcher die Vernehmung gepflogen oder die öffentliche Verhandlung geleitet hat, nach vorgängiger Berechnung durch den Sekretär oder den Gerichtsschreiber zur Zahlung anzuweisen, worauf diese sofort von dem am Gerichtssitze befindlichen Rentamt geleistet wird.

Findet das auszahlende Rentamt die von dem Richter angewiesenen Gebühren unrichtig berechnet oder gegen eine ausdrückliche Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung verstoßend, so hat es die Anweisung dem Richter zur etwaigen Berichtigung zurückzugeben und die Auszahlung vorerst, bis zur definitiven Entscheidung durch die Revision, auf denjenigen Betrag zu beschränken, bis zu welchem Uebereinstimmung zwischen dem Rentamt und dem anweisenden Richter besteht.

Befindet sich am Gerichtssitze kein Rentamt, so ist die Zahlung vorschußweise aus den Taxgefällen des treffenden Gerichtes zu leisten und mit dem Rentamt abzurechnen.

Dem Staatsministerium der Finanzen bleibt es überlassen, im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die vorschußweise Zahlung aus den Taxgefällen auch für solche Gerichte anzuordnen, an deren Sitz ein Rentamt sich befindet.

**Art. XV.** Verlangt ein Zeuge, welcher in einer Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens zur Vernehmung vorgeladen ist, wegen Dürftigkeit einen Vorschuß der Reisekosten, so hat ihn das Rentamt, in dessen Bezirk der vorschußbedürftige Zeuge seinen Wohnort hat, gegen Vorzeigung des Ladungszettels zu ertheilen. Der Rentbeamte ist zur Vermeidung einer Doppelzahlung bei persönlicher Haftbarkeit verpflichtet, die vorgeschossene Summe auf dem Ladungszettel vorzumerken und dem Rentamte, in dessen Bezirke die Vernehmung des Zeugen zu pflegen ist, unverzüglich mittelst besonderen Schreibens von der Vorschußleistung Kenntniß zu geben.

Kein Beamter darf bei persönlicher Haftung die gerichtlich angewiesenen Zeugengebühren auszahlen, ohne daß der Ladungszettel vorgezeigt wird.

**Art. XVI.** Gegenwärtige Verordnung tritt für Verbrechens- und Vergehensfälle, sowie für diejenigen Uebertretungsfälle, welche jetzt schon zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, mit dem 1. Februar 1862, für die übrigen Uebertretungsfälle aber im strafrechtlichen, wie polizeilichen Gebiete mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 5. Januar 1862.

**Max.**

v. Neumayr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Gen.-Sekr. Ministerialrath v. Schönwerth.

# Das Strafrecht

für

# das Königreich Bayern.

## II. Bändchen.

## Strafgesetzbuch.

Correkter Abdruck der amtlichen Ausgabe
und Anmerkungen hiezu.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

München, 1862.
Druck und Verlag von Georg Franz.

# Inhaltsverzeichniß.

## Erste Abtheilung.
## Allgemeine Bestimmungen.

### Erstes Hauptstück.
### Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; Anwendung der Strafgesetze.



### Zweites Hauptstück.
### Die einzelnen Strafarten.



### Drittes Hauptstück.
### Folgen der Verurtheilung.

Viertes Hauptstück.

## Versuch.



Fünftes Hauptstück.

## Theilnahme und Begünstigung.



Sechstes Hauptstück.

## Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.

Seite

Siebentes Hauptstück.

## Zusammenfluß strafbarer Handlungen.



Achtes Hauptstück.

## Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen.



---

# Zweite Abtheilung.

## Besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen.

Erstes Hauptstück.

## Hochverrath, Landesverrath und andere staatsgefährliche Handlungen.

Seite

## Fünftes Hauptstück.

## Strafbare Handlungen in Bezug auf Wahlrechte.



## Sechstes Hauptstück.

## Friedensstörung und Eigengewalt.



## Siebentes Hauptstück.

## Fälschung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken.



## Achtes Hauptstück.

## Fälschung und Unterdrückung öffentlicher Urkunden; Fälschung öffentlicher Kreditpapiere.



## Neuntes Hauptstück.

## Strafbare Handlungen in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und unbeschworenes Zeugniß.

Zehntes Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.



Elftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Leib und Leben Anderer.

Seite

## Zwölftes Hauptstück.

### Verletzungen der persönlichen Freiheit.



## Dreizehntes Hauptstück.

### Angriffe auf die Ehre.



## Vierzehntes Hauptstück.

### Strafbare Handlungen in Bezug auf Familienrechte.



## Fünfzehntes Hauptstück.

### Diebstahl.



## Sechzehntes Hauptstück.

### Unterschlagung und strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

Seite

Siebenzehntes Hauptstück.

## Raub, Erpressung, Vergewaltigung und Bedrohung.



Achtzehntes Hauptstück.

## Hehlerei.



Neunzehntes Hauptstück.

## Betrug.



Zwanzigstes Hauptstück.

## Widerrechtliche Benachtheiligung der Gläubiger.



Einundzwanzigstes Hauptstück.

## Untreue, strafbarer Eigennutz, unbefugte Anmaßung und Verletzung fremder Geheimnisse.

## Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

## Eigenthumsbeschädigung.



## Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

## Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen.



## Vierundzwanzigstes Hauptstück.

## Verletzung besonderer Berufspflichten.

# Erste Abtheilung.

## Allgemeine Bestimmungen.[1])

### Erstes Hauptstück.

### Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; Anwendung der Strafgesetze.

**Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.**

Art. 1. Handlungen, welche die Gesetze mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen, sind Verbrechen; —

1) Der erste Entwurf zu dem hier vorliegenden Str.-G.-B. wurde im Dezember 1853 und dann zwei Jahre später nämlich im Dezember 1855 wiederholt und zwar unverändert dem Landtage vorgelegt. Der zweite Entwurf erhielt einige Abänderungen und erfolgte im Juni 1860 dessen Vorlage an den Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten.

Die betreffenden Ausschußverhandlungen hierüber, insbesondere von 1859—61 sind hier zur Uebersicht bei jedem Hauptstücke citirt und wurden nur die wesentlichsten Stellen hieraus zu einzelnen Artikeln ausgezogen, um auch Raum zu gewinnen für weitere zum praktischen Gebrauche dienliche Anmerkungen.— Die Hauptentwürfe der Regierung sowie der Gesetzgebungsausschüsse sind: a) Rggs.-Entw. v. 1853/55, Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II S. 1—124 u. Motive hiezu S. 124—371; — b) Rggs.-Entw. v. 1860, Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II S. 1—51 u. Motive hiezu S. 52—60; — c) Fassung des Entw. nach den übereinstimmenden Beschlüssen der K.-A. u. K.-R.;

Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag [2]) hundert und fünfzig Gulden übersteigt, bedrohen, sind **Vergehen**;[3]) — Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt, bedrohen, sind **Uebertretungen**. [4])

**Art. 2.** Gestattet das Gesetz,[5]) statt der angedrohten

---

Vhdl. K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. II S. 379—422; — d) Schlußbericht u. Gesammtbeschluß, Vhdl. K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. II S. 467—470. — Zu Hptst. I Art. 1—14 (Entw. 1—14) vgl. Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. I S. 9—17, 79—87: K.=R. Bd. I S. 77—90 Beil.=Bd. I S. 30 u. 31; — K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. II S. 129—131, 277—284, III S. 4 Sp. 1, 86—87/₂, 97/₂, 197, 249, 420. — Die Ueberschrift „Strafgesetze" wurde gewählt, weil hier nicht blos die Bestimmungen des Str.=G.=B. zur Anwendung kommen, sondern auch jene der Spezialgesetze (s. Einf.=Ges. Art. 3, Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. I S. 12.)

2) Der Ausdruck „höchster Betrag" bezieht sich auf die Geldstrafe; bei den übrigen Strafen heißt es im Str.=G.=B. „höchstes Maß."

3) Ueber Verbrechens= und Vergehensstrafen siehe unten Art. 15—19.

4) Uebertretungen gehörten nach dem Entw. v. 1853/55 lediglich in das Gebiet des Pol.=Str.=G.=B.; nach dem neueren Entw. v. 1860 aber wurden die auf Rechtsverletzungen beruhenden Uebertretungen in das Str.=G.=B. aufgenommen und im Pol.=Str.=G.=B. verblieben die eigentlichen Polizeiübertretungen, nämlich jene, welche Rechtsgefährdungen betreffen. (Vgl. Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. I 6, 64; — 1859/61 Beil.=Bd. II 281.) — Vgl. Art. 7/₂ u. 17 des Einf.=Ges. u. unt. Art. 20 u. 21 d. Str.=G.=B.

5) Diese Bestimmung ist allgemein gefaßt, und bezieht sich insbesondere auch auf die in Art. 16 Abs. 2 näher bezeichneten Fälle. (Vhdl. K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. III S. 87 u. 97.)

Verbrechens- eine Vergehensstrafe[6]) oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe[7]) ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also[8]) bestrafte Handlung mit dem Urtheile[9]) und zwar im ersten Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung an.

---

6) Statt der angedrohten Verbrechens- oder Zuchthausstrafe ist z. B. gestattet, in leichteren Fällen bei besonders mildernden Umständen eine Vergehens- oder Gefängnißstrafe auszusprechen, — Dieß ist der Fall bei: Bestechung Art. 369/₁, Gewaltthätigkeit gegen Beamte ꝛc. 138/₂, Körperverletzung 235/₁, Landesverrath 111/₃, Todtschlag 229/₂, Zweikampf 163/₁ u. s. w.

7) Eine Uebertretungs- oder Arreststrafe kann statt der Vergehensstrafe insbesondere bei dem Milderungsgrunde der Jugend eintreten. (Vgl. Art. 77 des Str.-G.-B.)

8) Die also, nämlich die ausnahmsweise mit der geringeren Strafgattung bestrafte Handlung.

9) Die Worte „mit dem Urtheile" sind beigesetzt, damit bezüglich der Kompetenzverhältnisse kein Zweifel darüber entsteht, daß, wenn auch in einem konkreten regelmäßig mit Verbrechensstrafe bedrohten Falle voraussichtlich in Folge besonderer Bestimmung des Gesetzes nur ein Urtheil auf Vergehensstrafe zu erwarten sei, demungeachtet die Verweisung vor das Schwurgericht stattzufinden habe. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III S. 97.) Hieher paßt auch folgende Stelle der Anm. z. Str.-G.-B. v. J. 1813. „Jede Handlung muß den Charakter, welchen ihr das Gesetz in der Regel beilegt, so lange behalten, bis eine Ausnahme nothwendig wird; die Quantität der Strafe allein bestimmt jenen Charakter nicht, sondern die Qualität der Strafe ist vorherrschender Grundsatz. Wie nun eine an sich verbrecherische Handlung ein Verbrechen so lange bleibt, bis die Strafe derselben unter das Minimum der Kriminalstrafe herabfällt, eben so muß eine Handlung, die an sich Vergehen ist, diesen Charakter so lange behalten, bis deren Strafe das Maximum der Vergehenstrafen übersteigt." (Anmk. Thl. I S. 79 Ziff. 8;

Art. 3. Keine Handlung kann als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung mit einer Strafe belegt werden, wenn diese nicht gesetzlich [10]) bestimmt war, ehe die Handlung begangen wurde. [11])

---

vgl. Art. 23 u. 24 des Einf.-Ges.) Wenn also die Handlung wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit nur Gefängnißstrafe nach sich zieht, liegt nur ein Vergehen vor. (Erk. v. 6/3 1851. U.-B. Nr. 41; Sitz.-Ber. Bd. III S. 80.) — Die Qualität einer Handlung ist nach den zur Zeit ihrer Verübung vorgelegenen Umständen und nicht nach spätern, die Strafbarkeit nicht alterirenden Momenten zu beurtheilen. (Erk. v. 4/10 1850. U.-B. Nr. 203.)

10) Im weiteren Sinne also nicht nur eigentliche Gesetze, sondern auch in legaler Form, nämlich im gesetzlichen Wege erlassene Verordnungen oder Vorschriften, z. B. Kgl. Vdg. v. 24/12 1853 Bestrafung der Fälschung der österr. Kreditpapiere (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 13, 78; Kr.-Amtsbl. Oberb. 1854 Nr. 1. S. 8; Strafprozeß S. 659.) — Nach Art. 38 des Pol.-Str.-G. können Vorschriften mit Strafandrohung nur durch königliche Verordnung unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen erlassen werden. (Vgl. Verf.-Urk. Titel VII, §. 2, 29 u. 30.) — Die Anm. zum Str.-G.-B. v. 1813 erklären: 1) Nur dasjenige ist strafbar, was in einem Gesetze unter Strafe verboten worden. Rechtswidrige, unmoralische, unsittliche Handlungen, ob sie gleich als verboten anzusehen sind, haben keine Strafe zur Folge, wenn nicht ein Gesetz mit denselben ein gewisses äußeres Uebel als Strafe verbindet; denn darauf beruhet die Sicherheit des Staates und aller Individuen, daß für jede an sich strafbare Handlung die Strafe im Voraus gesetzlich bestimmt, aber auch jeder Bürger, so lange er kein Strafgesetz übertritt, gegen Strafe sicher sei. 2) Die Strafe darf in jedem vorkommenden Falle nur nach dem Gesetze abgemessen werden. Willkürliche Strafen würden die Sicherheit aller Individuen vernichten; die Richter sind nur Diener des Gesetzes, welchen es nicht zukommt, über die Zweck-

## Anwendung des Gesetzbuches.

Art. 4. Die in diesem Gesetzbuche vorkommenden Ausdrücke „strafbare Handlung" oder „strafbare That" begreifen die Verbrechen, Vergehen u. Uebertretungen.[12])

Art. 5. Die Vorschriften dieses Gesetzbuches über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen.[13])

---

mäßigkeit eines Gesetzes zu urtheilen; ihr Amt ist beschränkt auf die Anwendung des bestehenden Gesetzes auf eine zur Entscheidung vorliegende Handlung. Selbst in jenen Fällen, wo das Gesetz die Strafbestimmung dem richterlichen Ermessen überläßt, muß der Richter die Strafe nach den gesetzlichen Vorschriften, und wenn diese nicht bestimmt genug seyn sollten, nach der Analogie d. Gesetzes abmessen. — (Anmk. Thl. I S. 66.) — Ueber das Recht des urtheilenden Gerichtshofes bei Härte des Gesetzes im konkreten Falle einen Offizialbegnadigungsantrag zu stellen, vgl. M.=E. v. 6/7. 1853 u. 23/7. 1856. (Strafprozeß S. 70 Note 198 u. S. 761—766.)

11) Diese Bestimmung enthält ein allgemeines Verbot der rückwirkenden Kraft des vorliegenden Strafgesetzbuches, wobei jedoch auch die Bestimmungen des Einf.=Gesetzes zu beobachten sind. (Vgl. Art. 1, 25, 26, 35 u. 65 des Einf.=Ges.)

12) Der allgem. Theil des Str.=G.=B. bezieht sich auch auf die in Spezialgesetzen behandelten Uebertretungen und soweit der allgem. Theil des Pol.=Str.=G.=B. nicht abweichende Bestimmungen enthält, sogar auch auf Polizeiübertretungen (Vgl. Vhdl. K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. III S. 420.)

13) Die Bestimmungen des Str.=G.=B. über positive Handlungen beziehen sich also auch auf negative Handlungen, nämlich auf Unterlassungen. (Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. I S. 13.) In einigen Fällen sind die Unterlassungen noch besonders angeführt, z. B. in dem Art. 62 „Unterlassene Verhinderung strafbarer Handlungen", und Art. 64 „Unterlassene Anzeige" &c. — Nach dem Str.=G.=B. v. 1813 vgl. über Mord durch Unter=

**Art. 6.** Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf vorsätzlich[14]) begangene Handlungen, dann auf jene fahrläßigen[15]) Rechtsverletzungen anzuwenden, bezüglich welcher dieses in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches ausdrücklich vorgeschrieben ist.

**Art. 7.** Unter den Verwandten[16]) sind in diesem

---

lassungshandlungen von Seite des natürlichen Vaters. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 14, ferner über unterlassene Verhinderung fremder Verbrechen wegen gleichzeitiger eigener Verbrechen. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 209, 284.

14) Die im Str.-G.-B. enthaltenen Grade der mit Vorsatz sowie der aus Fahrläßigkeit begangenen Handlungen wurden in das gegenw. Str.-G.-B. nicht aufgenommen, dagegen ist bei Festsetzung der Strafgrenzen dem richterlichen Ermessen mehr Spielraum offen gelassen. (Vgl. Str.-G.-B. v. 1813 Art. 39 im Gegenhalt z. Fahrlässigkeit Art. 64 u. Anmk. hiezu Thl. I S. 137—142, 189—192.)

15) Fahrläßige Rechtsverletzungen kommen nach den hier beigesetzten Artikeln des Str.-G.-B. bei folgenden Reaten vor: Befreiung von Gefangenen Art. 144, Brandstiftung 352, Eigenthumsbeschädigung 344, Gefährdung der Schiff- u. Floßfahrt 361/4, 362, Körperverletzung 238, 239, Nichtbeachtung von Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten 248, Störung der Benützung von Eisenbahnen oder Telegraphen 359, Ueberschwemmung 355, Tödtung aus Fahrläßigkeit 232, Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten 363/2, Verletzung der Vorschriften über Schließung der Ehen, u. Führung der Civilstandsregister 392, Verletzung besonderer Berufspflichten 395, Zerstörung durch Pulver oder ähnliche Stoffe 353. — Vgl. ferner über Fahrläßigkeit aus Irrthum oder Unwissenheit Art. 69 — über Strafe der Fahrläßigkeit bei jugendl. Personen Art. 77/4 des Str.-G.-B. — über Fahrläßigkeit durch gefährliche Handlungen in Polizeistrafsachen s. Art. 19, 146—150 des Pol.-Str.-G.-B.

16) Verwandte im Sinne dieses Artikels, sowie überhaupt im Sinne des Strafgesetzbuches sind auch die durch Einkund-

Gesetzbuche nicht nur die ehelichen, sondern auch die außerehelichen begriffen.

Gegenüber dem außerehelichen Vater und dessen Verwandten kömmt jedoch die außereheliche Verwandtschaft nur dann in Betracht, wenn sie durch ein rechtsgiltiges Anerkenntniß [17]) oder durch ein civilgerichtliches Urtheil festgestellt ist.

Art. **8**. Mit dem Ausdrucke „Preßerzeugniß" [18]) bezeichnet das Gesetzbuch nicht nur Druckschriften jeder Gattung, sondern auch Bilder, Kupferstiche, Lithographieen, Holzschnitte und überhaupt alle Arten sinnlicher

schaftung bezüglich der Familienverhältnisse den ehelichen Kindern gleichgestellten Kinder. Vhdl. K. Abg. 1859/61 Beil.-Bd. III S. $87_2$ — s. a. unten Art. 61, 208, 209, 230 des Str.-G.-B.

17) Inwiefern überhaupt ein Anerkenntniß ausserehelicher Kinder zuläßig ist, und unter welchen Formen es als rechtsgiltig erscheint, ist nach den geltenden Civilgesetzen zu beurtheilen (Vhdl. d. K. d. Abg. 1856/58 Bd. I S. 322, 1859/61 Bd. II S. 129 Bd. III S. 4, 17.)

18) Diese Begriffsbestimmung vertritt die Stelle jener des aufgehobenen Art. 50 des Preßstrafges. v. 17/3. 50 (Strafprozeß S. 453.) — Die weiter aufgehobenen Stellen des Preßstrafges. sind in Art. 2 Ziff. 3 Note 9 näher bezeichnet, und die noch bestehenden Bestimmungen des Spezialges. v. 17/3. 50, Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr., wurden in der Note 40 zu Art. 3 Ziff. 8 des Einführungsges. z. Str.-G.-B. zusammengestellt. — Das Strafgesetzbuch selbst enthält bezüglich der Preßerzeugnisse Bestimmungen in den Artikeln 35, 57, 94—96, 108, 115, 118, 119, 122—127, 132, 135, 150, 159, 223, 257—266. Die Art. 12, 84—87 u. 141 sind ebenfalls für Preßstrafsachen anwendbar, obwohl ausdrücklich in denselben hierüber nichts bestimmt ist. — Vgl. auch Art. 25—27 u. 116 des Pol.-Str.-G.-B. und Art. 2 Ziff. 3, Art. 3 Ziff. 8 u. Art. 58—65 des Einf.-G.

Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum, welche in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind.

Was das gegenwärtige Gesetzbuch[19]) von Preßerzeugnissen vorschreibt, gilt auch von solchen Schriften und sinnlichen Darstellungen, welche zwar nicht in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem[20]) Wege geeigneten Weise angefertigt sind, aber öffentlich ausgestellt, aufgelegt oder angeschlagen oder zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum an mehrere Personen verkauft, verschenkt, vertheilt, versendet oder umhergetragen werden.[21])

**Art. 9.** Mit dem Ausdrucke „Inland, Inländer"[22]) bezeichnet das Gesetzbuch das Königreich Bayern und die bayerischen Staatsangehörigen; unter der Benen-

---

19) Die Bestimmungen dieses Abs. 2 beziehen sich zwar zunächst nur auf das gegenwärtige Gesetzbuch, allein es wird hiedurch an der bestehenden Preßgesetzgebung nichts geändert. (Verhandl. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. II S. 129, III S. 4.)

20) Auf chemischem Wege werden Vervielfältigungen insbesondere durch Photographie und Daguerrotypie angefertigt. (Verhandl. d. K. d. R. 1859/61 Bd. I S. 9 B.-Bd. I S. 3; K. d. Abg. Bd. II S. 283 Bd. III S. 197.)

21) Vgl. Art. 31 des Einf.-G. z. Str.-G.-B.

22) Ist im Sinne dieses Gesetzes jeder, welcher das Indigenat hat. Letzteres wird aber nach Beil. I §. 5 der Verf.-Urk. durch bloßen Besitz oder zeitliche Benützung liegender Gründe ohne förmlichen Ansäßigmachung nicht begründet, daher gelten Forensen nicht als bayerische Staatsangehörige. (Vhdl. d. K. d. Abg. 1856/58 Bd. I 80 — 1859/61 Beil.-Bd. II 4, III 11.)

nung „Ausland, Ausländer" sind alle übrigen Staaten und deren Angehörige verstanden.

**Strafbare Handlungen der Inländer.**

Art. **10.** Inländer unterliegen den Bestimmungen der bayerischen Strafgesetze wegen aller von ihnen im In- oder Auslande verübten strafbaren Handlungen.

Wenn jedoch ein bayerischer Staatsangehöriger im Auslande eine durch die bayerischen Strafgesetze als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That nicht mit Strafe bedroht [23]) ist, so soll eine gerichtliche Verfolgung nur dann stattfinden, wenn die Handlung entweder absichtlich, um das bayerische Strafgesetz zu umgehen, außerhalb der Landesgrenzen vorgenommen worden ist oder wenn sie gegen den König, den bayerischen Staat [24]) oder einen Angehörigen desselben gerichtet war.

Art. **11.** Kein Inländer darf einer ausländischen Behörde wegen einer strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden. [25])

**Strafbare Handlungen der Ausländer.**

Art. **12.** Ausländer werden — soweit nicht Staatsverträge oder die Grundsätze des Völkerrechts

---

23) Wenn nach ausländischen Gesetzen Verjährung eingetreten ist, kann dennoch im Inlande strafrechtliche Verfolgung stattfinden. (Vhdl. d. K. d. Abg. 1856/58 Bd. I S. 91.)

24) Hieher gehören auch die Amtsverbrechen (Vhdl. d. K. d. Abg. 1856/58 Bd. I S. 85.)

25) Vgl. Art. 30 Thl. II des Str.-G.-B. v. 1813 (Strafprozeß S. 215—217 Note 37—39.)

ein Anderes bestimmen — nach den Vorschriften der bayerischen Strafgesetze bestraft, wenn sie entweder im Inlande eine strafbare Handlung begangen oder außerhalb der bayerischen Landesgrenzen sich einer solchen gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben schuldig gemacht haben.[26])

### Wirkung der Aburtheilung im Auslande.

**Art. 13.** Ist Jemand wegen einer nach den bayerischen Strafgesetzen strafbaren Handlung[27]) bereits von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen[28]) oder verurtheilt worden, so findet wegen derselben That in Bayern kein gerichtliches Verfahren mehr statt, ausgenommen

1) wenn im Falle der Verurtheilung die von dem ausländischen Gerichte ausgesprochene Strafe nicht oder nicht vollständig zum Vollzuge gekommen,[29])

---

26) Vgl. Art. 4 des Promulgationsedikts v. 16/5. 13, Art. 59 u. 60 des Einführ.-Ges.

27) Ueber Verbrechen von Inländern im Auslande, Bedeutung der im Auslande erlittenen Strafe für den inländischen Richter, Bestechung an auswärtigen Beamten, Fälschung von Siegeln auswärtiger Behörden ꝛc. vgl. Ztschr. f. Ges. u. Rpfl. Bd. III S. 215, 254, IV 51, 427, V 515.

28) Die Einstellung des Strafverfahrens oder die Instanz-Entlassung, wo eine solche noch besteht, hat diese Wirkung nicht. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K. A. 1856/58 B.-Bd. II S. $129_1$.)

29) Begnadigung von Seite des fremden Staatsoberhauptes ist dem wirklichen Strafvollzuge nicht gleich zu achten. (Vhdl. d. K. d. Abg. 1856/58 Bd. I S. 16, 92, II 226 — 1859/61 Beil.-Bd. II S. 130, III 4.)

2) wenn die im Auslande abgeurtheilte strafbare Handlung eine der in den Artikeln 101, 102, 108, 109, 110, 112, 113, 121, 122, 123, 124, 136, 137, 138, 139, 161 Abs. 2, 169, 170, 171, 172, 173, 185, 186 und 189 oder eine der im vierundzwanzigsten Hauptstücke bezeichneten ist.[30])

Erfolgt in einem dieser Ausnahmsfälle von dem zuständigen bayerischen Gerichte ein verurtheilendes Erkenntniß, so ist hiebei auf die Strafe, welche der Schuldige [31]) wegen der nämlichen Handlung bereits im Auslande erlitten hat, in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die nach den bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe zwar im Urtheile ausgesprochen, aber nach Umständen für theilweise oder gänzlich erstanden erklärt wird.

---

30) Diese strafbaren Handlungen sind: Aufstand 139, Fälschung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken 169—173, Fälschung öffentlicher Creditpapiere 185, 186. Beischaffung von Hilfsmitteln zur Fälschung 189, Gewaltthätigkeit gegen Beamte 2c. 138, Hochverrath 101, 102, 108, Landesverrath 110, 112, 113, Majestätsbeleidigung 121—123 und Beleidigung eines Mitgliedes der k. Familie 124, Störung des Religionsfriedens $161_2$, Verletzung besonderer Berufspflichten 364—398 (Hptst. 24), Widersetzung gegen die Obrigkeit 136 u. 137, Zusammenrottung, staatsgefährliche 109.

31) Der Ausdruck „Schuldige" ist ein weiter gehender Begriff, als das Wort „Thäter." Es kann nämlich Jemand als der Schuldige bestraft werden, ohne selbst die strafbare Handlung begangen zu haben, „Thäter" ist aber immer nur derjenige, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat. (Vhdl. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. $4_1$.)

Handelt es sich um ein in den bayerischen Strafgesetzen mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen, und hat der Schuldige wegen desselben im Auslande bereits eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder darüber erstanden, so ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.[32])

### Vorbehalt der Retorsion.

Art. **14.** Hinsichtlich aller gegen Ausländer oder auswärtige Staaten gerichteten strafbaren Handlungen kann durch königliche Verordnung eine gelindere Bestrafung, als sie die bayerischen Strafgesetze bestimmen, oder auch gänzliche Straflosigkeit retorsionsweise vorgeschrieben werden, wenn dieß zur Wahrung der Rechte des bayerischen Staates oder seiner Angehörigen aus Anlaß der Gesetzgebung oder der Regierungsmaßregeln auswärtiger Staaten erforderlich erscheint.

---

## Zweites Hauptstück.

## Die einzelnen Strafarten.[33])

### Todesstrafe.

Art. **15.** Die Todesstrafe[34]) wird mittels Enthauptung in Gegenwart einer Gerichtskommission und eines

---

32) Vgl. unten Art. 45 und 90.

33) Zu Hptst. II Art. 15—27 (Entw. 15—28) vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 18—27, 140—143, K.-R. Bd. I 117, 118 — K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II S. 130—132, 284, III 4/2—6, 97, 197, 421.

34) Todesstrafe findet statt bei: Hochverrath Art. 101, 105, Landesverrath 110—112, Majestätsbeleidigung 121, 123, Mein-

Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume vollzogen.

Außerdem sind von dem Gemeindevorstande des Ortes, an welchem die Hinrichtung stattfindet, aus den Vertretern der Gemeinde oder aus andern achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen. Für die Nichterscheinenden bezeichnet die Gerichtskommission sofort Ersatzmänner. Eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, besteht übrigens weder für die von dem Gemeindevorstande Berufenen noch für die von der Gerichtskommission bezeichneten Ersatzmänner.[35]) Durch ihr Nichterscheinen wird die Hinrichtung nicht aufgehalten.

Endlich ist einem oder zwei Geistlichen von der Confession des Verurtheilten, sowie dem Vertheidiger der Zutritt zu gewähren. Aus besondern Gründen kann derselbe auch anderen Personen gestattet werden.

---

eid soferne hiedurch eine Verurtheilung z. Todesstrafe erfolgte, Mord 228, Raub 302, Uebergang z. feindlichen Heere 111. — Ueber Folgen der Verurth. z. Todesstrafe, Herabsetzung z. Zuchthausstrafe rc. vgl. Art. 1, 13/3 28—31, 39, 49, 55, 68, 77, 82, 86, 100, 200—202 des Str.-G.-B. — Ueber Verjährung der Todesstr. s. Art. 93—100 des Str.-G.-B.

35) Es ist überhaupt die Zulassung dritter Personen bei Hinrichtungen nicht unbedingt ausgeschlossen, und daher anzunehmen, daß immerhin eine Anzahl von Personen am Platze sich finden werden, welche, um die Hinrichtung nicht zu verzögern, als Ersatzmänner von Urkundspersonen benützt werden können. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II S. 4/2.)

Der Vollzug der Todesstrafe wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung anzudauern hat.

### Zuchthausstrafe.

Art. 16. Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer[37]) oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,[38])

---

36) Ueber den Vollzug der Todesurtheile vgl. — Art. 218/₂ des Str.-Pr.-G. v. 10/11 1848 u. Kgl. Vdg. v. 3/8 1854. (R.-Bl. 1854 Nr. 32 S. 585 Strafprozeß S. 73 u. 675) — Art. 380—383 Thl. II des Str.-G.-B. (Strafprozeß 299—306 mit Note 165—170.) — Ueber Vollstreckung der Todesstrafe bei noch nicht rechtskräftigem Todesurtheil s. Art. 381/₁ des Str.-G.-B.

37) Nach dem gegenwärtigen Str.-G.-B. bildet die lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht mehr eine besondere Strafart, sondern nur das Maximum der Zuchthausstrafe; daher ist in den Fällen, wo das Str.-G.-B. das geringste, aber nicht das höchste Maß der Zuchthausstrafe bestimmt, jene auf Lebensdauer mit inbegriffen. (Vhgl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III S. 421/₁.)

38) Die Zuchthausstrafe kann bei folgenden Reaten zuerkannt werden: Amtsuntreue Art. 386, Angriffe gegen einen auswärtigen Staat 114, Anmassung eines fremden Familienstandes 267, Aufruhr 105, Aufstand 139/₁, Bankerott 328, 329, Benachtheiligung der Gläubiger 327, Bestechung 367, Betrug 315, 316, 319, 320, 327, Brandstiftung 347, 348, 350, Diebstahl 274—276, Drohungen mit Mord, Brandstiftung ꝛc. 307, Entführung 253, Erpressung 303, 307, Erpressung von Geständnissen oder Aussagen 380, Fälschung v. Geld 169, 171, Fälschung öffentl. Urkunden 178, falsche unbeschworne Zeugnisse 200/₂, Fälschung v. Beweismitteln und Untersuchungen 198, Fälschung öffentl. Kreditpapiere 185/₁, 186, Gefangenhaltung widerrechtl. 255, Gefährdung der Schiff- u. Floßfahrt 361/₂, 362, Hehlerei 310/₂, Hochverrath, Vorbereitungen hiezu 102, 105, Kindsabtreibung

im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als vier Jahre.

Wo Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe[39]) von gleicher Dauer zu sprechen. [40])

### Gefängnißstrafe.

Art. 17. Die Strafe des Gefängnisses[41]) kann mit

---

245, Kindsaussetzung 246, 247, Kindsmord 231, Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode 234/1, 235, 240, Landesverrath 110—112, 113, Majestätsbeleidigungen 122, 123, Meineid 192, Menschenraub 251, 252, Mißbrauch des Amtes zu Fälschungen 371—373, Mißbrauch der Straf- u. Polizeigewalt 376, 378, 380, 381, Nothzucht 204, 205, Pflichtverletzung der Notare 388/2 — der Anwälte 389 — der Gerichtsboten 388, Raub 301, 302, Schlägerei 240/3, Störung der Benützung der Eisenbahnen 357, — der Telegraphen 360, Störung des öffentl. Friedens 154/1. Todtschlag 229, 230, Unterdrückung öffentl. Urkunden 183, Unterdrückung v. Beweismitteln in Untersuchungen 198, Unterschlagung 294, 295, Urkundenfälschung durch Amtsmißbrauch 371—373, Verursachung einer Ueberschwemmung 354/2, Zerstörung durch Pulver 353, Zusammenrottung, staatsgefährliche 109. — Ueber Umwandlung oder Herabsetzung der Zuchthaus- in Gefängnißstrafe, Straffolgen, Verjährung rc. vgl. Art. 1, 16, 19, 22, 23, 25, 28—32, 49, 55/1, 68, 77, 83, 86, 87, 97—99, 381/2. — S. a. Einf.-Ges. Art. 25, 26, 38.

39) Mit dem Urtheil auf Gefängnißstrafe ist zugleich ausgesprochen, daß nur ein Vergehen vorliege. Vgl. oben Art. 2. Es richtet sich hienach also auch die Anwendung des Art. 28, über die Straffolgen, welche bei Vergehen nur in den Fällen der Art. 29, 49/3, 55/3 18/3 vorkommen. (Vhdl. K.-A. Beil.-Bd. III S. 8 u. 13 1859/61.)

40) Zu Art. 16 u. 17 vgl. unten Art. 236 u. nächste Note.

41) Die Gefängnißstrafe ist eine Vergehensstrafe und gehören die mit dieser Strafe bedrohten Reate zur Competenz der

Ausnahme der in den Artikeln 77, 164 und 167 bestimmten Fälle nicht auf mehr als fünf Jahre und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.[42])

Art. 18. Die Gefängnißstrafe ist, wenn sie die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, in den Bezirksgerichtsgefängnissen, ausserdem in besonders hiezu eingerichteten Gefangenanstalten zu vollziehen.

Wird Gefängnißstrafe nicht über sechs Monate zuerkannt, so kann das Gericht, wenn es dieß den Umständen angemessen erachtet, im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse zu erstehen sei.

Wird eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Gefängnißstrafe gegen eine Person erkannt, welche zugleich der in Art. 28 bezeichneten Rechte ganz oder zum Theile verlustig erklärt wird, oder diese Rechte schon durch eine frühere Verurtheilung ganz oder theilweise verwirkt hat, so kann das Gericht; soferne es dieß nach der Persönlichkeit des Verurtheilten und nach der Beschaffenheit der That für angemessen erachtet, im Straf-

---

Bezirksgerichte, dagegen über Verbrechen, wie solche ob. S. 12—15 Note 34 u. 38 bei der Todes- und bei der Zuchthausstrafe näher angeführt sind, urtheilen die Schwurgerichtshöfe. — Gefängnißstrafen sind beinahe in jedem Artikel der zweiten Abtheilung des Str.-G.-B. Art. 101—390 angedroht. Die Arreststrafe dagegen ist nur eine Uebertretungsstrafe. (Vgl. unten Art. 20 u. 21 des Str.-G.-B.)

42) Vgl. unten Art. 49 Ziff. 2, Art. 55 Ziff. 2, Art. 68 Ziff. 3, Art. 74 Abs. 1, Art. 77 Ziff. 3 u. Art. 236.

urtheile anordnen, daß die Strafe im Zuchthause [43]) vollzogen werde.

### Strafvollzug in einer Festung.[44])

**Art. 19.** Die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe ist in einer Festung zu vollziehen,[45]) wenn das Gericht solches

---

43) Durch diesen Strafvollzug im Zuchthause hört jedoch die Strafe nicht auf, nur Vergehensstrafe zu seyn. Die Härte, welche sich etwa in einem solchen Falle herausstellt, kann der Richter bei Ausmessung der Strafe ausgleichen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 139.

44) Da die Festungsstrafe nicht eine besondere Strafgattung ist, sondern nur einen andern Strafvollzug enthält, wurde der einfache Ausdruck „Festung" gebraucht. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil-Bd. III S. 24 u. 25.)

45) Die Festungsstrafe ist den übrigen Strafgattungen koordinirt, um gegen Personen von höherer Bildung eine Schonung bei den mehr zufälligen Theilen der Strafe eintreten zu lassen, in der gerechten Voraussetzung, daß aus der Klasse der höher gebildeten Unterthanen wenige Individuen sich solcher strafbaren Handlungen schuldig machen, daher keine große Last für das Staatsärar verursachen werden. Ausländer haben auf jene besondere Schonung, womit immer ein beträchtlich höherer Aufwand als in den allgemeinen Strafanstalten verbunden ist, ein minderes Recht. — Die Gerichte haben daher in der Regel gegen einen Ausländer auf Festungsstrafe nur dann zu erkennen, wenn derselbe vorher hinreichende Sicherheit beigebracht hat, daß die Kosten seines Unterhaltes auf der Festung aus seinem oder der Seinigen Vermögen oder auf andere Weise ohne Belästigung der Staatskasse bestritten werden können. (Vdg. v. 8/4 15 Lith. Sammlg. 83.) Bei Abgebung der Civilverbrecher zum Festungsarrest, ist jedesmal für ihre Verpflegung, so wie auch für die richtige Fortzahlung der Unterhaltskosten genaue Sorge zu tragen, u. die geeignete Militärbehörde davon in Kenntniß zu setzen. (Vdg. v. 2/11 13. Lith. Sammlg. 138.) — Wegen

der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten, sowie den besonderen Umständen der That oder der derselben zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet und in dem Strafurtheile anordnet.[46])

Arreststrafe.

Art. 20. Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als zwei und vierzig Tage und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.[47])

---

der zur Festungsstrafe Verurtheilten, hat man sich jederzeit sogleich mit dem General-Kommando in das geeignete Benehmen zu setzen, von welchem sodann der Befehl zur Aufnahme des Arrestanten an die Festungskommandantschaft ergeht. (Vdg. v. 10/6 16 Lith. Sammlg. 138.) — Bei dem Strafvollzuge in einer Festung ist geeignet zu berücksichtigen, daß die Verurtheilten protestantischer Konfession wo möglich nach denjenigen Festungen überbracht werden, in welchen ein protest. Gottesdienst besteht, was z. Zt. in Wülzburg und Marienberg der Fall ist. (Vdg. v. 8/8 35.) — Ueber Motivirung der Zuerkennung der Festungsstrafe in den Entscheidungsgründen und Unzuläßigkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde wegen solcher Zuerkennung vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 291, II 65. — Auch der Festungsarrest kann durch Schärfung abgekürzt werden. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 391.) — Ueber Berechnung der Festungsstrafe s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV 115. 129, V 427.

46) Die Anordnung des Strafvollzuges in einer Festung bleibt wie bisher nach Art. 19 u. 20 des Str.-G.-B. v. 1813 im Wesentlichen dem richterlichen Ermessen überlassen; das Str.-G.-B. bestimmt nur im Allgemeinen die zu berücksichtigenden Anhaltspunkte der Bildungsstufe, des Standes und der Stellung im bürgerlichen Leben, wobei aber allerdings die besonderen Umstände der That ebenfalls mitzubeachten sind, worauf insbesondere dieser Art. 19 durch das Wort „sowie" hinweist. Vgl. unten Art. 25 Abs. 5 des Str.-G.-B.

47) Vgl. Art. 31 Abs. 4 des Einführungsgesetzes z. Str.-

Sie ist in den Polizeigerichtsgefängnissen zu vollziehen.

**Art. 21.** Die Arreststrafe kann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen[48]) auf beistimmendes Gutachten des Gerichtsarztes durch richterliches Erkenntniß geschärft werden

1) mittels Dunkelarrestes, welcher jedoch nicht auf länger als 24 Stunden ohne Unterbrechung verhängt und nicht vor Ablauf einer Zwischenzeit von acht Tagen wiederholt werden darf;[49])

---

G.=B. s. a. unten Art. 49 Ziff. 2, Art. 55 Ziff. 2, Art. 68 Ziff. 3, Art. 74, Abs. 1, Art. 77 Ziff. 3; über Anwendung der Art. 20 u. 21 bei Polizeistrafen; s. Art. 5 u. 7 des Pol.=Str.=G.

48) Die Fälle, in welchen bei Uebertretungen nach dem Str.=G.=B. (nicht Polizeiübertretungen nach dem Pol.=Str.=G.=B.) die Arreststrafe zuerkannt werden kann, sind folgende: Amtssiegelnachahmung Art. 188, Anzeigen, falsche 199, 201, Betrug 315, 324, Brieferbrechen 337, Bruch der Polizeiaufsicht und des polizeilichen Aufenthaltsverbotes 147, Bruch der polizeil. Ausweisung 148, Diebstahl 283—285, Dienstbuchfälschung 180, Drohungen 305, Ehrenkränkungen 262, Eigenthumsbeschädigungen 342, Eindringen in fremde Wohnungen 157, Fälschung v. Nahrungsmitteln 325, Felddiebstahl 284, 285, 311, Fischereifrevel 289, Gewaltthätigkeit gegen öffentliche Diener in leichteren Fällen 138, Gottesdienststörung 160, Hehlerei bei Uebertretungen 309, 311, Injurien 262, Körperverletzungen, geringe fahrläßige 239, Leichnamsverheimlichung 249, 250, Mißhandlungen 237, Rückkehr eines polizeil. Verwiesenen 146, Schlägerei 241, ungebührliches Benehmen vor öffentl. Behörden 128, Unterschlagung 294, Verleitung der Landwehr zum Ungehorsam 115, Versteigerungsstörung 335, Vorenthaltung fremder Sachen 299, Wanderbuchfälschung 180, Zeugnißfälschung 179, Zweikampf-Herausforderung 162.

49) Die Strafschärfung durch Dunkelarrest dient vorzüglich, um in Fällen Muthwillens oder Rohheit die Strafe zu erhöhen,

2) mittels Beschränkung der Kost des Verurtheilten auf Wasser und Brod am je dritten Tage;[50])

3) mittels Verbindung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Schärfungsarten.

Mit dem Dunkelarreste ist Einzelnhaft verbunden.

Die auf Wasser und Brod beschränkten Gefangenen sind von denen, welchen warme Kost gereicht wird, an den betreffenden Tagen zu trennen.

Die Strafschärfung kann für die ganze Dauer oder für kürzere Abschnitte der Strafzeit erkannt werden.[51])

### Berechnung der Freiheitsstrafen.

**Art. 22.** Die Dauer der Zuchthausstrafe wird nach Jahren und Monaten,[52]) die Dauer der Gefängniß-

---

und ist bei dieser Schärfungsart nur ein sehr mäßiger Gebrauch zu machen. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II S. 131.)

50) Es müssen also immer 2 Tage dazwischen sein, an welchen der Verurtheilte warme Kost erhält. — Die Arreststrafe wird durch einfache Schärfung mittels Beschränkung der Kost um den vierten Theil ihrer ursprünglichen Dauer abgekürzt. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 352.)

51) Ueber Anwendung der Strafschärfung überhaupt und Einfluß einfacher (?) Schärfung auf die Dauer der Strafe s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 562, II 140, III 391; ferner über Unzuläßigkeit der Verlängerung der Strafe bei eintretender Unmöglichkeit des Vollzuges der zuerkannten Schärfung s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV 265. — Nähere Bestimmungen über Strafschärfung enthält die M.-E. v. 1/2. 60 Vollz. der geschärften Arrest- oder Gefängnißstrafen betr. (N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. II S. 2.)

52) Von einer Strafausmessung nach Wochen wurde gänzlich Umgang genommen, weil die Woche keinen solchen Bruchtheil des Monats oder Jahres bildet, der sich nach den in diesem Gesetzbuche über die Ausmessung der Freiheitsstrafen enthaltenen

strafe nach Jahren, Monaten und Tagen, die Dauer der Arreststrafe nach Tagen ausgemessen.

Hiebei wird der Tag zu 24 Stunden,[53]) der Monat zu 30 Tagen,[54]) das Jahr aber nach dem Kalender gerechnet.

Bruchtheile eines Monats bei der Zuchthausstrafe und eines Tages bei der Gefängniß- und bei der Arreststrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über Ausmessung der Strafen ergeben würden, sind außer Ansatz zu lassen.

Art. **23.** Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt. Stellt er sich nicht freiwillig, so wird der Anfang der Strafzeit von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet.

---

Vorschriften jemals ergeben könnte. Im Uebrigen soll a) das Jahr nach dem Kalender berechnet werden, d. h. es sollen die allenfalls unterlaufenden Schalttage nicht in besondere Berücksichtigung kommen, so daß also z. B. das Strafjahr vom ersten April bis wieder zum ersten April gezählt wird, es mag ein Schalttag dazwischen fallen oder nicht. b) Der Monat soll zur Beseitigung der Ungleichheit, welche in der Strafzumessung durch die verschiedene Dauer der einzelnen Kalendermonate entstehen würde, immer zu dreißig Tagen, und c) der Tag zu vierundzwanzig Stunden gezählt werden, wodurch ausgedrückt ist, daß die Berechnung der Strafzeit nicht nach der sogenannten bürgerlichen, sondern nach der natürlichen Komputationsweise (von Stunde zu Stunde) stattfindet. (Motive z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 134/$_1$.)

53) Es ist hier von Stund zu Stund die Strafe zu berechnen.

54) Auch im Einführungsgesetze Art. 6 ist bestimmt, daß (zur Herstellung der Strafgleichheit) der Monat zu 30 Tagen gerechnet werden muß.

Ist der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils. Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höheren Gerichte verworfen oder von dem Staatsanwalte später selbst zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit [55]) in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.[56])

### Beschäftigung der Sträflinge.

Art. **24**. Die Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten sind innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit anzuhalten. Die Sträflinge, welche

---

55) Eine Erkrankung des Verbrechers während der Strafzeit ändert zwar seine Behandlung in dem Straforte, hat aber auf den Vollzug der Strafe auch in dem Falle keinen Einfluß, wenn er aus dem Straforte hinweg in eine (öffentl. oder Privat-) Heilanstalt gebracht werden muß, es ist daher die Dauer der Erkrankung in die zu erstehende Strafzeit unter der Voraussetzung einzurechnen, daß der Verurtheilte die Strafe bereits angetreten hat. (Motive z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1855/56 Beil.-Bd. II S. 134/2.)

56) Anwendung der Art. 23 und 24 bei Polizeistrafen; s. Polz.-Str.-G.-B. Art. 5.

eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse erstehen, sowie die zur Arreststrafe Verurtheilten, können innerhalb des Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnisses in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.[57]

Sonstige Behandlung der Sträflinge.

**Art. 25.** Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings ist nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen gestattet. Sie darf, dringende Fälle[58] ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der betreffenden Anstalt beziehungsweise des betreffenden Gefängnisses verhängt werden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen der Hausordnung.

Die Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenanstalten sind durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

---

57) Die Beschäftigung des Sträflings kann nicht nur in den Gebäuden der Anstalt, sondern auch in den dazu gehörigen Höfen, Gärten oder Grundstücken erfolgen, insbesondere auch zu landwirthschaftlichen Arbeiten; das Vermiethen der Sträflinge darf aber nicht stattfinden. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II S. 54 u. 131/2.)

58) Z. B. bei Meuterei der Sträflinge oder im Falle eines in der Anstalt ausgebrochenen Brandes. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II S. 19.)

Auf der Festung wird der Verurtheilte nach den Bestimmungen der Platzordnung mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe behandelt.

### Geldstrafe.

Art. 26. Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung[59]) nicht in höherem Betrage als zu eintausend Gulden bei Vergehen und zu hundert und fünfzig Gulden bei Uebertretungen und nicht in geringerem Betrage als zu einem Gulden bei Vergehen und zu dreißig Kreuzern bei Uebertretungen zuerkannt werden.[60])

Die Strafbeträge fließen, wo nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, in die Staatskasse.[61])

---

59) Nämlich vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Spezialgesetze 2c. (Vgl. Art. 7, 12—16 des Einf.-Ges.)

60) Vgl. Art. 31 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Str.-G.-B.; s. a. unten Art. 49 Ziff. 2, Art. 55 Ziff. 2, Art. 68 Ziff. 3, Art. 74 Abs. 1, Art. 77 Ziff. 3.

61) Nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen sind nicht der Staatskasse, sondern den nachgenannten Kassen und Personen zu überweisen und zwar:

a) In bisherigen Strafsachen nach den Spezialgesetzen u. Verordnungen: 1) Allh. Vdg. v. 28/7. 07, Malzaufschlagsdefraudationen betr. §. 24. (R.-Bl. 1807, S. 1291) — die Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Aerar. — 2) Allh. Vdg. v. 5/5. 09 (R.-Bl. S. 770) bei Defraudationen gemeindlicher Gefälle — die Hälfte dem Anzeiger, die andere Hälfte dem Staatsärar und der beschädigten Gemeinde zu gleichen Theilen. — 3) Art. 8 der Verordnung v. 12/5. 15 (R.-Bl. S. 396) bei Fleisch- u. Getreide-Aufschlagsdefraudationen zum

**Art. 27.** Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

---

Schaden der Gemeinde — die 2. Hälfte ganz der Gemeindekasse. — 4) Verordn. v. 24/5. 09 (R.-Bl. S. 813) Ges. v. 17/11. 37 Art. 69 (Ges.-Bl. S. 80) die Succumbenzgelder und die Geldstrafen der Parteien u. Anwälte in Prozessen — dem Pensionsfonde für die Hinterlassenen der Advokaten. — 5) Allh. Vdg. v. 18/2. 12, das Stempelwesen betr. §. 27 (R.-Bl. 1813, S. 68) — die Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Aerar. — 6) Zollgesetz v. 17/11. 37 §. 40 (Ges.-Bl. S. 229) — die Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung. — 7) Gesetz v. 15/4. 40, Nachbildung und Nachdruck betr. (Ges.-Bl. S. 40) — zu ganz dem Lokalarmenfonde. — 8) Gesetz über Versammlungen u. Vereine v. 26/2. 50, §. 25 (Ges.-Bl. S. 53; N. Ges. u. Vdg. I 23.) — zu ganz dem Kreisschulfonde desjenigen Reg.-Bezirkes, in welchem die Verurtheilung erfolgt. — 9) Gesetz v. 17/3. 50, die Presse betr. Art. 52 (Ges.-Bl. S. 85; N. Ges. u. Vdg. I 38) — zu ganz dem Kreisschulfonde desjenigen Reg.-Bezirkes, in welchem die Verurtheilung erfolgte. — 10) Gesetz v. 25/7. 50, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., Art. 17 (Ges.-Bl. S. 321; N. Ges. u. Vdg. I 168) — die Hälfte an die Lokalarmenkasse, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte dem Straßenbaufonde. — 11) Ges. v. 31/5. 56 Art. 26/2, die Einkommensteuer betr. (Ges.-Bl. 1856 Nr. 11, S. 49) — dem Armenfonde des Ortes, an welchem der Straffällige steuerpflichtig erklärt ist. — Ebenso 12) nach Ges. v. 31/5. 56, Art. 22/2, die Kapitalrentensteuer betr. (Ges.-Bl. 1856 Nr. 12, S. 81 ff.) — dem Armenfonde.

b) In Uebertretungssachen, welche bisher der Kompetenz der Polizeibehörden angehörten: 1) Vdg. v. 20/1. 1789 u. 7/6. 08, Hazard- u. sonstige verbotene Spiele betr. (R.-Bl. S. 1335) — 1/3 dem Aerar, 1/3 dem Anzeiger, 1/3 der Armenkasse. — 2) Vdg. v. 17/8. 03, Uebertretung der Landeskultur-Verordnungen (R.-Bl. S. 59) — zu ganz den Lokalschulkassen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten

---

— 3) Vdg. v. 16/8. 05 (R.-Bl. S. 902) wegen Beschädigung und Ausreißens der Stundensäulen auf den Straßen, Vdg. v. 26/12. 08 R.-Bl. 1809, S. 9) wegen Unterlassens des Radschuheinhängens und vorsätzlicher Beschädigung der Straßengräben, sowie F.-M.-E. v. 10/10. 32 (J.-Bl. Mittelfr. 1836, S. 953) — die Hälfte dem Angeber, die andere dem Lokalarmenfonde u. resp. dem Straßenbaufonde. — 4) Vdg. vom 24/4. 06, Wetterläuten u. Schießen bei Hochgewitter betreffend, (R.-Bl. S. 159) Art. 5 (auch Instruktion über das Armenwesen vom 24/12. 33, §. 24, Nr. 4) — dem Lokalarmenfonde. — 5) Vdg. v. 10/11. 07, Uebertretung der Bestimmungen über Hochzeitfeier 2c. 2c. auf dem Lande (Döll. XII, S. 553) — zu ganz dem Lokalarmenfonde. — 6) §. 4 b der Vdg. v. 22/12. 07 u. §. 23 III der Vdg. v. 22/12. 30, Impfstrafen betr. (R.-Bl. S. 1431) — zu ganz der einschlägigen Gemeinde. — 7) Instruktionen über das Schulwesen v. 15/9, 08 (R.-Bl. S. 2499) u. 7/4. 09; (Döll. IX, S. 1499) die Schulversäumnißstrafen sowie die Strafen gegen Schulvorstände u. Lehrer betr. — zu ganz dem Schulfonde. — 8) Vdg. v. 11/8. 10, wegen Spielens in auswärtigen Lotterien, Art. VII (R.-Bl. S. 677) — 1/3 dem Anzeiger, 1/3 dem Lokalarmenfonde, 1/3 der Lottoadministration. — 9) Vdg. v. 25/4. 11, Art. 10 u. 18 (R.-Bl. S. 630) wegen tarifwidrigen oder alterirten Bieres, (woran das Gesetz vom 23/9, 46 nichts abgeändert hat) — dem Lokalarmenfonde. — Art. 22 ders. Vdg. aber wegen Austrittes aus dem Bräuhause unter dem Sudjahre,— dem betheiligten Bräuhause. — 10) M.-E. v. 1/2. 15, wegen ungesetzlicher Vorspannsbewilligung bei Vaganten-Transporten von der Strafe ad 25 fl. (R.-Bl. S. 113) — die Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Armenfonde. — 11) Allh. Vdg. v. 24/3. 16, die Disziplinarbestrafung der Advokaten im Administrativ-Ressort betr. (R.-Bl. S. 153) — zu ganz dem Advokatenpensionsfonde. — 12) Vdg. v. 28/11. 16, Bettler u. Landstreicher betr., Art. 15 — die verwirkten Geldstrafen

festgestellt, so soll dieselbe bei Vergehen in Gefängnißstrafe, bei Uebertretungen in Arreststrafe umgewandelt werden.

---

der Privaten dem Armenfonde der Gemeinden, denen die Strafbaren angehören, die Geldbußen der öffentlichen Diener und Beamten der Distriktsarmenkasse. — 13) Vdg. v. 13/6. 17 den Verkauf des Getreides auf dem Halme ꝛc. betr. (R.=Bl. S. 589) $^2/_3$ dem Anzeiger, $^1/_3$ der Armenkasse. — 14) M.=E. v. 19. u. 27/1. 18 (Döll. III, S. 51—53) bei eigenmächtiger Auswanderung — der Zinsenbetrag des mit Beschlag belegten Vermögens des Ausgewanderten ad dies vitae desselben dem Lokalarmenfonde. — 15) Vdg. v. 2/12. 19, wegen Uebertretung der Lohnrößlerordnung — von der Strafe ad 15 fl. (R.=Bl. S. 1172) den betheiligten Posthaltern das Doppelte des Postgeldes, der Rest dem Lokalarmenfonde — 16) Vdg. v. 16/11. 22, Uebertretung der Land= und Wasserbotenordnung betr. (R.=Bl. S. 1183). — Nach Vergütung des Postärars zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Armenkasse. — 17) Art. 9 des Gewerbsges. v. 11/9. 25, bei Geldbußen wegen Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber — die Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfonde des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde. — 18) Dienstbotenordnung v. 22/2. 28, (Int.=Bl. Mittelfr. S. 1317) §. 40 wegen Uebertretung der Dienstbotenordnung — $^1/_3$ der Lokalarmenkasse. — 19) Heer=Ergänzungs=Ges. v. 15/8. 28, §. 55 wegen Nebenverträgen u. geheimen Verabredungen zwischen Einstellern und Einstehern — zu ganz dem Invalidenfonde. — 20) §. 86 des revidirten Gemeindeediktes wegen Ausbleibens bei Gemeindeversammlungen in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung — dem Lokalarmenfonde. — 21) Vdg. v. 2/1. 40, das Aneinanderhängen mehrerer Wägen betr. (R.=Bl. S. 977) — die Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Lokalarmenfonde der Gemeinde, in welcher die Uebertretung geschah. — 22) Kanalordnung v. 9/1. 42, §. 87, 93 u. 110 — $^1/_4$ dem Anzeiger, $^3/_4$ dem Unterstützungsfonde für das Kanalpersonale. — 23) M.=E. v. 21/3. 43, Ziff. 9 wegen Arbeitens der Tischler bei offenem Licht in der Werkstätte —

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren [62]) bei Vergehen durch das Bezirksgericht, bei Uebertretungen durch den Einzelnrichter verfügt.

Hiebei tritt an die Stelle von Geldstrafen bis zu drei Gulden ein Tag Gefängniß beziehungsweise Arrest; bei höheren Strafen werden drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse beziehungsweise Arreste gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages aber außer Ansatz gelassen. Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe darf jedoch die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten.[63])

---

die Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Armenfonde. — 24) Allh. Vdg. v. 11/11. 45, §. 5 lithogr. M.-E. v. 4/5. 47 u. Allh. Vdg. v. 23/10. 46, den Getreidhandel betr. (R.-Bl. S. 711) — die Hälfte dem Anzeiger, die andere der Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden. — 25) Allh. Vdg. v. 25/11. 51, §. 16, das allgem. Landesgestüt betr. (J.-Bl. Mittelfr. S. 790) — die Hälfte der Lokalarmenkasse jener Gemeinde, in welcher die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere als Belohnung des Unterpersonales. — Vgl. Polizeistr.-Ges. Art. 6/2 u. Einf.-Ges. Art. 29.

62) Nämlich ohne Civilverfahren, Vorladung des Verurtheilten 2c. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 146, 147.)

63) Geldstrafe kann in vielen Fällen auch neben der Gefängniß- u. Arreststrafe stattfinden, auf Geldstrafe allein aber nur bei folgenden Reaten erkannt werden: Ausstellung falscher Zeugnisse Art. 202, Eigenthumsbeschädigung aus Fahrläßigkeit 344, Feldfrevel 345, Hazardspiele 333/2, Hehlerei bei Felddiebstahl u. Fischereifrevel 311, Mißbrauch von Gewerbszeichen 336.— Ueber Verbindung der Geld- mit der Freiheitsstrafe vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 499.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.[64])

---

## Drittes Hauptstück.

## Folgen der Verurtheilung.[65])

### Verlust von Aemtern, Diensten, Würden, Auszeichnungen und allgemeinen Rechten.

**Art. 28.**[66]) In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes: [67])

---

64) Vgl. unten Art. 83 und 86.

65) Zu Hptst. III Art. 28—46 (Entw. 29—47) vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 28—34, 151—166, — K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 132—133/₂, 284—286, III 6/₂—7, 87, 88, 197, 421, 422.

66) Zu Art. 28 vgl. Art. 17 Abs. 3 und Art. 25 des Einführungsgesetzes zum Str.-G.-B.; s. a. unten Art. 55, 56, 60, 63 Abs. 2, Art. 75, 78, 84, 175, 191, 225, 243, 291, 298, 313, 326, 327, 329, 348, 371, 375, 386, 394.

67) Im Falle der Verurtheilung zu den oben bezeichneten Strafen treten zugleich die Straffolgen mit der Rechtskraft des Urtheils ein und zwar ohne daß in Letzterem hierüber ein Ausspruch enthalten ist, dagegen bei der Verurtheilung in eine Vergehensstrafe müssen die Straffolgen ausdrücklich im Urtheil bezeichnet seyn. (Vgl. Art. 29 d. Str.-G.-B., Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I. 156, 157, — K.-R. Beil.-Bd. I 61.) — Ueber Verbindung einer Ehrenstrafe mit der Gefängnißstrafe und strafrechtliche Qualifikation einer derart bestraften Handlung vgl. Ztschr. f. Ges. u. Rchtspst. I 154, V 27.

1) den Adel und alle von demselben abhängigen Rechte;[68])
2) alle Aemter,[69]) Dienste, Würden [70]) und Auszeichnungen,[71]) welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate ausgehen oder eine Genehmigung von Seite des Staates voraussetzen;

---

68) Vgl. Edikt v. 26/5. 18 über den Adel im Kgr. Bayern. Insbesondere ist zu Titl. III, Verlust des Adels betr., in §. 17 Folgendes bestimmt: „Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden. — Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge. — Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig. (Beil. V z. Verf.-Urk.; Ges.-Bl. 1818 Nr. 12 S. 218 u. 219.)

69) Unter den Aemtern, Diensten u. Auszeichnungen dieses Artikels sind auch Hof- und Ehrenämter, weil auch diese von dem Staatsoberhaupte ausgehen, deßgleichen diejenigen Gemeindeämter begriffen, deren Besetzung durch die Genehmigung der Staatsbehörden bedingt ist. Ebenso gehört auch die Stelle eines Notars und eines Rechtsanwaltes zu den hier bezeichneten Diensten. (Motive z. fr. Entw. — Vhdl. K.-A. 1856/57 Beil.-Bd. II 136.) — Vgl. Art. 396 Abs. 2 des Str.-G.-B. und Art. 1 des Notariatsgesetzes, ferner Art. 63 der Gemeindewahlordnung v. 5/8. 18. (Ges.-Bl. 1818 Nr. 21 S. 530.)

70) Die Doktorwürde als von einer Fakultät ausgehend und nicht im Namen des Regenten ertheilt, ist hieher nicht zu rechnen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 149.)

71) Die Verleihung von Titeln, Orden, Medaillen und andern Ehrenzeichen fällt jedenfalls unter den Begriff einer Auszeichnung, und da die Annahme solcher von fremden Staaten verliehenen Auszeichnungen durch k. Genehmigung bedingt ist, so erstreckt sich der Artikel auch auf den Verlust auswärtiger Orden, Medaillen u. dgl. (Motive z. fr. Entw. — Vhdl. K.-A. 1856/57 Beil.-Bd. II 136.)

3) alle von solchen Aemtern, Diensten, Würden und Auszeichnungen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte; [72])

4) die Fähigkeit zur Erwerbung des Adels und der unter Ziffer 2 bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen; [73])

5) die Fähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand [74]) oder Mitglied eines Familienrathes zu seyn, — es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath, die Genehmigung ertheile. [75])

Art. **29.** Die Verurtheilung in eine Vergehensstrafe [76]) zieht die im Art. 28 bezeichneten Folgen —

---

72) Daß mit den oben in Ziff. 2 dieses Artikels bezeichneten Aemtern, Diensten zc. zc. auch die aus denselben fließenden oder aus deren früherem Besitze herrührenden Rechte, — z. B. Aktivitäts- oder Quiescenzgehalt, Titel und Funktionszeichen, — verloren gehen, ist eine nothwendige Folge der accessorischen Natur dieser Rechte. (Motive z. fr. Entw. — Vhdl. K.-A 1856/57 Beil.-Bd. II S. 136.)

73) Zu Art. 28 Ziff. 4 und 5 vgl. Art. 21 des Einf.-Ges.

74) Dieß gilt insbesondere bei einem gerichtlich bestellten oder verpflichteten Beistand, vorzüglich wo es sich um Verzicht auf weibliche Rechtswohlthaten handelt, ist aber nicht auszudehnen auf den Fall, wenn Jemand lediglich freiwillig einer Partei in deren Interesse bei Gericht Beistand leistet. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III S. 6.)

75) Zu Ziff. 5 vgl. unten Art. 208, Art. 21 des Einf.-Ges. u. 212 Abs. 2 u. Art. 331 des Str.-G.-B.

76) Bei Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe treten die in Art. 28 angedrohten Folgen schon kraft des Ge-

ganz oder theilweise — nur dann nach sich, wenn die Gerichte auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung solches im Strafurtheile aussprechen. [77])

**Art. 30.** [78]) Inwieferne eine Verurtheilung auf das Recht des Verurtheilten, bei Landtags-,[79]) Landraths-, Distriktsraths- und Gemeindewahlen [80]) zu wählen und gewählt zu werden, sowie auf seine Befähigung zum Geschwornenamte, zum Dienste im Heere [81]) und in der

---

setzes ein, und ist daher im Urtheile hievon Nichts zu erwähnen, dagegen im Falle des Art. 29 muß die Straffolge im Urtheile ausdrücklich ausgesprochen werden. (Vgl. oben S. 29 Note 67.)

77) Vgl. unten Art. 63 Abs. 2.

78) Zu Art. 30 vgl. Art. 21 Abs. 2 des Einführ.-Ges. mit Note 65—68 und das unten nach dem Einf.-Ges. abgedruckte Gesetz v. 10/11. 61, die Aufhebung der Straffolgen betr. mit Kgl. Vollz.-Vdg. hiezu v. 4/9. 61. — Ferner bezüglich der Ausübung der Jagdrechte vgl. Art. $18/_4$ u. $19/_2—_4$ des Ges. v. 30/3. 50 Ausübung d. Jagd betr. (Ges.-Bl. 1849/50 Nr. 12 S. 117) u. Note 18 zu Art. 3 des Einf.-Ges.

79) Vgl. Art. 5—7 des Ges. v. 4/6. 48, die Wahl der Landtagsabgeordn. betr. (Ges.-Bl. 1848 Nr. 11 S. 77.)

80) Ausgeschlossen von dem Amte eines Gemeindevorstehers oder eines Mitglieds des Gemeindeausschusses oder der Gemeindebevollmächtigten sind diejenigen, welche wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn. (Gem.-Edikt v. 17/5. 18 §. 78 u. 98 u. Ges. v. 1/7. 34, Revision d. Gem.-Edikts btr. §. 15 lit. c. Ges.-Bl. 1818 S. 75 u. 83 u. v. 1834 S. 123.)

81) Vgl. Art. 3 Ziff. 7, Art. 8 des Einf.-Ges., u. §. 4 des Ges. v. 15/8. 28, Ergänzung des stehenden Heeres betr. Dieser §. 4 lautet: Wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines

Landwehr, zur Führung von Jagdkarten und zu anderen einzelnen, in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht speziell

---

durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden (Ges.-Bl. 1828 Nr. 7, S. 73.) — Nach §. 4 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes sind aber nur jene Conscribirte der Ehre der Waffen unwürdig, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Diebstahl rc. begangenen Vergehens verurtheilt worden sind. — Bei der verfassungsgemäß als Regel bestehenden allgemeinen Verpflichtung zum Waffendienste erscheint die im §. 4 loc. cit. festgestellte Waffendienst-Unwürdigkeit als eine Ausnahmsbestimmung und ist sohin im engsten Sinne zu deuten. — Nachdem nun hienach die Verurtheilung „wegen eines Verbrechens", nicht auch wegen eines Versuches zu einem Verbrechen, dann ein Vergehen des Diebstahls sohin stets die verbrecherische That oder das Vergehen in ihrer Vollendung als die Bedingung des Eintritts der Waffen-Unwürdigkeit festgesetzt ist, so erscheint ein genügender gesetzlicher Grund nicht gegeben, diesen Bestimmungen eine erweiterte Deutung beizulegen und den Conscribirten wegen des oben angeführten Reates als der Ehre der Waffen unwürdig zu behandeln. (M.-E. v. 9/2. 61; N. Justiz-Ges. u. Vdg. II 112 u. 113.) — Hieher gehören ferner aus dem Heer-Erg.-Ges. v. 15/8. 28 die §§. 45 u. 66, welche lauten: §. 45. Die gemäß §. 4 der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten, welche das Loos traf, haben die Ersatzmänner zu stellen, insofern sie das hiezu erforderliche Vermögen besitzen, außerdem sollen sie sich in den Festungen und andern Vertheidigungsanstalten des Reiches zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit gebrauchen lassen, wenn sie zu diesen Arbeiten gerufen werden. — Sie können jedoch hiezu nur während der auf die Aushebung ihrer Altersklasse folgenden 6 Jahre verwendet werden, müssen während ihrer Prüfung den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleich gehalten werden, ohne jedoch die Auszeichnung

bezeichneten Befugnissen Einfluß hat, ist in den einschlägigen besonderen Gesetzen bestimmt.

### Aufhebung der Eidesfähigkeit.

**Art. 31.** Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an unfähig, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde zu leisten.[82])

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit.[83])

---

derselben zu theilen, und Waffen zu erhalten. — §. 66. Die Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienstzeit der in dem §. 4 bemerkten Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, werden zwar unverzüglich nach erfolgtem Erkenntnisse aus der Armee entfernt, von der Armeepflichtigkeit aber erst dann entlassen, nachdem sie für die noch übrige Dienstzeit einen Ersatzmann gestellt, oder zu den im §. 45 bezeichneten Arbeiten so lange in Bereitschaft gestanden sind, oder verwendet wurden, daß die hiezu bestimmte Zeit mit jener, welche sie im Dienste der Armee zubrachten, 6 volle Jahre betrage. (Ges.-Bl. 1828 Nr. 7, S. 73 ff.; Conscriptionswesen S. 25 u. 50. München, 1857 b. Gg. Franz.) Die in vorstehenden §§. 45 und 66 des H.-E.-G. ausgesprochenen Verbindlichkeiten sind keine Strafen, sondern nur Ersatzleistungen für die als Ehre bezeichnete Waffenpflicht und daher kein Gegenstand einer Begnadigung. (M.-E. 4/6. 32, Nachlaß der dem fortgewiesenen N. gemäß §. 66 des H.-E.-Ges. aufgebürdeten Verbindlichkeiten betr. Döll. X, 225.) — Bezüglich der Landwehr vgl. §. 6 u. 8 der Landwehrordnung v. 7/3. 28.

82) Vgl. Art. 46/5 des Strafprozeßgesetzes v. 10/11. 48. (Strafprozeß S. 20.)

83) Auch das Str.-G.-B. v. 1813 bestimmte in Art. 24 Abs. 2, daß jeder Verbrecher, also der zur Todes- oder Zucht-

In welchen Fällen dieselbe auch nach beendeter Strafzeit noch fortzudauern habe, und inwieferne sie auch als Folge einer zuerkannten Gefängnißstrafe eintreten könne, ist in der zweiten Abtheilung des gegenwärtigen Gesetzbuches besonders bestimmt.

### Beschränkung der Vermögensrechte.

Art. **32**. Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte verliert mit dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils das Recht, sein Vermögen zu verwalten und unter Lebenden [84]) darüber zu verfügen.

---

hausstrafe Verurtheilte unfähig sei, während seiner Strafzeit einen Eid oder ein vollgültiges Zeugniß abzulegen. — In der Anmerk. hiezu ist weiter erläutert: „da das Gesetz nur von Verbrechern redet, so kann es auf diejenigen, welche wegen eines Vergehens verurtheilt worden, nicht ausgedehnt werden, und selbst Verbrecher können als verdächtige Zeugen ohne Eid vernommen werden." (Anmk. Thl I S. 109 u. 110.) — Nach erstandener Strafe tritt der Verurtheilte wieder in die Eidesfähigkeit ein, ausgenommen in jenen Fällen, wo das Str.-G.-B. ausdrücklich diese Unfähigkeit auch nach überstandener Strafe fortdauern läßt, z. B. bei dem Meineide, Art. 192/3 des Str.-G.-B., bei Verläumdung Art. 258/2 des Str.-G.-B.

84) Nach Art. 5 des Str.-G.-B. von 1813 war der zur Todesstrafe Verurtheilte vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an unfähig zu einer letzten Willensverordnung oder Schenkung unter Lebenden. Ebenso war nach Art. 10 des Str.-G.-B. v. 1813 der zum Zuchthaus Verurtheilte während seiner Strafzeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall oder unter Lebenden. Der vorstehende Art. 32 bezieht sich nur auf Verfügungen unter Lebenden, es kann daher das Verfügungsrecht auf den Todesfall nicht als beschränkt erachtet wer-

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit. Während dieser Zeit darf ihm auch nichts aus seinem Vermögen verabfolgt werden.

Für die Verwaltung des Vermögens wird in der für Ernennung der Vormünder vorgeschriebenen Weise ein Curator aufgestellt,[85]) dessen Rechte und Pflichten sich

---

den, sondern es steht dem zum Tode Verurtheilten, sowie dem Zuchthaussträflinge das Recht zu, eine letzte Willensverordnung zu errichten oder eine Schenkung von Todeswegen zu bestimmen. Dieß geht auch daraus hervor, daß im Entw. v. 1853 nach „Lebenden" beigesetzt war „und von Todeswegen", dieser Beisatz aber im späteren Entwurfe wegblieb und dahin motivirt wurde, daß die Bestimmung des dermal geltenden bayerischen Strafgesetzbuches, so weit sie die Dispositionen von Todeswegen betrifft, nicht in den gegenwärtigen Entwurf aufgenommen worden sei, weil sie ihre Wirkung in der Regel nur gegen schuldlose Dritte äußert, welche allenfalls in einer letztwilligen Disposition des Verurtheilten bedacht worden wären. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/57 Beil.-Bd. II S. 89/, u. 137/1.)

85) Die Kuratel, welche über das Vermögen des Sträflings in Folge der Dispositionsunfähigkeit desselben angeordnet werden muß, soll sich nach den bezüglich der Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen bestehenden Gesetzen normiren, woraus erhellt, daß keineswegs ausgeschlossen ist, über wichtigere Fragen der Vermögensverwaltung die Willensmeinung des Sträflings selbst (gleich der des bereits mündig gewordenen Minderjährigen) zu vernehmen und geeignet zu berücksichtigen. Die Anordnung der Kuratel ist übrigens nicht unbedingt, sondern nur für den Fall des Erfordernisses vorgeschrieben. Sie tritt also namentlich nicht ein, wenn der Sträfling gänzlich vermögenslos ist. (Motive zum früheren Entwurfe. Vhdl. d. K.-A. 1856/57 Beil.-Bd. II S. 137.)

nach den Gesetzen über die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen bestimmen.

### Suspension vom Amte und Gehalte.

Art. 33. Wenn ein aktiver oder in den Ruhestand versetzter Staatsbeamter [86]) oder öffentlicher Diener eine Gefängnißstrafe [87]) zu erstehen hat, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges kraft des Gesetzes die Suspension vom Amte und Gehalte [88]) selbst dann, wenn mit der Verurtheilung keine der in dem Artikel 28 bezeichneten Folgen verknüpft ist.

---

86) Dieser Artikel beruht auf dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß derjenige, welcher durch eigenes Verschulden verhindert wird, vertragsmäßig übernommene Dienste zu leisten, auch den bedungenen Lohn für diese Dienste zu fordern nicht berechtigt ist. — Die Ausdehnung der hier gegebenen Bestimmung auf Quieszenten rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß auch der Quieszent verpflichtet ist, ein der Würde des Staatsdienstes entsprechendes tadelloses Betragen zu beobachten, und daß eine Verletzung dieser Verpflichtung ihn wenigstens für die Dauer der hiedurch verwirkten Strafe als unwerth des Fortbezuges derjenigen Vortheile erscheinen läßt, die ihm nur mit Rücksicht auf das früher von ihm bekleidete Staatsamt verliehen sind. (Motive z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/57 Beil.-Bd. II 137/1.) — Die Verf.-Urk. bestimmt in Beil. IX, die Verhältnisse der Staatsdiener betr., §. 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt (§§. 2, 3, 4) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

87) Auf Arreststrafen in Uebertretungsfällen findet dieser Artikel keine Anwendung. (Vhdl. K.-A. 1856/57 Bd. I 151.)

88) Vom Gehalte überhaupt, also nicht nur vom Dienstes- sondern auch vom Standesgehalte. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 30.) — Vgl. oben S. 31 Art. 28/3 u. Note 72.

### Konfiskation.[89])

**Art. 34.** Als Folge jeder Verurtheilung[90]) wegen

---

89) Bezüglich der Konfiskation eignet sich hieher auch folgende Stelle der Anmerkungen z. Str.-G.-B. v. 1813. „Allgemeine oder partielle Konfiskationen des Vermögens hat die Konstitution des Königreichs Tit. V. §. 6. für unstatthaft erklärt. — Nur bei denjenigen, welche eigenmächtig ausgewandert sind, oder um sich der Militärpflichtigkeit zu entziehen, ohne königliche Erlaubniß sich ins Ausland begeben, oder sonst der Desertion schuldig machen, und sich nach geschehener Aufforderung in der bestimmten Zeit nicht stellen, kommt die Vermögens-Konfiskation als eine gerechte Ausnahme vor, da sie das einzige Mittel ist, den Uebertreter zu strafen, und die Verwandten von der Begünstigung solcher treulosen Entweichungen abzuhalten.— Mit der Vermögens-Konfiskation hat die Konfiskation einzelner Sachen nichts gemein, indem nur bei jenen, womit eine strafbare Handlung begangen worden, diese Konfiskation eintritt, und eben darin ihre vollkommene Rechtfertigung findet. (Anmk. Bd. I S. 117 u. 118.) Es kann sich daher auf dem Gebiete des Strafrechts nur von der Konfiskation einzelner Gegenstände handeln, welche in besonderer Beziehung zu einem Verbrechen stehen. — Als solche Gegenstände erscheinen die im gegenwärtigen Artikel 34 bezeichneten. — Daß hiebei die Rechte dritter, nichtschuldiger Personen vollständig gewahrt bleiben müssen, versteht sich von selbst. — Die Erwägungen, welche es richtiger und zweckmäßiger erscheinen lassen, die Konfiskation nicht unter den selbstständigen Strafen, sondern nur unter den Straf*folgen* einzureihen, sind bereits in der Einleitung des Entw. erwähnt worden. — Uebrigens tritt diese Straffolge nicht als unbedingt gebotene Konsequenz jeder Verurtheilung ein, sondern es bleibt dem Ermessen des Richters freigegeben, ob und in wie weit er in jedem einzelnen Falle dieselbe zu verhängen für zweckmäßig erachtet. (Mot. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/57 Beil.-Bd. II S. 137/₂.) — Die Konfiskation von Preßerzeugnissen ist nach Art. 35 des Str.-G.-B. zu beurtheilen.

90) Bisher wurde bei der Begründung der in einem Urtheil

einer vorsätzlich begangenen strafbaren That[91]) kann, soweit dieß ohne Verletzung dritter,[92]) auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, die Konfiskation der zur Begehung der That gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge[93]) und der durch die That hervorgebrachten Sachen im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Gleiches gilt von den als Lohn für die strafbare That empfangenen oder dargebotenen Gegenständen.[94])

---

ausgesprochenen Konfiskation zur Ergänzung des Art. 205 des Str.-Pr.-G. v. 10/11. 48, das Edikt v. 29. Aug. 1808 in Anwendung gebracht, welches bestimmt, daß die als Mittel oder Werkzeug eines Verbrechens gebrauchten Gegenstände zu konfisziren sind. (R.-Bl. 1808 Nr. 49, S. 1937.)

91) Dieser Art. ist auf Polizeiübertetungen nicht anwendbar, daher sind hier unter strafbarer That nicht blos Verbrechen und Vergehen, sondern auch Uebertretungen zu verstehen, bei welchen nach gegenwärtigem Str.-G.-B. die Konfiskation eintritt. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III S. 6.) — Vgl. Art. 10 u. 30 des Pol.-Str.-G.-B.

92) Nämlich selbstverständig die Verletzung der Rechte Dritter. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III S. 6.)

93) Was als Werkzeug zu erachten ist, muß im einzelnen Falle nach den Umständen entschieden werden, und versteht sich von selbst, daß vorzüglich nur bewegliche, weniger aber unbewegliche Sachen zur Konfiskation sich eignen, jedoch sind unbewegliche Gegenstände im Sinne der Civilgesetze, insbesondere niet- u. nagelfeste Zubehörungen eines Immobile nicht gänzlich ausgeschlossen, daher kann z. B. ein befestigter Prägestock konfiszirt werden. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 421.)

94) Die Gegenstände müssen wirkliche Objekte und zwar gegebene oder wenigstens angebotene seyn, es genügt also nicht das bloße Versprechen eines Lohnes. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 153 u. 185.)

**Unterdrückung und Vernichtung von Preßerzeugnissen.**

Art. 35.[95]) Wenn ein Preßerzeugniß den Gegenstand eines Strafurtheiles bildet, so kann, so weit dieß ohne Verletzung dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist,[96]) in dem Urtheile die Unterdrückung oder Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare dieses Erzeugnisses und der zu dessen Hervorbringung ausschließlich[97]) bestimmten Mittel (Platten, Formen und dergl.) verfügt werden.

Ist nur ein Theil eines Preßerzeugnisses für strafbar erkannt worden, so findet die vorstehende Bestimm-

95) Dieser Art. vertritt die Stelle des aufgehobenen Art. 2 des Pr.-Str.-Ges. v. 17/3. 50 (R.-Bl. 1850 Nr. 11 S. 88; Strafprozeß S. 437) vgl. Art. 2 Ziff. 3 u. Art. 58 des Einf.-Ges. — s. a. oben S. 7 Art. 8.

96) Entspricht der Stelle des Art. 2 des Preßstrafges. v. 17/3. 50 „insoweit diese Schrift oder dieser Theil nicht in Privatbesitz übergegangen ist."

97) Bei Konfiskationen derartiger Gegenstände ist dem Richter die Möglichkeit zur Schonung des Verurtheilten durch den Beisatz „ausschließlich" gegeben. — Nach den Ausschußverhandlungen K.-A. ist die Konfiskation einer Schnellpresse in Folge einer Preßübertretung unzuläßig. Es kann sich hier überhaupt nur um die Vernichtung desjenigen Theiles eines Werkes handeln, durch welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, daher darf z. B. bei einer durch eine Lithographie begangenen strafbaren Handlung als Mittel zur Hervorbringung des Preßerzeugnisses nicht der Stein selbst, sondern nur die auf den Stein gebrachte Zeichnung vernichtet werden. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III S. 6 u. 421.) — Vgl. Kgl. Entschl. 13/7. 59 Entziehung amtl. Inserate u. polizeil. Beschlagnahme v. Preßerzeugnissen. (R.-Bl. 1859 Nr. 40 S. 793; N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 638—642.)

ung nur bezüglich dieses Theiles Anwendung, soweit eine solche Ausscheidung möglich ist.[98])

### Polizeiaufsicht.

**Art. 36.** Die wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten können unter Polizeiaufsicht gestellt werden, jedoch nur dann, wenn das Strafgericht in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zuläßigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.[99])

Dieser Ausspruch ist bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens, bei Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aber nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zuläßig.[100])

**Art. 37.** Liegt ein solcher Ausspruch eines Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der

---

98) Vgl. Art. 2/3, 3/8 u. 58 des Einführungsgesetzes.

99) Vgl. unten Art. 84 letzten Abs., Art. 175 u. 304.

100) Also auch bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens muß nicht die Polizeiaufsicht ausgesprochen werden, sondern sie ist nur zuläßig. Außerdem kann die Polizeiaufsicht in den bestimmten Fällen des Str.-G.-B. vorkommen u. zwar z. B.:

a) Bei Vergehen wegen: Bedrohung strafb. 305/2, Betrug 326/2, Diebstahl 291/2, Erpressung 303, Fälschung von Geld, Stempelpapier u. Briefmarken 175, Hehlerei 313, Körperverletzung u. Schlägerei 242/2, Kuppelei 221/3, Vergewaltigung 305/2,

b) bei Uebertretungen wegen: Entziehung aus der Polizeiaufsicht 147/2, Fälschung von Dienst- u. Wanderbüchern 191. Ueber Anwendung der Polizeiaufsicht gegen arbeitsscheue Personen, Landstreicher u. Bettler s. Pol.-Str.-G.-B. Art. 90. — Polizeiaufsicht gegen Ausländer Art. 43/3 Str.-G.-B., gegen jugendliche Personen Art. 78 Str.-G.-B. — Entziehung aus der Polizeiaufsicht Str.-G.-B. Art. 147. — Ueber Polizeiaufsicht wegen Polizeiübertretungen s. Pol.-Str.-G.-B. Art. 11—13.

Heimat des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf.

Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe abgebüßt hat.

Art. **38**. Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann durch die Distriktspolizeibehörde das Betreten gewisser Häuser,[101]) Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimatsgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint.[102])

In seiner Wohnung darf jederzeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung gehalten werden.

Gegen diejenigen, welche wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, wegen Theilnahme hieran oder wegen Hehlerei verurtheilt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

---

101) Durch die Bezeichnung gewisser Häuser ist angedeutet, daß es mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Art. nicht vereinbar sei, dem unter Polizeiaufsicht Gestellten, den Besuch von Wirthshäusern generell zu verbieten, so daß derselbe gar kein solches mehr besuchen dürfte. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III S. 143.) — s. a. unten Art 147.

102) Zu Art. 38 Abs. 1 u. 2, vgl. Pol.-Str.-G.-B. Art. 12.

**Art. 39.** Die zuständige Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

### Verwahrung in einer Polizeianstalt.[103])

**Art. 40.** Diejenigen, welche wegen eines Vergehens zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Gefängnißstrafe oder wegen einer Uebertretung verurtheilt worden sind, können in den vom Gesetze bestimmten Fällen[104]) und wenn im Strafurtheile die Zuläßigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist, nach beendigter Strafzeit in einer Polizeianstalt verwahrt werden.

Liegt ein solcher Ausspruch des Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, wenn sie es den Umständen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch Ein Jahr nicht übersteigen darf.

Wird von der Distriktspolizeibehörde auf Verwahrung einer zu Arreststrafe verurtheilten Person in einer

---

103) Polizeianstalten sind vom Staate hergestellte Anstalten, welche auch vom Staate unterhalten werden müssen, und in welchen auf Staatskosten die Verwahrung und Beschäftigung der Gefangenen zu geschehen hat. (Vhdl. K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. III S. 367.)

104) Es sind dieß dieselben Fälle, in welchen wegen Vergehen oder Uebertretungen die Polizeiaufsicht zuläßig ist. (Vgl. oben S. 41 Note 100 zu Art. 36; s. a. Pol.=Str.=G.=B. Art 14.)

Polizeianstalt erkannt, so kann[105]) die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werden.[106])

Art. **41**. Die in einer Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen und nach Umständen zu unterrichten.

Fesselung kann gegen sie nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen[107]) und, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disziplinarerkenntnisses der Behörde der Anstalt verhängt werden.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der in den Polizeianstalten Verwahrten nach den Bestimmungen der im Regierungsblatte zu veröffentlichenden Hausordnung.[108])

---

105) Es ist also der Vollzugsbehörde ein freier Spielraum gelassen, um nicht Verzögerungen herbeizuführen, wenn vorerst abgewartet werden wollte, bis die Distriktspolizeibehörde die Verwahrung in einer Polizeianstalt beschlossen hat (Vhdl. K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. III S. 367.)

106) Vgl. unten Art. 84 letzten Abs.; s. a. Pol.=Str.=G.=B. Art. 5 Abs. 2.

107) Es sollen hiedurch die Vollzugsbehörden den Sträflingen gegenüber, z. B. bei Meutereien in einer Anstalt nicht gebunden sein, allgemeine Maßregeln zu treffen; übrigens ist die Fesselung immer nur vorübergehend und darf blos so lange dauern, als ein bestimmtes Verhältniß besteht. (Vhdl. K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. III S. 422.)

108) Anwendung der Art. 41 u. 42 in Polizeistraff., s. Pol.=Str.=G.=B. Art. 14.

Art. **42**. Die zuständige Kreisverwaltungsstelle ist befugt, die Dauer der Verwahrung in der Polizeianstalt abzukürzen, wenn der Verwahrte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Diese Stelle hat aber auch die Befugniß, die erkannte Verwahrungsdauer — jedoch nicht mehr als um ein Drittheil — zu verlängern, wenn sein Benehmen während der zuerkannten Verwahrungszeit keine Besserung anzeigt.

**Ausweisung der Ausländer.**

Art. **43**. Ausländer, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt worden sind, werden nach erstandener Strafe des Landes verwiesen und ihrer Obrigkeit, soferne dieß geschehen kann, überliefert.

Bei Verurtheilung eines Ausländers wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung hat gegebenen Falles an die Stelle der zu verhängenden Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung einzutreten. [109])

Die Landesverweisung ist in dem Strafurtheile ausdrücklich auszusprechen. [110])

---

109) Es versteht sich von selbst, daß durch die gegenwärtige Bestimmung in keiner Weise die Befugniß der Polizeibehörden, einem Ausländer auch aus anderen Gründen den Aufenthalt in Bayern zu untersagen, beschränkt oder aufgehoben werden soll. — Belehrung über die Folgen der unerlaubten Rückkehr ist nicht vorgeschrieben. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58. Beil.-Bd. II 137 u. 138.)

110) Bei jeder Verurtheilung, welche die Landesverweisung

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde[111]) statt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.[112])

**Unzuläßigkeit weiterer polizeilicher Maßregeln.**

Art. **44**. Außer den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten sind keine weiteren polizeilichen Maßregeln gegen den wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten als Folge dieser Verurtheilung zuläßig.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.[113])

**Folge einer im Auslande erlittenen Strafe.**

Art. **45**. Der im Auslande bestrafte bayerische Staatsangehörige, gegen welchen eine wiederholte Untersuchung und Aburtheilung vor den bayerischen Gerichten nicht zuläßig ist (Art. 13), soll denjenigen Rechtsnachtheilen, welche das bayerische Strafgesetz als nothwendige Folge[114]) der von ihm auf die verübte That

---

zur Folge hat, ist gemäß Justiz-M.-E. v. 20/10. 54 eine Abschrift des Urtheils u. eine möglichst genaue Beschreibung der des Landes verwiesenen Person an die kgl. Regierung, K. d. Innern, in deren Bezirk die Verurtheilung erfolgte, mitzutheilen. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 444.)

111) Es wurde als Vollzugsfrage erklärt, und daher der Regelung im Verordnungswege überlassen, zu bestimmen, welche Distriktspolizeibehörde in diesem Falle kompetent sei. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II S. 133.

112) Vgl. unten Art. 84 letzten Abs.

113) Vgl. Art. 3 Ziff. 1 Note 19 des Einf.-Ges.

114) Nothwendige Folge ist aber nur diejenige, welche kraft

gesetzten Strafe erklärt, nur dann unterliegen, wenn dieß auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das zuständige inländische Strafgericht in einem lediglich auf diesen Punkt zu beschränkenden Urtheile ausgesprochen wird.

Das Gleiche gilt von dem im Auslande bestraften und später nach Bayern übergesiedelten Ausländer.

**Vorbehalt der Disziplinareinschreitung.**

Art. **46**. Durch die strafgerichtliche Verfolgung wird die Ausübung der Disziplinargewalt nicht ausgeschlossen.

## Viertes Hauptstück.

### Versuch.[115]

**Versuch.**

Art. **47**. Der Versuch eines Verbrechens[116] ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, ein Verbrechen

---

des Gesetzes eintritt. Alle übrigen Folgen fallen hier weg, weil ihre Verhängung nur bei genauer Prüfung aller objektiven und subjektiven Umstände der That möglich wäre. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 138.)

115) Zu Hptst. IV Art. 47—51 (Entw. 48—52) vgl. Vhdl. 1856/58 K.-A. Bd. I S. 36—39, 169—174, K.-R. Bd. I 203 ff. Beil.-Bd. I 87 ff. — K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 133—134, 286, III 7—9, 88/1, 95/2. — Ueber Versuch nach dem Str.-G.-B. v. 1813 Art. 57—64 vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. I S. 45, 70, 229, 257, 261, 281, 462, II 33, 193, 209, 454, 513, III 25, 99, 195, 217, 223, 406, 509, IV 58, 100, 192. 216, 247, 289, 375, 384, 429, V 161, 244, 353, 463, VI 75, 325, 443, VII 31, 74, 340; Bl. f. R.-A. I 212, IV 257.

116) In der Begriffsbestimmung des strafbaren Versuches weichen bekanntlich das bayer. Str.-G.-B. v. 1813 und der

zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens

---

Code pénal von einander ab, indem das erstere schon jede vorbereitende Handlung als strafbaren Versuch erklärt, der Code pénal dagegen dies nur von solchen Handlungen gelten läßt, welche schon einen Anfang der Ausführung enthalten. — Das gegenw. Str.-G.-B. Hptst. IV Art. 47—51 enthält wesentliche Abänderungen der Bestimmungen des Str.-G.-B. v. 1813 Art. 57—63, unterscheidet nicht zwischen nächstem und entfernten Versuch, nähert sich mehr den Bestimmungen des Code pénal und beruht auf dem Grundsatze, daß bloße Vorbereitungshandlungen selten oder gar nie einen Schluß auf volle Reife des Willens zulassen, ferner daß durch vage Begränzung des Strafgebiets den Gerichten jeder feste Anhaltspunkt für den Anfang der Strafbarkeit eines verbrecherischen Entschlusses entzogen und möglicher Weise zu unnöthigen Untersuchungen Veranlassung gegeben werde. Die Motive zu diesem IV. Hptst. des Str.-G.-B. sprechen das Vertrauen aus, daß Geschworne und Richter darüber nicht in Zweifel sein werden, was bei jedem einzelnen, mit eigenthümlichen Merkmalen ausgestatteten Verbrechen als eigentlicher Beginn der That und was als Vorbereitung zu derselben betrachtet werden müsse. — Was die so vielfach bestrittene Frage betrifft, ob und in wie weit die Strafbarkeit des Versuchs dann ausgeschlossen werde, wenn der Thäter, sei es aus Unkenntniß thatsächlicher Verhältnisse, Mangel an Einsicht, Irrthum, Verwechslung oder Zufall, ein untaugliches Mittel zur Ausführung seiner verbrecherischen Absicht gewählt, oder das gewählte Taugliche in unzureichender und unzweckmäßiger Art angewendet, oder seine Handlungen auf einen Gegenstand gerichtet hat, an welchem das Verbrechen gar nicht begangen werden konnte, so findet sich eine spezielle Bestimmung hierüber im Gesetze nicht. In dieser Beziehung ist lediglich dem vernünftigen Urtheile der zur Entscheidung der Thatfrage berufenen Richter oder Geschwornen überlassen, zu bemessen, ob die in verbrecherischer Absicht vor-

enthält, und die Vollendung des letzteren nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch auf Vergehen und Uebertretungen entsprechende Anwendung.[117])

Art. **48**. Der Versuch eines Verbrechens ist in allen Fällen, der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung nur in jenen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt.

---

genommene Handlung, welche den Gegenstand der konkreten Anklage bildet, wirklich als eine solche sich darstelle, die bereits einen Anfang der Ausführung der beabsichtigten Missethat enthält, und ob insbesondere das Letztere bei solchen Handlungen anzunehmen ist, welche wegen gänzlicher Untauglichkeit der gewählten, vom Thäter aus Einfalt oder Aberglauben für tauglich gehaltenen Mittel oder wegen gänzlichen Mangels eines Objektes der verbrecherischen Handlung schon vom Anfange zur Erreichung des von dem Thäter intendirten Zweckes gänzlich ungeeignet waren. (Vgl. M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/57 Beil.-Bd. II 138 u. 139.)

117) Der Versuch eines Vergehens ist in folgenden Fällen strafbar: Befreiung v. Gefangenen Art. 142, 144, Betrug 314/₂, 327/₃, Brandstiftung an seiner eigenen Sache 350/₃, Diebstahl 271, Drohungen 304/₃, Entführung 253/₃, Entwendung eines Leichnams 250/₂, Erpressung 303, Gefährdung der Schiff- und Floßfahrt 361/₂, Kindsabtreibung 243/₃, Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen 356/₂, 358, Unterschlagung 293/₂, Vergewaltigung 304/₃, Verursachung einer Ueberschwemmung 354/₃, Werbung für fremde Militärdienste 117/₂, Zweikampf 162/₂; — der Versuch einer Uebertretung wird bestraft bei: Betrug Art. 314, Diebstahl 271, Unterschlagung 293. — Ueber Versuch vgl. ferner Art. 55, 57, 62 u. 101 des Str.-G.-B., Art. 17 des Pol.-Str.-G.-B.

**Art. 49.** Der Versuch wird nach den nämlichen Bestimmungen wie die Vollendung bestraft.

Doch steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Versuchs

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,
2) bei allen andern strafbaren Handlungen bis zur Hälfte des niedrigsten Strafmaßes, vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist,

herabzusetzen. [118])

Wird in Folge dessen wegen des Versuchs einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Art. 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.

**Art. 50.** Wo das Gesetz die Strafe der vollendeten That nach der Größe der dadurch bewirkten Beschädigung oder Verletzung bestimmt, wird bei der Bestrafung des Versuchs von der auf den niedrigsten Grad solcher Beschädigungen oder Verletzungen gesetzten Strafe aus-

---

118) Eine doppelte Berücksichtigung von Strafminderungsgründen ist nur bei der Konkurrenz von Versuch u. Theilnahme (Art. 55/2) ausgeschlossen, aber nicht auch da, wo zugleich die Strafbarkeit einerseits wegen leichteren Falles und andererseits wegen bloßen Versuches oder bloßer Theilnahme, oder wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit, Exzeß der Nothwehr, oder Schadenersatz als eine mindere erscheint. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 88.)

gegangen, insoferne nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Absicht des Thäters auf eine größere Beschädigung[119]) oder Verletzung gerichtet gewesen sei.

### Vorbereitende Handlungen.

**Art. 51.** Eine Handlung, durch welche die Ausführung einer beabsichtigten strafbaren That lediglich vorbereitet aber noch nicht angefangen wurde, unterliegt nur dann einer Strafe, wenn sie mit solcher vom Gesetze ausdrücklich bedroht ist, oder wenn sie für sich allein schon ein Verbrechen oder Vergehen oder eine Uebertretung bildet.

---

## Fünftes Hauptstück.

## Theilnahme und Begünstigung.[120])

### Theilnahme.[121])

**Art. 52.** Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf

---

119) Z. B. bei dem Versuche eine Staatsobligation im Werthe v. 1000 fl. zu stehlen, ist hierauf bei der Bestrafung des Versuches Rücksicht zu nehmen. (Vhdl. K.-A. 1856/57 Bd. I S. 175.)

120) Zu Hptst. V Art. 52—66 (Entw. 53—67) vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 41—44, 178—196, 331, 418, 456, II 36, 143, 204, — K.-R. 1856/58 Bd. I 219, 224, Beil.-Bd. I 101—115, — K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 53—67, 134—136, 286/2, 287, III 9/2—12, 88—89, 95/2—96, 198—199.

121) Im Vergleiche z Str.-G.-B. v. 1813 Art. 50—53 enthält das gegenw. Str.-G.-B. ebenfalls wesentliche Abänderungen, welche vorzüglich auf dem Grundsatze beruhen, daß Jeder, der vor oder in dem Zeitpunkte der Verübung eines Ver-

dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden

---

brechens sich an der Ausführung desselben in was immer für einer Weise wissentlich betheiliget, dazu in was immer für einer Weise wissentlich Hilfe, Erleichterung oder Förderung geleistet oder auch nur zugesagt hat, nach denselben Bestimmungen wie der Thäter selbst zu bestrafen sei. — Derselbe Grund, aus welchem das Str.-G.-B. v. 1813 beim Vorhandensein eines Komplottes die sämmtlichen Theilnehmer ohne Rücksicht auf die Art ihrer Mitwirkung mit der vollen gesetzlichen Strafe der That bedroht, nämlich die Annahme einer Solidarität des verbrecherischen Entschlusses, findet in völlig gleichem Maße auch auf alle andern Fälle der Mitwirkung Mehrerer zur Begehung eines Verbrechens Anwendung — sei es auch, daß einer solchen Mitwirkung nicht gerade jene Form der Verabredung vorausgegangen ist, die das Str.-G.-B. v. 1813 mit der Begriffsbestimmung des Komplottes bezeichnet. — Die Abstufungen der Schuld, die sich je nach der Art des Mitwirkens der einzelnen Theilnehmer ergeben, werden in der Regel durch die richterliche Ausmessung der Strafe zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum ihre genügende Berücksichtigung finden können; um indessen auch für jene allerdings denkbaren Fälle, in welchen die Strafbarkeit eines einzelnen Theilnehmers durch die Geringfügigkeit seiner Mitwirkung besonders gemindert erscheinen mag, jede übermäßige Härte auszuschließen, stellt sich eine Bestimmung als zweckmäßig dar, welche bezüglich derjenigen Klassen von Theilnehmern, bei denen eine solche geminderte Strafbarkeit allenfalls vorkommen kann, den Gerichten ein Herabgehen unter das Minimum der ordentlichen Strafe in der nämlichen Weise gestattet, wie dies oben Art. 49/2 bei dem Versuche dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/57 Beil.-Bd. II 140.)

Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.[122])

War die Absicht eines Theilnehmers[123]) auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringer[124]) strafbaren That gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe.[125])

Art. 53. Die gesetzlichen Vorschriften über die

---

122) Es genügt, wenn nur die Absicht auf das Zustandekommen des Verbrechens gerichtet war, und ist ganz gleichgiltig, ob der Theilnehmer hiebei ein eigenes Interesse hatte oder nicht. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 179.)

123) Dieser Artikel hat in allen Fällen, in welchen bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, diese sämmtlichen Personen, also namentlich auch den eigentlichen Thäter selbst, d. h. denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat, unter der gegemeinsamen Benennung Theilnehmer zusammengefaßt. — Es wurde daher die Begriffsbestimmung des Komplottes mit allen sich daran knüpfenden Spezialbestimmungen, als überflüßig, aus dem Gesetzbuche ausgeschieden. Mit ihr fällt auch die Begriffsbestimmung der Bande (Str.-G.-B. v. 1813, Th. I Art. 54) hinweg, welche ihrem Wesen nach nichts Anderes als eine Art des Komplottes ist. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/57 Beil.-Bd. II 140/2.) — Ueber Komplott nach dem Str.-G.-B. v. 1813 vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. I S. 59, 327, 346, 381, 494, III 22, 24, 200, 375, 509, IV 63, 365, 391, 406, 513, V 367, 523, VII 430; — über Gehilfen s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 30, 173, 318, III 21, 22, 30, 209, 284, V 67, 366, 525, VI 317. —

124) Den Theilnehmer, dessen Absicht auf Unterstützung eines Diebstahls gegangen ist, während ein Raub verübt wurde, trifft daher nur die auf den Diebstahl gesetzte Strafe. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 9 u. 10.)

125) Vgl. unten Art. 54 und Art. 65 Abs. 1.

Theilnahme kommen auch bei Vergehen und Uebertretungen zur Anwendung,[126] soweit nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel auf Verbrechen oder auf Verbrechen und Vergehen beschränkt sind.

Art. 54. Unter der Voraussetzung der im Art. 52 angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu betrachten:

1) wer durch ausdrücklichen Rath[127] oder Auftrag, durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat;[128]

---

126) Ueber Theilnahme u. Begünstigung bei Polizeiübertretungen s. Pol.-Str.-G.-B. Art. 18.

127) Der Rath im Sinne dieses Artikels setzt voraus, daß durch denselben oder vielmehr unter dem Scheine der Rathsertheilung eine Bestimmung zur Ausführung eines vom Thäter vorher noch nicht beabsichtigt gewesenen Verbrechens herbeigeführt wurde und der Rath selbst ein ernstlich gemeinter Rath war. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 177, 219.)

128) Diese Bestimmung bezieht sich auf den Anstifter, d. h. denjenigen, welcher zuerst die verbrecherische That veranlaßt und zu Stande gebracht hat, indem er auf die hier in Ziff. 1 bezeichnete Weise einen anderen Menschen dazu bestimmt, zur Ausführung eines Verbrechens als Werkzeug zu dienen, (Vgl. Art. 51 Ziff. 1 des Str.-G.-B. v. 1813 u. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 177.) Es ist aber nicht nothwendig, daß der Anstifter selbst unmittelbar auf die Person des Thäters einwirkt, sondern es kann dies auch durch eine Mittelsperson geschehen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 40.) — Zu Art. 54/1 s. a. unt. Art. 57 Abs. 1 u. Art. 167 Abs. 1; über Anwendung d. Art. 54 Abs. 1 bei Polizeiübertretungen, s. Pol.-Str.-G.-B. Art. 18.

2) wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat; [129]

3) wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter oder einen Theilnehmer in ihrem Entschlusse bestärkt, wer denselben vor der That eine Beihilfe bei der Ausführung oder die Verheimlichung der That oder andere nach vollendeter That zu leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen und nicht vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt von diesem Versprechen ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben hat;

4) wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere ähnliche Weise zur Verübung der That mitgewirkt, Beistand geleistet, die Ausführung der That erleichtert oder die Wirkung derselben befördert hat.

---

129) Zu Art. 54 Ziff. 2—4 vgl. nächsten Art. 55 und unten Art. 301 Ziff. 3.

Art. **55**. In den Fällen des Art. 54 Ziff. 2—4 steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Theilnehmers

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,
2) bei allen andern strafbaren Handlungen bis zu einem Viertheile des niedrigsten Strafmaßes vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist,

herabzusetzen.[130])

Im Falle der Theilnahme an einem strafbaren Versuche darf die Strafe nur nach Maßgabe der auf die Vollendung gesetzten Strafe gemildert werden.

Wird in Folge der in Abs. 1 den Gerichten eingeräumten Befugniß wegen Theilnahme an einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Artikel 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.

Art. **56**. Wer einen Anderen durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gedungen hat,[131]) soll selbst dann, wenn der Gedungene sich keines strafbaren Versuches schuldig gemacht hat, mit Gefängniß

---

130) Vgl. oben S. 50 Note 118 zu Art. 49 Abs. 2.

131) Das Dingen muß auf einer förmlichen Uebereinkunft beruhen und ist der Versuch des Dingens nicht strafbar. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 182.)

nicht unter sechs Monaten, falls die That, zu welcher er den Andern gedungen hat, ein Verbrechen ist, und mit Gefängniß bis zu einem Jahre, falls dieselbe ein Vergehen ist,[132]) bestraft werden, es sei denn, daß er die Ausführung selbst verhindert oder die Nichtausführung gebilligt hat.[133]) Zugleich kann auf die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben dann erkannt werden, wenn mit der Strafe derjenigen That, zu welcher gedungen wurde, diese Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können.

Das Gleiche gilt von demjenigen, der, um einen Anderen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen, Gewalt angewendet oder mit einem Angriffe auf Leib oder Leben oder mit Brandstiftung gedroht hat.[134])

Art. **57**. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge[135])

---

132) Wer Jemand nur zu einer Uebertretung gedungen hat, ist straflos. (Vhdl. K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. III 286.)

133) Durch den Beisatz „es sei denn 2c. gebilligt hat" ist die Kontroverse beseitigt, wie dem Anstifter gegenüber zu verfahren sei, wenn der Gedungene ohne seinen Willen die Ausführung nach begonnener Hauptthat unterlassen hat.

134) Bei dem Urtheil in Anwendung dieses Artikels kann man den Tenor nicht so fassen „N. N. habe sich der Anstiftung (oder Theilnahme) 2c. schuldig gemacht", sondern die Handlungen des Art. 56 bilden ein selbstständiges Delikt (Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. I 182 — 1859/61 Beil.=Bd. III 11) u. ist daher im Urtheil dieses Reat als solches näher zu bezeichnen.

135) Die Begriffsbestimmung dieses Wortes „Menschenmenge" wurde in das Gesetz nicht aufgenommen, vielmehr dem

oder mittels eines Preßerzeugnisses [136]) zur Verübung einer strafbaren That aufgefordert hat, ist, wenn die Aufforderung die Vollendung oder einen strafbaren Versuch der That zur Folge hatte, als Theilnehmer nach Art. 54 Ziffer 1 zu bestrafen.

Ist ein Erfolg nicht eingetreten, so soll die auf ein Verbrechen gerichtete Aufforderung mit Gefängniß bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, die auf ein Vergehen gerichtete mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

### Begünstigung. [137])

**Art. 58.** Der Begünstigung macht sich schuldig,

---

Richter der That überlassen, in einzelnen Fällen zu beurtheilen, ob eine Menschenmenge gegeben sei. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 42, 185.)

136) Die hier enthaltenen Bestimmungen sind im Wesentlichen mit den aufgehobenen Artikeln 10 u. 11 des Preßstrafges. v. 17/3. 50 übereinstimmend. (Strafprozeß S. 441.) — Vgl. Art. 2/3 u. 3/8 des Einf.-Ges.

137) Die Begriffsbestimmung der Begünstigung wurde nicht so allgemein gefaßt, wie im Art. 84 des Str.-G.-B. v. 1813, sondern vorgezogen, die einzelnen Kategorien von Begünstigungshandlungen ausdrücklich anzuführen; hiebei sind aber die allgemein charakteristischen Merkmale festzuhalten, welche in dem Begriffe der Begünstigung liegen, nämlich daß die vorschubleistende Handlung erst nach begangener That, ferner daß sie in Beziehung auf dieselbe, endlich daß sie ohne vorausgegangenes Versprechen oder Einverständniß verübt worden sei. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58

wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That in Beziehung auf dieselbe dem Thäter oder einem Theilnehmer wissentlich dadurch förderlich ist, daß er

1) um denselben der Bestrafung zu entziehen[138]) ihn verbirgt oder ihm zur Flucht behilflich ist, oder
2) den Gegenstand oder die Spuren der That oder die Ueberführungsmittel beseitigt oder sonst eine Handlung zu dem Zwecke begeht, um dieselben der Kenntniß des Gerichtes zu entziehen, oder
3) die durch die That gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, an sich bringt, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhilft oder dem Thäter oder einem Theilnehmer in anderer Weise Beistand leistet, um ihnen die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern.

Art. 59. Den Begünstiger trifft, wenn die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, ein Verbrechen

---

Beil.-Bd. II 141/₂.) — Eine besondere Ausscheidung hievon bildet die Hehlerei. Vgl. Art. 38/3, 301/4, 308—313 des Str.-G.-B. u. Art. 21, 40/4 des Einf.-Ges. — Ueber Begünstigung nach dem Str.-G.-B. v. 1813 vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. I S. 531, III 165, IV 561, VI 83.

138) Diese Bestimmung des Art. 58 Ziff. 1 ist nur anwendbar, wenn die Absicht darauf gerichtet war, Jemand durch Verbergen oder Verhelfen zur Flucht der Bestrafung zu entziehen, aber nicht auch dann, wenn die Absicht blos darauf ging, Jemand der gerichtlichen Verfolgung oder Verhaftung zu entziehen. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 188—190, — 1859/61 Beil.-Bd. II 135.)

ist, Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, und wenn diese That ein Vergehen ist, Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

Die Begünstigung einer Uebertretung wird nur bestraft, wo das Gesetz dieses besonders bestimmt.

Art. **60.** Wenn mit der Strafe derjenigen That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, die in dem Art. 28 bezeichneten Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können, so steht dem Gerichte die Befugniß zu, auch gegen den Begünstiger diese Folgen oder einzelne derselben im Strafurtheile zu verhängen.

Art. **61.** Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten,[139]) Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel derjenigen Person, zu deren Vortheil die Begünstigung stattgefunden hat, unterliegen keiner Strafe wegen solcher Begünstigungshandlungen,[140])

---

139) Ehegatten im Sinne des Str.-G.-B. sind auch die nur von Tisch u. Bett getrennten, nicht aber auch die dem Bande nach getrennten Eheleute. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 11.)

140) Selbstverständlich ist diese Bestimmung auch anwendbar, wenn die Begünstigungshandlungen den Zweck haben, den Angehörigen der Bestrafung zu entziehen. (Vgl. oben S. 59 Note 138 zu Art. 58/1.) Dagegen auf Art. 63 des Str.-G.-B. ist dieser Art. nicht auszudehnen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 192.)

welche lediglich den Schutz dieser Personen gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung bezweckt haben.[141])

**Unterlassene Verhinderung strafbarer Handlungen.**

Art. 62. Inländer und im Inlande sich aufhaltende Ausländer, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Hochverraths, Landesverraths, Aufstandes, eines Verbrechens der Majestätsbeleidigung, der Fälschung von Geld oder öffentlichen Kreditpapieren, einer Nothzucht, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens erlangt haben und sich in der Lage befinden, dasselbe ohne Gefahr für sich oder andere schuldlose Personen durch Anzeige bei der Obrigkeit, Warnung des Bedrohten oder auf andere Weise abwenden zu können, gleichwohl aber dieß unterlassen, sollen, wenn das Verbrechen wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Die in Art. 61 bezeichneten Personen unterliegen jedoch dieser Strafbestimmung nicht, wenn ihnen die Verhinderung des Verbrechens nur durch Anzeige bei der Obrigkeit möglich gewesen wäre.

Art. 63. Beamte oder öffentliche Diener, welche glaubhafte[142]) Kenntniß von der bevorstehenden Ausführ-

---

141) Vgl. nächsten Art. 62 Abs. 2, ferner Art. 67 Abs. 2, Art. 235 Abs. 2 und Art. 312.

142) Es genügt also nicht ein unbestimmtes Gerücht oder

ung einer strafbaren Handlung erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung dieser Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung unterlassen[143]) und die strafbare Handlung wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, als Theilnehmer dieser Handlung bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben, wenn nicht ohnehin die Bestimmungen der Art. 28 u. 29 Anwendung finden, der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes [144]) als Straffolge ausgesprochen werden.

**Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen und Vergehen.**

Art. **64**. Beamte oder öffentliche Diener, welchen ein begangenes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Anzeige sie vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes verpflichtet sind,[145]) bekannt geworden ist und welche diese Anzeige unterlassen, sollen, wenn sie nicht wegen vorausgegangenen Einverständnisses als Theilnehmer zu

---

nur eine vage Drohung, von welcher ein Beamter ꝛc. Kenntniß erhielt. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 286.)

143) Da hier nicht, wie in Art. 62 der Beisatz gemacht ist, „ohne Gefahr für sich" so muß angenommen werden, daß bei Beamten ꝛc. schon die unterlassene Pflichterfüllung allein, nämlich die vorsätzliche Unterlassung im Falle des Art. 63 strafbar ist. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 12.)

144) Vgl. oben S. 31 Art. 28/3 Note 72 u. unten 396—398.

145) Welche Beamte hiezu verpflichtet sind, ist in jedem einzelnen Falle nach der dienstlichen Stellung derselben zu beurtheilen. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 193, — 1859/61 Beil.-Bd. III 382.)

bestrafen sind, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, und bei unterlassener Anzeige eines Vergehens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden.

### Schlußbestimmungen.

Art. **65**. Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 52 Abs. 2 und Art. 69 ist bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger jenes Strafgesetz zu Grunde zu legen, welches auf die von dem Thäter verübte strafbare Handlung anwendbar ist.

Sind mehrere Thäter vorhanden, auf deren Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz anwendbar ist, so ist unter dem obigen Vorbehalte jenes Strafgesetz, nach welchem die That am schwersten strafbar erscheint, bei sämmtlichen Mitschuldigen und Begünstigern zu Grunde zu legen.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters, Theilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, mindern, ausschließen oder tilgen,[146]) so sollen diese bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden.

---

146) Die Tilgung bezieht sich vorzüglich auf Verjährung. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 196.) — Vgl. unten Art. 92—100 des Str.-G.-B.

**Art. 66.** Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.[147])

---

## Sechstes Hauptstück.

### Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.[148])

### Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit, Urtheilskraft oder freier Willensbestimmung.[149])

**Art. 67.** Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen

---

147) Dieser Artikel ist dem Art. 55 des Code pénal nachgebildet und soll durch denselben an den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen nichts geändert werden. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 136, III 12.) — Ueber solidarische Haftbarkeit der Theilnehmer für die ausgesprochene Geldstrafe s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 42.

148) Zu Hptst. VI Art. 67—83 (Entw. 68—82) vgl. Vhdl. 1856/58 K.-A. Bd. I S. 46—54, 199—214, 227—236; — K.-R. Bd. I S. 252—257, 270—272, Beil.-Bd. I 120—135, Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II S. 136—139, 287, 288, III 12—15, 89, 95—96.

149) In den Art. 67—73 sind die einzelnen Zustände, welche die Strafbarkeit ausschließen, näher angeführt. Die Motive des Entw. v. 1853/55 enthalten hiezu folgende Grundsätze: a) Eine vollständige Aufzählung aller Arten von Geisteszerrüttung würde, da die Klassifikation und Benennung derselben durch die Wissenschaft noch keineswegs festgestellt ist, nicht wohl möglich sein, sie erscheint aber auch nicht als nothwendig, sondern es genügt vollkommen, wenn das Gesetz bestimmt, daß derjenige straflos sei, dessen Vernunftgebrauch zur Zeit der

Blödsinnes, Wahnsinnes, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung [150]) oder die zur Erkenntniß der

---

That durch irgend eine krankhafte Geistesstörung, sie mag nun Raserei, Wahnsinn, Monomanie oder wie immer genannt werden, in der Art aufgehoben war, daß er sich gänzlich außer Stand befand, die Strafbarkeit seiner Handlung einzusehen. — b) Ob diese Voraussetzung vorliege, werden in jedem einzelnen Falle die über die Thatfrage urtheilenden Geschwornen oder Richter nach Erwägung aller Umstände und nach ihrem durch ärztliches Gutachten geleiteten (aber keineswegs gebundenen) Ermessen zu entscheiden haben. c) Als der gewöhnlichste Fall, in welchem eine vorübergehende Bewußtlosigkeit oder Sinnes- und Verstandesverwirrung die Strafbarkeit ausschließt, läßt sich der Zustand der höchsten, jedes Bewußtsein aufhebenden Trunkenheit anführen. — Im Str.-G.-B. ist hier aber die Exemplifikation vermieden, um dadurch desto unzweifelhafter anzudeuten, daß dem über die Thatfrage urtheilenden Richter oder Geschwornen die Befugniß zustehe, auch andere Fälle unter den aufgestellten Begriff zu subsumiren, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß in irgend einem solchen Falle der Thäter wirklich in völliger Bewußtlosigkeit oder in völliger Verwirrung der Sinne oder des Verstandes sich befunden habe. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 144.)

150) Selbstbestimmungsfähigkeit im Sinne des Str.-G.-B. ist die Fähigkeit einen bestimmten Willen zu fassen und nach demselben zu handeln, die Urtheilskraft bezieht sich auf das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung, ferner die Freiheit der Willensbestimmung auf die ungestörte Ausführung des Willens. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 203—206.) — Taubstummheit an und für sich ist kein Grund der Unzurechnungsfähigkeit; denn man weiß, daß der Taubstumme so gut wie jeder andere Mensch jenen Grad geistiger Ausbildung zu erlangen vermag, welcher ihn befähigt, die Bedeutung seiner Handlungen, ihre

Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden durch Gewalt oder Drohung[151]) gegen ihn oder einen

---

Folgen und ihre Strafbarkeit einzusehen. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 144/2.) — Trunkenheit ist durch die ausdrückliche Bestimmung „höchsten Grades" schon näher bezeichnet. (Vgl. Note 149.)

151) Gewalt oder Drohung im Sinne dieses Artikels ist nicht eine blos physische auf Leib und Leben, sondern es kann eben so durch psychische Macht in gewissem Grade auf die Willensfreiheit eingewirkt werden. Dasselbe ist der Fall bei Drohungen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 209.) — Aus den Anmerkungen zu Art. 121 des Str.-G.-B. v. 1813 kann man folgende Stelle auch hieher beziehen: „Eben so wenig läßt sich zweifeln, daß eine durch lebensgefährliche Drohungen erzwungene That straflos sei, vorausgesetzt jedoch, daß es keine eitle ungegründete Furcht war. Sie ist erzwungen, durch moralischen Zwang, durch den Eindruck, welchen die Drohungen in dem Bedrohten hervorbrachten, sie ist gleichsam eine Art von Nothwehr, um sich von einer dringenden gegenwärtigen Gefahr zu befreien, und durch Begehung der Handlung das angedrohte Uebel abzuwenden, sie ist kein Akt des freien Willens, und so wenig, als eine durch physische Gewalt erzwungene That dem Bedrohten zuzurechnen, wenn anders derselbe durch die Drohungen in eine gegründete Furcht versetzt worden ist, welches nach den persönlichen Verhältnissen des Drohenden und des Bedrohten, nach den Umständen der Zeit und des Orts u. s. w. beurtheilt werden muß. Bei einer durch Drohungen erzeugten gegründeten Furcht, so wie bei dem physischen Zwange fällt die Strafbarkeit der hiedurch hervorgebrachten Handlung auf denjenigen zurück, welcher durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen die Handlung erzwungen hat." (Anmk. Bd. I S. 303 u. 304.)

seiner in Art. 61 genannten Angehörigen oder durch Nothstand ausgeschlossen war.

Art. **68**. Ist durch den Richter der That entschieden, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen (Art. 67), aber doch in erheblichem Grade gemindert war, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Zuchthaus von 8 bis 20 Jahren zu erkennen;

2) bei Verbrechen, die im höchsten Strafmaße mit lebenslänglicher, im niedrigsten aber mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedroht sind, darf höchstens nur auf Zuchthaus von 16 Jahren erkannt, es kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes der angedrohten Strafe herabgegangen werden;

3) bei allen andern strafbaren Handlungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche

drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig Gulden, verhängt werden. Bei Uebertretungen kann statt der Arreststrafe auf eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden erkannt werden.[152])

### Irrthum und Unwissenheit.

Art. **69.** Wenn Jemand bei seiner Handlung einen Thatumstand nicht kannte, durch dessen Dasein die Strafbarkeit jener Handlung bedingt ist, so ist die letztere straflos.

Waren dem Handelnden solche Thatumstände unbekannt, durch deren Dasein die Strafbarkeit der Handlung erhöht wird, so werden diese Umstände bei der Bestrafung außer Berücksichtigung gelassen.[153])

In wie ferne in dem einen oder andern Falle eine Bestrafung wegen Fahrläßigkeit einzutreten habe, ist nach den in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften zu bemessen.[154])

Art. **70.** Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes[155]) überhaupt oder über Art und Größe

---

152) Zu Art. 68 u. 69 vgl. Art. 22 des Einführungsgesetzes z. Str.-G.-B.; s. a. unten Art. 73 u. 75; über Anwendung des Art. 68 in Polizeistrafs. s. Pol.-Str.-G.-B. Art. 20.

153) Vgl. unten Art. 227 des Str.-G.-B. u. Art. 22 des Einf.-Ges.

154) Vgl. oben Art. 65 Abs. 1 und vorstehende Note 152.

155) Auch Unwissenheit der Zollgesetze, Zollordnungen und Zollvorschriften entschuldigt nicht und zwar auch nicht bezüglich eines Ausländers. (Zollstr.-Ges. v. 17/11. 37, §. 26. Ges.-Bl. 1837, S. 219.)

der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, endlich die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

**Befehl.**

Art. 71. Der Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Thäter nicht straflos.

Hat jedoch ein Beamter oder öffentlicher Diener[156])

---

156) Im Str.-G.-B. v. 1813 Art. 122, welcher im Wesentlichen mit vorstehendem Art. 71 übereinstimmt, heißt es hier jedoch „eine öffentliche Behörde" und enthalten die Anmerkungen hiezu folgende Erläuterung:

„Im Staatsdienste ist die Verbindlichkeit zum Gehorsam gegen Befehle der kompetenten höheren Stelle in wahren Amtssachen unbedingt, und darum haftet alle Verantwortlichkeit auf dem Befehlenden; derjenige, welcher bloß zu gehorchen hat, ist gleichsam als Werkzeug der höheren Triebfeder zu betrachten, folglich von aller Verantwortlichkeit und Strafbarkeit frei. Hiebei wird aber jedesmal vorausgesetzt, daß erstens der Befehl von einer kompetenten Behörde innerhalb der Grenzen ihres Geschäftskreises ertheilt sei, daß derselbe zweitens eine wahre Dienstsache angehe, daß drittens die Handlung bloß als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten strafbar sei, endlich daß viertens derjenige, welcher den Befehl der oberen Behörde vollziehet, nicht selbst durch diese Vollziehung seine eigene Amtspflicht verletze. Ein Ortsbeamter, welcher einen Befehl der oberen Behörde erhält, aus dem es offenbar und klar hervorgehet, daß er auf irrigen faktischen Voraussetzungen ruhet, oder nach Umständen ertheilt ist, die sich inzwischen wesentlich verändert haben, hat die Pflicht, die ihm bekannten Umstände vorher einzuberichten, und er würde, wenn

innerhalb seines Geschäftskreises und in der gehörigen Form seinem dienstlich Untergebenen eine Handlung befohlen, welche nach den bestehenden Gesetzen strafbar ist, und hat der letztere diesen Befehl vollzogen, so ist der Untergebene dann straflos, wenn die Handlung blos einen Mißbrauch oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt oder nur eine Verletzung der Amtspflicht des Vorgesetzten enthält.[157])

In allen Fällen bleibt derjenige, welcher den Befehl ertheilt hat, strafrechtlich verantwortlich.

### Nothwehr.

Art. 72. Wer um sich oder Andere[158]) gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff auf Person,[159]) Besitz oder

er den erhaltenen Befehl, ohne die wahren Verhältnisse einberichtet zu haben, geradehin vollzogen hätte, sich einer Verletzung seiner eigenen Amtspflichten schuldig gemacht haben. (Anmk. B. I S. 306 u. 307.)

157) Ist die Handlung in anderer Beziehung strafbar, so trifft den Untergebenen ungeachtet des ihm ertheilten Befehles die volle gesetzliche Strafe. (Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. I 211.)

158) Die Nothwehr ist nicht nur gestattet, um sich selbst oder seine nächsten Angehörigen, sondern auch um jeden Dritten zu schützen, gegen den ein rechtswidriger und gewaltthätiger Angriff gemacht wird, sie ist ferner nicht nur gestattet, wenn dieser Angriff auf Leib und Leben geht, sondern überhaupt in allen Angriffsfällen der vorbezeichneten Art, sie mögen nun gegen Person, Besitz oder Eigenthum gerichtet sein. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.=A. 1856/58 Beil.=Bd. II 146.)

159) Daß unter den gewaltthätigen Angriffen auf die Person jene auf Keuschheit und Freiheit ebenfalls zu verstehen seien,

Eigenthum oder gegen widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu schützen,[160]) den Angreifer oder Eindringling tödtet oder verletzt oder überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung verübt, ist straflos, insoferne er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat.[161])

---

bedarf kaum der Erwähnung. — Aber auch Angriffe auf die Ehre fallen unter diesen Begriff, sobald sie aus dem Kreise der bloßen Verbal-Injurie heraus und in jenen der Thätlichkeit übertreten, z. B. wenn Jemand mit Koth beschmiert, zu schimpflicher Schaustellung ausgesetzt oder herumgeführt, oder allenfalls nach amerikanischer Weise „getheert und gefiedert" werden soll. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 146.) — Bei Verwundungen im Duell ist die Einrede der Nothwehr ausgeschlossen. Z. f. G. I S. 99 vgl. unten Art. 162—168 des Str.-G.-B.

160) Es muß zwischen dem Akte der widerrechtlichen Entziehung des Besitzes und dem Akte der gewaltsamen Wiedererlangung desselben ein Verhältniß der Continuität bestehen, — es darf nicht in der Zwischenzeit ein Zeitpunkt des ruhigen Innehabens für den ursprünglichen Angreifer eingetreten seyn. Dieß wird im Abs. 2 dieses Artikels durch die Worte „auf der Stelle" dann durch den Ausdruck „von dem auf der That betroffenen" oder „auf der Flucht begriffenen Räuber ꝛc." bezeichnet. Ob ein solches Verhältniß der Continuität bestehe, kann natürlich in jedem einzelnen Falle nur durch das Ermessen der zur Beurtheilung der Thatfrage berufenen Richter oder Geschwornen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände entschieden werden. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II S. 146/2.)

161) Die Ueberschreitung der Grenze erlaubter Nothwehr kann in mehrfachen Beziehungen geschehen. Es kann insbesondere

a) der Akt der Nothwehr ganz unnöthig gewesen sein, weil dem Angegriffenen andere ungefährliche und doch eben so

Das Nämliche gilt von demjenigen, der auf der Stelle den widerrechtlich Eingedrungenen wieder zu vertreiben, oder von dem auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Diebe oder anderen Angreifer den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen sucht.[162])

---

wirksame Mittel, z. B. Herbeirufen von Hilfe u. dgl. zu Gebote standen;

b) die gewaltsame Privatvertheidigung kann zwar an sich, aber nicht in so intensiver, dem Gegner so verderblicher Weise nothwendig gewesen seyn, wie sie wirklich geübt wurde, z. B. wenn Jemand den Angreifer tödtet, während eine leichte Verwundung desselben dem Zwecke genügt hätte;

c) die Nothwehr kann endlich zwar in der Art, wie sie wirklich geübt wurde, nothwendig gewesen seyn, wenn sie überhaupt ihren Zweck erreichen sollte, aber dieser Zweck kann durch seine Unbedeutendheit außer allem Verhältnisse zu dem Uebel stehen, welches dem Angreifer zugefügt wurde, z. B. wenn Jemand den mit einem gestohlenen Groschenbrode Entlaufenden durch eine nachgesendete Kugel tödtet.

Da die spezielle Aufführung dieser einzelnen Fälle im Texte des Gesetzes zu einer schwerfälligen und am Ende doch immer lückenhaft bleibenden Kasuistik führen würde, so wurde für zweckmäßiger erachtet, die Beantwortung der Frage, ob die Grenze der erlaubten und nothwendigen Vertheidigung als überschritten zu erachten sei oder nicht, dem Ermessen der Geschwornen und Richter zu überlassen. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II S. 146/2.)

162) Aus den Anmerk. zu Art. 125 u. 129 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 eignen sich hieher folgende Stellen: Zu Art. 125. „Nothwehr setzt ihrem Begriffe nach eine solche gegenwärtige Gefahr voraus, daß deren Abwendung durch obrigkeitliche Hülfe nicht erwartet werden kann; daher sind vorhergesehene oder nur bevorstehende Angriffe unter der Nothwehr

Die Ueberschreitung der Grenzen der Vertheidigung ist als schuldhaft nicht zu erachten, wenn der Thäter nur aus Ueberraschung, Bestürzung, Furcht oder Schrecken jene Ueberschreitung begangen hat.

---

nicht begriffen, und derjenige, welcher weiß, daß er seinen Gegner an einem Orte treffen, daß dieser ihn angreifen werde, kann dieses verkappte Duell mit der Nothwehr nicht entschuldigen, denn eben das Vorhersehen oder Bevorstehen macht die Abwendung durch obrigkeitliche Hülfe möglich. — Innerhalb der Grenzen ist die Nothwehr zur Erhaltung des Lebens, der Gesundheit, der Keuschheit, der Freiheit, ja sogar des Vermögens erlaubt, und keine Gattung von Privatgewalt zur Vertheidigung derselben ausgeschlossen. Ebenso ist ein jeder Dritter, welcher dem in der Nothwehr sich befindenden Angegriffenen zu Hülfe kommt, des Rechts der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Grenzen theilhaftig, weil es Trieb und Pflicht des Menschen ist, seinem Mitmenschen, der sich in augenblicklicher Gefahr befindet, Hülfe zu leisten." (Anmerk. Thl. I S. 309 u. 310.) — Zu Art. 129. „Auch hängt die Berechtigung zur Nothwehr und das Maß derselben keineswegs von dem Verhältniß des angegriffenen Rechts zu dem Mittel der Vertheidigung ab, als ob man sich z. B. nur wegen Angriffen auf die Person solcher Vertheidigungsmittel bedienen dürfte, welche auf die Person des Angreifers gerichtet sind; auch zur Erhaltung der Güter darf man Mittel anwenden, welche auf die Person des Angreifers wirken, man darf den entlaufenden Dieb mit einem Schusse verwunden, ihn sogar tödten, wenn es kein anderes Mittel gibt, sein gestohlenes Gut zu retten; nur insoferne sind die Grenzen der rechtmäßigen Nothwehr einzuhalten, daß man sich keines anderen Mittels bedient, als eines solchen, welches unter den gegebenen Umständen unumgänglich nothwendig ist, um sein angegriffenes Recht gegen den Angriff zu vertheidigen und zu erhalten. (Anmk. Thl. I S. 314.)

**Art. 73.** Wenn durch den Richter der That[163]) entschieden ist, daß der Thäter in Nothwehr gehandelt und nur die Grenzen derselben schuldhaft überschritten hat, so ist die auf die That gesetzte ordentliche Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 68 herabzusetzen.[164])

Schadensersatz.

**Art. 74.** Hat derjenige, welcher durch eine strafbare Handlung einem Anderen einen Vermögensnachtheil zufügte,[165]) den ganzen aus seiner Handlung entspringenden Schaden durch Zurückgabe, Ersatz, Verzicht auf die durch die Handlung erworbenen Rechte oder in ähnlicher Weise wieder gut gemacht, bevor er wegen der Handlung ergriffen, verfolgt oder bedrängt oder von Seite der Obrigkeit oder ihrer Diener zur Rede gestellt wurde, so sind die Gerichte befugt, die ange-

---

163) Ueber die Fragestellung an die Geschwornen bei Nothwehr s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 375.

164) Zu Art. 73 u. 74 vgl. Art. 22 des Einführungsgesetzes z. Str.-G.-B.; s. a. unten Art. 75 u. 386.

165) Die Bestimmungen über Schadenersatz nähern sich jenen des Str.-G.-B. v. 1813 über thätige Reue, ohne jedoch auf Diebstahl u. Unterschlagung beschränkt zu seyn und ohne die Strafe gänzlich aufzuheben, sondern die Gerichte sind nur befugt, die Strafe bis zur Hälfte des niedrigsten Maßes herabzusetzen. (Vgl. Art. 11 der Diebst.-Novelle v. 28/3. 16.) — Auch der Fall gehört hieher, wenn eine Partei im Civil- (nicht Straf-) Prozeß einen Meineid geschworen, denselben aber vor erfolgtem Urtheile wieder zurückgenommen hat. (Vhdl. K.-R. 1859/61 Bd. I 89 u. 90.)

drohte Strafe vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zur Hälfte des niedrigsten Maßes herabzusetzen.

Hat der Beschädigte den ihm vom Thäter wirklich dargebotenen vollständigen Ersatz zurückgewiesen, so wird dieß der geschehenen Ersatzleistung gleich geachtet.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf jene strafbaren Handlungen keine Anwendung, bei denen eine Verletzung, Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person oder ein sonstiger Angriff auf eine solche stattgefunden hat.[166])

**Art. 75.** So oft unter Anwendung der Art. 68, 73 oder 74 eine Gefängnißstrafe wegen einer Handlung ausgesprochen wird, mit deren ordentlicher Strafe die im Art. 28 bezeichneten Folgen kraft des Gesetzes eingetreten oder durch richterlichen Ausspruch zu verbinden gewesen wären oder hätten verbunden werden können, bleibt es, soferne im Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist, dem Ermessen der Gerichte anheimgegeben, ob jene Folgen oder welche derselben gegen den Verurtheilten einzutreten haben.

### Jugend.

**Art. 76.** Eine Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat.[167])

166) Vgl. nächsten Art. 75 und unten Art. 386.
167) Vgl. Einf.-Ges. Art. 23 u. 24 Note 75 u. 76. —

Fällt einer solchen Person eine mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder mit einer im höchsten Maße zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe bedrohte vorsätzliche That zur Last, und erfolgt lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 die Freisprechung derselben oder die Einstellung des Verfahrens, so kann in dem Erkenntnisse ihre Unterbringung in einer Erziehungsanstalt[168]) für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden.

Gleiche Anordnung ist gegen eine solche Person auch in dem Falle, daß ihr ein nach Art. 283 strafbarer Diebstahl zur Last liegt und die Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 erfolgt, dann zuläßig, wenn diese Person schon früher einmal einen Diebstahl begangen hat und lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 deren Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist.

Der Vollzug der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Anordnungen ist Sache der Polizeibehörde. Die Kreisverwaltungsstelle, in deren Bezirke die jugendliche Person

---

Bezüglich der Milderungsgründe wegen Jugend des Uebertreters nach Art. 98—102 des früheren Str.-G.-B. v. 1813 vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. I S. 401, III 184, VI 213. Sitzungsbericht Bd. III S. 43; insbesondere über das Zusammentreffen jugendlichen Alters mit andern Gründen geminderter Zurechnungsfähigkeit s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 125, 475, 479.

168) Ohne Unterschied, ob Staats- oder Privatanstalt. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 228.)

heimatberechtigt ist, erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt;[169]) derselbe darf jedoch nicht über das achtzehnte Lebensjahr hinaus erstreckt werden.[170])

Ist der jugendliche Angeschuldigte ein Ausländer, so ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 die Ablieferung desselben an seine Obrigkeit im Erkenntnisse anzuordnen.

Läßt sich diese Ablieferung nicht bewerkstelligen, so kann die Polizeibehörde statt derselben die Unterbringung in einer Anstalt der obenerwähnten Art verfügen.

Die Kosten der Unterhaltung in der Anstalt fallen, soweit sie weder aus dem Vermögen des daselbst Untergebrachten noch von seinen alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden können, der Staatskasse zur Last.

Art. **77.** Wird bei einer Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, erkannt, daß sie die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gehabt habe, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe[171]) und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

1) bei Verbrechen, die entweder unbedingt oder doch

169) Die Bestimmung über die Dauer 2c. schließt zugleich die Befugniß in sich, jederzeit wieder die Entlassung anzuordnen. (Vhdl. K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. III S. 14/1.)

170) Zu Art. 76 Abs. 4 vgl. Pol.=Str.=Ges.=B. Art. 90.

171) Im Falle der Konkurrenz v. Jugend und geminderter Zurechnungsfähigkeit ist doppelte Reduktion gestattet. (Vhdl. K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. III 89.)

im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Gefängnißstrafe von zwei bis zehn Jahren,

2) bei nur mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen auf Gefängniß bis zu fünf Jahren zu erkennen;

3) bei vorsätzlichen Vergehen und Uebertretungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber, vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, unter das niedrigste Maß dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Arreststrafe verhängt werden;

4) wegen Fahrläßigkeit tritt immer nur Arreststrafe ein.

Erfolgt die Verurtheilung wegen Theilnahme oder Versuchs, so ist die Strafe nach Maßgabe derjenigen, mit welcher die Hauptthat beziehungsweise die Vollendung bedroht ist, auszumessen.

Art. **78**. Auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen kann gegen junge Leute, welche gemäß Art. 77 einer Verurtheilung unterliegen, niemals erkannt werden.[172])

Die Vorschriften über Stellung unter Polizeiaufsicht und Verwahrung in einer Polizeianstalt finden auf

---

172) Nach dem Str.-G.-B. v. 1813 vgl über Anwendung von Ehrenstrafen gegen jugendliche Verbrecher: Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 154.

dieselben in allen Fällen, in welchen diese Maßregeln mit der ordentlichen Strafe der verübten That hätten verbunden werden können, jedoch mit der Beschränkung Anwendung, daß an die Stelle der Verwahrung in einer Polizeianstalt die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen zu treten hat.

Art. **79**. Verbrechen, welche jungen Personen von der im Art. 76 Abs. 1 bezeichneten Altersstufe zur Last gelegt werden, sind hinsichtlich des Verfahrens sowie der Straffolgen als Vergehen zu betrachten.

Art. **80**. Die auf Grund des Art. 77 erkannten Freiheitsstrafen sind, wenn ihre Dauer einen Monat nicht übersteigt in den Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnissen, jedoch mit strenger Absonderung der jugendlichen Sträflinge von den übrigen zu vollziehen.

Uebersteigt die Strafdauer einen Monat, so hat der Vollzug in besonderen, ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten zu geschehen, in welchem vorzugsweise auf zweckmäßige Erziehung der Sträflinge zu wirken ist.

Art. **81**. Die Staatsregierung ist ermächtigt, auch Minderjährige über sechzehn Jahre, welche eine Gefängnißstrafe in einer Gefangenanstalt zu erstehen haben, in eine für jugendliche Personen bestimmte Gefangenanstalt verbringen zu lassen, vorausgesetzt, daß die Dauer ihrer Strafzeit die ihrer Minderjährigkeit nicht überschreitet.

**Art. 82.** Hat eine Person, welche zur Zeit der That zwar das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, aber noch minderjährig war, sich eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht, so ist statt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

### Anrechnung der Untersuchungshaft.

**Art. 83.** Wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden[173]) eine mehr als einmonatliche Untersuchungshaft erduldet hat, so ist dieselbe bei zeitlich bestimmten Zuchthaus-, bei Gefängniß- und Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen,[174]) daß zwar im Erkenntnisse die verwirkte ordentliche Strafe ausgesprochen, hievon aber so viel, als die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, für bereits getilgt erklärt wird,[175]) wobei bezüglich der

173) Dieser Artikel ist sowohl auf den Fall, daß die Untersuchungshaft überhaupt ohne Verschulden des Angeklagten verhängt wurde, als auch auf jenen Fall zu beziehen, daß die Untersuchungshaft zwar durch ihn verschuldet, allein ohne sein Verschulden verlängert wurde; eben so ist unverschuldete Untersuchungshaft auch dann vorhanden, wenn bei der Aburtheilung sich herausstellt, daß das Verbrechen, welches ursprünglich die Untersuchungshaft rechtfertigte, zu einer geringen strafbaren That herabsinkt, welche die Untersuchungshaft von vorneherein nicht veranlaßt hätte. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. **II 139, III 15.**)

174) Ueber Berücksichtigung der Untersuchungshaft u. Einrechnung derselben in die Strafzeit vgl. M.-E. 18/11. 56, Ztschr. f. G. u. Rpst. **III 458, 459,** N. Justiz-Ges. u. Vdg. **I 734.**

175) Bei Abrechnung eines unverschuldeten Untersuchungs-Arrestes an der Strafe müssen die Gründe, warum er als unverschuldet erachtet wurde, im Urtheile festgestellt seyn. (Ztschr. f. G. u. Rpsl. **VII 433.**)

Geldstrafen der im Art. 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

Bei Uebertretungen ist jede erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen.

---

## Siebentes Hauptstück.

### Zusammenfluß strafbarer Handlungen.[176])

### Zusammenfluß noch nicht abgeurtheilter strafbarer Handlungen.[177])

**Art. 84.** Hat Jemand

1) in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen, oder

---

176) Zu Hptst. VII Art. 84—87 (Entw. 83—87) vgl. Vhdl. 1856/58 K.-A. Bd. I S. 55—57, 236—238, 266; K.-R. Bd. I S. 315 Beil.-Bd. I S. 164 — K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 139, 140, 288/2, III 15/2—16, 89/2.

177) Das Str.-G.-B. v. 1813 stellte in Art. 108 folgende Begriffsbestimmung auf: „Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebelthäters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so heißt dieses ein Zusammenfluß von Verbrechen." — In den Anmk. hiezu ist erläutert: „Zusammenfluß von Verbrechen, und Rückfall sind durch zwei Merkmale verschieden, 1) dadurch, daß bei dem ersten mehrere Verbrechen verschiedener Art, oft sogar in einer einzigen Handlung zusammentreffen können, wogegen bei dem zweiten jedesmal ein Verbrechen von einerlei Art und dessen Wiederholung vorausgesetzt wird; 2) dadurch, daß der erste nur bei dem Zusammentreffen noch unbestrafter Verbrechen, der zweite aber nur dann gedacht werden kann, wenn die nämliche Person schon vor der Be-

2) in einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten

so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden.[178]) Trifft in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle eine Geldstrafe mit einer Gefängniß- oder Arreststrafe, oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so sind diese

---

gehung des neuen Verbrechens wenigstens einmal wegen eines Verbrechens derselben Art bestraft worden ist. — (Anmk. Bd. I S. 251.)

178) Die Strafausmessung ist hier ähnlich wie bei der Fortsetzung nach Art. 110 des Str.-G.-B. v. 1813; dagegen die frühere Strafbestimmung des Art. 109 über Zusammenfluß, wonach die Strafe des einen Verbrechens mit der Strafe des andern zu verbinden war, kommt hier im neuen Str.-G.-B. nicht mehr vor. Ferner ist im allgem. Theil dieses Str.-G.-B. außer in Art. 95 keine Bestimmung über fortgesetzte Handlungen enthalten, sondern über die Fortsetzung wurden im speziellen Theile bei den einzelnen Reaten, wo sie vorkommt, besondere Bestimmungen getroffen, z. B. bei Betrug Art. 321, 326, Diebstahl u. Raub 273—276, Unterschlagung 296. — Ueber die großen Schwierigkeiten u. die vielen Streitfragen, welche die Konkurrenzfälle nach dem Str.-G.-B. v. 1813 hervorgerufen haben, vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. I S. 70, 114, 197, 204, 217, 291, 359, 363, 449, 460, 483, 499; II 30, 63, 160, 209, 295, 300, 377; III 48, 50, 139, 165, 174, 184, 249, 252, 424, 463, 467; IV 25, 227, 241, 365, 415, 531; V 146, 180, 213, 322; VI 83, 433; VII 24; — über Fortsetzung vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 45, 281, 254, 389, 521; II 26, 30, 76, 352, 461; III 33, 140, 168, 209, 217, 223, 235, 237, 318, 378, 395, 506; IV 28, 40, 61, 86, 95, 109, 172, 418, 505, 555; V 12, 90, 110, 163, 232, 252, 373, 463, 508; VI 156; VII 56, 206.

Strafen nebeneinander zu verhängen. Die gesammte Geldstrafe darf jedoch, wenn es sich lediglich um Uebertretungen handelt, nicht hundert und fünfzig Gulden, und wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Uebertretungen handelt, nicht tausend Gulden übersteigen.[179])

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den Artikeln 28, 36, 40 und 43 bezeichneten Straffolgen kommen zur Anwendung, wenn sich unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen auch nur eine, sei es selbst die mit der geringeren Strafe bedrohte, befindet, welche die Anwendung jener Bestimmungen oder einzelner derselben rechtfertigt.[180])

### Andere Fälle des Zusammenflusses.

**Art. 85.** Wer wegen einer Handlung rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist, darf wegen einer anderen strafbaren Handlung, deren er sich vor[181]) jener

---

179) Dem hier im Art. 84 ausgesprochenen Prinzipe gegenüber enthält §. 22 des Zollstrafges. v. 17/11. 37 folgende dem Art. 108 u. 109 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 sich annähernde Bestimmung: „Treffen mit einer Zollübertretung andere Verbrechen oder Vergehen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.“ (Ges.-Bl. 1837 Nr. 11 S. 217 u. 218.) — Ueber die nunmehrige Anwendung dieser Bestimmung vgl. Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Ziff. 2 u. Art. 33 des Einf.-Ges.

180) Vgl. Art. 3 Ziff. 8 des Einführungsgesetzes z. Str.-G.-B.

181) Ueber Aburtheilung nach erstandener Verbrechensstrafe wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Vergehens s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 474.

Verurtheilung gleichfalls schuldig gemacht hat, nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden,[182] wenn sich annehmen läßt, daß für beide Straffälle zusammen bei gleichzeitiger Aburtheilung[183] eine hinsichtlich der Gattung oder des Maßes oder der Folgen schwerere Bestrafung eingetreten seyn würde, als ihm wegen der zuerst abgeurtheilten Handlung wirklich zuerkannt wurde.

In diesem Falle hat das Gericht in dem späteren Strafurtheile die für beide Straffälle nach den Vorschriften des Art. 84 treffende Gesammtstrafe auszusprechen.

Art. **86.** Wenn bei der nach Art. 85 Abs. 2 eintretenden späteren Aburtheilung auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt wird, so bleibt der etwa schon vollständig oder theilweise stattgefundene Vollzug des früheren Strafurtheils außer Berücksichtigung.

In andern Fällen ist die später erkannte Strafe soweit, als etwa das frühere Strafurtheil schon vollzogen ist, für bereits erstanden zu erklären, wobei eine schon vollzogene Gefängniß- oder Arreststrafe, welche

---

182) Der Schadensanspruch des Beschädigten sowie die Pflicht zur Tragung der Kosten bleibt auch in diesem Falle vorbehalten. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 237.)

183) Auch bei der Anwendung des Str.-G.-B. v. 1813 war über mehrere, gegen eine und dieselbe Person gleichzeitig vorliegende Anschuldigungen in Einem Urtheile zu erkennen; ebenso konnte nur Eine gemeinsame Verhandlung stattfinden, und zwar auch dann, wenn in I. Instanz gesonderte Verhandlungen gepflogen u. Erkenntnisse erlassen worden sind. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 160.

an einer noch zu erstehenden Zuchthausstrafe abzurechnen ist, nur zu drei Viertheilen ihrer Dauer in Ansatz gebracht wird und bezüglich der ganz oder theilweise vollzogenen Geldstrafen der im Art. 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.[184])

Art. **87**. Verübt Jemand, welcher zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, vor Antritt derselben oder während des Strafvollzuges[185]) neuerdings eine ebenfalls mit zeitlich begrenzter Freiheitsstrafe zu belegende strafbare Handlung und besteht eine dieser Strafen in Zuchthaus, die andere in Gefängniß oder Arrest, so tritt eine Verwandlung der Gefängniß- beziehungsweise Arreststrafe, soweit dieselbe noch nicht erstanden ist, in Zuchthausstrafe ein, wobei jedoch nur drei Viertheile der Dauer der noch

---

184) In dieser Beziehung ist aus dem früheren Strafrechte hieher Folgendes zu bemerken: Wenn der Beschuldigte zur Zeit der Aburtheilung eine früher zuerkannte Strafe noch nicht erstanden hat, muß dieselbe bei der Ausmessung der nun auszusprechenden Gesammtstrafe berücksichtiget werden. (Erk. v. 7. Jan., 12. Febr. u. 22. April 1853. U.-B. Nr. 2, 33 u. 97. Sitz.-Ber. V 6, 33 u. 166.) — Treffen noch nicht bestrafte Verbrechen mit solchen zusammen, für welche die zuerkannte Strafe noch nicht vollständig erbüßt ist, so muß von der auszusprechenden Gesammtstrafe die bereits erstandene Strafzeit in Abzug kommen. (Erk. v. 8/4. 1853. U.-B. Nr. 77. Sitz.-Ber. V 149.)

185) Diese Bestimmung findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein aus der Strafhaft Entsprungener vor gänzlicher Erstehung seiner Strafe neuerdings eine strafbare Handlung verübt. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 89.)

zu erstehenden Gefängniß- oder Arreststrafe in Ansatz gebracht werden.[186])

Bestehen die zusammentreffenden Strafen in Gefängniß- und Arreststrafe, so ist die letztere in derselben Anstalt zu vollziehen, in welcher die Gefängnißstrafe vollzogen wird.[187])

---

## Achtes Hauptstück.

## Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen.[188])

### Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung.

Art. **88.** In allen Fällen, in welchen das Gesetz die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht,[189]) ist die Strafbarkeit erloschen, wenn der zur

---

186) Ueber Zusammenfluß von Polizeiübertretungen mit anderen strafbaren Handlungen vgl. Pol.-Str.-G.-B. Art. 24.

187) Von Geldstrafe ist hier in Art. 87 nicht die Rede, dieselbe ist daher neben der Freiheitsstrafe zu vollziehen. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1859/61 Bd. I 266.)

188) Zu Hptst. VIII Art. 88—100 (Entw. 88—100) vgl. Vhdl. 1856/58 K.-A. Bd. I S. 58—62, 241—249, 255, II 227, K.-R. Bd. I 331, 342, Beil.-Bd. I 172 — 1859/61 K.-A. Beil.-Bd. II 140—141, 288/2, III 16/2, 89/2—90, K.-R. Bd. I 60—62, 90—97.

189) Zu diesen Fällen gehören z. B. Angriffe gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt Art. 114; Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhauptes rc. 125, auswärtiger Regierungen rc. 134, Betrug durch Verwandte 290, 322, Betrügliche Verleitung zur Ehe 268, Ehebruch 218, Ehren-

Antragstellung Berechtigte innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Stellung des Antrags möglich war,[190]) von seinem Rechte keinen Gebrauch macht oder schon früher auf dasselbe durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung verzichtet oder den gestellten Antrag vor Ablauf von acht Tagen wieder zurückgenommen hat.[191])

---

kränkung 266, Eigenthumsbeschädigungen 346, Entführung 254, Familiendiebstahl 290, Körperverletzung 237, 239/2, Mißbrauch von Gewerbszeichen 2c. 336—341, Störung des Hausfriedens 157, Unterschlagung durch Verwandte 290, 297, Unzucht 215/1, Verführung jugendlicher Personen 222, Vergewaltigungen 304—306, Verläumdung 264.

190) Nämlich von der Zeit an, wo der Antragsteller von dem gegen ihn verübten Verbrechen oder Vergehen und von der Person des Thäters Kenntniß erhielt. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 241.)

191) Ein solcher Verzicht oder die Zurücknahme des gestellten Antrages kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschehen, immer aber muß die betreffende Erklärung unzweideutig u. ernstlich gemeint seyn. Nicht jede unbedeutende Handlung oder Unterlassung des Berechtigten, aus welcher sich etwa auf eine Absicht des Nachlasses oder der Verzeihung möglicher Weise schließen läßt, nicht jedes flüchtig hingeworfene Wort, das ihm vielleicht durch Zudringlichkeit abgenöthigt worden ist, darf schon den Grund oder doch den Vorwand zu einer prozeßhindernden Einrede des Uebertreters gegen die gerichtliche Verfolgung darbieten. Deßhalb bestimmt Art. 88, daß ein ausdrücklicher Verzicht nur dann als zu Recht bestehend gelte, wenn er vor Gericht erklärt ist, — ein stillschweigender aber nur dann anzunehmen sei, wenn der Berechtigte während des in diesem Artikel bezeichneten Zeitraumes die ihm möglich gewesene Stellung des Antrags unterlassen hat. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 147/1.)

**Art. 89.** Sind im Falle des Art. 88 mehrere zur Antragstellung berechtigte Personen vorhanden, so finden die Vorschriften des genannten Artikels nur dann Anwendung, wenn alle Berechtigten den Verzicht auf die eine oder andere dort bezeichnete Art zu erkennen gegeben haben.

Doch ist beim Vorhandenseyn mehrerer Beschädigter, welche sämmtlich zur Antragstellung berechtigt sind, der nur von einem oder einigen derselben kundgegebene Verzicht für die Tilgung der Strafbarkeit insoweit von Einfluß, als die letztere nach dem Werthe des Gegenstandes oder nach der Größe des angerichteten Schadens sich bemißt. Das Gleiche gilt, wenn von mehreren Beschädigten nicht alle zur Antragstellung berechtigt sind und der Verzicht von dem Berechtigten, oder beim Vorhandenseyn mehrerer Berechtigter von diesen oder von einem oder einigen derselben zu erkennen gegeben worden ist.

Wurde die strafbare Handlung von mehreren Personen gemeinschaftlich verübt oder sind außer dem Thäter noch Theilnehmer oder Begünstiger vorhanden, so ist der in Bezug auf eine dieser Personen erklärte Verzicht auch zu Gunsten aller übrigen wirksam.

### Richterliches Erkenntniß.

**Art. 90.** Wer wegen einer ihm zur Last gelegten Thatsache rechtskräftig verurtheilt [192]) oder freige-

192) Ob die Strafe vollzogen wurde oder Begnadigung

sprochen[193]) worden ist, kann wegen derselben Thatsache nicht nochmals vor Gericht gestellt und bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 13 enthaltenen Bestimmungen.[194])

### Tod des Schuldigen.

**Art. 91.** Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt dessen Strafbarkeit;[195]) doch werden Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt.[196])

---

eingetreten ist, darauf kommt es nicht an. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 243.)

193) Nach erfolgter Freisprechung bezüglich der Begünstigung kann ein Angeklagter wegen Miturheberschaft des nämlichen Verbrechens nicht mehr in Untersuchung gezogen werden. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 101.)

194) Die Bestimmungen über Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen bereits Verurtheilte wurden ebenfalls als fortbestehend anerkannt. (Vgl. Vhdl. K.-R. 1859/61 Bd. I 97; Strafprozeßges. v. 10/11. 48, Art. 263—274, 365, 366, Strafprozeß S. 90—94, 115.)

195) Ueber Behandlung der Untersuchung beim Tode des Angeschuldigten nach erfolgter Verweisung s. Ztschr. f. G. und Rpfl. I 494.

196) Dieser Art. 91 ist im Wesentlichen dem Art. 138 des Str.-G.-B. v. 1813 nachgebildet, doch enthält Art. 91 eine nähere Ausscheidung der Vermögensnachtheile u. eine Beschränkung auf die Nachlaßmasse, selbstverständlich in letzter Beziehung für den Fall, wenn die Erben mit der Rechtswohlthat des Inventars die Erbschaft antraten. Die Haftung der Erben richtet sich also ganz nach den civilrechtlichen Grundsätzen. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 16.)

### Verjährung.[197])

**Art. 92.** Die gerichtliche Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung, sowie der Vollzug einer rechtskräftig erkannten Strafe wird, vorbehaltlich der in besonderen Gesetzen[198]) enthaltenen Vorschriften, durch die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingetretene Verjährung ausgeschlossen.

**Art. 93.** Vorbehaltlich der in Art. 94 enthaltenen Bestimmungen tritt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung ein:

1) in zwanzig Jahren bei Verbrechen, welche entweder unbedingt oder doch im höchsten Straf-

---

197) In den Anmerkungen zu Art. 139 u. 140 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 ist folgende Stelle enthalten: „Die Verjährung muß im Strafrechte aus einem ganz anderen Gesichtspunkte, als im Privatrechte aufgefaßt werden; in diesem mag der bloße Ablauf der Zeit ohne irgend eine andere Bedingung rechtliche Folgen hervorbringen, theils damit das Eigenthum und das Rechtsverhältniß nicht ungewiß bleibe, theils weil jeder Berechtigte den Verlust seines Rechts als Folge seiner eigenen Nachläßigkeit empfindet; in jenem aber kann der bloße Ablauf einer Zeit die Strafbarkeit nicht aufheben." (Anmk. Bd. I S. 325.) Die Verjährung in Strafsachen ist vielmehr auch von besonderen Voraussetzungen abhängig, wie solche unten in Art. 95, 96 u. 98 näher bezeichnet sind.

198) Uebertretungen der Zollordnung verjähren in einem Jahre, Zolldefraudationen in drei Jahren. (Zollstr.-Ges. vom 17/11. 37 §. 27, Ges.-Bl. 1837 Nr. 11 S. 219.) — Ueber Verjährung der forstrafrechtlichen Verfolgung vgl. Forstges. v. 28/3. 52 Art. 71, 72 u. 159/2. — Ueber Verjährung von Polizeiübertretungen vgl. Pol.-Str.-G.-B. Art. 25—27.

maße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;

2) in fünf Jahren bei den übrigen Verbrechen;

3) in zwei Jahren bei Vergehen;

4) in sechs Monaten bei Uebertretungen.

Art. 94. Bildet ein Preßerzeugniß den Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung, so tritt die Verjährung der letzteren bei Vergehen in sechs Monaten, bei Uebertretungen in drei Monaten ein.[199])

Art. 95. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt[200]) von dem Tage der begangenen That und bei fortgesetzten strafbaren Handlungen von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung.[201]) Ist der Gegen-

---

199) Ueber Verjährung von Preß-Verbrechen enthält dieser Artikel keine besonderen Bestimmungen. Für sie sollen lediglich die allgemeinen Vorschriften gelten. (Vgl. oben Art. 93 Ziff. 2 und Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 55/2.) — Im Preßstrafges. v. 17/3. 50 enthielt der nun aufgehobene Art. 5 die näheren Bestimmungen über Verjährung bei Preßerzeugnissen. (Strafprozeß S. 438.)

200) Der Anfang der Verjährung bezüglich der gerichtlichen Verfolgung ist besonders bestimmt bei folgenden Reaten: Ehebruch 218/3, mehrfache Ehe 219/4, betrügliche Verleitung zur Ehe 268/3, Entführung, widerrechtliche Gefangenhaltung, Menschenraub 256. — Ueber Beginn der Verjährung in Folge von Handlungen zum Nachtheile des Angeklagten vgl. Art. 203 des Str.-G.-B.; ferner über Verjährung bezüglich der Anschuldigung der Verläumdung s. Art. 55/5 des Einf.-Ges.

201) Bei fortgesetztem Verbrechen nach Art. 110 Thl. I des Str.-G.-B. war bezüglich einzelner, das Verbrechen fortsetzender Handlungen Verjährung auch dann nicht anzunehmen, wenn

stand der gerichtlichen Verfolgung ein Preßerzeugniß, welches der Bestimmung des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 [202]) unterliegt, so beginnt die Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung. Der Tag des Beginnes der Verjährung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet. [203])

Die Verjährung ist vollendet mit Ablauf des letzten Tages der gesetzlich bestimmten Frist. [204])

Art. 96. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht; [205])

---

die Untersuchung auf dieselben erst nach Ablauf der Verjährungsfrist ausgedehnt worden ist. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 524.) Ueber Ausschluß der Verjährung durch Fortsetzung des Reates vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 521, V 90.

202) Ges.-Bl. 1850, Nr. 11, S. 85; Strafprozeß S. 451, München 1858 bei Gg. Franz.

203) Ueber Fragestellung bezüglich der Verjährung s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 145, 291, V 376; über Behandlung der Verjährung im Strafprozeß überhaupt s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 180, IV 86, 241.

204) Bei der Verjährungsfrist ist lediglich nach dem Charakter der Handlung, wie solche durch den Richter der That festgestellt wird, zu entscheiden. — Die Verbrechen, bei welchen nur auf Antrag Strafverfolgung eintritt (Art. 88 Note 189), machen keine Ausnahme von der allgemeinen Regel. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 248 u. 249.)

205) Eine frühere irrthümliche polizeiliche Bestrafung des

2) durch jede die Untersuchung der That[206]) oder die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwaltes.

Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.[207])

**Art. 97.** Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen[208]) wird erfordert:

1) wenn auf zeitliche Zuchthausstrafe über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von dreißig Jahren;

---

Thäters steht der neuerlichen strafrechtlichen Aburtheilung wegen desselben Reates nicht im Wege. (Erk. v. 10/9. 53, Sitz.-Ber. V 334.) Auch eine strafpolizeiliche Verfolgung der That unterbricht die Verjährung. (Erk. v. 4/3. 53. Sitz.-Ber. V 64.)

206) Jede Untersuchungshandlung unterbricht die Verjährung (Erk. v. 25/6. 53. Sitz.-Ber. V 243); sie wird insbesondere auch durch eine Vernehmung nach Art. 37 des Strafprozeß-Gesetzes v. 10. Novemb. 1848 unterbrochen. (Erk. vom 4/10. 52 Sitz.-Ber. IV 395.) — Eine summarische Vernehmung nach dem früheren Verfahren unterbricht die Verjährung nicht. (Erk. v. 18/9. 52 Sitz.-Ber. IV 385.) — Nach bereits begonnener Untersuchung muß die Unterlassung richterlicher Thätigkeit ununterbrochen die Verjährungszeit hindurch gedauert haben. (Erk. v. 19/8. u. 23/11. 50 Sitz.-Ber. II 326 u. 436.)

207) Im Falle der Unterlassung der Entscheidung aus Schuld des Richters beginnt die Verjährungszeit erst mit dem Momente, wo dem erkennenden Richter die Möglichkeit zum Handeln gegeben war. (Erk. v. 3/5. 51. Sitz.-Ber. III 189.)

208) Nach dem Str.-G.-B. v. 1813 gab es nur eine Verjährung der gerichtlichen Verfolgung aber nicht auch eine Verjährung der rechtskräftig erkannten Strafen. (Vgl. Art. 139 u. 140 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813.)

2) wenn auf Zuchthausstrafe nicht über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von zwanzig Jahren;
3) wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zehn Jahren;
4) wenn eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zwei Jahren.[209])

Die Berechnung dieser Fristen beginnt von dem Tage des Straferkenntnisses oder, wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber ergangenen Erkenntnisses.

Im Falle der Unterbrechung eines bereits begonnenen Strafvollzuges läuft von dem Tage der Unterbrechung an eine neue Verjährungsfrist.

Im Uebrigen richtet sich die Berechnung der Fristen nach den in Art. 95 gegebenen Vorschriften.

Art. **98.** Die Verjährung der erkannten Strafe wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;

---

209) Bei Bestimmung der hier in Ziff. 1—4 genannten Verjährungszeiten wurde als Grundsatz festgehalten, daß durchgängig die Verjährungszeit höher zu stellen ist, als die Dauer der Strafe, welche verjährt werden soll, weil sonst dem auf freiem Fuße prozessirten oder flüchtig gewordenen Uebelthäter gewissermaßen die Wahl freigelassen seyn würde, die ihm rechtskräftig zuerkannte Strafzeit nach Belieben entweder im Strafsorte oder in einem freigewählten, vielleicht für ihn mit wenig oder gar keiner Unbequemlichkeit verbundenen Exile zuzubringen. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 149.)

2) durch theilweisen Strafvollzug für den Rest der Strafe;
3) bei Freiheitsstrafen durch die Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
4) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.[210]

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Art. 99. Die Verjährung der erkannten Strafe[211] hebt nur den Vollzug der letzteren auf, nicht aber die mit der Strafe gesetzlich oder nach richterlichem Ausspruche verbundenen Folgen.[212]

Art. 100. Erkenntnisse auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe unterliegen keiner Verjährung; jedoch wird nach Ablauf von zwanzig Jahren die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt.

210) Erst mit Ablauf der verlängerten Frist tritt also die Strafverjährung ein, und zwar auch in dem Falle, wenn außerdem ohne Frist die Strafe schon inzwischen verjährt wäre.

211) Die Verjährung der Strafe hebt jedoch das Recht des Betheiligten auf Privatgenugthuung nicht auf, denn es ist das Privatrecht vom Strafrecht unabhängig. (Vgl. Anmk. Bch. I S. 328 zu Thl. I Art. 139 des Str.-G.-B. v. 1813.) — Die hier sowie in den vorausgehenden Artikeln 92—98 enthaltenen Bestimmungen beziehen sich daher nicht auch auf die Civilklagen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 342.) — Ueber Verjährung der Civilentschädigungsklage in der Pfalz vgl. Art. 19 des Einf.-Ges.

212) Hieher gehören nicht nur die Straffolgen des Art. 28 sondern auch die weitere Folge der Verwahrung in einer Polizeianstalt, wo dieß zuläßig ist. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 255.)

# Zweite Abtheilung.

## Besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen.

---

### Erstes Hauptstück.

### Hochverrath, Landesverrath und andere staatsgefährliche Handlungen [213])

#### Hochverrath.[214])

Art. **101.** Wer in der Absicht

1) den König zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, gefangen zu nehmen, in

---

213) Zu Hptst. I Art. 101—120 (Entw. Art. 101—121) vgl. Vhdl. 1856/58 K.-A. Bd. I S. 280—289, 466—485, 492; K.-R. Bd. I 103—108 Beil.-Bd. I 66 ff. — 1859/61 K.-A. Beil.-Bd. II 166—171/1, III 36—42, 90, 469—471, 480/2; K.-R. Bd. I 117 ff.

214) Der Begriff des Hochverraths ist auf drei Hauptfälle beschränkt, welche auch das Str.-G.-B. v. 1813 hervorgehoben hat, nämlich auf unmittelbare Angriffe: a) gegen das Staatsoberhaupt, b) gegen die Existenz, Selbstständigkeit u. Integrität des Staates, u. c) gegen die Staatsverfassung und die in derselben festgestellte Thronfolge. — Eine der wichtigsten Abweichungen, welche in Bezug auf die Materie des Hochverraths zwischen der Strafgesetzgebung v. 1813 und dem gegenwärtigen Str.-G.-B. bestehen, ist die, daß nach Letzterem nicht mehr die Unterthans-Eigenschaft auf Seite des Thäters zum Begriffe des Hochverraths erfordert wird. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 153/2.) — Auch die Begriffsbestimmung des vollendeten Hochverrathes ist eine bei weitem engere als nach dem Str.-G.-B. v. 1813, da in Letzterem mehrere Vorbereitungshandlungen der oben bezeichneten Art (insbes. die Erregung

Feindesgewalt zu bringen, von der Regierung zu entfernen oder an derselben zu hindern, oder

2) gewaltsam [215]) entweder die regierende Familie zu beseitigen oder die Thronfolge oder die Staatsverfassung zu ändern, oder

3) widerrechtlich [216]) das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen oder einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen zu trennen,

eine Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vor-

---

eines Aufruhrs, dann die Eingehung einer Verschwörung oder einer Verbindung mit Auswärtigen zu einem hochverrätherischen Zwecke), in die Definition des Hochverrathes aufgenommen sind. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 154/₂.) — Die unterscheidenden Merkmale zwischen Hochverrath u. Landesverrath sind folgende: Der Hochverräther will die Vernichtung des Staates, indem er dessen Dasein oder die wesentlichen Einrichtungen, auf welchen derselbe wenigstens in seiner dermalen bestehenden Form beruht, unmittelbar angreift; der Landesverräther dagegen will dem Staate nur Schaden bringen, ohne dessen Existenz selbst in Frage zu stellen; — verbindet er die letztere Absicht mit seinen Handlungen, so wird eben dadurch der Lanvesverrath zum Hochverrathe. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 153/₂.)

215) „Gewaltsam“ bezieht sich auf Beseitigung der regierenden Familie und auf Aenderung der Thronfolge oder Staatsverfassung. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 166, 167.) — Gewalt ist auch die Erregung einer Furcht, welcher man nicht widerstehen kann. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 36.)

216) Wie „gewaltsam“ sich ganz auf die Bestimmungen Ziff. 2 bezieht, so hat hier das vorangestellte Wort „widerrechtlich“ auf die ganze Bestimmung Ziff. 3 Bezug.

habens enthält, ist des Hochverrathes schuldig und soll mit dem Tode bestraft werden.[217])

Vorbereitungen zum Hochverrathe.

Art. **102**. Wer in hochverrätherischer Absicht (Art. 101 Ziff. 1—3), ohne noch eine Handlung vorgenommen zu haben, welche einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält,

1) sich in eine Unterhandlung mit einer auswärtigen Regierung, einem auswärtigen Gewalthaber[218]) oder einer auswärtigen politischen Partei[219]) einläßt, oder
2) an einer Verschwörung [220]) oder
3) an einem Aufruhre Theil [221]) nimmt, oder
4) die ihm vom Staate anvertraute Macht oder amtliche Stellung mißbraucht, oder
5) Mannschaft anwirbt oder einübt, oder
6) Vorräthe an Waffen oder anderen Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln sammelt oder vertheilt, oder endlich

---

217) Vgl. unten Art. 103—105, 108, 114.

218) Der Thatbestand dieses Verbrechens ist nicht nur dann gegeben, wenn mit der ordentlichen Regierung eines fremden Staates, sondern auch dann, wenn mit Personen, welche etwa durch Revolution vorübergehend an die Spitze eines solchen Staates gelangt sind, mit ausländischen Truppenführern u. s. w. eine Verbindung zu hochverrätherischen Zwecken eingegangen wird. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 B.-Bd. II 155.)

219) Nämlich eine geschlossene, bereits mit gewissem politischen Einflusse bestehende Partei, welche hochverrätherische Absicht hat. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 37, 422.)

220) Vgl. unten Art. 103 u. Note 224.

221) Vgl. unten Art. 104 u. Note 225.

7) zu einem gegen die Person des Königs beabsichtigten Angriffe durch Bereitung oder Anschaffung von Mordwerkzeugen, durch Auflauern oder auf ähnliche Weise Vorkehrungen trifft,[222])

soll, soferne nicht in den Art. 105—107 ein Anderes bestimmt ist, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

In den Fällen der Ziff. 3 trifft jene Betheiligte,[223]) welche sich nicht als Anstifter oder Anführer an dem Aufruhre betheiligt haben, Zuchthaus bis zu zwölf Jahren.

Art. **103**. Eine Verschwörung liegt vor, wenn zwei oder mehrere Personen ein hochverrätherisches Unternehmen (Art. 101) verabredet haben und bereits über die Mittel zur Ausführung desselben übereingekommen sind.[224])

---

222) Zu Ziff. 1, 2, 5, 6 u. 7 vgl. unten Art. 107.

223) Betheiligte (zum Unterschied von Theilnehmer) sind solche, welche bei dem Aufruhre, Aufstande, Friedensbruche ꝛc. ꝛc. selbst mit thätig waren, insbesondere werden intellektuelle Theilnehmer im Sinne der Art. 52 u. 54 des Str.-G.-B. hier nicht als Betheiligte betrachtet. (Vhdl. 1859/61 K.-A. Beil.-Bd. III 38, K.-R. Bd. I 104, Beil.-Bd. I 68.)

224) Die Definition der Verschwörung wurde, übereinstimmend mit den meisten neueren Gesetzbüchern, in solcher Weise festgesetzt, daß darunter nicht schon jede nur im Allgemeinen auf hochverrätherischen Tendenzen beruhende Vereinigung, sondern nur diejenige begriffen werden kann, deren Theilnehmer sich ein bestimmtes hochverrätherisches Unternehmen zum Zwecke gesetzt und bereits über die Ausführung desselben Ver-

Art. **104**. Ein Aufruhr ist vorhanden,[225]) wenn eine Menschenmenge[226]) sich zusammenrottet, um mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt einen der im Art. 101 bezeichneten Zwecke zu erreichen, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Erreichung eines solchen Zweckes Gewalt anzuwenden oder anzudrohen.

Art. **105**. Sind bei einem Aufruhre Handlungen begangen worden, welche schon einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens (Art. 101) enthalten, so sollen nur diejenigen, welche entweder solche Handlungen selbst verübt oder die Aufrührer angeführt oder den Aufruhr angestiftet oder an einer auf denselben gerichteten Verschwörung sich betheiligt haben, mit dem Tode, die übrigen bei dem Aufruhre

---

abredung gepflogen haben. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 155.)

225) Dadurch, daß hier mit der Benennung „Aufruhr" ausschließlich nur solche Zusammenrottungen bezeichnet sind, welche zur gewaltsamen Durchführung eines hochverrätherischen Zweckes stattfinden, wird jene Unklarheit vermieden, die man dem Str.-G.-B. v. 1813 nicht mit Unrecht um deßwillen zum Vorwurfe macht, weil dasselbe die Ausdrücke „Aufruhr", „Tumult", „Aufstand" abwechslungsweise gebraucht, und unter denselben sowohl die zu hochverrätherischen Unternehmungen, als auch die lediglich zum Zwecke der Widersetzung gegen die Obrigkeit geschehenen Zusammenrottungen begreift. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 155.) — Ueber das Standrecht dagegen vgl. Art. 3 Ziff. 6 des Einf.-Ges.

226) Vgl. oben S. 104 Note 135.

betheiligten Personen aber mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.[227])

Art. **106**. Wer sich an einem Aufruhre betheiligt, jedoch sich entfernt und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen [228]) oder eine Handlung erfolgt ist, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, unterliegt wegen des Aufruhrs keiner Strafe.[229])

Diese Bestimmung findet auf Anstifter und Anführer des Aufruhrs nur dann Anwendung, wenn das ganze Unternehmen vor dem ebenbezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter einem Jahre.

Art. **107**. Ist in einem der Fälle des Art. 102 Ziff. 1, 2, 5, 6 und 7 das hochverrätherische Unternehmen mit Beseitigung aller zu dessen Ausführung

227) Zu Art. 105—107 vgl. oben Art. 102.

228) Vgl. Ges. v. 4/5, 51. Art 5, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr. (Ges.=Bl. 1851 S. 9; N. Ges. u. Vdg. Bd. II S. 4; s. a. Art. 3 Ziff. 7 u. Note 38 des Einf.=Ges.)

229) Nach den Vhdl. der K.=N. v. 1859/61 Bd. I S. 108 ist die hier ausgesprochene Straflosigkeit lediglich nur auf die Aufruhrshandlungen zu beschränken.

getroffenen Vorkehrungen und der durch diese Vorkehrungen hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben worden, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein thätlicher Angriff gegen Personen oder Sachen oder ein strafbarer Aufruhr stattgefunden hat, so greift keine Strafe Platz.

Art. **108.** Wer einen Andern zu einem hochverrätherischen Unternehmen der im Art. 101 Ziff. 1 bezeichneten Art auffordert, desgleichen wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses [230]) zu einem hochverrätherischen Unternehmen in der Art. 101 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Richtung auffordert, ohne daß diese Aufforderung den beabsichtigten Erfolg herbeiführt, soll, wenn dieselbe sowohl hinsichtlich des Zweckes als der Art der Ausführung eine bestimmte war, mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden.

Staatsgefährliche Zusammenrottung.

Art. **109.** Wer außer dem Falle des Hochverraths zu dem Zwecke, dem Könige eine Entschließung abzunöthigen oder die Erlassung oder Ausführung einer Entschließung des Königs zu verhindern, die Zusammenrottung einer Menschenmenge veranlaßt oder als Anführer leitet, ist mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren, —

---

230) Vgl. Art. 2 Ziff. 3 u. Art. 3 Ziff. 3 des Einf.-Ges.

wer sich bewaffnet[231]) an einer solchen Zusammenrottung betheiligt, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, —

wer sich unbewaffnet daran betheiligt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Betheiligte, welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, bevor noch ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen[232]) oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Veranlasser und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter sechs Monaten.

### Landesverrath.

Art. **110**. Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender

---

231) Im Sinne dieses Artikels sind als „bewaffnet" diejenigen zu erachten, welche entweder zu dem hochverrätherischen Zwecke sich eigens mit einer Waffe versehen, oder wenn sie solche schon vorher bei sich hatten, von derselben, sei es auch nur zu einer Demonstration, Gebrauch gemacht haben. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 38.) — Ueber das Standrecht vgl. Art. 3 Ziff. 6 des Einf.-Ges.

232) Vgl. Art. 9 des Ges. v. 4/5. 51; s. oben S. 101 Note 228 zu Art. 106.

Ausländer, welcher, um einen Krieg gegen Bayern herbeizuführen, entweder sich mit einer auswärtigen Regierung oder einem auswärtigen Gewalthaber in eine Unterhandlung einläßt, oder auf andere Weise[233]) Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit zu einem solchen Kriege gibt, soll, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist, mit dem Tode, anderen Falles mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.[234])

Hat der Thäter sein Unternehmen mit Beseitigung jeder durch dasselbe hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben, bevor noch ein Nachtheil für Bayern oder dessen Angehörige oder Verbündete herbeigeführt wurde, so ist derselbe straflos.

Art. **111.** Ein Bayer, welcher während eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges in dem Heere des Feindes Dienste[235]) nimmt, soll mit dem Tode bestraft werden.

---

233) Als Beispiel ist in den Motiven zu Art. 111 des Entw. v. 1860 der Fall angeführt, wenn Jemand absichtlich zu dem hier bezeichneten Zwecke einen fremden Monarchen oder Gesandten insultirt oder während eines zwischen zwei fremden Staaten bestehenden Krieges, wobei Bayern Neutralität beobachtet, einem der kriegführenden Theile Freischaaren aus Gebietstheilen des Königreichs zuführt. (Vhdl. K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. II 56).

234) Zu Abs. 1 vgl. Art. 300 Nr. II 2, Art. 305 Nr. IV u. Art. 306 Nr. I u. II Thl. I des Str.=G.=B. v. 1813; s. a. oben S. 96 Note 214.

235) Die hier und in Abs. 2 angeführten „Dienste" beziehen sich sowohl auf Militär= als auch auf Civildienste, und es

Gleiche Strafe trifft den Ausländer, welcher im Dienste des bayerischen Staates steht und nach dem Ausbruche eines solchen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt, ausgenommen wenn dieses Heer das seines eigenen Vaterlandes ist.[236])

Steht ein Bayer beim Ausbruche eines Krieges gegen Bayern bereits in dem Militärdienste des feindlichen Staates und verbleibt er freiwillig in demselben, so ist er mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen. In leichteren Fällen[237]) ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Art. **112.** Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, welcher zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen Bayerns oder seiner Verbündeten Hindernisse[238]) in den Weg legt oder Nachtheile zufügt, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

---

kommt auch nicht darauf an, ob derjenige, welcher Dienste nimmt, z. B. als Militärbeamter, Geistlicher, wirklich die Waffen getragen hat oder nicht. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 476, 477.)

236) Die militärischen Strafen der Desertion wurden hiebei vorbehalten. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 39, 470.)

237) Hieher gehören Fälle, bei welchen besondere Milderungsgründe vorliegen. (Vhdl. K.-R. 1859/61 Bd. I 117.)

238) Solche Hindernisse sind z. B. die Zerstörung einer Brücke, das Abgraben einer Straße. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 39, 423.)

Hat aber der Thäter

1) Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten oder Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere in Feindesgewalt gebracht, oder
2) Befestigungen, Zeughäuser, Kassen, Magazine oder Vorräthe von Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt gebracht, zerstört oder unbrauchbar gemacht, oder
3) dem Feinde als Kundschafter gedient oder einer feindlichen Kundschaftung Vorschub geleistet, dem Feinde Operationspläne, Risse von Festungen, Lagern oder anderen militärisch bedeutsamen Punkten oder Nachrichten über Stärke oder Stellung von Truppen und dergleichen mitgetheilt, oder
4) dem Feinde Mannschaft zugeführt, oder ihm Waffen oder anderen Kriegsbedarf verschafft, oder
5) Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere zu Meuterei, Fahnenflucht oder Ueberlaufen verführt,

so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Art. **113**. Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren soll bestraft werden, wer mit Gefährdung des bayerischen Staates

1) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung treulos [239]) führt;

---

239) Dieses Wort „treulos“ deutet darauf hin, daß nur absichtliche Gefährdung bestraft werden soll. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 40.)

2) Urkunden oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechtsverhältnisse des bayerischen Staates zu einem anderen Staate beziehen, verfälscht, unterdrückt oder vernichtet oder endlich

3) Urkunden, Aktenstücke, Pläne oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht.

### Angriffe gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt.

Art. **114.** Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, der gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt eine Handlung verübt, welche, wenn er sie gegen den König oder den bayerischen Staat verübt hätte, unter eine der Strafbestimmungen der Art. 101—108 fallen würde, ist in den Fällen des Art. 101 mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, in den übrigen Fällen aber, wo Zuchthaus angedroht ist, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre und wo Gefängniß angedroht ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

In allen diesen Fällen tritt jedoch die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß

durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.[240])

**Verleitung von Militärpersonen und Landwehrmännern zu Untreue und Ungehorsam.[241])**

Art. **115.** Wer einen Angehörigen der aktiven Armee zum Ungehorsame gegen seine Vorgesetzten in dienstlicher oder disziplinärer Beziehung, zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfalle zu verleiten sucht, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Versuch von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Der gleichen Strafbestimmung unterliegt, wer sich einer der oben bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienste oder bezüglich des Dienstes, welcher der Landwehr in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee innerhalb der Reichsgrenzen oder in Friedenszeiten zur Erhaltung der inneren Sicherheit obliegt,[242]) schuldig macht.

---

240) Die hier bezeichnete Voraussetzung, daß die Erklärung im Verordnungswege erlassen und die Gegenseitigkeit anerkannt ist, muß also wirklich eingetreten seyn. (Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. I 479, 480.)

241) Die Bestimmungen des Art. 115 entsprechen im Wesentlichen jenen des aufgehobenen Gesetzes vom 21/5. 51, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betr. (Strafprozeß S. 535 u. 536.) — Vgl. Art. 2 Nr. 4 des Einf.=Ges.

242) Verf. Urk. Tit. IX. §. 5. Abs. 1 und 3; Ges.=Bl. 1818 Nr. 7, S. 136.

Wer in anderen Fällen einen Angehörigen der Landwehr zum Ungehorsame verleitet oder zu verleiten sucht, soll mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu einhundert Gulden bestraft werden.[243])

### Ungesetzliche Bewaffnung.

Art. **116**. Wer Andere zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, desgleichen wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, befehligt oder an solchen Theil nimmt, oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen versieht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

### Werbung für fremde Militärdienste.

Art. **117**. Wer bayerische Staatsangehörige ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu auswärtigem Militärdienste anwirbt oder fremden Werbern zuführt, ist mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann. [244])

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

---

243) Die nach andern gesetzlichen Bestimmungen etwa verwirkten höheren Strafen blieben als selbstverständlich vorbehalten. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 170.) — Vgl. Art. 119 des Str.-G.-B. und die aufgehobenen Art. 16, 17 und 19 des Preßstr.-Ges. vom 17/3. 50, Art. 2 Ziff. 3 und Art. 3 Ziff. 8 des Einf.-Ges.

244) Eine ähnliche Bestimmung enthielt Art. 306 Nr. IV des Str.-G.-B. v. 1813.

Staatsgefährliche Aeußerungen und Gerüchte.

Art. 118. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt, die Thronfolge oder die bestehende Regierungsform oder die Rechtsinstitute der Familie, der Ehe oder des Eigenthums angreift [245]) oder mit Spott oder Verachtung behandelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann. [246])

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden trifft denjenigen, welcher öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft [247]) Verachtung oder Haß zu erregen sucht.

---

245) Der Angriff ist hier neben Spott oder Verachtung selbstständig als Alternative zu beurtheilen und zwar im Sinne des Preßstrafges. (Vgl. Preßstrafges. v. 17/3. 50 Art. 16 und Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 41.)

246) Dieser Abs. 1 ist im Wesentlichen mit dem aufgehobenen Art. 16 des Preßstrafges. übereinstimmend. (Strafprozeß S. 442.) — Vgl. Art. 2 Ziff. 3, Art. 3 Ziff. 8 des Einf.-Ges. u. Art. 135 des Str.-G.-B.

247) Diese Bestimmung bezieht sich auf den Fall, wenn absichtlich Verachtung oder Haß gegen einzelne Stände oder Klassen der Bevölkerung hervorgerufen wird, aber nicht auch darauf, wenn allenfalls eine allgemeine Frage im objektiven Sinne, z. B. die Frage der Gewerbefreiheit öffentlich besprochen wird. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 124, 471.)

Art. 119. Wer öffentlich in Anwesenheit Mehrerer [248]) oder mittels eines Preßerzeugnisses wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, [249]) zur Erregung von Gehäßigkeiten oder zur Veranlassung von sicherheitsgefährlichen Zusammenrottungen geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut, [250]) soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften in Kriegszeiten.

Art. 120. Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staatsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt, die Mittheilung oder Verbreitung gewisser Nachrichten untersagt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

---

248) Zur Unterscheidung von Menschenmenge (Vgl. Art. 57 Note 135 und Art. 118) genügt hier schon die Anwesenheit Mehrerer. (Vhdl. K.=A. 1859/60 Beil.=Bd. III 42, K.=R. Beil.=Bd. I 83.)

249) Nach den Umständen des einzelnen Falles ist es zu bemessen, ob hieher auch Börsennachrichten zu rechnen seien. (Vhdl. K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. III 424.)

250) Solche Bestimmungen enthielt auch der aufgehobene Art. 19 des Preßstrafges. v. 17/3. 50 übereinstimmend. (Strafprozeß S. 443.)

## Zweites Hauptstück.

## Majestätsbeleidigung, Beleidigung eines Mitgliedes der königlichen Familie oder eines auswärtigen Staatsoberhauptes.[951]

### Majestätsbeleidigung.

Art. **121.** Wer außer dem Falle des Hochverraths den König thätlich mißhandelt oder an ihn beleidigend Hand anlegt, soll mit dem Tode oder in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter sechzehn Jahren bestraft werden.

Art. **122.** Wer den König durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, mit Thätlichkeiten bedroht, oder ihm durch Worte oder Zeichen[252] Verachtung bezeigt, soll, wenn dies in Gegenwart des Königs geschieht, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn es öffentlich in Gegenwart Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses[253] geschieht, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, in allen übrigen

---

251) Zu Hptst. II Art. 121—125 (Entw. 122—126) vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 284—289; K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 171, III 42½—43.

252) Zeichen durch Nichtgrüßen oder sonstige Verachtung des Anstandes gehören hieher, wenn sie vorsätzlich gegeben wurden, um Verachtung zu bezeigen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 486.)

253) Vgl. den aufgehobenen Art. 12 des Preßstrafges. vom 17/3. 50 (Strafprozeß S. 441) u. Art. 2 Ziff. 3, Art. 3 Ziff. 8 des Einf.-Ges.

Fällen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. **123**. Die in den Art. 121 und 122 angedrohten Strafen treffen auch denjenigen, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen die Königin schuldig macht.

**Beleidigung eines Mitgliedes der königlichen Familie.**

Art. **124**. Wer ein Mitglied der königlichen Familie[254]) thätlich mißhandelt oder an dasselbe beleidigend Hand anlegt, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Andere einem Mitgliede der königlichen Familie zugefügte Ehrenkränkungen[255]) sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Unterliegt die Handlung an sich einer schwereren Strafbestimmung, so ist diese anzuwenden und die Standeswürde des Beleidigten bei der Strafausmessung in Betracht zu ziehen.

---

254) Im strengen Sinne des Wortes. Ist also z. B. ein Reichsverweser nicht ein Mitglied der kgl. Familie, so kommt dieser Art. 124 nicht zur Anwendung. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 493.)

255) Diese Bestimmung ist ebenfalls im strengen Sinne des Wortes zu nehmen und gehören also Verläumdungen nicht hieher. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 42/2.) — Vgl. Art. 257—263 des Str.-G.-B., Art. 61—65 des Einf.-Ges. und den aufgehobenen Art. 13 des Preßstrafges. v. 17/3. 50. (Strafprozeß S. 441.)

**Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhauptes.**

Art. **125**. Die Bestimmungen des Art. 124 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen das Oberhaupt eines auswärtigen Staates schuldig macht.[256])

Die gerichtliche Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag der auswärtigen Regierung, und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.[257])

---

## Drittes Hauptstück.

### Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Behörden und Versammlungen.[258])

**Beleidigung der Staatsregierung, des Landtages, öffentlicher Behörden oder der bewaffneten Macht.**

Art. **126**. Wer die Staatsregierung,[259]) eine Kam-

---

256) Ueber Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhauptes 2c. mittels eines Preßerzeugnisses vgl. Art 132 des Str.-G.-B. und die aufgehobenen Art. 22—24 des Preßstrafges. v. 17/3. 50. (Strafprozeß S. 443, 444.)

257) Vgl. oben S. 108 Note 240 zu Art. 114, ferner Bekanntmachung v. 14/10 51, Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betr. u. M.-E. v. 26/12. 51. (Strafprozeß S. 478—480, 541—543.)

258) Zu Hptst. III Art. 126—134 (Entw. 127—135) vgl. Verhandl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 291, 292, 493—498; — 1859/61 K.-A. Beil.-Bd. II 171—173, III 43/1—44/2, 90/2, 424, 425, 432; K.-R. Bd. I 99, 138—140, Beil.-Bd. I 89, 496.

259) Staatsregierung im Sinne dieses Artikels ist die Ge-

mer des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Geschwornenversammlung, einen Land- oder Distriktsrath, einen Wahl- oder Steuerausschuß oder ein Gemeindekollegium, desgleichen wer die Armee oder Landwehr oder eine ihrer Abtheilungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll, wenn die Beleidigung[260]) öffentlich in Anwesenheit Mehrerer[261]) oder mittels eines Preßerzeugnisses[262]) oder in Gegenwart und während der Berufsausübung der Beleidigten[263]) verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu

---

sammtheit der verfassungsmäßigen Organe, welche im Namen und aus Auftrag des Königs die Staatsverwaltung in oberster Linie leiten. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 493 b.)

260) Die Voraussetzung, daß die Beleidung auf das Berufsverhältniß oder auf eine Berufshandlung des Beleidigten Bezug haben müsse, wenn der Thatbestand einer Verletzung der Amtsehre gegeben seyn soll, erscheint nur bezüglich der gegen einzelne physische Personen gerichteten Beleidigungen als nothwendig, nicht aber bei solchen, welchen an den im Art. 126 bezeichneten juristischen Personen verübt werden, da diese letzteren ohnehin niemals unter einem andern Gesichtspunkte, als unter dem ihres Amtes oder Berufes gedacht werden können. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 158.)

261) Vgl. oben S. 111 Note 248 zu Art. 119.

262) Die Begriffsbestimmung der in diesem Artikel aufgeführten Vergehen ist dem Wesen nach dieselbe, wie jene der aufgehobenen Art. 14, 17 u. 26 des Preßstrafges. v. 17/3. 50. (Strafprozeß S. 441, 442 u. 444.)

263) Hiebei ist die Anwesenheit des ganzen Kollegiums nicht erforderlich, sondern es genügt auch die Anwesenheit einer einzelnen Abtheilung, eines Senates rc. (Vhdl. K.-A. 1859/61

8*

neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.[264])

**Beleidigung der Amtsehre einzelner Personen.**

Art. **127.** Wer einem Mitgliede des Landtags, einem Staatsbeamten,[265]) einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Bürgermeister oder Magistratsrathe einer unmittelbaren Stadt oder einem Geschwornen [266]) in dessen

---

Beil.-Bd. III 43); jedoch die beiden Voraussetzungen: Gegenwart des Beleidigten und Begriffensein desselben in der Berufsausübung müssen hier (vgl. Note 260) gleichzeitig vorhanden seyn. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 158.)

264) Vgl. unten Art. 161.

265) Ueber den Begriff „Staatsbeamter", an welchem nach Art. 405 Thl. I des Str.-G.-B. von 1813 eine Amtsehrenbeleidigung begangen werden konnte, haben sich bisher viele Streitfragen ergeben, da im Str.-G.-B. dieser Begriff nicht näher bezeichnet und in den Anmerkungen hiezu Ziff. 3 nur folgende Stelle enthalten ist: „Doch ist nicht jede Beleidigung eines Staatsbeamten das Vergehen beleidigter Amtsehre, sondern nur diejenige, welche sich auf den Staatsdienst bezieht, und dieser Fall tritt ein, wenn sie an einem Staatsbeamten, gleichviel, ob er ein ständiger Staatsdiener ist, oder ob er nur eine vorübergehende, ordentliche oder ausserordentliche Funktion hat — begangen wird. (Anmerk. Bd. III S. 273.) — Ueber Amtsehrenbeleidigung an Staatsbeamten in diesem Sinne vgl. Bl. f. R.-A. V 49, VI 206, VIII 85; Sitz.-Ber. IV 395, V 133, 391; Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 107, 128, 386, 489, II 51, IV 176, 379, V 104, 218, 226, VI 49, 158, 166, 318, VII 81; insbesondere vgl. über Amtsehrenbeleidigung an einem quiesc. Staatsbeamten Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 44, an verstorbenen Staatsbeamten Ztschr. I 81, an einem Pfarrer als Schulinspektor Ztschr. VI 186.

266) Das Str.-G.-B. v. 1813 beschränkte den Begriff der

Gegenwart und während seiner Berufsausübung eine Ehrenkränkung [267]) zufügt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen. [268])

Gleiche Strafe tritt ein, wenn an einer der bezeichneten Personen entweder in deren Gegenwart oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses eine Ehrenkränkung verübt wird, welche sich auf das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung derselben bezieht. [269])

**Ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörden.**

Art. **128.** Wer durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt und ungeachtet ertheilter Warnung

---

Amtsehrenbeleidigung ausschließend auf die Beleidigung der Staatsbeamten, das vorliegende Str.-G.-B. erweiterte diese Begrenzung. Die Ausdehnung geht jedoch nicht auch auf technische Handels- und Wechselgerichtsassessoren, auf Accessisten, Praktikanten, Mitglieder des Landrathes, Gemeindevorsteher ꝛc. (Vhdl. K.-R. 1859/61 Bd. II 136, Beil.-Bd. I 496.)

267) Ueber Verläumdungen vgl. Artikel 257—260 des Str.-G.-B.

268) Eine Amtsehrenbeleidigung ist auch in dem Falle nicht straflos, wenn sie in Folge eines Civilprozesses von einer Partei in einem Briefe an ihren Anwalt enthalten ist und zufällig zur Kenntniß des Gerichtes gelangte. (Ztschr. f. G. und Rpfl. VII 230.) — In derselben Ztschr. Bd. III S. 319 vgl. ferner über Amtsehrenbeleidigung in einer auch das Privatinteresse des Staatsbeamten betreffenden Sache.

269) Vgl. unten Art. 161, 260, 264.

dieses Benehmen fortsetzt, soll, vorbehaltlich der in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthaltenen besonderen Bestimmungen, mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden bestraft werden.

### Anmaßung öffentlicher Aemter, Dienste und Dienstzeichen.

Art. 129. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht auf gesetzliche Weise übertragenen öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 130. Wer unbefugter Weise Uniformen[270]) oder andere Dienstzeichen, welche vom Staate angeordnet sind, öffentlich trägt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.[271])

### Verunglimpfung königlicher Wappen, Hoheitszeichen und obrigkeitlicher Bekanntmachungen.

Art. 131. Wer öffentlich aufgestellte königliche Wappen, Staatsgrenzzeichen oder andere Hoheitszeichen, desgleichen wer öffentlich angeheftete obrigkeitliche Bekanntmachungen verunglimpft, unbefugter Weise abreißt oder hinwegnimmt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

---

270) Als vom Staate angeordnete Uniformen und Dienstzeichen sind auch jene der eigentlichen Hofbeamten, nicht aber auch die Livreen der Hofdienerschaft zu erachten. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 44.)

271) Vgl. Art. 55 des Pol.-Str.-G.-B.

**Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten.**

Art. **132**. Wer mittels eines Preßerzeugnisses die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates[272]) bezüglich ihrer Amtshandlungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott, oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.[273])

Art. **133**. Ehrenkränkungen gegen Staatsbeamte oder im Offiziersrange stehende Militärpersonen eines wärtigen Staates, welche in Bayern mit Genehmigung der bayerischen Staatsregierung Dienstgeschäfte verrichten,[274]) desgleichen Ehrenkränkungen gegen die am königlichen Hofe oder als Mitglieder der deutschen Bundes-

272) Vgl. oben S. 114 Art. 125 u. Note 256.

273) Dieser Artikel enthält wesentliche Bestimmungen der aufgehobenen Art. 13, 23—25 des Preßstrafges. v. 17/3. 50. (Strafprozeß S. 441—444.)

274) Voraussetzung ist also, daß die Ehrenkränkungen an solchen Beamten oder im Offiziersrange stehenden Militärpersonen eines ausländischen Staates (abgesehen von diplomatischen Agenten) verübt wird, welche in Bayern mit Genehmigung der bayerischen Staatsregierung, Dienstesgeschäfte verrichten, wie dieß z. B. bei Grenzberichtigungen, Zollkonferenzen, Truppendurchmärschen u. dgl. häufig eintreten kann. — In diesem Falle wird die Dienstverrichtung des ausländischen Beamten durch die von der inländischen Staatsregierung gewährte Genehmigung auf gleiche Linie mit den Amtshandlungen inländischer Behörden gestellt und somit die Ausdehnung der betreffenden Strafgesetze auf die unter solchen Verhältnissen vorkommenden Amtsehrenbeleidigungen gerechtfertigt. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 159.)

versammlung beglaubigten Gesandten sind ebenso zu bestrafen, als ob sie gegen bayerische Beamte oder Offiziere begangen worden wären.

Art. 134. In den Fällen der Art. 132 und 133 tritt die gerichtliche Verfolgung[275]) nur auf Antrag der betreffenden auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

## Viertes Hauptstück.

## Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gewaltthätige Verletzung öffentlicher Autorität.[276])

### Aufforderung zum Ungehorsame.

Art. 135. Wer öffentlich vor einer Menschen-

275) Die strafgerichtliche Verfolgung wegen Amtsehrenbeleidigung kann in der Regel von der Einwilligung oder Antragstellung des Beleidigten nicht abhängen, da nicht die Privatehre des letzteren, sondern die verletzte Würde der Staatsregierung, welche demselben seine öffentliche Funktion verliehen, oder ihn in derselben bestätigt hat, durch die Strafe gesühnt werden soll. Auch liegt die jedesmalige Einleitung strafrechtlicher Untersuchung schon um deswillen im öffentlichen Interesse, damit klar gestellt werde, ob nicht der Beleidigte selbst durch ungeeignetes Benehmen die Beleidigung provocirt habe und sonach Anlaß gegeben sei, im Disziplinarwege gegen denselben einzuschreiten. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.=A. 1856/58 Beil.=Bd. II 158/₂.)

276) Zu Ztschr. IV Art. 135—150 (Entw. 136—150) vgl. Vhdl. 1856/58 K.=A. Bd. I S. 293—296, 503—521; 1859/61 K.=A. Beil.=Bd. II 172—176, 288, III 44/₂—45, 90/₂—91, 432/₂, K.=R. Bd. II 136, Beil.=Bd. I 496.

menge oder mittels eines Preßerzeugnisses zum Ungehorsame[277]) gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse oder Verfügungen der zuständigen Obrigkeit auffordert,[278]) soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

**Widersetzung gegen die Obrigkeit.**[279])

Art. **136**. Wer, um den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines richterlichen Ausspruches oder

---

277) So lange der Ungehorsam ein rein passiver bleibt, ist keine genügende Veranlassung gegeben, mit Verbrechens- oder Vergehensstrafen gegen den Ungehorsam einzuschreiten. — Die Befugniß der Staatsgewalt, ihre Gesetze, Urtheilssprüche und Verfügungen zwangsweise wider den Renitenten in Vollzug zu setzen, und nach Umständen eine mit Anwendung dieser Befugniß verbundene polizeiliche Ahndung reicht für solche Fälle vollkommen aus. Ganz anders gestaltet sich dagegen die Sache, sobald der Ungehorsam oder die Mißachtung der öffentlichen Autorität einen aktiven Charakter annimmt und durch Gewalt, durch Drohung oder sonst durch irgend ein positives Thätigwerden, wozu auch die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsame oder zur Mißachtung der Gesetze gezählt werden muß, sich manifestirt. Wo diese Grenzlinie überschritten wird, da liegt eine unmittelbare und dringende Gefährdung der Staatsgewalt und eben deßhalb die Nothwendigkeit einer schärferen Repression vor, welche nur auf dem Wege krimineller Bestrafung erreicht werden kann. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 159.)

278) Aufforderung zum Ungehorsame durch die Presse wurde bisher nach dem nun aufgehobenen Art. 16 Abs. 2 des Preßstrafges. v. 17/3. 50. mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu einem Jahre und Geldbuße v. 25—200 fl. bestraft. (Strafprozeß S. 442; Einf.-Ges. Art. 2 Ziff. 3 u. Art. 3 Ziff. 8.)

279) Das Str.-G.-B. v. 1813 begreift unter der allgemeinen Bezeichnung „Widersetzung" sowohl die Fälle der Wider-

einer andern obrigkeitlichen Verfügung zu hindern, einem Staatsbeamten[280]) oder einem Offiziere oder im

setzung im engern und eigentlichen Sinne, in welchen nämlich die Vereitlung des Vollzuges einer gesetzlichen oder obrigkeitlichen Verfügung den Zweck des Handelnden bildet, — als auch jene Fälle, in welchen ein solcher Zweck nicht vorliegt, sondern der strafbare Charakter der That nur in dem Merkmale beruht, daß gegen eine obrigkeitliche Person entweder während ihrer Berufsverrichtungen, oder mit Beziehung auf dieselben, Gewalt verübt, oder mit Gewalt gedroht wird. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 159/2.) — Das Str.-G.-B. v. 1813 Thl. I enthält nämlich in Art. 315 folgende Begriffsbestimmung: „Wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt, wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersetzt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten, oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, ist in folgenden Fällen des Verbrechens der Widersetzung schuldig." — In Art. 316 war 4—8jährige Arbeitshausstrafe für den Fall festgesetzt, „wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Person und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist." — Waren diese erschwerenden Umstände nicht vorhanden, so bestand die Strafe in 2—4jährigem Arbeitshause. — Der weitere Art. 411 bestimmte: „Wer sich der Widersetzung gegen eine obrigkeitliche Person (Art. 315), jedoch ohne thätliche Mißhandlung, mittelst gefährlicher Drohungen schuldig macht, soll sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe leiden."

280) Vgl. oben S. 116 Note 265. — Widersetzung gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder öffentlichen Diener bei der Ausübung seines Amtes wird nach den über die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder obrigkeitliche Diener geltenden Gesetzen bestraft. (Zollstrafges. v. 17/11. 37, §. 25, Ges.-Bl. 1837 S. 218.)

Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, welchem dieser Vollzug vermöge seines Dienstes oder besondern Auftrags obliegt, Gewalt zufügt[281]) oder androht, soll

1) wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens[282]) oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten,

2) wenn sie durch Drohung ohne Waffen[283]) verübt wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre

bestraft werden.[284])

---

281) Bei der Anwendung der Art. 316 u. 411 Thl I des Str.-G.-B. v. 1813 (s. vorstehende Note 279) ergaben sich viele Controversen darüber, welche Arten von Gewaltanwendung als „thätliche Mißhandlung der Person," und welche Arten von Drohungen als „gefährliche Drohungen" zu betrachten seien. Diesen Anständen beugen die Art. 136 u. 137 dadurch vor, daß sie jede Anwendung oder Androhung von Gewalt, als strafbar bezeichnen. Ueber die Controversen nach dem Str.-G.-B. v. 1813 vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. I S. 59, 213, III 163, 237, IV 198, 201, 217, 412, 483, V 34, 218, 518, 520, VI 415, 426, 450, VII 12, 206.

282) Gewaltanwendung an einer obrigkeitlichen Person zum Zwecke der Befreiung eines wegen einer Polizeiübertretung Verhafteten ist als Widersetzung zu bestrafen. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 59.) — Auch die Vergewaltigung eines mit der Beaufsichtigung einer ärarialischen Jagd beauftragten kgl. Jagdgehilfen durch einen auf der Wildbahn betretenen Jagdfrevler begründet das Verbrechen der Widersetzung (Ztschr. f. G. und Rpfl. II 26.)

283) Durch schriftliche Drohungen kann das Vergehen der Widersetzung gegen die Obrigkeit ebenfalls begangen werden. (Erk.

**Art. 137.** Widersetzung gegen andere[285]) als die im Art. 136 bezeichneten Civil- oder Militärpersonen, welchen vermöge ihres Dienstes oder besondern Auftrages der Vollzug von Gesetzen, Verordnungen, richterlichen Aussprüchen oder andern obrigkeitlichen Verfügungen obliegt,[286]) soll

1) wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens oder körperlicher Mißhandlung oder

---

v. 25/2. 53. Sitz.-Ber. V 50.) — Durch Schimpfworte oder herabwürdigende Handlungen kann an obrigkeitlichen Dienern oder obrigkeitlich beorderten Militärpersonen das Vergehen der Widersetzung begangen werden. (Erk. vom 31/1. 51. Sitzungs-Ber. III 47.)

284) Vgl. Art. 137, 139, 143 Note 299 u. Art. 161.

285) Nach dem Str.-G.-B. v. 1813 vgl. über Widersetzung an einem Bürgermeister Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. II 325, Gemeindebevollmächtigten Ztschr. IV 210, Gemeindevorsteher, Ztschr. V 459, VI 333; s. a. Vdg. v. 29/10. 15, R.-Bl. 1815 Nr. 43 S. 881; ferner vgl. über Widersetzung an der Gendarmerie Ztschr. II 198, IV 483, V 515, an Jagdgehilfen Ztschr. II 26, Landgerichtsdienersgehilfen Ztschr. I 109, Offizieren Ztschr. IV 394, Polizeisoldaten Ztschr. I 275, 278, II 429, an einem Rentamtsexekutor Ztschr. IV 201, Waldaufseher Ztschr. IV 221, V 69.

286) Die Inkompetenz der obrigkeitlichen Person oder des obrigkeitlichen Dieners ändert nichts am Thatbestande der Widersetzung. (Erk. v. 9/9. 53. Sitz.-Ber. V 327.) Bei dem Verbrechen der Widersetzung kömmt es auf die Rechtmäßigkeit der obrigkeitlichen Verfügung, welcher man sich in der Person eines Beamten widersetzt, oder welche an einem solchen gewaltsam gerächt wird, nicht an. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 325, V 69.) — Wenn der Exekutor ermächtigt ist, seine Exekutionsgebühr selbst beizutreiben, so kann in dieser Beziehung eine Widersetzung auch gegen ihn begangen werden. (Vdg. v. 9/7. 20, Spies, Samml. S. 31.)

durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren,

2) wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten

bestraft werden.[287])

### Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlichen Funktionen stehende Personen.

Art. **138.** Die Strafbestimmungen des Art. 136 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher einem Staatsbeamten, einem Offiziere[288]) oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Mitgliede des Landtags, eines Land- oder Distriktsrathes, eines Wahl- oder Steuerausschusses oder eines Gemeindekollegiums,[289]) einem Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht, oder um auf ihre Dienstes- oder Berufsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen, Gewalt zufügt, oder androht.

---

287) Es versteht sich von selbst, daß in allen jenen Fällen, in welchen durch die angewendete Gewalt eine Beschädigung des Vergewaltigten verursacht worden ist, die das Gesetz mit einer höheren, als der in den Art. 136 u. 137 bezeichneten Strafe bedroht, die gesetzlichen Bestimmungen über den Zusammenfluß (Art. 84—87) zur Anwendung kommen. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 160.)

288) Vgl. oben S. 116 Note 265 u. S. 122 Note 280.

289) Magistratspersonen jener Städte und Märkte, denen die Lokalpolizei übertragen ist, sind in ihren polizeilichen Handlungen den Regierungsbeamten gleich zu achten. (Vdg. vom 4/6. 21, Spies, Samml. S. 31.)

Wer sich einer solchen Handlung gegen eine andere mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betraute Person,[290]) gegen eine nicht im Offiziersrange stehende Militärperson oder gegen einen öffentlichen Diener schuldig macht, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 137. In leichteren Fällen[291]) kann

---

290) Z. B. gegen einen Accessisten, Rechtspraktikanten. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 506.)

291) Wenn z. B. ein Gendarm oder öffentl. Diener selbst Gewaltthätigkeiten hervorruft, oder die Verübung der Gewalt in einem Privatverhältnisse ihren Grund hat. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 45.) — Ueber die Befugnisse der Gendarmerie vgl. Art. 121—152, 190—206 des Ediktes v. 11/10. 12, die Errichtung einer Gensdarmerie betr. Insbesondere bestimmt Art. 205 dieses Ediktes: „Jede Gewalt, welche die Gensdarmerie bei Verhaftungen in Erfüllung ihres Dienstes anwendet, ohne hiezu nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung autorisirt zu seyn, wird als gesetzwidrig nach den Kriminalgesetzen strenge bestraft, und die Kommandanten sowohl als die Civilbehörden haben darüber zu wachen, daß die Gefangenen weder durch Spott noch andere Handlungen beleidigt und ihnen keine Gewalt angethan werde, wenn sie solche nicht selbst durch ihre Widersetzlichkeit nothwendig machen." (R.-Bl. 1812 Nr. 57 S. 1766—1784.) — Ueber amtliche Kontrole des Benehmens der k. Gensdarmerie in dienstlicher Beziehung vgl. M.-E. vom 10/4. 59. (R. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I 788; Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 146.) — Ueber die Frage, in wie ferne entschuldigt den Angeschuldeten das gesetzwidrige Betragen des Beamten? vgl. Gönner u. Schmidtlein. Jahrb. Bd. I S. 317. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 180.) — Hat ein öffentlicher Diener die gesetzliche Ordnung überschritten, so wird zwar gegen den Widersetzenden nach den Gesetzen verfahren, aber auch der Diener bestraft. (R.-A. 8/1. 30, Int.-Bl. für den Rezatkreis 1830 Nr. 9.)

auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

Aufstand.[292])

Art. 139. Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in den Art. 136—138 bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so sollen die Betheiligten wegen Aufstandes in folgender Weise bestraft werden:

1) Ist bei dem Aufstande Gewalt gegen eine Person verübt worden, oder hat Plünderung, Verwüstung oder Zerstörung von fremdem Eigenthume[293]) statt-

---

292) Ein Aufstand ist vorhanden, wenn von einer Menschenmenge eine jener Handlungen ausgeht, welche, von Einzelnen oder Wenigen begangen, den Thatbestand des in den Art. 136—138 bezeichneten Vergehens der Widersetzung oder der Gewaltthätigkeit bilden würde. Im Allgemeinen findet daher alles dasjenige, was von den ebengenannten beiden Vergehen gilt, auch auf den Aufstand Anwendung. — Zum Begriffe des Aufstandes wird ebensowenig, als zu jenem des Aufruhrs erfordert, daß die Menschenmenge öffentlich versammelt sei, vielmehr können Zusammenrottungen mit dem Charakter eines Aufstandes auch im Innern von Häusern (z. B. unter den Arbeitern einer Fabrik) vorkommen, wie denn namentlich ein Fall dieser Art — Aufstand von Gefangenen zum Zwecke gewaltsamer Befreiung — im Art. 143 Abs. 2 speziell vorgesehen ist. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 160.) — Ueber das Standrecht s. Einf.-Ges. Art. 3 Ziff. 6.

293) Unbedeutende Eigenthumsverletzungen z. B. das Zer-

gefunden, so trifft die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet waren, Gefängniß nicht unter zwei Jahren, andernfalls Gefängniß bis zu drei Jahren;

2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber entweder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen [294]) oder eine Handlung, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, oder eine Bedrohung einer der in den Art. 136—138 bezeichneten Personen stattgefunden hat, so sind die Anstifter und Anführer des Aufstandes mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, die übrigen Betheiligten,[295]) wenn sie bewaffnet waren, mit Gefängniß

---

brechen einer Fensterscheibe, das Losreißen eines Brettes an einer Einzäunung ꝛc. sind hieher nicht zu rechnen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 514.)

294) Vgl. Ges. v. 4/5. 51 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzl. Ordnung. (Note 38 zu Art 3 des Einf.-Ges.)

295) Vgl. oben S. 99 Note 223. Nach den allgemeinen Grundsätzen über Zusammenfluß (Art. 84—87) versteht es sich auch hier wieder von selbst, daß, wenn bei Gelegenheit eines Aufstandes von einzelnen Betheiligten Handlungen verübt werden, welche als selbstständige Verbrechen schon an sich einer höheren Strafe als der gegen den Aufstand angedrohten unterliegen, diese höheren Strafbestimmungen wider die Schuldigen

von drei Monaten bis zu drei Jahren, andernfalls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. **140.** Wer sich an einem Aufstande betheiligt, jedoch sich entfernt und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch einer der im Art. 139 bezeichneten Fälle eingetreten ist, unterliegt wegen des Aufstandes keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; — ist zwar das erstere, aber nicht das letztere der Fall, so trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.

**Verabredung zur Arbeitseinstellung.**[296])

Art. **141.** Fabrikanten, Gewerbsmeister und andere eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigende Personen, welche, um eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache

---

in Anwendung zu kommen haben. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.=A. 1856/58 Beil.=Bd. II 161.)

296) Sowohl das Str.=G.=B. v. 1813 Thl. I Art. 415 als der Code pénal Art. 414—416 enthielten bereits Vorschriften, welche dem Hauptinhalte und Zwecke nach mit den gegenwärtigen übereinstimmen. — Das Str.=G.=B. v. 1813 hat jedoch ausgeschieden zwischen Gesellen oder Arbeitern verschiedener Meister oder Fabriken. — Ueber Aufforderung der Gesellen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit enthielt der nun aufgehobene Art. 18 des Preßstrafges. vom 17/3. 50 besondere Bestimmungen. (Strafprozeß S. 443.)

zu nehmen, die gänzliche oder theilweise Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen verabreden, sind, wenn sie ungeachtet obrigkeitlicher Warnung in diesem Unternehmen beharren, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Unter derselben Voraussetzung sollen Handwerksgesellen oder Arbeiter, welche, um einen der im Abs. 1 bezeichneten Zwecke zu verfolgen, die gänzliche oder theilweise Einstellung der Arbeit verabreden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

### Befreiung von Gefangenen.[297])

Art. **142**. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit oder ihrer Diener befreit, soll, insoferne nicht die That nach den über die Begünstigung bestehenden Vorschriften einer schwereren Strafe unterliegt, bestraft werden:

1) mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, wenn zum Behufe der Befreiung gegen Beamte oder gegen

---

297) Die Strafvorschriften dieses Artikels kommen bei **jeder** Befreiung eines Gefangenen zur Anwendung, derselbe mag sich in Straf- oder Untersuchungshaft oder in einer polizeilichen Verwahrungs- (Zwangsarbeits-) Anstalt, er mag sich in einem Gefängnisse oder außerhalb desselben (z. B. unmittelbar nach stattgehabter Arretirung auf dem Transporte u. dgl.) befunden haben, er mag endlich wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung oder auch wegen einer Civilrechtssache verhaftet gewesen seyn. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 162.)

die zur Verwahrung oder Bewachung des Gefangenen aufgestellten Personen Gewalt angewendet oder mittels Waffen angedroht worden;

2) mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, wenn die Befreiung durch andere Gewaltandrohung gegen jene Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses bewirkt worden ist;

3) mit Gefängniß bis zu einem Jahre in den übrigen Fällen.[298])

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. **143**. Ein Gefangener, welcher sich durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen[299]) oder durch Erbrechung des Gefängnisses selbst befreit,[300]) soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Gefangene, welche sich zusammenrotten, um ihre Befreiung mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Beamte oder gegen die zu ihrer Verwahr-

---

298) Es versteht sich von selbst, daß wenn in der Art der Mittel, durch welche eine Selbstbefreiung verübt wurde, der Thatbestand eines selbstständigen, schwerer strafbaren Verbrechens oder Vergehens, z. B. einer Tödtung, Brandstiftung, Körperverletzung, Widersetzung u. s. w. begründet ist, die Strafe des schwereren Reates zur Anwendung zu kommen habe. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 162.)

299) Auch ein Gefangener kann das Verbrechen der Widersetzung begehen. (Erk. v. 28/6. 50. Sitz.-Ber. II 290.)

300) Nach dem Str.-G.-B. v. 1813 Art. 330 war die Selbstbefreiung eines Gefangenen straflos; nach vorliegendem Art. 143 ist dieselbe in Uebereinstimmung mit Art. 245 des Code pénal strafbar.

ung oder Bewachung aufgestellten Personen zu bewirken, sind nach den Bestimmungen über Aufstand zu bestrafen.

Art. 144. Ein Beamter oder öffentlicher Diener, welchem die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, soll, wenn er dessen Entweichung bewirkt oder befördert, mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden, womit der Verlust des Amtes oder Dienstes [301]) als Straffolge zu verbinden ist.

Andere Personen,[302]) welchen die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, sollen, wenn sie dessen Entweichung bewirken oder befördern, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Der Versuch des im Abs. 1 und 2 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

---

301) Ist der Schuldige ein Beamter oder öffentlicher Diener, so involvirt die Handlung, wenn er sie mit Vorsatz verübte, offenbar eine allzu grobe Verletzung der Pflichten seines Amtsverhältnisses, als daß er in demselben noch ferner belassen werden könnte, daher ist für solche Fälle unbedingt den Verlust des Amtes oder Dienstes und aller davon abhängenden Rechte als Straffolge vorgeschrieben. Auch wenn nur Fahrläßigkeit vorliegt (Abs. 4), kann dieselbe eine so schwere, dem dolus so nahe kommende seyn, daß es durchaus unzuläßig wäre, dem Bediensteten, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, die von ihm bekleidete Bedienstung länger anzuvertrauen; doch ist in dem letztgenannten Falle die Dienstentsetzung nicht eine nothwendige vom Richter auszusprechende Straffolge. (Vgl. M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 163.)

302) Nämlich solche, welche nicht eine spezielle Dienstpflicht haben. (Vhdl. K.-A. 1856/58. Bd. I 296.)

Ist die Entweichung durch Fahrläßigkeit der im Abs. 1 bezeichneten Personen bewirkt worden, so trifft dieselben Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

### Rückkehr eines Verwiesenen.

Art. **145.** Wer durch richterliches Erkenntniß[303]) aus dem bayerischen Staatsgebiete verwiesen ist und diesem Erkenntnisse zuwider unbefugt dahin zurückkehrt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft und nach überstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen werden.[304])

Im Falle abermaliger Rückkehr ist auf Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zu erkennen, nach deren Erstehung neuerdings Landesverweisung einzutreten hat.

Art. **146.** Ausländer, welche der polizeilichen Anweisung, das Staatsgebiet für immer oder für eine bestimmte Zeit zu verlassen, zuwiderhandeln, sind mit Arrest zu bestrafen und können nach überstandener Strafe über die Grenze des Staatsgebietes geliefert werden.

---

303) Dieser Artikel ist auch auf denjenigen anwendbar, der durch polizeirichterliches Erkenntniß des Landes verwiesen wurde. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 91.) — Ueber Ausweisung der Ausländer vgl. oben S. 45 Art. 43.

304) Strenger war das Str.-G.-B. v. 1813, welches in Thl. I Art. 331 bestimmte: „Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus den königlichen Staaten verwiesen worden sind, und unter was immer für einem Vorwande dahin zurückkehren, sollen drei Marktstage öffentlich ausgestellt, auf ein bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überstandener Strafe von Neuem verwiesen werden."

**Bruch der Polizeiaufsicht und polizeilicher Aufenthaltsverbote.**

Art. **147**. Wer sich außer Nothfällen der auf Grund richterlichen Erkenntnisses [305]) gegen ihn verfügten Polizeiaufsicht entzieht oder den zum Vollzuge derselben von der Distriktspolizeibehörde gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Arrest zu bestrafen.

In Wiederholungsfällen kann auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden.

Art. **148**. Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk für immer oder auf eine bestimmte Zeit zu verlassen oder nicht mehr zu betreten, soll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

**Verletzung amtlicher Siegel.** [306])

Art. **149.** Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffent-

---

305) Vgl. oben S. 133 Note 303 zu Art 145; über Polizeiaufsicht s. oben S. 41 Art. 36—39.

306) Der Code pénal, Art. 249 ff. enthielt eine noch strengere Strafe als der Art. 149 des gegenw. Str.-G.-B. — Jenes v. 1813 bestimmte in Art. 410: „Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöst, beschädigt, hat ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe verwirkt, wenn nicht seine Handlung durch die Absicht oder andere Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht."

lichen Beamten[307]) angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, erbricht, ablöst oder beschädigt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

### Mißbilligung richterlicher Urtheile.[308])

Art. **150**. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses[309]) eine Maßregel vorschlägt, durch welche die Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kundgegeben werden soll, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Zu solchem Zwecke gesammelte Geldbeiträge unterliegen der Konfiskation.[310])

307) Auch die Verletzung eines auf obrigkeitliche Anordnung von einem obrigkeitlichen Diener angelegten Siegels begründet dieses Vergehen. (Erk. v. 16/9. 53. Sitz.-Ber. V 335.)

308) Mißbilligung eines richterlichen Urtheiles ist es auch dann, wenn, um eine Demonstration zu machen, einem Verurtheilten eine Art Huldigung dargebracht wird. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III $45/_2$.)

309) Liegt nur Ungehorsam gegen ein richterliches Urtheil vor, welches in einer Preßstrafsache erlassen wurde, so kommt der in Art. 3 Ziff. 8 des Einf.-Ges. noch als geltend erklärte Art. 3 des Preßstrafges. v. 17/3. 50 in Anwendung. (Note 9, 39 u. 40 zu Art. 2 u. 3 des Einf.-Ges.) — Vgl. den aufgehobenen Art. 27 des Preßstrafges. v. 17/3. 50 (Strafprozeß S. 444) u. Art. 2 Ziff. 3 des Einf.-Ges.

310) Vgl. Art. 3 Ziff. 8 des Einführungsges. z. Str.-G.-B.

# Fünftes Hauptstück.

## Strafbare Handlungen in Bezug auf Wahlrechte.[311])

### Gewalt oder Drohung bezüglich der Ausübung von Wahlrechten.[312])

Art. 151. Wer einem Staatsangehörigen Gewalt zufügt oder androht, um ihn von der Ausübung eines

---

311) Zu Hptst. V Art. 151—153 (Entw. 151—153) vgl. Vhdl. K.=A. 1856—58 Bd. I 298, 522, 523; K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. II 173, 174, III 45/2.

312) Die hohe Bedeutung, zu welcher in Folge der Entwicklung des politischen und Gemeindelebens die öffentlichen Wahlrechte emporgestiegen sind, macht es unumgänglich nothwendig, die Verletzung oder Gefährdung derselben im Strafgesetze vorzusehen. Schon der Code pénal (Art. 109—113) und ebenso alle neueren Strafgesetzgebungen haben diese Nothwendigkeit anerkannt, und die Wahlrechte durch Strafbestimmungen geschützt, während das bayer. Str.=G.=B. v. 1813 keine solchen Bestimmungen enthält. — Die Lücke des Letzteren auszufüllen, ist die Aufgabe des gegenwärtigen Hauptstückes, dessen Einzelnbestimmungen nur zu wenigen erläuternden Bemerkungen Veranlassung geben. — Die hieher gehörigen strafbaren Handlungen zerfallen ihrer Richtung nach in zwei Kategorien, — nämlich in solche, die eine rechtswidrige Einwirkung auf die Person der Wähler enthalten, um sie an der Ausübung ihres Wahlrechts zu verhindern, oder bezüglich der Art der Ausübung desselben in irgend einer Weise zu bestimmen, oder wegen unterlassener oder ausgeübter Wahl Rache zu nehmen (Art. 151 und 152) — und in solche, die das Resultat des bereits ausgeübten Wahlrechtes durch Betrug oder Fälschung zu alteriren suchen. (Art. 153.) Unter den Handlungen der ersten Kategorie begreift der Art. 151 nur Androhung oder Anwendung von Gewalt und Art. 152 Bestechung. — Es sind zwar allerdings auch Fälle denkbar, in welchen Jemand durch List oder betrügliche Vorspiegelungen von der Ausübung seines Wahlrechtes abgehalten, oder

ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechts zustehenden Wahlrechtes abzuhalten oder ihm bezüglich der Art der Ausübung desselben Zwang anzuthun, oder um an ihm wegen Ausübung oder Nichtausübung eines solches Wahlrechtes Rache zu nehmen, soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so kommen die Bestimmungen über Aufstand zur Anwendung.

### Wahlbestechung.

Art. **152**. Wer, um einen Staatsangehörigen von der Ausübung seines Wahlrechtes abzuhalten, oder be-

---

in der Art der Ausübung desselben bestimmt werden kann; man hat es aber für zweckmäßig gefunden, von einer Ausdehnung der Strafbestimmung in dieser Richtung Umgang zu nehmen. Es wurde auch die Strafbarkeit der Drohungen nicht auf solche Fälle ausgedehnt, in welchen nicht mit Gewalt, sondern mit irgend einem andern Nachtheile, z. B. mit Entlassung aus dem Dienste, Entziehung einer Kundschaft u. dgl. gedroht wird. Die völlige Freiheit, welche jeder Einzelne bezüglich der Lösung, Anknüpfung oder Regelung solcher Privatverhältnisse in Anspruch nehmen kann, darf nicht durch eine zu weit getriebene Fürsorge des Gesetzes für den Schutz der Wahlfreiheit gefährdet werden. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.=A. **1856/58** Beil.=Bd. **II 163, 164.**)

züglich der Art der Ausübung in irgend einer Weise zu bestimmen, demselben oder einem seiner Familienangehörigen Geld oder einen andern Vortheil [313]) zuwendet oder verspricht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den Wähler, welcher dergleichen Geschenke, [314]) Vortheile oder Versprechungen für sich oder einen seiner Familienangehörigen annimmt.

Fälschung der Wahlzettel, Wahlzeichen und Wahlprotokolle.

Art. **153**. Wer bei einer gesetzlich angeordneten Wahl einen Wahlzettel oder ein Wahlzeichen [315]) verfälscht oder rechtswidrig unterdrückt, austauscht oder unterschiebt oder solche Nichtanwesender einschiebt, wer auf einen Wahlzettel einen andern Namen setzt, als ihm von dem Wählenden angegeben wurde, desgleichen wer in einem Wahlprotokolle oder Wahlregister eine Wahlstimme wegläßt oder falsch einstellt, ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen. [316])

---

313) Z. B. zechfreie Bewirthung, unter Umständen auch ein Gastmahl, welches Jemand gibt, um im Sinne des Art. 152 auf die Wahlen Einfluß zu üben. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 523.)

314) Daß die zum Zwecke der Wahlbestechung gegebenen Gelder oder sonstigen Geschenke mit Rücksicht auf Art. 34 des Str.-G.-B. der Konfiskation unterliegen, versteht sich von selbst. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 174.)

315) Dieser Art. 153 findet also Anwendung, wenn auch nur ein Wahlzettel oder Wahlzeichen verfälscht ꝛc. wird. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 45.)

316) Wurde eine Handlung begangen, welche mit einer höheren Strafe bedroht ist, z. B. Fälschung oder Unterdrückung

## Sechstes Hauptstück.

## Friedensstörung und Eigengewalt.[317])

### Störung des öffentlichen Friedens.[318])

**Art. 154.** Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder

---

der Wahlprotokolle selbst (Art. 371—474 des Str.-G.-B.) oder anderer Urkunden, welche das Wahlresultat amtlich oder unter öffentlichem Glauben zu konstatiren bestimmt sind, so tritt selbstverständlich die höhere Strafbarkeit ein. (Vgl. M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 164.)

317) Zu Hptst. VI Art. 154—168 (Entw. 154—169) vgl. Art. 58 des Einf.-Ges., ferner Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 299—305, 524—556; 1859/61 K.-A. Beil.-Bd. II 56, 57, 174—176/1, III 45/2—49, 432/2—434/2, 472, 480/2; K.-R. Bd. I 140, 141, 160—168 Beil.-Bd. I 108, 500; s. a. Art. 58 des Einf.-Ges. z. Str.-G.-B.; ferner über das Standrecht vgl. Art. 3 Ziff. 6 des Einf.-Ges.

318) Das Str.-G.-B. v. 1813 hat in Thl. I Art. 332—335 u. Art. 420—424 die Störung des öffentl. Rechtsfriedens im Staate in Verbrechen und Vergehen ausgeschieden. Zu ersteren gehörte die Störung des Landfriedens und ist hiefür in Art. 332 folgender Begriff aufgestellt: „Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten, vereiniget in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen gewaltthätig einfallen, dieses geschehe aus Rache, oder um unerlaubte Selbsthülfe zu üben, oder um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechtes zu stören oder zu entziehen, so heißt dieses ein Landfriedensbruch." — Das neue Str.-G.-B. hat dagegen eine Beschränkung dieser Begriffsbestimmung dadurch eintreten lassen, daß in dieselbe nur das Eindringen in fremde Gebäude, Wohnungen oder sonstige Aufenthaltsorte von Menschen und in die zu solchen Gebäuden, Wohnungen oder Aufenthaltsorten gehörigen geschlossenen Bezirke, nicht aber auch das Eindringen in andere liegende

fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung solcher Gewalt [319]) zu schreiten, so sollen die Betheiligten wegen Störung des öffentlichen Friedens in folgender Weise [320]) bestraft werden:

---

Gründe oder Besitzungen aufgenommen wurde. Der letztere Beisatz ist nämlich zu weit gehend, da er Reate in sich begreift, welche offenbar einen weit minder gefährlichen Charakter, z. B. den einer bloßen Uebertretung der Flurpolizei, an sich tragen, und auf welche daher die strengere Strafe des Landfriedensbruches nicht wohl Anwendung finden kann. (M. z. fr. Entw. Verhandl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 165.) — Vgl. unten S. 143 Note 324.

319) Selbstverständlich kann hier bei Störung des öffentlichen Friedens nur von offener Gewalt die Rede seyn. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 174/I.) — Hiezu vgl. oben S. 66 Note 151 zu Art. 67. — Hiebei wird vorausgesetzt, daß im Sinne dieses Artikels eine widerrechtliche Gewalt beabsichtigt war, und gehört also der Fall nicht hieher, wenn etwa einige junge Leute lediglich aus Muthwillen Straßenlaternen zertrümmern.

320) Ist unter der Form oder bei Gelegenheit der Störung des öffentlichen Friedens Mord, Raub, Brandstiftung oder irgend ein anderes Verbrechen verübt worden, welches schon an sich mit strengerer Strafe als der Landfriedensbruch bedroht ist, so haben, wie sich dieß nach allgemeinen Grundsätzen von selbst versteht, die auf das schwerere Verbrechen gesetzten Strafen zur Anwendung zu kommen. Ebenso versteht es sich von selbst, daß diese letztbezeichneten höheren Strafen nicht auf alle Theilnehmer der Zusammenrottung fallen, sondern nur auf diejenigen, welche an den das schwerere Verbrechen begründenden Handlungen sich unmittelbar betheiligt haben. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 165.)

1) Ist an einer Person Gewalt verübt oder sind Gebäude, Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder die Umfriedungen der zu denselben gehörigen Bezirke erbrochen oder ganz oder theilweise zerstört, oder ist innerhalb der Gebäude oder der bezeichneten Räume befindliches fremdes Eigenthum zerstört, verwüstet oder weggeschleppt worden, so trifft, wenn die Gewaltthat schon an sich ein Vergehen bildet, die Anstifter und Anführer der Zusammenrottung, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren, Gefängniß nicht unter zwei Jahren, andernfalls Gefängniß bis zu drei Jahren;

2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen [321]) oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen

321) Vgl. Ges. v. 4/5. 51 Art. 5, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr. (Ges.-Bl. 1851/52 Nr. 3 S. 9; Strafprozeß S. 532.)

waren, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, andernfalls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. **155**. Betheiligte,[322]) welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, bevor noch einer der im Art. 154 bezeichneten Fälle eingetreten ist, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem ebenbezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; — ist zwar das erstere, nicht aber das letztere der Fall, so trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Störung des Hausfriedens.[323])

Art. **156**. Wer außer dem Falle des Art. 154 in

---

322) Vgl. oben S. 99 Note 223 zu Art. 102.

323) Die Störung des Hausfriedens grenzt unmittelbar an diejenige Gattung der Störung des öffentl. Friedens, welche durch das widerrechtliche Eindringen in fremde Gebäude, Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte verübt wird. — Der Unterschied besteht lediglich darin, daß die Störung des öffentl. Friedens eine zusammengerottete Menschenmenge voraussetzt, während der Hausfriedensbruch von einem Einzelnen oder von Wenigen begangen wird. — Eben aus diesem Unterschiede ergibt sich aber von selbst die bei weitem geringere Gefährlichkeit des hier in Frage stehenden Vergehens, sowie der mehr private Charakter desselben. (M. z. fr. Entw. Verhandl. K.=A. 1856/58 Beil.=Bd. II 165.) — Von den in Art. 420—424 Thl. I des Str.=G.=B. v. 1813 genannten Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden wurde die Selbsthilfe nicht in das neue Str.=G.=B. aufgenommen; denn wird die Selbsthilfe mittelst Anwendung oder Androhung von

fremde Gebäude oder Wohnungen [324]) oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke eindringt, um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum [325]) zu verüben, desgleichen wer in dieser Absicht auf eine fremde Wohnung einen gewaltsamen Angriff macht, soll wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Ist an einer Person Gewalt verübt oder fremdes Eigenthum zerstört, beschädigt oder weggenommen wor-

---

Gewalt gegen eine Person verübt, so finden die Strafgesetze über Körperverletzung oder über Vergewaltigung (Art. 234, 304) des gegenwärtigen Strafgesetzbuches Anwendung; liegt aber eine solche Gewalt oder Drohung nicht vor, so kann der Reat — als unbedeutend und mehr dem Gebiete der bloßen Rechtsgefährdungen, als der wirklichen Rechtsverletzungen angehörend — füglich zur polizeilichen Ahndung verwiesen werden. — Die Bestimmungen über Körperverletzung sind auch ausreichend für widerrechtlichen Angriff auf die Person. — Auch über Störung des Friedens einer Körperschaft enthält das neue Str.-G.-B. keine besondere Strafbestimmung. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 164.)

324) Also auch der Eigenthümer ist strafbar, wenn er die betr. Handlungen gegenüber einem rechtmäßigen Besitzer z. B. dem Miether gegenüber, dadurch verübt, daß er in dessen Wohnung 2c. eindringt. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 175.) Hiezu vgl. Erk. v. 17/6. 53, Sitz.-Ber. Bd. V 218 ff.; ferner über gewaltsames Eindringen in die inneren Räume von Wohnungen und Erbrechen von Behältnissen in Letzteren vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 463, III 66.

325) Die vorsätzliche Zerstörung ungebrannter, an einem frei zugänglichen Orte aufgestellter Ziegel- oder Backsteine ist eine Eigenthumsbeschädigung (Art. 342 und 343), aber nicht Hausfriedensstörung. (Vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII 428.)

den,[326]) so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren ein.

Art. 157. Wer ohne Absicht einer Vergewaltigung (Art. 156) in fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke widerrechtlich eindringt oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt,[327]) ist mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.[328])

### Störung des Religionsfriedens.[329])

Art. 158. Wer den Gottesdienst einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft in Kirchen oder an anderen

---

326) Bezüglich der Bestrafung eines höheren Reates vgl. oben S. 140 Note 320.

327) Hieher gehört z. B. der Fall, wenn Jemand in die Wohnung eines Andern sich begibt, um ihn dort zu beschimpfen, oder wenn Jemand in unsittlicher Absicht eine Frauensperson bis in ihre Wohnung verfolgt und sich nicht vertreiben läßt. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 302.)

328) Vgl. unten Art. 391 Ziff. 2.

329) Die hierüber aufgestellte Begriffsbestimmung beruht im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen, welche bereits im Strafgesetzbuche v. 1813, Art. 336 u. 424, sowie im Code pénal Art. 260—264 enthalten sind. Die Bestimmungen der Art. 325 und 417 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 wurden jedoch als zu unbedeutend in das neue Str.-G.-B. nicht aufgenommen.

religiösen Versammlungsorten, desgleichen wer Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, widerrechtlich verhindert oder stört,[330]) soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren, und, wenn hiebei Thätlichkeiten an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtungen verübt wurden, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Art. **159**. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses[331]) die christliche Religion oder Sittenlehre im Allgemeinen oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft[332]) durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung angreift, desgleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer solchen Religionsgesellschaft einen dieselbe beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann.

---

330) Die Störung kann lärmend oder geräuschlos (Besteigen der Kanzel), mit oder ohne Gewalt geschehen. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 548, K.-R. 1859/61 Bd. I 160.)

331) Dieser Art. 159 entspricht im Wesentlichen dem aufgehobenen Art. 20 des Preßstrafges. v. 17/3. 50 (Strafprozeß S. 443); s. a. Art. 2 Ziff. 3 u. Art. 3 Ziff. 8 des Einf.-Ges.

332) Nämlich eine durch die V.-U. oder durch kgl. Genehmigung anerkannte christliche oder auch nichtchristliche Religionsgesellschaft.

**Art. 160.** Wer außer dem Falle des Art. 159 in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder bei Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, durch ungebührliches Benehmen Aergerniß gibt, ist mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

**Art. 161.** Auf Beleidigungen kirchlicher Behörden einer der im Staate bestehenden vier christlichen Konfessionen kommen die Bestimmungen des Art. 126, auf Beleidigungen ihrer Religionsdiener [333]) die Bestimmungen des Art. 127 zur Anwendung.

Den Strafbestimmungen des Art. 136 unterliegt, wer einem solchen Religionsdiener Gewalt zufügt oder androht, um auf seine Amtsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen. [334])

### Zweikampf. (Duell.)

**Art. 162.** Wer zum Zweikampfe [335]) herausfordert oder eine solche Herausforderung annimmt, wird mit Arrest bestraft.

---

333) Im Sinne des Art. 161 sind nicht Meßner oder Ministranten, sondern Geistliche hierunter zu verstehen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 551.)

334) Vgl. unten Art. 260, 264.

335) Es wurde hier unterlassen, eine Begriffsbestimmung des Duelles in das Str.-G.-B. aufzunehmen, weil einerseits dieser Begriff wohl unzweifelhaft als ein allgemein bekannter vorausgesetzt werden kann, andererseits aber gerade durch die Auf-

War die Herausforderung oder Verabredung ausdrücklich dahin gerichtet, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren sollte, oder wurde eine Art des Zweikampfes gewählt, aus welcher hervorgeht,[336]) daß diese Folge beabsichtigt war, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre ein.

Art. **163**. Ist der Zweikampf vollzogen worden, so sind die Duellanten mit Gefängniß bis zu einem Jahre, in leichteren Fällen mit Arrest, wenn aber dem Zweikampfe die im Art. 162 Abs. 2 bezeichnete Herausforderung oder Verabredung vorausgegangen war, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gefängniß bis zu zwei Jahren tritt auch dann ein, wenn zu dem Zweikampfe keine Sekundanten[337]) beigezogen worden sind.

Art. **164**. Wer seinen Gegner im Zweikampfe tödtet, oder demselben einen bleibenden Nachtheil[338]) an

---

stellung einer Definition die Gefahr herbeigeführt wird, die Grenzen jenes Begriffes zu verrücken. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 166/$_2$.)

336) Z. B. das Schießen mit gegenseitig auf die Brust gehaltenen Pistolen, von welchen das eine geladen, das andere aber nicht geladen ist. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 305.)

337) Diese strengere Strafe bezieht sich lediglich auf Unterlassung der Zuziehung von Sekundanten, also nicht auch auf den Fall, wenn die Zuziehung von Aerzten oder Zeugen unterbleibt. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 433, K.-R. Bd. I 164.)

338) Der bleibende Nachtheil muß ein erheblicher seyn,

Körper oder Gesundheit zufügt, ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Ist eine oder die andere dieser Folgen in einem Zweikampfe der im Art. 162, Abs. 2 bezeichneten Art eingetreten, so soll auf Gefängniß von drei bis zu zehn Jahren[339]) erkannt werden.

Art. **165**. Zu dem Zweikampfe zugezogene Aerzte, Sekundanten und Zeugen sind straflos.

Kartellträger werden nur dann bestraft, wenn der Zweikampf in der in Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Art verabredet war und in dieser Art stattgefunden hat. In diesem Falle trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.[340])

Art. **166**. Ist der verabredete Zweikampf vor seinem Beginne freiwillig aufgegeben worden, so sind die Parteien straflos.

Art. **167**. Wer die Duellanten oder einen derselben zur Eingehung des Zweikampfes oder zur Wahl einer gefährlicheren Art des Kampfes bestimmt hat

---

eine unheilbare Narbe bringt z. B. keinen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 472.) Vgl. unten Art. 234 Ziff. 1.

339) Selbstverständig ist dem Richter die Befugniß eingeräumt, geeigneten Falles den Vollzug der erkannten Gefängnißstrafe auf einer Festung anzuordnen. Daß die Gerichte bei Verurtheilung wegen Zweikampfes von dieser Befugniß meistentheils Gebrauch machen werden, kann im Hinblick auf die ihnen in dieser Beziehung vorgezeichneten Direktiven (Art. 19 Note 43—46) wohl mit Sicherheit vorausgesetzt werden. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 167/2.)

340) Vgl. unten Art. 391 Ziff. 5 u. 6.

(Art. 54, Ziff. 1) soll, wenn der Zweikampf vollzogen wurde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Wenn aber einer der Duellanten getödtet worden ist und der Anstifter entweder einen tödtlichen Ausgang des Duells beabsichtigt oder das Zustandekommen der im Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Verabredung bewirkt hat, so ist auf Gefängniß von drei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Art. **168**. Hat ein Duellant oder Sekundant durch absichtliche Uebertretung der üblichen Kampfregeln eine Tödtung oder Körperverletzung bewirkt oder hat ein Duellant in einem Zweikampfe ohne Sekundanten [341]) seinen Gegner getödtet oder demselben eine Körperverletzung zugefügt, so ist er nach den Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung zu bestrafen, falls nicht wegen des Zweikampfes eine höhere Strafe verwirkt ist.

---

## Siebentes Hauptstück.

## Fälschung von Geld, Stempelpapier u. Briefmarken. [342])

### Fälschung von Geld. [343])

Art. **169**. Wer in- oder ausländisches Metall- oder Papiergeld, welches im gemeinen oder Handelsverkehre

---

341) Vgl. oben S. 147 Note 337 zu Art. 163.

342) Zu Hptst. VII Art. 169—175 (Entw. 170—176) vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 307—309, 557—561; 1859/61 K.-A. Beil.-Bd. II 176—177, III 49—50, 91/₁, 434/₂—435; K.-R. Bd. I S. 174 ff.

343) Das Str.-G.-B. v. 1813 hat in Art. 341—346, 428—431 zwischen Münzfälschung (als Verbrechen) u. Münz-

Geltung hat, unbefugter Weise nachmacht,[344]) um dasselbe in den Verkehr zu bringen oder sonst als Geld zu ge-

---

vergehen ausgeschieden. Art. 341 lautet: „Wer die im Königreiche als Geld umlaufende in- und ausländische Münze verfälscht oder unbefugter Weise nachahmt, die nachgeahmte unächte Münze sei geringhaltiger, oder von gleicher oder größerer innerer Güte, wie die ächten Mürzsorten, soll als Münzfälscher nach den folgenden Gesetzen bestraft werden." Art. 342 und 343 bestimmten die Grade und Strafbarkeit. Art. 344 stellte den Begriff der II. Klasse der Münzfälschung auf (s. unten Note 352). Art. 345 u. 346 handeln von den Theilnehmern der Münzfälschung. Die Bestimmungen der Art. 428—431 über Münzvergehen sind hieher für die Vergleichung weniger von Bedeutung. Vgl. Anm. hiezu Bd. III S. 294—300.)

344) Es ist also wie im Str.-G.-B. v. 1813 zwischen inländischem und ausländischem Gelde kein Unterschied gemacht. In den Anmerkungen hiezu kommt folgende Stelle vor: „Der Welthandel bedarf eines allgemeinen Tauschmittels, welches sich dann so wenig als jener in die Grenzen eines Staates einschließen läßt. Unter dem Kursiren oder Umlaufen ist nicht der Handelskurs zu verstehen, in welchem auch ausländisches Papier oder gemünztes Geld als Waare sich befinden kann, sondern nur dasjenige, was in einem Staate als Geld zum öffentlichen und allgemeinen Verkehre im Umlaufe stehet, ist Gegenstand der Münzverbrechen. Das bloße Einführen, Nachmachen oder Fälschen verrufener Münzen ist daher kein eigentliches Münzverbrechen, weil der Gegenstand eben durch das Verrufen die Eigenschaft des Geldes verloren hat." (Anmk. Bd. III S. 117.) — Nach Art. 1 des unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Münzkartells v. 21/10 45, werden Verbrechen oder Vergehen im Bezug auf die Münzen eines Münzvereinsstaates in jedem Vereinsstaate ebenso untersucht und bestraft, als wenn sie gegen das eigene Münzregal gerichtet wären. (R.-Bl. 1846 S. 513—522.)

brauchen;[345]) desgleichen wer in dieser Absicht ächtem Metall- oder Papiergelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werthes oder im Verkehre nicht geltendem Metall-[346]) oder Papiergelde das Ansehen eines geltenden gibt,[347]) soll mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.[348])

---

345) Z. B. als Depositum zur Stellung einer Kaution.

346) Z. B. Schau- und Denkmünzen, welche, obgleich mit Gepräge versehen, doch zum öffentlichen Verkehre und zum allgemeinen Tauschmittel nicht bestimmt sind. (Anm. z. Art. 341 des Str.-G.-B. v. 1813, Bd. III S. 116.)

347) Die Geldfälschung ist vollendet, sobald die unbefugte Nachahmung oder die betrügliche Veränderung der Münze vollbracht ist. Ob das nachgemachte oder verfälschte Geld auch wirklich als Geld gebraucht oder in den Verkehr gebracht worden sei, ist für den Begriff der Vollendung des Reates gleichgültig und nur in Bezug auf die Strafausmessung von Einfluß. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 169.) — Für den Thatbestand der vollendeten Münzfälschung ist es unerheblich, ob die nachgeahmten, das Gepräge einer im Königreiche als Geld umlaufenden Münze an sich tragenden Geldstücke sofort als falsche kenntlich sind oder nicht. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 406.)

348) Bei der Strafausmessung ist zu berücksichtigen, daß die Fälschung von Papiergeld besonders gefährlich erscheint. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 558.) — Bei Fälschung von Papiergeld kommt Abs. 1 auch in Anwendung, wenn solches nur den Werth einer Scheidemünze hat, z. B. bei kk. österr. 10 Nkr. Stücken, während die Fälschung von Scheidemünzen selbst nach Abs. 3 viel milder bestraft wird. (Verhandl. K.-A. 1856/58 Bd. I 307.) — Ueber betrügliche Verausgabung falscher kk. österr. Banknoten, deren absichtliche Erwerbung zum betrüglichen Zwecke nicht erweislich gefunden wird, vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 209.

Noten, welche von in- oder ausländischen Bank- oder Kredit-Anstalten unter öffentlicher Autorität ausgegeben sind, im gemeinen oder Handelsverkehre Geltung haben und gleich Geld gebraucht werden, sind dem Papiergelde gleich zu achten.

Wenn Metallgeld, welches Scheidemünze darstellt, gefälscht wurde, soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

Die zur Verübung der Fälschung gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge, sowie die gefälschten Geldstücke [349]) und Noten unterliegen der Konfiskation.[350])

Art. **170.** Wer Metallgeld, welches im gemeinen oder im Handelsverkehre Geltung hat, durch Beschneiden, Feilen, Durchlöchern [351]) oder auf eine ähnliche Weise in seinem Gehalte verringert,[352]) um dasselbe als voll-

---

349) Ueber Ausschreibung und Verwendung falscher Münzen vgl. Vdg. v. 2/1. 13, R.-Bl. 1813 Nr. 4 S. 97 u. v. 7/4. 20, R.-Bl. 1820 Nr. 14 S. 303; s. a. Döll. V.-S. Bd. XIV Thl. IV S. 2189—2194, XXVIII S. 1129 u. 1130.

350) Vgl. unten Art. 173—175.

351) Ueber Annahme und Kurs durchlöcherter Münzen vgl. Döll. V.-S. Bd. XIV Thl. IV S. 2186—2189.

352) Das Str.-G.-B. v. 1813 bezeichnete dieses Reat als zweite Klasse der Münzfälschung und bestimmte in Art. 344: „Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel ihren inneren Werth verringert; wer unächten oder verrufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein das Ansehen wahrer giltiger Münze, geringeren Münzsorten den äußeren Anschein höherer Münzen gibt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke ausgibt oder ausgeben läßt: soll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen

giltiges in den Verkehr zu bringen oder sonst als solches zu gebrauchen,[353]) ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen, soferne ihn nicht nach den Bestimmungen über den Betrug eine höhere Strafe trifft.[354])

Art. 171. Wer wissentlich falsches Geld (Art. 169) als giltiges oder im Gehalte verringertes (Art. 170) als vollgiltiges in den Verkehr bringt[355]) oder sonst als solches gebraucht, soll nach den Bestimmungen über den Betrug[356]) gestraft, wenn er aber

---

Gewinns als Strafe bezahlen, und über dieses nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Betrug ersten Grades bestraft werden." — Die Handlung desjenigen, der ächte Münzen durch Beschneiden, Befeilen u. dgl. im Gehalte verringert, um sie als vollgültig in den Verkehr zu bringen, kann nicht als eine Art der Münzfälschung aufgefaßt werden, da die Begriffsmerkmale einer Fälschung im eigentlichen Sinne hier offenbar nicht vorliegen. Handlungen dieser Art tragen vielmehr den Charakter eines Betruges an sich; doch läßt die Gemeingefährlichkeit dieses Betruges und seine Richtung gegen öffentliche Treue und Glauben es als nothwendig erscheinen, besondere Strafbestimmungen gegen denselben aufzustellen. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.=A. 1856/58 Beil.=Bd. II 169.)

353) Der Gebrauch selbst ist nicht erforderlich, sondern das in Art. 170 bezeichnete Reat gilt schon als vollendet, sobald das Metallgeld in seinem Gehalte verringert wurde. (Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. I 308.)

354) Vgl. unten Art. 175.

355) Es handelt sich hier nur um wirkliches Geld; dagegen über Verkauf verordnungswidriger Gold= und Silberwaaren vgl. Pol.=Str.=G.=B. Art. 187.

356) Hiebei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß

1) im Einverständnisse mit demjenigen handelte, welcher das Geld verfälscht oder verringert hat,[357]) oder wenn er

2) dasselbe absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat,

nach Verschiedenheit der Fälle zu den in den Art. 169 und 170 bestimmten Strafen verurtheilt werden.

Doch ist in dem unter Ziff. 2 bezeichneten Falle, wenn es sich nur um einzelne wenige Stücke Metallgeld[358]) handelt und keine Fortsetzung oder Wiederholung der That vorliegt, statt der im Art. 169 bezeichneten Zuchthausstrafe auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, statt der in den Art. 169 und 170 bezeichneten Gefängnißstrafe auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

---

wirklich ein Betrug unterlaufen sei. Hat also Jemand einen durchlöcherten Kronenthaler eingenommen, und als vollgiltig wieder ausgegeben, so kann eine Strafe dann nicht eintreten, wenn von Seite des Thäters nichts geschehen ist, um den Mangel des Geldstückes zu maskiren. (Vhdl. K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. III 91.)

357) Vgl. unten Art. 173—175.

358) Z. B. wenn Jemand einen abgeschliffenen Pfennig mit Quecksilber weiß färbt und als Groschen auszugeben versucht. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.=A. 1856/58 Beil.=Bd. II 169.) Ein solcher Fall ist auch folgender: Eine Dienstmagd verfiel auf den Gedanken, Pfennigen durch Verwischen des Gepräges an einem rauhen Gegenstande Glanz, und damit den Anschein der Versilberung zu geben. (Bl. f. R.=A. II 149.)

**Fälschung von Stempelpapier [359]) und Briefmarken.**

Art. 172. Wer inländisches [360]) Stempelpapier (worunter auch der Karten-,[361]) Kalender- [362]) und Lottostempel [363]) begriffen ist) oder die im Inlande geltenden Briefmarken unbefugt nachmacht oder ächtem Stempelpapiere oder ächten Briefmarken das Ansehen eines höheren Betrages gibt, um sie als ächt oder ungefälscht zu verwenden oder an Andere abzusetzen, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Gefängniß bis zu sechs Monaten trifft denjenigen, welcher bereits gebrauchtem Stempelpapiere oder bereits gebrauchten Briefmarken den Anschein von noch

---

359) Vgl. Art. 3 Ziff. 2 Note 23 des Einf.-Ges.

360) Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß nur inländisches Stempelpapier und die im Inlande geltenden Frankomarken Gegenstand des Vergehens seyn können, weil die Anwendung anderer in Bayern nicht denkbar ist. Unter den im Inlande geltenden Briefmarken sind übrigens selbstverständlich auch jene ausländischen begriffen, welche in Gemäßheit der mit den betreffenden auswärtigen Staaten bestehenden Postverträge für Frankosendungen aus jenen Staaten nach Bayern dienen. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 172.)

361) Döll. V.-S. Bd. XIX S. 205—218; XXXIII 48—51.

362) Döll. V.-S. Bd. III 243, XIX 205—218, XXXIII 51 u. 52; insbesondere über Verkauf ungestempelter und ausländischer Kalender vgl. Döll. V.-S. III 344—348.

363) Durch Aufhebung des Lotto seit 1. Januar 1862 ohne prakt. Bedeutung. (Vgl. Finanzges. v. 1/7. 56 Titl, III §. 7 Abs. 2 u. Ges. v. 4/10. 61 die provisor. Erhebung der Steuern pro 1861/62 betr. Art. 2; Ges.-Bl. 1856 Nr. 25 S. 411; 1861 Nr. 8 S. 41; N. Ges. u. Vdg. Bd. V S. 454, IX 96.)

ungebrauchten gibt,[364]) um sie als solche zu verwenden oder an Andere abzusetzen.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

**Art. 173.** Wer Gegenstände, die zur Verübung einer der in den Art. 169 und 172 Abs. 1 bezeichneten Handlungen dienlich sind, zum Zwecke dieser Verübung verfertigt[365]) oder sich oder einem Andern verschafft, ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann.[366])

---

364) Dieser Abs. 2 bezieht sich also speziell nur auf den Fall, wenn dem Stempelpapier 2c. der Anschein von noch ungebrauchtem Stempelpapier 2c. gegeben wird. Wurde daher auf einem Stempelbogen vor dessen Gebrauch bei Gericht lediglich am Inhalte der Schrift durch Rasur etwas geändert, so liegt hierin keine strafbare Handlung vor; ebenso ist nicht mit Strafe bedroht, wenn ohne Beseitigung der Merkmale des Gebrauches eine Briefmarke einfach auf einen Brief wieder aufgeklebt wird. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 559, 1859/61 Beil.-Bd. II 177.) Ueber rechtliche Qualifikation des Verkaufes falschen Stempelpapieres rücksichtlich der hiedurch bewirkten Beschädigung vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 461.

365) Das bloße unbefugte Innehaben von Münzwerkzeugen, sowie die Fahrläßigkeit bei Ablieferung solcher aus obrigkeitlichem Auftrage verfertigter Werkzeuge (Art. 429 u. 430 des Str.-G.-B v. 1813), ferner die im Art. 431 ebendaselbst bezeichnete Uebertretung wurde wegen ihrer verhältnißmäßig geringen Gefährlichkeit nicht in das Str.-G.-B. aufgenommen. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 B.-Bd. II 170.)

366) Dieser Art. 173 findet auch da Anwendung, wo eine strafbare Hauptthat nicht vorliegt, während in den Fällen, wo

Art. **174.** Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen oder Werkzeuge, welche zur Verfertigung von Geld, Stempelpapier oder Briefmarken ausschließlich dienlich sind,[367]) ohne Ermächtigung verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 173 mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Art. **175.** Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 169 Abs. 3, 170, 171 Abs. 1, 172 oder 173 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängißstrafe kann[368]) zugleich auf die in den Art. 28 und 36 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben[369]) erkannt werden.

Die in Art. 173 und 174 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation.

---

eine vollendete, oder eine wenigstens bis zum strafbaren Versuche vorgeschrittene Hauptthat vorliegt, die in diesem Artikel erwähnten Handlungen nach den Bestimmungen über Theilnahme (Art. 53) zu bestrafen sind. (Verhandl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 177.)

367) Vgl. oben S. 40 Note 97 zu Art. 35.

368) Die Gerichte sind also nicht genöthigt, auf diese Straffolgen zu erkennen, sondern es ist ihnen nur die Befugniß hiezu eingeräumt, es läßt sich daher annehmen, daß die Gerichte in jedem einzelnen Falle auf die Umstände desselben und die Persönlichkeit des Beschuldigten geeignete Rücksicht nehmen werden. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 177/$_2$.)

369) Eine Verurtheilung wegen Münzvergehens hat die Unfähigkeit zur Ehre der Waffen gemäß §. 4 u. 66 des Heer-Erg.-Ges. v. 18/8. 28 nicht zur Folge. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 335.) — Vgl. oben S. 32 u. 33 Note 81 zu Art. 30.

## Achtes Hauptstück.

## Fälschung und Unterdrückung öffentlicher Urkunden; Fälschung öffentlicher Kreditpapiere.[370])

### Fälschung öffentlicher Urkunden.[371])

Art. 176. Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung eine öffentliche Urkunde verändert oder eine Urkunde

---

370) Zu Hptst. VIII. Art. 176—191, (Entw. 177—192) vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 310—313, 560—583, 590—592; 1859/61 K.-A. Beil.-Bd. II 177—182, 288, 289, III 50—51, 91/1, 435/2, 472/2—473, 480/2; K.-R. Bd. I 176, 177 Beil.-Bd. I 112; s. a. Art. 58 Abs. 2 des Einf.-Ges. z. Str.-G.-B.

371) Die Fälschung der öffentlichen Urkunden ist ein von der Fälschung der Privaturkunden wesentlich getrenntes, eigenthümlich für sich bestehendes Verbrechen. Bei der Fälschung öffentlicher Urkunden tritt als Hauptmoment der Angriff gegen den Staat hervor. Sie erschüttert das allgemeine Vertrauen, welches denjenigen Akten zukommen muß, die von den Organen der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität vollzogen, gefertigt oder beglaubigt sind. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 B.-Bd. II 170.) — Die Anmerkungen zu Art. 337 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813, auf welche in den Motiven z. fr. Entw. ausdrücklich hingewiesen ist, enthalten hierüber folgende Stelle: „Betrügereien oder Fälschungen an den unter öffentlicher Autorität ausgehenden Urkunden und Akten oder an den zu solcher Beglaubigung dienenden äusseren Zeichen, sie mögen dieselben verändern, nachahmen, oder unter der Form öffentlicher Beglaubigung Unwahres als wahr darstellen, greifen den Staat an der empfindlichsten Seite, an der Seite seines Wirkens selbst an, indem sie das allgemeine Zutrauen in die unbedingte Rechtlichkeit und Wahrheit der Staatshandlungen selbst stören, schwächen oder aufheben, oder die Aechtheit der mit dem Stempel des öffentlichen Glaubens bezeichneten Akten in Zweifel setzen, und unter mancherlei Gestalten Zerrüttung in

**unbefugter Weise mit den Merkmalen einer öffentlichen verfertigt,[372]) macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.[373])**

---

die öffentlichen und Privatverhältnisse des Lebens bringen. Das Gesetz muß daher die Strafbarkeit solcher Fälschungen nach diesem Angriffe auf den Staat als dem Hauptmomente abmessen, ohne darauf zu sehen, ob die Handlung auf Beschädigung eines Privaten an Eigenthums- oder Personenrechten gerichtet war." (Anmerk. Bd. III S. 101.)

372) Ein wesentliches Erforderniß des Thatbestandes ist es, daß die Nachahmung oder Verfälschung der Urkunde zum Zwecke rechtswidriger Täuschung, d. i. in der Absicht geschehen sei, damit die Urkunde als ächt oder unverfälscht wirklich gebraucht werde. Der Fall einer Urkundenfälschung ist also ausgeschlossen, wenn Jemand eine öffentliche Urkunde lediglich zur Schreibübung, zur Herstellung eines fac simile, zum Behufe eines harmlosen Scherzes und dergleichen nachahmt. — Ob die Nachahmung oder Fälschung eine mehr oder minder gelungene, die dadurch beabsichtigte Täuschung eine mehr oder minder schwer zu entdeckende ist, darauf hat es nicht anzukommen. Ebenso ist es für den Thatbestand und die Vollendung des Verbrechens im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels gleichgültig, ob von der falschen Urkunde wirklich bereits ein Gebrauch gemacht wurde oder nicht. Nur die Höherung oder Minderung des Strafmaßes kann nach diesen Umständen sich bestimmen. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 B.-Bd. II 170/$_2$.)

373) Begangen wird das Verbrechen durch jede Fälschung rücksichtlich öffentlicher Urkunden; folglich wenn man a) durch Nachahmung der öffentlichen Beglaubigungszeichen falsche Urkunden verfertigt; diese Beglaubigungszeichen sind Unterschrift oder Siegel; desgleichen b) wenn man die ächten Beglaubigungszeichen zu falschen Urkunden mißbraucht, z. B. ein ächtes Siegel von einer Urkunde ablöset und auf eine unächte Urkunde aufdrückt, oder c) ächte öffentliche Urkunden durch Veränderung der Namen oder Zahlen u. dgl. verfälscht; d) wenn man wissentlich

Wer von einer solchen falschen Urkunde, wissend, daß sie falsch ist, zum Zwecke rechtswidriger Täuschung Gebrauch macht, ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 186, gleich dem Fälscher zu bestrafen.

Art. **177**. Als öffentliche Urkunden (Art. 176) sind zu betrachten:

1) alle von dem Könige oder Reichsverweser ausgestellten Urkunden, welche auf Staats- oder Regierungsangelegenheiten Bezug haben oder für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind; [374])
2) alle Urkunden, die von einer Staatsbehörde, einem Staatsbeamten [375]) oder einer anderen mit öffent-

---

und in rechtswidrigem Vorsatze von einer falschen Urkunde Gebrauch macht. (Anmerk. zu Art. 337 Thl. I des St.-G.-B. Bd. III S. 103.) — Fälle, wo ohne eigennützige Absicht, etwa nur zum Zeitvertreib oder aus Eitelkeit z. B. durch Beisetzung des Wortes „Herr" an einer öffentl. Urkunde eine Abänderung erfolgte, können nicht strafbar seyn. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil-Bd. II 178, III 472/2 u. 473.) Vgl. Note 372.

374) Die hier in Ziff. 1 bezeichneten Urkunden beziehen sich auf die vom König oder Reichsverweser selbst ausgestellten, also unterschriebenen Urkunden, nicht auch auf die Im Namen Sr. Maj. des Königs von Gerichten oder andern Staatsbehörden (s. Abs. 2) gefertigten Urkunden. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 581.)

375) Als mit öffentlichem Glauben versehen muß natürlich jeder Staatsbeamte bezüglich seiner Dienstfunktionen betrachtet werden, — aber auch anderen Staatsbürgern, die mit einer öffentlichen Funktion versehen sind, kann nach Umständen die gleiche Eigenschaft zukommen, Niemand wird z. B. bezweifeln, daß die von dem Obmanne der Geschwornen unterfertigte und dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes übergebene Redaktion

lichem Glauben versehenen Person[376]) oder Behörde[377]) in amtlicher Eigenschaft[378]) errichtet, gefertigt oder beglaubigt,[379]) oder den amtlichen Akten derselben einverleibt sind.[380])

Art. **178**. Betrifft die Fälschung eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete oder auf deren Namen ausgestellte Urkunde,[381]) so ist auf acht- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

---

des gefällten Wahrspruches die Qualität einer öffentlichen Urkunde an sich trägt. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 B.-Bd. II 170/2.)

376) Die vom Gerichtsdiener bei Zustellung eines Dekretes auf diesem beigefügte Vormerkung des Insinuationstages ist keine öffentliche Urkunde, sondern ein Amtscertifikat. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 308.)

377) Die Fälschung einer von einer Gemeindeverwaltung ausgefertigten Urkunde kann nie als Fälschung einer öffentlichen Urkunde betrachtet werden. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 328.)

378) Eine mit der Unterschrift des Taxbeamten ausgefertigte Quittung eines Taxamtes ist auch ohne Beidrückung des Amtssiegels als öffentl. Urkunde zu beurtheilen. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII 416.)

379) Ob die ganze Urkunde von einer Staatsbehörde aufgenommen, oder ob nur die Beglaubigung einer Privaturkunde durch dieselbe geschehen sei, ist gleichgültig; denn im letzteren Falle erstreckt die der Urkunde beigefügte amtliche Beglaubigung ihre Wirksamkeit auf den g a n z e n Inhalt des Dokumentes. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 B.-Bd. II 170/2.)

380) Es versteht sich von selbst, daß solche Privaturkunden nur von dem Zeitpunkte an, wo sie den amtlichen Akten einverleibt worden sind und nur solange als sie einverleibt bleiben, als öffentl. Urkunden betrachtet werden. (Vhdl. K.-A. 1859/61 B.-Bd. II 178/2.)

381) Form und Inhalt der Urkunde sowie die Benennung

In anderen Fällen[382]) der Fälschung öffentlicher Urkunden des In- oder Auslandes hat, soweit nicht in den Art. 179, 180, 185, 198 und 371—373 besondere Bestimmungen enthalten sind, Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate einzutreten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.[383])

Art. 179. Wer ein amtliches Zeugniß[384]) oder eine in einer sonstigen öffentlichen Urkunde enthaltene Bestätigung über gute Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände zu dem Zwecke fälscht,[385]) um der betreffenden Person Unterkommen oder

---

auf wen sie ausgestellt ist, gehören zu den thatsächlichen Merkmalen des gesetzlichen Begriffes dieses Verbrechens und müssen in der an die Geschwornen gestellten Frage angeführt werden. Die allgemeine Bezeichnung des Dokumentes als öffentl. Urkunde ist ungenügend und ein Nichtigkeitsgrund. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII 221.)

382) Ueber bisherige Strafanwendung bei Fälschung öffentl. Urkunden nach dem Str.-G.-B. v. 1813 vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 434, III 395, V 24, 163, VI 76.

383) Vgl. unten Art. 191.

384) Die Fälschung eines in gewöhnlicher Form beglaubigten Grundsteuerauszuges ist als Fälschung einer öffentlichen Urkunde, dagegen die Fälschung einer hypothekenamtl. Anlehenstabelle nur als Fälschung eines Amtsattestates zu beurtheilen. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 76.) — Vgl. oben S. 161 Note 379 zu Art. 177.

385) Daß Fälschungen dieser Art, sowie die in Art. 180 bezeichnete Fälschung eines Reisepaßes ꝛc. ꝛc. bezüglich ihrer Strafbarkeit nicht mit der Fälschung anderer öffentlicher Dokumente gleichgestellt werden können, war schon in Art. 425 Thl. I des St.-G.-B. v. 1813 und in den Anmerk. hiezu anerkannt. Ebenso beruhte das Gesetz v. 11/9 25, den Art. 425 Thl. I des Str.-

Unterstützung zu verschaffen,[386]) ist mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden zu bestrafen.

Wird zu dem im Abs. 1 angegebenen Zwecke ein Zeugniß des daselbst bezeichneten Inhalts auf den Namen eines Geistlichen oder eines Arztes fälschlich angefertigt, oder ein von einem Geistlichen oder einem Arzte ausgestelltes derartiges Zeugniß verändert, so wird dies der Fälschung amtlicher Zeugnisse gleich geachtet.

Art. **180**. Die Fälschung eines Reisepasses oder einer Paßkarte[387]) wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden, die Fälschung eines Arbeits-, Wander- oder Dienstbuches[388])

---

Ges.-B. betr., auf dem Grundsatze, daß alle jene Fälschungen der hier bezeichneten Art nur als polizeilich strafbare Uebertretungen zu erachten sind, weil diesen Fälschungen nicht die Absicht zu Grunde liegt, durch die Fälschung sich einen rechtswidrigen Vortheil am Vermögen zu verschaffen oder einen Anderen in Schaden zu bringen. (Ges.-Bl. 1825 S. 51 ff.) — Dieses Gesetz v. 11/9. 25 tritt mit dem 1. Juli 1862 außer Wirksamkeit und kommen statt dessen obige Bestimmungen der Art. 179 u. 180 zur Anwendung.

386) War der Zweck ein anderer, oder wurde nicht nur die Bestätigung über gute Aufführung 2c. 2c., sondern auch der sonstige Inhalt gefälscht, so ist dieß als Fälschung einer öffentl. Urkunde zu erachten. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II. 180.)

387) Vgl. vorstehende Note 385 zu Art. 179.

388) Durch das Ausreißen einiger Blätter aus dem Wander- oder Dienstbuche wird nicht sowohl eine Fälschung, sondern vielmehr eine Unterdrückung eines Theils einer öffentlichen Urkunde begangen, welche von Fälschung wesentlich verschieden ist. (Vgl. Anmerk. z. Str.-G.-B. v. 1813 Bd. III S. 105 Nr. 10; Vdg. v. 18/9. 14, Lith. Samml. 54.)

oder eines anderen die Stelle des Reisepasses vertretenden Legitimationspapieres mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft.

Den gleichen Strafbestimmungen unterliegt, wer sich eines für eine andere Person ausgestellten Legitimationspapieres der im Abs. 1 bezeichneten Art zum Zwecke rechtswidriger Täuschung bedient.

Mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden ist der Arbeitsgeber oder Dienstherr zu bestrafen, der zum Zwecke solcher Täuschung in einem Arbeits-, Wander- oder Dienstbuche etwas Unwahres bezüglich der Dienst- oder Arbeitszeit des Buchinhabers bezeugt.[389])

Art. **181**. Die Bestimmungen der Art. 179 und 180 Abs. 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, der die Ausstellung eines Zeugnisses oder Legitimationspapieres der dort bezeichneten Art auf den Namen eines Andern, als desjenigen, welchem dasselbe ausgestellt werden wollte, durch Täuschung der ausstellenden Person oder Behörde bewirkt.

Art. **182**. Wer in der Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, bewirkt, daß

389) In allen Fällen dieses Art. 180 kommen selbstverständlich die entsprechenden höheren Strafen zur Anwendung, wenn die Fälschungen in betrügerischer Absicht oder als Mittel zu einer Begünstigung ꝛc. verübt wurden. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 181, 288.)

Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder von anderen Personen oder in anderer Weise abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.[390])

### Unterdrückung öffentlicher Urkunden.

Art. **183**. Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung oder um Beweismittel von Rechten oder Rechtsverhältnissen zu beseitigen, eine ächte öffentliche Urkunde unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist gleich dem Fälscher zu bestrafen.[391])

Art. **184**. Wer außer dem Falle des Art. 183 Urkunden oder Akten, welche in einem öffentlichen Archive oder an einem anderen öffentlichen Verwahrungsorte oder bei einem Beamten in dessen amtlicher Eigenschaft aufbewahrt sind, entwendet, unbefugt vernichtet,[392])

---

390) Die wissentlich falsche Angabe unwahrer Thatsachen in einer an sich ächten öffentlichen Urkunde begründet nicht das Verbrechen der Fälschung öffentlicher Urkunden, sondern ist nach gegenwärtigem Art. 182 zu bestrafen. (Sitz.-Ber. III 471.)

391) Zu Art. 183 u. 184 vgl. unten Art. 340.

392) Zur Anwendung dieses Artikels ist keine weitere Voraussetzung erforderlich, als daß die betr. Urkunden unbefugter Weise vernichtet, oder weggenommen und als Makulatur verkauft, unbrauchbar gemacht oder unterdrückt werden; war ein anderer verbrecherischer Zweck beabsichtigt, so tritt höhere Strafe

unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

### Fälschung öffentlicher Kreditpapiere.

Art. **185**. Wer Staatspapiere, desgleichen wer Aktien, Promessen oder Schuldverschreibungen, welche mit Ermächtigung des bayerischen oder eines auswärtigen Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegeben sind,[393]) oder die zu solchen Papieren gehörigen Zinsscheine (Coupons) oder Erneuerungsscheine (Talons) oder die solche Papiere vertretenden Interimsscheine fälscht, ist mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren zu bestrafen.[394])

Die zur Verübung der Fälschung gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge, sowie die gefälschten Papiere unterliegen der Konfiskation.[395])

Art. **186**. Wer wissentlich falsche Papiere der im Art. 185 bezeichneten Art als ächte in den Verkehr

---

ein. (Vhd. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 181, III 51.) — Vgl. S. 163 Note 386.

393) Ob die bezeichneten Creditpapiere auf Namen oder auf den Inhaber lauten, ob sie in- oder ausländische Papiere sind, darauf kommt es also nicht an. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 171/2.)

394) Wer auf einem Coupon einer verloosten und verjährten bayr. Staatsobligation die Jahreszahl ändert, ist nicht wegen Fälschung öffentl. Creditpapiere, sondern wegen Fälschung einer öffentl. Urkunde zu bestrafen. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII 304.)

395) Vgl. oben Art. 178; s. a. unten Art. 189 u. 190.

bringt oder sonst als solche gebraucht, soll nach den Bestimmungen über den Betrug bestraft, wenn er aber im Einverständnisse mit dem Fälscher gehandelt oder das gefälschte Papier absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat, zu der im Art. 185 bestimmten Strafe verurtheilt werden.

### Beischaffung von Hilfsmitteln zur Fälschung.

Art. **187**. Wer, ohne dazu ermächtigt zu seyn, das zur Beglaubigung der königlichen Unterschrift dienende Staats- oder Kabinetssiegel nachmacht oder ein ächtes oder unächtes Siegel dieser Art sich oder einem Andern verschafft, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke einer Fälschung vorgenommen worden, so tritt Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.[396])

Art. **188**. Wer sich einer der im Art. 187 Abs. 1 bezeichneten Handlungen an dem Amtssiegel einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten oder an dem Siegel, zu dessen Führung eine Gemeinde oder eine öffentliche Korporation ermächtigt ist, schuldig macht, soll mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke einer Fälschung geschehen, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein,

396) Zu Art. 187—190, s. a. Art. 191.

womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann.

Art. **189**. Wer Gegenstände, die zur Verübung des im Art. 185 bezeichneten Verbrechens dienlich sind, zum Zwecke der Verübung dieses Verbrechens verfertigt oder sich oder einem Anderen verschafft, ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann.

Art. **190**. Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen und Werkzeuge, welche zur Verfertigung der im Art. 185 bezeichneten Papiere ausschließlich dienlich sind,[397]) ohne Ermächtigung verfertigt, oder sich oder einem Andern verschafft, ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 189 mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

### Straffolgen.

Art. **191**. Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 178 Abs. 2, 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2, dann des Art. 189 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann zugleich auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden. Neben den in den Art. 180 Abs. 1 und 2, 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2, dann in Art. 189 bestimmten Strafen ist Stellung unter Polizeiaufsicht zuläßig.

---

397) Vgl. oben S. 157 Note 367 zu Art. 174.

Die in Art. 187 und 188 bezeichneten unächten Siegel, sowie die in Art. 189 bezeichneten Gegenstände und die in Art. 190 bezeichneten Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen und Werkzeuge unterliegen der Konfiskation. Die ächten Siegel der in Art. 187 und 188 bezeichneten Art sind der betreffenden Stelle oder Behörde zu übergeben.

---

## Neuntes Hauptstück.

## Strafbare Handlungen in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und unbeschworenes Zeugniß.[398]

### Meineid.[399]

Art. 192. Wer durch einen ihm von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid seine diesem Eide voraus-

398) Zu Hptst. IX Art. 192—203 (Entw. 193—205) vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 315—319, 588, II 1—21; 1859/61 K.-A. Beil.-Bd. II S. 182—187, 289, III 52—59, 91/1—92, 436—437, 471/2—472, K.-R. Bd. I S. 194—200.

399) Das Str.-G.-B. v. 1813 enthielt in Thl. I besondere Bestimmungen über Meineid in Civilsachen (Art. 269) und in einer Untersuchungssache (Art. 290 u. 291), auch war der Meineid auf gerichtliche Eide beschränkt. Das gegenwärtige Str.-G.-B. faßt in Art. 192 Abs. 1 die Begriffsbestimmung des Meineides einfach, jedoch vollkommen erschöpfend und dehnt zugleich die Strafbarkeit des Meineides auf jene Fälle aus, wenn überhaupt von einer öffentlichen Behörde, also vom Gerichte oder von einer Administrativ- oder Polizeistelle z. B. in Disziplinarstrafsachen ein Eid abgenommen wurde. Andererseits aber scheidet das neue Str.-G.-B. mehrere Fälle aus, in welchen wegen Meineides eine strafrechtliche Verfolgung nicht stattfindet. (Vgl. unten Art. 195). Bezüglich der Verleitung zum Meineide kommen

gegangene oder nachfolgende wissentlich[400]) unwahre[401])

---

die allgem. Bestimmungen über die Theilnahme durch Anstiftung zur Anwendung. (Vgl. oben Art. 54 u. 55.) Ueber Anwendung des Str.-G.-B. v. 1813 wegen Meineids u. Verleitung hiezu in Civilsachen s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. I S. 61, 70, 90, 261, II 35, 454, III 25, 99, IV 40, 375, 384, V 192, 289, VI 436; — in Strafsachen s. Bl. f. R.-A. Bd. XIV S. 284, Sitz.-Ber. V 280. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 83, 89, 216, II 37, III 101, IV 194, 365, 429, V 508, VI 156, 433, VII 27, 62, 340, 404.

400) Zur Erläuterung der Begriffsbestimmung über Meineid dient auch folgende Stelle der Anmerk. zu Art. 269 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813: „Die blosse Unwahrheit oder der Gegenbeweis des Beschwornen genügt zum Meineide nicht, es wird zum Verbrechen erfordert, daß wissentlich falsch geschworen worden sei. Der Erbe kann durch den Eid über Nichtwissen (de credulitate vel ignorantia) unwahr geschworen haben, ohne darum des Meineids schuldig zu werden. Wer aber über eigene Handlung falsch geschworen zu haben überwiesen ist, hat die rechtliche Vermuthung gegen sich, daß er wissentlich falsch geschworen habe, bis er für seine Unwissenheit oder seinen Irrthum Beweise oder gegründete Vermuthungen zur Entkräftung jener Rechtsvermuthung beibringt." (Anmerk. Bd. II S. 274 Nr. 6.) — Ob der Eid wissentlich falsch geschworen wurde, ist eine der Kognition des obersten Gerichtshofes entzogene Thatfrage. (Erk. v. 19. April 1853. U.-B. Nr. 92.) — Ueber wissentlich falsches eidliches Abläugnen eines wirklich erlittenen Verbrechens s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 99.

401) Es wird hiebei vorausgesetzt: a) daß die Aussage eine wissentlich unwahre sei, und zwar eine in wesentlichen Punkten unwahre; (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 8.) b) daß es sich um eine Aussage handelt, und ist daher ein promissorischer Eid, vermöge dessen man unter einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Eide etwas verspricht, nicht hieher zu rechnen. (Vgl. Cap. XIII §. 1 u. 7 der bayr. Ger.-Ordg.)

Aussage bekräftigt,[402]) soll wegen Meineids mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.[403])

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus erhöht werden,[404]) wenn in einer Strafsache[405]) zum Nachtheile des Beschuldigten meineidig ausgesagt und

---

402) In dem bloßen Anerbieten zur Ableistung eines falschen Eides (Art. 271 Thl. I des Str.-G.-B. v 1813) liegt offenbar nur eine Vorbereitungshandlung, welche gemäß dem allgemeinen Grundsatze (des Art. 51) straflos bleiben muß. Hat der Gegner des Offerenten den angebotenen Eid freiwillig als geleistet gelten lassen und dadurch Schaden erlitten, so können nach Umständen allenfalls die Strafgesetze über den Betrug in Anwendung kommen, aber nicht die Strafe des Meineides. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 174.)

403) Da Abs. 1 sich auf jeden von einer öffentl. Behörde abgenommenen Eid bezieht, so ist außer Zweifel, daß dieser Artikel auch auf die in Ehescheidungssachen der Katholiken vor den geistlichen Gerichten und deren Kommissäre abgelegten Eide Anwendung findet. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 35.) — Bei der Frage, ob der Zeugeneid in einer Civilrechtssache giltig abgenommen wurde, entscheidet der Zeitpunkt der Eidesleistung. (Erk. v. 28. Mai 1852. Sitz.-Ber. IV 198.) — Ueber die Strafe des Meineides bei geminderter Zurechnung vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. V S. 27.

404) Die dem richterlichen Ermessen überlassene Anwendbarkeit der höheren Strafe setzt, (wie in Art. 361 des Code pénal) voraus, a) daß in einer Untersuchungssache ein falsches eidliches Zeugniß zum Nachtheile des Angeschuldigten abgelegt worden, und b) daß in dieser nämlichen Untersuchungssache die Verurtheilung des Angeklagten erfolgt sei. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II S. 173/2.)

405) Diese Bestimmung bezieht sich nicht blos auf die Voruntersuchung, sondern auf das Strafverfahren überhaupt. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II S. 21.)

der letztere zu Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Der wegen Meineides rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, einen Eid als Zeuge oder Sachverständiger[406]) vor einer öffentlichen Behörde abzulegen.[407])

Art. **193.** Aussagen, welche unter Hinweisung auf einen geleisteten Eid gemacht wurden, stehen den durch Eid bekräftigten gleich.[408])

Art. **194.** Die statt des Eides abgegebenen Betheuerungen der Menoniten und anderer Religionsverwandten, welche nach ihren religiösen Grundsätzen keinen Eid leisten, werden der Eidesleistung gleich geachtet.[409])

Art. **195.** Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Meineides findet nicht statt:

---

406) Vom Haupteide ist also der Meineidige nicht ausgeschlossen. (Vgl. dag. Cap. XIII §. 1 Ziff. 1 und §. 3 Ziff. 3 der Gerichtsordnung.)

407) Vgl. unten Art. 198.

408) Dieser Artikel umfaßt sowohl jene Fälle, in welchen Jemand unter Bezugnahme auf einen speziellen, in der nämlichen Sache schon einmal geleisteten Zeugen- oder Experteneid, oder auf ein solches Handgelöbniß eine Aussage macht, als auch die Fälle der Bezugnahme auf eine allgemeine Eidespflicht oder Angelobung z. B. wenn ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal in Pflicht genommen ist, eine Aussage auf diese generelle Verpflichtung hin, — oder wenn ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Dienstseid abgibt. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 174/2.)

409) Dieselbe Bestimmung ist schon im Art. 270 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 enthalten und im neuen Str.-G.-B. auf die Religionsverwandten d. h. außer den Menoniten auf andere Religionssecten ausgedehnt.

1) bei dem Manifestations-, dem Würderungs- und dem Glaubens-Eide, sowie bei dem Eide vor Gefährde, welchen derjenige, dem ein Eid zugeschoben wurde, vor Ableistung desselben von seinem Gegner verlangt hat; [410])

2) wenn der Eid einer Person abgenommen wurde, welche in dieser Sache nicht eidesfähig war. [411])

3) wenn der Eid in einer Sache abgenommen wurde, in welcher eine Eidesabnahme überhaupt unstatthaft ist;

---

410) Ueber diese hier in Ziff. 1 genannten Eide s. bayer. Ger.-Ordn. Cap. **XIII** §. 1, 4—6. Wenn solche Eide wissentlich falsch geschworen werden, kann meistens schon aus einem anderen Grunde z. B. wegen Betruges oder Unterschlagung strafrechtliche Einschreitung erfolgen. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. **III** S. 54/$_2$.) — Bezüglich des Würderungseides war schon in Art. 272 Thl. **I** des Str.-G.-B. v. 1813 bestimmt: „Der Würdigungseid (juramentum in litem) in Civilsachen, wie auch jeder in einer bloßen Privatversicherung enthaltene, schriftlich oder mündlich erklärte Eid läßt keine Untersuchung wegen eines Meineides zu.“ In den Anmerkungen hiezu ist erklärt: „Der Würdigungseid macht eine Ausnahme, bei welchem keine Untersuchung wegen Meineides stattfindet, weil er auf der subjektiven Ansicht des Schwörenden beruht, welche für die Idee des Meineides keinen äusseren Anhaltspunkt gewährt, und weil die Civilgesetze dem Richter verstatten, die beschworne Summe zu mindern.“ (Anmk. Bd. **II** S. 274 Ziff. 4.) — Ueber betrügerischen Banquerott in Verbindung mit falschem Manifestationseide vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. **IV** 531. Ueber Fortsetzung einfachen Betruges durch Meineid in einer Civilsache vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. **IV** 40.

411) Zu Art. 195 Ziff. 2 u. 3 vgl. unten Art. 201.

4) wenn der Eid von einer Behörde in einer Sache abgenommen wurde, für welche ihrer Gattung nach die Zuständigkeit der Behörde nicht gegeben ist.[412])

5) wenn ein Zeuge oder Sachverständiger, ohne vorher über das ihm zustehende Recht der Zeugschafts-Ablehnung belehrt worden zu seyn, einen falschen Eid zu Gunsten einer Person geschworen hat, bezüglich welcher er gesetzlich berechtigt ist, die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen, oder wenn eine Person als Zeuge vernommen wurde, deren Vernehmung gesetzlich untersagt ist;[413])

6) wenn Jemand unter eidlicher Bekräftigung Thatsachen fälschlich angegeben oder verschwiegen hat, deren wahre Angabe gegen ihn selbst eine strafrechtliche Verfolgung wegen Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte.[414])

---

412) Zu Art. 195 Ziff. 4—6 u. Art. 196 vgl. unten Art. 200.

413) Der Schlußsatz von Ziff. 5 bezieht sich insbesondere auf den Fall, wenn Jemand als Auskunftsperson zwar vernommen, aber nicht beeidigt werden darf. (Vgl. Art. 46 des Strafprozeßges. v. 10/11. 48, Strafprozeß S. 19; Art. 156 u. 322 des Code d'instruction criminelle.)

414) Diese Ausnahme der strafrechtl. Verfolgung wegen Meineides tritt ohne Rücksicht darauf ein, ob Jemand in derselben Untersuchungssache, in welcher er z. B. als Zeuge vernommen wird, oder überhaupt zu befürchten hat, selbst in strafrechtliche Untersuchung zu kommen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II S. 17 u. 18.) — Schon bei Anwendung des Str.-G.-B. v. 1813 wurde in einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes ausgesprochen: Ausweichende, die Wahrheit vorenthaltende Aussagen eines wegen unmittelbarer Betheiligung bei der Sache un-

Art. **196**. Nimmt derjenige, welcher als Zeuge oder als Sachverständiger in einer Strafsache[415]) zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten eine unwahre eidliche Angabe gemacht hat, dieselbe zurück, bevor noch ein Wahrspruch oder ein Endurtheil darauf erfolgt ist,[416])

---

tüchtigen, eidlich vernommenen Zeugen sind straflos, wenn die Angabe der ganzen Wahrheit durch eine Selbstanklage des Zeugen bedingt war. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 61.) — Es macht sich jedoch ein Zeuge durch wissentlich falsche Aussagen eines Meineides auch dann schuldig, wenn er bei Angabe der Wahrheit Thatsachen zu bestätigen genöthiget ist, welche ihm zur Schande gereichen. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 35.)

415) Wenn eine Partei im Civilprozesse einen falschen Eid geschworen und später ihren Eid wieder zurückgenommen hat, so kann diese Zurücknahme in Anwendung des Art. 74 (s. a. oben S. 74 Note 165) als thätige Reue erachtet werden. (Vhdl. 1859/61 K.=A. Beil.=Bd. II 186, K.=R. Bd. I 194.) — Ueber Rücknahme falscher eidlicher Aussage in Strafsachen vgl. Sitz.=Ber. Bd. V S. 136, Ztschr. f. Ges. u. Rpfl. I 70, 160, 261, III 50, V 63 und nächste Note 416.

416) Ist in der Sache, in welcher der Meineid oder das falsche Handgelöbniß abgelegt wurde, einmal ein Wahrspruch oder ein Urtheil, gleichviel welchen Inhalts, erfolgt, oder ist wegen dieser Handlungen bereits die Vernehmung oder Verhaftung des Thäters (des Meineidigen) angeordnet, so findet immer die volle gesetzliche Strafe Anwendung, und ein etwa später erklärter Widerruf der falschen Angabe kann im Hinblicke auf die bereits eingetretene Aenderung der Sachlage blos als allgemeiner mildernder Umstand bei Zumessung der ordentlichen Strafe in Berücksichtigung kommen. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.=A. 1856/58 Beil.=Bd. II 175.) — Schon durch Vdg. vom 12/4. 15 war bestimmt: „Wenn ein Beeidigter sich durch eine unrichtige Angabe Anfangs der Zeugschaft zu entziehen sucht, bei einer weitern Vernehmung aber unter Beziehung auf seinen

so ist er straflos, es sei denn, daß er zur Zeit der Zurücknahme bereits wegen Meineids verhaftet oder in Untersuchung gezogen oder die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn bereits angeordnet war.

### Falsches Handgelöbniß.

Art. 197. Wer vor einer öffentlichen Behörde [417]) wissentlich etwas Unwahres durch Handgelöbniß an Eidesstatt [418]) versichert, soll mit Gefängniß bis zu zwei

---

schon abgelegten Zeugeneid sogleich freiwillig und ohne Rückhalt jene frühere Angabe zurücknimmt, und ein vollständiges Zeugniß über den ganzen Vorfall nach seinem besten Wissen und Gewissen abgelegt hat; so kann derselbe wegen falschem Zeugnisse nicht bestraft werden, besonders wenn man die Vorschriften des Str.-G.-B. v. 1813 Thl. II Artikel 214, §. 3 und Art. 216 genau erwägt." (Lith. Samml. 84.) — Eine weitere Vdg. v. 11/4 19 enthält hiezu folgenden Nachtrag: „Eben diese Gründe passen auch sowohl auf den Fall, wenn der Zeuge falsch für den Angeschuldigten deponirte, als auch wenn er falsch gegen den Angeschuldigten deponirt hat, insoferne diese falsche Aussagen in einem Zeitpunkt zurückgenommen werden, wo sie noch keinen Schaden, das heißt, keine Strafe begründen, und wo selbst die Folgen der allenfalls hierdurch verhängten Spezialuntersuchung durch ein Unschuldserkenntniß und durch Vorbehalt der Entschädigungsklage vollkommen abgewendet werden konnten. (Lith. S. 199.) — Die Zurücknahme ist übrigens nicht auf die öffentl. Sitzung beschränkt, sondern kann bis zum Wahrspruch oder Endurtheil zu jeder Zeit erfolgen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 4; 1859/61 Beil.-Bd. II 182/2—185.)

417) Vgl. oben S. 171 Note 403 zu Art. 192.

418) Vgl. über Handgelöbniß an Eidesstatt in Uebertretungsfällen Art. 71 des Einf.-Ges. z. Str.-G.-B.; in Civilstreitsachen §. 14 des Ges. v. 17/11. 37, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betr. Ges.-

Jahren, wenn aber die Aussage in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden. Mit der Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Die Bestimmungen der Art. 193 und 195 Ziff. 2 bis 6, dann des Art. 196 finden auch hier Anwendung.

### Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln in Untersuchungssachen.[419])

Art. **198.** Wer in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten eine Urkundenfälschung begeht

---

Bl. 1837 Nr. 2 S. 41; die bayer. Civilprozeßgesetze S. 47, München 1860 b. Gg. Franz; s. a. Bl. f. R.=A. IV 206 Nr. 10; — bei Verpflichtung eines Vormundes oder Curators, bayer. Landr. Thl. I Cap. VII §. 10; vgl. nächste Note 419.

419) Die hier gegebenen Vorschriften sind im Allgemeinen den Artikeln 293 und 294 des Str.=G.=B. v. 1813 nachgebildet. — Urkunden, welche als Beweismittel in Strafsachen gebraucht werden, mögen sie nun zur Belastung oder Entlastung des Angeschuldigten oder zur Herstellung des Thatbestandes in irgend einem Punkte dienen, stehen mit eidlichen Zeugenaussagen auf völlig gleicher Stufe der Beweiskraft. — Es kann daher nur als konsequent erscheinen, wenn die Fälschung solcher Urkunden, (— was als Fälschung zu betrachten sei, ist in den Art. 176 und 318 bestimmt —) dem Meineide gleich bestraft wird. Bloß dann, wenn die Fälschung in einer Untersuchungssache geschehen ist, welche lediglich eine disciplinär oder polizeilich strafbare Uebertretung zum Gegenstande hat, soll eine mildere Bestrafung, nämlich diejenige, womit das falsche Handgelöbniß bedroht ist, zur Anwendung kommen, — eine Ausnahmsbestimmung, welche sich durch die Erwägung rechtfertigt, daß auch die Vernehmung von Zeugen in solchen Untersuchungssachen nicht

oder von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht, Beweisgegenstände unterschiebt oder fälschlich nachbildet oder Urkunden oder andere Beweisgegenstände, welche sich im Besitze einer öffentlichen Behörde befinden, vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt,[420]) soll:

1) wenn die Strafsache ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, nach den Bestimmungen des Art 192 Abs. 1 und 2,[421])

---

immer eidlich, sondern großentheils nur auf Handgelöbniß zu geschehen pflegt. — Zwischen öffentlichen und Privaturkunden macht der Artikel keinen Unterschied, da beide mit gleicher Wirkung als Beweismittel in Strafsachen gebraucht werden können, doch versteht es sich hiebei von selbst, daß für solche Fälle der Fälschung öffentlicher Urkunden, welche schon an sich gemäß Art. 178 mit höherer Strafe bedroht sind, diese letztere zur Anwendung zu kommen habe. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 175/$_2$.) — Vgl. Bl. f. R.-A. Bd. XI S. 234.

420) Was oben von der Urkundenfälschung in Strafsachen gesagt ist, findet aus gleichen Gründen auch Anwendung auf die Unterschiebung oder fälschliche Nachbildung von Beweisgegenständen, sowie auf die Unterdrückung von Urkunden oder Beweismitteln irgend einer Art. Auch hier liegt, sowenig als bei dem Meineide ein genügendes Motiv vor, zwischen den Fällen, in welchen die vorbezeichneten Handlungen zum Vortheile, und zwischen jenen, in welchen sie zum Nachtheile des Angeschuldigten verübt werden, einen Unterschied festzustellen. Es ist jedoch nur die Unterdrückung von solchen Urkunden oder Beweismitteln, welche sich im Besitze einer öffentlichen Behörde befinden, strafbar, da unter dieser Voraussetzung allein ein Angriff von ebenso directer und positiver Art, wie durch den Meineid, auf die Integrität und Vollständigkeit der dem Strafgerichte zu Gebot stehenden Beweismittel gegeben erscheint. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 176.)

421) Diese Verweisung, sowie jene in Ziff. 2 bezieht sich

2) wenn sie eine Uebertretung oder eine polizeilich oder disziplinär strafbare Handlung betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 197 Abs. 1

bestraft werden.

Ist die Handlung zum Vortheile des Beschuldigten begangen worden, so tritt im Falle der Ziff. 1 Gefängniß nicht unter einem Monate, im Falle der Ziff. 2 Gefängniß bis zu zwei Jahren ein.[422])

### Falsche Anzeigen bei öffentlichen Behörden.[423])

Art. 199. Wer bei einer öffentlichen Behörde durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll wissentlich eine

---

nur auf das Strafmaß, die Bestimmungen über Einschränkung der stralrechtl. Verfolgung wegen Meineides (Art. 195) und über Zurücknahme einer unwahren eidlichen Angabe sind auf die Fälle des Art. 198 nicht anwendbar. Es ist daher auch derjenige, welcher eine Urkunde aus dem Untersuchungsakte entfernt oder im Sinne dieses Artikels unterdrückt hat, dennoch strafbar, wenn er auch später und zwar noch vor dem Wahrspruch oder Endurtheil die Urkunde wieder zurückgebracht hat. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 58/2.)

422) Vgl. oben Art. 178; s. a. unten Art. 340.

423) Wie schon diese Ueberschrift andeutet, hat der gegenwärtige Artikel immer nur solche falsche Denunziationen im Auge, welche nicht durch Eid oder Handgelöbniß vor einer öffentlichen Behörde bekräftigt worden sind, indem natürlich im letzteren Falle die Bestimmungen über Meineid und falsches Handgelöbniß zur Anwendung kommen. (M. z. f. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 176.) — Ueber Verläumdung durch falsche Denunziationen s. unten Art. 257—260 des St.-G.-B. und über Erpressung durch Drohung mit Denunziationen siehe Art. 303/3 des Str.-G.-B.

falsche Anzeige [424]) macht, welche geeignet ist, ein amtliches Einschreiten zu veranlassen, soll mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft werden.

Wenn die Anzeige gegen eine bestimmte Person [425]) gerichtet und geeignet ist, eine Untersuchung gegen diese Person zu veranlassen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate ein, womit Geldstrafe bis zu

424) Anzeige im Sinne dieses Artikels ist jede Mittheilung einer angeblichen Thatsache, welche ein Einschreiten von Amtswegen veranlaßt. Hiebei wird vorausgesetzt, daß die Anzeige direkt bei einer öffentlichen Behörde gemacht wurde und nicht etwa nur einem Gendarm gegenüber eine Erzählung erfolgte. Zu den Anzeigen gehören auch Berichte, soferne sie wissentlich falsche sind, wobei jedoch nicht jeder unwahre Bericht z. B. über statistische Notizen unter die Bestimmungen des Art. 199 zu subsumiren ist. (Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. I 319, 1859/61 Beil.=Bd. III 58, 437.) — Ueber wissentlich falsche eidliche Anzeige eines angeblich erlittenen Verbrechens ohne Bezeichnung eines Thäters vgl. Bl. f. R.=A. Bd. V 113, Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 10, IV 194; ferner über wissentlich falsche Anzeige eines eidlich verpflichteten Flurers s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 197; über wissentlich falsche Beschuldigung ohne Absicht der Veranlassung einer Untersuchung s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 249, IV 490, V 208, 480.

425) Zum Thatbestande dieses Vergehens gehört bloß, daß Jemand gegen einen Andern eine zur Veranlassung einer Untersuchung geeignete Anzeige mit dem Bewußtsein der Falschheit ihres Inhaltes bei der Obrigkeit macht. Ist die falsche Anzeige nur im Allgemeinen erfolgt, ohne eine bestimmte Person zu bezeichnen, so kommt Abs. 1 dieses Artikels zur Anwendung. Hier in Abs. 2 wird vorausgesetzt, daß die Anzeige eine Untersuchung gegen diese Person veranlaßt hat, wobei jedoch auch die Veranlassung einer Disziplinaruntersuchung genügt. (Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. II 17.)

tausend Gulden und die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

### Falsches unbeschworenes Zeugniß.[426])

Art. **200.** Wer, ohne durch Eid oder Handgelöbniß verpflichtet zu seyn, vor einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Auskunftsperson [427]) oder Sachverständiger wissentlich etwas Unwahres versichert, ist mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Wurde eine solche unwahre Angabe in einer Strafsache [428]) zum Nachtheile des Angeschuldigten gemacht, so

---

426) Wenn Jemand als Zeuge ꝛc. vor einer öffentlichen Behörde, sei es Gericht, Polizei oder Magistrat, vernommen wird, so ist er zur Wahrheitsangabe verpflichtet und muß im Falle er wissentlich etwas Unwahres versichert, nach Art. 200 bestraft werden. Der unwahren Versicherung ist aber das Verschweigen der Wahrheit gleich zu achten, auch versteht sich von selbst, daß die Unwahrheit einen erheblichen Punkt betreffen muß. (Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. II 18—21.)

427) Vgl. oben S. 174 Note 413 zu Art. 195 Ziff. 5.

428) Einen Charakter erhöhter Strafbarkeit nimmt eine solche unwahre Aussage dann unzweifelhaft an, wenn sie in einer Untersuchungssache zum Nachtheile des Angeschuldeten abgelegt wird. Sie trägt unter dieser Voraussetzung im Wesentlichen dieselben Criterien der Strafbarkeit an sich, wie die falsche Denunziation im Sinne des Str.=G.=B. v. 1813 Thl. I Art. 289, welcher Artikel mit vorstehendem Abs. 2 im Wesentlichen übereinstimmt. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.=A. 1856/58 Beil.=Bd. II S. 176.) — Hieher eignet sich auch folgende Stelle der Anmerkungen zu genanntem Art. 289: „Was die Absicht betrifft, den Andern in Untersuchung und Strafe zu bringen, so muß diese Absicht so lange rechtlich vermuthet werden, bis eine andere

soll, wenn der letztere zu Todes- oder mehr als acht-jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, andernfalls aber auf Gefängniß nicht unter einem Monate erkannt werden, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden und die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

Ist die unwahre Angabe in einer Strafsache zu Gunsten des Angeschuldigten gemacht worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden ein.

Die Bestimmungen des Art. 195 Ziff. 4—6 und des Art. 196 finden auch hier Anwendung.[429])

Art. **201.** Personen, welche auf Grund des Art. 195 Ziff. 2 und 3 nicht wegen Meineides oder falschen Handgelöbnisses verfolgt werden können, unterliegen gleichwohl den Strafbestimmungen des Art. 200.

Art. **202.** Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche wissentlich unrichtige Zeugnisse

---

Absicht erwiesen ist, oder aus den Umständen mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht, z. B. wenn er gegen einen Zeugen, um seine Aussage verdächtig zu machen, die Einrede eines von demselben begangenen Verbrechens vorbringt, welchenfalls jedoch denselben, wenn er dieses wissentlich falsch vorgebracht hat, die Strafe der Calumnie trifft." (Anmk. Bd. II S. 314.) — Ueber Bestrafung eines in einer Untersuchungssache unbeeidigt vernommenen Zeugen, wenn er glaubte, nicht als Zeuge vernommen zu werden vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. V 229.

429) Ueber Rücknahme eines falschen unbeschworenen Zeugnisses vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. II 50, V 63.

über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellen, sollen an Geld bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Diese Strafbestimmung findet auch auf Thierärzte Anwendung, welche bezüglich des Gesundheitszustandes eines Thieres wissentlich unrichtige Zeugnisse ausstellen.[430])

Ist die im Abs. 1 bezeichnete Handlung verübt worden, um Jemanden von einer öffentlichen Pflicht zu befreien, so trifft den Aussteller des Zeugnisses, wenn er aus Eigennutz gehandelt hat, Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden verbunden werden kann, — andernfalls Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden.

Der letzterwähnten Gefängniß- oder Geldstrafe unterliegt auch derjenige, welcher von einem solchen unrichtigen Zeugnisse gegen besseres Wissen Gebrauch macht, um sich von einer öffentlichen Pflicht zu befreien.

Schlußbestimmung.

Art. **203**. Ist eine der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet.

---

430) Wurden die in diesem Artikel bezeichneten Handlungen in betrügerischer Absicht ꝛc begangen, so kommen selbstverständlich die auf Betrug, Theilnahme ꝛc. gesetzten höheren Strafen zur Anwendung. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 187.)

## Zehntes Hauptstück.

### Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.[431])

#### Nothzucht.[432])

Art. **204**. Wer eine Frauensperson[433]) mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt,[434]) soll wegen

---

431) Zu Hptst. X Art. 204—227 (Entw. 206—229) vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 320—330, II 22—38; 1859/61 K.-A. Beil.-Bd. II 187/2—188/2, 289/2, III 59—61, 92—93, 437—438/2, 471—472, K.-R. 208—213.

432) Das Str.-G.-B. v. 1813 Thl. I Art. 186 hat in den Begriff der Nothzucht die mit Gewaltthat an einer Mannsperson verübte widernatürliche Wollust eingerechnet, und es kann auch das Verbrechen der Nothzucht, insoferne es zum Zwecke widernatürlicher Unzucht geschieht, von Manns- und Frauenspersonen, und zwar sowohl an Personen ihres eigenen, als an solchen des andern Geschlechtes verübt werden, während die Verübung desselben Verbrechens der Nothzucht, insoferne es auf den Vollzug des naturgemäßen Beischlafes gerichtet ist, nach der Bestimmung des gegenwärtigen Artikels nur von Seite einer Mannsperson an einer Frauensperson möglich ist. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 176/2.) — In der Begriffsbestimmung des Art. 204 des neuen Str.-G.-B. ist jedoch nur von außerehel. Beischlaf die Rede, weil in Art. 214 über Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust eine auf diesen Art. 204 sich beziehende Bestimmung enthalten ist.

433) Auf den Charakter und die sonstige Ehrenhaftigkeit der Frauensperson kommt es nicht an, denn auch eine bescholtene Person hat die Disposition über ihren Körper nicht verloren. (Anmerk. z. Str.-G.-B. v. 1813 Bd. II S. 62.)

434) Das Verbrechen der Nothzucht wird auch dann nicht aufgehoben, wenn die genothzüchtigte Person während der That,

Nothzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Wenn die Mißhandelte in Folge der Nothzucht einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit[435]) erlitten hat, so soll auf acht- bis zwanzigjähriges Zuchthaus, und wenn der Tod[436]) derselben die Folge war, auf Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren erkannt werden.

### Mißbrauch zum Beischlafe.

Art. **205.** Wer ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht oder mit einer im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befindlichen[437]) Frauensperson den außerehelichen

---

etwa durch physischen Reiz der Sinnlichkeit hingerissen, in deren Fortsetzung ausdrücklich oder stillschweigend durch Unterlassung des weiteren möglichen Widerstands eingewilliget hat. (Anmerk. z. Str.-G.-B. v. 1813 Bd. II S. 65.)

435) Ueber die Fragestellung bei der Nothzucht bezüglich des Nachtheiles an der Gesundheit vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 330; ferner über Gewaltanwendung 2c. 2c. vgl. in derselben Ztschr. Bd. III 91, 195, 209, 403, 493, IV 223.

436) Der Tod muß unmittelbare Folge der Nothzucht und nicht erst durch eine spätere Schwangerschaft z. B. wegen Schwergeburt eingetreten seyn, wenn die hier bestimmte Strafe Anwendung finden soll. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 321.) Das Str.-G.-B. v. 1813 Thl. I bestrafte die Nothzucht im I. Grade, Art. 187 mit 4—8 Jahr Arbeitshaus, im II. Grade bei Nachtheil an der Gesundheit, Art. 188 mit 8—16 Jahr Zuchthaus und im III. Grade bei erfolgtem Tode der genothzüchtigten Person. Art. 189 mit dem Tode des Verbrechers.

437) Darauf kommt es nicht an, ob der Thäter die Frauensperson zufällig in dem willens- oder bewußtlosen Zustande getroffen oder ob er sie erst geflissentlich durch betäubende Mittel

Beischlaf verübt, ist nach den Bestimmungen über Nothzucht zu bestrafen.[438])

Art. 206. Wer außer dem Falle der Nothzucht eine blödsinnige oder in anderer Weise geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, ist mit Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen.[439])

### Betrügliche Verleitung zum Beischlafe.

Art. 207. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes durch Erregung oder Benützung eines Irrthums verleitet, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

---

in einen solchen Zustand gebracht hat. Dieser Unterschied ist lediglich bei der Strafausmessung zu berücksichtigen. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.=A. 1856/58 Beil.=Bd. II 177.)

438) Die hier anzuwendende Strafe ist strenger als die in dem ähnlichen Art. 377 Thl. I des Str.=G.=B. v. 1813, welcher sich auf Mißbrauch einer wahnsinnigen, blödsinnigen, schlafenden oder höchst betrunkenen Person bezieht. Diese Strafe ist auch schärfer als der den Beischlaf mit einem Mädchen unter 12 Jahren betreffende Art. 378 Thl. I des Str.=G.=B. v. 1813. In ersterem war die Strafe zwischen 3 Monat und 2 Jahr, in letzterem zwischen 6 Monat und 2 Jahr Gefängniß auszumessen.

439) Die Ausdrücke „blödsinnig" und „geisteskrank" sind hier in der technischen Bedeutung nach dem Sprachgebrauche der psychischen Medizin zu verstehen und insbesondere mannstolle, hysterische oder betrunkene Frauenspersonen nicht hieher zu rechnen, auch ist hiemit gänzliche Willenlosigkeit (Art. 205) nicht zu verwechseln. (Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. II 23 u. Beil.=Bd. II 177). — Zu Art. 206—216 vgl. unten Art. 225—227.

### Blutschande.

Art. **208**. Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, so sollen Erstere mit Gefängniß nicht unter drei Jahren, Letztere, soferne sie das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.[440]) Zugleich ist gegen Erstere der Verlust der in Art. 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit und, wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. **209**. Voll- und halbbürtige Geschwister, welche miteinander den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. **210**. Wenn das in den Art. 208 und 209 bezeichnete Verwandtschaftsverhältniß ein außereheliches[441])

---

440) Es versteht sich von selbst, daß Irrthum oder Unwissenheit bezüglich der Existenz des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses die Strafbarkeit der Blutschande ausschließen, ebenso, daß, wenn in dem Inceste zugleich die Merkmale einer schwereren strafbaren Uebelthat, einer Nothzucht, eines Mißbrauches zur Unzucht u. dgl. liegen sollten, die Strafe des schwereren Reates zur Anwendung zu bringen, und bei Ausmessung derselben die konkurrirende Blutschande als wesentlicher Straferhöhungsgrund zu berücksichtigen sei. (M. z. fr. Ent., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 178/2.)

441) Der Unterschied zwischen ehelicher und außerehelicher Blutsverwandtschaft ist in Bezug auf den Begriff und die Strafbarkeit des Incestes insoferne gleichgültig, als die uneheliche Verwandtschaft von Seite der Mutter herrührt; denn in

und zwar durch den Vater begründetes ist, so sind die Gerichte vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 17 befugt, die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabzusetzen.[442])

Art. 211. Der Beischlaf zwischen Schwieger- oder Stiefeltern und ihren Schwieger- oder Stiefkindern soll, insoferne das Schwägerschaftsverhältniß durch eine (noch bestehende oder bereits aufgelöste) Ehe begründet ist,[443])

---

diesem Falle kann eine Unsicherheit oder ein Bedenken über die wirkliche Existenz oder die Beschaffenheit des Verwandtschaftsbandes ebenso wenig, wie bei ehelicher Verwandtschaft bestehen. — Ist dagegen das uneheliche Verwandtschaftsverhältniß durch den Vater begründet, so liegt in der Ungewißheit der Paternität allerdings eine Veranlassung für den Gesetzgeber, in der Regel die Strafe der Blutschande nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Eine Ausnahme von dieser Regel statuirt das Str.-G.-B. nur dann, wenn durch Anerkenntniß von Seite des außerehelichen Vaters (s. oben S. 7 Art. 7 Note 17) die Verwandtschaft festgestellt ist. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 178). — Ueber Mißbrauch der anerkannten außerehelichen Tochter zur Wollust vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 418.

442) Zu Art. 210 u. 212, vgl. unten Art. 220.

443) Ganz verschieden von dem Falle einer auf außereheliche Conkumbenz beruhenden Schwägerschaft stellt sich der Fall dar, wenn das Verwandtschaftsverhältniß, welches zwischen dem einen Verschwägerten und dem Ehegatten des andern besteht, ein außereheliches ist. In diesem Falle ist die Strafbarkeit des Incestes keineswegs ausgeschlossen, sondern lediglich beschränkt, so daß also z. B. der Beischlaf, welchen ein Ehemann mit der außerehelichen (von einem anderen Vater herrührenden) Tochter seiner Ehefrau pflegt, unter den Begriff des Incestes fällt, nicht aber der fleischliche Umgang des Sohnes mit der Konkubine seines Vaters. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 178/2.)

an den Ersteren mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, und an den Letzteren, vorausgesetzt, daß sie bereits das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

### Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch des Erziehungs-, Aufsichts- und Amtsverhältnisses.

Art. **212**. Pflegeeltern und Vormünder, welche mit ihren minderjährigen Pflegebefohlenen, Geistliche, welche mit ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern, Lehrer und Erzieher, welche mit den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten minderjährigen Personen den Beischlaf vollziehen,[444]) sind mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu bestrafen.

Zugleich ist gegen dieselben der Verlust der im Art. 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit und, wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.[445])

---

444) Zum Thatbestande des hier in Frage stehenden Vergehens gehört nichts weiter, als das Faktum des Beischlafes, welchen eine der in diesem Artikel genannten Personen mit ihren ebendaselbst bezeichneten Pflegebefohlenen oder Untergebenen verübt; — besondere Handlungen der Verleitung oder Verführung zum Beischlafe werden nicht erfordert, da das persönliche Verhältniß, welches zwischen dem Thäter und der mißbrauchten Person besteht, für sich allein schon hinreichend ist, den Ersteren als strafwürdig erscheinen zu lassen. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 179.) — Diese Bestimmung bezieht sich auch darauf, wenn einem Maler, Sänger, Tanzmeister 2c. 2c. eine erwachsene Schülerin zum Unterricht anvertraut ist. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 323.)

445) Vgl. unten Art. 220.

**Art. 213.** Die an Gefängnissen, an Straf- und polizeilichen Verwahrungshäusern oder an Anstalten,[446]) welche zur Pflege oder Unterstützung von Hilfsbedürftigen oder zur Besserung verwahrloster Personen bestimmt sind, angestellten oder beschäftigten Beamten, Aerzte oder anderen Bediensteten, welche mit einer in die Anstalt aufgenommenen Person, desgleichen Beamte, welche mit einer Person, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, den Beischlaf verüben, sollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Zugleich ist gegen dieselben, wenn sie in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust ihres Dienstes als Straffolge auszusprechen.

### Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust.[447])

**Art. 214.** Wenn die in den Art. 204—213 bezeichneten strafbaren Handlungen, statt durch natur-

---

446) Nicht nur an öffentl., sondern auch an Privatanstalten.

447) Der allgemeine Ausdruck „Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust" weist darauf hin, daß zum Thatbestande der hier in Frage stehenden Verbrechen und Vergehen keineswegs gerade eine bestimmte Art widernatürlicher Wollustbefriedigung, namentlich eine solche erfordert wird, welche mit Eindringen in den Körper des Mißbrauchten verbunden ist. Vielmehr fällt jede Handlung, welche in irgend einer Art die physische oder moralische Integrität des Mißbrauchten verletzt oder gefährdet, unter die allgemeine Begriffsbestimmung des Gesetzes. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 179.) — Eine Aufstellung der Begriffsbestimmung wurde nicht für nothwendig erachtet. — Nach den bisherigen Entscheidungen genügt zum

gemäßen Beischlaf,[448]) durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt werden, so kommen die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.[449])

### Andere unzüchtige Handlungen.[450])

**Art. 215.** Unzüchtige Handlungen, welche
1) mittels gewaltthätigen Angriffes oder
2) an Personen verübt werden, die das zwölfte Lebens-

---

Begriffe der widernatürlichen Wollust jeder Angriff auf die physische Person eines Anderen, wodurch der Angreifer seine Geschlechtslust auf andere als die naturgemäße Art zu befriedigen strebt. Eine körperliche Vereinigung ist nicht unbedingt erforderlich. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII 400.) — Vgl. hierüber ferner in derselben Ztschr. Bd. I 93, 516, III 228, 273, VII 316; s. a. Sitz.-Ber. III 127, 208, V 47.

448) Vgl. oben S. 184 Note 432 zu Art. 204.

449) Daß die widernatürliche Unzucht jedenfalls dann als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen sei, wenn sie unter Umständen verübt wird, unter welchen auch die Ausübung des naturgemäßen Beischlafes jene Eigenschaft an sich trägt, kann wohl nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 179.)

450) Hier unterblieb ebenfalls die Begriffsbestimmung der bezeichneten Reate, es ist vielmehr dem Richter die Entscheidung vorbehalten, ob sich aus den Thatsachen im einzelnen Falle eine Anwendung dieses Artikels 215 rechtfertigen läßt. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 326 u. 327.) — Derlei Handlungen, wiewohl minder strafbar als die Nothzucht, enthalten doch einen so frechen Angriff auf die Schamhaftigkeit sowohl, als auf die persönliche Sicherheit, daß es durchaus unpassend wäre, sie dem polizeilichen Strafgebiete zu überlassen. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 177.)

jahr noch nicht zurückgelegt haben oder sich im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befinden,

sollen, soferne nicht nach Art. 204, 205 oder 214 eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Im Falle der Ziff. 1 findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der Person, an welcher die unzüchtige Handlung verübt wurde, oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 216. Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren leiblichen Abkömmlingen oder an denselben unzüchtige Handlungen verüben oder dieselben zu solchen verleiten, sollen, soferne nicht nach Art. 208, 212—214 oder 220 eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Dasselbe gilt:

1) von Pflegeeltern und Vormündern gegenüber ihren minderjährigen Pflegebefohlenen,
2) von Geistlichen gegenüber ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern,
3) von Lehrern oder Erziehern gegenüber den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Minderjährigen,
4) von den im Art. 213 bezeichneten Bediensteten gegenüber den eben dort erwähnten Personen.

Gegen die im Abs. 1 und im Abs. 2 Ziff. 1—3 genannten Personen ist zugleich auf die im Art. 212,

gegen die im Abs. 2 Ziff. 4 genannten Personen auf die im Art. 213 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Ehebruch.[451])

Art. 217. Der Ehebruch einer Ehefrau[452]) soll mit zweimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse, der Ehebruch eines Ehemannes mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Der unverheirathete Mitschuldige ist mit Gefängniß und zwar in ersterem Falle bis zu neun, in letzterem Falle bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 218. Die gerichtliche Verfolgung des Ehebruches findet nur auf Antrag des beleidigten Ehetheiles statt.[453])

---

451) Eine Begriffsbestimmung des Ehebruches wurde für überflüßig erachtet, da sie bereits durch das bestehende Civil- und Kirchenrecht festgestellt ist. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 179/2.) — Im Str.-G.-B. v. 1813 Thl. I Art. 401—403 war der unverheirathete Mitschuldige nicht mit Strafe bedroht.

452) Ueberwiegende Gründe sprechen dafür, den Ehebruch der Ehefrau härter als den des Ehemannes zu strafen, denn im ersteren Falle ist die Gefahr des Einbringens fremder Kinder in die Familie gegeben. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 179/2.) — Uebrigens können auf Seite der Ehefrau auch strafmindernde Gründe vorhanden seyn z. B. wenn sie von ihrem Manne böslich verlassen ist. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 328, K.-R. 1859/61 Bd. I 213.) — Ueber Strafbarkeit des Ehebruches nach erfolgter Trennung von Tisch und Bett vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 529.

453) Der Antrag auf gerichtl. Verfolgung muß ausdrücklich gestellt werden. (Sitz.-B. IV 411; Ztschr. f. G. u. R. I 291.) — Ist

Dieser Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder auf Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist. Während des auf Scheidung oder Trennung gerichteten Verfahrens ruht die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung.[454])

Ist der Antrag in einem Falle, in welchem beide Schuldige verheirathet sind, nur von dem Ehegatten des Einen gestellt worden, so tritt gleichwohl auch gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruchs, jedoch nur in dem Maße ein, welches der Abs. 2 des Art. 217 bestimmt.

### Mehrfache Ehe.[455])

Art. **219.** Ein Ehegatte, welcher bei noch fort-

---

aber einmal ein solcher Antrag gestellt, so kann die Untersuchung oder Verhandlung durch Rücknahme des Antrages nicht mehr verhindert werden. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. **IV** 82, 254.)

454) War schon vor dem Scheidungsprozesse die Strafverfolgung verjährt, so lebt sie nach demselben nicht wieder auf, sondern es bleibt bei der Verjährung. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. **I** 329.)

455) In der mehrfachen Ehe oder Bigamie liegt nicht nur, ebenso wie im Ehebruche, eine Verletzung der dem andern Ehegatten schuldigen Treue, sondern auch zugleich ein frecher Mißbrauch des vom Staate und von der Kirche geheiligten Institutes der Ehe. Ueberdieß kann hiemit auch noch ein Betrug verbunden seyn, insoferne nämlich der Schuldige die zweite Ehe mit einer Person eingeht, welcher er, um sie zu dieser Eingehung zu bewegen, das noch bestehende Band der früheren Ehe hinterlistig verheimlicht hat. Es wird hiebei vorausgesetzt, daß der Thäter wissentlich und vorsätzlich handelt, eine fahrläßige Bigamie wäre straflos. Mit der in gesetzlicher Form geschlossenen späteren Ehe ist das Vergehen vollendet. (M. z. f. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. **II** 179/2, 180.)

dauernder giltiger Ehe [456]) eine neue Ehe eingeht, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.

Sind beide Theile verheirathet, so soll jeder Theil mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden. [457])

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Vergehens beginnt mit dem Zeitpunkte, [458]) in welchem

456) Der von protestantischen Ehegerichten getrennte Katholik begeht durch Wiederverehelichung keine Bigamie. (Zu-Rhein Ztschr. Bd. I S. 297.)

457) Abs. 1 u. 3 dieses Artikels sind den Art. 297 u. 298 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 nachgebildet, nach diesen war jedoch die Strafe zwischen 1—4 Jahre Arbeitshaus auszumessen und im Falle des Art. 298 mit äußeren Zusatz zu schärfen. Aus den Anmerkungen hiezu eignet sich auch hieher zu Art. 219 folgende Stelle: „Das Verbrechen der Bigamie wird a) von demjenigen begangen, welcher noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt (wohin auch der Fall einer zeitlichen Absonderung der Ehegatten ohne lebenslängliche Ehescheidung gehört) und mit einer andern Person eine neue Ehe schließt. Daß es b) wissentlich geschehen müsse, versteht sich von selbst, denn derjenige, welcher in redlicher Meinung, daß seine vorige Ehe aufgelöst sei, sich wieder verehelichet, kann wegen Mangels des Dolus nicht als Verbrecher — — bestraft werden. Doch muß c) eine neue Ehe wirklich eingegangen worden seyn, ob sie durch den Beischlaf vollzogen wurde, darauf kommt es nicht an. Ein nach dem Civilgesetzbuche an sich gültiges Eheverlöbniß ist nur als Versuch der Bigamie anzusehen." (Anmerk. Bd. II S. 327 und 328.)

458) Für das Verbrechen der Bigamie beginnt die Verjährungszeit erst mit dem Momente der Auflösung der einen Ehe. (Erk. vom 7. Mai 1850. Sitz.-Ber. II 179.)

durch die Auflösung[459]) der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.[460])

### Kuppelei.

Art. **220**. Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer oder Erzieher das Verhältniß zu ihren Abkömmlingen oder minderjährigen Pflegebefohlenen, Pfarr- oder Beichtkindern oder Schülern dazu mißbrauchen, die ihnen untergebenen oder anvertrauten Personen einem Andern zum Zwecke der Befriedigung der Geschlechtslust durch naturgemäßen Beischlaf oder widernatürliche Wollust[461]) zuzuführen oder zu überlassen, so soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren und im Falle des Art. 210 nicht unter einem Jahre erkannt werden,[462])

459) Auflösung ist auch die Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung der späteren Ehe. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 31/2.)

460) Zu Art. 219—222, vgl. unten Art. 225—227.

461) Zum Thatbestand des Vergehens der Kuppelei ist nicht wirkliche Verübung des Beischlafes oder der widernatürlichen Unzucht erforderlich, sondern es genügt, wenn zu diesem Zwecke die Zuführung oder Ueberlassung erfolgte. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 329 u. 330.) — Ueber Kuppelei durch bloße Einwilligung zur Wollustbefriedigung Dritter vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 258.

462) Es versteht sich übrigens nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß, wenn die Handlung unter den Gesichtspunkt der Anstiftung, unmittelbaren Theilnahme oder Hilfeleistung zu einem der in den Art. 204 u. 205 bezeichneten Verbrechen fällt und deßhalb einer schwereren Strafe, als der im gegenwärtigen Artikel angedrohten unterliegt, jedesmal diese schwerere Strafe Anwendung zu finden habe. (M. z. f. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 180/2.)

womit die im Art. 212 bezeichneten Straffolgen zu verbinden sind.

Gefängniß nicht unter zwei Jahren trifft den Ehemann, welcher seine Ehefrau einem Andern zu solchem Zwecke zuführt[463]) oder um eigenen Vortheils willen überläßt.[464])

Art. **221.** Wer außer dem Falle des Art. 220 gewohnheitsmäßig[465]) oder aus Eigennutz der Unzucht[466]) einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts durch seine Vermittlung oder durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet,[467]) soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Die Strafe steigt auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren, wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu

---

463) Unter „zuführen" ist hier im Sinne des Abs. 2 jede, den unerlaubten Umgang der Ehefrau vermittelnde Thätigkeit des Ehemanns, unter „überlassen" dagegen das bloß passive Gestatten des unerlaubten Umgangs zu verstehen, ohne daß jedoch dieses passive Verhalten seinen Grund im Eigennutz hat. (Vhdl. K.-A. 1956/58 Bd. I 329, II 32; 1859/61 Beil.-Bd. III 60.)

464) Vgl. oben Art. 216.

465) Ueber gewerbsmäßige Unzucht, Konkubinat und Verletzung der Schamhaftigkeit vgl. Art. 95—97 des Pol.-Str.-G.-B.

466) Unter „Unzucht" sind hier die in Art. 220 genannten beiden Arten der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu verstehen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 330.)

467) Zum Thatbestand gehört nur, daß gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz zu dem bezeichneten Zwecke Vorschub geleistet wurde und ist auch hier, wie bei Art. 220 eine wirkliche Verübung der Unzucht nicht erforderlich. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 329 u. 330.)

leisten, oder wenn er unbescholtene Personen unter achtzehn Jahren zur Gestattung der Unzucht verleitet hat.[468])

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden und ist Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie Verwahrung in einer Polizeianstalt zuläßig.

### Verführung jugendlicher Personen.

Art. **222**. Wer eine unbescholtene Person, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr[469]) zurückgelegt hat, zum Beischlafe oder zur Gestattung des Mißbrauches zu widernatürlicher Wollust verführt, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der verführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

### Verletzung der Sittlichkeit.

Art. **223**. Wer durch unzüchtige Handlungen[470]) an öffentlichen Orten Aergerniß gibt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

---

468) Bei Anwendung des Abs. 2 dieses Artikels ist auch auf den Thatbestand oder die Voraussetzungen des ersten Absatzes Rücksicht zu nehmen. (Vhdlg. K.-A. 1856/58 Bd. II. S. 32.)

469) Bezüglich des Mißbrauches von Mädchen unter zwölf Jahren vgl. oben S. 185 u. 190 Art. 205 u. 214.

470) Vgl. Art. 96 u. 97 des Pol.-Str.-G.-B.

Gleicher Strafe unterliegt, wer Schriften unzüchtigen Inhalts oder sonstige unzüchtige Preßerzeugnisse[471]) veröffentlicht, öffentlich ausstellt, anschlägt, feilbietet, verkauft oder in einer Leihbibliothek oder einem öffentlichen Lesekabinete führt.

### Allgemeine Bestimmungen.

Art. **224.** Die Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört, sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist. [472])

Art. **225.** Mit einer auf Grund der Art. 206 bis 216 und 219—222 verhängten Gefängnißstrafe können die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben[473]) verbunden werden, vorbehaltlich der desfalls in den erwähnten Artikeln enthaltenen besonderen Vorschriften.

Art. **226.** Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche wegen Verübung einer der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen an

---

471) Dieser Abs. 2 entspricht dem nun aufgehobenen Art. 21 des Prß.-Str.-G. v. 17/3. 50, gemäß welchem mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten und Geldbuße von 10—100 fl. bestraft wurde, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit verletzt war. (Strafprozeß S. 443.) — Vgl. Art. 2 Ziff. 3 u. Art. 3 Ziff 8 des Einf.-Ges.

472) Nach den Anmerkungen z. Str.-G.-B. v. 1813 ist es gleichgiltig, „wie lange diese körperliche Vereinigung dauerte, und ob sie die gänzliche Befriedigung des Geschlechtstriebes zur Folge hatte.“ (Anmerk. Bd. II S. 61.)

473) Insbesondere jene des Art. 28 Ziff. 5; s. a. Art. 21 des Einf.-Ges.

ihren Abkömmlingen zu einer Strafe verurtheilt werden, verlieren hiedurch dem mißbrauchten Kinde gegenüber alle aus der elterlichen Gewalt fließenden Rechte.

Art. **227**. In den Fällen der Art. 205, 212, 215, 216 und 220—222 ist die Unkenntniß des Thäters über das Alter der mißbrauchten Person ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit.

---

## Elftes Hauptstück.

### Strafbare Handlungen in Bezug auf Leib und Leben Anderer.[474])

#### Mord.[475])

Art. **228**. Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, mit überlegtem Entschlusse rechtswidrig den Tod

474) Zu Hptst. **XI** Art. 228—250 (Entw. 230—254) vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. **I** S. 331—366; **II** 38—73; 1859/61 K.-A. Beil.-Bd. **II** 188—191. 289—290, **III** 61—65/2, 93—97, 438/2—440, 471, 475, 480/2; K.-R. Bd. **I** 237 ff.

475) Den Begriff der Tödtung im Allgemeinen, den Unterschied zwischen absichtlicher und fahrläßiger Tödtung und die weitere Eintheilung der ersteren in a b s i c h t l i c h e T ö d t u n g m i t P r ä m e d i t a t i o n (Mord) und a b s i c h t l i c h e T ö d t u n g o h n e P r ä m e d i t a t i o n (Todtschlag) hat das neue Str.-G.-B. ganz auf dieselbe Weise festgehalten, wie dieß bisher der Fall war. (Vgl. Art. 142—149, 151—159, 171—173 Thl. **I** des Str.-G.-B. v. 1813.) In den Motiven des frühern Entwurfs zum Str.-G.-B. ist auf die Anmerkungen z. Str.-G.-B. v. 1813 Bezug genommen und zwar zunächst auf folgende Stelle: „Nicht die Absicht zu tödten, a l s w e l c h e bei dem Verbrechen des Todtschlags dem Gattungsbegriffe zufolge eben so, wie bei dem Morde vorausgesetzt wird, sondern n u r d i e s e s unterscheidet den T o d t-

desselben verursacht, soll wegen Mordes mit dem Tode bestraft werden.[476])

### Todtschlag.[477])

Art. 229. Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, ohne überlegten Entschluß, rechtswidrig den Tod

---

schläger vom Mörder, daß jener den Entschluß zu tödten in leidenschaftlicher Hitze faßt und ausführt, dieser hingegen mit einem ganz vorbedachten Entschlusse tödtet. Kalte besonnene Bosheit, Vorbebacht, Ueberlegung, eine planmäßig vollbrachte Tödtung charakterisiren also den Mord. — Es ist übrigens gleichgültig, ob derselbe die Entleibung mit Vorbedacht beschlossen, und dann in Hitze des Zorns oder im Aufbrausen einer andern Leidenschaft ausgeführt, oder ob er die Entleibung im Zorn oder aus Leidenschaft ohne kalten Vorbedacht beschlossen, aber hernach mit Ueberlegung vollführt hat; er ist in einem wie im andern Falle Mörder und des Todes schuldig." (Anmerk. Bd. II S. 18 u. 19.) — Ueber Giftmord wurde in das neue Str.-G.-B. kein besonderer Artikel aufgenommen; vgl. übrigens über Giftmord Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 114; II 336; III 433, 478, 509; IV 247 u. VII 213.

476) Vgl. unten Art. 391 Ziff. 3, und über Complott zur Beauftragung eines Dritten mit dem Morde s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 327.

477) Todtschlag im Sinne des gegenwärtigen Artikels 229, welcher im Wesentlichen mit Art. 151 u. 152 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 übereinstimmt, ist nicht zu verwechseln mit jener vorsätzlichen Körperverletzung, durch welche der Tod des Verletzten verursacht wird. (S. unten Art. 234 Ziff. 1.) — Die Anmerkungen zu Art. 151 des Str.-G.-B. v. 1813 enthalten folgende Stelle: „Auch der einfache Todtschlag setzt den rechtswidrigen Vorsatz seinem Begriffe nach voraus, nur wird er nicht mit jenem kalten Vorbedachte, mit jener reifen Ueberlegung beschlossen und vollführt, welchen wir bei dem Morde antreffen. Deßwegen wird auch erfordert, daß er ohne jene ruhige und kalte Ueberlegung in der Hitze der Leidenschaften zugleich

desselben verursacht, ist wegen Todtschlags mit Zuchthaus von zwölf bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Wenn jedoch der Todtschläger durch eine von dem Getödteten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung[478]) von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt[479]) und dadurch zur That hingerissen wurde,[480]) so soll auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und

---

beschlossen und ausgeführt wird. Gewöhnlich ist Zorn die Leidenschaft, welche den Menschen zum Todtschlage hinreißt, aber auch Gram, Liebe, Ehrgefühl und andere Affekte (nur mit Ausnahme des Eigennutzes) selbst die Trunkenheit sind hier nicht ausgeschlossen, soferne sie zwar nicht die Zurechnungsfähigkeit gänzlich aufheben, jedoch insoweit sich des Menschen bemeisteru, daß sie ihm die ruhige Ueberlegung entfremden, welche ihn bei kaltem Blute von dem tödtlichen Vorsatze vielleicht abgehalten hätte. (Anmerk. Bd. II S. 25.) — Auch das Verbrechen des Todtschlages kann im Complotte verübt werden. (Erk. vom 21. Januar 1853. U.-B. Nr. 11.)

478) Nicht schon jede unbedeutende Neckerei oder Thätlichkeit, welche ursprünglich vom Todtschläger ausging, ist als eine schuldhafte, den Milderungsgrund ausschließende Veranlassung zu erachten, wenn der Getödtete in einer das Maß gleichmäßiger Retorsion überschreitenden Weise die Beleidigungen oder Mißhandlungen gesteigert und dadurch zur Tödtung gereizt hat. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 334.)

479) Reizung durch schwere Beleidigung kann auch mit Stillschweigen durch Handlungen erfolgen z. B. beim Ehebruch gegenüber dem Ehemann. (Vhdl. K.-A. 2856/58 Bd. I 335.) — Aufwallende Hitze der Leidenschaft ist übrigens kein wesentliches Moment des Todtschlages. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 356.)

480) Für diesen hier in Abs. 2 bezeichneten Fall bestimmte auch schon Art. 152 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813, welcher als Art. 4 in das Ges. v. 29/8 48 übergegangen ist, eine mildere

bei besonders mildernden Umständen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.[481])

Art. **230**. Der Todtschlag an Verwandten in aufsteigender Linie ist mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

Liegen die im Art. 229 Abs. 2. angegebenen Voraussetzungen vor, so ist auf Zuchthaus von acht bis zu sechzehn Jahren zu erkennen.[482])

### Kindsmord.[483])

Art. **231**. Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, rechtswidrig den Tod desselben

---

Strafe. Im letztgenannten Gesetze war solche auf 8—12jähriges Zuchthaus gemildert. Mit der Einführung des neuen Str.-G.-B. tritt nun auch Art. 4 des Ges. v. 29/8. 48 ausser Wirksamkeit. (Strafprozeß S. 2 u. 3.) — Vgl. Art. 2 Note 7 des Einf.-Ges.

481) Zu Art. 229 u. 230 vgl. Art. 22 des Einführungsges. zum Str.-G.-B.

482) Ueber Versuch des Todtschlages in Concurrenz mit fahrläßiger Tödtung vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 281.

483) Die Begriffsbestimmung des Kindsmordes ist nach gegenwärtigem Art. 231 nicht mehr ganz dieselbe geblieben, wie in Art. 157 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813, welcher Artikel lautet: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes lebensfähiges Kind absichtlich um das Leben bringt, soll zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.“ — Hiezu gehört auch Art. 159 des Inhaltes: „Ein Kind, welches noch nicht 3 Tage alt geworden, ist für ein neugebornes Kind zu achten.“ — Die nächste Aenderung ist nun die, daß kein Unterschied mehr besteht zwischen einem unehelichen und ehelichen Kinde, ferner daß keine Zeitbestimmung mehr angegeben ist, innerhalb deren das Kind als neugebornes erachtet wird, d. h. innerhalb deren die Tödtung desselben nach

während oder gleich nach der Geburt verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Ist das Kind von einer andern Person als der Mutter getödtet worden oder hat eine andere Person an der Tödtung Theil genommen,[484]) so kommen gegen diese Person die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag und über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.[485])

---

den milderen Bestimmungen über Kindsmord zu beurtheilen ist. Eine dritte Abänderung besteht darin, daß das Requisit der Lebensfähigkeit des Kindes nicht mehr in den Thatbestand des Kindsmordes aufgenommen wurde. — Theils durch das Hinwegfallen jeder Beweistheorie aus dem Strafprozesse, theils dadurch, daß die Lebensfähigkeit des Kindes nicht mehr zum Thatbestande des Kindsmordes erfordert wird, ist jene oft getadelte Kasuistik, welche das Strafgesetzbuch v. 1813 in den Art. 160 bis 165 aufstellte, von selbst überflüßig geworden. — Namentlich bedarf es keiner besonderen Strafbestimmungen mehr über die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, sowie über das heimliche Beiseiteschaffen der Kindsleiche. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 B.-Bd. II. 183 u. 184.) — Die Bestimmung des Art. 6 des Ges. v. 29/8. 48 wurde in das neue Str.-G.-B. nicht aufgenommen und ist daher mit der Einführung des Letzteren als wirkungslos zu erachten. (Strafprozeß S. 3.) — Vgl. Art. 2 Note 7 des Einf.-Ges.

484) Ueber Mitwirkung zum Kindsmord von Seite des natürlichen Vaters vgl. Ztschr. f. G. V 14; vgl. ferner über Kindsmord Ztschr. f. G. II 125, 329, III 188, IV 107, 249.

485) Es wird also hier die Theilnahme nicht als solche am Kindsmord, sondern an Mord oder Todtschlag erachtet und bildet sohin dieser Abs. 2 eine Ausnahme von den allgem. Bestimmungen über Theilnahme (Vgl. oben Art. 52—57.)

## Tödtung aus Fahrläßigkeit.[486])

Art. 232. Wer durch Fahrläßigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

---

486) Die Begriffsbestimmung der Fahrläßigkeit fehlt im neuen Str.=G.=B., es ist dieselbe lediglich als Thatfrage dem richterlichen Urtheile überlassen. (Vgl. oben S. 6 Art. 6 Note 15.) — Auch die alternative Wahl der Verurtheilung in Gefängniß= oder Geldstrafe ist dem richterlichen Ermessen anheimgegeben; erfolgte jedoch fahrläßige Tödtung durch schnelles Fahren, Reiten u. dgl., so ist nach der Erklärung des kgl. Staatsministers der Justiz Gefängnißstrafe am Platze. (Vhdl. K.=A. 1859/61 B.=Bd. III 62.) — Das Verbrechen der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode kann nicht aus Fahrläßigkeit begangen werden. (Erk. vom 13. Juli und 30. Dezember 1852. Sitz.=Ber. IV 291 und 93.) Ueber fahrläßige Tödtung s. a. Ztschr. f. G. I 281, III 188, IV 234; insbesondere über Eisenbahnunfälle s. Ztschr. f. G. II 134; wegen Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe, s. Polizei=Str.=G.=B. Art. 152; — ferner über fahrläßige Vergiftung mehrerer Personen s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 114 und bezüglich der Uebertretungen bei Abgabe von Gift in Arzneimittel, vgl. Polizei=Str.=G.=B. Art. 114—116, M.=E. 23/4. 57. Abgabe und Anwendung von Arsenik zur Tödtung der Ratten und Mäuse betr. (Kr.=Amtsbl. Oberb. 1857 Nr. 25 S. 773; N. Ges. u. Vdg. VI 191) und R.=A. v. 30/4. 57. Verkauf von Gift und Arzneipflanzen durch Krämer betr. (Kr.=Amtsbl. Oberb. 1857 Nr. 25 S. 771; N. Ges. u. Vdg. VI 214); — ferner über chemische Untersuchungen bei Vergiftungsfällen, s. kgl. Vdg. v. 9/1. 57; Min.=Entschl. v. 30/1. 57, Min.-Entschl. v. 20/2. 59 und Min.=Entschl. v. 3/5. 59, (N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 228—233, 548, 593 und 594.)

### Allgemeine Bestimmung über den Thatbestand bei Tödtungen.[487])

**Art. 233.** Für die Feststellung des Thatbestandes einer rechtswidrigen Tödtung ist es unerheblich, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht, — ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, — desgleichen ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen

---

487 Diese allgemeinen Bestimmungen sind dem Art. **143** Thl. **I** des Str.-G.-B. v. 1813 nachgebildet und es ist in den Motiven auf die Anmerkungen hiezu (Bd. **II** S. 7 ff.) ausdrücklich Bezug genommen. Hievon lautet die Eingangsstelle: „Der vorhergehende Artikel (143) fordert zum Begriffe dieses Verbrechens in Ansehung der Handlung nicht mehr, als daß der erfolgte Tod eines Menschen in derselben als seiner Ursache gegründet sei; der Thatbestand dieses Verbrechens beruhet also lediglich in dem Kausalverbande zwischen der Handlung und dem Erfolge, daß nämlich die unternommene Handlung den Tod des Menschen hervorgebracht habe.“ — — (Hier folgen nun sechs Fragepunkte, um aus deren ärztlicher Beantwortung die subjektive Zurechnung, dolus oder culpa des Handelnden beurtheilen zu können.) Die weitere Stelle lautet: 7) Wenn daher die Absicht zu tödten ausser Zweifel ist, so beschränkt sich das Amt der Sachverständigen bei der ärztlichen Beurtheilung lediglich auf die Frage: ob die Beschädigung oder Verwundung im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe? In Beantwortung dieser Frage kommt es auf keinen der bisher angenommenen Unterschiede zwischen absolut, allgemein, individuell oder zufällig tödtlichen Verletzungen an. — — (Anmerk. Bd. **II** S. 7—18.)

Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.[488])

### Vorsätzliche Körperverletzung.[489])

Art. **234.** Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse einem Andern eine körperliche

---

488) Dieser Artikel bezieht sich also nur auf den rein objektiven Thatbestand. Bezüglich der subjektiven Zurechnung bei Körperverletzungen vgl. unten Art. 238.

489) Das neue Str.-G.-B. hat hier in wenigen Artikeln alle jene Bestimmungen vereint und präciser gefaßt, welche bisher bei vorsätzlichen Körperverletzungen in Anwendung kamen. Dahin gehörten und sind mit Einführung des neuen Str.-G.-B. als aufgehoben zu erachten: Art. 178—184 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813, Art. 5 und 7 des Ges. v. 29/8. 48. (Ges.-Bl. 1848 Nr. 23 S. 217, Strafprozeß S. 3); Art. 222, 367—369 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 u. Vdg. v. 22/2. 14. (R.-Bl. 1814 Nr. 15 S. 355—357.) — Als wesentliche Unterscheidungen im Vergleiche zu den bisherigen Bestimmungen sind hervorzuheben: a) In den Thatbestand ist nicht mehr aufgenommen, ob der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte; b) ob eine Verstümmelung des Körpers erfolgte, letztere ist vielmehr nach Umständen als bleibender Nachtheil am Körper zu erachten; c) die Zeitdauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit ist nicht mehr so enge begränzt wie früher. d) Die Arbeitsunfähigkeit beruht auf einer objektiven Feststellung und ist nicht nach der subjektiven Berufsfähigkeit des Verletzten zu beurtheilen. e) Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit sind alternativ gestellt. f) Der Waffengebrauch ist nur dann erhöht strafbar, wenn solcher mit überlegtem Entschlusse (als Voraussetzung des Art. 234) stattfand. Hiebei wurde der Begriff einer Waffe lediglich der richterlichen Beurtheilung überlassen. g) Die aufwallende Hitze des Zornes findet nur Berücksichtigung, wenn der Thäter oder einer seiner Angehörigen durch Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten oder Verletzten gereizt wurde.

Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt,[490]) soll:

1) wenn hiedurch der Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil[491]) an dessen Körper oder Gesundheit verursacht oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage[492]) dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit[493]) ver-

---

490) Ueber Körperverletzung in Concurrenz mit dem Verbrechen des Jagdfrevels und der Widersetzung, s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 26, 30; — ferner über Körperverletzung bei Widersetzungshandlungen, s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 222 u. über Strafe des Versuches zur Körperverletzung, s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 353.

491) Vgl. unten Art. 238. Die Selbstverstümmlung und Mitwirkung bei derselben hat lediglich in Bezug auf die Conskriptionspflicht praktische Bedeutung, — in dieser Hinsicht aber ist bereits durch das Heer-Ergänzungsgesetz vom 15. August 1828 (§. 69—72) geeignete Fürsorge getroffen. — Ueber Begriff von Verstümmelung und Verunstaltung, s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 200, IV 252.

492) Diese 60 Tage (und in Ziff. 2 die 6 Tage) müssen vom Zeitpunkte der Verletzung an, und wenn die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit erst später zum Vorschein kommt, vom Zeitpunkte dieses Eintrittes an gänzlich abgelaufen seyn. (Vhdlg. K.-A. 1856/58 Bd. I 343.) — Ist eine solche Dauer der Krankheit ꝛc. ꝛc. nicht eingetreten, so kommt Art. 237 zur Anwendung, nicht aber jene des Versuches (Art. 47—50); nur wenn die Handlung mit einer nicht gänzlich zur Ausführung gekommenen Verstümmelung begonnen hat, ist auch der Versuch eines solchen Verbrechens nicht ausgeschlossen. (Vhdg. K.-A. 1856/58 Bd. I 344.)

493) Das Str.-G.-B. v. 1813 setzt den Begriff der hier in Frage stehenden Arbeitsunfähigkeit auf höchst subjektive Weise fest, indem es lediglich darauf sieht, ob und wie lange

setzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren.[494])

2) wenn der Verletzte dadurch in eine mehr als fünf, jedoch nicht mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Gefängniß nicht unter vier Monaten;

3) wenn zwar keine der vorstehend bezeichneten Folgen eingetreten, aber die That entweder in verabredeter Verbindung zweier oder mehrerer Personen oder mittels nächtlichen Aufpassens[495]) oder mittels

---

der Beschädigte durch die Verletzung zu seinen Geschäften, zu den Arbeiten seines Berufes untüchtig geworden sei. Es ist jedoch die höhere oder geringere Strafbarkeit einer Verletzung sehr häufig von dem rein zufälligen Umstande abhängig gemacht, ob der Verletzte gerade diesen oder jenen Erwerbszweig, dieses oder jenes Berufsgeschäft treibt. Die Verwundung eines Fingers kann den Violinspieler wochenlang für seinen Beruf untüchtig machen, während sie den Taglöhner nicht einen Augenblick hindert, den ihm obliegenden Beschäftigungen nachzugehen. Im neuen Str.-G.-B. wurde daher zur Beseitigung solcher Mißverhältnisse der Bestimmung des Begriffes von Arbeitsunfähigkeit eine mehr objektive Fassung gegeben, welche geeignet ist, den entscheidenden Einfluß des zufälligen Standes oder Berufes des Verletzten auf die Strafbarkeit der Verletzung ferne zu halten. (M. z. fr. Entw. Vhdg. K.-A. 1856/58 B.-Bd. II 186.) — Theilweise Arbeits-Unfähigkeit steht übrigens der völligen gleich. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 302.)

494) Vgl. unten Art. 302.

495) Ueber Körperverletzung durch nächtliches Aufpassen und hinterlistigen Anfall, vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 367, VI 326.

Anwendung von Waffen[496]) oder Gift[497]) geschehen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren

bestraft werden.[498])

Art. **235.** Wurde die Mißhandlung oder Beschädigung ohne überlegten Entschluß verübt, so ist im Falle des Art. 234 Ziff. 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu erkennen.

Ist der Thäter durch eine von dem Getödteten oder Verletzten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt[499]) und dadurch zur That hingerissen

---

496) Ueber Waffengebrauch vgl. Sitz.-Ber. II 354, III 380, 383 IV 1, 274; insbesondere über den Begriff von Waffe s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 213, III 93, 375, V 258, 355, VII 54, 60; ferner über die Frage, ob heißes Wasser auch als Waffe zu erachten ist, s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 93, und über Gebrauch der Waffen auf andere Art als nach ihrer Bestimmung s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 213, V 355.

497) Ueber die Begriffsbestimmung des Giftes s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 114, III 478 — über zufällige Wirkungslosigkeit des gereichten Giftes vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 509, und über Unzulänglichkeit des gereichten Giftes zur beabsichtigten Gesundheits-Beschädigung s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 478; s. a. oben S. 205 Note 486.

498) Zu Art. 234—238 vgl. unten Art. 240—242.

499) Vgl. oben S. 207 Note 489, ferner über Körperverletzung durch Reizung zum Zorne s. a. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 72.

worden, so soll im Falle des Art. 234 Ziff. 1 auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.[500])

Art. **236**. Ist eine der im Art. 234 bezeichneten Mißhandlungen oder Beschädigungen[501]) an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll bei der Strafzumessung nicht unter die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe herab-, es kann aber bis zu einer dieses Maß um die Hälfte übersteigenden Strafe hinaufgegangen werden, soweit die allgemeinen Vorschriften über das höchste zuläßige Maß der zeitlich bestimmten Zuchthaus- und der Gefängnißstrafe (Art. 16 und 17) solches gestatten.

---

500) Zu Art. 235 u. 236 vgl. Art. 22 des Einführungsgesetzes z. Str.-G.-B.

501) Diese Worte beziehen sich selbstverständig nur auf die objektive Erscheinung, auf die Merkmale der Mißhandlung oder Beschädigung; Art. 236 ist daher auch auf die Fälle des Art. 235 anwendbar. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 439.) — Bei Beschädigungen oder Verwundungen durch Körperverletzung jeder Art, sie mögen absichtlich, aus Fahrläßigkeit in einer Schlägerei, unter Verwandten oder wie immer vorgefallen seyn, haben die Landärzte und Chirurgen sogleich die erforderliche Hilfe zu leisten und dem Gerichtsarzte Anzeige zu erstatten; die Distrikts-Polizeibehörden haben gegen den Angeschuldigten geeignet einzuschreiten, und für Verpflegung und Heilung des Beschädigten zu sorgen. (M.-E. 5. Aug. u. R.-A. 1. Sept. 1827, S. 1501. Kr.-Amtsbl. Oberpf. u. Rgsb. 1827.)

Liegen die in Art. 235 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen vor, so ist die Strafe in der daselbst angegebenen Weise herabzusetzen.

Art. **237**. Wer einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hervorgebracht wird, soll, soferne nicht gemäß Ziff. 3 des eben angeführten Artikels eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.[502]) In schwereren Fällen ist Schärfung der

---

502) Aus der hier festgesetzten Arreststrafe und den Beziehungen zu Art. 234 geht hervor, daß im Sinne dieses Art. 237 hieher jene Mißhandlungen und Beschädigungen gehören, welche von geringerer Art, als die des Art. 234 sind und bisher bei einer nicht mehr als dreitägigen Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit auf Beschwerde des Beleidigten von der Polizei-Behörde untersucht und bestraft wurden. (Vdg. v. 22/2. 14 Ziff. II, R.-Bl. 1814 S. 355.) — Aber auch im Sinne dieses Art. 237 ist Mißhandlung nicht schon jede einfache Thätlichkeit, jeder geringe Schlag oder Stoß, sondern mehr die grobe Thätlichkeit, bei welcher der Handelnde die Absicht hatte, dem Angegriffenen Schmerz zu verursachen. Zum Begriff der Mißhandlung ist jedoch nicht erforderlich, daß wirklich eine Beschädigung, Verwundung oder Quetschung des Körpers erfolgte. Ist wirkliche Verletzung eingetreten, so gehören nur jene Beschädigungen hieher, welche eine nicht mehr als sechstägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt haben (Art. 234 Ziff. 2). Bei einfacher Thätlichkeit oder geringer Mißhandlung kann übrigens die Absicht auch nur eine Ehrenkränkung gewesen seyn. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 346 u. 347.)

Arreststrafe, sowie Verbindung derselben mit der Geldstrafe zuläßig.

Ist die Mißhandlung oder Beschädigung an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden,[503]) so soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden.

Die Strafverfolgung findet in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fällen, soferne die That nicht in einer Schlägerei (Art. 241) verübt wurde, nur auf Antrag[504]) des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. **238**. Hat eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit[505]) nur wegen zufälliger, dem Thäter nicht bekannter Umstände, insbesondere wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten eine der in Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen gehabt, ohne daß die Absicht des Thäters auf die Hervorbringung derselben gerichtet war, so soll

---

503) Ueber Einfluß des Züchtigungsrechtes bei Körperverletzungen an der Ehefrau s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. **II 350** — an Dienstboten oder Lehrlingen s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. **III 266, IV 494.**

504) War die Sache auf Grund des Art. 234 Ziff. 3 in die öffentliche Sitzung verwiesen und überzeugt sich das Gericht, daß lediglich ein Fall des Art. 237 vorliege, so kann dasselbe nur dann eine Uebertretungsstrafe aussprechen, wenn nach Art. 88 (s. o. S. 86 u. 87) rechtzeitig der Antrag auf Strafverfolgung gestellt wurde, liegt ein solcher Antrag nicht vor, so muß Freisprechung erfolgen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. **II 54**).

505) Ueber Körperverletzungen mit Nachtheil für die Gesundheit vgl. Sitz.-Ber. **III 212, IV 305, V 312.**

die Strafe nur nach dem Erfolge bemessen werden, welcher ohne jene Umstände eingetreten seyn würde, vorbehaltlich der wegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrläßigkeit etwa verwirkten höheren Strafe.[506])

### Körperverletzung aus Fahrläßigkeit.[507])

Art. **239.** Wer durch Fahrläßigkeit einem Andern eine körperliche Beschädigung zufügt, welche einen bleibenden Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Durch Fahrläßigkeit zugefügte körperliche Beschädigungen, welche zwar keine der im Abs. 1 dieses Artikels bezeichneten Folgen, aber doch Krankheit oder Arbeits-

---

506) Dieser Art. 238 steht in Beziehung zu Art. 233, indem nach Letzterem nur die objektive Seite, nicht aber auch die Zufälligkeiten berücksichtigt werden (s. ob. S. 206 u. 207 Note 487 u. 488), während nach gegenwärtigem Art. 238 nur das subjektive Verschulden, bei dem zufälligen Erfolge einer Mißhandlung in Berechnung zu bringen ist. — Auch hinsichtlich der nach dem Erfolge zu bemessenden Abstufungen der Körperverletzung gehört die Absicht zum Thatbestande. Dem Urheber einer an sich absichtlichen Mißhandlung kann die gegen seine Absicht eintretende Folge höchstens zur Fahrläßigkeit angerechnet werden. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII 68.)

507) Vgl. unten Art. 352, 355, 361 Abs. 3 u. 5; u. über Körperverletzung aus Fahrläßigkeit durch Anwendung syphilitischen Impfstoffes vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 114.

unfähigkeit des Beschädigten nach sich gezogen haben, sind mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet in den Fällen des Abs. 2 dieses Artikels nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

### Schlägerei.[508])

Art. **240**. Ist Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer

---

508) Die Nothwendigkeit besonderer gesetzlicher Bestimmungen über Tödtungen in Schlägereien, worunter jeder von Mehreren ausgeführte tödtliche Angriff zu verstehen ist, er mag nun die Gestalt eines gegenseitigen Raufhandels an sich tragen oder nicht, findet ihre Begründung in der eigenthümlichen Natur solcher Tödtungen. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.=A. 1856/58 Beil.=Bd. II 182.) — Auch das Str.=G.=B. von 1813 Thl. I hatte in den Art. 153—156 besondere Bestimmungen über die Schlägerei, jedoch mit der Beschränkung auf Todtschlag im Raufhandel. Waren bei einer Schlägerei nur Verwundungen, Verletzungen oder Mißhandlungen vorgefallen, so kam Ziff. III der Vdg. v. 22/2. 14 (R.=Bl. 1814 S. 355) zur Anwendung. Aus den Anmerkungen zum Str.=G.=B. von 1813 eignet sich hieher folgende Stelle: „Tödtung in Raufhändeln oder Schlägereien ist nicht nur überhaupt als einfacher Todtschlag anzusehen, weil bei denselben Entschluß und Ausführung vereint sind, sondern sie hat auch viele Eigenthümlichkeiten, welche dem Richter die Anwendung der Gesetze oft erschweren. Bald liegt dem Verbrechen, welches nur den äußern Schein einer Tödtung im Raufhandel an sich trägt, ein im voraus angelegter Plan zum Grund, welcher die Tödtung zum Morde steigert, bald ist unter den Theilnehmern eine Verabredung vorausgegangen, welche nach den über Komplott vorgekommenen Bestimmungen zu beurtheilen ist, — — öfters

Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, getödtet oder in der im Art. 234 Ziff. 1 bezeichneten Weise beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt und an dem Getödteten oder Beschädigten Thätlichkeiten verübt haben,[509] — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Tödtung und Körperverletzung verwirkten schwereren Strafen,[510] — mit Gefängniß nicht

ist aber auch die Tödtung bei Raufhändeln gar nicht das Werk eines rasch ausgeführten Entschlusses, keine vorsätzliche Tödtung, sondern mehr ein Werk der Uebereilung und Fahrläßigkeit, wo jeder die Mißhandlungen des Andern von sich abwehren und vergelten will, wo eigentlich außer dem Willen, den andern zu mißhandeln, keiner sich eines bestimmten Entschlusses deutlich bewußt ist, wo oft Einer tödtliche Instrumente anwendet, ohne daß er im Getümmel des Raufens Zeit hätte, darüber zu denken, wie er sie anwendet und welche Folgen seine Handlung hervorbringen kann; oft wirkt auch eine Art von Nothwehr ein, wo dann höchstens von Ueberschreitung ihrer rechtlichen Grenzen die Rede seyn kann; so treibt auch der Zufall beim Raufhandel über den Erfolg sein Spiel." — (Anm. Bd. II S. 27 u. 28.)

509) Hiebei kommt der Grad der von dem Einzelnen verübten Thätlichkeit, sowie die Frage, ob eine Mißhandlung im Voraus verabredet war, im Allgemeinen nicht in Betracht, denn jene Mitschuld ist für jeden solchen Theilnehmer dadurch allein schon begründet, daß er überhaupt bei einer Mißhandlung thätig mitgewirkt hat, deren Folgen er wegen des gleichzeitigen Mitwirkens Anderer zu bemessen nicht im Stande war, und deren eingetretener schwerer Erfolg ihm daher wenigstens zum dolus eventualis zugerechnet werden muß. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 182/2.)

510) Sollte sich also in einem der hier bezeichneten Fälle gegen einen oder den andern Theilnehmer der bestimmte Nach-

unter sechs Monaten bestraft werden. Die Uebrigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben, sollen schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Hat die Beschädigung nur die im Art. 234 Ziff. 2 bezeichneten Folgen gehabt, so sind diejenigen Betheiligten, welche an dem Beschädigten Thätlichkeiten verübt haben, — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Körperverletzung verwirkten schwereren Strafen, — mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, die übrigen Be-

---

weis ergeben, daß er für sich allein eine solche Thätlichkeit gegen den Entleibten verübt habe, welche nach den allgemeinen Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzung mit einer schwereren als der im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Strafe bedroht ist, so kömmt gegen einen solchen Theilnehmer der hier oben bezeichnete Vorbehalt in Anwendung, denn es versteht sich von selbst, daß die Strafbarkeit des Mordes, des Todtschlags oder der schwereren Körperverletzung nicht um deßwillen sich mindert, weil das Verbrechen bei Gelegenheit einer Schlägerei oder eines von Mehreren unternommenen Angriffes verübt wurde. — Die anderen Theilnehmer des Angriffes bleiben aber demungeachtet in einem solchen Falle noch immer strafbar, da an dem schuldhaften Charakter ihrer Mitwirkung sich durch die höhere Strafbarkeit des einzelnen Verbrechens-Genossen nichts ändert. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 182, 183.) — Zu den letzteren sind übrigens jene nicht mehr zu rechnen, welche sich etwa nach inzwischen eingetretenem Stillstand des Raufhandels früher bei dem erstmaligen Angriffe gegen den Getödteten oder Verletzten betheiligt oder denselben mißhandelt haben, bei jenem Angriffe aber, an welchem derselbe getödtet oder verletzt wurde, nicht mehr betheiligt waren. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 350.)

theiligten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Wenn zwei oder mehrere Betheiligte solche Thätlichkeiten an den Beschädigten verübt haben, welche nicht einzeln für sich, jedoch in ihrer Gesammtheit[511]) eine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen nach sich gezogen haben, so finden nach Verschiedenheit der Fälle die im Art. 234 Ziff. 1 und 2 oder die im Art. 235 enthaltenen Strafbestimmungen gegen jeden solchen Betheiligten Anwendung. Die hienach zu erkennende Zuchthausstrafe soll jedoch in keinem Falle die Dauer von acht Jahren übersteigen.

Art. **241.** Hat Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, Mißhandlungen erlitten, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hervorgerufen wurde, so sollen diejenigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben,

---

511) Wenn z. B. am Kopfe des Erschlagenen mehrere Contusionen sich vorfinden und nach dem Gutachten der Aerzte keine derselben für sich allein den Tod herbeigeführt haben würde, aber alle miteinander solchen verursacht haben, so soll Jeder, der auch nur eine einzige von diesen Kopfwunden zugefügt hat, bestraft werden, und zwar nach den Bestimmungen über Todtschlag oder Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 57.) — Dagegen über Ausführung der Körperverletzung von Einem mehrerer Complottanten s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 375.)

mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.[512])

Die zu erkennende Arreststrafe kann geschärft werden.

### Rückfall bei vorsätzlichen Körperverletzungen und Schlägereien.

Art. **242.** Wer wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Art. 234—238) oder wegen Betheiligung an einer Schlägerei (Art. 240 u. 241) schon einmal verurtheilt[513]) worden ist, soll, wenn er sich, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung zwei Jahre verflossen sind, neuerdings einer der in den Art. 237 und 241 bezeichneten Uebertretungen schuldig macht, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

Bei wiederholtem Rückfalle ist Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt zuläßig.

---

512) Ueber Anordnungen zur möglichsten Verhütung von Körperverletzungen und Raufhändeln s. Döll. V.-S. Bd. XIII Thl. I S. 767—773.

513) Der Rückfall setzt also voraus, daß Jemand wegen Körperverletzung 2c. bereits verurtheilt war, als er eine weitere Körperverletzung verübte. Ob aber das Urtheil schon rechtskräftig war oder vollzogen wurde, darauf kommt es nicht an, sondern es genügt die Urtheilspublikation und Kenntniß des Beschuldigten hievon. Dagegen die zweijährige Frist beginnt erst von der erstandenen Strafe an. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 352, II 59.)

Macht sich eine Person, welche wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen schon einmal verurtheilt worden ist, in der daselbst bestimmten Frist neuerdings eines der im Art. 234 Ziff. 2 und 3, in den Art. 235 und 237 Abs. 2 und im Art. 240 bezeichneten Vergehen schuldig, so kann neben der Gefängnißstrafe die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

### Kindsabtreibung.[514])

Art. **243**. Eine Schwangere, welche rechtswidrig[515]) durch äußere oder innere Mittel[516]) ihre Frucht im Mutter-

---

514) Das Str.-G.-B. v. 1813 Thl. I enthielt in den Art. 164, 172 und 173 ähnliche Bestimmungen. Vgl. hierüber Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. V 161. — Zum Thatbestande der Kindsabtreibung gehört lediglich, daß ein Abortivmittel rechtswidrig gebraucht worden, und daß hierauf ein Abortus, worunter hier auch die Geburt eines todten, wenn gleich vollständig ausgetragenen Kindes, verstanden wird, wirklich eingetreten ist. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 185.)

515) Ueber Kindsabtreibung aus Fahrläßigkeit enthält das Str.-G.-B. keine Bestimmung, denn eine solche Vorschrift würde in die innersten Verhältnisse des ehelichen und häuslichen Lebens verletzend eingreifen und müßte am Ende dahin führen, daß schwangere Frauenspersonen und Alle, die mit ihnen in Berührung kommen, sich fast keinen Augenblick von der peinlichen Besorgniß frei fühlen könnten, auf die eine oder andere Weise dem Straf-Gesetze zu verfallen. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 185.)

516) Ueber Anwendung untauglicher Mittel zur Kindsabtreibung s. Ztschr. I 229, II 281, IV 100.

leibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt,[517]) soll mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden.

Wer in rechtswidriger Absicht einer Schwangern die Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihr angewendet hat, wird, wenn dadurch der bezeichnete Erfolg herbeigeführt worden ist, mit der nämlichen Strafe belegt.

Der Versuch des im Abs. 2 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Neben jeder auf Grund des gegenwärtigen Artikels erkannten Gefängnißstrafe kann auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Art. **244.** Wer aus eigennütziger Absicht in mehr als zwei Fällen schwangeren Personen Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihnen angewendet hat, ist wegen gewerbsmäßiger Kindesabtreibung mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Art. **245.** Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Einwilligung[518]) rechtswidrig tödtet oder ab-

---

517) Ob die Schwangere die Frucht selbst abtreibt oder abtreiben läßt, ist für sie gleichbedeutend, denn sie kann nicht als Theilnehmerin der Handlung eines Andern (Abs. 2) erachtet werden, sondern sie ist selbst die Thäterin (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 359.)

518) Art. 243 Abs. 2 u. 3 bezieht sich auf Kindsabtreibung durch Dritte mit Einwilligung der Schwangeren. Die dort enthaltene Bestimmung über Versuch ist selbstverständlich auch hier bei Art. 245 anwendbar. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 361.)

treibt, ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

Wenn in Folge der angewandten Mittel der Tod der Mutter oder ein bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit derselben eingetreten ist, so soll auf Zuchthausstrafe nicht unter zwölf Jahren erkannt werden.

### Aussetzung hilfloser Personen.[519])

**Art. 246.** Wenn Eltern ihr Kind in der Absicht, sich desselben zu entledigen, aussetzen oder in hilflosem

---

519) Aehnliche Bestimmungen über „Weglegen und Aussetzen hilfloser Personen" sind auch in Art. 174—177 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 enthalten und kommt hierüber in den Anmerkungen hiezu folgende Stelle vor: „Die Aussetzung, welche man gewöhnlich auf Aussetzung eines Kindes beschränkt, ist in diesem Gesetzbuche auf alle hülflosen Personen erstreckt worden, welche ohne fremde Hülfe für ihr Leben oder ihre Gesundheit in augenblicklicher Gefahr sich befinden, weil bei denselben insgesammt ein und der nämliche Grund vorhanden ist. Wahnsinnige, Krüppel, Personen, die an Altersschwäche oder gefährlichen Krankheiten leiden, befinden sich mit Kindern in gleicher Lage. Zum Thatbestande gehören drei Punkte: 1) eine Person, deren Leben ohne fremde Hülfe in augenblicklicher Gefahr ist; 2) eine Person, welche zu deren Verpflegung verbunden ist, gleichgiltig, ob sie diese Verbindlichkeit durch Bande der Natur, durch einen Vertrag oder durch freiwillige Handlung auf sich nahm; 3) Versetzung in eine hilflose Lage, es geschehe durch Aussetzen, Weglegen, Verjagen, Verstossen oder Verlassen. — Diese Aussetzung darf aber in keiner geradehin tödtlichen Handlung bestehen, sonst ist nicht Aussetzung, sondern Mord oder Todtschlag als versuchtes oder vollbrachtes Verbrechen da, wie aus dem Beispiele erhellt, wenn Jemand ein Kind in den Fluß wirft. Auch muß be-

Zustande verlassen, so sollen sie mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.[520])

Art. **247.** Wer außer dem Falle des Artikel 246 Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt oder in hilflosem Zustande verläßt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.[521])

---

merkt werden, daß die Aussetzung noch ein anderes Verbrechen in sich fassen kann, wenn sie z. B. in der erwiesenen Absicht geschieht, um das Vermögen des Verlassenen zu unterschlagen, oder an den Familienrechten einen Betrug zu spielen, welchenfalls neben der Aussetzung auch das andere mit derselben verbundene Verbrechen zu berücksichtigen und die Strafe nach den Bestimmungen über Zusammenfluß mehrerer in einer Handlung begangener Verbrechen auszumessen ist." (Anm. Bd. II S. 47 und 48.)

520) Vgl. über Kindsaussetzung bei gleichzeitiger Sorge für Abwendung der Gefahr Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 100; — Kindsaussetzung nach Ablauf der übernommenen Pflegezeit Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 286; — Kindsaussetzung in der Absicht, nur auf kurze Zeit sich desselben zu entledigen, Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV 326.

521) Wer ein neugebornes lebendes Kind findet und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft. (Pol.-Str.-G.-B. Art. 72.)

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit der ausgesetzten oder verlassenen Person zur Folge gehabt, so soll, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

### Uebertretung der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten.[522])

Art. **248.** Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr einer ansteckenden Krankheit angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrläßigkeit zuwiderhandelt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt

---

522) Die Bestimmungen des Art. 248 ersetzen zum Theil jene des aufgehobenen Gesetzes v. 28/10. 31, die Anwendung 2c. 2c. gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend. (Ges.-Bl. 1831 Nr. 5 S. 41.) — Vgl. Art. 2 Ziff. 7 des Einf.-Ges. u. oben S. 214 Note 507.)

Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden ein.

### Strafbare Handlungen in Bezug auf Leichen.

Art. **249**. Wer einen Leichnam verheimlicht, verbirgt oder bei Seite schafft, wird mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft.

Wenn der Leichnam Spuren von Vergiftung, Tödtung oder gewaltsamer Verletzung an sich trägt, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

Art. **250**. Wer einen Leichnam entwendet, mißhandelt[523]) oder zu einem unerlaubten Zwecke mißbraucht, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, — wer einen Leichnam zu einem an sich erlaubten Zwecke unbefugt gebraucht, soll mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

Der Versuch der in Absatz 1 bezeichneten Entwendung ist strafbar.

---

523) Von Mißhandlung ist zwar in der Regel nur lebenden Personen gegenüber die Rede, aber ein Mißverständniß über den Sinn dieses Artikels kann nicht wohl entstehen. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 65/2.)

# Zwölftes Hauptstück.

## Verletzungen der persönlichen Freiheit.[524])

### Menschenraub.[525])

Art. 251. Wer einen Anderen durch Zwang oder List in seine Gewalt gebracht hat, um denselben in einer hilflosen Lage[526]) auszusetzen, mit Gefahr für Leben oder Freiheit einer auswärtigen Macht auszuliefern oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder in fremden Kriegs- oder Schiffsdienst oder als Arbeiter in entfernte Weltgegenden zu bringen, soll mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

Art. 252. Wer eine Person unter sechzehn Jahren durch Zwang oder List in seine Gewalt gebracht hat,[527])

---

524) Zu Hptst. XII Art. 251—256 (Entw. 255—260) vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 367—373, II 77—83; 1859/61 Beil.-Bd. II 191, III 65/₂—66, 440

425) Das Str.-G.-B. v. 1813 enthielt in Thl. I Art. 197—200 ähnliche Bestimmungen. Im Begriffe des Menschenraubes liegen also folgende Merkmale: a) ein Anderer, also ein lebender Mensch muß geraubt worden seyn und zwar b) entweder durch Zwang oder List; c) es genügt, wenn ihn der Thäter in seine Gewalt gebracht hat, ob er aber d) den weiteren Zweck seiner Handlung erreicht hat oder nicht, ist gleichgiltig und nur für die Strafausmessung zu berücksichtigen. e) Der Thatbestand des Menschenraubes ist gegeben, sobald der Bemächtigungsakt vollendet ist. — Vgl. unten Note 529 zu Artikel 253.

526) Vgl. oben Art. 246 u. 247, welche sich lediglich nur auf hilflose Personen beziehen, während die Bestimmung des Art. 251 eine allgemeine ist.

527) Von selbst versteht es sich, daß bei dem an jungen Leuten verübten Menschenraube durch die Einwilligung des

um sie zu eigennützigen Zwecken zu gebrauchen,[528]) ist mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Gefängniß nicht unter sechs Monaten trifft denjenigen, welcher eine solche Person durch Zwang oder List der Obhut ihrer Eltern oder Vormünder entzogen hat, um auf die Erziehung oder Lebensbestimmung derselben Einfluß auszuüben.

### Entführung.[529])

Art. **253**. Wer sich einer Person durch Zwang oder List bemächtigt und sie hinwegführt oder in seiner

---

Geraubten die Strafbarkeit des Reates keineswegs aufgehoben wird, sobald feststeht, daß entweder diese Einwilligung durch Zwang oder List erlangt, oder daß in der Richtung gegen diejenigen, in deren Obhut der Geraubte sich befunden hat, Zwang oder List angewendet wurde. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 187.)

528) Hieher gehört auch die Verwendung von Kindern, zum Bettel, zur Darstellung von Gauklerkünsten rc. rc. Der Fall des Abs. I setzt immer eine eigennützige oder gewinnsüchtige Absicht voraus, welche jedenfalls eine unedle ist; im Falle des Abs. II kann aber Jemand einen ganz edlen Zweck haben und dennoch gestraft werden, wenn er durch Zwang oder List diesen seinen Zweck zu erreichen sucht.

529) Die Bestimmung über Entführung (Art. 253) ist ganz dem Art. 201 u. 202 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 nachgebildet und eignen sich die Anmerkungen zu Letzteren hieher, welche lauten: „Die Entführung trennt sich von der widerrechtlichen Gefangenhaltung und selbst von dem Menschenraube durch ihren Zweck, welcher in einer Befriedigung des Geschlechtstriebes bestehen muß; von der Nothzucht unterscheidet sie sich darin, daß einestheils nicht bloß Unzucht, sondern auch eine Nöthigung zur Ehe Zweck der Entführung seyn kann, andern-

Gewalt zurückbehält, um sie zur Ehe oder zur Gestattung der Unzucht, sei es mit ihm selbst oder mit einem

---

theils bei der Nothzucht die Gewalt oder die gefährlichen Drohungen unmittelbar auf den Akt der Wollust sich beziehen müssen, die Entführung aber nur mittelbar auf den Mangel an freier Einwilligung in die Vollbringung der Unzucht oder der Ehe einwirkt, wenn nicht mit derselben auch die eigentliche Nothzucht verbunden war, wo alsdann ein Zusammenfluß von Verbrechen vorhanden ist. Zum Begriffe dieses Verbrechens gehört 1) daß Entehrung durch Unzucht oder Nöthigung zur Ehe Zweck der Bemächtigung und Hinwegführung sei; in Voraussetzung eines andern Zweckes kann die Handlung unbefugtes Gefangenhalten oder Menschenraub seyn; 2) daß die Entführung ohne Einwilligung, d. h. gegen oder ohne Willen der Entführten geschehen sei. — 3) Die Entführung kann, wie die Nothzucht, nur von Personen männlichen Geschlechtes begangen werden, und zwar 4) an Personen weiblichen Geschlechtes ohne Unterschied des Alters, ohne Unterschied zwischen bescholtenen und unbescholtenen, ledigen oder verehelichten Personen, ohne Unterschied zwischen natürlicher oder widernatürlicher Wollust. — 5) An Personen männlichen Geschlechtes kann dieses Verbrechen nur zum Zwecke widernatürlicher Wollust begangen werden. — 6) Zum Thatbestande wird erfordert, daß sich Jemand einer solchen Person bemächtiget und dieselbe mit sich hinweggeführt oder sonst von ihrem Aufenthaltsorte zurückgehalten habe; ob es durch Zwang oder List — — geschehen, ob man sie aus dem Hause der Eltern abführt oder von einem andern Orte, selbst von der Straße, ob man sie an einen anderen Ort, z. B. in eine andere Stadt bringt oder sie an demselben Orte zurückhält, alles dieses ist gleichgiltig, und zum Thatbestand der Entführung genügt, wenn sie an einen Ort gebracht oder dort zurückgehalten worden, wo sie sich in der Gewalt des Entführers befindet. — 7) Daß der Verbrecher durch die Entführung seine Absicht erreicht habe, hat nur Einfluß auf die höhere oder geringere Strafe, keineswegs aber auf die Vollendung des Verbrechens der Entführung

andern zu vermögen, soll wegen Entführung mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und, wenn er seinen Zweck erreicht hat, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Wird eine Ehefrau oder eine in elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person zwar mit ihrem Willen, aber ohne Einwilligung des Ehemannes, der Eltern oder Vormünder entführt, so ist gegen den Entführer auf Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die entführte Person das sechzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, auf die im Absatz 1 bestimmten Strafen zu erkennen.

Der Versuch einer Entführung ist strafbar.

Art. **254**. Eine gerichtliche Verfolgung wegen Entführung findet nur auf Antrag der entführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters und im Falle des Artikel 253 Absatz 2 nur auf Antrag des Ehemannes, beziehungsweise der Eltern oder Vormünder statt.

---

selbst. 8) Hat die entführte Person, während sie in der Gewalt des Entführers war, in seine Absichten eingewilliget, so hebt dieses so wenig, als eine nachfolgende Einwilligung den Begriff dieses Verbrechens auf; denn ihre Einwilligung kann, so lange sie in der Gewalt des Entführers war, nicht für frei geachtet werden. — 9) Wer eine Entführung begeht, um die entführte Person einem Andern wegen Unzucht oder Nöthigung zur Ehe zu überliefern, wird wie der Entführer selbst bestraft. — Daß derjenige, welcher für seine eigenen sträflichen Absichten, z. B. aus Eigennutz, Personen außer die Grenzen des Landes schafft, damit sie dort für Wollüstlinge verwendet werden, eines Menschenraubes sich schuldig mache, und wegen dieses Verbrechens, nicht aber wegen Entführung zu bestrafen sei, leuchtet von selbst ein". (Anm. Bd. II S. 78—82.)

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen worden, so kann ein Strafverfahren nur nach Rechtskraft des Urtheils auf Nichtigkeit dieser Ehe eingeleitet werden.[530])

**Widerrechtliche Gefangenhaltung.[531])**

Art. **255.** Wer widerrechtlich einen Anderen einsperrt oder auf andere Weise seiner Freiheit beraubt,

---

530) Vgl. unten Art. 256.

531) Dieser Art. 255 Abs. 1 stimmt im Wesentlichen mit Art. 192 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 überein und wird nach den Anmerkungen zu Letzterem zum Begriffe widerrechtlicher Gefangenhaltung erfordert: 1) widerrechtliche Entziehung der persönlichen Freiheit; 2) böse Absicht; denn die gute Absicht bei Personen, welche sonst durch ihre Freiheit sich oder anderen schädlich werden könnten, schließt den Begriff eines Verbrechens aus, vorbehaltlich der polizeilichen Strafe wegen unterlassener Anzeige (Art. 196); 3) die böse Absicht darf nicht in einem andern selbstständigen Verbrechen bestehen; wer z. B. eine Person aus wollüstiger Absicht ihrer Freiheit beraubt, muß nach den Bestimmungen über Nothzucht oder Entführung, oder wenn es geschehen ist, um eine Entwendung zu vollbringen, nach den Gesetzen über den Diebstahl oder Raub bestraft werden; 4) gleichgiltig ist es, ob man eine unmündige oder eine erwachsene Person ihrer Freiheit beraubt. (Anm. Bd. II S. 69 und 70.) — Die in Art. 196 Thl. I des Strafgesetzbuches v. 1813 behandelten Vorschriften über die Bestrafung derjenigen, welche verirrte Kinder, wahnsinnige Personen, auf der That ertappte Verbrecher u. dgl. in Verwahrung nehmen, und ohne Erstattung vorschriftsmäßiger Anzeige in Haft behalten, haben im Pol.-Str.-G.-B. (Art. 74) ihre Stelle erhalten. Bezüglich des Einsperrens bei Ausübung des Züchtigungsrechtes ist Folgendes zu bemerken: Die Gefangenhaltung trägt entweder den Charakter einer erlaubten Züchtigungsmaßregel an sich, und dann muß sie völlig straflos seyn, oder sie hat

soll mit Gefängniß oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Wenn jedoch die Freiheitsberaubung über dreißig Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat, so ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

### Gemeinschaftliche Bestimmungen in Bezug auf Verjährung.

Art. **256.** Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wegen Menschenraubes, Entführung und widerrechtlicher Gefangenhaltung beginnt erst von dem Zeitpunkte der Befreiung der geraubten, entführten oder gefangengehaltenen Person aus der Gewalt des Thäters oder seiner Mitschuldigen.

In dem Falle des Artikels 254 Absatz 2 beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem das Erkenntniß auf Nichtigkeit der Ehe die Rechtskraft beschritten hat.

---

jenen Charakter nicht, und dann liegt kein Grund vor, eine mildere Strafe als in andern Fällen bloß um deßwillen eintreten zu lassen, weil der Thäter das Züchtigungsrecht zum Vorwande oder zur Gelegenheit für die Verübung seiner strafbaren Handlung gebraucht hat. Diese Unterscheidung ist durch das Wort „widerrechtlich" genügend angedeutet, und dem Ermessen des Richters oder der Geschwornen muß es überlassen bleiben, hienach in jedem einzelnen Falle sich das Urtheil zu bilden. (M. z. f. Entw. Vhdl.K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 188.)

# Dreizehntes Hauptstück.

## Angriffe auf die Ehre.[532]

### Verläumdung.[533]

**Art. 257.** Wer einen Andern in der Absicht, denselben in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen,[534]

---

532) Zu Hptst. XIII Art. 257—266 (Entw. 261—270) vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 374—386, II 84—92; 1859/61 Beil.-Bd. II 191—192, 290, III 66—67, 93, 440.

533) Der Inhalt des gegenwärtigen Hauptstückes XIII ist in seinen Grundzügen dem Gesetze v. 17. März 1850, den Schutz gegen Mißbrauch der Presse betreffend, nachgebildet und tritt insbesondere an die Stelle der aufgehobenen Art. 28—34 und 36 des genannten Preßgesetzes, welche Artikel sich auf Verläumdungen, Schmähungen, Beschimpfungen, Ehrenkränkungen durch Preßerzeugnisse beziehen; die hier im Hauptstück XIII enthaltenen Bestimmungen beschränken sich aber nicht auf solche Handlungen durch Preßerzeugnisse, sondern sie betreffen die genannten Reate überhaupt. (Str.-Proz. S. 445—448.) — Vgl. M.-E. 14/6. 59 u. 28/6. 59 Vollz. der Preßgesetze. (N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 608 u. 620.) — Ueber Majestäts-Beleidigungen, Ehrenkränkungen der Staatsregierung, des Landtages, der öffentlichen Behörden &c. &c. s. oben Art. 121—127 und bezüglich der Drohung mit Verläumdung bei Erpressungen s. unten Art. 303/$_3$; — s. a. unten Note 540 zu Art. 261.

534) Zum Thatbestand der Verläumdung gehört also objektiv eine Handlung, welche den Charakter der Verläumdung bildet, nämlich eine Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen der Verachtung &c. &c., also nicht der bloßen Mißachtung seiner Mitbürger auszusetzen. Subjektiv muß mit dieser Handlung die Absicht verbunden seyn, einen Andern in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 377 u. 378, II 87 u. 88.) — Ob die Verläumdung vor Gericht oder außergerichtlich stattfindet, ändert

einer bestimmten durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That oder einer Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen, fälschlich bezichtigt,[535]) ist der Verläumdung schuldig.

Art. **258**. Der Verläumder wird, wenn er die Falschheit der Bezichtigung gekannt hat,[536]) mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden und der gänzliche

---

zwar am Thatbestande nichts, jedoch ist hierauf bei der Strafausmessung Rücksicht zu nehmen. Würde die Handlung die Merkmale einer falschen Anzeige bei öffentlichen Behörden (Art. 199) an sich tragen, so müßten selbstverständlich die Bestimmungen über Concurrenz (Art. 84—87) zur Anwendung kommen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 89.) — Das Str.-G.-B. v. 1813 Thl. I Art. 284—294 hat zwischen außergerichtlicher und gerichtlicher Verläumdung ausgeschieden und zu der Letzteren auch Meineid und Urkundenfälschung in Strafsachen eingereicht.

535) Ob die Verläumdung und Schmähung öffentlich oder heimlich, ob sie in Gegenwart des Betheiligten oder hinter dessen Rücken geschieht, muß bei der eigenthümlichen Natur dieser Vergehen im Wesentlichen als gleichgiltig angesehen werden. Denn unleugbar kann die heimlich oder hinterrücks verbreitete Verleumdung oder Schmähung ebenso schadenbringend und verderblich wirken, wie die in öffentlichen Versammlungen oder in der Presse ausgesprochene, — ja sehr häufig wird die erstere noch auf niedrigeren Motiven beruhen und für den Angegriffenen, wegen der größeren Schwierigkeit der Konstatirung und Widerlegung, noch gefährlicher seyn, als die letztere. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 189.)

536) Wenn er also, ohne Rücksicht auf die Beweisführung, gewußt hat, daß die Thatsache überhaupt nicht wahr sei. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 88.)

oder theilweise Verlust der im Artikel 28 bezeichneten Rechte verbunden werden kann, — andernfalls mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft.

In dem ersteren Falle kann der Verurtheilte im Straferkenntnisse zugleich für unfähig erklärt werden einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde in einer Strafsache abzulegen. [537])

Art. **259**. Als fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren zuläßigen Art nachgewiesen werden kann.

Unzuläßig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die

---

537) Der Grundsatz, daß ein wegen Verläumdung Verurtheilter unfähig sein soll, eidliches Zeugniß in Untersuchungssachen abzulegen, ist bereits in dem Gesetze vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Str.-G.-B. v. Jahre 1813 betr. (Art. 46 Ziff. 5) anerkannt. — (Straf-Proz. S. 20.) — Die Eidesunfähigkeit ist jedoch auf die Zeugnißleistung in Strafsachen, wohin auch Disciplinarsachen gehören, beschränkt, weil nur diese mit denjenigen Gegenständen, auf welche sich die Verläumdung bezieht, in unmittelbarer Verwandtschaft stehen. — Nachdem übrigens in geringeren polizeilichen Untersuchungssachen an die Stelle des Zeugeneides das Handgelöbniß tritt, so wurde die den Verläumder treffende Unfähigkeit zum Eide auch auf die Unfähigkeit zum Handgelöbnisse ausgedehnt. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 189.) — Diese Straffolge muß jedoch nicht in jedem einzelnen Fall eintreten, sondern sie k a n n im Straferkenntnisse ausgesprochen werden.

dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung desselben erfolgt ist.[538])

Art. **260**. Wenn zwar der im Artikel 259 bezeichnete Wahrheitsbeweis geliefert ist, aber aus der Form der Bezichtigung oder aus den Umständen,[539]) unter welchen sie geschah, hervorgeht, daß dieselbe in der Absicht, zu beleidigen, gemacht worden sei, so kommen, wenn die Bezichtigung gegen eine der in den Artikeln **127** und **161** genannten Personen unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen gerichtet war, die Strafbestimmungen über Amtsehrenbeleidigung, andernfalls die Strafbestimmungen über Ehrenkränkung zur Anwendung.

### Ehrenkränkung.[540])

Art. **261**. Wer einem Andern in der Absicht, die Ehre desselben zu kränken, mit überlegtem Entschlusse

---

538) Vgl. Art. 53—57 des Einführungsgesetzes z. Str.-G.-B.

539) Wenn z. B. bei der Nachrede zugleich Schimpfworte gebraucht werden, oder wenn Umstände des Ortes und der Zeit benützt werden, welche nothwendig auf die Absicht der Ehrenkränkung schließen lassen. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 376 u. 377.)

540) Vgl. oben S. 232 Note 533 zu Art. 257. — Zum Thatbestand gehört nicht nur die Absicht der Ehrenkränkung, sondern, um Art. 261 ff. anwenden zu können, wird auch vorausgesetzt, daß die Ehrenkränkung öffentlich in Anwesenheit Mehrerer und zwar mit überlegtem Entschlusse durch eine Thätlichkeit, z. B. durch Schläge, Stöße, Würfe, Hiebe u. s. w. erfolgte. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 383, II 91.)

öffentlich in Anwesenheit Mehrerer[541]) eine Thätlichkeit zufügt, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Art. **262.** Wer außer den Fällen, welche als Verbrechen oder Vergehen[542]) strafbar sind, einem Andern eine Ehrenkränkung zufügt, soll mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

In schwereren Fällen können Arrest- und Geldstrafe verbunden werden.

Art. **263.** Sind gegenseitige Ehrenkränkungen (Art. 261 und 262) vorgefallen, so können dieselben ganz oder theilweise für gegenseitig aufgehoben erklärt und kann in Bezug auf beide Betheiligte oder auf einen derselben ein Strafausspruch unterlassen werden.

Hiedurch wird jedoch die Verurtheilung eines oder beider Theile in die veranlaßten Kosten nicht ausgeschlossen.[543])

---

541) Ueber Klagen auf Ehrenkränkung durch die Presse vgl. Preß-Ges. v. 17/3. 50 Art. 7 u. 36 (Straf-Proz. S. 440 u. 448); Ztschr. f. G. u. Rpfl. und zwar bezüglich des Verfahrens **I** 109, **II** 180, **III** 77, **VII** 63, 308, 342, 427; insbesondere über Einlegung von Rechtsmitteln durch einen Vertreter **II** 180 und über Betrieb des Vollzuges der verurtheilenden Erkenntnisse durch den Kläger **III** 517; ferner bezüglich der Verjährung **I** 548, **II** 180, **III** 362, 540, **V** 336.

542) Dieser Artikel bezieht sich also auf alle Real- und Verbalinjurien, welche nicht unter die hier bezeichnete Ausnahme (Art. 261 sowie Majestätsbeleidigungen ꝛc. ꝛc. Art. 221—127 ff.) gehören. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. **III** 66.)

543) Zu Art. 263 Abs. 2, Art. 264—266, vgl. Art. 61—65 des Einführungsgesetzes z. Str.-G.-B.

### Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. **264**. Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt,[544]) ausgenommen wenn der Angriff eine Berufshandlung einer der in den Art. 127 und 161 bezeichneten Personen oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person,[545]) einer nicht im Offiziersrange stehenden Militärperson oder eines öffentlichen Dieners zum Gegenstande hatte oder an einer dieser Personen in deren Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt wurde.

Art. **265**. Die Strafbestimmungen über Verläumdung und Ehrenkränkung finden auch dann Anwendung, wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen[546]) gerichtet ist und von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern[547])

---

544) Ist aber eine Arreststrafe bereits rechtskräftig erkannt, so kann sie nicht durch Verzicht des Klägers erlassen, sondern muß auf Betreiben des k. Staatsanwaltes vollzogen werden. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII 308.)

545) Vgl. oben S. 126 Note 290 zu Art. 138.

546) Hieher ist auch der Fall zu rechnen, wenn der Angriff noch bei Lebzeiten des Verläumdeten erfolgte und die in Art. 88 des Str.-G.-B. festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist. Uebrigens bezieht sich Art. 365 nur auf Verläumdung und Ehrenkränkung, nicht auch auf Amtsehrenbeleidigung, weil letztere an einem Verstorbenen nicht begangen werden kann. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 382, 383, 1859/61 Beil.-Bd. III 440.)

547) Kinder im Sinne dieses Artikels sind nur Abkömmlinge ersten Grades. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 93/2.)

oder Geschwistern die gerichtliche Verfolgung beantragt wird.

Art. **266.** Der durch Verläumdung oder Ehrenkränkung Angegriffene, sowie die gemäß Art. 264 und 265 für denselben aufgetretenen Personen sind berechtigt, die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten zu fordern.

Die Art, wie die Bekanntmachung zu geschehen habe, ist in dem Strafurtheile zu bestimmen.

---

## Vierzehntes Hauptstück.

### Strafbare Handlungen in Bezug auf Familienrechte.[548])

#### Verletzung oder Anmaßung eines fremden Familienstandes.[549])

Art. **267.** Wer ein Kind unterschiebt oder verwechselt oder auf andere Weise den Familienstand eines

---

548) Zu Hpst. **XIV** Art. 267—270 (Entw. 271—274) vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. **I** 387—391, **II** 93—96; 1859/61 Beil.-Bd. **II** 192/2, **III** 67/2, 97, 440/2.

549) Die Bestimmungen des Art. 267 sind im Wesentlichen mit jenen der Art. 282 u. 283 Thl. **I** des Str.-G.-B. v. 1813 übereinstimmend, bei letzteren ist übrigens die Strafe auf 1—3 Jahre, beziehungsweise 8 Jahre Arbeitshaus festgesetzt. Die Anmerkungen z. Str.-G.-B. v. 1813 sind daher auch hieher passend, insbesondere folgende Stelle: „Der Familienstand ist nicht bloß ein von Natur und Staat geheiligtes Band, sondern sein Einfluß verbreitet sich über alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, über Personenrechte und Vermögen, und seine Wirkungen erstrecken sich sogar über die fernste Nachkommenschaft. Entziehet man einem Menschen seinen Familienstand, so verliert er dadurch seine angebornen

Andern verändert oder unterdrückt, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

---

Rechte auf den Stand seines Vaters, auf dessen Adel, auf die Rechte der Erstgeburt, auf die Erbfolge hinsichtlich aller väterlichen oder mütterlichen Verwandten, und wie alle diese Rechte mit einer unübersehbaren Reihe indirekter Folgen, für ihn verloren sind, so gehet dieser Verlust auch auf seine Nachkommen über. Glückt es Jemanden, daß er sich in einer ihm fremden Familie einen Familienstand beilege, so theilt sich Verwirrung und Rechtswidrigkeit im Familienverhältnisse allen Graden und allen Generationen bei allen folgenden Successionsfällen, Vormundschaften und ähnlichen von Verwandtschaft abhängigen Rechten mit. — Begangen wird das Verbrechen: 1) schon nach dem Buchstaben des vorstehenden Artikels durch Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes. Unter dem Worte Kind sind nicht junge Leute im Alter der Kindheit, sondern jede Person zu verstehen, welcher die Rechte der Kindschaft (Filiation) zustehen können. Das Verbrechen kann also auch durch Unterschiebung oder Verwechslung erwachsener Personen begangen werden. Die Unterschiebung geschieht durch Einschiebung eines der Familie fremden Kindes, die Verwechslung hingegen kann selbst unter Kindern derselben Eltern erfolgen, besonders wenn von der Erstgeburt besondere Rechte abhängen. Diese Unterschiebung oder Verwechslung ist nicht immer mit einer Entziehung des Familienstandes einer bestimmten Person verbunden, sie kann z. B. von kinderlosen Eltern geschehen, welche dadurch den Agnaten oder Lehensherrn an dem Lehensanfall hindern wollen. In diesem Falle ist eine Unterschiebung eigentlich die Beilegung eines fremden Familienstandes. — 2) durch bloße Unterdrückung des Familienstandes einer Person (suppressio Status), welche geschehen kann, ohne daß eben ein Kind unterschoben oder verwechselt wird. Man denke den Fall, daß ein Mann seine Frau verstößt, die Beweise seiner mit ihr eingegangenen Ehe vernichtet, und dadurch ihren Familienstand als Ehegattin unter-

Wer sich oder einem Andern einen fremden Familienstand in der Absicht fälschlich beilegt,[550]) um sich oder dem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen oder einen Dritten zu benachtheiligen, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

### Betrügliche Verleitung zur Ehe.[551])

Art. **268.** Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Ehetheile ein bestehendes gesetzliches Ehehinder-

---

drückt: oder daß eigennützige Verwandte die Beweise der Abstammung von gewissen Eltern vernichten, um einem Menschen seinen Familienstand zu entziehen". (Anmk. Bd. II S. 293 — 304.)

550) Abs. 2 des Art. 267 entspricht dem Art. 391 Thl. I des Str.=G.=B. v. 1813 und ist dort in den Anmerkungen hiezu, um den Unterschied zwischen Unterdrückung und Beilegung eines Familienstandes hervorzuheben, folgendes Beispiel aufgestellt: „Wenn A mit dem Verstorbenen in einem Grade verwandt ist, welcher ihn zur Erbfolge rufen würde, und der B sich fälschlich den Familienstand eines näheren Verwandten beilegt, so behält der A seinen Familienstand, selbst die Nähe seiner Verwandtschaft mit dem Verstorbenen, und nur ihre Wirkungen werden durch die Beilegung eines fremden Familienstandes verändert. Wenn aber an dem A selbst der Stand der Familie verändert oder unterdrückt wird, wenn man ihm seinen Familienstand als Erstgeborner, als Sohn von bestimmten Eltern entziehet, so gilt es nicht bloß den Wirkungen, sondern dem Familienstande selbst." (Anmerk. Bd. III S. 253.)

551) Die Bestimmungen dieses Artikels enthalten im Vergleich zu den Art. 281, 372 u. 373 Thl. I des Str.=G.=B. v. 1813 eine genauere Feststellung des Begriffes der betrüglichen Verleitung. Insbesondere muß eine solche Täuschung stattgefunden haben, wodurch nach den Bestimmungen des ein-

niß verschweigt, desgleichen wer eine Person mittels einer Täuschung, wegen welcher der getäuschte Theil auf Nichtigkeit oder Scheidung[552]) der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten gestraft werden.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen dieses Vergehens findet jedoch nur auf Antrag der getäuschten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters[553]) und nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe statt.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Eintritte des letztgenannten Zeitpunktes.

---

schlägigen Eherechtes die Nichtigkeits-Erklärung, beziehungsweise die Scheidung der Ehe begründet ist. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 189 u. 190.)

552) Es gibt nämlich Täuschungen, welche nach protestantischem Eherechte nicht als Nichtigkeits- sondern als Ehescheidungsgrund erachtet werden. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 95.) — Ueberhaupt hält sich Art. 268 strenger an die Möglichkeit der Auflösung der Ehe als Art. 281 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813, so war z. B. der letztgenannte Art. 281 in dem Fall nicht anwendbar, wenn der Ehemann seine Frau von einem Andern noch vor der Ehe geschwängert fand; nach dem neuen Str.-G.-B. aber ist in diesem Falle die Frau strafbar, denn es kann hier die Ehe als nichtig angefochten werden. (Vgl. Anmk. z. Str.-G.-B. v. 1813 Bd. II S. 287.)

553) Der gesetzliche Vertreter ist z. B. der Vater, welchem also das Recht zusteht, wegen seiner um ihr Lebensglück gebrachten Tochter auf Bestrafung zu dringen. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 67.)

### Mißbrauch der Familiengewalt.

**Art. 269.** Wird eine Ehe durch rechtskräftiges Erkenntniß um deswillen für nichtig erklärt, weil ein Ehetheil zu deren Eingehung von seinen Eltern, Pflege-Eltern oder seinem Vormunde gezwungen worden ist, so trifft die letztgenannten Personen Gefängniß bis zu sechs Monaten.

**Art. 270.** Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche eine in ihrer Obhut stehende Person unter sechzehn Jahren an Jemanden zum Bettel oder zu einer andern die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung oder Lebensweise überlassen, sollen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden, womit der Verlust der im Art. 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit als Straffolge verbunden werden kann.

---

## Fünfzehntes Hauptstück.

### Diebstahl.[554])

#### Begriff des Diebstahls.[555])

**Art. 271.** Wer ohne Gewalt an einer Person eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger

---

554) Zu Hptst. XV Art. 271—292 (Entw. 275—296) vgl. Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. I S. 392—400, II 97—112; 1859/61 K.=A. Beil.=Bd. II 192/₂—194, 290/₂—291, III 67/₂—70/₂, 93/₂, 96—97, 441—444; K.=R. I 166—168; — vgl. Pol.=Str.=G.=B. Art. 87 u. 189.

555) Die Bestimmungen der Art. 209 u. 210 Thl. I des Str.=G.=B. v. 1813 über Begriff und Vollendung des Dieb=

**Zueignung aus dem Gewahrsame eines Andern wegnimmt ist des Diebstahls schuldig.**

---

stahls sind in ihren wesentlichen Grundzügen dieselben wie in Abs. 1 u. 2 des Art. 271 des neuen Str.-G.-B., nur wurde in Letzterem eine kürzere Redaktion gewählt. Hiebei verdient insbesondere der Ausdruck: „Wer 2c. 2c. eine fremde bewegliche Sache 2c. 2c. aus dem Gewahrsame eines Andern wegnimmt," auch schon deßhalb vor der Fassung des Str.-G.-B. v. 1813. „Wer ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten eigenmächtig in seinen Besitz nimmt" — den Vorzug, weil er das Merkmal der Entwendung aus fremdem Gewahrsame schärfer hervorhebt. Unverkennbar wurde hiedurch die Begriffsbestimmung richtiger begrenzt, denn gerade in diesem Merkmale unterscheidet sich der eigentliche Diebstahl von dem (unpassend so genannten) Funddiebstahl, welcher nach richtiger Auffassung gar nicht unter den Gesichtspunkt des Diebstahls, sondern unter jenen der Unterschlagung fällt, wohin ihn denn auch das neue Str.-G.-B. gestellt hat. (Vgl. Art. 299) — Abs. 1 u. 2 des vorstehenden Art. 271 enthalten also eine Festsetzung des Begriffes: „Diebstahl, Stehlen" wie er im engeren gesetzlichen Sinne aufzufassen ist; gewöhnlich gebraucht man hiefür auch den Ausdruck: „Entwendung, Entwenden," welcher im weiteren Sinne eine rechtswidrige Aneignung fremder Sachen überhaupt bezeichnet. — Ueber die verschiedene Bedeutung des Wortes „Diebstahl" nach römischem, deutschen und neueren Rechte vgl. jedoch Dr. Dollmann, die Entwendung nach den Quellen des gem. Rechts. S. 93—98. Kempten 1834 (Preisschrift.) — In den Motiven zum Entwurf v. 1853 u. 1855 (Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd II 190), wurde zur näheren Erläuterung der Begriffsmerkmale des Diebstahls ausdrücklich auf die Anmerkungen zu Art. 209 u. 210 Thl. I des Str.-G.-B. von 1813 Bezug genommen. Aus diesem wird nun hier als zu vorstehendem Art. 271 passend Folgendes hervorgehoben: „Nach der engeren gesetzlichen Begriffsbestimmung des Diebstahls ist erforderlich: 1) Ein

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

---

fremdes Gut; an wirklich herrenlosen und der freien Occupation überlassenen, sowie an eigenen Sachen kann ein Diebstahl nicht begangen werden. (Ueber widerrechtliche Wegnahme eigener Sachen s. unten Art. 330.) — 2) Eine bewegliche Sache, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie leblos oder lebendig ist, ob sie der Dieb schon im beweglichen Zustand antrifft, oder erst durch Losmachung ihrer Befestigung &c. &c. beweglich macht. — 3) Wegnahme aus dem Gewahrsame eines Anderen oder eigenmächtige Besitzergreifung; wer aus Zufall oder Irrthum eine fremde Sache zu sich nimmt, oder dieselbe sonst, z. B. ein fremdes Thier, das zufällig ihm zuläuft, in Besitz bekommt, wird durch eine nachfolgende widerrechtliche Zueignung der Unterschlagung, keineswegs aber des Diebstahls beschuldigt; ebenso begeht keinen Diebstahl, wer die Sache schon in seiner physischen Gewalt hatte. — 4) Die Wegnahme muß geschehen seyn, ohne Gewalt an einer Person; der Diebstahl kann öffentlich oder heimlich, mit oder ohne Gewalt geschehen; diese darf aber nur an der Sache selbst vorkommen, denn sobald an einer Person Gewalt verübt wird, verwandelt sich die Handlung in das Verbrechen des Raubes. (Vgl. unten Art. 300—302.) — 5) Absicht rechtswidriger Zueignung; Wegnahme der Sache, um sie als Eigenthum zu haben, ist der Zweck des Diebstahls; auf die Absicht, sich dadurch zu bereichern oder einen Gewinn zu verschaffen, kommt es aber nicht an. Wer dem Gläubiger eine Schuldurkunde entzieht, um ihm den Beweis der Forderung zu erschweren, kann eines Betruges oder der Unterdrückung von Urkunden (s. oben Art. 183 u. 184), nicht aber eines Diebstahls schuldig seyn; wer jedoch eine Schuldurkunde, z. B. eine Staats-Obligation wegnimmt, um sich eine Forderung zuzueignen, ist ein Dieb. (Anm. z. Str.-G.-B. Bd. II S. 97—105.) Es ist auch kein Diebstahl, wenn der Knecht heimlich

Bei dem Diebstahle ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

Art. 272. Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der gemeine Werth,[556]) welchen dieselbe zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

---

seinem Dienstherrn Getreide genommen und den Pferden desselben als Futter gegeben hat. (Bl. f. R.-A. IX, S. 107 ff.) — Die Wegnahme einer fremden Sache zum Zwecke sofortiger Zerstörung bildet ebenfalls keinen Diebstahl, sondern eine widerrechtliche Eigenthumsbeschädigung (s. unten Art. 342.) — Ueber den Unterschied zwischen Raub und Diebstahl vgl. unten Note 623 zu Art. 300.)

556) Nämlich der Werth, welchen ein Gegenstand im gewöhnlichen Verkehre hat, z. B. bei einem Schmuck der Werth des Goldes oder eines andern Stoffes und der Arbeitskosten für Herstellung der Form, nicht aber das Mehr des Ladenpreises oder der Gewerbsgewinn, dessen Erzielung ungewiß ist. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. II, 48.) — Bei unreifen Produkten ist der Werth nach dem Preise zu bestimmen, den sie zur Zeit der Reife oder Vollendung gehabt haben würden; kursirendes Geld nach dem Nominalwerthe, nichtkursirendes nach dem inneren Werthe, Papiergeld nach dem Handelskurse, Kunstsachen nach dem Kunstwerthe. (Anm. z. Str.-G.-B. Bd. II S. 109 u. 110.) — Zur Ermittelung des Werthes der gestohlenen Gegenstände ist eine gerichtliche Schätzung nach Art. 236—241 Thl. II des Str.-G.-B. (Str.-Proz. S. 281 u. 282) vorzunehmen und das Verzeichniß der in Beschlag oder in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen dem Augenscheins-Protokolle beizufügen. Bei der Ermittelung des Schadens kommt es aber darauf an, welchen Werth die Sache zur Zeit des Diebstahls hatte; in der Zwischenzeit von der Verübung des Diebstahls bis zur Untersuchung kann der gestohlene Gegenstand durch Gebrauch, Abnützung 2c. bedeutend am Werthe verloren haben, daher wird auch der Beschädigte zur Angabe des Werthes der entwendeten Effekten aufgefordert. (Anmk. z.

Steht dem Diebe Miteigenthum an der entwendeten Sache zu, so wird bei der Werthsbestimmung der ihm gehörige Theil abgezogen.

---

Str.=G.=B. Bd. II S. 109.) Welches Gewicht übrigens im Vergleiche zur gerichtlichen Schätzung auf eine übertrieben scheinende Taxation des Damnifikaten zu legen ist, muß der Ueberzeugung der Geschworenen und der Richter überlassen werden. (Vgl. Bl. f. R.=A. III 127, 263—266.) — Sind die entwendeten Gegenstände in einer Leihanstalt versetzt, so müssen dieselben ausgelöst oder in anderer Weise dem Untersuchungsgerichte zur Einsicht vorgelegt werden. Die Auslösung und Herbeischaffung gestohlener Versatz=Objekte liegt zunächst im Interesse des Beschädigten als Eigenthümers der verpfändeten Sache, derselbe muß daher den zur Pfandauslösung erforderlichen Vorschuß aus eigenen Mitteln leisten. Die vorläufige Rekognition kann aber ohne eigentliche Auslösung durch Vorlage von Seite der Leihanstalt im Wege der gerichtlichen Requisition oder durch die Gerichtskommission im Lokale der Leihanstalt selbst geschehen. Die Auslösung der Versatzobjekte aus den für Criminalkosten angewiesenen Aerarialmitteln ist auf Ersatzgegenstände von geringfügigem Werthe beschränkt und außerdem nur dann nothwendig, wenn der Eigenthümer hiefür den Vorschuß nicht selbst leistet und in anderer Weise die Rekognition nicht wohl möglich ist oder mit noch größeren Kosten für das Aerar verbunden wäre. (Rescr. v. 4/1. 39.) Bereits verfallene oder während der Untersuchung verfallende Pfandgegenstände dürfen vor Beendigung der Untersuchung nicht verkauft werden, weil sie zur Constatirung des objektiven Thatbestandes dienlich sind, daher in Verwahrung genommen und bis zum Ausgange des Prozesses unverändert erhalten werden müssen (Str.=G.=B. Thl. II Art. 74.) Ueber die Berechnung des Schadens bei Entwendung von Versatzzetteln selbst vgl. Sitz.=Ber. d. Str.=G. V 375. — In den zum Zwecke der Strafausmessung zu erhebenden Werth des Entwendeten darf übrigens nicht der durch den Einbruch selbst z. B. durch das Zerbrechen der

Dasselbe findet statt, wenn die Sache zu einer Erbschaft gehört, zu welcher der Dieb als Miterbe berufen ist.[557])

Art. **273**. Gehören die bei einer und derselben diebischen Unternehmung entwendeten Sachen verschiedenen Berechtigten an, so ist der Diebstahl als eine einzige Handlung zu bestrafen.[558])

---

Fensterscheiben, Einsprengen der Thüre &c. gestiftete Schaden eingerechnet werden, denn der Dieb hatte nicht die Absicht zu beschädigen, sondern den Diebstahl möglich zu machen (Bl. f. R.-A. IV 164.) — Ueber inneren und äußeren, oder über Stoff- und Verkehrswerth entwendeter Gegenstände vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 48.

557) Bei den hier in Abs. 2 u. 3 des Art. 272 genannten Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß der Thäter die gemeinschaftliche Sache oder Erbschaft nicht selbst im Besitze oder Gewahrsam gehabt habe; denn ist dieß der Fall, so kann die Handlung den übrigen Berechtigten gegenüber nicht mehr als Diebstahl, sondern sie muß vielmehr als Unterschlagung aufgefaßt werden. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 192.) — Zu Art. 272 vgl. unten Art. 297.

558) Die Diebstahls-Novelle v. 25/3. 16 enthielt über den hier in Abs. 1 des Art. 273 bezeichneten Fall keine Bestimmung, sondern es kam Art. 109 Thl. I des Str.-G.-B. von 1813 mit der als unrichtig bestrittenen Praxis zur Anwendung, daß man mehrere strafbare Handlungen annahm, wenn der Dieb das Eigenthums-Verhältniß der entwendeten Gegenstände kannte. Gegenwärtig ist in einem solchen Falle ohne Unterschied der Diebstahl als eine e i n z i g e Handlung zu bestrafen. — Der in Abs. 2 dieses Art. 273 genannte Fall des fortgesetzten Diebstahls wurde auch bisher nach Art. 110 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 nur als eine e i n z i g e That erachtet, jedoch als erschwerender Umstand bei der Strafausmessung berücksichtigt.

Das Gleiche gilt von Entwendungen, welche unter Benützung eines und desselben Verhältnisses oder als allmälige Ausführung eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses an der nämlichen Person nach und nach verübt werden.[559])

**Verbrechen des Diebstahls.**[560])

**Art. 274.** Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 284—287 der Diebstahl zu bestrafen:

---

559) Hieher gehört z. B. der Fall, wenn der Dieb aus demselben Behältnisse oder Orte von Zeit zu Zeit immer im Kleinen entwedet, um seinen Diebstahl unmerklich fortzusetzen oder um den Gegenstand leichter fortbringen zu können. Dieß ist eine fortgesetzte Ausführung eines und desselben Verbrechens; ebenso gehört hieher der Fall, wo Jemand in der Scheune seines Nachbarn jeden Tag eine andere Fruchtgattung, z. B. heute Waizen, morgen Korn, Haber, Gerste rc. rc. entwendet. Vgl. Bl. f. R.-A. IV 178—183; Archiv f. Crim.-R. II 238 u. Neue Folge 1836 S. 280; v. Feuerbach, peinl. R., 12. Ausg. §. 128; Grolmann, Crim.-R. §. 121.)

560) Als Verbrechen wurde der Diebstahl nach Art. I, III, 1—2, u. VI 1—5 der Vdg. v. 16/3. 16 bestraft, wenn er eine der in Art. VI bestimmten Auszeichnungen an sich trug, oder wenn das Entwendete den Werth von 25 fl. überstieg. Das neue Str.-G.-B. hat den Ausdruck „ausgezeichneter" Diebstahl mit Recht vermieden, jedoch die Grundbestimmungen, welche früher für die Auszeichnung galten, in die Ziffern 1—5 des Art. 274 aufgenommen und einfach als „Verbrechen des Diebstahls" bezeichnet. Ueberdieß sind die Begriffsbestimmungen, welche früher die Auszeichnung bildeten und nun zu den Voraussetzungen des Diebstahlsverbrechens gehören in den Artikeln 277—281 genau festgestellt, um die früheren Streitfragen hierüber möglichst abzuschneiden. — Verschieden von

1) wenn eine dem Gottesdienste gewidmete Sache aus einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude gestohlen worden ist[561]) und der Thäter sich vorher

---

den früheren Bestimmungen ist auch, daß im Falle des Art. 274 Ziff. 2 der Einbruch ꝛc. ꝛc. für sich allein noch nicht das Verbrechen des Diebstahls bildet, sondern es wird hiebei auch noch weiter vorausgesetzt, daß der Werth des Gestohlenen die Summe von 100 fl. übersteigt. Wurde eingebrochen ꝛc. ꝛc. und nicht mehr als 100 fl. entwendet, so ist der Diebstahl nach Art. 282 Ziff. 2 nur als Vergehen strafbar. — Dem Werthe nach allein liegt gegenwärtig (Art. 274 Ziff. 6) nur dann ein Verbrechen des Diebstahls vor, wenn das Gestohlene die Werthsumme von tausend Gulden übersteigt; früher war Diebstahl von mehr als 25 fl. schon Verbrechen und wurde bezüglich der Strafausmessung nach Art. III Ziff. 1 u. 2 der Vdg. v. 25/3. 16 noch weiter ausgeschieden, ob der Werth des Entwendeten die Summe von 400 fl. überstieg oder nicht. Das neue Str.-G.-B. hat überhaupt auf den Betrag des Gestohlenen bei weitem kein so großes Gewicht gelegt als die Vdg. v. 25/3. 16, sondern dasselbe geht vorzüglich von dem Grundsatze aus, daß der geflissentliche und gefährliche Diebstahl (Art. 274), ferner die Concurrenz (Art. 275) und der Rückfall beim Diebstahl (Art. 276), nämlich die Unverbesserlichkeit des Diebes besonders strenge zu bestrafen sei. — Andere erschwerende Umstände des Diebstahls sind bei der Strafausmessung zwar auch nach dem gegenwärtigen Str.-G.-B. zu berücksichtigen, ohne jedoch an jene einzelnen Fälle gebunden zu seyn, welche im Art. II Ziff. 1—10 der Vdg. v. 25/3. 16 festgestellt waren und beinahe doppelt höher als der einfache Diebstahl bestraft werden mußten. (Vgl. unten Art. 282.)

561) Nach Art. 6 Ziff. 1 der Diebst.-Novelle v. 25/3. 16 war ohne jede weitere Voraussetzung der Diebstahl schon ein ausgezeichneter, wenn eine zum Gottesdienst gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienste bestimmten Orte entwendet wurde. Demnach mußte ein Dieb, welcher nur einen Leuchter, ein

in diebischer Absicht dortselbst eingeschlichen oder verborgen hatte oder den Diebstahl mittels Einbruchs oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt hat;

2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und mit dem be-

---

Altartuch oder eine an und für sich fast werthlose Klingel von der Stufe des Altars wegnahm, schon wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls bestraft werden. (Bl. f. R.-A. Bd. III S. 213.) Der gegenwärtige Art. 274 fordert aber zum Thatbestand dieses Verbrechens noch eine der weiteren eventuellen Voraussetzungen, wie solche im Nachsatze „und der Thäter.... verübt hat," näher bezeichnet sind. Auch nach dem neuen Str.-G.-B. macht es jedoch keinen Unterschied, ob die aus einem dem Gottesdienst gewidmeten Orte entwendete Sache mittelbar oder unmittelbar, wesentlich oder nicht wesentlich zum Gottesdienste bestimmt ist. (Rescr. 4/4. 17.) Es kommt ferner nicht darauf an, ob es kirchlich geweihte oder andere zum Gottesdienste bestimmte Sachen sind, z. B. ein Meßgewand, Kelche, Paramente 2c. 2c. (Anm. z. bayr. Land-R. Thl. II, §. 2, Nr. 2 ff.) Der Diebstahl an Münzen u. dgl., welche einem Heiligenbilde von Gläubigen angehängt werden, z. B. aus Dankbarkeit für erhörte Gebete ist (abgesehen vom Einbruch 2c. 2c. Art. 274 Ziff. 2—6) kein Verbrechen, denn solche Vota sind nicht dazu bestimmt, um unmittelbar oder mittelbar zum Gottesdienst zu gehören. (App.-Ger.-Erk. v. 6/7. 38, Nr. 3916.) — Die Sakristei ist ein zum Gottesdienste bestimmtes Gebäude (Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV 348.) — Vgl. ferner über Bestimmung des entwendeten Gegenstandes zum Gottesdienste Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 183; über Entwendung eines Reliquienschreines aus einer Kirche Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 105; über das Erbrechen eines Opferstockes in einer Kirche Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 42.

wohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung[562]) stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruchs oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt worden ist[563]) und der Werth des Gestohlenen die Summe von hundert Gulden übersteigt;[564])

---

562) Durchgangsverbindung, d. h., wenn beide Gebäude ein verbundenes Ganze in der Art bilden, daß der Dieb, sobald er in das Nebengebäude eingebrochen oder eingestiegen ist, auch in das Wohnhaus gelangen kann, ohne eines weitern Einbruches oder Einsteigens zu bedürfen. (Bl. f. R.=A. III, 341 VIII, 370; v. Gönner u. Schmidtlein Jahrb. III, 161.) Die Anwesenheit der Bewohner zur Zeit des Diebstahls ist nicht erforderlich. (Bl. f. R.=A. III, 409.)

563) Was insbesondere die Qualifikation des Diebstahls durch Einbruch, Einsteigen und rechtswidrigen Gebrauch von Schlüsseln betrifft, so sind jedem praktischen Juristen die zahlreichen Controversen bekannt, welche sich bei Anwendung der bisherigen in den Landestheilen diesseits des Rheins bezüglich dieser Materie geltenden Strafgesetzgebung über die Fragen ergeben haben, ob derjenige, der das Fenster eines Wohnhauses von außen erbricht und eine Sache herauslangt, ohne selbst in das Haus zu kommen, eines Einbruches schuldig sei, ob unter dem Ausdrucke „umschlossener Raum" ein versperrter oder lediglich ein umfriedeter Raum verstanden werden müsse, ob das Eröffnen eines Schlosses mit einem nicht für dasselbe bestimmten, aber zufällig dazu passenden Schlüssel unter den Begriff „des Gebrauches falscher Schlüssel" falle, ob und unter welchen Voraussetzungen unbewohnte Gebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude an= oder eingebaut sind, als Bestandtheile dieses Letzteren zu betrachten seien, u. dgl. Diesen Controversen sucht das Str.=G.=B. durch die Begriffsbestimmungen in Art. 277—281 möglichst vorzubeugen. (M. z. f. Entw, K.=A. 1856/58 B.=Bd. II 191.)

564) Wenn Jemand ohne diebische Absicht eingebrochen ist,

3) wenn sich der Dieb oder, falls Mehrere den Diebstahl gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte;[565])

---

dann aber eine Entwendung verübte, so hat er nur einen einfachen Diebstahl begangen, welcher je nach dem Werthe der gestohlenen Gegenstände als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung bestraft wird. (Vgl. unten Art. 282—283 u. Note 587 u. 590.)

565) Ob ein Gegenstand als Waffe zu erachten sei, ist im neuen Str.-G.-B. ohne nähere Begriffsbestimmung der richterlichen Beurtheilung überlassen und als Thatfrage zu erachten. Nach Art. 222 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 war als Waffe jedes Werkzeug erklärt, womit eine lebensgefährliche körperliche Verletzung zugefügt werden kann, und in den Anmerkungen zum Str.-G.-B. v. 1813 (Bd. II S. 133) sind beispielsweise angeführt: Gewehre aller Art; Werkzeuge zum Hauen, Stechen, Schießen; Hammer, Axte, Beile; zu gefährlichen Verletzungen eigens verfertigte Schlagringe und selbst Holzinstrumente sind nicht ausgenommen, in so ferne solche von der Beschaffenheit sind, daß man damit eine lebensgefährliche Körperverletzung zufügen kann. (Vgl. oben S. 210 Note 496 zu Art. 234.) — Bei dem Diebstahl ist darauf keine Rücksicht zu nehmen, ob überhaupt von der Waffe Gebrauch gemacht wurde, es ist nur erforderlich, daß der Dieb sich damit versehen hat, solche also bei sich trägt. Führt der Dieb seinem Stande gemäß ohnehin Waffen bei sich, und gebraucht er dieselben, so wird angenommen, daß er sie auch zu dem Zwecke bei sich trug, um sich zur Wehre zu setzen, und nur wenn er keinen Gebrauch hievon machte, ist im Zweifel anzunehmen, daß er sich nicht zu jenem Zwecke damit versehen habe. (Anm. z. Str.-G.-B. II 131 u. 132.) Wenn der Dieb, welcher sich nicht zuvor mit Waffen absichtlich versehen hatte, vor Vollendung des Diebstahls einer Person in dem Hause, wo er stehlen will, begegnet, von ihr zur Rede gestellt wird, und ihr mit einer Waffe droht, wenn sie Lärm macht, auch Gewalt anwendet, um sie vom

4) wenn der auf frischer That[566]) ergriffene oder auf der Flucht verfolgte Dieb eine Person vergewaltigt oder an Leib oder Leben bedroht hat, um mit dem gestohlenen Gute oder einem Theile desselben zu entkommen;

5) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Diebstahl gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Artikel 54 Ziffer 4 bezeichneten Art mitgewirkt haben;[567])

6) wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von tausend Gulden übersteigt.[568])

Art. **275.** Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren tritt ein, wenn an dem Diebe gleichzeitig drei oder mehrere Diebstähle zu bestrafen sind, von denen jeder einzeln nach Art. 274 strafbar wäre.[569])

---

Lärmmachen abzuhalten, so ist dieß kein Raub, sondern Versuch des Diebstahls. (Bl. f. R.-A. VIII, 369.)

566) Vgl. Note 131 zu Art. 44 des Einf.-Ges.

567) Diese Bestimmung in Ziff. 5 ersetzt jene des Art. VI Ziff. 4 der Vdg. v. 25/3. 16, gemäß welcher es ein (ausgezeichnetes) Verbrechen war, wenn der Diebstahl von Banden verübt worden ist.

568) Vgl. unten Art. 283.

569) In der Natur der Diebstahls-Reate liegt das Eigenthümliche, daß sie sehr leicht und häufig sich zu Gewohnheits-Verbrechen gestalten, und in dieser Eigenschaft die regelmäßige Erwerbsquelle des Verbrechers bilden, wodurch sie — zumal im Hinblicke auf die natürlich immer wachsende Uebung

Sind an dem Diebe gleichzeitig drei oder mehrere Diebstähle zu bestrafen, von denen jeder auf die im Art. 274 Ziff. 2 bezeichnete Weise verübt worden ist, während bei keinem der Werth des Gestohlenen die Summe von hundert Gulden übersteigt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen; die Strafe kann bis zu sechzehnjährigem Zuchthause erhöht werden, wenn außerdem dem Thäter noch wenigstens zwei andere nach Art. 274 strafbare Diebstähle zur Last liegen.

Art. 276. Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre verurtheilt worden ist und sich neuerdings eines Diebstahls schuldig macht, wird mit Zuchthaus

---

und Gewandtheit des betreffenden Individuums — den Charakter der Gemeingefährlichkeit in weit höherem Maße annehmen, als dieß bei andern Verbrechen oder Vergehen, auch wenn dieselben wiederholt begangen werden, der Fall ist. Aus dieser Hinsicht wurde beim Diebstahle und den mit ihm in Verwandtschaft stehenden anderen Eigenthumsverletzungen die Wiederholung, — gleichviel ob dieselbe als Rückfall oder als Zusammenfluß mehrerer gleichzeitig zu bestrafender Reate hervortritt — ausnahmsweise als ein Grund besonderer Strafgradation erachtet. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 191/₂.) — Vgl. oben S. 248 Note 560. — Beispiele über die Strafausmessung bei der Concurrenz mehrerer Auszeichnungen nach den früheren Bestimmungen des Artikels VI der Diebst.-Nov. v. 25/3. 16 und nach dem Ges. v. 10/1. 56, s. Sitz.-Ber. d. b. Str.-G. II, 44, III 27, 161, 297 u. 522; v. Gönner u. Schmidtlein, Jahrb. III, 165; s. a. unten die Anmk. zu den Art. 277—281.

bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn der neuerdings verübte Diebstahl nach Art. 282 Ziff. 1 und 2, mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren, wenn derselbe nach Art. 274 oder 275 strafbar wäre.[570])

Art. **277.** Unter bewohnten Gebäuden sind alle jene Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten zu verstehen, welche, wenn auch nur theilweise, zur Wohnung von Menschen dienen,[571]) ohne Rücksicht darauf, ob sich zur Zeit der begangenen That Jemand darin aufgehalten.

Den bewohnten Gebäuden sind gleichgestellt:

1) zum Gottesdienste bestimmte Gebäude,[572])
2) unbewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude in der Art an- oder eingebaut sind, daß sie mit demselben in

---

570) Vgl. oben S. 248 Note 500 und unten Art. 300 und 308 ff.

571) Ein einsam stehender Pferdestall, in welchem der Kutscher oder Knecht seine Schlafstelle hat, ist nicht als menschliche Wohnung zu betrachten. (Sitz.-Ber. d. Str.-G. II 157; Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 66.) Ist aber eine solche Stallung zum Zwecke des Bewohnens förmlich eingerichtet und gebaut, z. B. wenn ein besonderes Nebenstübchen oder eine Dachkammer in dem Stallgebäude sich befindet, so gehört diese Räumlichkeit zum Wohngebäude im Sinne des Str.-G.-B. (Sitz.-Ber. d. Str.-G. V, 121); s. auch bezüglich eines Mühlstübchens Sitz.-Ber. V 326. — Wenn ein Gebäude z. B. ein Geschäftslokal, Laden, Bureau 2c. 2c. nur vorübergehend zum Aufenthalte dient, kann es als bewohntes Gebäude nicht erachtet werden. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 106.)

572) Vgl. oben S. 249 Note 561 zu Art. 274/1.

innerer Durchgangsverbindung stehen, diese mag zur Zeit der That versperrt gewesen seyn oder nicht.

Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche mit einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude auf die in Ziff. 2 bezeichnete Art in Verbindung stehen, sind diesem Gebäude gleich zu achten.[573])

Art. **278**. Als umschlossen wird nur jener Raum[574]) betrachtet, welcher von allen Seiten mit den Umfassungs-

---

573) Vgl. unten Art. 347, 354.

574) Die Diebst.-Nov. v. 25/3. 16 gebrauchte in Art. VI den Ausdruck „geschlossene Hofraum"; nach dem vorstehenden Art. 278 soll aber die Strafbestimmung auf den umschlossenen Raum überhaupt ausgedehnt werden, es ist also ein umschlossener Garten vor dem Hause auch hieher zu rechnen. Ist aber der Garten nicht mit einem Zaune oder einer Planke umgeben, oder etwa nur zum Schutze gegen das Eindringen von Viehherden mit wenigen Brettern, Stangen, einer Hecke u. s. w. bloß so umschlossen, daß Jemand durchschlüpfen kann, so ist der Raum kein umschlossener. Ebenso verhält es sich, wenn man den Zaun „überschreiten" kann; würde man jedoch denselben übersteigen müssen, so wäre der Raum als ein umschlossener zu erachten. (Vhdl. 1859/61 K.-A. Beil.-Bd. III 68, K.-R. Bd. I 269, 270.) — Bezüglich der Anwendung der Diebst.-Nov. v. 25/3. 16 hat der oberste Gerichtshof sich in mehreren Erkenntnissen, wovon zwei derselben in einer Plenar-Versammlung erlassen wurden, dahin ausgesprochen, daß es, um einen Raum als einen „umschlossenen" bezeichnen zu können, nicht darauf ankomme, ob die (aus einer Mauer, Planke ꝛc. ꝛc. bestehende) Umschließung des Hauses zur Zeit des Diebstahls versperrt gewesen und überhaupt versperrbar sei oder nicht, ferner ob dieselbe nur mittelst eines Hilfsmittels oder ohne Schwierigkeit überstiegen werden könne. (Vgl. Sitz.-II, 280, III 464, IV 266, 427, V 236; Ztschr. f. G. u.

mauern von Gebäuden oder mit einer das Ueberschreiten und das Durchschlüpfen unmöglich machenden Einschließung umgeben ist.

Zu dem umschlossenen Raume gehören auch unbewohnte Gebäude,[575]) welche innerhalb desselben sich befinden oder mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen.

Art. **279.** Einbruch ist vorhanden, wenn der Thäter, um den Diebstahl zu vollbringen:

1) Wände, Thüren, Fenster oder andere Vorrichtungen, welche dem Eindringen entgegenstehen,[576]) erbrochen

---

Rpfl. I 480.) Steht jedoch die Thüre oder der Eingang zum Hofe förmlich offen, oder ist sonst an einem Orte des Hofraumes ein freier Zugang oder eine andere Oeffnung vorhanden, so ist der Hofraum nicht als eingeschlossen zu betrachten, und daher selbst dann keine Auszeichnung anzunehmen, wenn in einem solchen Falle der Dieb die Planke 2c. 2c. übersteigt. (Vgl. v. Spies, Smlg. S. 16 u. Sitz.-Ber. d. Str.-G. II. 128, 280, IV 181, 266, 437.) — War das Thor eines umschlossenen Raumes zufällig geöffnet, ohne daß es der Dieb wußte, und ist er auf irgend einer andern Seite oder etwa auch über dasselbe Thor eingestiegen, so ändert dieß an der höheren Strafbarkeit des Diebes nichts. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 107.)

575) Der in einem unbewohnten Gebäude (z. B. in einem Waschhause, in einer Holzlege, Remise 2c. 2c.) verübte Diebstahl ist daher ebenso zu beurtheilen, als ob er in einem umschlossenen Raume verübt worden wäre. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 107.)

576) Die Vorrichtungen müssen von der Art seyn, daß sie dem Eindringen entgegenstehen; bei dem Einbruche wird also vorausgesetzt, daß solche Verwahrungsmittel verletzt wurden, welche zur Sicherung des Eigenthums dienen und welche ein

oder sonst mit Gewalt[577]) eine Oeffnung in das Gebäude oder dessen Umfriedung gemacht oder eine schon vorhandene Oeffnung erweitert oder

---

ordentlicher Hausvater anzuwenden pflegt. Es ist daher kein Einbruch vorhanden, wenn der Dieb eine Thüre, deren Schloß so schlecht ist, daß man sie durch bloßes Rütteln öffnen kann, auf eine solche Weise öffnet, oder wenn er das statt der Fensterscheiben angeklebte Papier wegreißt oder die Schnurr zerschneidet, mit welcher statt des Schlosses eine Thüre zugebunden ist. Dagegen begeht der Dieb einen Einbruch, welcher eine wenn auch schon gesprungene, schlecht eingebleite oder nicht mehr gut verkittete Fensterscheibe auslöst, oder welcher ein Loch in die Thüre bohrt, um das Schloß zu öffnen, oder welcher eine selbst nur mit Nägeln versperrte Thüre aufsprengt. (Vgl. Bl. f. R.-A. III 349; Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 461; Struben, rechtl. Bedenken, Bl. III, Nr. 15.) — Ist ein Fensterladen nur mit einem Strick angebunden, der Dieb zieht den Laden so weit zurück, daß er mit dem Messer in den Zwischenraum langen kann und den Strick abschneidet, so liegt hier kein Einbruch vor, denn das Haus ist nicht verwahrt, wie ein ordentlicher Hausvater das Seinige zu verwahren pflegt, und der Dieb erbricht sonach kein ordentliches Verwahrungsmittel. Auch dann ist nach einer oberstrichterlichen Entscheidung kein Einbruch anzunehmen, wenn der Dieb (ohne Gewaltanwendung) in den Zwischenraum zwischen Thüre und Thorpfosten langt und den Riegel zurückschiebt, mit welchem allein das Haus verschlossen wird. Es bestehen übrigens darüber, ob das Oeffnen einer Thüre oder eines Thür-Riegels (nicht eines Schlosses) mit einem umgebogenen Drahte oder anderem dünnen Instrumente ein Einbruch sei, verschiedene Meinungen. (v. Gönner u. v. Schmidtl. Jahrb. III, 163; Struben, rechtl. Bed., Bd. III Nr. 15; Bl. f. R.-A. VIII 372.)

577) Jede Gewalt, ohne Unterschied des Grades, ist hinreichend. Angriff der häuslichen Sicherheit durch Verletzung der gewöhnlichen inneren oder äußeren Verwahrungsmittel ist

2) in anderer Weise äußere oder innere Verwahrungsmittel [578]) erbrochen, gewaltsam hinweggeräumt, beschädigt oder zerstört hat.

---

das charakteristische Merkmal, z. B. Einbrechen oder Auslösen einer Fensterscheibe wird dem Erbrechen einer Thüre gleich geachtet. (Rescr. v. 31/1. 17; Lith. Smlg. Nr. 159.) — Gewaltanwendung ist also auch das Durchbrechen eines Loches durch eine Mauer mit bloßer Hand, ohne Anwendung eines Werkzeuges und als ein Einbruch im Sinne dieses Artikels zu erachten. (Bl. f. R.-A. XIII 349.) — Die Art und Größe der durch Einbruch gebrauchten Gewalt ist bei Entwendungen genau im Augenscheins-Protokolle zu beschreiben (Str.-G.-B. Thl. II Art. 81.) — Verschiedene Fälle über Gewaltanwendung und Einbrüche enthalten ferner die Sitz.-Ber. des Str.-G.-B. in Bd. I S. 211, 224, 342; II 39; III 85, 227, 444, 463, 465; IV 170, 418; V 277, 300, 315, 371 ff. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 234, 273, 461, 462, 512 II 33, 323, III 182, 352, IV 227, 415, V 190, VI 42, 52, VII 77, 187.

578) Da hier von äußeren und inneren Verwahrungsmitteln die Rede ist, so sind hieher alle Fälle der gewaltsamen Verletzung irgend einer Vorrichtung zu rechnen, welche zur Sicherung des in dem Gebäude oder der dazu gehörigen Umfriedung befindlichen Eigenthums gegen Entwendung dient. — Unter den äußeren Verwahrungsmitteln sind alle, dem Eindringen in das Gebäude oder die Umfriedung entgegenstehenden Vorrichtungen, soweit sie etwa durch die unter Ziff. 1 gegebene Spezifikation nicht vollständig getroffen seyn möchten, zu verstehen, — unter den inneren dagegen die in dem Gebäude oder innerhalb der Umfriedung befindlichen Wände, Thüren, Ein- und Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse, ferner Nägel, Klammern oder sonstige Vorrichtungen, womit im Innern des Gebäudes oder Hofraumes Gegenstände an oder in der Mauer, an Säulen, Balken oder dgl. befestiget sind. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 191.) — Vgl. oben S. 257 u. 277 Note 576.

Dem Einbruche steht gleich, wenn der Dieb verschlossene Kisten oder andere verschlossene Behältnisse mit ihrem ganzen Inhalte weggenommen hat. [579])

Art. **280**. Unter Einsteigen [580]) wird das Eindringen [581]) über Dächer, Mauern oder andere Umfriedungen oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere zum Eingange nicht bestimmte Oeffnungen verstanden.

---

579) Dieser Schlußabsatz des Art. 279 wurde bei der Berathung des Gesetzgebungs-Ausschusses der K.-A. ohne weitere Debatte angenommen, obwohl man hiebei darauf aufmerksam machte, daß es sonderbar seyn werde, wenn künftig der Thatbestand des Einbruches bloß deßhalb werde angenommen werden, weil unter den verschiedenen Effekten, die der Dieb aus dem Hause, in welches er ohne Einbruch gelangte, mit sich fortgenommen hat, zufällig auch eine kleine versperrte Chatoulle, ein verschlossener Reisesack, eine Sparbüchse u. dgl. sich befunden hat. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 108 u. 109.)

580) Der allgemeine Ausdruck „Einsteigen" paßt auf alle Arten des Hineinkommens durch Steigen, Herablassen, Kriechen 2c. 2c. (Rescr. v. 14/6. 14); es wird hiebei vorausgesetzt, daß eingestiegen wurde, um zu stehlen. (Bl. f. R.-A. III, 315 ff.) — Bei der Begriffsbestimmung des Einsteigens wurde jedoch nach dem Vorbilde des Code pénal (Art. 397) und des preußischen Strafgesetzbuches (§. 222) auf den in der Vdg. v. 25/3. 16 gemachten, nicht selten rein zufälligen Unterschied, ob der Thäter mittelst selbst herbeigeschaffter Vorrichtungen eingestiegen sei oder nicht, kein Gewicht mehr gelegt. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 191.) — Ueber den Begriff des Einsteigens s. a. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 408, III 174, IV 63.)

581) Also wirkliches Eindringen wird beim Begriffe des Einsteigens vorausgesetzt und genügt daher bloßes Hinan- oder Hinaufsteigen nicht. (Bl. f. R.-A. III 94, 347.)

**Art. 281.** Ein rechtswidriger Gebrauch von Schlüsseln wird gemacht, wenn Jemand falsche oder nicht für das geöffnete Schloß bestimmte [582]) Schlüssel, Dietriche, Sperrhacken oder andere zur Eröffnung von Schlössern geeignete Werkzeuge anwendet oder sich der rechten [583])

---

582) Wenn der Dieb sich eines Schlüssels bediente, der nicht zu den nachgemachten Schlüsseln gehört, sondern zufällig sperrt, so ist dieß ebenfalls ein rechtswidriger Gebrauch. Man kann Niemanden zumuthen, Schlösser zu haben, die kein anderer Schlüssel öffnet. (Rescr. v. 13/3. 20; Bl. f. R.-A. IV 162, VIII 372.) — Ueber den Besitz von Dietrichen, Nachschlüsseln, Sperrhacken u. s. w. vgl. Pol.-Str.-G.-B. Art. 189.

583) Der mit den rechten Schlüsseln verübte Diebstahl wird dadurch zu einem gefährlichen, wenn der Dieb, um stehlen zu können, sich vorher (vor der That) — solche zur Verübung des Diebstahls absichtlich verschaffte; dagegen ist es kein Verbrechen des Diebstahls, wenn der Dieb die rechten Schlüssel gefunden oder auf eine andere erlaubte Art erhalten hat und nachher dieselben benützt, um den Diebstahl zu verüben. (Rescr. v. 4/10. 14; Lith. Smlg. Nr. 55.) — Eine strafbare Anwendung des rechten Schlüssels ist es auch, wenn sich der Dieb denselben durch eine eigene, mit Vorsatz besonders auf dessen Erlangung gerichtete Handlung verschafft hat oder wenn die Erlangung des rechten Schlüssels auf einer von der Entwendung selbst nach Willensrichtung und Ausführung abgesonderten Zwischenhandlung beruht. (Ztschr. f. Ges. u. Rchtspfl. VI 86, VII 77.) — Ein anderer Fall aber ist wieder der, wenn der Dieb den Aufbewahrungsort des rechten Schlüssels zum Voraus gewußt, diesen ohne Ueberwindung irgend einer besonderen Schwierigkeit und ohne eine Zwischenhandlung lediglich genommen und sofort zur Verübung des Diebstahls gebraucht hat. In diesem Falle wurde ein (ausgezeichnetes) Verbrechen des Diebstahls nicht angenommen. (Vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 431.)

Schlüssel bedient, nachdem er sich dieselben vorher[584]) heimlich oder[585]) mit List verschafft hat.[586])

---

584) Der Beisatz „vorher" kann nur die Bedeutung haben, daß das Verschaffen des Schlüssels und die Ausführung des Diebstahls nicht in einer und derselben Handlung zusammentreffen, nicht als die gleichzeitige Vollziehung des verbrecherischen Vorsatzes erscheinen. Denn eben darin, daß das Verschaffen des Schlüssels und die Entwendung mittelst desselben getrennte Handlungen sind, zeigt sich die Geflissenheit des Diebes, während außerdem die Verübung des Diebstahls mittelst des rechten, bei dem verschlossenen Behältnisse oder in dessen Nähe offen liegenden Schlüssels mehr nur die Benützung einer sich darbietenden Gelegenheit ist. — Ueber die Auslegung des Beisatzes „vorher" in zwei verschiedenen Fällen vgl. App.-Ger.-Urth. v. 4/2. 54 u. oberstrichterl. Urth. v. 13/10. 54. (Ztschr. f. Ges. u. Rpfl. I 132, 460 u. II 47.)

585) Das Wort „oder" ist hier alternativ und nicht explikativ gebraucht, denn in dem Rescr. v. 4/10. 14 zu der gleichlautenden Bestimmung des Art. 221 Nr. 4 Thl. I des Str.-G.-B. heißt es ausdrücklich: „Hat der Dieb vorher, um stehlen zu können, die rechten Schlüssel mit List oder auf eine andere Art. (d. h. durch heimliche Weise, Entwendung, als Gegensatz der List) absichtlich an sich gebracht, so ist der mit diesen Schlüsseln verübte Diebstahl ein gefährlicher."

586) Ob Jemand heimlich oder mit List sich einen rechten Schlüssel verschaffte, das ergibt sich aus den besonderen Umständen des einzelnen Falles und es genügt hier, im Allgemeinen nur zu bemerken, daß weder die Länge des Zeitraums entscheidet, welcher zwischen dem Wegnehmen des Schlüssels und der Vollbringung des Diebstahls lag, noch auch der Umstand, ob die Erlangung des Schlüssels mit Schwierigkeiten verbunden war. (Vgl. Rescr. 11/19. 14 u. 3/3. 53; Bl. f. R.-A. XIX 158.) Ebenso ist es nicht erforderlich, daß an dem Schlüssel selbst ein Diebstahl im gesetzlichen Sinne verübt werde. (Vgl. Rescr. v. 4/10. 14 u. App.-Ger.-Urth. v. 4/2. 54;

### Vergehen des Diebstahls.

Art. **282**. Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen der Artikel 274—276 und 284—287 fällt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat [587]) zu bestrafen:

---

Ztschr. f. G. u. Rpfl. **I** 133.) Wenn also Jemand einen Gast im Wirthshause ankommen sieht, an dessen inzwischen aufgehängtem Ueberrocke in einer Seitentasche die Haus- und Zimmerschlüssel findet, solche heimlich zu sich steckt, unmittelbar hierauf sich ins Haus einschleicht und dort verschiedene Gegenstände entwendet, so ist dieß ein heimliches Verschaffen des Schlüssels, abgesehen davon, ob er die Schlüssel sich selbst angeeignet hat oder nicht, z. B. an der Thüre stecken ließ. — Dasselbe ist der Fall, wenn der Dieb auf irgend eine Weise ablauert oder sonst weiß, wo der Eigenthümer seine Schlüssel zu verbergen pflegt, dann dieselben aufsucht und zum Diebstahl benützt. Dagegen dürfte man in dem Falle nur einen einfachen Diebstahl annehmen, wenn Jemand, was aus unsorgsamer Bequemlichkeit sehr oft geschieht, den Schlüssel über die Thüre oder hinter einen Fensterladen legt, und der Dieb, ohne es vorher zu wissen, sondern aus Ahnung oder allgemeiner Erfahrung hier darnach sucht, ihn findet und zum Diebstahle benützt. — Durch eine solche Fahrläßigkeit in der Behandlung des Schlüssels gibt der Bestohlene selbst Gelegenheit zum Diebstahl und der Dieb benützt dieselbe, um mittelst des rechten, bei dem verschlossenen Behältnisse oder in dessen Nähe offen liegenden Schlüssels die Entwendung zu verüben. — Weitere Beispiele s. Bl. f. R.-A. **IV** 162, Sitz.-Ber. **V** 371; Ztschr. f. G. u. Rpfl. **I** 131, 460, **II** 43, **III** 97, 366.

587) Da die Gefängnißstrafe nach Art. 17 des Str.-G.-B. (s. oben S. 15 u. 16) bis zu fünf Jahren zuerkannt werden kann, so ist also hier ein sehr großer Spielraum gegeben, um bei Ausmessung der Strafe dem Richter es möglich zu machen, alle Umstände, insbesondere die Gefährlichkeit der That oder

1) wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt,

---

des Diebes, die Größe des Schadens, sowie andere Erschwerungsgründe zu berücksichtigen. (Vgl. oben S. 248 Note 560 zu Art. 274.) — Als erschwerende Umstände des Diebstahls wurden nach Art. 2 Ziff. 1—10 der Vdg. v. 25/3. 16 betrachtet: 1) Wenn der Diebstahl begangen worden an Sachen, welche zum Vermögen des Staates oder zu den unveräußerlichen Gütern des königlichen Hauses, oder 2) zu dem Eigenthume einer frommen Stiftung für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit, oder einer öffentlichen gemeinnützigen Anstalt gehören; 3) an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt oder mit obrigkeitlichem Siegel geschlossen sind; 4) auf öffentlichen Straßen an dem Gepäcke der Reisenden oder an den von Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen, welche der Post- oder Eisenbahnanstalt, (Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 16) anvertraut sind; 5) Wenn ein Diebstahl verübt wird bei Feuers- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren oder anderen dergleichen Unglücksfällen; deßgleichen 6) auf Jahr- oder Wochenmärkten oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge; 7) wenn der Diebstahl begangen wird am Vieh auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächsen (vgl. Art. 284—287) an Ackergeräthschaften, die nach Landessitte auf dem Felde stehen geblieben sind, an Holz auf öffentlichen Holzlagen (vgl. Art. 292 Note 606), und an dem Schwemm- oder Floßholze, welches sich an der Ablage befindet, oder wirklich geschwemmt oder geflößt wird, an Bleichstücken auf öffentlichen Bleichen und an Fischen in Teichen; 8) wenn der Diebstahl von Dienstboten oder von Gesellen und Lehrjungen oder von Taglöhnern, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten, oder von Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deßwegen im Hause aus- und eingehen, an dem Hausherrn, oder an Jemanden begangen worden, der sich in derselben häuslichen

2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und damit in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einsteigens, Einbruchs oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt worden ist, [588])

3) wenn der Dieb bereits früher wegen eines als Verbrechen, Vergehen oder nach Artikel 283 als Uebertretung strafbaren Diebstahls verurtheilt worden ist. [589])

### Diebstahl als Uebertretung. [590])

Art. **283.** Ein Diebstahl, der weder unter die Bestimmungen der Artikel 274—276 noch unter die des

---

Gemeinschaft befindet; 9) wenn zwei oder mehrere Personen, außer dem Falle einer Diebsbande, den Diebstahl in vorausgegangener verabredeter Verbindung begangen haben; 10) wenn der Dieb in diebischer Absicht sich in eine fremde Wohnung eingeschlichen und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat.

588) In diesem Falle Ziff. 2 wird vorausgesetzt, daß der Werth der bei dem Einbruche ꝛc. ꝛc. entwendeten Gegenstände einhundert Gulden nicht übersteigt. (Vgl. oben S. 250 Ziff. 2 zu Art. 274.).

589) Diese Bestimmung in Ziff. 3 bezieht sich ausdrücklich auf den Diebstahl, nicht auch auf Vergehen oder Uebertretungen wegen Forst- oder Jagdfrevel, auch nicht auf den Felddiebstahl. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 93/2.)

590) Als Diebstahlsübertretung wurde bisher nach Art. 5 der Vdg. v. 25/3. 16 polizeilich bestraft, der einfache Diebstahl, dessen Betrag die Summe von 5 fl. nicht überstieg, deßgleichen die Entwendung, welche von dem Hausgesinde oder von verwandten Personen aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trink-

vorhergehenden Artikels 282 fällt, ist vorbehaltlich der Artikel 284—287 mit Arrest zu bestrafen, welcher auch geschärft werden kann. [591])

## Felddiebstahl. [592])

Art. **284.** Wer auf dem Halme oder der Wurzel stehende Feldfrüchte oder sonstige Bodenerzeugnisse, häng-

---

waaren begangen wurde. Gegenwärtig kommt es darauf nicht mehr an, ob bloß Eß- oder Trinkwaaren entwendet werden, sondern es kommt Art. 283 zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen der in demselben citirten weiteren Artikel nicht vorhanden sind. Dem Werthe nach ist also ein einfacher Diebstahl vom Kreuzer bis zu 10 fl. Uebertretung, von mehr als 10 fl. bis zu 1000 fl. Vergehen, und von mehr als 1000 fl. Verbrechen. (Vgl. Art. 274 Ziff. 6 und 282 Ziff. 1.) — Dagegen der mittelst Einsteigens, Einbruches ꝛc. ꝛc. verübte Diebstahl ist auch ein Vergehen, wenn der Werth unter 10 fl. beträgt. Würden die entwendeten Gegenstände mehr als 10 fl. bis 100 fl. werth seyn, so wäre ohne Rücksicht auf den Einbruch schon der Thatbestand des Vergehens gegeben, ist aber der Diebstahl mittelst Einsteigens ꝛc. ꝛc. begangen worden, so muß dieser Umstand bei der Strafausmessung berücksichtiget werden. Beträgt aber in einem solchen Falle der Werth mehr als 100 fl., so kommt Art. 274 Ziff. 2 zur Anwendung. (Vgl. oben S. 248 u. 253 Note 560 u. 568.)

591) Gänzlich straflos waren bisher nach Art. 11 der Diebst.-Nov. v. 25/3. 16 jene Diebstähle, bei welchen thätige Reue geübt war, nämlich wenn der Dieb, ehe er in Untersuchung gezogen wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes, oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat. — Nach dem neuen Str.-G.-B. kommen in dieser Beziehung die Art. 74 und 75 über Schadenersatz zur Anwendung. — Vgl. oben S. 74 Note 165 und unten Art. 394.

592) Ueber Feldfrevel vgl. dagegen Note 165 zu Art. 66

endes Obst,[593]) auf dem Felde liegende Düngungsmittel, gelegte Kartoffel und sonstige Knollengewächse oder gesetzte Pflanzen stiehlt, desgleichen wer in fremdem Eigenthume unbefugt Erde, Rasen, Torf, Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Materialien gräbt, sticht oder bricht, Bäume oder Sträuche umhaut oder einzelne Aeste abhaut oder abbricht und sich zueignet, wird, soferne die Handlung nicht nach dem Forstgesetze[594]) zu beurtheilen ist und vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel

---

des Einf.-Ges. und unten Art. 345 und 346 des Str.-G.-B. — Ueber Feld- und Flurpolizei s. Döll. Vdg.-Smlg. Bd. XIV S. 645—663 XXVII 342—343; ferner über Staatsverträge wegen Verhütung der Jagd-, Forst-, Fischerei- und Feldfrevel, s. Döll. Vdg.-Smlg. XIV 803—814, XXVII 413—428 und Bekanntmachung v. 16/7. 59, R. G. u. Vdg. Bd. VII S. 520.

593) Ueber Entwendung von Früchten eines im Walde stehenden Obstbaumes vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 279.

594) Das Forstgesetz bestimmt nämlich in: Art. 93. Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen, neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes, 1), 2), 3), 4) — —, 5) diejenigen, welche unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Kies, Steine, Rasen oder andere Boden-Bestandtheile hinwegnehmen oder darnach graben, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führen, oder Torf stechen. — Art. 94. Gleichfalls einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen Beschädigungen an grünem stehendem Holze durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, Oeffnung neuer oder Aufreißen und Erweitern alter Harzrisse. An- oder Abhauen von Wurzeln oder auf irgend eine andere Weise. (Strafprozeß S. 584.)

285—287, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft.[595])

Art. 285. Die Arreststrafe kann bis zu zwei und vierzig Tagen und die Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden erhöht werden, wenn

1) der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits zweimal wegen Diebstahls von Gegenständen der im Artikel 284 bezeichneten Art verurtheilt worden ist, oder
2) stehende junge Obst- oder Alleebäume oder Weinstöcke gestohlen hat, oder
3) der Diebstahl in einem zu einem bewohnten Gebäude gehörigen und mit demselben in innerer Durchgangs-Verbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt wurde,[596]) oder
4) der Diebstahl an einem Sonn- oder Feiertage oder vor Auf- oder nach Untergang der Sonne verübt wurde, oder
5) der Thäter sich zur Fortschaffung des Gestohlenen eines Spannfuhrwerks, Handwagens, Handschlittens, Schiebkarrens, Sackes, Korbes oder eines ähnlichen Gegenstandes bedient hat, oder

---

595) Zu Art. 284—287 vgl. oben Art. 274, 282 und 283, ferner Art. 2 des Einf.-Ges.

596) Vgl. S. 251, 261 u. 262 Note 562, 563, 583—586.

6) der Diebstahl von einer zur Aufsicht angestellten Person oder

7) zum Zwecke des Verkaufes der gestohlenen Gegenstände verübt wurde.

Art. **286**. Diebstähle an den im Artikel 284 bezeichneten Gegenständen werden mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der 'abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist.

Art. **287**. Wenn in den Fällen der Artikel 284—286 der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt oder der Diebstahl unter die Bestimmungen des Artikels 274 Ziffer 3—5 fällt, so tritt Gefängniß nicht unter einem Monate ein.

Art. **288**. In den Fällen der Artikel 284—287 sind Ehemänner, Familienhäupter und Dienstherrschaften für Geldstrafe und Kosten, vorbehaltlich des Rückgriffes auf den Thäter, wo ein solcher statthaft ist, haftbar, wenn die strafbare That durch die bei ihnen wohnenden Ehefrauen, Kinder, Pflegbefohlenen, Dienstboten, Gesellen oder andere in derselben Familiengemeinschaft lebende unselbstständige Personen mit ihrem Wissen verübt worden ist oder wenn dieselbe durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können.[597]

---

597) Die Bestimmung des Art. 288 ist jedoch beschränkt auf die Haftbarkeit bezüglich der Felddiebstähle derjenigen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einer Familie stehen und

### Fischereifrevel. [598])

**Art. 289.** Wer unbefugt in Seen, Flüssen, Bächen oder sonstigen Gewässern fischt, krebst, angelt, Netze, Garne oder Reusen legt oder andere zu gleichem Zwecke dienliche Vorkehrungen trifft, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

---

mit dieser beisammen wohnen; dieselbe erstreckt sich aber keineswegs auch auf Felddiebstähle der nicht in Kost und Wohnung ihrer Arbeitsherrn stehenden Arbeiter. Es ist daher hier auch das Wort „Familienhaupt" im weiteren Sinne zu nehmen und hiemit derjenige bezeichnet, welcher an der Spitze der in Familiengemeinschaft lebenden unselbstständigen Personen steht. Die Haftbarkeit wurde übrigens nicht auch auf Schadenersatz ausgedehnt, sondern bezieht sich nur auf die Geldstrafe und die Kosten, zu welch' letzteren jedoch die Strafvollzugskosten nicht zu rechnen sind. In wie weit die im Schlußsatze dieses Artikels genannte Aufsicht eine „gehörige" sei, wurde dem Ermessen des Richters überlassen. Diese Aufsicht ist nicht in jenem Grade erforderlich, um unter allen Umständen den Diebstahl zu verhindern, sondern es genügt, wenn das Familienhaupt als solches seine Pflicht erfüllt hat. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 96—97, 443.)

598) Dieser Artikel betrifft nur den Fischereifrevel, bei welchem der Thäter nicht das Eigenthum eines Andern entwendet, sondern nur unbefugter Weise occupirt, dagegen ist nach den allgemeinen Bestimmungen über Diebstahl zu bestrafen, wenn ein Fischdiebstahl vorliegt, wenn nämlich der Thäter die schon von einem Andern occupirten und in Verwahr gehaltenen Fische sich rechtswidrig zueignet. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 70.) — Ueber Diebstahl an Fischen vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 408, III 172. — Ueber Staatsverträge wegen Fischereifrevel s. Döll. Vdg.-S. Bd. XIV 803—814, XXVII 413—428; s. a. oben S. 266 Note 592.

Hat der Thäter zugleich die über die Zeit und Art des Fischfanges bestehenden Fischereiordnungen[599]) übertreten, so kann die Arreststrafe bis zu zwei und zierzig Tagen und die Geldstrafe bis zu hundert fünfzig Gulden erhöht werden.

**Beschränkung der gerichtlichen Verfolgung.**[600])

Art. **290.** Der Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten[601]) in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern, unter andern in derselben Familiengemein-

599) Die wesentlichsten Fischerordnungen von Oberbayern sind a) Fischerordnung von 1581, Mayer's G.-S. v. 1797 Bd. V S. 690. — b) Fischerordnung von 1616 M.-G.-S. V 699. — c) Landespolizei-Ordnung von 1616, Bd. IV Titl. IX, — d) Bayr. Landrecht Thl. II Cap. III §. 3 und Anmerk. hiezu Ziff. 32—45. — e) Mandat v. 8. April 1701, M.-G.-S. v. 1788 S. 964 §. XX — f) Ges. v. 28/5. 52 Art. 58, 97 u. 101, die Benützung des Wassers betr. — Vgl. R.-A. v. 17/9. 59, Hebung der Fischzucht betr. (R. Ges. u. Vdg. Bd. VII S. 607) u. bez. der Staatsverträge s. Note 592.

600) Die hier in Art. 290 bezeichnete Beschränkung der gerichtlichen Verfolgung ist im Wesentlichen übereinstimmend mit jener des Art. 12 der Vdg. v. 25/3. 16, welcher Art. die Ueberschrift enthielt: „Wann gegen den Diebstahl nicht von Amtswegen zu verfahren ist." — Ueber bisherige Anwendung des letztgenannten Art. 12 vgl. v. Gönner u. v. Schmidtlein, Jahrb. Bd. III S. 173; Bl. f. R.-A. IV 209—213; Sitz.-Ber. V 8, 270, 273.

601) Zu den Verwandten gehören also auch Verschwägerte, wobei jedoch diese im juristischen Sinne und nicht im gewöhnlichen Sprachgebrauche zu verstehen sind. (Anmk. zum bayer. Landr. Thl. I Cap. IV §. 1; Bl. f. R.-A. IV 213; v. Gönner u. v. Schmidtlein, Jahrb. III 172.)

schaft[602]) lebenden Verwandten oder Verschwägerten, unter Pflegeeltern und Pflegekindern, desgleichen der Diebstahl, welcher an Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangen wird, soll nur auf Antrag[603]) des Familienhauptes, dem der Thäter untergeben ist, oder des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters gerichtlich verfolgt werden.[604])

### Straffolgen.

**Art. 291.** Mit jeder wegen Diebstahls zuerkannten Gefängnißstrafe können[605]) die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

---

602) Die Voraussetzung der Anwendung dieses Artikels ist, daß die Verwandten des Beschädigten mit dem Thäter in derselben Familiengemeinschaft leben. In einem solchen Falle schließt aber Art. 290 die gerichtliche Verfolgung des Diebes überhaupt aus, also nicht bloß in der Richtung gegen den Thäter, sondern auch gegen Theilnehmer und Hehler. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 409.) — Vgl. dagegen Sitz.-Ber. V 270, 273.

603) Ueber die Erfordernisse des Antrages auf Einleitung einer Untersuchung (s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 291, IV 401, V 377.) — Der Antrag vor einem Civilgerichte hat dieselbe Wirkung wie vor dem Staatsanwalte und Untersuchungsrichter. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII 436.) — Rücknahme des Antrages kann die Untersuchung und Bestrafung nicht mehr hemmen. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV 82, VII 56.)

604) Zu Art. 290 vgl. unten Art. 297 u. 322.

605) Die fakultative Bestimmung „können" bezieht sich vorzüglich auch auf die Entwendungen im Uebertretungsgrade, bei welchen die Straffolgen nur als Ausnahme oder selten auszusprechen sind, dagegen bei Diebstahlsvergehen ist anzunehmen, daß aus Rücksicht auf den infamirenden Charakter des Diebstahls ohnehin fast regelmäßig auf die Straffolgen erkannt

Zugleich kann die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

### Schlußbestimmung.

**Art. 292.** Die Bestrafung der Jagd-[606]) und Forst-Frevel[607]) richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

---

werden wird. (Vgl. oben S. 31—34 Note 76—81 zu Art. 29 u. 30 des Str.-G.-B.)

606) Nach Art. 1 Ziff. 2 des Ges. v. 25/7. 50, die Bestrafung des Jagdfrevels betr., macht sich des Jagdfrevels schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, sich zueignet 2c. 2c. Nach der Fassung dieser Bestimmung ist daher der eigentliche Wild-Diebstahl, nämlich diejenige Zueignung, welche an einem bereits in Besitz genommenen Wilde begangen wird, von der Bestrafung als Jagdfrevel ausgenommen, und der Behandlung nach dem allgemeinen Str.-G.-B. vorbehalten; das Wild muß aber im letzten Falle auf eine kennbare Art in Besitz genommen seyn. Wer also ein Wild zu sich nimmt, welches nach dessen Erlegung Jemand vorläufig im Gebüsche versteckt oder verscharrt oder mit Streuwerk bedeckt hat 2c. 2c., der macht sich nicht eines Jagdfrevels, sondern eines gewöhnlichen Diebstahls schuldig. Ges.-Bl. 1850, Nr. 34, S. 461; Vhdl. d. K. d. Abg. v. 1849/50, Beil.-Bd. V S. 71 f. a. „das Jagdwesen," München 1854 bei Gg. Franz.

607) Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, oder der bereits geschälten

## Sechzehntes Hauptstück.

## Unterschlagung und strafbare Vorenthaltung fremder Sachen. [608]

### Unterschlagung. [609]

Art. 293. Wer eine ihm anvertraute oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte fremde bewegliche Sache

---

Lohrinde wird nicht mehr als forstpolizeiliche Uebertretung oder als Forstfrevel, sondern nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl bestraft. (Art. 80 u. 82, Abs. 3 des Forstgesetzes v. 28/3. 52, Ges.-Bl. 1851/52, S. 109 u. 110. — Vgl. R.-A. im Int.-Bl. Niederb. 1852, S. 635, Unterfr. u. Aschffbg. 1852, S. 971 ff.) — Ueber die Frage, ob in einem gegebenen Falle der Thatbestand einer Eigenthums-Beschädigung oder jener eines Holz-Diebstahls vorliege und ob zur Aburtheilung die Justiz- oder Administrativ-Behörden kompetent seien, vgl. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes v. 2/4. 52, R.-Bl. 1852, Nr. 19, S. 424—431; Sammlung der oberstrichterlichen Plenarbeschlüsse 2c., S. 433, München 1853, bei Gg. Franz. — Ueber Entwendung von aufgearbeitetem, für den Verbrauch zugerichtetem Holze vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 218, 246, II 408, IV 95. — Ueber Forstfrevel s. a. Forstgesetz v. 28/3. 52, Art. 48—107, Straf-Prozeß S. 568—589; — vgl. ferner Art. 3 Note 18 des Einf.-Ges. u. Art. 229 u. 230 des Pol.-Str.-G.-B. — bezüglich der Staatsverträge vgl. oben S. 266 u. 270 Note 592 u. 598.

608) Zu Hptst. XVI Art. 293—299, (Entw. 297—303) vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 401—403, II 118—122; 1859/61 Beil.-Bd. II 194, 291, III 70/2—72, 444/2, 480/2.

609) Die Begriffsbestimmung der Unterschlagung ist hier in Art. 293 einfach gegeben, jedoch zum Theil verschieden von den Bestimmungen des St.-G.-B. von 1813 Art. 229—232, 362—364. — Der Beisatz „oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte" wurde vorzüglich um deßwillen für nothwendig erachtet, damit auch die Veruntreuungen, deren ein ohne Auftrag handelnder Geschäftsführer (negotiorum gestor) sich schul-

in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt ganz oder theilweise veräußert, verpfändet,[610] verbraucht[611] oder auf andere Weise sich zueignet,[612] ist der Unterschlagung schuldig.

---

dig macht, der Anwendung des Strafgesetzes unterliegen. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 192/2.)

610) Es ist bekanntlich bestritten, ob und in wie weit durch Verpfändung einer anvertrauten Sache eine Unterschlagung im Sinne des Str.-G.-B. v. 1813 (Thl. I Art. 229 u. 230) begangen werden könne. Diese Streitfrage wurde im neuen Str.-G.-B. dadurch beseitigt, daß die Verpfändung ausdrücklich unter jenen Handlungen genannt ist, durch welche die Unterschlagung zur Vollendung kommt.

611) Der Ausdruck „verbraucht" ist hier im strengen Sinne zu nehmen und nicht zu verwechseln mit gebraucht. Letzteres ist vorübergehend ohne die Absicht eines rechtswidrigen Vortheiles, das Verbrauchen beruht aber mehr auf einer widerrechtlichen Zueignung. Hat z. B. Jemand für einen Andern eine gewisse Summe Geldes eingenommen, so kann er unter Umständen (insbesondere bei kleineren Beträgen und offen gegebenem Gelde) die erhobenen Münzstücke mit dem ihm selbst gehörigen Gelde zusammenwerfen oder auch sogar ausgeben, und es ist dieß keine Unterschlagung, wenn er hiebei dem Berechtigten die gebührende Summe jeden Augenblick aushändigen kann. Wenn aber Jemand fremde Gelder, welche er im Besitze hat, zur Bestreitung eigener Ausgaben deshalb verwendet, weil er selbst im Augenblicke das nöthige Geld nicht hat, so hängt es wesentlich von den Umständen ab, ob nicht trotzdem, daß er behauptet, sichere Aussicht der Restitution bis zur treffenden Zeit gehabt zu haben, eine Unterschlagung anzunehmen sei. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 401, II 118 u. 119.)

612) Schon in den Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege von Gönner und Schmidtlein Bd. I S. 231 ff. wurde

Bei der Unterschlagung ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar. [613])

---

darauf aufmerksam gemacht, daß zum Thatbestande der Unterschlagung die bloße unbefugte Zueignung einer anvertrauten fremden Sache nicht genüge, sondern daß auch die Absicht des Thäters erforderlich sei, die Sache zu veruntreuen, sie dem Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, oder sonst in irgend einer Weise der besonderen Verpflichtung direkt entgegen zu handeln, welche mit der Uebernahme der Sache ausdrücklich oder stillschweigend eingegangen wurde. Die Richtigkeit dieser Bemerkung tritt namentlich in allen jenen Fällen am klarsten hervor, in welchen Jemand Geld oder andere fungible Sachen, die ihm zur Ablieferung an einen andern anvertraut sind, für sich verbraucht in der durchaus redlichen Absicht unverzüglicher Ersatzleistung und mit der völlig sichern Aussicht, daß ihm diese Ersatzleistung jeden Augenblick möglich sein werde. — Durch den Beisatz: „in der Absicht, sich ꝛc. ꝛc. zu verschaffen" ist nun die bezeichnete weitere Voraussetzung mit in die Begriffsbestimmung der Unterschlagung aufgenommen. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 193.) — Ueber Benützung anvertrauter Gelder mit der schon anfänglich vorhandenen Absicht der Widererstattung s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 370. Ueber Unterschlagung, ermöglicht durch betrügliche Vorspiegelungen, s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 140, V 463. — Ueber Zueignung eines fremden Wechsels und Verwerthung desselben durch Giro s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 65; ferner über Zueignung bereits verwertheten ärarialischen Holzes s. Zeitschr. l. c. III 489 und über Mitnahme von Gefängnißgegenständen durch entwichene Gefangene s. Ztschr. l. c. II 408. — Außerdem vgl. auch noch über den Thatbestand der Unterschlagung Bl. f. R.-A. II 318, 320, III 232, X 113; Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 137, 215, II 193, III 38, 140, 169, 176, 178, 191, IV 68, 172, V 24, 163, 252, 256, VII 347.

613) Nach den Motiven zum Entwurf v. 1860 entspricht Abs. 2 dieses Artikels schon der Natur der Unterschlagung, denn

**Art. 294.** Die Unterschlagung soll vorbehaltlich der in den Artikeln 295 und 386 bezeichneten Fälle,

1) wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann;
2) wenn dieser Werth die Summe von zehn, aber nicht die von fünfhundert Gulden übersteigt, mit Gefängniß bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann;
3) wenn derselbe die Summe von fünfhundert, aber nicht die von zweitausend Gulden übersteigt, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann;
4) wenn derselbe die Summe von zweitausend Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren

bestraft werden.[614])

---

wenn Jemand in der Absicht zu unterschlagen, bereits die Siegel des Behältnisses erbrochen hat, in welchem sich die anvertraute Sache befindet, oder wenn er das anvertraute Gut bereits zum Verkaufe herumgetragen oder angeboten und nur zufällig noch keinen Käufer gefunden oder den Kauf noch nicht vollständig abgeschlossen hat, so liegt gewiß kein Grund vor, einen solchen Versuch straflos zu lassen. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 59.)

614) Die Strafe war bei Unterschlagungen bisher dieselbe, wie jene des Diebstahls (Vdg. v. 25/3. 16) und durch Rescr. v. 12/5. 16 wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß Unterschlagungen ganz der Analogie des Diebstahls folgen. (Lith. Sammlungen Nr. 131.) Die Unterschlagung kommt auch mit dem Diebstahle in manchen Punkten überein, nur in einigen

**Art. 295.** Auf Gefängniß nicht unter einem Monate, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbun-

---

ist sie von ihm unterschieden, nämlich: 1) Mit dem Diebstahle hat sie gemein, daß sie a. nur an fremden beweglichen Sachen begangen werden kann, und daß b. widerrechtliche Zueignung (animus rem sibi habendi) ihr Zweck ist. (Vgl. Note 555.) Wer also eine öffentliche in seinem Besitze befindliche Urkunde unterschlägt, um Beweismittel von Rechten zu beseitigen, ist wegen Unterdrückung solcher Urkunden nach Art. 183 u. 184 zu bestrafen, wer dieß aber thut, um sich das Kapital der Schuldurkunde zuzueignen, begeht eine Unterschlagung. 2) Sie unterscheidet sich vom Diebstahle darin, daß der Diebstahl eine eigenmächtige Hinwegnahme, also einen widerrechtlichen Akt der Bemächtigung voraussetzt, durch welchen der Dieb eine Sache erst in seine Gewalt bringt, wogegen die Unterschlagung nur von Jenem begangen werden kann, welcher die fremde Sache schon vor der Zueignung in seinem Besitze hat. Wer also eine Urkunde erst durch eine widerrechtliche Hinwegnahme erlangt, um das ihm nicht gehörige Kapital sodann ausbezahlt zu erhalten, begeht einen Diebstahl. — 3) Am Begriffe der Unterschlagung ändert es nichts, ob man die Sache für denjenigen, von welchem man sie erhielt, oder für einen Andern in seine Gewahrsam bekam; eben so kann an jenen Sachen eine Unterschlagung begangen werden, zu welchen man aus Veranlassung eines fremden Geschäfts, welches man mit oder ohne Auftrag des Betheiligten führte, selbst ohne Wissen und Willen desselben gelangte. — Ueber die Grenzlinie zwischen Unterschlagung und Diebstahl s. Ztschrft. f. G. u. Rpfl. I 537, 543, III 166. — Ueber Amtsuntreue durch Unterschlagung der einem Beamten vermöge seines Dienstverhältnisses anvertrauten Gelder vgl. unten Art. 386 des St.-G.-B. — Ueber Veruntreuung der Gemeindebeamten an dem ihrer Verwaltung oder Beaufsichtigung anvertrauten Gemeinde- oder Stiftungsvermögen s. Ztschft. f. G. u. Rpfl. II 421; ferner über Unterschlagung von Gerichtsdienern bezüglich der bei Insinuationen oder Pfändungen vereinnahmten Gelder s. Ztschr. l. c. II 313.

den werden kann, und, falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist zu erkennen, wenn die Unterschlagung verübt wurde:

1) von Vormündern, Testamentsvollstreckern, Sequestern, Curatoren oder sonstigen von einem Gerichte oder einer Gemeinschaft von Gläubigern aufgestellten Verwaltern einer Vermögensmasse an Sachen, welche zu der ihrer Verwaltung anvertrauten Masse gehören;
2) von Rechtsanwälten an Geldern oder andern Gegenständen, welche ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertraut worden sind;
3) von Mitgliedern der Direktion oder Verwaltung, Geranten und Controleuren einer Aktiengesellschaft oder einer Gewerkschaft [615]) an Sachen, welche dieser Gesellschaft gehören;
4) von Personen, welchen bei Feuers-, Wassers- oder ähnlicher Noth Sachen zur Aufbewahrung übergeben worden sind, an diesen letzeren;
5) von Spediteuren, Kommissionären, Fuhrleuten, Boten, [616]) Schiffern, Güterschaffnern, sowie von den bei

615) Nämlich einer Bergwerksgesellschaft. Vgl. Ges. v. 1/7. 56, die Abgaben von Bergwerken diess. des Rheins betr. (Ges.-Bl. 1856 Nr. 19 S. 363—374; R. Ges. u. Vdg. Bd. V 411.)

616) Ueber Unterschlagung von außer der Dienstpflicht übernommenen Paketen durch öffentliche Boten s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV 172.

solchen Geschäften oder Gewerben oder bei Privateisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Unternehmungen angestellten oder beschäftigten Personen an Sachen, welche ihnen vermöge eines solchen Geschäftes, Gewerbes oder Dienstes anvertraut worden sind;

6) von Gastwirthen an Sachen, welche ihnen von ihren Gästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Art. **296.** Hat sich Jemand bei einer und derselben Geschäftsführung oder in einem und demselben Geschäfts-, Gewerbs- oder Dienstverhältnisse [617]) nach und nach mehrere Unterschlagungen, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen [618]) schuldig gemacht, so sind diese Unterschlagungen als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt von Unterschlagungen, welche Jemand bezüglich der ihm bei einer und derselben Ver-

---

617) Ueber Unterschlagung im Dienstverhältnisse vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 38, 191; s. a. oben S. 278 Schluß der Note 614; — ferner über Unterschlagung durch Verwendung fremder Arbeiter zu eigenen Zwecken s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 537; — durch Verwendung von Futter für die Pferde des Herrn ohne dessen Vorwissen Ztschr. l. c. II 408.

618) Auch wenn ein Dritter für die unterschlagene Sache privatrechtlich haftet, erscheint der Eigenthümer der Sache als Damnifikat. (Erk. v. 7. Mai 1853. U.-B. Nr. 115. Sitz.-Ber. V 190. — Darüber, wer Damnifikat bei der Unterschlagung sei s. a. Ztschr. f. Ges. u. Rpfl. I 324, 483, III 506.

anlassung anvertrauten Sachen, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen, verübt hat.

Art. **297.** Die Bestimmungen der Artikel 272 und 290 finden auch bei der Unterschlagung Anwendung.

Art. **298.** Mit jeder wegen Unterschlagung zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Artikel 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

**Strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.** [619])

Art. **299.** Wer eine gefundene oder durch Irrthum oder Zufall in seinen Gewahrsam gekommene fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder

---

619) Die widerrechtliche Zueignung gefundener oder durch Zufall oder Irrthum erlangter Sachen ist nicht als Diebstahl (wie im Str.=G.=B. v. 1813, Thl. I Art. 212) sondern als Unterschlagung aufzufassen. — Uebrigens ist hier zu berücksichtigen, daß die im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Veruntreuungen, wenn sie auch im Allgemeinen den Charakter der Unterschlagung an sich tragen, doch als eine besondere Art dieses Reates und zwar in der Regel als eine minder strafbare um deßwillen erscheinen, weil dem Thäter weder der Mißbrauch eines in ihn gesetzten besonderen Vertrauens, noch die Verletzung eines freiwillig übernommenen Pflichtverhältnisses (wie bei der negotiorum gestio) zur Last liegt. Es wurden daher die fraglichen Reate nicht nur formell von den übrigen Arten der Unterschlagung ausgeschieden, sondern auch in Bezug auf dieselben den Gerichten eine besondere Strafmilderungsbefugniß eingeräumt. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.=A. 1856/58 Beil.=Bd. II 193/2.)

theilweise veräußert, verpfändet oder verbraucht,[620] ohne vorher die Ausmittlung des Berechtigten durch Anzeige bei der Obrigkeit oder öffentliche Bekanntmachung versucht zu haben;[621] desgleichen wer in der oben bezeichneten Absicht dem sich meldenden Berechtigten oder der ihn deshalb angehenden Obrigkeit den Fund oder erlangten Gewahrsam verschweigt oder abläugnet, oder,

---

620) Vgl. oben Seite 275 Note 610 und 611; der in Art. 293 weiter enthaltene Beisatz „oder auf andere Weise sich zueignet" wurde hier bei Art. 299 als zu weit gehend gestrichen. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 444/2.)

621) Aus der kgl. Vdg. v. 22/11. 15, die Behandlung gefundener Sachen betr., wird hieher Folgendes hervorgehoben: a) Verlorene Sachen, rücksichtlich welcher die Pflicht der Anzeige oder öffentlichen Bekanntmachung erfüllt worden ist, sollen dem Finder, wenn sie nicht von den Eigenthümern oder jenen, die solche verloren, zurückgefordert werden, nach verflossener Verjährungszeit eigenthümlich verbleiben, sofern nicht auf dieses Eigenthum freiwillig verzichtet wird, in welchem Falle der Lokal-Armenfond in dasselbe eintreten soll; b) unterläßt der Finder die obenerwähnte gesetzliche Pflicht, so wird er nebst der geeigneten Bestrafung, des eventuellen Eigenthumsrechtes auf die gefundene Sache verlustig, und dieselbe fällt nach vollendeter Verjährung dem Lokal-Armenfonde anheim. (R.-Bl. v. 1815, Nr. 50, S. 1001.) — Ueber amtliche Inserate bezüglich herrenloser Gegenstände vgl. M.-E. 12/3. 58, 23/7. 58 u. 19/9. 59, N. Justiz-Ges. u. Vdg. I 429, 467, 680. — Ueber den bisher sogenannten Funddiebstahl vgl. ferner Abhdl. v. Dr. Friedr. Walther, München 1848 b. Gg. Franz; Feuerbach, peinl. Recht XII. Ausg., §. 315; Archiv f. Crim.-R., neue Folge I 228; v. Gönner u. v. Schmidlein, Jahrb. I 227 ff.; Bl. f. R.-A. II 113, III 211, 232—236, 249—253; Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 449, III 166, 169, 259.

wenn ihm der Berechtigte auf andere Weise bekannt geworden oder eine auf die Sache bezügliche öffentliche Bekanntmachung zu seiner Kenntniß gekommen ist, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, soll, wenn der Werth der Sache zwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Gleiches gilt von demjenigen, welcher einen gefundenen Schatz in der Absicht verheimlicht, um einem Andern den ihm gebührenden Antheil rechtswidrig zu entziehen.

---

## Siebenzehntes Hauptstück.

## Raub, Erpressung, Vergewaltigung und Bedrohung. [622])

### Raub. [623])

Art. **300**. Wer in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine fremde bewegliche Sache mittels persön-

---

622) Zu Hptst. XVII Art. 300—307, (Entw. 304—311) vgl. Vhldg., K.-A. 1856/58 Bd. I S. 406—407, II 124—128; 1859/61 Beil.-Bd. II 194, 195, 291, III 72—73, 444/2, 478, 480/2; s. a. Art. 87 u. 189 des Pol.-Str.-G.-B.

623) Die Begriffsbestimmung des Raubes lautete nach Art. 233 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813: „Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib oder Leben, der ist des Raubes schuldig, er habe seine habsüchtige Absicht erreicht oder nicht.“ Nach Art. 300 des neuen Str.-G.-B. gehört es aber zum Thatbestand des Raubes, daß der

licher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einem Andern wegnimmt, ist wegen Raubes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 301 und 302, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

---

Thäter den auf Zueignung der fremden Sache gerichteten Zweck wirklich erreicht haben müsse, dadurch nämlich, daß er unter den bezeichneten Voraussetzungen eine fremde Sache wegnimmt. Schon vor der Wegnahme muß übrigens die Absicht der rechtswidrigen Zueignung in der Vergewaltigung auf Seite des Thäters vorhanden gewesen seyn; über Vergewaltigung dagegen, in der Absicht, lediglich mit dem gestohlenen Gute oder einem Theile desselben zu entkommen vgl. oben S. 253 Art. 274 Ziff. 4. — Insbesondere bilden die Begriffe Raub und Diebstahl in vielen Fällen eine sehr nahe Grenze. Vom Raube unterscheidet sich der Diebstahl dadurch, daß bei ersterem, um die Entwendung zu vollbringen, Gewalt an einer Person verübt wird, beim Diebstahle aber eine solche Gewalt an einer Person mangelt. Wenn z. B. Jemand einer Dame während sie sich nach einem Concert zur Garderobe drängt, den Armreif ablöst oder losreißt und sich zueignet, so begeht er einen Diebstahl; wenn er aber auf dem Wege ꝛc. ꝛc. die Dame gewaltsam bei dem Arme faßt und ihr den Schmuck wegreißt, so verübt er einen Raub. Vgl. Str.-G.-B. v. 1813 Thl. I, Art. 209, 233, 238 u. oben Note 555; v. Feuerbach, peinl. Recht XII. Augsb. §. 357; neues Archiv d. Crim.-Rechts II 4, S. 534; Wächter, Strafrecht Bd. II S. 346 u. Bl. f. R.-A. III 209 ff. — Ueber den Unterschied zwischen Erpressung und Raub s. unten Note 629 zu Art. 303. — Ueber den Thatbestand des Raubes und der Fragestellung vgl. Gönner u. Schmidtlein, Jahrb. Bd. I S. 81, 293, 385, III 174, Bl. f. R.-A. II 190, III 209, VIII 369; Sitz.-Ber. III 230, Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 366, 486, II 352, IV 365, 391, 505. VI 88, 319.

**Art. 301.** Mit Zuchthaus von acht bis zu zwanzig Jahren ist der Raub zu bestrafen: 624)

1) wenn sich der Räuber oder, falls Mehrere den Raub gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen 625) versehen hatte;

2) wenn der Raub von zwei oder mehreren Personen 626) mittels unerlaubten Eindringens in ein bewohntes Gebäude oder in den dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raum verübt worden ist;

3) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl

---

624) Je nach der gefährlichen Art der Verübung ist in Ziff. 1—3 die Strafbarkeit ausgeschieden und in Ziff. 4 wurde auf den Rückfall und die Concurrenz Rücksicht genommen. Das Str.-G.-B. v. 1813 hat in den Artikeln 236—240 die Strafbarkeit des Raubes nach vier Graden ausgeschieden, welche jedoch nur in einzelnen Punkten mit den Artikeln 301 u. 302 des neuen Str.-G.-B. übereinstimmen.

625) Vgl. oben S. 252 Note 565 zu Art. 274 Ziff. 3. — Ueber den Gebrauch der absichtlich mitgebrachten Waffe noch vor Entdeckung des verübten Diebstahls s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 66, IV 360, V 180, und über Drohung mit tödtlichen Waffen behufs Sicherung des Entwendeten s. dieselbe Ztschr. I 366, III 46, VI 55.

626) Ueber Complott ohne unmittelbare Theilnahme an der Ausführung des Raubes s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV 391 und über Fragestellung bezüglich des Complottes s. dieselbe Ztschr. IV 365.

verbunden haben, den Raub gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Art. 54 Ziff. 4 bezeichneten Art mitgewirkt haben; [627])

4) wenn der Thäter wegen dreier oder mehrerer Verbrechen des Raubes gleichzeitig zu bestrafen ist oder wenn derselbe bereits wegen Raubes, Diebstahls oder Hehlerei einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist.

Art. **302.** Mit lebenslänglichem Zuchthause ist der Räuber zu bestrafen, wenn derselbe eine Person in der Art mißhandelt hat, daß die That als Verbrechen der Körperverletzung (Art. 234 Ziff. 1) strafbar wäre, oder wenn er, um die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten zu erpressen, eine Person körperlich gepeinigt hat. [628])

---

627) Vgl. oben S. 253 Art. 274 Ziff. 5 in Note 567.

628) Der Ausdruck „peinigen" ist nach den Anmerkungen zum Str.-G.-B. v. 1813, Bd. II S. 167 dahin erklärt, daß darunter auch „lebensgefährliche, mit einem besonderen quälenden und angstvollen Eindruck verbundene Drohungen, z. B. das Setzen eines bloßen Degens oder gespannten Schießgewehres auf die Brust", zu verstehen seien. Durch das oben in Art. 302 gesetzte Wort „körperlich" wird dagegen darauf hingewiesen, daß bei Anwendung dieses Artikels wirkliche physische Peinigungsarten, z. B. Binden der Hände, Schläge, Verwundungen 2c. 2c. vorausgesetzt werden und bloße psychische Einwirkungen nicht genügen. Es kommt jedoch nicht darauf an, ob die körperliche Peinigung gerade gegen diejenige Person gerichtet ist, welcher die Entdeckung 2c. 2c. von Habseligkeiten

Hat eine Person in Folge der Mißhandlung den Tod erlitten, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

### Erpressung. 629)

Art. **303**. Wer außer dem Falle des Raubes, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil

---

abgepreßt werden soll, sondern es heißt in Art. 302 nur „eine Person." Man kann nämlich auf eine Mutter durch körperliche Peinigung ihres Kindes unter Umständen eine viel größere Gewalt üben, als durch eine solche Peinigung an ihr selbst. (Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. II 125.)

629) Ueber die Unterscheidungsmerkmale zwischen Diebstahl, Raub und Erpressung wird aus den Anmk. z. Str.=G.=B. v. 1813 hieher Folgendes hervorgehoben: a) der Raub als ein aus einem Angriffe wider die Person und das Eigenthum zusammengesetztes Verbrechen hat 1) mit dem Diebstahle das Merkmal gemein, daß er nur solche Gegenstände bezielt, an welchen ein Diebstahl geschehen kann, daß eine Entwendung fremder beweglicher Sachen sein Zweck ist, wodurch er sich von der Erpressung unterscheidet, welche zwar durch Gewalt oder Drohung wider die Person verübt wird, aber die Beeinträchtigung der Rechte eines Andern ohne Entwendung oder diebische Absicht zum Zwecke hat. Die eigennützige diebische Absicht ist zum Raube so nothwendig, daß eine aus Rache oder Bosheit verübte gewaltsame Beschädigung fremden Eigenthums oder die gewaltsame Hinwegnahme einer Sache in der Absicht, daran ein Recht geltend zu machen, kein Raub, sondern eine andere Gattung strafbarer Handlungen ist. 2) Vom Diebstahl unterscheidet er sich dadurch, daß wirkliche Gewalt an der Person, es sei durch körperliche Mißhandlungen oder durch Drohungen das Hauptmoment seiner Strafbarkeit ausmacht. b) Die Erpressung hat 1) mit dem Raube Gewalt gegen die Person und zwar aus einer habsüchtigen Absicht als gemeinschaftliche Merkmale; aber sie unterscheidet sich 2) vom Raube darin, daß dieser auf eine Entwendung, jene aber auf

zu verschaffen, eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll wegen Erpressung bestraft werden, und zwar:

1) gleich einem Räuber nach Verschiedenheit der in den Artikeln 300—302 bezeichneten Fälle, wenn der Thäter zum Zwecke der Erpressung eine Person vergewaltigt oder mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bedroht hat;[630]

2) mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren, wenn der Thäter zu diesem Zwecke die künftige Verübung von Mord oder Brandstiftung gedroht hat;

---

Verschaffung eines rechtswidrigen Vortheils, z. B. auf Erwerbung eines Rechtes oder auf Tilgung einer Verbindlichkeit gerichtet ist. 3) Ob der rechtswidrige Vortheil wirklich erreicht wurde, darauf kommt es bei der Erpressung nicht an, zum Thatbestand des Raubes (s. oben S. 283 Note 623) gehört aber die Erreichung des Zweckes. (Vgl. Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. I 406, Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 45, 251.) — Ueber rechtswidrigen Vortheil s. a. Sitz.=Ber. Bd. V S. 325. — 4) die Strafbarkeit ist bei der Erpressung, wie bei dem Raube je nach der Gefährlichkeit ausgeschieden. (Vgl. Art. 301 Ziff. 1—3.) — Der Rückfall (Art. 301 Ziff. 4) wurde jedoch auf die Erpressung nicht ausgedehnt. (Vgl. Anm. z. Str.=G.=B. v. 1813 Bd. II S. 153, 154, 170.) — Ueber die Grenzlinie zwischen Raub u. Erpressung s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 557, und zwischen Erpressung und Betrug dieselbe Ztschr. I 45, 251, II 426, IV 555, V 12, 110.

630) Ueber Erforderniß eines von dem Drohenden selbst ausgehenden Uebels s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 426, IV 555, V 12, ferner über Gewalt oder Drohung auf Leib und Leben zur Erlangung eines mündlichen Zahlungsversprechens oder Schulderlasses s. dieselbe Ztschr. V 310.

3) mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit künftigen Mißhandlungen, mit Beschädigungen am Vermögen, mit Verläumdungen, Klagen,[631] Denunziationen, Ablegung oder Versagung eines Zeugnisses oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten[632] unter Umständen, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet waren, geschehen ist.

Mit der Gefängnißstrafe können die im Artikel 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden; auch ist Stellung unter Polizeiaufsicht zuläßig.

Bei der Erpressung ist auch der Versuch eines Vergehens strafbar.[633]

---

631) Nicht bloß die Bedrohung mit einer Klage, sondern auch die Anmeldung einer solchen begründet unter den sonstigen Voraussetzungen das Verbrechen der Erpressung. (Erk. v. 22/4. 51. Sitz.-Ber. III 174.)

632) Zu den Zudringlichkeiten gehört insbesondere auch der Fall, wenn nicht zum Nachtheile des Vergewaltigten selbst, sondern zu jenem der nächsten Verwandten desselben mit Verläumdungen, Klagen, Denunziationen ꝛc. ꝛc. gedroht wurde und zwar unter solchen Umständen, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet waren. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 126, 1859/61 Beil.-Bd. III 195.) — Ueber beängstigende Zudringlichkeiten s. a. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 426.

633) Ueber Versuch der Erpressung vgl. Sitz.-Ber. Bd. V Seite 346.

**Vergewaltigung und strafbare Bedrohung.** [634])

Art. **304**. Wer, ohne eine Erpressung zu beabsichtigen, widerrechtlich einen Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewaltanwendung oder dadurch zwingt, daß er ihn mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Wiederholungsfällen nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt zuläßig.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. **305**. Wer unter Umständen, die zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet sind, einen Andern mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft werden.

Im Wiederholungsfalle kann die Arreststrafe bis zu zwei und vierzig Tagen erhöht werden und es ist außer-

---

634) Vergewaltigung und strafbare Bedrohung nach den Begriffsbestimmungen der Art. 304, 305 u. 307 unterscheidet sich von Raub und Erpressung insbesondere dadurch, daß letztere in der Absicht rechtswidriger Zueignung oder rechtswidrigen Vortheils verübt werden, während bei ersteren dieses nicht der Fall ist, sondern die Gewaltanwendung und Bedrohung einen andern Zweck hat, wie solcher in den Art. 304 u. 307 näher bezeichnet ist. Im Falle des Art. 305 wird die Bedrohung ohne Rücksicht auf einen bestimmten Zweck bestraft.

dem Stellung unter Polizeiaufsicht zuläßig. In weiteren Wiederholungsfällen kann nach Umständen die Zuläßigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Art. **306**. In den Fällen der Artikel 304 und 305 findet eine gerichtliche Strafverfolgung nur auf Antrag des Vergewaltigten oder Bedrohten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. **307**. Wer über die Bewohner einer oder mehrerer Ortschaften durch Bedrohung mit Mord, Raub, Störung des öffentlichen Friedens, Brandstiftung oder Ueberschwemmung, Unruhe oder Besorgniß verbreitet, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

War durch die Bedrohung eine Erpressung bezweckt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf, und wenn der Zweck erreicht wurde, bis zu sechzehn Jahren zu erkennen.

---

## Achtzehntes Hauptstück.

## Hehlerei. [635]

### Begriff der Hehlerei. [636]

Art. **308**. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch Raub, Diebstahl oder Unterschlagung erlangt

---

635) Zu Hptst. XVIII Art. 308—313 (Entw. 312—318) vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 407 u. 408. II 129—131; 1859/61 Beil.-Bd. II 195/2—196, 291/2; III 73/2, 93, 444, 445, 479; s. a. Art. 87 u. 189 des Polizei-Str.-G.-B.

636) Die Hehlerei unterscheidet sich von der Begünstigung (Art. 58) wesentlich dadurch, 1) daß der Begünstiger dem Thä-

worden sind, ankauft, eintauscht, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt,[637]) desgleichen wer Personen, welche sich eines Raubes, Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht haben, in Beziehung hierauf wissentlich um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, macht sich der Hehlerei schuldig.

### Strafe der Hehlerei.[638])

Art. **309**. Die Strafe der Hehlerei ist:

1) wenn sich dieselbe auf eine als Uebertretung straf-

---

ter oder einem Theilnehmer in Beziehung auf die begangene That wissentlich förderlich ist, der Hehler aber nicht für den Vortheil und das Interesse des Verbrechens, sondern in seinem eigenen Interesse handelt, um aus dem Verbrechen für sich selbst Nutzen zu ziehen. 2) Die Hehlerei ist auf Raub, Diebstahl und Unterschlagung beschränkt, Begünstigung dagegen kann bei Verbrechen und Vergehen überhaupt, sowie auch bei einzelnen Uebertretungen (Art. 59/$_2$) vorkommen. Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 408; Art. 28, 38/$_3$, 58 u. 301/$_4$ u. 313 des Str.-G.-B., Art. 21 u. 40/$_4$ des Einf.-Ges.

637) Nämlich durch andere eigennützige Erwerbung z. B. durch Annahme an Zahlungsstatt. Die gewinnsüchtige Absicht wird schon als in der Handlung selbst liegend angenommen und hat daher auf den Beweis dieser Absicht im Falle des ersten Satzes des Art. 308 „Wer 2c. 2c. bringt" nicht mehr anzukommen; jedoch wird wie bei den übrigen strafbaren Handlungen auch hier dolus auf Seite des Handelnden vorausgesetzt. Würde also Jemand entwendete Gegenstände wissentlich, jedoch in der Absicht eintauschen oder kaufen, dieselben dem Eigenthümer zurückzugeben, so könnte er wegen Hehlerei nicht bestraft werden. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 129, 1859/61 Beil.-Bd. III 444.)

638) Bei der Strafe der Hehlerei sind auch die allgemeinen Bestimmungen über die Wirkungen des Irrthums und der Un-

bare That bezieht, Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden;

2) wenn sie sich auf eine als Vergehen strafbare That bezieht oder wenn der Hehler bereits früher einmal wegen Hehlerei verurtheilt war, Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann;

3) wenn sie sich auf eine als Verbrechen strafbare That bezieht, Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

### Gewerbsmäßige Hehlerei. [639])

**Art. 310.** Wer sich innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren mindestens dreimal der Hehlerei schuldig gemacht hat, ist wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

---

wissenheit zu berücksichtigen. (Vgl. oben S. 68 Art. 69 Abs. 1 u. 2.) Dem Hehler kann also eine Qualifikation der Hauptthat, von welcher er zur Zeit der Hehlerei keine Kenntniß gehabt hat, nicht zur Schuld und Strafe angerechnet werden. Wer daher wegen Hehlerei eines Diebstahls-Verbrechens gestraft werden soll, weil er einige Gegenstände gekauft hat, muß auch gewußt haben, daß der Verkäufer durch Verbrechen des Diebstahls die Sache erlangt hat. (Vgl. Vhdl. v. 1856/58 Bd. II 130 u. Motive z. Entw. v. 1860 Art. 313.)

639) Die Strafbestimmungen über gewerbsmäßige Hehlerei wurden auch für den Rückfall als ausreichend erklärt. (Vhdl. K.-A. 1859/60 Beil.-Bd. III 479.)

Befindet sich unter den abzuurtheilenden Fällen die Hehlerei eines Verbrechens, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren ein.

### Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel. [640])

**Art. 311.** Wer zum erstenmale wegen Hehlerei eines Felddiebstahls oder eines Fischereifrevels zu bestrafen ist, soll Geldstrafe bis zu fünf Gulden erleiden.

Wer zum zweiten- oder öfternmale wegen einer solchen Hehlerei zu bestrafen ist, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft werden.

Personen, welche mit Feld- oder Gartenprodukten oder mit Fischen Handel treiben, sollen, falls sie die im gegenwärtigen Artikel bezeichnete Hehlerei gewerbsmäßig üben, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

Gewerbsmäßige Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel ist anzunehmen, wenn dieselbe Person binnen

---

640) Bezüglich der Hehlerei wegen Jagd- und Forstfrevels wurden im Str.-G.-B. keine Bestimmungen getroffen, weil solche hierüber in den Spezialgesetzen enthalten sind. (Vgl. Art. 6 des Ges. v. 25/7. 50, Bestrafung der Jagdfrevel betr. (Ges.-Bl. 1850 Nr. 34 S. 461, Strafprozeß S. 507) und R.-A. v. 20/6. 54, 22/2. 58, M.-E. 8/5. 58. Verkauf v. Wildpret betr. (N. Ges. u. Vdg. Bd. IV S. 140—145, VI 561 u. 658.) — Art. 98 u. 99 des Forstges. v. 28/3. 52. (Ges.-Bl. 1851/52 Nr. 13 S. 69 ff. Strafprozeß S. 586 u. 587.) — Ueber Felddiebstahl u. Fischereifrevel s. a. oben Art. 284 u. 289 des Str.-G.-B.

Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That dreimal wegen derartiger Hehlerei verurtheilt worden ist.

Hehlerei durch Aufenthaltsgestattung.

Art. **312.** Wer einer Person, welche nicht zu den in Artikel 61 aufgezählten gehört, ungeachtet er weiß, daß dieselbe mit andern Personen zu fortgesetzter Uebung von Raub oder Diebstahl verbunden ist, eine ständig oder gelegentlich zu benützende Räumlichkeit zum Aufenthalte oder zur Aufbewahrung ihrer Sachen gewährt, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Straffolgen.

Art. **313.** Mit jeder auf Grund der Bestimmungen der Artikel 308—312 erkannten Vergehensstrafe können die im Artikel 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden und kann die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

---

## Neunzehntes Hauptstück.

### Betrug. [641]

Begriff des Betruges. [642]

Art. **314.** Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen,

641) Zu Hptst. XIX Art. 314—326 (Entw. 319—331) vgl. Vhdl. 1856/58 K.-A. Bd. I S. 409—416, II 132—140; 1859/61 K.-A. Beil.-Bd. II 196—197, 291/₂, III 73/₂—76/₂, 94, 445/₂; K.-R. Bd. I 309—316; vgl. Polizei-Str.-G.-B. Art. 87.

642) Das Str.-G.-B. v. 1813 hat in den Art. 256—294, 387—397 die Begriffsbestimmung des Betruges weit über ihre

mittels Vorspiegelung falscher oder mittels Unterdrückung wahrer Thatsachen oder mittels Anwendung arglistiger

---

natürlichen Grenzen dadurch ausgedehnt, daß es den Betrug nicht bloß als ein Delikt am fremden Eigenthume, sondern auch als ein Delikt an der Person auffaßte, und unter diesen letzteren Gesichtspunkt eine ganze Reihe von strafbaren Handlungen hereinzog, welche mit dem Betruge im eigentlichen Sinne kaum in entfernter Verwandtschaft stehen, z. B. die Gefährdungen des Familienstandes, die Verläumdung, die falsche Denunziation, das falsche Zeugniß in Strafsachen ꝛc. ꝛc. Das neue Str.-G.-B. beschränkt sich auf den Betrug im engeren und eigentlichen Sinn, nämlich auf den Betrug, in der Richtung gegen Eigenthum und Vermögensrechte. In dieser Beziehung können Betrügereien in Wirksamkeit treten durch Vorspiegelung falscher und Unterdrückung wahrer Thatsachen, sowie durch arglistige Kunstgriffe. Hiebei wird vorausgesetzt, daß durch solche Handlungen eine Täuschung erfolgte und Jemand an seinem Vermögen benachtheiligt wurde. (M. z. fr. Entw.; Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 195.) — Vgl. unten Seite 297 Note 645. — Aus den Anmerkungen z. Str.-G.-B. v. 1813 können nur folgende Stellen zu Art. 258 als hieher bezüglich hervorgehoben werden: „Betrügereien wider das Eigenthum" — unterscheiden sich 1) vom Diebstahle sowohl in Ansehung des Gegenstandes, indem ein Betrug nicht bloß an beweglichen, sondern auch an unbeweglichen, nicht bloß an fremden, sondern auch an eigenen Sachen zum Schaden eines Anderen z. B. des Pfandgläubigers begangen werden kann, als in Ansehung der Handlung, da es für den Betrug gleichgiltig ist, ob man die Sache schon in seiner Gewahrsam hatte oder nicht; — 2) von der Unterschlagung darin, daß der Betrug durch eine Täuschung des Andern begangen wird. Ein Verwalter, welcher eingenommene Summen in seiner Rechnung absichtlich außer Ansatz läßt, begeht eine Unterschlagung, aber keinen Betrug, ob er gleich wissentlich und sträflich die Wahrheit verschweigt, weil er dieses Verschweigen nicht als Mittel gebraucht, den Andern zu einer ihm nachtheiligen Hand-

Kunstgriffe[643]) eine Täuschung[644]) hervorruft oder unterhält und dadurch Jemanden an seinem Vermögen benachtheiligt,[645]) macht sich des Betruges schuldig.

---

lung oder Unterlassung zu verleiten. — Der Betrug zum Nachtheile fremden Eigenthums fordert zum vollendeten Begriffe wirkliche Beschädigung des Andern; ohne hervorgebrachten Schaden ist die That nur als Versuch strafbar, sollte gleich der Betrüger seine Handlung vollbracht, ja sogar den Andern zur Eingehung der verletzenden Handlung wirklich verleitet, dieser aber den bezielten Schaden nicht erlitten haben." (Anmk. Bd. II S. 236 u. 237.) — Ueber den Thatbestand des Betruges vgl. ferner Sitz.-Ber. V 216, Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 40, IV 33 200, V 216, 502; insbesondere über die Absicht zu betrügen, vgl. Bl. f. R.-A. VI 174, Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 434; s. a. unten S. 299 Note 647 zu Art. 315.

643) Z. B. wenn Jemand einen bestimmten werthvollen Gegenstand kauft und der Verkäufer denselben nach abgeschlossenem Vertrage mit einem ähnlichen Gegenstand von viel geringerem Werthe verwechselt. (Vhdl. K.-A. 1856|58 Bd. I 411.) — Erlaubte Geschäftsvortheile (s. unten S. 299 Note 645.) sind jedoch nicht als arglistige Kunstgriffe zu erachten. Eine Definition der Letzteren wurde übrigens nicht gegeben, sondern nur darauf Bezug genommen, daß die Worte „arglistige Kunstgriffe" den maneuvres frauduleuses des Code pénal entsprechen. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 74/2 u. 445.)

644) Die Anmk. z. Str.-G.-B. v. 1813 erläutern in dieser Beziehung: „Ueber Täuschungen bedarf es für den Begriff im Allgemeinen keiner näheren gesetzlichen Norm, um zu erkennen, wann ein Betrug vorhanden sei; die Beschaffenheit der Handlung, die Verhältnisse der Personen, des Ortes und der Zeit, die vorausgegangenen, gleichzeitigen und nachherigen Umstände zeigen dieses von selbst. Ueber besondere Arten von Täuschungen und Fälschungen kommen jedoch an den geeigneten Stellen besondere Bestimmungen vor. Anmk. Bd. II S. 230—235.) — Vgl. unten Art. 316, 318, 323 u. 324.

645) Die Benachtheiligung muß in einem Kausalzusammen-

Bei dem Betruge ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

---

hang zu den täuschenden Handlungen stehen, so daß also die Täuschungen als Ursache, die Vermögensnachtheile aber als Wirkung erscheinen. Ob aber der Getäuschte und der Beschädigte ein und dieselbe Person sind, darauf kommt es nicht an, denn wenn z. B. durch eine Täuschung des Bedienten die Beschädigung des Herrn erfolgt, oder wenn man den täuscht, auf dessen Rath derjenige, welchen man beschädigen will, allein handelt, ist ebenfalls Betrug vorhanden. Es kommt auch nicht darauf an, ob der bewirkte Nachtheil ein bleibender oder ein bloß momentaner ist, ob der Betrüger sich im Besitze des erlangten Vortheils erhalten oder ob er denselben sogleich wieder verloren hat. Wenn also z. B. Jemand einen tombakenen Ring für einen goldenen ausgibt und verkauft, so ist der Betrug vollendet, sobald der Betrogene den Kaufpreis hingegeben hat, mag auch im nächsten Augenblicke darauf die Täuschung entdeckt, und dem Betrüger das für den Ring empfangene Geld auf der Stelle wieder abgenommen worden seyn; — gerade so wie der Diebstahl vollendet ist, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen hat. (Vgl. M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 195/2.) — Zur Benachtheiligung im Sinne dieses Art. 314 ist auch nicht erforderlich, daß die Sache z. B. die Geldsumme, um welche betrogen werden wollte, schon wirklich in den Besitz des Betrügers kam, sondern der Betrug ist vollendet, sobald der Betrogene durch die Täuschung zur Vornahme einer in ihrem Resultate ihn an seinem Vermögen benachtheiligenden Handlung oder Unterlassung verleitet wurde, also auch dann, wenn er den ihm nachtheiligen Vertrag abgeschlossen oder auf Rechte seinen Verzicht erklärt hat. Uebrigens wurde es der Beurtheilung des Richters überlassen, ob durch ein abgeschlossenes Rechtsgeschäft für den Betrogenen eine wirkliche Vermögensbenachtheiligung eingetreten sei. Daher wurden auch besondere Bestimmungen über Betrug

### Strafe des Betruges.[646])

**Art. 315.** Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 316, 319 und 320 soll der Betrug,

1) wenn der Schaden zehn Gulden nicht übersteigt und der Thäter früher noch nicht wegen Betruges oder Fälschung verurtheilt worden ist, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann, oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden,

---

bei Eingehung oder Erfüllung von Verträgen in das neue Str.-G.-B. nicht aufgenommen, obwohl solche Bestimmungen in den Art. 259 u. 260 des Str.-G.-B. v. 1813 u. in Art. 305 des Entwurfes v. 1853/55 enthalten waren. Es wollte dem Gerichte keine Schranke gesetzt werden, um etwa gegen feinere Betrügereien, welche mit Börsengeschäften oder sonst im Handel verübt würden, nach den allgemeinen Bestimmungen über Betrug einschreiten zu können, oder damit nicht ein Leinwandhändler, welcher Baumwollwaaren lügnerisch und gegen beßeres Wissen als ächte Leinenwaaren anrühmt 2c. 2c. straflos sei. Gewährliche erlaubte Handelsvortheile und Börsengeschäfte sind jedoch selbstverständig nicht als Betrug im Sinne des Str.-G.-B. zu erachten. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 411 u. 412, II 132—135, 1859/61 Beil.-Bd. III 445.) — Einen Betrug aus Fahrläßigkeit gibt es nicht. (Erk. v. 23. April 1853. U.-B. Nr. 101. Sitz.-Ber. V 179.)

646) Ueber Strafe des Betruges in Anwendung der bisherigen Bestimmungen des Str.-G.-B. v. 1813 vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl., insbesondere über: Verleitung zur Ehe durch Täuschung bezüglich des Vermögensstandes I 123. — Betrug durch Täuschungen behufs Erzielung eines nicht ausgemachten Lohnes oder Honorars II 76, V 477, 496. — Betrug durch Beimischen fremder, die anvertraute Sache beschädigender Substanzen II 193. — Betrug durch Androhung angeblichen Einschreitens Dritter II 426. — Betrug durch Bruch eines promissorischen Eides V 104; s. a. oben S. 173 Note 410.

2) andernfalls mit Gefängniß nicht unter einem Monat, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, und wenn der Schaden tausend Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren

bestraft werden.[647])

Art. **316.** Mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, ist der Betrug zu bestrafen, wenn er verübt ist:[648])

1) durch Mißbrauch der Religion, religiöser Handlungen oder Vorstellungen;
2) mittels Benützung fremden Wahnes oder Aberglaubens[649]) durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Goldmachen, Bewirken von Wunderkuren und dergleichen Vorspiegelungen;[650])
3) durch wahrheitswidrige Führung eines Handels- oder anderen Geschäftsbuches, welchem die Gesetze Beweiskraft beilegen;

---

647) Zu Art. 315 u. 316 vgl. unten Art. 326.

648) Alle hier in Ziff. 1—10 genannten Handlungen sind also nach Art. 316 nur unter der Voraussetzung strafbar, daß wirklich durch dieselben ein Betrug verübt wurde.

649) Ueber Mißbrauch der Vorurtheile und des Aberglaubens des Volkes zum Eigennutze s. Sitz.-Ber. III 130; ferner über Betrug durch Benützung des Aberglaubens s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 334, II 295, 318.

650) Ueber Betrug durch Kartenschlagen s. Vdg. v. 25/10. 14 (Lith. S.; Doppelmayr, Smlg. 4. Aufl. S. 105.)

4) durch Fälschung,[651] Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Unterdrückung[652] einer öffentlichen oder Privaturkunde;[653]

5) durch Anwendung einer falschen Waage, falschen Maßes oder Gewichtes[654] oder durch Verkauf von Waaren mit falschen öffentlichen Stempeln[655] oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung von Seite eines Gewerbtreibenden in seinem Gewerbe oder

6) dadurch, daß Jemand ein ihm anvertrautes Blanket[656] zu einem andern Zwecke als demjenigen, zu welchem es ihm anvertraut war, mißbraucht;

---

651) Ueber den Unterschied der Fälschung einer öffentlichen oder Privaturkunde s. ob. S. 158 Note 371, und unt. Note 262 zu Art. 318.

652) Wurde eine Privaturkunde nur zur Beseitigung eines Beweismittels oder Verhütung der Entdeckung des Betruges vernichtet rc. rc., so kommt selbstverständlich Art. 315 zur Anwendung. (Vhdl. K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. III 94.)

653) Was unter Privaturkunde im Sinne dieser Ziffer 4 zu verstehen ist, ergibt sich aus nächstem Art. 317; s. a. unten Art. 340.

654) Vgl. unten Art. 323 Note 673 u. 674.

655) Ueber Betrug durch Erwirkung öffentlicher Stempel für gefälschte Waare s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 244. — Dagegen über Betrug durch Verfertigung und Verkauf falschen Stempelpapiers s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 461.

656) Der Ausdruck „Blanket" wurde im Allgemeinen sowie in der kaufmännischen Sprache als ohnehin bekannt erachtet und daher von einer Begriffsbestimmung Umgang genommen. Es sind dieß nämlich Urkunden, welche unbeschriebene Stellen zum späteren Ausfüllen enthalten und vom Aussteller im Vertrauen,

7) wenn eine Person, welche gewerbsmäßig edle Metalle, Perlen oder Edelsteine verarbeitet oder damit Handel treibt, unächte oder geringhaltigere Gegenstände dieser Art für ächte oder vollhaltige verkauft oder sonst gegen Entgeld veräußert; [657])
8) wenn Jemand Nahrungsmittel oder Getränke verkauft oder sonst gegen Entgeld veräußert, von denen er weiß, daß sie durch Beigabe fremder Stoffe [658]) gefälscht und in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig sind;
9) wenn der Thäter eine amtliche Eigenschaft, amtliche Aufträge oder Befugnisse vorgespiegelt hat;
10) wenn Sammlungen unter Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke unternommen werden. [659])

Uebersteigt in einem der vorstehend bezeichneten Fälle der Schaden fünfhundert Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

---

daß diese Ausfüllung zum bezeichneten Zwecke geschieht, schon im Voraus unterschrieben oder ausgefertigt werden. — Die höhere Strafbarkeit nach Art. 316 tritt jedoch nur ein, wenn das Blanket dem Thäter anvertraut war. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 136.) — Durch Mißbrauch eines Blankets kann auch Privaturkundenfälschung begangen werden. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 205.)

657) Ueber Verkauf verordnungswidriger Gold- u. Silberwaaren s. Pol.-Str.-G.-B. Art. 187.

658) Vgl. unten Note 676 zu Art. 325.

659) Ueber Betrug an der Brandassekuranzanstalt durch Anzünden eigener Sachen s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 71.

**Art. 317.** Als Privaturkunden[660]) im Sinne des Art. 316 Ziffer 4 werden nur solche von Privatpersonen

---

660) Daß nicht jede Skriptur als Privaturkunde im strafrechtlichen Sinne betrachtet werden dürfe, sondern hierunter nur solche Privatdokumente zu verstehen seien, welche als Beweismittel in Bezug auf Rechte und Verbindlichkeiten dienen können; ist schon im Art. 266 des Str.-G.-B. v. 1813 und in den Anmerkungen zu dieser Gesetzesstelle, sowie durch Rescripte v. 26/11. 16 (Lith. Samml. 156, Doppelmayer IV Auflage S. 108) ausdrücklich anerkannt. — Der vorstehende Art. 317 enthält daher nichts Neues, sondern reproduzirt nur einen bereits geltenden Rechtssatz in einer bestimmteren und conciseren Fassung. — In der Praxis hat aber dieser Satz nicht selten eine allzu strikte Anwendung gefunden, indem viele Gerichte einen Betrug durch Urkundenfälschung nur dann annehmen zu dürfen glaubten, wenn ein sogenanntes documentum guarentigiatum den Gegenstand des Falsums bildet. Um einer solchen unrichtigen, dem Zwecke des Gesetzes offenbar nicht entsprechenden Auffassung für die Zukunft vorzubeugen, wurden in dem vorliegenden Art. 317 ausdrücklich als Privaturkunden im strafrechtlichen Sinne alle jene Dokumente bezeichnet, welche für den Beweis von Rechten oder Verbindlichkeiten oder deren Tilgung überhaupt erheblich, — also nicht nur solche, welche diesen Beweis herzustellen, — sondern auch solche, welche denselben in irgend einer Art zu unterstützen geeignet sind. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 196/$_2$.) Art. 266 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 betrifft nämlich die Urkundenfälschung, bezieht sich auf Art. 265 Ziff. I—IV und lautet als Fortsetzung: „Art. 266. Auf gleiche Weise (mit 4—8 jährigem Arbeitshause) ist zu strafen wer Privaturkunden, als da sind: Testamente, Kontrakte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälschlich auf fremden Namen ausstellt, oder verfertigt, betrüglich nachahmt, in einer dergleichen giltigen Urkunde betrüglich etwas verändert, zusetzt, auslöscht oder auch von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht.“ Die Anmerkungen hiezu

ohne Hinzukommen einer öffentlichen Beglaubigung gefertigte Urkunden verstanden, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind.[661])

---

enthalten folgende Stelle: „Privaturkunde ist jede von einer Privatperson herstammende und nicht unter öffentlicher Beglaubigung einer Staatsbehörde ausgefertigte Urkunde. Ein vom Gerichte aufgenommenes Testament, ein vom Gerichte zu Protokoll genommener und gerichtlich ausgefertigter Kauf- oder Ehevertrag ist eine öffentliche Urkunde. Dagegen behält eine vor Gericht producirte Privaturkunde, selbst wenn sie der Gegner vor Gericht anerkannt hat, ihre Eigenschaft eines Privatdokuments, und nach diesem Gesichtspunkte wird die Fälschung einer mit amtlicher Beglaubigung versehenen Abschrift eines Privatdokuments, jener Beglaubigung wegen, als ein Staatsverbrechen strafbar, ungeachtet die Fälschung des Originals, welchem jene Beglaubigung abgehet, nur ein Privatverbrechen wäre. Der vorstehende Artikel 266 zählt die gewöhnlicheren Gattungen der Privatdokumente auf, ohne dadurch die andern z. B. Briefe auszuschließen; denn die Gattung und Form von Privaturkunden ist für den Begriff des Verbrechens gleichgiltig. Auch die von mehreren Zeugen unterschriebenen Urkunden (documenta quasi publica) sind blos als Privatdokumente anzusehen, weil die Zeugen einer öffentl. Behörde nicht gleichgeachtet werden können." (Anmk. Bd. II S. 266 u. 267.) — Ueber den Begriff einer Privaturkunde s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 206, 252, 350 insbesondere über Beurtheilung der Beweisbehelflichkeit einer Privaturkunde II 295, III 67.

661) Es genügt also, daß die Urkunde, ihre Aechtheit vorausgesetzt, einen Beweisbehelf bildet. (Erk. vom 24. Dezember 1853. U.-B. Nr. 317.) — Daß die Privaturkunde zu dem vollen Beweis des Schuldverhältnisses tauglich sei, ist nicht erforderlich. (Erk. vom 13. August 1853. Sitz.-Ber. V 320.) — Ebenso kommt es auch nicht darauf an, daß der Vertrag, auf welchen die gefälschte Urkunde Bezug hat, ein klagbarer sei, Spiellisten, in welche bei Ausspielgeschäften die Namen

**Art. 318.** Fälschung einer Privaturkunde[662]) liegt vor:

1) wenn Jemand eine solche Urkunde fälschlich so fertigt,[663]) als wäre sie von einer andern Person[664]) ausgestellt oder unterzeichnet;

---

der Loosnehmenden — anstatt der Ausgabe von Loosen — eingetragen werden, sind Privaturkunden. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 344.) — Schätzungen v. Hypotheken sind nicht bloße Certifikate sondern wirkliche Privaturkunden. (Erk. v. 8/3. 56. U.-B. 71.) — Wenn die in einem Civilprocesse produzirte falsche Privatscriptur die Eigenschaft einer Privaturkunde im gesetzlichen Sinne nicht hat, so liegt ein strafrechtlicher Reat nicht vor. (Erk. v. 16. Aug. 1851. Sitz.-Ber. III 281.) — Vgl. unten Note 662—666.

662) Ueber Fälschung v. Privaturkunden s. a. Gönner u. Schmidtlein Jahrb. I 266, Bl. f. R.-A. I 73, II 318, XI 45; ferner über Fälschung an nachgenannten Urkunden vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. u. zwar: an Privatschätzungen zu Hypothekenzwecken III 67, an Schuldscheinen ohne Datum II 209, an Quittungen ohne Benennung des Schuldners III 206, 350, an rentamtl. Quittungen II 76, an Wagscheinen IV 523, an Zetteln mit Bleistiftschrift V 200 456. — Ausstellung u. Giro eines falschen Wechsels IV 527. — Ueber Privaturkundenfälschung durch Ausfüllung eines Wechselformulars und Einklagung des Wechsels in dem Falle, wenn die Berechtigung zur Ausfüllung des Datums u. der Verfallzeit von einer Bedingung abhängig, zur Zeit der Ausfüllung u. Einklagung des Wechsels die Bedingung aber noch nicht erfüllt war, s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 204.

663) Das bloße Schreiben einer falschen Urkunde genügt nicht, es muß die Absicht, davon Gebrauch zu machen, hinzukommen. (Erk. v. 24. Dec. 1853. U.-B. Nr. 317.) — Auch durch Anfertigung eines Schuldscheines mit einem noch nicht geborenen Datum kann eine Privaturkundenfälschung verübt werden. (Ztschr. f. G. n. Rpfl. II S. 209.)

664) Geflissentlich wurde hiebei eine Fassung gewählt,

2) wenn Jemand eine ächte Urkunde der erwähnten Art unbefugt verändert.[665])

Der Fälschung gleich steht der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde.[666])

---

welche keinen Unterschied macht, ob die Person, auf deren Namen die falsche Urkunde gestellt wird, eine wirklich existirende oder ob sie lediglich eine fingirte ist. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 196/2.) — Ebenso kommt es auch nicht darauf an, ob die Handschrift der betreffenden Person nachgeahmt worden ist oder nicht. (Anmk. z. Art. 266 des Str.-G.-B. v. 1813 Bd. II S. 267.) — Eine Urkundenfälschung kann auch durch die eigene Unterschrift des Fälschers, wenn diese als die Unterschrift einer andern Person gleichen Namens gelten soll verübt werden. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 65; — vgl. über Ausstellung einer Urkunde auf den Namen einer fingirten Person. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 295, V 324. — Ausstellung einer Quittung auf den Namen eines zum Geldempfange nicht berechtigten Dritten. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 75. — Die Unterzeichnung eines außergerichtlichen Vertrages unter falschem Namen ist auch dann Privaturkundenfälschung, wenn der andere Contrahent, weil von dem betrüglichen Vorhaben vorher unterrichtet, nicht mehr getäuscht werden konnte. (Erk. v. 26. Febr. 1853. Sitz.-Ber. V 54.)

665) Eine solche Veränderung kann z. B. stattfinden durch Radiren und Abändern der Namen oder Zahlen; durch Zusätze in Zwischenzeilen; durch Auslöschung einer Negation 2c. 2c. (Anmk. z. Str.-G.-B. v. 1813 Bd. II S. 267.) — Selbstverständig wird hier wie im Falle Ziff. 1 des Art. 318 vorausgesetzt, daß die Fälschung oder Veränderung in betrügerischer Absicht (Art. 314) erfolgte. — Bezüglich der Fälschung öffentlicher Urkunden vgl. oben S. 159 u. 160 Note 373 u. über Betrug durch Erschleichung der Unterschrift zu einer Privat-Urkunde s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 502, IV 40, 45.

666) Wer von einer falschen Privaturkunde Gebrauch macht, wird dem Fälscher gleich geachtet, wenn er auch an der Fälsch-

**Art. 319.** Wer wegen Betruges oder Fälschung bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist und sich neuerdings eines Betruges schuldig macht, soll, wenn dieser neuerdings verübte Betrug mit Gefängnißstrafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn derselbe mit Zuchthausstrafe bedroht ist, mit acht bis sechzehnjährigem Zuchthause bestraft werden. [667])

---

ung selbst keinen Antheil oder kein Mitwissen hatte. (Anmk. z. Str.-G.-B. v. 1813 Bd. II 268.) — Der Gebrauch einer falschen Urkunde, in welcher dem Schuldner Zahlungsnachsicht bewilligt wird, zur Abwendung der Exekution, ist ebenfalls Betrug. (Erk. v. 27. Nov. 1852. Sitz.-Ber. IV 414.) — Die betrügliche Verleitung zur Unterzeichnung einer Urkunde, laut welcher auf eine bereits vollständig rechtswirksame civilrechtliche Forderung verzichtet wird, ist vollendeter Betrug. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 18.) — Die spätere vollständige Befriedigung des Gläubigers ändert am Thatbestande der Urkundenfälschung nichts. (Erk. v. 14. Sept. 1852. Sitz.-Ber. IV S. 200.) — Ueber Privaturkundenfälschung zur Verdeckung begangener Verbrechen s. Sitz.-Ber. V 210, Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 137, IV 172, 523, V 110, 232. — Ueber Privaturkundenfälschung ohne die Absicht zu beschädigen, Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 380, II 434, und über Nichtgebrauch gefälschter Urkunden Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV 523.

667) Ueber Concurrenz des Betruges mit anderen Verbrechen und Vergehen s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 295, VII 24: insbesondere über Concurrenz mit Erpressung Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 45, 251, II 426, IV 555, V 12, 110 — mit Unterschlagung V 463; ferner über das Zusammentreffen mehrerer mittelst Fälschung von Privaturkunden verübter Betrügereien, Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 295, III 252.

**Art. 320.** Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren tritt ein, wenn an dem Betrüger gleichzeitig drei oder mehrere Betrugshandlungen zu bestrafen sind, von denen jede einzelne mit Zuchthausstrafe bedroht ist.

Sind an demselben gleichzeitig drei oder mehrere Betrugshandlungen zu bestrafen, von denen jede einzeln mit Gefängnißstrafe bedroht ist, so soll auf Zuchthaus bis zu acht Jahren erkannt werden.[668])

**Art. 321.** Hat sich Jemand in einem und demselben Geschäfts- oder Gewerbsbetriebe oder mittels der nämlichen[669]) Vorspiegelungen oder Kunstgriffe nach und nach mehrere Betrügereien,[670]) wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen schuldig gemacht, so sind diese Betrügereien als eine einzige Handlung zu bestrafen.

---

668) Ueber Gewohnheitsbetrug s. Gönner u. Schmidtlein, Jahrb. Bd. III 182 u. 185, Bl. f. R.-A. VI 113; Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 287, 521, II 118, 209, III 187, 342, IV 561, VII 21.

669) Statt „der nämlichen" war vorgeschlagen, zu setzen: „gleicher oder ähnlicher" Vorspiegelungen, dieser Vorschlag wurde aber in der Sitzung des Ges.-Aussch. v. 17/7. 57 abgelehnt und hiebei bemerkt, daß diese Abänderung zu gefährlich sei. Man müsse zwar die Strafe desjenigen, welcher unter der falschen Vorspiegelung, für irgend einen wohlthätigen Zweck zu sammeln, sich bei verschiedenen Personen Geldbeträge verschaffe, nicht nach der Größe des bei den Einzelnen erhaltenen Betrages, sondern nach der Gesammtsumme ausmessen; eine solche Zusammenrechnung könne man aber bei nur ähnlichen Vorspiegelungen nicht eintreten lassen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 137.)

670) Ueber Fortsetzung des Betruges vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 318, IV 40, 555.

Das Gleiche gilt, wenn durch eine und dieselbe betrügerische Unternehmung verschiedene Personen benachtheiligt wurden. [671])

Art. **322**. Die Bestimmungen des Artikel 290 finden auch beim Betruge Anwendung. [672])

Besondere Fälle. [673])

Art. **323**. Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, in deren Geschäftslokalitäten[674]) eine falsche Waage,

---

671) Vgl. oben S. 247 Note 558 u. 559 zu Art. 273 u. S. 280 Note 618 zu Art. 296 über ähnliche Bestimmungen bezüglich des Diebstahls u. der Unterschlagung.

672) Art. 290 bezieht sich nämlich auf den Diebstahl unter Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten 2c. 2c. — Ueber Anzeige des Betruges durch Privaturkundenfälschung zum Nachtheile der nächsten Verwandtschaft s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 252.

673) Bei den hier in Art. 323—325 näher bezeichneten besonderen Fällen, namentlich bei jenen in Bezug auf Nahrungsmittel, Maß und Gewicht kam bisher theils Art. 263 Ziff. IV u. Art. 265 Ziff. I des Str.-G.-B. v. 1813 zur Anwendung, der bei weitem größere Theil aber gehörte zu den polizeilich strafbaren Reaten. Für diese besonderen Fälle wurden nun in Berücksichtigung ihrer Gemeingefährlichkeit die bloßen Polizeivorschriften nicht mehr als ausreichend erachtet und daher nähere Bestimmungen hierüber in das Str.-G.-B. aufgenommen. Der polizeilichen Strafbarkeit verblieben nur die in Art. 194 u. 195 des Pol.-Str.-G.-B. angeführten Uebertretungen in Bezug auf Maß u. Gewicht. — Vgl. Döll. V.-S. Bd. XIV S. 2131—2153, XV 146—148, XXVII 708—709, XXVIII 1109—1113.

674) Der Entscheidung des Gerichtes ist es im einzelnen Falle überlassen, ob die Lokalität als Geschäftslokalität zu erachten ist; so gehört z. B. selbstverständlich das Comptoir eines Kaufmanns, welches sich neben dessen Laden befindet, ebenfalls zu den Geschäftslokalitäten; auch die Kaufmanns-Bude auf

falsches Gewicht oder falsches Maß oder in deren Besitze falsche Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, gefunden werden, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.[675])

Gleicher Strafe unterliegt derjenige Fabrikant, Handel- oder Gewerbtreibende, in dessen Besitze man zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmte Waaren findet, welche mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehen sind, wenn

---

einer Messe oder einem Markte ist zu dessen Geschäftslokalität zu rechnen. — Bezüglich der falschen Stempel genügt lediglich deren Besitz, ebenso ist im Falle des Abs. 2 nicht erforderlich, daß die betreffenden Waaren im Geschäftslokale vorgefunden werden, sondern es wird auch hier nur deren Besitz vorausgesetzt, jedoch in diesem Falle mit der weiteren Beschränkung, daß die Waaren zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmt sind und der Fabrikant 2c. 2c. von den falschen öffentlichen Stempeln oder Zeichen Kenntniß hatte. Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß es nicht gerade mehrere Stempel oder Zeichen sein müssen, die falsch sind. Falsch ist jedoch hier sowie bei Abs. 1 des Art. 323 im strengen Sinne, nämlich als gleichbedeutend mit „unrichtig" zu verstehen. Würden daher die Waagen 2c. 2c. etwa nur den bestehenden Anordnungen nicht entsprechen. (Vgl. M.-E. v. 6/8. 58 u. Instr. hiezu, neue Ges. u. Vdg. VII 35), so könnte nicht Art. 323 des Str.-G.-B., sondern die Art. 194 u. 195 des Pol.-Str.-G.-B. zur Anwendung kommen. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 415 u. 416, II 139, 1859/61 Beil.-Bd. III 76.)

675) Zu Art. 323 Abs. 1, 324 u. 325 vgl. Art. 326.

er davon, daß diese Stempel oder Zeichen falsch sind, Kenntniß gehabt hat.

Art. **324**. Wer, ohne dazu ermächtigt zu seyn, Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden, und, wenn er gewußt hat, daß diese Stempel gebraucht werden sollten, um Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Art. **325**. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe [676]) fälscht,

---

676) Fremde Stoffe sind nämlich solche, welche naturgemäß zu den Nahrungsmitteln oder Getränken nicht gehören. (Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. I 416, II 140.) — Daher ist z. B. schon im Regulativ v. 25/4. 11 (R.=Bl. 1811 Note 32 S. 617 ff.) jede Anwendung von Malz=Surrogaten bei der Bierfabrikation verboten und wurde hierauf durch M.=E. v. 22/8. 53 u. R.=A. v. 27/1. 56 (R. Ges. u. Vdg. V 56) wiederholt aufmerksam gemacht. — Ferner ist im Landt.=Absch. v. 10/11. 61 Abschn. III §. 26 Ziff. 2 mit Gesetzeskraft verordnet: „Die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier bleibt verboten, und es finden auf Bräuer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung.“ (Ges.=Bl. 1861 Note 10 S. 49 ff.; neue Ges.

desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind,

---

u. Vdg. Bd. IX S. 120.) — Fremde Stoffe sind es aber auch, wenn Milchverkäufer Wasser unter jene Milch gießen, welche sie an die Käufer abgeben. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 416.) — Zum Bier gehört zwar naturgemäß außer Malz und Hopfen auch Wasser und ist daher keine Fälschung, wenn es mit zu viel Wasser eingesotten wird, sondern das Bier ist dann nur ein tarifwidriges, bezüglich dessen Art. 8 des Ges. v. 23/5. 46 in Anwendung kommt. Dieser Artikel 8 lautet: „Wer Bier verleit gibt, welches die Kraft und den Gehalt nicht hat, den es bei der Verwendung der vorgeschriebenen Quantität von Hopfen und Malz haben sollte, wird an Geld um 25 fl. bestraft." (Ges.-Bl. 1846 N. 9 S. 85.) — Daß diese Bestimmung sich nur auf Verleitgebung des tarifwidrig eingesottenen Bieres und nicht auch auf jenen Fall bezieht, wenn etwa der Wirth das vom Bräuer erhaltene Fabrikat mit Wasser vermischt, oder je nach Umständen im Einverständnisse mit dem Bräuer von diesem selbst vermischen läßt, geht klar aus der M.-E. v. 5/2. 48 hervor, in welcher unter Anderem ausdrücklich dasjenige Bier als „ein mit fremdartigen Zusätzen verdünntes" bezeichnet ist, welches „beim Ausschenken mit Heinslein oder einer anderen Flüßigkeit" vermengt wurde, einen „Aufguß von Heinslein oder Wasser" enthält. In den Gründen hiezu ist ausgeführt: „Denn einerseits würde das Publikum statt eines in allen Stadien der Fabrikation gehörig erzeugten und behandelten Bieres, ein mit fremdartigen Zusätzen verdünntes stärkeres Bier, d. i. ein nicht gehörig bereitetes Getränk erhalten 2c. 2c." (Döll. Vdg.-Smlg. Bd. XXIX S. 445 u. 446.) — Wenn also der Aufguß von Heinslein oder Wasser als Beigabe eines fremden Stoffes zu erachten ist, so kann eine solche Gußführung, welche ohnehin längst im Volksleben als Betrug anerkannt ist, auch als Betrug im Sinne des Art. 325 doch wohl eben so gut bestraft werden, wie die Wassergußführung bei dem Milchverkaufe.

feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, — andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft.

Gewerb- oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder Getränke von der Art, wie diese Personen sie gewerbsmäßig[677]) verkaufen, in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet, unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

### Straffolgen.

Art. **326**. Mit jeder auf Grund der Artikel 315 und 316 zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann[678]) die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

---

677) Es kommt also hier lediglich darauf an, daß die Nahrungsmittel 2c. 2c. zum gewerbsmäßigen Verkaufe gefälscht sich vorfinden und ist daher auf die Einwendung, die Gegenstände zum eigenen persönlichen Gebrauch zu haben, keine Rücksicht zu nehmen. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 416, II 140.)

678) Vgl. oben S. 272 Note 605 zu Art. 291.

Die in Art. 323 Abs. 1, 324 und 325 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation.[679])

---

## Zwanzigstes Hauptstück.

### Widerrechtliche Benachtheiligung der Gläubiger.[680])

#### Betrügliche Verkürzung der Gläubiger.[681])

Art. **327.** Wer außer den Fällen der Art. 328 und 329 seine Gläubiger dadurch benachtheiligt, daß

---

679) Ueber Confiskation s. oben S. 38 Note 89; selbstverständig kann die Confiskation auch durch Ausgießen oder Vernichten stattfinden. (Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. II 140.)

680) Zu Hptst. XX Art. 327 — 330 (Entw. 332—335) vgl. Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. I 417—423, II 141—148; 1859/61 Beil.=Bd. II 197/₂, III 76/₂—77, 94, 445/₂—446; K.=R. Bd. I 324—328.

681) Die hier enthaltenen Bestimmungen beziehen sich nur auf betrügliche Verkürzung der Gläubiger, also nicht auch auf fahrläßiges Schuldenmachen. Von den bisherigen Strafbestimmungen der Artikel 273 — 279 Thl. I des Str.=G.=B. v. 1813 wurde demnach Art. 275, welcher lautet: „Muthwillige und fahrläßige Schuldenmacher sind, nach Beschaffenheit der Umstände, polizeilich zu bestrafen," in das neue Str.=G.=B. nicht aufgenommen. Auch die übrigen Artikel 273, 274, 276—279 stimmen mit vorstehenden Artikeln 327—330 nur in einigen wesentlichen Punkten überein. Im Allgemeinen wurde jedoch in den Motiven des Entw. v. 1853 u. 1855 auf die Anmk. z. Str.=G.=B. v. 1813 verwiesen, weßhalb aus denselben hieher folgende Stelle hervorgehoben wird: „Die Fälle eines bei dem Schuldenmachen untergelaufenen Betruges sind unter zwei Abschnitten 1) betrügliches Schuldenmachen, 2) betrügliche Bankerotte behandelt. — In beiden Fällen hat der Ausdruck Konkurs eine ganz eigenthümliche Bedeutung für die Sphäre des Straf-

er entweder Ueberschuldung vorspiegelt[682]) oder nach eingetretener Ueberschuldung widerrechtlich Vermögenstheile verheimlicht oder den Gläubigern entzieht[683]) oder Schuldposten oder Rechtsgeschäfte, welche ganz oder theilweise erdichtet sind, aufstellt oder anerkennt oder aus

---

rechts. Er ist nicht bedingt durch eine gerichtliche Behandlung des Debitwesens und durch eine Konkurrenz mehrerer Gläubiger, wie im Civilprozesse, vielmehr ist darunter sowohl die gerichtlich erkannte als die außergerichtlich erklärte Unzulänglichkeit des Vermögens und die gerichtliche und außergerichtliche Behandlung desselben, besonders die bei kaufmännischen Fallimenten gewöhnliche Nachlaßbehandlung (Accordiren) begriffen, und die Strafgesetze können zur Anwendung kommen, wenn auch nur ein einziger Gläubiger vorhanden ist, dessen Forderung das Vermögen des Schuldners übersteigt, obgleich das Civilrecht hier kein eigentliches Konkursverfahren kennt. Unzulänglichkeit des Vermögens gerichtlich oder außergerichtlich erklärt, und ein bei Kontrahirung der Schulden oder hinsichtlich des Bankerottes selbst begangener Betrug sind also die Merkmale, worin die beiden Fälle zusammentreffen, welche das gegenwärtige Gesetzbuch unterschieden hat; das Merkmal, welches sie trennt, besteht in dem, daß der erste Fall des betrüglichen Schuldenmachens (Art. 273) sich auf betrügerischer Weise kontrahirte Schulden einschränkte, dagegen der zweite Fall des Betruges im Bankerotte (Art. 276—279) die verschiedenen hinsichtlich eines Bankerottes selbst denkbaren Betrügereien des Schuldners umfaßt.“ Anm. Bd. II 277 u. 278.)

682) Diese Vorspiegelung betrifft nämlich den Fall, wenn der Schuldner seine Gläubiger glauben macht, er sei überschuldet, um Nachlaß oder Stundung mit Zinsenerlaß zu erlangen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 141.)

683) Eine solche Entziehung kann der Schuldner auch durch einen Dritten vornehmen lassen, ohne jedoch dadurch der Strafe zu entgehen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 143, 144.)

eigennütziger Absicht[684]) einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen.[685]) Zugleich kann gegen denselben auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Uebersteigt der Gesammtbetrag des Schadens[686]) tausend Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

Der Versuch des im Abs. 1 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Bankerott.[687])

Art. **328.** Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden,

---

684) Würde Begünstigung nicht aus eigennütziger Absicht, also ohne für sich Vortheil zu suchen, von dem Schuldner stattgefunden haben, so könnten die Gläubiger im Civilrechtsweg mit der actio Pauliana gegen den Schuldner einschreiten. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. 417, II 141.)

685) Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß, wenn mit der hier vorgesehenen strafbaren Handlung ein anderer, schon an sich mit schwererer Strafe bedrohter Reat, z. B. Meineid (bei dem juramentum manifestationis) oder Fälschung öffentlicher Urkunden, zusammentrifft, die allgemeinen Grundsätze über Concurrenz zur Anwendung zu kommen haben. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 197.)

686) Ueber Berechnung des Schadens bei betrüglichem Schuldenmachen s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 523, IV 418, 531, 550.

687) Die einzelnen in diesen Art. 328—330 enthaltenen Bestimmungen sind im Wesentlichen den Vorschriften des französischen Code de commerce (Art. 586 u. ff.), beziehungsweise

1) wenn er die nach Beschaffenheit seines Geschäftes erforderlichen Bücher[688]) zu führen unterlassen oder in solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen werden kann;

2) wenn er durch Vernachläßigung seines Geschäftes, durch übermäßigen Aufwand, durch Börsenspiel[689]) oder Differenzgeschäfte mit Waaren oder Kreditpapieren seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat;

3) wenn er zu einer Zeit, da seine Schulden bereits das Doppelte seines Aktivvermögens erreicht hatten, noch Gelder aufgenommen oder Waaren bezogen, neue Wechsel oder andere in Handel kommende Kreditpapiere ausgestellt oder Waaren oder Kreditpapiere unter ihrem Werthe veräußert hat.

Art. **329.** Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden,

---

des Code pénal (Art. 402) nachgebildet. — Ueber den Thatbestand des betrüglichen Bankerotts s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 63, 349, III 496, 523, IV 418, VI 25, 443, VII 8. — Vgl. Art. 2 Ziff. 9 des Einf.-Ges.

688) Die Frage, welche Bücher nach Beschaffenheit des Geschäftes erforderlich sind, und wer als Handelsmann oder Fabrikant zu betrachten ist, muß nach den hierüber bestehenden Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches beurtheilt werden. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 143.)

689) Ein Börsenspiel, und nicht eine erlaubte Börsenspekulation, ist vorhanden, wenn Jemand über sein Vermögen hinaus riskirt. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Bd. I 324.)

1) wenn er bei der im Art. 328 Ziff. 1 bezeichneten Handlung oder Unterlassung eine Verkürzung seiner Gläubiger beabsichtigt hat;
2) wenn er seine Geschäftsbücher ganz oder theilweise verheimlicht, vernichtet, unleserlich gemacht, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat;[690])
3) wenn er widerrechtlich Vermögenstheile verheimlicht oder den Gläubigern entzieht oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt;[691])
4) wenn er seine Gläubiger durch Aufstellung oder Anerkennung von Schuldposten oder Rechtsgeschäften verkürzt, welche ganz oder theilweise erdichtet sind.[692])

In leichteren Fällen ist auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren zu erkennen, womit die Straffolgen des Art. 28 zu verbinden sind.

---

690) Zu Ziff. 2 vgl. unten Art. 340.

691) Im Art. 329 ist der Fall eines fälschlichen Vorspiegelns der Zahlungsunfähigkeit nicht aufgeführt und zwar in der Erwägung, daß eine Vorspiegelung der bezeichneten Art immer nur entweder durch Verheimlichung von Aktiven oder durch Aufstellung oder Anerkennung von erdichteten Schuldposten oder Rechtsgeschäften bewerkstelliget wird, sohin durch betrügliche Handlungen, für welche in Ziff. 3 u. 4 dieses Artikels bereits Vorsorge getroffen ist. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 197/2.)

692) Ueber Aufstellung oder Anerkennung fingirter Forderungen, Miturheberschaft auf Seite des Gläubigers, Versuch und Vollendung s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 35, 496, 523, IV 418.

**Widerrechtliche Beschädigung oder Wegnahme eigener Sachen zum Nachtheile Berechtigter.** 693)

Art. **330**. Wer ihm gehörige Gegenstände, welche sequestrirt, gepfändet oder mit Beschlag belegt sind, unbefugter Weise beschädigt, vernichtet, verbraucht, beseitigt oder sonst der Verfügung des Berechtigten oder der Obrigkeit entzieht, desgleichen wer sich einer solchen Handlung in Bezug auf eine ihm gehörige Sache schuldig macht, welche sich im Gewahrsame eines Nutz- oder Pfandberechtigten, eines Massacurators oder einer öffentlichen Behörde befindet, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch einen Dritten vornehmen läßt. 694)

---

693) Die wesentlichsten Voraussetzungen der Anwendung dieses Artikels sind: 1) Eigenthumsrecht desjenigen, welcher eine Beschädigung, Vernichtung 2c. 2c. vornimmt oder vornehmen läßt. 2) Gegenstände, welche sequestrirt 2c. 2c. sind; hieher gehören aber nicht bloß bewegliche Sachen, sondern auch Gebäude und Grundstücke mit allen Zubehörungen. 3) Unbefugte Handlung, welche nicht nur verübt werden kann, um den Gläubiger zu benachtheiligen, sondern auch in der Absicht des Muthwillens, des Trotzes, der Rachsucht 2c. 2c. 4) Beschädigung oder Wegnahme der eigenen Sachen. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 419, II 197.) — Die Bestimmungen dieses Art. 330 ersetzen auch die Stelle des durch Abs. 10 Art. 2 des Einf.-Ges. aufgehobenen Art. 7 und 65 des Ges. v. 23/5. 46, das Exekutionsverfahren in der Pfalz betr. (Ges.-Bl. 1846 Nr. 13 S. 111 u. 157.)

694) Der Dritte kann je nach Umständen ganz straflos sein, z. B. der vom Eigenthümer beauftragte Knecht oder Tag-

## Einundzwanzigstes Hauptstück.

## Untreue, strafbarer Eigennutz, unbefugte Anmaßung und Verletzung fremder Geheimnisse. [695])

### Untreue der Vormünder und Vermögensverwalter. [696])

Art. **331.** Vormünder, Testamentsvollstrecker, Curatoren und andere Verwalter fremden Vermögens, welche

---

löhner, oder wenn der Dritte nicht nur das Werkzeug des Thäters war, sondern Kenntniß von der Sache hatte und in rechtswidriger Absicht handelte, so ist er als Theilnehmer an der strafbaren Handlung des Eigenthümers in Gemäßheit dieses Art. 330 zu bestrafen. Würde aber ein Dritter die Handlung nur für sich vornehmen, so könnte er nicht nach diesem Art. 330 gestraft werden, sondern es müßten je nach dem Thatbestand die Bestimmungen über Diebstahl, Unterschlagung, Vermögensbeschädigung 2c. 2c. zur Anwendung kommen. (Vgl. Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. I 419, II 144; 1859/61 Beil.=Bd. III 76.)

695) Zu Hptst. XXI (Art. 331—341) Entw. 336—346) vgl. Vhdl. K.=Abg. 1856/58 Bd. I 425 u. 426, II 149 u. 150; 1859/61 Beil.=Bd. II 197 u. 198; III 77—78/2, 94, 446.)

696) Das Str.=G.=B. v. 1813 enthielt hierüber in Art. 295 folgende Bestimmung: „Vormünder oder Curatoren, welche ihren Pflegbefohlenen in rechtswidrigem Vorsatze zum Nachtheile handeln, sollen aller Würden, Staats= und Ehrenämter unfähig seyn, und überdieß zu achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden, so ferne nicht die von ihnen begangene Treulosigkeit zugleich in Betrug, Unterschlagung oder anderes schwereres Verbrechen übergeht." Die Anmerkungen hiezu erklären: „Was nun die Untreue und deren Begriff als Verbrechen oder als Vergehen im Allgemeinen betrifft, so bestehet sie, wie selbst das Gesetzbuch den Begriff im Kapitel von Vergehen bereits angibt, in einer rechtswidrigen Verletzung der besonderen Treue, zu welcher Jemand kraft seines gesetzlich anerkannten Verhältnisses ver=

wissentlich zum Nachtheile der unter ihre Obhut gestellten Personen, Güter oder Vermögensmassen handeln, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden, und wenn sie in eigennütziger Absicht gehandelt haben, mit Gefängniß bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

In jedem auf Grund des gegenwärtigen Artikels erlassenen Strafurtheile ist zugleich die im Artikel 28 Ziff. 5 bezeichnete Straffolge gegen den Verurtheilten zu verhängen.

**Benachtheiligung minderjähriger und ihnen gleichgestellter Personen.** [697])

Art. **332.** Wer einen Minderjährigen, einen Entmündigten oder einen solchen, dem wegen Geistesschwäche

---

pflichtet ist." In den Motiven z. Entw. v. 1853/55 ist auf die Anmerkungen z. Str.-G.-B. v. 1813 Bd. II S. 322 Bezug genommen und erwähnt, daß der hier in Frage stehende Reat vollendet sei, sobald der Vormund, Curator oder Verwalter zum Nachtheile der unter seine Obhut gestellten Person oder Vermögensmasse gehandelt hat; denn hiedurch hat er schon seine Verpflichtung zu besonderer Treue verletzt, ohne daß es darauf ankommt, ob der bezielte Schaden wirklich entstanden sei, oder nicht. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 198.)

697) Die Bestimmungen des Art. 332 beziehen sich überhaupt auf arglistiges Creditgeben und wucherisches Ausbeuten solcher Personen. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 425, II 149, 150.) — Hieher ist auch der Fall zu rechnen, wenn Kleiderhändler, Modistinen u. dgl. solchen minderjährigen Personen, bei deren seinerzeitiger Großjährigkeit Geld erwartet wird, ohne Wissen des Vor-

oder Verschwendung ein Curator oder gerichtlicher Beistand ernannt worden ist, mit Benützung seines Leichtsinnes oder seiner Unerfahrenheit dadurch benachtheiligt, daß er sich von demselben Schuldscheine, Wechsel oder sonstige eine Verpflichtung enthaltende Urkunden für Darlehen, für den Kaufpreis beweglicher Sachen oder aus irgend einem anderen Grunde ausstellen oder Quittungen ertheilen läßt oder demselben bewegliche Sachen, Werthpapiere oder sonstige Forderungen unter ihrem Werthe abkauft, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

### Hazardspiel. [698])

Art. **333**. Wer eine Spielbank als Unternehmer oder Bankhalter zur allgemeinen Theilnahme, — sei es, daß Jedermann Zutritt hat oder der Zutritt von gewissen Bedingungen oder von der Beobachtung besonderer Formen abhängt, — eröffnet, desgleichen wer

---

mundes oder Curators Kleidungsstücke und Modewaaren gegen hohe Preise auf Credit geben und den Conto immer höher anwachsen lassen, obwohl ihnen nicht unbekannt ist, daß von den minderjährigen Personen diese Gegenstände nicht zum wirklichen Gebrauche, sondern nur dazu verwendet werden, um durch wohlfeileres Verkaufen oder Versetzen solcher Waaren hinter dem Rücken des Vormunds Geld zum Verschwenden zu erhalten.

698) Durch die in Art. 333 gegebene Begriffsbestimmung ist angedeutet, daß hieher nur das eigentliche gewerbsmäßige Bankhalten gehört, alle anderen Arten von Hazardspielen sind zur polizeilichen Competenz verwiesen. — Vgl. Pol.-St.-G.-B. Art. 101—104, u. Döll. V.-S. Bd. XIII 1355—1377, XXIX 725—727.

bei einem solchen Unternehmen durch Einräumung des Spiellokales oder sonst auf irgend eine Weise Beihilfe oder Dienste leistet, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Die Mitspieler trifft Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Sämmtliche Gelder und geldwerthe Gegenstände, die bei der Betretung zum Spiele ausgelegt waren, unterliegen nebst den vorhandenen Spielgeräthen der Konfiskation.

**Frevel an Grenzsteinen und Zeichen des Wasserstandes.**[699])

Art. **334**. Wer Grenzsteine oder andere zur Bestimmung einer Grenze oder des Wasserstandes dienende

---

699) Ueber Frevel an Grenzsteinen enthielt Art. 386 des St.-G.-B. v. 1813 eine ähnliche Bestimmung wie hier Art. 334 und war, wenn diese Handlung aus Muthwillen geschehen ist, auf 1—3 Monate, wenn sie aber aus Eigennutz, Rachsucht u. dgl. verübt wurde, auf 6 Monate bis zu zwei Jahren zu erkennen. Die Anmerkungen hiezu enthalten folgende Stelle: „Marksteine, Grenzzeichen vertreten die Stelle der Urkunden, welchen sie auch im Civilprozesse gleich gesetzt werden. Auch diese kann man nicht, gleich andern Sachen verwahren, auch über sie muß sich der besondere Schutz des Gesetzes ohne Rücksicht auf die Größe des verursachten Schadens verbreiten. — Jedes Verderben, Vernichten, Zerstören oder Verrücken der Grenzzeichen ist ein Vergehen. (Anmk. Bd. III S. 243 u. 244.) In den Motiven z Entwurf v. 1853/55 ist bemerkt: Obwohl die Wegnahme, Vernichtung oder Veränderung von Grenz- oder Wasserstandszeichen in der Regel zum Zwecke der Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils geschehen und hienach die Merkmale eines Betruges an sich tragen wird, so lassen sich doch

Zeichen unbefugt wegnimmt,[700] vernichtet,[701] unkenntlich macht oder verrückt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Beeinträchtigung öffentlicher Versteigerungen.[702]

Art. **335**. Wer bei öffentlichen Versteigerungen einen Andern durch Gewalt, Drohung, arglistige Täusch-

---

auch Fälle dieses Reates denken, auf welche die Begriffsbestimmung des Betruges keine Anwendung findet. Da die unversehrte Erhaltung jener Zeichen für die Sicherheit des Eigenthums von großer Wichtigkeit ist, so schien es zweckmäßig, für solche Fälle durch eine besondere Strafandrohung Vorsehung zu treffen." (Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 199.) — Der Beisatz „und Zeichen des Wasserstandes" wurde mit Rücksicht auf den Aichpfahl hier aufgenommen. — Ueber Wasserhöhenmaaße und Pegel s. Döll. V.-S. Bd. XVI S. 897 u. 898.

700) Ueber Entwendung von Grenzzeichen s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 33, 383, IV 537; insbesondere über Entfernung eines Marksteines, welcher die Grenze und den Umfang eines auf fremdem Grunde bestehenden Viehtriebsrechtes bezeichnet, vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 41.

701) Ein Markstein ist als Grenzzeichen vernichtet, wenn er, auch ohne zerstört worden zu seyn, von der Stelle, an welcher er eingesetzt war, weggenommen worden ist. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 259.

702) Der Inhalt dieses Artikels 335 ist dem code pénal (Art. 412) und dem preußischen Strafgesetzbuche (§. 270) entnommen. Er entspricht, wie mehrfache Erfahrungen, besonders in neuerer Zeit, gezeigt haben, einem praktischen Bedürfnisse, und wird durch die allgemeinen Strafbestimmungen über Vergewaltigung keineswegs überflüßig gemacht, da diese letzteren den Fall der arglistigen Täuschung, sowie den der Zusicherung oder Gewährung eines Vortheiles nicht umfassen. (M. z. fr.

ung oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils vom Bieten abhält, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Wer eine unter öffentlicher Autorität vorgenommene Versteigerung durch Lärmen oder ungeziemendes Benehmen anderer Art stört und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen fortsetzt, soll mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden bestraft werden.

### Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen. [703])

Art. **336**. Wer den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen,

---

Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd II 199.) — Es ist Art. 335 auch nicht auf solche Versteigerungen beschränkt, welche unter öffentlicher Aurorität vor sich gehen, da die hier verpönte Handlung den Charakter einer Gefährdung und Verletzung fremder Rechte in völlig gleichem Maße an sich trägt, sie mag nun bei einer öffentlichen oder bei einer Privatversteigerung vorkommen. (M. z. Entw. v. 1860, Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 59 u. 60.) — Ob Versteigerungsakte, bei welchen solche Machinationen vorkommen, civilrechtliche Giltigkeit haben, ist nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen über Zwang und dolus zu beurtheilen, wobei es jedoch auch darauf ankommt, ob ein Kausalzusammenhang zwischen der vorgefallenen Einwirkung und dem Ergebnisse der Versteigerung besteht. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 77/₂—78.)

703) Der hier bezeichnete Mißbrauch konnte unter der Voraussetzung mit Strafe bedroht werden, daß die unbefugten Nachahmungen ꝛc. ꝛc. den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, weil in diesen, insbesondere in der Vdg. v. 6/3. 40.

Namen oder Firmen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse bezeichnet werden, unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet oder in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintausend Gulden bestraft werden.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen findet der gegenwärtige Artikel nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.[704])

### Verletzung fremder Geheimnisse.[705])

Art. **337**. Wer fremde Briefe, Urkunden, Handelsbücher oder andere Papiere unbefugt erbricht, liest

(R.-Bl. 1840 S. 145) der Schutz der fraglichen Fabrik und Gewerbszeichen ꝛc. ꝛc. nicht unbedingt ausgesprochen, sondern an die Vorbedingung geknüpft ist, daß der Berechtigte dieses Zeichen bei der zuständigen Behörde angegeben und den übrigen in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften entsprochen habe. (M. z. Entw. v. 1860, Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 60.) — Zu Art. 336—340 vgl. Art. 341.

704) Vgl. M.-E. 11/8. 43 Uebereinkunft mit Preußen, wegen des gegenseitigen Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen betr. (R.-Bl. 1843 S. 469 ff.; Döll. V.-S. Bd. XXVII S. 731.)

705) Unter Geheimniß ist nicht die Mittheilung jeder Thatsache, welche Jemand erfahren hat, zu verstehen, sondern nur

oder abschreibt, um mittels der dadurch erlangten Kenntniß einem Andern zu schaden oder sich oder einem

---

die Mittheilung solcher Thatsachen, welche entweder der Betheiligte mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Verschwiegenheit kundgegeben hat, oder von welchen schon ihrer Natur nach klar ist, daß ihr Verschwiegenbleiben im wesentlichen Interesse des Betheiligten liege. Dem vernünftigen Ermessen der Gerichte wurde übrigens vertraut, daß sie in dieser Beziehung nach den Umständen jedes einzelnen Falles die entsprechende Unterscheidung zu finden wissen werden. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.=A. 1856/58 Beil.=Bd. II 198/$_2$.) — Insbesondere bezieht sich das in Art. 339 bezeichnete Geheimniß auf das im Berufe oder Gewerbe in Erfahrung gebrächte Geheimniß. — Das Str.=G.=B. v. 1813 enthielt in Art. 396 ähnliche Bestimmungen wie gegenwärtiger Art. 337 und ist hiezu in den Anmerkungen Folgendes erläutert: „Das unbefugte absichtliche und entweder auf einen rechtswidrigen Vortheil oder auf eine Beschädigung des Andern abzielende Eindringen in fremde Geheimnisse ist eine gefährliche und eben deßwegen strafbare Handlung, wenn auch keine Verpflichtung zur besonderen Treue, wie z. B. bei verpflichteten Rechtsanwälten dabei verletzt wird. Die Strafe wurde abgestuft, je nachdem man dasselbe zum wirklichen Schaden eines Andern mißbraucht hat oder nicht. Es wird jedoch allemal erfordert, daß eine solche Handlung 1) unbefugterweise und 2) in rechtswidriger Absicht und zwar 3) entweder um Jemanden zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, geschehen sei. Erbrechung der Briefe, welche befugterweise z. B. Kraft der väterlichen oder vormundschaftlichen oder einer andern Gewalt geschehen ist, unterliegt gar keiner Strafe; selbst eine unbefugte, aber nicht eines Schadens oder Vortheils wegen, sondern nur aus Leichtsinn oder Neugierde unternommene Eröffnung eines Briefes u. dgl. kann nicht als ein Vergehen, sondern nach Umständen nur polizeilich bestraft werden.“ (Anmk. Bd. III S. 259 u. 260.) In letzter Beziehung kommt jetzt Abs. 3 des Art. 337 zur Anwendung.

Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Ist der beabsichtigte Schaden oder Vortheil ganz oder theilweise bewirkt worden, so kann die Gefängnißstrafe mit der Geldstrafe verbunden und letztere bis zu tausend Gulden erhöht werden.

Wer ohne die Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt fremde Briefe erbricht, ist an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

Art. **338**. Wer unbefugt fremde Handels-, Fabriks- oder Gewerbsgeheimnisse, deren Kenntnisse er vermöge seines Berufes oder durch rechtswidrige Mittel erlangt hat, für sich benützt oder einem Andern mittheilt, soll mit Gefängniß bis zn drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Im Falle eines verursachten Schadens ist auf Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. **339**. Rechtsanwälte, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und deren Provisoren und Gehilfen, sowie die zu niederen ärztlichen Dienstleistungen berufenen Personen, welche ein Geheimniß, zu dessen Kenntniß sie vermöge ihres Berufes oder Gewerbes gelangt sind, unbefugt einem

Andern mittheilen,[706]) sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

**Unbefugte Unterdrückung von Urkunden.[707])**

Art. **340.** Wer außer dem Falle der Art. 183, 184, 198, 316 Ziff. 4, 329 Ziff. 2, 371 und 386 Ziff. 2 eine Urkunde in der Absicht, ihren Gebrauch dem Berechtigten zu entziehen, unbefugter Weise vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

**Schlußbestimmung.**

Art. **341.** In den Fällen der Art. 336 — 340 findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

---

706) Wenn ein Rechtsanwalt, Arzt ꝛc. ꝛc. die ihm anvertrauten Verhältnisse seinem Hilfsarbeiter mittheilt, ist er unter Umständen hiezu befugt; ausnahmsweise kann es allerdings die Diskretion erfordern, daß auch diese an ihre Hilfsarbeiter ꝛc. ꝛc. gewisse Verhältnisse nicht bekannt geben. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 204.) — Vgl. vorstehende Note 705.

707) Die hier bezeichnete Handlung wird in der Regel die gesetzlichen Merkmale eines Betruges oder eines andern Reates, auf welche in Art. 340 hingewiesen ist, an sich tragen, und unter diesem Gesichtspunkte einer schwereren Bestrafung unterliegen. Für die Fälle aber, in welchen diese Voraussetzung nicht eintritt, ist die hier gegebene supplementäre Strafbestimmung anzuwenden. Zwischen öffentlichen und Privaturkunden ist nach der Natur der hier in Frage stehenden That kein Unterschied gemacht. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 198/2 u. 199.)

# Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

## Eigenthumsbeschädigung.[708]

### Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung.[709]

Art. **342.** Wer rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, soll wegen Eigenthumsbeschädig-

---

708) Zu Hptst. **XXII** Art. 342—346 (Entw. 347—351) vgl. Vhdl. 1856/58 K.-A. Bd. **I** 426—429, **II** 150—152, 1859/61 Beil.-Bd. **II** 198, 291, **III** 78/2—79, 94/2, 446, K.-R. Bd. **I** 340—344.

709) Bezüglich der vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung enthielt schon das Str.-G.-B. v. 1813 in Art. 383 u. 384 folgende Grundsätze: Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn der Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt, als Vergehen bestraft werden. — Wurde solche Beschädigung aus blossem Muthwillen verübt, so soll der Uebertreter mit Gefängniß auf acht Tage bis zwei Monate bestraft werden. Ist aber solche Handlung aus Rachsucht, boshaftem Eigennutze oder anderer dergleichen Beweg-ursache geschehen, so hat der Thäter einmonatliches bis sechsmonatliches Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die folgenden Gesetze in besonderen Fällen ein anderes verordnen. Zu diesen besonderen Fällen gehörten die in Art. 385 aufgezählten Beschädigungsarten, welche jedoch von den in Art. 343 Ziff. 2—5 des neuen Str.-G.-B. bezeichneten Fällen der Mehrzahl nach verschieden sind. — Die vorsätzliche Vergiftung fremder Haushühner, gleichviel zu welchem Zwecke diese gehalten wurden, ist Eigenthumsbeschädigung. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. **VII** 11.) — Ueber den Thatbestand der Eigenthumsbeschädigung vgl. Sitz.-Ber. **II** 288, 343, **V** 158; Ztschr. f. G. u. Rpfl. **I** 259, 519, **III** 381, 463, **IV** 537, **V** 351, **VI** 428. — Zu den gefährlichsten Eigenthumsbeschädigungen gehört Brandstiftung 2c. 2c. worüber im **XXIII.** Hptst. die näheren Bestimmungen enthalten sind.

ung mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

In schwereren Fällen[710]) kann die Arreststrafe geschärft und mit der Geldstrafe verbunden werden.

Art. **343**. Mit Gefängniß,[711]) womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, soll die Eigenthumsbeschädigung bestraft werden:

1) wenn der Schaden den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt;
2) wenn durch die Zerstörung oder Beschädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde;[712])
3) wenn Gegenstände der Verehrung einer der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften,[713]) desgleichen wenn Grabmäler, öffentliche Denkmäler oder Kunstwerke, welche sich an öffentlichen

---

710) Als Beispiel von schwereren Fällen wurde genannt: die Beschädigung oder Zerstörung an Vorräthen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, von Bau- oder Brennmaterial 2c. 2c. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 428 u. 429.) — Ueber Zerstörung ungebrannter Ziegel- oder Backsteine s. oben S. 143 Note 325 zu Art. 156.

711) In Berücksichtigung der großen Verschiedenheit der hier in Art. 343 Ziff. 1—5 bezeichneten Fälle wurde überhaupt Gefängnißstrafe festgesetzt, welche nach Art. 17 des Str.-G.-B. nicht auf mehr als fünf Jahre und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden kann.

712) Zu Art. 243 Ziff. 2—5 vgl. oben S. 330 Note 709 u. unten Art. 346.

713) Vgl. oben S. 145 Art. 159 Note 332.

Plätzen oder in öffentlichen Sammlungen befinden, Baum- oder Zierpflanzungen[714]) an öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Anlagen, Gasleitungsvorrichtungen,[715]) Feuerlöschgeräthschaften, Blitzableiter oder zur Landesvermessung dienende Abzeichen oder öffentliche Wasserleitungen beschädigt oder zerstört werden;

4) wenn sich außer dem Falle der Störung des öffentlichen Friedens[716]) mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines andern beschädigen oder zerstören;

5) wenn die Beschädigung oder Zerstörung am Eigenthum eines Beamten oder öffentlichen Dieners, einer Militärperson oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person aus Rache wegen einer Berufsausübung dieser Personen oder am Eigenthume eines Zeugen oder Sachverständigen aus Rache wegen seiner Aussage verübt wurde.[717])

---

714) Zu den Zierpflanzungen gehören insbesondere auch Rosenbüsche 2c. 2c. Eine Beschädigung derselben oder der Baumpflanzungen ist jedoch nicht schon das Abreißen eines einzelnen Zweiges. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 152, K.-R. 1859/61 Bd. I 340.) — Ueber das Absägen eines Fruchtbaumes in diebischer Absicht vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 381.

715) Nämlich nicht nur die Gasröhren, sondern auch die Gas-Reservoirs. Die Gaslaternen als solche sind hieher nicht zu rechnen. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 198, III 78.)

716) Vgl. oben S. 139 u. 140 Note 318 zu Art. 154.

717) Dieser Schlußsatz bezieht sich nicht nur auf eine Aus-

### Fahrläßige Eigenthumsbeschädigung.[718])

Art. 344. Fahrläßige Beschädigungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Straßengräben, Brücken, Stegen oder an Gegenständen der in Art. 343 Ziff. 3 bezeichneten Art sind an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

### Feldfrevel.[719])

Art. 345. Wer unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weidet, die Grenzen fremder Grundstücke durch Pflügen, Mähen oder Ernten überschreitet, über bestellte Aecker oder nicht abgemähte Wiesen geht, reitet, fährt oder Vieh treibt, fremde Gräben verschüttet oder über die Einfriedungen fremder Gärten steigt, wird an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft.

Sind die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch Familienangehörige, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur derjenige strafrechtlich haftbar, auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde.

---

sage vor Gericht, sondern auch auf Gutachten von Sachverständigen und zwar bei Gericht oder vor einer Administrativbehörde. (Vhdl. K.-R. 1859/61 Bd. I 343.)

718) Andere als die in Art. 344 bezeichneten fahrläßigen Eigenthumsbeschädigungen sind der Verfolgung im Civilrechtswege überlassen. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 200/$_2$.)

719) Vgl. Art. 284—288 des Str.-G.-B. u. Art. 223—225 des Pol.-Str.-G.-B.

### Schlußbestimmung.

**Art. 346.** Wegen der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen findet, soferne sie an Privateigenthum begangen wurden und keine der Voraussetzungen des Art. 343 Ziff. 2—5 gegeben ist, die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.[720]

---

## Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

## Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen.[721]

### Vorsätzliche Brandstiftung.[722]

**Art. 347.** Wer fremde Wohngebäude oder denselben gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlich-

---

720) Ohne Rücksicht auf den Strafausspruch bezüglich der Wiederherstellung bleibt selbstverständlich dem Beschädigten das Recht der Civilklage wegen Entschädigungsanspruches vorbehalten. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 429.)

721) Zu Hptst. XXIII Art. 347—363 (Entw. 352—368) vgl. Vhdl. 1856/58 K.-A. Bd. I S. 431—440, II 155—168; 1859/61 K.-A. Beil.-Bd. II 198—200, 292, III 79—80/2, 94/2, 446, K.-R. Bd. I 349—356.

722) Das neue Str.-G.-B. hat hier in den Art. 347—353 bezüglich der Brandstiftung das System des Str.-G.-B. v. 1813 Thl. I Art. 247—255 und des code pénal Art. 434 ff. wesent-

keiten (Art. 277) rechtswidrig in Brand setzt, desgleichen wer solche Brandstiftung an andern Räumlich-

---

lich vereinfacht. Insbesondere wurden im neuen St.-G.-B. nur zwei Hauptarten der vorsätzlichen Brandstiftung ausgeschieden, nämlich: 1) die Brandstiftung an bewohnten Gebäuden und andern Räumlichkeiten, in welchen sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruches des Feuers Menschen aufhalten, nämlich wirklich zur genannten Zeit sich darin befinden. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 155.) Hier liegt immer die unmittelbare Gefährdung von Menschenleben äußerst nahe, weßhalb denn auch die angedrohte Zuchthausstrafe im Minimum auf acht Jahre festgesetzt ist und bis zum Maximum der Zuchthausstrafe überhaupt, also bis zur Zuchthausstrafe auf Lebensdauer ausgemessen werden kann. 2) Solche Brandstiftungen, welche zwar nicht gegen Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte gerichtet sind, wohl aber als besonders schwere und bezüglich der Weite ihres Umsichgreifens nicht im Voraus zu bemessende Gefährdungen oder Verletzungen von Eigenthum erscheinen, sind minder strafbar. — Das Str.-G.-B. v. 1813 stellte vier Grade der Brandstiftung auf, wovon der erste Grad mit Todesstrafe bedroht war. — Aus den Anmerkungen z. Str.-G.-B. v. 1813 werden hier als auch zur Erläuterung der Begriffsbestimmung des obigen Art. 347 dienend, folgende Stellen hervorgehoben: „Ueber den Begriff der Brandlegung als eines besondern Verbrechens ist Folgendes zu bemerken: 1) als Verbrechen wird zu derselben rechtswidriger Vorsatz erfordert, und zwar der Vorsatz einen Brand zu stiften; wenn daher ein Dieb auf der Flucht zu seiner Rettung ein Gewehr abschießt, und hieraus ein Brand entstehet, so kann er, ungeachtet er überhaupt in rechtswidrigem Vorsatz sich befand, als vorsätzlicher Brandleger nicht angesehen werden, weil sein rechtswidriger Vorsatz auf die Hervorbringung eines Brandes nicht gerichtet war. Diesen Vorsatz vorausgesetzt, kommt es aber 2) nicht darauf an, ob der Brandstifter die Verbreitung des Feuers wollte, und ob er die Gefährlichkeit des erregten Brandes voraus sah. Die Gemeingefährlichkeit der Brandlegung für Menschen und Eigenthum ist das Haupt-

keiten verübt, in welchen sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruches des Feuers Menschen aufhalten,

---

moment der Strafbarkeit dieses Verbrechens, welches, sobald die Absicht auf Stiftung eines Brandes gerichtet war, nicht erlaubt, den Begriff des Verbrechens in Bezug auf den rechtswidrigen Vorsatz nach andern Rücksichten zu beschränken; deßwegen hat auch 3) der entfernte Grund, welcher den Brandleger zu dem rechtswidrigen Vorsatze der Brandstiftung bestimmte, auf den Begriff des Verbrechens keinen Einfluß, wenn nicht derselbe in einem noch schwereren Verbrechen, besonders dem Hochverrathe, liegt; die Brandlegung mag also aus Haß, Rache, Eigennutz oder um ein anderes Verbrechen zu verbergen, unternommen worden seyn, dieß ändert am Verbrechen der Brandlegung seinem Begriffe nach nichts ab. 4) — — 5) Für den Begriff der Brandlegung ist es gleichgiltig, ob der Brand durch besonders gelegte Brennmaterialien, oder durch unmittelbares Anzünden gestiftet worden; das Gesetz fordert jedoch 6) zum Thatbestande dieses Verbrechens, daß etwas wirklich in Brand gesetzt worden, d. h. daß Feuer ausgebrochen sei, wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden gestiftet hat oder bald nach seinem Ausbruche wieder gedämpft worden ist. — — 7) Solange nur die Brandmaterialien (vgl. jedoch unten S. 337 Art. 349) in Feuer stehen, und sich dieses andern Sachen noch nicht mitgetheilt hat, ist die Brandlegung nicht vollendet; denn sie sind nur die Materialien, aus welchen erst jenes Feuer entsteht, welches zum vollendeten Verbrechen nach dem Gesetze erfordert wird; sobald es sich aber andern Sachen mitgetheilt hat, z. B. dem in einem Hause befindlichen Holze, oder den Hausgeräthschaften, den in Remisen befindlichen Wägen, den am Hause liegenden Holzwaaren u. s. w., sobald ist das Verbrechen als vollendet anzusehen." (Anmk. Bd. II S. 190—194.) — Ueber Zusammenfluß und Rückfall bezüglich der Brandstiftung s. Ztsch. f. G. u. Rpfl. II 115. — Ueber gerichtsärztliches Gutachten in Brandstiftungsfällen aus angeblicher Pyromanie s. M.-E. v. 9/4. 56, Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 6, N. Justizges. u. Vdg. I 726.

soll mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

Art. **348.** Wer außer dem Falle des Art. 347 fremde Gebäude, Schiffe, Magazine, Bergwerke, Torfmoore, Waldungen[723]) oder Fruchtfelder[724]) rechtswidrig in Brand setzt, ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

In leichteren Fällen[725]) kann auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden, womit die Straffolgen des Art. 28 verbunden werden können.

Art. **349.** Der Brandstiftung an den in den Art. 347 und 348 bezeichneten Gegenständen ist es gleich zu achten, wenn in der Absicht, einen dieser Gegenstände rechtswidrig in Brand zu setzen, solche Sachen in Brand gesteckt werden, welche vermöge ihrer

---

723) Die vorsätzliche Anzündung eines auf einer Waldlichtung gelagerten Wellenhaufens ist ohne Rücksicht auf die nächste Zweckbestimmung und auf den Werth desselben nicht Eigenthumsbeschädigung, sondern Verbrechen der Brandstiftung. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 174.) — Ueber Anzünden von zu bestimmtem Gebrauche zugerichtetem Holze s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 351.

724) Der Antrag, statt des Wortes „Fruchtfelder" zu setzen „Früchte auf dem Felde", wurde mit dem Bemerken abgelehnt, daß der beantragte Ausdruck, nach welchem das Anzünden einer einzigen Garbe auf dem Felde auch unter diesen Artikel falle, zu weit gehe. (Vhdl. K.-R. 1859/61 Bd. I 349.) — Ueber Anzünden von aus abgemähten Stoppeln bestehender Streu s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 519.

725) Z. B. wenn eine fast werthlose Torfhütte in Brand gesetzt wird. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 94/2.)

Lage und Beschaffenheit geeignet sind, jenen Gegenständen das Feuer mitzutheilen.[726])

---

726) Dieser Artikel enthält eigentlich nur ergänzende Bestimmungen zu den beiden vorangehenden Artikeln 347 u. 348 und hat die praktische Folge, daß die Strafbarkeit dieselbe bleibt, ob Jemand in der Absicht, eine Brandstiftung an einem der in Art. 347 u. 348 bezeichneten Gegenstände zu verüben, diese Gegenstände unmittelbar anzündet, oder mittelbar nur solche Sachen, welche geeignet sind, jenen Gegenständen das Feuer mitzutheilen. Es liegt also nicht bloßer Versuch, sondern Vollendung des Verbrechens vor, wenn das Feuer diejenige Sache ergriffen hat, durch welche eine der in Art. 347 u. 348 genannten Gegenstände in Brand gesetzt werden soll. Ob diese Gegenstände durch die angezündete andere Sache wirklich auch in Brand gesetzt wurden, darauf kommt es nicht an, denn hat sich das Feuer durch die Sache den in Art. 347 u. 348 aufgeführten Gegenständen bereits mitgetheilt, so ist das Verbrechen der Brandstiftung ohnehin schon nach diesen Artikeln gegeben. Es kommt ferner auch nicht darauf an, ob die Sache sich innerhalb oder außerhalb des mit Gefahr bedrohten Gegenstandes befunden hat und ob die zur Mittheilung des Feuers geeignete Sache eine bewegliche, z. B. Heu, Stroh, Holz rc. rc., oder eine unbewegliche ist. Daher findet Art. 349 auch in dem Falle Anwendung, wenn der Thäter einen der in Art. 348 aufgeführten Gegenstände in der Absicht in Brand gesteckt hat, durch solche zur Verbreitung des Feuers geeignete Gegenstände ein Wohngebäude oder einen anderen in Art. 347 genannten Gegenstand anzuzünden. — Ein Versuch der Brandstiftung würde im Falle des Art. 349 nur dann vorliegen, wenn die Brandmaterialien gelegt und angezündet, aber wieder erloschen sind, ehe noch diejenige Sache in Brand kam, welche zur weiteren Verbreitung des Feuers dienen sollte. Als Beispiel ist in den Verhdl. des Ges.-Geb.-Aussch. d. K.-A. aufgeführt: Wenn Jemand einen Heuhaufen anzündet, um das neben demselben stehende Haus in Brand zu stecken, so soll er damit eine

**Art. 350.** Die Bestimmungen der Art. 347 bis 349 kommen auch bei demjenigen, welcher eine Brandstiftung der in diesen Artikeln bezeichneten Art an seiner eigenen Sache[727]) oder an einer fremden Sache im Einverständnisse mit dem Eigenthümer verübt hat, dann zur Anwendung, wenn mit der Brandstiftung Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden war.

---

vollendete Brandstiftung am Hause verschuldet haben, auch wenn das Haus nicht in Brand gerathen ist. Würden aber brennende Schwefelhölzer in einen Hafen, der sich im Heu befinde, geworfen, und das Heu nicht anbrennen, so sei bloßer Versuch vorhanden, brenne jedoch das Heu an, so liege Vollendung der Brandstiftung am Hause vor. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 433 u. 434, II 156 u. 157.) — Ueber Mittheilung des Feuers an menschliche Wohnungen und Fragestellung an die Geschwornen bezüglich der deßfallsigen Absicht oder Kenntniß vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 180 u. 398.

727) Die Bestimmungen über Brandstiftung an seiner eigenen Sache sind im Wesentlichen, insbesondere bezüglich dieses Abs. 1, dem Art. 252 Thl. I des Str.-G.-Bch. v. 1813 nachgebildet; Abs. 2 des Art. 350 dagegen enthält größtentheils eine Wiederholung des Ges. v. 1/7. 34, die Vervollständigung der strafrechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise betr. (Ges.-Bl. 1834 Nr. 6 S. 45—48), welches Ges. nunmehr durch Art. 2 Ziff. 1 des Einf.-Ges. (Strafrecht Bd. I S. 2) als aufgehoben zu erachten ist. — Ueber den Thatbestand beim Anzünden eigener Sachen s. Sitz.-Ber. II 267, III 54, 187, Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 71. — Ueber die Folgen der Brandstiftung an eigenen Gebäuden des Thäters vgl. Art. 40, 49—52 des Ges. v. 28/5. 52, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude diess. des Rheins betr. (Ges.-Bl. 1851/52 Nr. 33 S. 671—673; N. Ges. u. Vdg. Bd. II. S. 338—342.)

Wenn eine solche Gefahr nicht vorhanden war, die Handlung aber zum Zwecke eines Betruges oder einer Verletzung fremder Rechte[728]) verübt worden ist, so tritt, vorbehaltlich der durch den Betrug etwa verwirkten höheren Strafe,[729]) Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden, sowie die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. **351**. Wenn der Brandstifter das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht hat, so daß ein weiterer Schaden[730]) nicht entstanden ist, so soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden.

---

728) Die Verletzung fremder Rechte bezieht sich auf die Rechte des Käufers, so lange das Kaufsobjekt noch nicht tradirt ist, ferner auf jene der Pächter 2c. 2c. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 158.)

729) Wurde also durch Anzünden von Mobilien an Brandversicherungsanstalten ein Betrug verübt, so ist nicht Art. 350 anwendbar, sondern tritt nach den Bestimmungen über Betrug die höhere Strafe ein. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II. 159.)

730) Wenn einmal Feuer gefangen hat, ist unter allen Umständen ohnehin schon eine, wenn auch vielleicht unbedeutende Beschädigung eingetreten. Der Schaden also, der mit dem Anzünden unmittelbar verbunden ist, schließt die Möglichkeit nicht aus, durch Auslöschen des Feuers die Strafe im Sinne des Art. 351 zu mildern. Wenn aber bereits ein weiterer größerer Schaden entstanden ist und der Brand über den eigentlichen Feuerherd hinaus um sich gegriffen hat, dann ist dem Brandstifter dieser Rückweg nicht mehr möglich. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 160, K.-R. 1859/61 Bd. I 353.) — Bei

### Fahrläßige Veranlassung eines Brandes.[731])

**Art. 352.** Wer durch Fahrläßigkeit einen Brand der in den Art. 347, 348 und 350 Abs. 1 bezeichneten Art verursacht, soll, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren oder eine der im Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu

---

Anwendung dieses Artikels wird also vorausgesetzt, daß das Feuer schon ausgebrochen, die Brandstiftung als solche schon vollendet war. Hievon verschieden ist aber der Fall, wenn der Thäter die angezündeten Brandmaterialien wieder wegschafft oder auslöscht, ehe sie noch irgend einer Sache das Feuer mitgetheilt haben, also ehe die Brandstiftung noch zur Vollendung gekommen ist; denn in diesem letzteren Falle tritt nicht blos eine Strafmilderung im Sinne des Art. 351 ein, sondern es ist die Handlung gänzlich straflos. (M. z. fr. Entw., Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 201.) — Ueber rechtswidrigen Versuch bei der Brandlegung und über Mangel irgend welchen Schadens s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. V S. 108 u. 525.

731) Aus den in Art. 352 citirten Stellen ergibt sich von selbst, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die fahrläßige Veranlassung eines Brandes strafbar ist. Auch macht hiebei der Tod oder die Beschädigung eines Menschen nicht schon an und für sich die Handlung strafbar, sondern erst, wenn diese Wirkung „durch den Brand" eingetreten ist, also ein Kausalzusammenhang zwischen der Brandstiftung oder dem Todesfall oder der Beschädigung eines Menschen besteht. Würde daher Jemand in Folge des Brandes durch den Eintritt besonderer Unglücksfälle, z. B. durch Ueberfahren mit den herbeikommenden Löschmaschinen 2c. 2c. verletzt werden, so könnte dieß dem fahrläßigen Brandstifter nicht zur Last fallen. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 435, II 161.) — Ueber den Begriff der Fahrläßigkeit s. oben S. 205 Note 486 zu Art. 232.

fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Wurde das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so unterbleibt die Bestrafung.[732])

### Zerstörung durch Pulver oder ähnliche Stoffe.[733])

Art. **353**. Die in den Art. 347, 348, 350 und 352 bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder ähnlich wirkenden Stoffen Gebäude, Schiffe, Magazine oder Bergwerke ganz oder theilweise zerstört oder eine solche Zerstörung an anderen Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der That oder der Explosion Menschen aufhalten.

### Verursachung einer Ueberschwemmung.[734])

Art. **354**. Wer rechtswidrig durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise mit Gefahr für

---

732) Ueber Löschung des fahrläßig gestifteten Brandes durch den Thäter selbst vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 108; ferner über die Folgen der fahrläßigen Brandstiftung des Thäters an eigenen Gebäuden in Bezug auf die Feuerversicherungsanstalt vgl. Art. 40, 49 u. 52 des Ges. v. 28/5. 52, die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude diesseits des Rheins betr. (Ges.-Bl. 1851/52 Nr. 33 S. 670—673, N. Ges. u. Vdg. Bd. 2 S. 338—342.)

733) Vgl. Art. 148 des Poliz.-Str.-G.-B.

734) Zum Thatbestande gehört, daß wirklich eine Ueberschwemmung verursacht wurde und zwar durch Beschädigung

fremdes Eigenthum eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, und wenn eine Eigenthumsbeschädigung im Betrage von mehr als tausend Gulden verursacht wurde, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Zuchthaus nicht unter acht Jahren tritt ein, wenn durch die Ueberschwemmung Gefahr für Menschenleben oder für bewohnte oder den Wohngebäuden gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277) herbeigeführt wurde.

Der Versuch des im Abs. 1 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Art. **355.** Wer eine Ueberschwemmung (Art. 354) durch Fahrläßigkeit verursacht, soll, wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an

---

von Dämmen oder auf andere Weise z. B. durch Zerstörung von Schleusen, durch Aufstauen des Wassers. Auch wird vorausgesetzt, daß die Beschädigung in rechtswidriger Absicht erfolgte. Wer also Wasser aufstaut in der Meinung dazu ein Recht zu haben, ist nicht nach Art. 354 strafbar, auch wenn er dadurch seinem Nachbar einen Schaden von mehr als 1000 fl. verursacht. Dagegen kann der Nachbar allerdings auf dem Civilrechtswege Schadenersatz verlangen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 437, II 162 u. 163.) — Vgl. Poliz.-Str.-G.-B. Art. 164 u. 165. Ges. v. 28/5. 52 über den Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen. (Ges.-Bl. 1851/52 Nr. 28 S. 577, R. G. u. Vdg. Bd. II S. 295.)

Geld bis zu fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

**Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen.** [735])

Art. **356.** Wer widerrechtlich die Möglichkeit der Benützung einer zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Eisenbahn aufhebt oder beschränkt oder einen Transport auf derselben ganz oder theilweise verhindert, soll mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

---

735) Die Strafbestimmungen über die Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen kommen nicht nur dann zur Anwendung, wenn die wirklich eben stattfindende oder doch beabsichtigte Benützung, sondern auch dann, wenn die Möglichkeit der Benützung einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt aufgehoben oder beschränkt wird. Es hat also durchaus nicht darauf anzukommen, ob in dem Momente und während der Dauer der Störung eine wirkliche Benützung der Anstalt vielleicht ohnehin gerade nicht stattgefunden hätte, sondern die Strafe ist verwirkt durch jede Handlung oder Unterlassung, welche eine solche Benützung, wenn sie in jenem Zeitpunkte hätte vorgenommen werden wollen, unmöglich gemacht oder doch in irgend einer Weise beschränkt haben würde. (M. z. f. Entw. Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 201/2.) — Bezüglich der Beschädigung oder Störung der Telegraphen wurden im Wesentlichen die Bestimmungen des Ges. v. 24/12. 49, den Schutz der Telegraphenanstalten betr., beibehalten. (Ges.-Bl. 1849 Nr. 6 S. 37, Strafproz. 417.) — Vgl. Art. 2 Ziff. 2 des Einf.-Ges.

Art. **357**. Wer an Eisenbahnen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Fahrbahn, durch Verrücken von Schienen, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise[736]) solche Hindernisse oder Störungen bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, ist mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Hat in Folge der That ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren zu erkennen.

Art. **358**. Wer widerrechtlich die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanstalt durch Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer Zugehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen oder auf andere Weise stört oder unmöglich macht, ist mit

---

736) Die Motive z. f. Entw. führen als Beispiele an: das Belegen der Bahnschienen mit einem fremdartigen Körper, das Unrichtigstellen eines Wechsels, das Abhalten eines Bediensteten der fraglichen Anstalten von der Beobachtung seines Dienstes, das Fälschen oder Unkenntlichmachen von Signalen, die störende Einwirkung jeder Art auf Lokomotive oder andere Transportmittel und dergleichen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 201/2.)

Gefängniß bis zu zwei Jahren und wenn die That in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. **359.** Wird eine der in den Art. 356 bis 358 bezeichneten Handlungen aus Fahrläßigkeit begangen, so soll der Schuldige, wenn in Folge dessen ein Mensch des Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.[737])

Art. **360.** Wird ein Bediensteter einer[738]) Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt nach den Bestimmungen der Art. 356, 358 oder 359 zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so ist zugleich der Verlust seines Dienstes auszusprechen.

Auch kann derselbe für unfähig zur Wiederverwendung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt werden.

---

737) Ueber Eisenbahn-Unglücksfälle aus Fahrläßigkeit s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 134; s. a. oben S. 205 Note 486 zu Art. 232.

738) Art. 360 bezieht sich auch auf die Bediensteten einer Privatgesellschaft, daher wurde hier der Ausdruck „einer" gebraucht. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 166.)

Das Letztere findet auch Anwendung wegen jeder nach den Bestimmungen des Art. 357 verwirkten Zuchthausstrafe.

### Gefährdung der Schiff- und Floßfahrt.[739])

Art. **361.** Wer die zur Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schiff- oder Floßfahrt unsicher zu machen, aufstellt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Ist in Folge der That ein Schiff oder Floß gescheitert, so tritt Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.

Liegt der Handlung Fahrläßigkeit zu Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden, wenn aber in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

---

739) Vgl. Art. 165 des Pol.-Str.-G.-B.

Art. **362.** Wer das Scheitern oder Sinken eines Schiffes oder Flosses bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Andern[740]) herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft.

Liegt der Handlung Fahrläßigkeit zu Grunde, so treten die in Art. 361 Abs. 4 bestimmten Strafen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen ein.

### Gemeingefährliche Beschädigung von Thieren.[741])

Art. **363.** Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe Viehtränken oder Teiche vergiftet oder eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von ansteckenden Viehkrankheiten angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind,

---

740) Wenn Jemand ohne alle Gefahr für ein Menschenleben ein Schiff oder einen Floß rechtswidrig zerstört, so ist diese Handlung als Eigenthumsbeschädigung zu bestrafen. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 200, III 80.)

741) Vgl. Art. 122—126 des Pol.-Str.-G.-B.

oder den ihm persönlich kundgegebenen desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrläßigkeit zuwiderhandelt, wird mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft.

---

## Vierundzwanzigstes Hauptstück.

### Verletzung besonderer Berufspflichten.[742])

#### Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen.[743])

Art. **364.** Ein Beamter, welcher seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Andern Scha-

---

742) Zu Hauptst. XXIV Art. 364—398 (Entw. 369—406 vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I S. 441—456, II 171—200; 1859/61 Beil.-Bd. II 200—203, 292, 293, III 80/2—85, 94/2, 95, 97/1, 446/2—447.

743) Die Anmerkungen zum Str.-G.-B. v. 1813 enthalten in Bd. III S. 134—159 eine sehr gründliche Entwicklung über die Dienstpflicht der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, es wurde daher in den Motiven zum Str.-G.-B.-Entw. von 1853/55 lediglich auf diese Anmerkungen Bezug genommen und hiezu weiter bemerkt, daß die in denselben ausgesprochenen Grundsätze nicht nur auf Staatsbeamte im engsten und eigentlichen Sinne, sondern daß sie überhaupt auf alle Klassen von Beamten und öffentlichen Dienern, (mögen solche nun im Dienste des Staates, in dem einer Gemeinde oder in dem einer öffentlichen Stiftung oder Korporation sich befinden), — daß sie nicht minder auch auf Rechtsanwälte und Notare, so wie end-

den zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis

---

lich auf alle diejenigen, welche mit den Verrichtungen eines der eben genannten Beamten oder Bediensteten vorübergehend oder ständig betraut sind, in gleichem Maaße Anwendung finden. — Alle diese Personen, wie verschiedenartig auch ihre Stellung und die Art ihrer Funktion seyn mag, reihen sich doch in so ferne in eine und dieselbe Kategorie, als sie sämmtlich durch ein spezielles Pflichtverhältniß gebunden sind, welches seiner letzten Grundlage nach überall das nämliche ist, und aus welchem daher auch, wenn gleich nicht im Einzelnen, doch nach den wesentlichen Hauptrichtungen, überall die nämlichen Anforderungen an den Pflichtigen sich ableiten. Auch für jeden andern Staatsbürger, der zu einer öffentlichen Funktion, so wie für jeden Schiedsrichter, der zur Entscheidung eines Rechtsstreites berufen ist, entsteht durch die Uebernahme dieser Verrichtungen ein dem oben bezeichneten zwar nicht völlig gleiches, aber doch demselben so analoges Pflichtverhältniß, daß es keinem Bedenken unterliegen kann, die für Dienstpflichtverletzungen der Beamten geltenden Strafbestimmungen, soweit dieß der Natur der Sache nach möglich ist, auch auf Pflichtverletzungen der hier bezeichneten Personen in Anwendung zu bringen. — Von diesen Betrachtungen ausgehend, hat das Str.-G.-B. in den Schlußbestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes eine generelle Vorschrift niedergelegt, welche die Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Hauptstückes, (so weit sie nicht ausdrücklich oder der Natur der Sache nach nur auf die besonderen Dienstpflichtverletzungen gewisser Klassen von Bediensteten sich beziehen), — auf alle oben bezeichneten, mit den eigentlichen Staatsbeamten in gleichem oder doch in analogem Pflichtverhältnisse stehenden Personen ausspricht. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 202.) — Das neue Str.-G.-B. enthält im Vergleiche zu jenem v. 1813 auch noch die weitere Abänderung, daß Dienstentsetzung und Dienstentlassung nicht mehr als Hauptstrafe aufgestellt sind, sondern der Verlust des Dienstes immer

zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Mit der Gefängnißstrafe kann der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

### Verletzung der Amtsverschwiegenheit.[744])

Art. **365.** Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden trifft den Be-

---

nur die Folge einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bildet. Hiebei ist jedoch nach den Erklärungen, welche in den Gesetzgebungsausschüssen abgegeben wurden, festzuhalten, daß der Verlust des Dienstes zu dem eigentlichen Schwerpunkte gehört und hierauf auch bei Ausmessung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist. — Ueber Dienstverbrechen und Dienstvergehen der Zollbeamten, Angestellten und Bediensteten s. M.-E. v. 1/10. 61, Vollz. des Handelsvertrages mit Oesterreich betr. (R.-Bl. 1861 Nr. 41 S. 747; N. Ges. u. Vdg. XI 93.) — Ueber den Begriff Beamte, Staatsdiener, s. unten Art. 369 Note 752.

744) Dieser Art. 365 unterscheidet sich von den Art. 441 u. 442 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 dadurch, daß letztere die Absicht, eine Person rechtswidrig zu begünstigen oder zu benachtheiligen zum Thatbestande fordern, während Art. 365 außer dem Merkmale „Verletzung seiner Amtspflicht" eine weitere rechtswidrige Absicht nicht voraussetzt. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 292/$_2$.) — Aus den Anmerkungen zum Str.-G.-B. v. 1831 eignet sich hieher folgende Stelle: 1) Die Amtsverschwiegenheit erstreckt sich auf alle Thatsachen, welche einem Staatsdiener durch seine Amtsverhältnisse bekannt wurden, wenn sie auch nicht unmittelbar zu den Gegenständen des ihm anvertrauten Amtes gehören. Ein Justizbeamter, welcher z. B. durch die Untersuchung gegen einen untreuen Rechnungsbeamten verschiedene Thatsachen über die Finanzverhältnisse eines Amtes oder Kreises kennen lernte, verletzt durch Mittheilung dieser Thatsachen, da sie ihm durch sein Amts-

amten, welcher mit Verletzung seiner Amtspflicht Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Andern eröffnet oder Akten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, einem Andern zur Einsicht oder zum Gebrauche überläßt oder Abschrift solcher Akten oder Urkunden einem Andern mittheilt oder zu nehmen gestattet.[745])

In schwereren Fällen kann mit der Gefängnißstrafe der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Bestechung.[746])

Art. **366.** Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflicht-

verhältniß bekannt wurden, die Amtsverschwiegenheit, ungeachtet Rechnungssachen als solche zu dem Geschäftskreis des Justizbeamten nicht gehören. — 2) Blos durch das Amts- (oder Dienst-) Verhältniß bekannt gewordene Thatsachen können Gegenstand der Amtsverschwiegenheit seyn. — 3) Ferner sind erforderlich: Thatsachen, von welcher Art sie auch seien, Begebenheiten, Nachrichten über den Gang eines Geschäfts oder der Berathschlagung, Eingaben der Privaten, Berichte, Gutachten, Vorträge, gegenwärtige oder künftige Beschlüsse, in auswärtigen oder inneren Angelegenheiten, in Justiz- oder Finanzsachen. (Anmk. Bd. III S. 324—327.) Vgl. M.-E. 9/11. 55, Ausführung von Rekursen durch Anwälte in Disciplinarsachen betr., hier Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Mittheilungen an den Anwalt oder Vertheidiger in disciplinären oder strafrechtlichen Untersuchungen gegen Beamte. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 410.)

745) Zu Art. 365 u. 366 vgl. unten Art 396.

746) Die Bestimmungen der Art. 366—370 über Bestechung

widrige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vortheil fordert, annimmt oder sich ver=

---

im aktiven und passiven Sinne sind der Hauptsache nach mit jenen der Art. 355, 443—448 Thl. I des St.=G.=B. v. 1813 übereinstimmend. Nur bei denjenigen Fällen, in welchen durch die Bestechung eine eigentliche Rechtsverletzung eingetreten ist, kommt nach Art. 367 (s. unten Note 748) Verbrechensstrafe zur Anwendung. Als selbstverständlich wurde erachtet, daß in den Fällen, in welchen ein Beamter sich durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, die schon an sich mit einer Verbrechens= oder Vergehensstrafe bedroht ist, die allgemeinen Grundsätze über Conkurrenz (s. oben S. 81 Art. 84 Note 177) zur Anwendung kommen. (M. z. fr. Entw. Vhdl. K.=A. 1856/58 Beil.=Bd. II 203.) — Der Thatbestand der Bestechung ist nach Art. 366 auch dann gegeben, wenn die Annahme des Geschenkes erst nach der Amtshandlung erfolgt. Als befugte Geschenkannahme jedoch muß mit Rücksicht auf Sitte und Herkommen erachtet werden, wenn z. B. ein Flurschütz zum neuen Jahre ein Geschenk erhält. (Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. II 174 u. 175.) — Aus den Anmerkungen z. Str.=G.=B. v. 1813 sind hieher folgende Stellen hervorzuheben: „Die Bestechung ist für sich allein betrachtet und abgesehen von dem besonders strafbaren Zwecke, eine strafbare Handlung, und zwar von Seite des bestochenen Staatsdieners eine Verletzung der Amtspflichten, von Seite des Bestechenden hingegen ein Angriff wider öffentliche Treue und Glauben, indem derselbe die Unparteilichkeit der Staatsdiener erschüttert, worauf öffentliche Treue und Glauben beruhet. — Strafbarer ist sie am Staatsdiener, der sich bestechen läßt, als an dem Privaten, der ihn besticht, denn jener verletzt dabei seine besondere Amtspflicht, und der Grundsatz findet hier vollkommene Anwendung, daß mildernde oder erschwerende Umstände, welche aus der Beschaffenheit der Person oder ihrer besonderen Verhältnisse hervorgehen, nur demjenigen zum Vortheil oder Nachtheil gereichen, in dessen Person sie gegründet sind. — — Dieses

sprechen läßt, soll wegen Bestechung zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verurtheilt werden, womit

---

vorausgesetzt, — — ist noch Foldendes zu bemerken: 1) Die Bestechung wird nur an einem Staatsdiener begangen. Bestechungen anderer verpflichteter Personen, insbesondere der Rechtsanwälte oder Privatverwalter kann als Mitschuld einer Präfarikation oder einer Untreue, doch nicht als Bestechung angesehen werden. (Vgl. jedoch Abs. 2 u. 3 des Art. 366 u. unten Art. 396.) — 2) Sie muß sich auf Amtshandlungen beziehen, und der Unterschied, ob sie geschehen, um den Staatsdiener zu einer unerlaubten oder zu einer erlaubten Handlung für sich oder auch für einen Dritten zu gewinnen, hat auf den Begriff der Bestechung keinen Einfluß. (Vgl. Note 748 Ziff. 7.) — 3) Die Bestechung wird nicht blos am Staatsdiener unmittelbar, sondern auch mittelbar an seinen Angehörigen begangen. (Vgl. S. 359 Note 750.) — 4) Vollendet ist die Bestechung von Seite des Bestechenden schon dadurch, daß derselbe dem Staatsdiener in der oben bemerkten Absicht irgend ein Geschenk oder einen Vortheil entweder wirklich gegeben oder versprochen hat. Auch durch einen Dritten, durch welchen man Etwas geben oder versprechen läßt, wird die Bestechung vollendet. — 5) Die Annahme des Geschenkes oder Versprechens von Seite des Staatsdieners wird sowenig zur Vollendung hinsichtlich des Bestechenden erfordert', als darauf der Erfolg einen Einfluß hat, obgleich nach dem letztern die Strafe sich ändert. Weder jene Annahme noch dieser Erfolg hängen vom Bestechenden ab; es kann daher auch hievon die Vollendung des Vergehens nicht abhängig gemacht werden. Soweit die Bestechung von Seite des Bestechenden in ein Verbrechen übergehen kann, haben allerdings jene Rücksichten auf Vollendung des Verbrechens einen Einfluß, welcher nach allgemeinen Grundsätzen und nach dem gesetzlichen Begriffe jedes einschlagenden Verbrechens zu beurtheilen ist." (Anmk. Bd. III S. 336 u. 337.) — In letzter Beziehung ist in den Anmerkungen zu Art. 355 des Str.-G.-B. v. 1813 als Beispiel angeführt, wenn

der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Enthält die Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, eine Pflichtverletzung, so soll der Beamte mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.[747])

Hat im letzteren Falle der Beamte in Folge der Bestechung sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen gegen ihn zu erkennen.

Art. **367**. Ein Richter, welcher sich in einer Civil- oder Strafsache, desgleichen ein Verwaltungsbeamter, welcher sich in einer zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörigen Streitsache zu dem Zwecke bestechen

---

ein Staatsdiener für die Auslieferung eines Amtssiegels zu einer Urkundenfälschung ein Geschenk angenommen hat. (Anmk. Bd. III S. 179.) — Bestechung der Zollbeamten oder Diener wird nach den über Bestechung der Staats- und öffentlichen Diener geltenden Gesetzen gestraft. (Zollstr.-Ges. v. 17/11. 37 §. 24, Ges.-Bl. 1837 S. 218.) — Das einem Malzaufschläger von einem Defraudanten gemachte Anerbieten eines Geschenkes für den Fall der Unterlassung einer Anzeige ist als Vergehen der Bestechung strafbar. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VIII 14.) — Ueber den Thatbestand der Bestechung vgl. Bl. f. R.-A. IX 184; Sitz.-Ber. IV 405; Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 163, 474, II 291, III 11, 223, IV 61, 184, V 90, 488, VIII 243; s. a. unten Note 760 zu Art. 375.

747) Zu Abs. 2 u. 3 des Art. 366 vgl. unten Art. 396.

läßt, um eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu verüben,[748]) soll mit

---

748) Der erste Absatz dieses Art. 367 ist identisch mit dem Art. 355 Thl. I des Str.-G.-B., daher wurde im Entw. von 1853/55 z. neuen Str.-G.-B. ausdrücklich auf die Anmerkungen z. Str.-G.-B. v. 1813 Bezug genommen, welche folgende Merkmale des Verbrechens der Bestechung bezeichnen: 1) Es wird ein Geschenk oder ein Vortheil erfordert. Auf die Größe des Geschenkes oder Vortheils kommt es nicht an: auch durch Viktualien kann eine Bestechung begangen werden. — 2) Die Art, wie das Geschenk oder der Vortheil versprochen oder gegeben wird, ändert am Begriffe nichts ab. Auch versteckte Schenkungen, z. B. wenn man dem Staatsdiener eine Sache von hohem Werthe oder Ertrage um einen geringen Preis zu kaufen oder zu pachten gibt, oder im umgewandten Verhältnisse von demselben theuer kauft oder pachtet; wenn man einem Staatsdiener unter vortheilhaften Bedingungen ein Anlehen gibt; Arbeiten unentgeltlich oder um unverhältnißmäßig geringen Lohn leistet, und ähnliche indirekte Arten können eine Bestechung enthalten. — 3) Das Versprechen oder Geben des Geschenkes, so wie dessen Annahme muß verbunden seyn mit dem Zwecke, dadurch den Staatsbeamten in Amtsangelegenheiten zu gewinnen. Außer dieser Verbindung ist keine Bestechung denkbar; doch fällt es in die Begriffe, daß — 4) in jenen Fällen, wo zwischen dem Staatsdiener und dem Gebenden oder Versprechenden amtliche Beziehungen vorliegen, und kein anderer Grund des Geschenks oder Vortheils mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dargethan wird, nach den Bestimmungen vom Dolus auch die Absicht zu bestechen oder sich bestechen zu lassen anzunehmen sei. — 5) Der Zweck muß sich auf Handlungen beziehen, welche zu dem Amtskreise des Staatsdieners gehören. — 6) Geben oder Versprechen ist bei der Bestechung gleichbedeutend, — — es können jedoch allgemeine Versicherungen von Dankbarkeit, welche kein bestimmtes Versprechen eines Geschenkes enthalten, für eine Be-

Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, wenn

---

stechung nicht geachtet werden. — 7) Auf den Begriff der Bestechung an sich hat es (in Bezug auf den bestochenen Staatsdiener) keinen Einfluß, ob das Geschenk eine pflichtmäßige oder pflichtwidrige Amtshandlung des Staatsdieners bezielte. (Auf Seite des Gebers ist jedoch die Bestechung wegen pflichtmäßiger Handlung straflos; s. unten Art. 369; auf Seite des Staatsdieners ist in diesem Falle Art. 366 und bei Pflichtverletzung Art. 367 anwendbar.) — 8) Eben so gleichgeltend für den Begriff der Bestechung im Allgemeinen ist es, ob ein Geschenk vor oder nach der Amtshandlung gegeben oder angenommen worden, und ob im letzten Falle ein Versprechen vorhergegangen war oder nicht. — 9) Vollendet ist die Bestechung rücksichtlich des Staatsdieners, sobald derselbe das Geschenk oder den Vortheil angenommen oder sich zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt hat. Bloßes Stillschweigen zu dem Versprechen ist einer solchen Erklärung nicht gleich zu achten; noch ziehet die unterlassene Anzeige der an ihm versuchten Bestechung, wenn er diese seiner Seits durch die Annahme des Geschenks oder Versprechens nicht vollendet hat, die im Art. 445 Abs. 1 (des Str.-G.-B. v. 1813, vgl. nun unten Art. 368) bestimmte Strafe nach sich." — Bezüglich des Thatbestandes führen die Anmerkungen zum Str.-G.-B. v. 1813 an: Das Verbrechen der Bestechung kann „1) nur vom Staatsdiener begangen werden, welcher seiner Seits durch die Annahme des Geschenks oder des Versprechens die Bestechung vollendet hat. (Vgl. Art. 366—368, wo von Richtern und Verwaltungsbeamten die Rede ist; auf den Bestechenden finden nicht diese Artikel, sondern Art. 369 Anwendung.) — 2) Zur Vollendung des hier benannten Verbrechens — — (genügt jetzt die Bestechung zu dem in Art. 367 bezeichneten Zwecke.) — 3) Die Bestechung und die pflichtwidrige Handlung sind die beiden Momente, welche durch ihren Verein die Bestechung am Staatsdiener zu dem benannten Verbrechen erhöhen. Daß

er aber in Folge der Bestechung die Pflichtverletzung wirklich verübt hat, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft einen Geschwornen, der in einer Sache, in welcher er als solcher Verrichtungen auszuüben hat, sich bestechen läßt. Statt des Verlustes des Dienstes ist in diesem Falle auf Unfähigkeit zum Geschwornenamte zu erkennen.

Art. **368.** Der Annahme des Geschenkes[749]) oder

---

derselbe zur pflichtwidrigen Handlung verleitet wurde, ist nicht erforderlich. — Ein Staatsdiener macht sich daher des Verbrechens schuldig, wenn er der Bestechung wegen eine pflichtwidrige Handlung vorgenommen hat, wenn gleich der Bestechende seinen Zweck für erlaubt gehalten, oder eine pflichtwidrige Handlung nicht verlangt hat, oder dessen Absicht auch durch erlaubte Mittel erreicht werden konnte. — — Ob der Zweck der pflichtwidrigen Handlung erreicht worden oder nicht, dieß hat auf die Vollendung dieses Verbrechens keinen Einfluß. Ein öffentlicher Beamter, welcher den pflichtwidrigen Bericht erstattet, die falsche oder entstellte Relation im Kollegium vorgetragen, den pflichtwidrigen Aufsatz zur Expedition vorgelegt hat, ist des vollendeten Verbrechens schuldig, wenn gleich jener Bericht bei der höheren Behörde ohne Eindruck blieb, oder der Vortragende von den übrigen Mitgliedern überstimmt, oder der Aufsatz nicht expedirt, oder das pflichtwidrige Urtheil in der höheren Instanz reformirt wurde." (Anmk. Bd. III S. 171—182.) — Ueber Annahme eines Geschenkes und über Beschenkung der Angehörigen s. nächsten Art. 368 Note 749 u. 750. — Pflichtverletzung des bestochenen Beamten ist anzunehmen, wenn derselbe gegen klare Gesetze gehandelt hat. (Vdg. 22/10. 16, Lith. Sammlg. 151.) — Uber Versuch der Bestechung durch Aufforderung zum Geben eines Geschenkes s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV 58.

749) „Annahme des Geschenks oder Versprechens setzt die

Vortheils (Art. 366) ist es gleich zu achten, wenn ein Beamter oder Geschworner ohne hinreichende Verhinderungsursache unterläßt, dasjenige, was ihm oder seinen Angehörigen[750]) zum Zwecke einer Bestechung

---

Wissenschaft voraus, daß etwas als Geschenk in Beziehung auf Amtssachen gegeben oder versprochen worden. Man denke sich, es komme einem Staatsdiener durch die Post ein versiegeltes Paket mit Geld zu; der Staatsdiener weiß vor der Entsiegelung gar nicht, woher es ist, man kann also nicht sagen, daß er durch die Annahme von der Post sich der Bestechung schuldig machte. Behält er es aber, nachdem er die Bestechungsabsicht kennt, so wird allerdings die Bestechung auch seiner Seits vollendet." (Anmk. z. Str.-G.-B. v. 1813 Bd. III S. 177.)

750) Nach dem früheren Referate des Ges.-Geb.-Aussch. (Vhdl. d. K.-A. 1856/58 Bd. I 444) ist hier der Ausdruck „Angehörige" im weitesten Sinne aufzufassen und wären daher auch Dienstleute jeder Art darunter zu verstehen; die Anmerkungen des Str.-G.-B. v. 1813 aber, auf welche in den Motiven zum neuen Str.-G.-B. ausdrücklich Bezug genommen ist (Vhdl. K.-A. 1856/58 Beil.-Bd. II 202 u. 203), enthalten zu Art. 355 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813, welcher im Abs. 2 mit vorstehendem Art. 368 der Hauptsache nach übereinstimmt, folgende Stelle: „Zu diesen Angehörigen sind der Regel nach nicht die Dienstboten, sondern nur diejenigen zu verstehen, welche zur F a m i l i e des Staatsdieners gehören, z. B. die Ehegattin, Kinder, Verwandte u. dgl. Es wird jedoch in Ansehung desselben die Bestechung nur dann für vollendet geachtet, wenn er nach erlangter Kenntniß von dem gegebenen Geschenke nicht längstens binnen drei Tagen dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesetzten davon die Anzeige gemacht hat. — — Dieser dreitägige Anzeigetermin findet jedoch keine Anwendung auf den Fall, wenn dem Staatsdiener selbst und unmittelbar ein Geschenk gegeben oder versprochen worden, und er das Geschenk oder Versprechen angenommen hat. — — Indessen ist es nicht zu mißkennen, daß ein Staatsdiener, welcher ein Geschenk mit

ohne seinen Willen auf irgend-eine Weise zugekommen ist, binnen drei Tagen nach dem Empfange oder nach erlangter Kenntniß zurückzugeben oder hievon Anzeige an seine Amtsvorgesetzten oder an die zuständige Untersuchungsbehörde zu machen.[751])

Art. **369.** Wer einem Beamten[752]) oder dessen Angehörigen ein Geschenk oder einen andern Vortheil

---

der Absicht, davon sogleich die Anzeige zu machen, und in dem Geschenke selbst dem Gerichte oder seinen Vorgesetzten den Beweis der Bestechung vorzulegen, angenommen, und diese Absicht durch die ungesäumte Anzeige erprobt hat, der Bestechung für schuldig nicht geachtet werden könne, indem man von ihm keineswegs im Rechtssinne sagen kann, daß er das Geschenk als solches angenommen habe. Nur wird hier die ungesäumte Anzeige auf frischer That erfordert, und vom dreitägigen Zeitraume kann die Frage nicht seyn. (Anmk. Bd. **III** S. 176 u. 177.) — Das briefliche Anerbieten eines Geschenkes an die nicht existirende Ehefrau eines Beamten bildet nicht das vollendete Vergehen der Bestechung. (Erk. vom 5. Oktober 1852. Sitz.-Ber. **IV** 402.)

751) Steht die Untersuchung dem vorgesetzten Beamten selbst zu, so leitet dieser sie ein. (Vdg. v. 20/8. 14 Lith.-Samml. 47.) — Zu Art. 368 vgl. unten Art. 396.

752) Das Wort „Beamte, Staatsdiener" ist nach Verordnung vom 9. Juni 1807 (Regierungsblatt 1807 Nr. 27 S. 1041) in jener weitern Bedeutung zu nehmen, welche die Staatsdienerpragmatik v. J. 1805 (Regierungsblatt 1805 Nr. 7 S. 225) zum Grunde liegt, und wornach alle öffentlichen Beamten des Staats ohne Unterschied darunter begriffen sind. (Vgl. unten Art. 396.) — Das Vergehen der Bestechung kann auch an einem Landgerichtsfunktionär begangen werden. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. **I** 163.) — Desgleichen an einem Flurwächter. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. **I** 474.) — Auch an einem Gendarm. (Erk.

gibt, verspricht oder anbietet, um den Beamten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen,[753]) soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden. In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

War die Bestechung auf eine an dem Bestochenen nach Art. 367 Abs. 1 strafbare Pflichtverletzung gerichtet oder ist ein Geschworner bestochen worden, um ihn zur Verübung einer an ihm nach Art. 367 Abs. 2 strafbaren Pflichtverletzung zu bestimmen, so ist auf Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden, sowie die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können, zu erkennen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher sich einer Bestech-

---

vom 23/10. 52, Sitz.-Ber. IV 405.) — Daß der Beamte nur provisorisch verwendet und nicht besonders verpflichtet war, ändert am Thatbestande der Bestechung nichts. (Erk. v. 25/7. 53, Sitz.-Ber. V 305.)

753) Der Bestechende ist also nicht erst dann strafbar, wenn der Beamte eine Pflichtverletzung begangen hat, sondern es genügt die Bestechung in der Absicht, den Beamten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlung, nämlich zur Pflichtverletzung im Sinne des Art. 366 Abs. 2 u. 3 und Art. 367 zu bestimmen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 176 u. 177.) — Die Bestechung als solche ist auf Seite des Bestechenden immer nur Vergehen. (Vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VIII 114.)

ung an Wachmannschaften oder an anderen im Dienste befindlichen Militärpersonen schuldig macht.

Art. **370.** Das zum Zwecke einer Bestechung gegebene Geschenk wird konfiszirt.

Ist dies nicht möglich, so soll der Empfänger, oder, wenn die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Werthes an die Staatskasse[754]) verurtheilt werden.

### Mißbrauch des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden.[755])

Art. **371.** Wenn ein Beamter Urkunden, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Dienstes

---

754) Die Geldstrafe und das gegebene Geschenk ist demnach an die Staatskasse zu überweisen und erfolgt also nicht mehr, wie nach Art. 444 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813, die Verurtheilung zum Vortheile der Armenkasse.

755) Die hier in den Artikeln 371—374 enthaltenen Bestimmungen über Mißbrauch des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden sind größtentheils neu und verschieden im Vergleiche zu den Artikeln 337 u. 340 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813, welche sich auf Fälschung öffentlicher Urkunden, ferner auf Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens durch Staatsdiener beziehen. — Unter sich stehen die Art. 371 u. 374 einander gegenüber, indem ersterer Urkunden zum Thatbestande erfordert, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind, Art. 374 aber falsche Angaben betrifft, welche für die Rechtswirksamkeit der Urkunden an sich nicht erheblich sind, wobei es jedoch lediglich auf den Zweck der Urkundenaufnahme und nicht auch auf die zufällige Wirksamkeit des Diätenbezuges u. s. w. ankommt. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 83.) — Die allgemeinen Grundsätze über Concurrenz (Art. 84—87) finden selbstverständlich auch hier An-

obliegt, wissentlich unrichtig aufnimmt oder abfaßt, so soll vorbehaltlich der Art. 372—374 auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen und falls die Handlung in der Absicht, einem Andern Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in Bezug auf Urkunden verübt wurde, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren erkannt werden.

Die Strafbestimmungen des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter Urkunden, welche ihm vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich sind, verfälscht oder unbefugter Weise unterdrückt.[756])

---

wendung. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 178.) — Ueber Unterdrückung und Fälschung öffentlicher Urkunden vgl. Art. 176—184, 198, 203, 316—318, 326, 337—341 u. 396 des Str.-G.-B. — Ueber Mangel betrüglicher Absicht bei Fälschung öffentlicher Urkunden s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II 434. — Ueber Verfertigung von Amtsprotokollen, welche dem Inhalte nach unwahr sind, und über Erschleichung der Unterschrift des Amtsvorstandes hiezu vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 395, V 24 u. 163, VIII 113 u. nächste Note 756.

756) Ueber Mißbrauch der Amtsgewalt zur Verübung gemeiner Verbrechen s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 395, V 24, 163, 339. — Ein Landgerichtsschreiber, welcher unter eine auf ihn als Bevollmächtigten lautende falsche Vollmachtsurkunde die landgerichtliche Fertigung setzen läßt, das ihm zugängliche Gerichtssiegel beidrückt, die Unterschrift des Gerichtsvorstandes erschleicht und von dieser Urkunde betrüglichen Gebrauch macht, begeht das Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben

Art. **372.** Betrifft eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete Urkunde,[757]) so ist auf acht- bis zwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen.

Art. **373.** Ist eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen in einer Verbrechens- oder Vergehenssache mit der Absicht begangen worden, um dadurch auf die Urtheilsfällung einzuwirken, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen und dieser zu Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Art. **374.** Ist in einer amtlichen Urkunde eine Orts- oder Zeitbestimmung falsch angegeben oder eine abwesende Person als anwesend aufgeführt,[758]) ohne

---

durch Fälschung einer öffentlichen Urkunde im idealen Zusammenfluß mit einem gemeinen Betrug. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. **VIII 113.**)

757) Vgl. oben S. 161 Note 381 zu Art. 178.

758) Die Motive des Entw. v. 1853/55 enthalten hiezu folgende Bemerkungen: Nicht selten kommen nämlich, wie die Erfahrung gezeigt hat, Protokollfälschungen durch Beamte in der Art vor, daß — bei vollkommen richtiger und wahrheitsgetreuer Aufnahme der zu beurkundenden Verhandlung selbst — gleichwohl in den äußern Formalien des Protokolls, (Datum, Präsenz 2c.) eine oder die andere, für den Gegenstand der Beurkundung unwesentliche Unrichtigkeit aufgeführt wird. — Dahin gehört z. B. der Fall, wenn ein Beamter, um einem allenfallsigen Verweise wegen Verzögerung einer Untersuchung zu entgehen, Vernehmungsprotokolle vordatirt, oder wenn er, um Zeit zu

daß im Uebrigen die Urkunde als unrichtig abgefaßt oder aufgenommen wurde, so soll, wenn jene falsche Angabe für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich nicht erheblich ist, auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden erkannt werden, womit in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

### Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung. [759])

Art. **375.** Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen oder mit dem Gebrauche derselben drohen,

---

ersparen, ein Protokoll durch einen Praktikanten oder Schreiber aufnehmen, sich selbst aber darin als bei der Verhandlung gegenwärtig bezeichnen läßt, und dieses Falsum durch seine Unterschrift beglaubigt. — Gewieß liegt auch in Fälschungen dieser Art eine Pflichtverletzung, die nach Umständen sogar eine sehr grobe seyn kann; wenn z. B. die Fälschung zum Behufe der Verschleierung eines Diätenexcesses oder dergleichen verübt wird; — indessen würde doch dem Gesetze eine alles Maß übersteigende Strenge vorgeworfen werden müssen, wenn auch auf alle Fälle der hier bezeichneten Kategorie die (im Art. 374 bestimmte) Strafe unbedingt Anwendung finden sollte. (Vhdl. K.=A. 1856/58 Beil.=Bd. II 203.) Dieser Art. 374 bezieht sich selbstverständlich auf den Fall, wenn vorsätzlich eine Orts= oder Zeitbestimmung in einer amtlichen Urkunde falsch angegeben oder eine abwesende Person als anwesend aufgeführt wurde, von einem strafbaren Irrthume ist jedoch hierin keine Rede. (Vhdl. K.=A. 1859/61 Beil.=Bd. II 292/₂.) Ueber Constatirung falscher Thatsachen in strafgerichtlichen Voruntersuchungs=Protokollen zum Zwecke des Diätenbezuges s. a. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII 72, 319.

759) Die Bestimmungen der Art. 375—377 gehen von denselben Grundsätzen aus, wie jene der Art. 357, 358 u. 449 des

um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, sollen mit Gefängniß

---

Str.-G.-B. v. 1813, unterscheiden sich jedoch von Letzteren in der Strafe und genaueren Bezeichnung des Reates. Ferner ist in ersteren nicht nur von Bedrückung, Erpressung und Parteilichkeit, sondern auch von „Nöthigung" die Rede, unter welcher im Vergleiche zur Erpressung „alle Fälle eines zu Privatzwecken erfolgten Mißbrauches der Amtsgewalt" zu verstehen sind. Art. 375 ist überdieß noch auf „Duldung" ausgedehnt, zu welcher z. B. die Nöthigung zum Zopf-, Locken-, Schnurrbart-Abschneiden u. dgl. gerechnet werden kann. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 446, II 182, K.-R. 1859/61 Bd. I 293.) — Anhaltspunkte für die Auslegung geben auch folgende Stellen der Anmerkungen zu Art. 357 u. 358 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813, nach welcher zu dem Reate des Mißbrauches der Amtsgewalt erforderlich ist: „1) Druck oder Mißhandlung der Unterthanen im Gegensatze der Begünstigung des Einzelnen vor den Andern. (Vgl. Art. 375 u. 377.) 2) Privatabsicht — es sei aus Parteilichkeit oder Eigennutz, welcher auch außer der Bestechung denkbar ist, im Gegensatze der Bedrückung aus mißverstandenem Diensteifer. — 3) Mißbrauch der Amtsgewalt, also ein unrechtmäßiger Gebrauch derselben. Der rechtmäßige, wenn auch Privatabsichten auf die strengere Handhabung des Gesetzes Einfluß hatten, kann hieher nicht gerechnet werden. Es ist aber 4) keine Gattung der Amtsgewalt ausgenommen. Der Rentbeamte, der Forstbeamte kann gleich dem Justiz- oder Polizeibeamten dieses Verbrechens schuldig werden, wenn er durch unerlaubten Gebrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt aus Privatabsichten die Unterthanen bedrückt oder mißhandelt. 5) Der Mißbrauch der Amtsgewalt muß wirklich geschehen d. h. der widerrechtliche Druck oder die widerrechtliche Mißhandlung verübt worden seyn; sobald dieses ist, sobald kommt es auf den Erfolg, z. B. auf Erreichung des eigennützigen Zweckes, zur Vollendung dieses Verbrechens nicht an. (Art. 375 bestimmt jedoch eventuell „Amtsgewalt mißbrauchen oder mit dem Gebrauche derselben drohen.") —

bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit nach Umständen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist die Handlung auf Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils gerichtet,[760]) so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen.

Art. **376.** Beamte, welche aus Eigennutz an Steuern, Taxen, Stempeln oder anderen Leistungen etwas erheben, was der Betheiligte überhaupt nicht

---

6) Verwandt mit dem Mißbrauche der Amtsgewalt ist die Amtserpressung, wenn ohne eigentlichen Druck oder Mißhandlung eines Unterthans ein öffentlicher Beamter mit der Amtsgewalt drohet, um einen unerlaubten Privatvortheil zu erpressen. Das bürgerliche Uebergewicht desjenigen, welchem eine Amtsgewalt zusteht, ist so groß, daß eine Drohung mit derselben, in der Absicht, einen unerlaubten Privatvortheil zu erhalten, beinahe mit dem Privatverbrechen der Erpressung in Eines zusammenfällt. Das Verbrechen ist schon durch die Drohung in jener Absicht vollendet, ohne daß es auf den Grad der Drohung oder auf die Größe des bezielten Privatvortheils ankommt, und ohne daß die Erreichung des Vortheils dazu erfordert wird. (Anmk. Bd. III S. 185 u. 186.) — Ueber Provokation von Widersetzungen durch Mißbrauch der Amtsgewalt s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 180. Ueber Amtserpressung s. ferner Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 110.

760) Ein öffentlicher Diener, welcher wegen eines wahrgenommenen Frevels die pflichtmäßige Anzeige für den Fall in Aussicht stellt, als ihm nicht ein geforderter Geldbetrag verabreicht werde, begeht durch Empfang des Geldbetrages und Unterlassung der Anzeige nicht das Verbrechen der Bedrückung der Unterthanen durch Erpressung, sondern das Verbrechen der Bestechung. (Vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV 58, VIII 243.)

oder nicht in dem eingehobenen Betrage schuldet,[761]) oder welche bei amtlichen Ausgaben an Geld oder anderen Sachen dem Empfänger widerrechtlich Abzüge machen, sind zu Gefängniß nicht unter drei Monaten zu verurtheilen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann. Zugleich kann auf Verlust des Dienstes als Straffolge erkannt werden.

Uebersteigt der Gesammtbetrag dessen, was der Beamte auf die angegebene Weise widerrechtlich bezogen oder zurückbehalten hat, die Summe von fünfhundert Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

### Mißbrauch des Amtes zur Parteilichkeit.[762])

Art. **377.** Beamte, welche in der Ausübung ihrer Berufspflichten sich zur Begünstigung oder Benachtheilig-

---

761) Die Grenze zwischen einer dolosen Erpressung und einem Taxexcesse kann öfters schwankend seyn; in einem solchen Falle ist zu untersuchen, in welcher Absicht der betreffende Beamte gehandelt hat. Die eigennützige Absicht desselben, verbunden mit dem Bewußtseyn, daß die verlangte Taxe nicht geschuldet werde, bilden den Thatbestand dieses Vergehens. Eigennützige Absicht wird fast immer nur bei einem solchen Beamten vorkommen, welcher derlei Handlungen gleichsam gewerbsmäßig begeht. Hiebei versteht es sich von selbst, daß unter den in Art. 376 genannten Taxen nicht Notariats- oder Anwaltsgebühren, sondern nur Taxen des Staates zu verstehen sind. (Vgl. Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 446 u. 447, II 182.)

762) Durch Parteilichkeit kann sich ein Beamter einer Ungerechtigkeit schuldig machen, wenn er nicht wegen Bestechung, auch nicht aus Eigennutz, sondern aus Haß, Mißgunst u. dgl. eine Partei benachtheiligt, oder wenn er eine solche aus ver-

ung einer Partei wissentlich einer Ungerechtigkeit schuldig machen, sollen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann.

### Mißbrauch der Straf- und Polizeigewalt. [763])

Art. 378. Beamte, welche wissentlich eine widerrechtliche Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme [764]) verfügen oder die Dauer einer Haft widerrechtlich verlängern, desgleichen Vorsteher und Aufseher von Gefängnissen, Strafhäusern und polizeilichen Verwahrungsanstalten, welche die Entlassung eines Gefangenen widerrechtlich verzögern, sollen, wenn

---

werflichen Gründen z. B. aus Privatinteresse bei Anstellungen, Concessionen, Ansäßigmachungen 2c. 2c. begünstigt. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 447, II 182.)

763) Ueber Mißbrauch der Strafgewalt enthielt auch das Str.-G.-B. v. 1813 Thl. I in den Art. 359, 360, 450—455 mehrere Bestimmungen, welche jedoch größtentheils verschieden von dem Inhalte der Art. 378—384 des neuen Str.-G.-B. sind, so daß auch die Anmerkungen zum Str.-G.-B. v. 1813 Bd. III S. 187—195, 351—354 wenig Bedeutung für diese Art. 378 bis 384 haben. — Vgl. Art. 18 des Einf.-Ges. (Strafrecht Bd. I S. 23.)

764) Ueber Verhaftung und vorläufige Festnahme s. Einf.-Ges. Art. 38—52 (Strafrecht Bd. I S 45—59) und im Gegensatz zur Untersuchungshaft vgl. nachstehenden Art. 381 über Verhaftung zum Zwecke des widerrechtlichen Strafvollzuges. Daß die Verhaftung wissentlich eine widerrechtliche seyn muß, wenn die Strafbestimmungen der Art. 378 u. 381 eintreten sollen, versteht sich von selbst. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 95.)

die widerrechtliche Haft nicht über zehn Tage gedauert hat, mit Gefängniß bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Hat die widerrechtliche Haft über zehn Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Art. **379.** Beamte,[765]) welche wissentlich gegen einen Unschuldigen die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung verhängen oder veranlassen, sollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit der Verlust des Dienstes zu verbinden ist, bestraft werden.

Wurde die Untersuchung wegen Verbrechens eingeleitet, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten nebst Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Art. **380.** Beamte, welche in einer Strafsache[766])

---

765) Das Wort „Beamte" (Vgl. unten Art. 396) wurde hier statt des Wortes „Richter" gewählt, weil eine „Untersuchung" im Sinne dieses Art. 379 in der allgemeinsten Bedeutung zu nehmen ist, also auch Untersuchungen wegen Disciplinarsachen darunter begriffen sind, und diese nicht blos von Richtern, sondern auch von anderen Beamten ausgehen können. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II 184.)

766) Unter Strafsachen sind hier auch Disciplinar- und Polizei- oder Uebertretungssachen zu verstehen, wie dieß im Abs. 3

einen Beschuldigten oder Zeugen thätlich mißhandeln oder, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, unerlaubte Zwangsmittel anwenden, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe[767]) verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Wurde auf solche Weise absichtlich ein unwahres Geständniß oder eine unwahre Zeugenaussage erpreßt, so soll, wenn dies in einer Disciplinar-, Polizei- oder Uebertretungssache geschehen ist, auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, — wenn es in einer Vergehens- oder Verbrechenssache geschehen ist, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren erkannt werden. Letztere Strafe kann bis zu zwanzig Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten

---

ausdrücklich hervorgehoben ist. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 449, II 184 u. 185.)

767) Z. B. wenn der Mißhandelte in Folge der Mißhandlung mehr als fünf Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist. (Vgl. oben S. 209 Art. 234 Ziff. 2.) — Da in Abs. 1 dieses Art. 380 alternativ Gefängnißstrafe oder Geldstrafe angedroht ist, wurde hiemit übereinstimmend in Abs. 2 statt Gefängnißstrafe „Vergehensstrafe" gesetzt. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. II 202.)

vorgenommen, und derselbe zum Tode oder zu einer mehr als achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Art. **381.** Hat ein Beamter wissentlich eine nicht rechtskräftig zuerkannte Strafe vollstrecken lassen,[768]) so soll er bestraft werden:

1) mit Todesstrafe, wenn eine Todesstrafe vollstreckt wurde;
2) mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren, wenn eine Zuchthausstrafe vollstreckt wurde;
3) mit Gefängniß, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine Gefängnißstrafe vollzogen wurde;
4) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine andere Strafe[769]) vollstreckt wurde.

In den Fällen der Ziff. 3 und 4 ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen, wenn die widerrechtliche Strafhaft über zehn Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat.

---

768) Vgl. oben S. 369 Note 764 zu Art. 378.

769) Z. B. Polizeistrafe vor Ablauf der Berufungsfrist. (Vhdl. K.=A. 1856/58 Bd. II 187.)

Art. **382.** Mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, sind Beamte zu bestrafen, welche wissentlich die ihnen obliegende Einleitung oder Fortführung einer Strafverfolgung unterlassen,[770] Beweismittel der Schuld nicht erheben, rechtskräftig erkannte Strafen nicht vollstrecken lassen oder sonst einer Person, um sie der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leisten.

Gleiche Strafe tritt dann ein, wenn wissentlich erhebliche Entlastungs-Beweismittel nicht erhoben werden.

Art. **383.** Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um widerrechtlich in eine Wohnung einzudringen,[771] sollen mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. **384.** Beamte,[772] welche ihre Amtsgewalt zur Mißhandlung eines Gefangenen mißbrauchen,[773]

---

770) Vgl. oben S. 370 Note 766 zu Art. 380 als auch hieher in Bezug auf Disciplinarsachen anwendbar.

771) Ueber gewaltsames Eindringen in die innern Räume von Wohnungen vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 463, III 66.

772) Auch ein Polizeibeamter macht sich durch Mißhandlung eines seiner Beaufsichtigung untergebenen Polizeigefangenen des Mißbrauches der Strafgewalt schuldig. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. VI S. 320.) — Gemäß Art. 396 des neuen Str.-G.-B. sind Aufseher, Wächter, Gerichts- oder Polizeidiener ebenfalls hieher zu rechnen. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 451, II 189.)

773) Ueber Mißbrauch von Gefangenen zur Unzucht durch Gefangenwärter s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 499. — Ein magi-

sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Verkürzung öffentlicher Gefälle.[774])

**Art. 385.** Beamte, welche für den Staat, Gemeinden, Stiftungen oder sonstige öffentliche Anstalten Abgaben, Gefälle oder andere Einnahmen festzusetzen, zu erheben oder zu verwalten haben und hiebei Leistungen der Pflichtigen außer Ansatz lassen oder in zu geringem Betrage ansetzen oder erheben, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

---

stratischer Gefängnißwärter, welcher eine im Polizeiarreste befindliche Weibsperson zur Unzucht mißbraucht, macht sich, auch wenn diese kein Widerstreben dagegen äußert, des Mißbrauches der Amtsgewalt an Gefangenen schuldig. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI 68.)

774) Dieser Art. 385 über Verkürzung der öffentlichen Gefälle bildet den Gegensatz zu Art. 376, welcher sich auf den Fall bezieht, wenn Beamte aus Eigennutz an Steuern, Taxen, Stempeln oder anderen Leistungen mehr erheben, als der Betheiligte schuldet. — Unter der Rubrik „Untreue im Amte" waren in Thl. I Art. 361 des Str.-G.-B. v. 1813 ebenfalls ähnliche Strafbestimmungen über Verkürzung der Staatseinkünfte enthalten.

## Amtsuntreue.[775])

**Art. 386.** Ein Beamter, welcher Gelder oder geldwerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienst-

---

775) Der hier festgestellte Begriff der Amtsuntreue stimmt im Wesentlichen mit jenem in Art. 362 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 überein, nur war dieser Art. 362 auf Unterschlagung anvertrauter Gelder beschränkt, während Art. 386 des neuen Str.-G.-B. eventuell auch auf Entwendung ausgedehnt ist und zwar mit Rücksicht auf das Dienstverhältniß, ohne welches die Zugänglichkeit zu der entwendeten Sache nicht gegeben gewesen wäre. Das Str.-G.-B. v. 1813 hat drei Grade der Strafbarkeit ausgeschieden, von welchen der zweite Grad des Art. 363 zum Theil mit Ziff. 2 des gegenwärtigen Art. 386 übereinstimmt; der dritte Grad des Art. 364 ist in das neue Str.-G.-B. nicht aufgenommen, da in dem Falle, wenn ein Beamter mit dem anvertrauten Gelde die Flucht ergriffen hat, eine erhöhte Strafbarkeit nicht anerkannt wurde. Außerdem enthielt das Str.-G.-B. v. 1813 in Thl. I Art. 456—458 noch mehrere Bestimmungen über das Vergehen der Amtsuntreue. Aus den Anmerkungen zu den Art. 362—364 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 dient auch hier folgende Stelle zur Erläuterung: „Die gemeinschaftlichen Merkmale der Untreue durch Unterschlagung als Verbrechen, ohne Rücksicht auf dessen Grade, bestehen in folgenden Punkten: 1) Das Verbrechen wird begangen, wenn ein Staatsdiener Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm Kraft seines öffentlichen Amtes anvertraut oder sonst übergeben sind, treulos sich zueignet. Zwischen Geld und geldwerthen Sachen ist kein Unterschied, denn Habsucht ist der Charakter dieser Untreue, welchem zufolge durch Unterschlagung einer Urkunde dieses Verbrechen nur alsdann begangen wird, wenn der Staatsdiener sie unterschlug, um sich dadurch das Kapital zuzueignen, worauf sie lautet. 2) Anvertraut vermöge seines öffentlichen Amtes. Schon die Unterschlagung als Privatverbrechen ist so strenge auf anvertraute Sachen nicht beschränkt: im Amte durfte man jenen Ausdruck noch weniger buchstäblich nehmen. Das Amtsver-

verhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, unterschlägt oder entwendet, soll wegen Amtsuntreue unter

---

hältniß muß der Grund seyn, aus welchem die unterschlagenen Gelder oder Sachen dem Staatsdiener untergeben wurden; das bloße Zutrauen in seine Person, sollten es auch Rücksichten auf sein Staatsamt bestärkt haben, begründen dieses besondere Staatsverbrechen nicht, sondern das Amtsverhältniß muß der Grund seyn, weßwegen die Sachen dem Staatsdiener anvertraut oder untergeben sind. 3) Daher ist in Voraussetzung dieses Grundes kein Unterschied zwischen administrativen oder anderen Staatsbeamten. Was der zur Verrechnung bestellte Staatsdiener in Kraft seiner Verwaltung einnimmt, was der Landrichter (Taxbeamte) an verschiedenen Sporteln erhebt, was bei Gericht für eine Konkursmasse, für eine Schuld freiwillig oder nothwendig, es sei zur Verrechnung, Verwendung, Verwahrung übergeben wird, alles dieses ist nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, weßwegen auch 4) der Art. 362 des Str.-G.-B. v. 1813, dessen allgemeine Bestimmungen auch für die höheren Grade dieses Verbrechens gelten, den Unterschied zwischen öffentlichem und Privateigenthum ausdrücklich aufhebt. 5) Wann die Unterschlagung für vollendet zu achten sei, muß (nach Art. 230 des Str.-G.-B. v. 1813) mit Rücksicht auf Dienstreglements und Verordnungen beurtheilt werden. Jede Handlung, welche die Zueignung ausspricht, vollendet die That. Nur zeigen sich hiebei eigene Schwierigkeiten, weil bei Aemtern nicht leicht etwas versiegelt oder in verschlossenen Behältnissen hinterlegt wird, auch die offene Abläugnung seltener vorkommt, und die Unterschlagung gewöhnlich entweder aus Abgang des Unterschlagenen (einem Defekte an Kassen, Vorräthen, Depositen u. dgl.) oder aus den Handlungen erkannt wird, wodurch untreue Beamte ihren Eigennutz zu verbergen suchen, z. B. wenn sie die eingenommenen Gelder in die Manualien, Tagebücher, Register u. dgl. entweder gar nicht oder weniger davon eintragen, oder als Rückstände aufführen, oder die zur Controle der Einnahme dienenden Akten auf die Seite schaffen, nicht ge-

Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren ist zu erkennen:

1) Wenn der Gesammtbetrag des Veruntreuten die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, oder
2) wenn der Thäter, um die Veruntreuungen zu verbergen, Rechnungen, Bücher, Register oder an-

---

leistete Zahlungen in Ausgabe stellen u. dgl. 6) Die Absicht oder Hoffnung der Wiedererstattung hebt die Strafe des einmal vollendeten Verbrechens der Unterschlagung nicht auf." (Anmk. Bd. III S. 201—204.) — Vgl. Art. 294, 340 u. 396 des neuen Str.-G.-B. — Ueber den Thatbestand und die Bestrafung der Amtsuntreue nach dem Str.-G.-B. v. 1813 Thl. I Art. 362 und 363 vgl. Bl. f. R.-A. VI 273, X 219, XII 145, Sitz.-Ber. V 68, Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 354, 493, II 304, 313, 421, III 261, 370, 489, IV 513, V 232. — Insbesondere vgl. in der Ztschr. f. Ges. u. Rpfl. über: Zueignung von Geldern, welche der Geschäfts-Ordnung zuwider eingenommen wurden I 354; Absicht des Wiederersatzes III 370; Versuch durch Zueignung einer werthlosen Sache II 193; Amtsuntreue durch Verabfolgung gebrauchter Eisenbahnfahrbillets IV 513; Verwendung ärarialischer Arbeiter zu Privatzwecken V 537; Zueignung bereits verwertheten ärarialischen Holzes durch den Forstwart III 489; Amtsuntreue durch Landgerichtsdiener oder deren Gehilfen II 313, III 261, V 232; Veruntreuung von Gemeindebeamten an dem ihnen anvertrauten Gemeinde- oder Stiftungsvermögen II 421. — Ein auf Ansuchen und eigene Kosten eines Eisenbahnexpeditors aufgestellter Privatgehilfe desselben, welcher jedoch von der vorgesetzten Stelle in den öffentlichen Dienst eingewiesen und für denselben verpflichtet ist, begeht durch Unterschlagung der im Expeditionsdienste eingehenden Amtsgelder das Verbrechen der Amtsuntreue (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII 45.)

dere Aktenstücke unrichtig oder unvollständig geführt, verfälscht oder unterdrückt, unrichtige Abschlüsse oder Auszüge daraus oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt oder sonst auf irgend eine Weise einer Fälschung oder betrüglichen Vorspiegelung sich schuldig gemacht hat.[776])

Auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren kann erkannt werden, wenn die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Umstände in einem Falle zusammentreffen.

---

776) Die hier in Ziff. 2 bezeichnete Amtsuntreue (II. Grades nach Art. 363 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813) wird nicht nur durch Fälschung von Rechnungen, sondern durch jede täuschende, die Entdeckung der Unterschlagung oder rechtswidrigen Zueignung erschwerende Handlung begründet. (Vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 493, II 304.) — Ein Amtsvorstand, welcher von dienstlichen Unterschlagungen seines untergebenen Nebenbeamten nachträglich Kenntniß erlangt, und dieselben durch Vorträge falscher Ausgaben ꝛc. verheimlichen hilft, macht sich selbst des Verbrechens der Amtsuntreue (II. Grades) durch Unterschlagung schuldig. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VIII 127.) — Ein k. Rentbeamter, welcher zur Verheimlichung eines durch Unterschlagung verübten Abganges in der Amtskassa aus den von einigen Unterthanen erhaltenen Steuerbüchern die Quittungen durch Ausreißen der betr. Blätter entfernt, macht sich des Verbrechens der Amtsuntreue (II. Grades) durch Unterschlagung schuldig. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VIII 220.) — Ein amtlich aufgestellter Postbote, welcher zur Verheimlichung der Unterschlagung eingehobener Portobeträge vor der Geldablieferung an die k. Postexpedition im Postbestellbuche einzelne Porto-Einträge mit Kreide überzieht, nach der Ablieferung aber die Kreide wieder wegwischt, macht sich ebenfalls der Amtsuntreue (II. Grades) durch Unterschlagung schuldig. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VIII 245.) — Ueber Verheimlichung verübter Amtsuntreue durch Privaturkundenfälschung s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. V 232.

Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 unter Anwendung des Art. 74 auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind damit die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

### Verletzung des Postgeheimnisses.[777])

Art. **387**. Gegen Postbeamte, welche unbefugt die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete öffnen oder dem zu deren Empfangnahme Berechtigten vorenthalten oder entziehen, soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt und hiemit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Wurde durch die Handlung Jemand benachtheiligt, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten mit Verhängung der vorbezeichneten Straffolge zu erkennen.[778])

Gleicher Strafe unterliegen Telegraphenbeamte, welche die der Telegraphenanstalt zur Beförderung anvertrauten Depeschen den Berechtigten vorenthalten,

---

777) Die Verletzung der Brief-, Urkunden- und Aktengeheimnisse wurde bisher nach Art. 396 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 bestraft. — Zu den Postbeamten sind im Vergleiche mit nachstehendem Art. 396 als öffentliche Diener sicher auch die Briefträger und Postboten zu rechnen. (Vgl. vorstehende Note 776.) — Ueber Bewahrung der Briefgeheimnisse durch die Postbehörden s. a. Döll. V.-S. XXVIII 152—156.

778) Die höhere Strafqualifikation dieses Abs. 2 tritt immer ganz unabhängig von der Absicht zu benachtheiligen schon dann ein, wenn objektiv ein Schaden aus der Handlung entstanden ist. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. II S. 191.)

entziehen oder dieselben widerrechtlich einem Andern mittheilen.[779])

### Pflichtverletzung von Notaren und Gerichtsboten.

Art. **388.** Notare, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, trifft Gefängniß nicht unter drei Monaten und Geldstrafe bis zu tausend Gulden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.[780])

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als fünfhundert Gulden verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die Gerichtsboten der Pfalz Anwendung.

### Verletzung der Anwaltspflichten.[781])

Art. **389.** Rechtsanwälte, welche pflichtwidrig in derselben Streitsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen oder bei den ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten

---

779) Dieser Abs. 3 bezieht sich auch auf Privat-Telegraphen-Anstalten. (Vhdl. K.-A. 1856/58 Bd. I 452.

780) Ueber Suspension des Dienstes der Notare vgl. Notariatsgesetz v. 10/11. 61 Art. 140; Ges.-Bl. 1861 Nr. 14 S. 129; Notariatswesen S. 64, München bei Gg. Franz; s. a. unten Art. 396 Abs. 2 des Str.-G.-B.

781) Vgl. Kgl. Vdg. v. 23/3. 13, die Disciplinarvorschriften für die Advokaten des Königreichs betr., (R.-Bl. 1813 S. 425 bis 437) u. Kgl. Verordg. v. 24/3. 16, die Disciplinarbestrafung der Advokaten im Administrativressort betr. (R.-Bl. 1816 S. 153).

wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, sollen mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und an Geld bis zu tausend Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als fünfhundert Gulden verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

### Verletzung der Vorschriften über Schließung der Ehen und Führung der Civilstandsregister. 782)

**Art. 390.** Geistliche und andere Religionsdiener in der Pfalz, welche die kirchliche Trauung vornehmen, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heiratsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, sind an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann.

**Art. 391.** Den Civilstandsbeamten in der Pfalz trifft Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden:

1) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß die zu deren Giltigkeit erforderliche Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Großeltern oder des Familienrathes gegeben war;

---

782) Zu Art. 390 — 392 vgl. Art. 4 des Einf.-Ges.; Strafrecht Bd. I S. 17.

2) wenn er der Vorschrift des Art. 157 des Civilgesetzbuches zuwider in den Fällen, wo ein ehrerbietiges Ansuchen an Eltern oder Großeltern zu stellen war, um die Einwilligung in die Ehe zu erhalten, eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß diese ehrerbietigen Ansuchen stattgefunden haben;

3) wenn er vor Ablauf der im Art. 228 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen zehnmonatlichen Frist die Heiratsurkunde einer schon verheiratet gewesenen Frau aufnimmt;

4) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Eheverkündigungen nicht stattgefunden haben, ohne daß eine Befreiung hievon erholt worden, oder wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Eheverkündigungen und dem Heiratsabschlusse nicht eingehalten wurden, oder wenn er eine Ehe trotz bestehenden Einspruches für geschlossen erklärt;

5) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne hiebei die durch den Art. 165 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Handlung zu beobachten;

6) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher er nach den Bestimmungen des Art. 165 des Civilgesetzbuches nicht der zuständige Beamte ist.

7) Wenn er in Fällen, wo zum Abschlusse einer Ehe die Einwilligung dritter Personen durch das Ge-

setz gefordert ist, von der gefolgten Einwilligung in der Heiratsurkunde keine Erwähnung gethan hat;

8) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ehe den Vorschriften des §. 13 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 [783]) genügt ist;

9) wenn die Civilstandsurkunden auf einzelne fliegende Blätter geschrieben werden.

Art. **392.** Die in den Art. 390 und 391 enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den daselbst bezeichneten Handlungen Fahrläßigkeit zu Grunde liegt.

### Allgemeine Bestimmungen. [784])

Art. **393**. Wenn ein Beamter bei Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine nicht in dem gegenwärtigen Hauptstücke behandelte strafbare That verübt und deswegen zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so ist mit derselben der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden.

Art. **394**. Wenn ein Beamter sich in oder außerhalb seines Dienstverhältnisses eines Vergehens der Unterschlagung, des Diebstahls oder des Betrugs schul-

---

783) Ges.-Bl. 1828 Nr. 7 S. 77 und 78; s. auch das Conscriptionswesen, München b. Gg. Franz.

784) Hieher können auch größtentheils die Straffälle der Art. 456—458 Thl. I des Str.-Ges.-B. v. 1813 gerechnet werden. (Vgl. oben S. 375 Note 775 zu Art. 386.)

dig macht, so sind mit der Strafe dieses Vergehens die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

Wenn er sich in solcher Weise einer an sich nur als Uebertretung strafbaren Unterschlagung oder eines an sich nur als Uebertretung strafbaren Betrugs oder eines an sich nur nach Art. 283 strafbaren Diebstahls schuldig macht,[785]) so ist statt der Uebertretungsstrafe auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Art. **395.** Ein Beamter, welcher wegen pflicht- oder ehrwidrigen Benehmens, wegen Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disciplinarbestrafung (§§. 10—15 der IX. Verfassungs-Beilage[786]) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, mit

785) Nach den Disciplinarbestimmungen konnte bisher ein Beamter, welcher sich solcher Uebertretungen schuldig machte, nicht sofort entlassen, sondern nur mit Pensionsbezug quiescirt werden. Diesem Mißstande zu begegnen, ist der Zweck von Abs. 2 des Art. 394; es ist jedoch der Verlust des Dienstes hier nur als mögliche oder fakultative Straffolge mit Rücksicht darauf ausgesprochen, daß es bei öffentlichen Dienern der untersten Kategorie doch zu hart sei, wegen jedes noch so geringfügigen Fehltrittes in einer der bezeichneten Richtungen immer sofort den Verlust des Dienstes eintreten zu lassen; dagegen bei eigentlichen Beamten müsse allerdings streng auf Integrität gesehen werden. (Vhdl. K.-A. 1859/61 Beil.-Bd. III 85/2.)

786) Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener betr. Ges.-Bl. 1818 Nr. 16 S. 337—340.

Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.[787])

787) Dieser Artikel ist im Wesentlichen mit Art. 439 Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813 übereinstimmend und eignet sich hieher folgende Stelle der Anmerkungen zum genannten Str.-G.-B.; „Es würde oft zu übermäßiger Härte geführt haben, wenn man bei jeder Fahrläßigkeit, bei jedem bezeigten Unfleiße, bei jeder unsittlichen Handlung sogleich die Entlassung als Strafe zugelassen hätte. Der Satz, daß Fehlen menschlich sei, muß auch bei dem Staatsdienste berücksichtiget werden, der täglich unter verschiedenen Lagen und Verhältnissen zu verrichten ist, und wobei Fehler leicht möglich sind. Das Beharren im Fehler, eine Unverbesserlichkeit des Subjekts, darf erst den Gesetzgeber zu einer strengeren Strafe, selbst zur Entlassung vom Dienste bestimmen. Um nun auch in diesem Punkte alle schädliche Willkühr zu entfernen, und einen Erkenntnißgrund der Unverbesserlichkeit zu erhalten, bestimmte man, daß dreimal Disciplinarstrafen vorhergegangen seyn müssen, ehe die Gerichte einschreiten, und dann nach Umständen zur Degradation oder Dienstentlassung verurtheilen können. Die Disciplinarstrafen selbst, ihre Grade und Verhängung mußte man als einen dem Strafgesetzbuche fremden Gegenstand den Dienstreglements überlassen.“ (Anmk. Bd. III S. 320 u. 321.) — Ueber fahrläßig veranlaßte Entweichung von Gefangenen und Strafe im Wiederholungsfalle s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I 150. — Ueber Fahrläßigkeit der Gemeindevorsteher und Verwaltungen bei Ausstellung von Zeugnissen bezüglich ihres lokalpolizeilichen Wirkungskreises s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III 460, IV 36. — Pfarrer oder Beamte, welche fahrläßiger Weise Zeugnisse über Taufen, Trauung, Sterbfälle, Armuth oder Unglück unrichtig ausstellen, sind nach Art. 14 der Vdg. v. 28/11. 16 um 3 bis 15 Gulden zu strafen. — Diese Verordnung wird jedoch gemäß Art. 45 des Pol.-Str.-Ges.-Buches ebenfalls revidirt werden. (R.-Bl. 1816 Nr. 44 S. 870.)

Art. **396.** Was im gegenwärtigen Hauptstücke von Beamten bestimmt ist, gilt von allen Beamten und öffentlichen Dienern [788]) des Staates, sowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Corporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut und hiefür in öffentliche Pflicht genommen sind. [789])

Auf Notare und auf die Gerichtsboten der Pfalz finden außer dem Art. 388 noch die Art. 365, 366 Abs. 2 und 3, 368, 371—374, 386, 393 und 394,

---

788) Ueber den Begriff „öffentliche Diener" vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. **I** 474, **III** 11 u. 12; hieher sind zu rechnen: Gendarmen, Gerichts- und Polizeidiener, Aufseher und Wächter von Gefangenen, auch Briefträger, Postboten u. dgl., vgl. oben S. 378 Note 776 zu Art. 386. Wahlkommissäre und Mitglieder von Wahlausschüssen können als in diesem Artikel einbegriffen nicht erachtet werden. (Vhdl. K.-A. 1856/58 **I** 299, **II** 189.) — Ein bei dem Magistrate einer unmittelbaren Stadt angestellter Polizeioffiziant ist ebenfalls ein öffentlicher Diener. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. **VII** 81.) — Ein k. Post- und Bahnexpeditor ist Beamter. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. **VI** 158.) — Ein k. Reviergehilfe ist Beamter. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. **VI** 166.) Vgl. oben S. 360 Note 752 zu Art. 369.

789) Der einem Waldaufseher durch einmal geschehene amtl. Bestätigung und eidliche Verpflichtung verliehene Charakter eines öffentl. Dieners kommt demselben von selbst auch bezüglich der Beaufsichtigung eines weiter seiner Obhut unterstellten Privatwaldes zu, ohne daß es hiezu einer wiederholten Verpflichtung bedarf. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. **VI** 36, 188.)

— auf Rechtsanwälte finden außer dem Art. 389 noch die Art. 371 Abs. 2 und 394 Anwendung.

Art. **397**. Auf Staatsbürger, welche zu einer öffentlichen Funktion berufen sind, desgleichen auf die zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufenen Schiedsrichter finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes, soweit dies nach der Beschaffenheit der in demselben bezeichneten strafbaren Handlungen möglich ist, gleichfalls Anwendung.

Gegen diese Personen soll, statt des Verlustes des Dienstes, die Entsetzung von ihrer Funktion und die Unfähigkeit zur künftigen Wiederbekleidung derselben ausgesprochen werden.

Art. **398**. In allen Fällen, in welchen gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs der Verlust des Dienstes verhängt wird, ist zugleich der Verlust der von demselben abhängenden oder aus dem frühern Besitze desselben herrührenden Rechte auszusprechen. [790])

---

790) Ueber den Verlust der vom Dienste abhängenden oder aus dem früheren Besitze desselben herrührendeu Rechte vgl. oben S. 31 Note 72 zu Art. 28 Ziff. 3.

# Das Strafrecht

für

# das Königreich Bayern.

## III. Bändchen.

## Polizeistrafgesetzbuch.

Correkter Abdruck der amtlichen Ausgabe
und Anmerkungen hiezu.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

München, 1862.
Druck und Verlag von Georg Franz.

# Das Strafrecht

für

# das Königreich Bayern.

---

III. Bändchen.

## Polizeistrafgesetzbuch.

Correkter Abdruck nach der amtlichen Ausgabe
mit Anmerkungen [illegible].

München, 1862.
Druck und Verlag von Georg Franz.

# I.

# Inhaltsverzeichniß.

## Erste Abtheilung.
## Allgemeine Bestimmungen.

## Zweite Abtheilung.

## Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

### Erstes Hauptstück.

### Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staates, einzelne Staatseinrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen.

Seite



### Zweites Hauptstück.

### Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Drittes Hauptstück.

## Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei.



Viertes Hauptstück.

## Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei.



Fünftes Hauptstück.

## Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei.



Sechstes Hauptstück.

## Unerlaubte Glückspiele.



Siebentes Hauptstück.

## Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.



Neuntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen-, Reinlichkeits- und Wasserpolizei.

Seite

### Zehntes Hauptstück.

### Uebertretungen in Bez. auf Feuerpolizei u. Brandversicherung.



### Elftes Hauptstück.

### Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.



### Zwölftes Hauptstück.

### Vermögensgefährdungen.



### Dreizehntes Hauptstück.

### Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Viktualien- und Marktpolizei.

### Vierzehntes Hauptstück.

## Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- u. Erwerbspolizei.



### Fünfzehntes Hauptstück.

## Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.



### Sechzehntes Hauptstück.

## Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.



---

# II.

# Uebersichtliche Verweisungen

auf

## Verordnungen und oberpolizeiliche Vorschriften,

welche zum Polizeistrafgesetzbuch von 1861 gehören und zur Zeit als noch theilweise anwendbar der amtlichen Revision unterworfen sind.

☞ Die Citate „Döll." bezeichnen die bekannte Döllinger'sche Verordn.-Sammlung, wobei die beigesetzten größeren Ziffern den betreffenden Band, die kleineren die Seitenzahl anzeigen. Ferner „N. Ges. u. Vdg." bezieht sich auf die Sammlung: „Neue Gesetze, Verordnungen 2c. für das Königreich Bayern," München b. Gg. Franz, bei welchem auch die weiter citirten Werkchen: „Gewerbswesen, Miethwesen, Feuerversicherungswesen, Jagdwesen" erschienen sind.

### Zu Abtheilung I Art. 1—45.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Dieser allgemeine Theil des Polizeistrafgesetzbuches von 1861 ist wesentlich verschieden von den früheren verordnungsmäßigen Bestimmungen über Behandlung der Polizeistrafsachen; daher dienen hieher nur zum Vergleiche folgende Verweisungen: Polizei im Allgemeinen Döll. **13** 1435—1451, **18** 352, **29** 757—761, **32** 454. — Instruktion der Polizeidirektionen in Städten vom 24/9. 1808, R.-Bl. 1808 Nr. 63 S. 2509—2532. — Kgl. Verordnung v. 27/3. 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. R.-Bl. 1817 Nr. 14 S. 233, Döll. **2** 406 — 431. — Kgl. Vdg. v 17/12. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den

Kreisen. R.-Bl. 1825 Nr. 54 S. 1049 ff., Döll. **2** 431—474. — Kgl. Vdg. v. 29/12. 1836. Die Geschäftsvereinfachung bei der inneren Verwaltung betr. R.-Bl. 1836 Nr. 57 S. 1029 ff., Döll. **18** 72—81. **21** 183—193. — M.-Entschl. v. 11/12. 1843 über die Befugniß der Regierungen, nichtige Beschlüsse der Unterbehörden von Oberaufsichtswegen aufzuheben. Döll. **21** 193. — Reg.-Ausschr. v. 10/8. 1848, die Geschäftsvereinfachung betr. Döll. **21** 193—196. — Polizei über Militärpersonen. Döll. **10** 467—475. **13** 1451—1457. **29** 761—764. — Polizei gegenüber den Criminal- u. Civilstrafgerichten. Döll. **13** 1441—1446 **29** 758—760. — Wechselwirkung der Polizeibehörden u. Strafgerichte. Döll. **13** 290—301, **29** 38—42. — Verhaftung u. Auslieferung d. Verbrecher, Döll. **13** 303—309. — Verfolgung ausländischer Verbrecher in Bayern u. bayerischer Verbrecher im Auslande, Döll. **13** 309—314. — Dorfpolizei **11** 866—872, **29** 231—232. — Polizei über die Dienerschaft der fremden Gesandten, Döll. **13** 1458. — Bestrafung von Unterschleifen der Schüler an Studienanstalten. M.-E. 25/8. 60; N. Ges. u. Vdg. — Competenzkonflikte **2** 317—325, Döll. **29** 121—125. — Belangung der Polizeibehörden aus ihren Amtshandlungen vor dem Gerichte, Döll. **13** 350—351. — Amtliches Benehmen der Polizeibeamten, Döll. **13** 335—349. — Beifügung der Entscheidungsgründe zu polizeilichen Erkenntnissen, Döll. **2** 220, **18** 295. — Vollstreckung der Erkenntnisse des Auslandes, Döll. **20** 153—155, **33** 152—171. — Gegenseitiger Vollzug polizeilicher Straferkenntnisse nach Verträgen mit: Baden, Döll. **29** 43—44; Belgien, Döll. **29** 44—49; Frankfurt, Döll. **29** 49; Frankreich, Döll **29** 49—55; Churhessen, Döll. **29** 55—57; dem Großherzogthume Hessen, Döll. **29** 57—58; Oesterreich, Döll. **29** 59—80; Sachsen Meiningen, Döll. **29** 81—82; Sachsen Weimar, Döll. **29** 82—85; der Schweiz, Döll. **29** 85—88. — Verwendung der Ordnungsstrafen **17** 550—551. — Kosten der Heimreise der freigesprochenen Angeklagten, M.-E. 22/4. 58 (N. Just.-G. u. Vdg. Bd. I S. 450 —452.) — Begnadigungsgesuche in Polizeistraff., M.-E. 30/3. 57; N. Ges. u. Vdg. **6** 168. — Zulassung von Advokaten und von schriftlichen Eingaben in Polizeisachen R.-A. 5/4. 53. Neue Ges. u. Vdg. **3** 506. — Stellung unter Polizeiaufsicht R.-A. 6/8. 59; N. Ges. u. Vdg. **7** 547. — Allgemeine Bestimmungen über Detentionsanstalten, Döll. **13** 389—397, **29** 99—134. — Concessions-Entziehung oder Einstellung des Gewerbsbetriebes als Straffolge, Gew.-Ges. v. 11/9. 25, Art. 6 u. Ges. v. 17/3. 50. (Einf.-Ges. Note 19 zu Art. 3).

## Zu Abtheilung II, Hauptst. I Art. 46—57.

### Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staates, einzelne Staatseinrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen.

Zu Art. 46. — Sicherheitspolizei in besonderer Richtung zur Erhaltung des gemeinsamen Staatsverbandes gegen Aufruhr, Widersetzung und andere Gefahren der öffentlichen Ordnung, Döll. **13** 696—713, **29** 329—357. — Sicherheitspolizei gegen revolutionäre Umtriebe, Döll. **13** 696—713; gegen staatsgefährliche Versammlungen u. Vereine, Ges. v. 26/2. 50, Döll. **29** 329—330. Ges.-Bl. 1850 Nr. 8 S. 53—66; Strafprozeß S. 421—428; Vollzugsvorschriften hiezu, Döll. **29** 331—344, ältere Vorschriften vor dem Gesetze v. 26/2. 50, Döll. **13** 713—724, **29** 345; R. Ges. u. Vdg. **3** 61; Verhältnisse der bestehenden Freimaurerlogen, Döll. **13** 724—727. Geheime Verbindungen mit besonderen Abzeichen, Döll. **13** 727—730. — Dienstesvorschr. 21/3. 50 über die Theilnahme der Staatsbeamten an politischen Vereinen. R. Ges. u. Vdg. **1** 285. — R.-A. v. 22/3. 50, R. Ges. u. Vdg **3** 76. — Verbotene Vereine und geheime Verbindungen, Döll. **13** 713—724, **29** 845; Reverse der Advokaten wegen geheimer Gesellschaften, Döll. **17** 958; Reverse der Staatsdiener über Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften, Döll. **17** 1054—1063, **32** 287—288; Reverse der Pfarrer wegen geheimer Gesellschaften, Döll. **8** 680—682; eidliche Zusage der Landwehr wegen Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften, Döll. **10** 675—679, **25** 198; unerlaubte Verbindungen der Gymnasialschüler, Döll. **9** 954—956, **24** 301—302; Verbindungen und Vereine der Studirenden an den Universitäten: a) erlaubte Verbindungen, Döll. **9** 496—503, **24** 177; b) unerlaubte Verbindungen, Döll. **9** 503—518. — Mitwirkung der Postbehörden zur öffentlichen Sicherheit, Döll. **13** 351—352. — Verleitung der Militärpersonen zur Untreue oder zum Ungehorsam, Ges. v. 29/5. 51, Ges.-Bl. 1851/52 Nr. 4 S. 17—22, Strafprozeß S. 535 u. 536, Döll. **29** 354—355.

Zu Art. 47. — Salpeter-, Pulver- und Zündhütchen-Fabrikation u. Handel, dann Waffenhandel, Döll. **10** 1131—1167, **25** 327—329.

Zu Art. 48. — Polizeiaufsicht auf beurlaubte Soldaten, Döll. **10** 461—467, **25** 166—172; polizeil. Bestrafung d. beurlaubten Soldaten, Döll. **10** 461—475.

Zu Art. 49. — Allgemeine Bestimmungen über Gefängnisse (Frohnvesten), Döll. 13 460—478; Sicherung gegen Entweichungen, Döll. 29 234—236.

Zu Art. 50. — Taxirung u. Stempelung der Polizei-Verhandlungen, Döll. 19 332—358 u. 33 82—88. — Spielkartenstempel, Döll. 19 205—218, 33 48—51. — Handmalzmühlen, Döll. 14 1491—1492, 27 659—661.

Zu Art. 51. — Instruirung der Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung, Döll. 3 117—119, 22 15—48, M.-E. 8/7. 54, R. Ges. u. Vdg. 4 159. — Zeugnisse bei Auswanderungsgesuchen über Untauglichkeit zum Militärdienste, Döll. 3 79. — Visiren der Ueberfahrtsverträge durch die k. Consuln. M.-E. 30/8. 57, R. Ges. u. Vdg. 6 342. — Auswanderung israelit. Glaubensgenossen, R.-A. 23/1. 60, R. Ges. u. Vdg. 8 12; in die deutschen Bundesstaaten, M.-E. 2/6 56; R. Ges. u. Vdg. 5 260; nach Oesterreich und Verehelichung bayer. Frauenspersonen mit österr. Unterthanen, M.-E. v. 22/11. 55, R. Ges. u. Vdg. 4 607; nach Nordamerika M.-E. 8/7. 54, 2/4. 55 u. 30/11 59, R. Ges. und Vdg. 4 159, 430, 7 646; nach Brasilien, M.-E. 11/1, 56, R. Ges. u. Vdg 5 24 u. R.-A. 15/4. 61, R. Ges. u. Vdg. 8 557; nach Canada, M.-E. v. 23/4. 57, R. Ges. u. Vdg. 6 192; nach Griechenland, M.-E. 28/12. 56, R. Ges. u. Vdg. 5 785; nach dem Königr. der Niederlande, M.-E. 12/11. 57, R. Ges. u. Vdg. 6 449 ff. nach Rußland u. Polen, Döll. 3 211, 22 100—105, 27 463—464; in die Wallachei, M.-E. 27/10. 57, R. Ges. u. Vdg. 6 451 ff. —Einwanderungen, — Einleitung, Döll. 3 26 —28. Allgemeine Bestimmungen über Competenz zur Bewilligung, 3 28—29, 22 7—8. Erfordernisse zur Einwanderung im Allgemeinen, Döll. 3 29—32, 12 165—166. — Besondere Bestimmungen bei Ausländerinnen, welche einen Bayer heirathen, Döll. 3 32; bei einwandernden Israeliten, Döll. 3 33, 6 17—21, 22 395; bei Einwanderungen nach den Reciprocitätsverhältnissen einzelner Staaten (Baden, Frankreich, Oesterreich, Preußen, Württemberg, Sachsen u. Toskana) Döll. 3 33—39, 22 8—9, 26 572. Einwanderung von württembergischen Unterthanen nach Bayern, R.-A. 26/3. 55; R. Ges. u. Vdg. 4 426. — Einwanderung aus Serbien, R. Ges. u. Vdg. 6 611. — Einwanderung von Bürgern aus Nordamerika nach Bayern, M.-E 4/3. 58; R. Ges. u. Vdg. 6 574. — Rückwanderungen aus Nordamerika, R.-A. 7/11. 60, R. Ges. u. Vdg. 8 334. — Erforderniß des Indigenats zur Einwanderung von Ausländerinnen, welche einen Bayer heirathen, Döll. 3 32.

Zu Art. 52. — Trauungen bayerischer Unterthanen im Auslande, Döll. 8 1029—1043; — Verbot der Verehelichung im Auslande, R.=A. 28/7. 56, N. Ges. u. Vdg. 5 546.

Zu Art. 53. — Pfarramtliche Tauf=, Trauungs= u. Sterberegister im Allgemeinen, Döll. 8 387—422, 429—439, 23 113 bis 115. — Pfarramtliche Geburtsanzeigen insbes., M.=E. 8/7. 60, N. Ges. u. Vdg. 8 204. — Eintragen Sr. Majestät des Königs oder der Mitglieder des kgl. Hauses in die Taufbücher, Döll. 8 422—423. — Kundgabe der Anzeigen von Sterbfällen ausgezeichneter Personen, Döll. 18 71, 32 369. — Eintragen unehelicher Kinder in die pfarramtlichen Geburtsregister, Döll. 8 424—429, 23 116, R.=A. 3/4. 56; N. Ges. u. Vdg. V. 116. — Anzeige über Todesfälle der Staatsdiener, Döll. 17 1085, M.=E. 4/6. 55; N. Ges. u. Vdg. 4 515. — Anzeige verstorbener Pfarramtskandidaten 8 586. — Anzeige der Todesfälle kgl. sardinischer Unterthanen 20 160—162. — Anzeige der Todesfälle von französischen Staatsangehörigen 20 163. — Anzeige der Todesfälle von ausgezeichneten Personen, Döll. 18 71, 32 369. — Anzeigen der Sterbefälle von Soldaten, Döll. 10 506—507. — Aufbewahrung der Duplikate des Geburts=, Trauungs= und Sterberegisters bei den Gemeinden, Döll. 11 853—862, 26 223. — Instruktion für Hebammen, Döll. 15 186—243. — Mittheilungen über Geburten und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger, M.=E. v. 13/10. 60 u. 13/11 60; N. Ges. u. Vdg. 8 338 u. 339; ferner M.=E. 9/12. 60, 31/12. 60, 24/3. 61 u. 4/11. 61; N. Ges. u. Vdg. 8 388, 425, 528, 9 115. — Einsendung v. Todesscheinen von im Königreiche verstorbenen Ausländern, M.=E. 12/8. 57, N. Ges. u. Vdg. 6 334.

Zu Art. 54. — Verbot eigenmächtiger Namensänderung, Döll. 3 391; N. Ges. u. Vdg. Bd. 3 531, 621, 672; — zu erhebende Taxen bei Bewilligung derselben, Döll. 22 181—182; — eigenmächtige Namensänderungen Adeliger, Döll. 5 52; — Erhaltung, Veränderung und Wahl von Ortsnamen 11 230, 26 4.

Zu Art. 56. — Rettungsanstalten für Erstickte oder Ertrunkene, Döll 15 831—835, 30 228—239.

Zu Art. 58. — Sicherheitspolizei gegen Störung der öffentlichen Ruhe im Allgemeinen, Döll. 13 278—395, 29 37—328. — Anzeigen über vorgefallene Sicherheitsstörungen, Döll. 13 352—388, 29 91—98. — Anzeige durch die Polizeibehörden und die Pfarrämter an die Gendarmerie, Döll. 8 445—447, 13 200 —303, 23 51—53. — Entdeckung von Banden, Döll. 13 314 —317. — Versprechung von Belohnungen hiefür, Döll. 13 318

—322. — Sicherheitspolizeiliche Streifen durch Militärpersonen ꝛc. Döll. 13 331—335, 29 90—91. — Steckbriefe, Döll. 13 326—331. — Haussuchungen, Döll. 13 302, 322— 326, 29 42—43.

Zu Art. 59.—Tragen besonderer Abzeichen, Döll. 13728—740.

Zu Art. 60. — Sicherheitspolizei gegen Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung, mittels Beleidigung der Obrigkeit im Amte, Widersetzung, Zusammenrottung und Gewaltthätigkeiten, Döll. 13 730—745, 29 345—357. — Beleidigung der Gendarmerie im Dienst, Döll. 13 208—214, 29 25. — Beleidigungen der Schildwachen, Döll. 10 430.

Zu Art. 61. — Verbot des Besuches der Wirthshäuser und Tanzmusiken von Seite der christenlehrschulpflichtigen Jugend, M.-E. 4/8. 57.; N. Ges. u. Vdg. 6 298. — Besuch der Wirthshäuser und anderer öffentlicher Orte von Schülern der Gymnasien u. Lateinschulen, Döll. 9 957—961, 24 303—305; — von den Lyceisten, Döll. 24 194.

Zu Art 62. — Polizeistunde, Döll. 13 1401—1402, 29 728—729. — K. Vdg. v. 20/4. 48 u. 21/11. 51; R.-Bl. von 1848, S. 409 v. 1851, S. 1297. — Bestimmungen über Polizeistunde und Tanzunterhaltungen, R.-A. 21/5. 59, N Ges. u. Vdg. 7 421.

Zu Art. 63—67. — Oeffentliche Lustbarkeiten und Aufzüge, Poliz.-Instr. v. 24/9. 08 §. 80, R.-Bl. 1808 Nr. 63 S. 2525. — Schauspiele, Döll. 13 1423. — Theaterbesuch von Seite der schul- und christenlehrpflichtigen Jugend, R.-A. v. 28/4. 61. N. Ges. u. Vdg. 8 568. — Tänze, Tanzmusiken und Freinächte überhaupt, Döll. 13 1403—1422, 29 729—746 — Bewilligung von Tanzmusiken bei Kirchweihfesten und Hochzeiten, M.-E. vom 5/9. 56, N. Ges. u. Vdg. 5 590, K. Vdg. v. 6/6. 57, N. Ges. u. Vdg. 260. — Tanzmusik zu verbotenen Zeiten, Döll. 27 728. — Setzen der Maibäume, Döll 13 1421. — Absingen von verbrecherischen Handlungen, Döll. 13 1424.

Zu Art. 68. — Privatbekanntmachungen im Allgemeinen. Instruktion für die Polizeidirektionen v. 24/9. 08 §. 84 R.-Bl. 1808 S. 2526 u. Art. 38 des Preßstrafges. v. 17/3. 50. (Note 40 zum Einf.-Ges.) — Plakate, Döll. 22 155—156 — Ankündigung u. Anpreisung von Arznei- und sog. Geheimmitteln in öffentlichen Blättern, Döll. 22 162—164, 30 275; M.-E. v. 14/12. 52 u. 16/5. 59, N. Ges. u. Vdg 3 452, 7 409, N. Just.-Ges. u. Vdg. 1 596. — Anpreisung cosmetischer Mittel in Zeitungen, M.-E. 17/1. 56, N. Ges. u. Vdg. 5 38. — Anpreisung von Geheimmitteln durch gedruckte Pamphleten, R.-A. 18/12. 58,

Gewerbswesen S. 629, R. Ges. u. Vdg. **7** 204. — Heiraths-bewerbungen in öffentlichen Blättern, M.-E. 19/9. 59; R. Just.-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 679.

Zu Art. **69**. — Wohnungsräumung, Vdg. v. 24/9. 08, § 88 lit. d (R.-Bl. 1808 S. 2527); Ger.-Org. Ges. v. 1/7. 56 Art. 3 Ziff. 3 n. v. 10/11. 61 Art. 8 Ziff. 3 (Ges.-Bl. v. 1856 Nr. 18 S. 339; R. Ges. u. Vdg. Bd. **5** S. 382; Ges.-Bl. v. 1861 Nr. 15 S. 213.) — Kitt, Miethwesen S. 82—84.

Zu Art. **70** u. **71**. — Verbotenes Tragen von Schußwaffen, Ges. v. 30/3. 50; Ausübung der Jagd betr., Art. 23 (Ges.-Bl. 1850 Nr. 12 S. 117; R. Ges. u. Vdg. I S. 82 u. Ges. vom 25/7. 50, Bestrafung der Jagdfrevel betr. Art. 2 (Ges.-Bl. 1850 Nr. 34 S. 641; R. Ges. u. Vdg. Bd. I S. 239). — Verfertigung von Stockflinten und Handel mit solchen, R.-Bl. 1835 S. 690. — Verbot des Tragens von Stockflinten, Döll. **13** 774, **29** 361—363. — Verwendung der Geldstrafen wegen verbotenen Tragens spitziger Messer, M.-E. 31/12. 55, R. Ges. u. Vdg. **4** 639.

Zu Art. **75**. — Verfahren bei Auffindung todter Menschen. R.-A. 23/3. 59, u. 5/8. 59, M.-E. 25/7. 61, R. Ges. u. Vdg. **7** 312, 545, **9** 28. — Abgabe der gerichtsärztl. Gutachten b. vorgefallenen Tödtungen, Döll. **15** 923. — Chemische Untersuchungen bei Vergiftungs- und anderen gerichtl. Fällen, Kgl. Vdg. 9/1. 57 u. M.-E. v. 30/1. 57, R. Ges. u. Vdg. **6** 5 ff., M.-E. 20/2. 59, R. Ges. u. Vdg. **7** 287. — Vollzug der Leichenschau, Döll. **30** 239, R.-A. 14/6. 60, R. Ges. u. Vdg. **8** 180. — Leichenschau bei neugebornen Kindern, R.-A. 26/2. 57, R. Ges. u. Vdg. **6** 571. — Leichenschau bei unreifen und angeblich todtgebornen Kindern, R.-A. 14/12. 56, R. Ges. u. Vdg. **5** 753.

Zu Art. **76**. — Einschreitung der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, Ges. v. 4/5. 51, (Ges.-Bl. 1851/52 Nr. 3 S. 9, R. Ges. u. Vdg. **2** 3—6.)

## Zu Hauptst. III Art. 77—86.

### Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei.

Zu Art. **77—80**. — Reiselegitimationen und Paßwesen im Allgemeinen, R.-Bl. v. 1809 S. 1697; v. 1826 S. 243; v. 1837 S. 65, 553, 925; v. 1852 S. 377; Döll. **13** 590—652, **29** 266—275, **32** 371—372; R.-A. v. 7/8. 56 u. M.-E. v. 4/6. 57; R. Ges. u. Vdg. **5** 565, **6** 258. — Einführung der Paßkarten, Döll. **29** 275—298. — Ausstellung von Paßkarten an Staats- und öffentliche Diener, M.-E. 31/8. 60, R. Ges. u.

Vdg 8 264. Paßkarten-Anwendung auf die k. k. österr. Kronländer, M.-E. 30/11. 59, R. Ges. u. Vdg. 7 644. — Taxen und Stempel in Paßsachen, Kgl. Vdg. 25/11. 54, R.-Bl. 1854 Nr. 56 S. 1065—1068; R. Ges. u. Vdg. 4 249. — Reisebewilligung der Geistlichen, Döll. 8 788—792 u. 23 244. — Paßvorschriften für Studirende bei Ferienreisen, Döll. 24 166 bis 168. — Ausstellung von Handelsvorweisen, Kgl. Vdg. v. 2/10. 16, R.-Bl. 1816 S. 683; Döll. 27 732—736; M.-E. v. 22/2. 54, Gewerbswesen S. 155. — Legitimation der Handlungsreisenden im Zollvereine, M.-E. 4/7. 53, R. Ges. u. Vdg. 3 597. — Legitimationsurkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz, M.-E. 12/8. 54, Gewerbswesen S. 226; M.-E. v. 28/1. 60 u. 25/9. 60, R. Ges. u. Vdg. 8 16, 294. — Reisen der Kleinhändler aus der Pfalz, M.-E. 28/11. 56, Gewerbswesen S. 401; R. Ges. u. Vdg. 5 702. — Reiselegitimation zur Mitführung von kleinen Kindern, M.-E. 2/5. 56 u. 24/5. 56, Gewerbswesen S. 367, 369; M.-E. 22/8. 60, R. Ges. u. Vdg. 8 258. — Allgemeine Bestimmungen über das Wandern (der Handwerksgesellen), Döll. 14 942—948, 27 454—455; Gewerbswesen S. 156, 195, 326—332. — Wandern beurlaubter Soldaten, Döll. 10 455—458 u. 25 163—166. Wandern der in die Reservebataillons Eingereihten, Döll. 10 588. — Benützung der Dienst- und Arbeitsbücher von Seite beurlaubter Soldaten, M.-E. 9/9. 60, R. Ges. u. Vdg. 8 277. — Ausfertigung der Arbeits- oder Wanderbücher überhaupt, Gew.-Instr. v. 17/12. 53 §. 19 mit weiteren Minist.-Entschl. hiezu; Gewerbswesen S. 24, 133, 154, 157, 159—163, 171, 202, 237, 308, 320, 356, 485 u. 614. — Ausstellung von Reisepässen an wandernde Handwerksgesellen und Visirung der Arbeitsbücher, M.-E. 13/12. 60, R. Ges. u. Vdg 8 395. — Reisen mit Dienstbotenbüchern und Heimatsscheinen R.-A. 29/10. 60 R. Ges. u. Vdg. 8 324. — Verbotwidriges Visiren der Dienstbotenbücher, R.-A. 29/12. 57, Gewerbswesen S. 485. — Versendung der Dienst- und Wanderbücher, G.-D.-A. 30/12. 54, R. Ges. u. Vdg. 4 295. — Behandlung des Paßwesens bei Reisenden von und nach den deutschen Bundesstaaten, Döll. 13 655—660 u. 29 300 bis 303; — nach Belgien, Döll. 29 306—307; R.-A. 11/5. 58, R. Ges. u. Vdg. 6 661; — nach Frankreich, Döll. 13 661 u. 29 303—305; M.-E. 4/2. 57 u. R.-A. 17/5. 58, R. Ges. u. Vdg. 6 96 u. 671; — nach Griechenland, Döll. 11 153, 13 661—662, 14 956 u. 29 305—306; nach Großbrittanien Döll. 29 316—317; — nach dem Kirchenstaate, Döll. 13 662—663;

— nach den Niederlanden, Döll. 13 663-664; — nach Nordamerika, Döll. 29 316; — nach den österreichischen Staaten, Döll. 29 311—315; M.=E. 13/3. 57, N. Ges. u. Vdg. 6 154; — nach Rußland, Döll. 13 664 u. 665, 29 307—310; M.=E. v. 30/6. 57, 4/11. 60 u. 9/3. 61, N. Ges. u. Vdg. 6 274, 8 331, 496; — nach Sardinien, M.=E. 19/8. 58, N. Ges. u. Vdg. 7, 61; — nach Sicilien R.=A. 3/2. 59, N. Ges. u. Vdg. 7 259; — nach Schweden und Norwegen, Döll. 29 315; — nach der Schweiz, Döll. 13 664 u. 29 310.

Zu Art. 81—85. — Fremdenpolizei, Döll. 13 590—695, 29 266—328. — Aufsicht auf Fremde im Allgemeinen, Döll. 13 665—687; — insbesondere: auf solche, die nach Festungen und nach München reisen, Döll. 29 317—318; — auf solche, die ihre körperliche Geschicklichkeit zur Schau tragen (Seiltänzer, Kunstreiter, Taschenspieler), Döll. 29 318—322. — Anzeige der Ergebnisse der Fremdenpolizei, Döll. 13 688—689, 29 328. — Anzeige über Aufnahme eines Lehrlings, Gew.=Instr. v. 17/12. 53 §. 10, Gewerbswesen S. 19. — Fremdenanzeige durch Gastwirthe und Einwohner, R.=Bl. 1808 S. 2515. — Fremdenbücher, R.=Bl. 1809 S. 1697. — Polizeiliche Beaufsichtigung der ausländischen Taglöhner, Döll. 13 1350—1353. — Aufenthalt der fremden Fabrikarbeiter und Dienstboten, Gewerbswesen S. 304 bis 306. — Behandlung fremder Deserteurs, Döll. 10 1021 bis 1024.

Zu Art. 86. — Polizei in Miethsachen, Döll. 13 1562 bis 1566; Kitt, Miethwesen.

## Zu Hauptst. IV Art. 87—94.

### Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei.

Zu Art. 87 u. 88. — Vagantenpolizei, Döll. 13 478—589, 14 974—977, 29 241—265. — Verpflegung und Kleidung der Vaganten, auch Kosten ihres Transportes, Döll. 13 526—531, 29 242—245; Behandlung der Vaganten=Transporte, Döll. 13 531—539, 17 461, 29 245—250; — Taggelder der Gerichtsdiener und der Landwehr bei Vaganten=Transporten, Döll. 13 539—541, 10 780—782, 25 227; — Vagantentransport bei strenger Kälte, R.=A. 31/1. 61, N. Ges. u. Vdg. 8 463; — Behandlung ausländischer und aus dem Auslande zugewiesener Vaganten nach allgemeinen Bestimmungen, Döll. 13 548—564, 29 251. — Behandlung der Vaganten nach abgeschlossenen Verträgen: mit Baden und Würtemberg, Döll. 13 565—572, 29

251—256; mit dem Churfürstenthum Hessen, Döll. 13 572 bis 573; — mit dem Großherzogthum Hessen, Döll. 13 573; — mit Hohenzollern-Sigmaringen, Döll. 13 574; — Preußen, Döll. 13 575—580; — Reuß-Greitz (ältere Linie), Döll. 13 580; — Reuß-Plauen (jüngere Linie), Döll. 13 581, 29 256—257; — Sachsen-Coburg-Saalfeld, Döll. 581—585; Sachsen-Hildburghausen, Döll. 13 585; — Sachsen-Meiningen, Döll. 13 586, 29 258—259; dem Königreich Sachsen, Döll. 13 586—589; den k. k. österreichischen Landen, Döll. 29 259—260; dem Königreich der Niederlande, Döll. 29 260—265. — Gothaer Uebereinkunft in Bezug auf Uebernahme der Ausgewiesenen, 26 386 bis 400; M.-E. 5/7. 56, R. Ges. u. Vdg. 5 467. — Bekleidung von Vaganten, M.-E. 30/11. 54, R. Ges. u. Vdg. 4 255. — Entlassung der Sträflinge und Fürsorge für deren Fortkommen, Döll. 13 453—459, 29 137—181.

Zu Art. 89. — Aufsicht auf die Bettler: allgemeine Bestimmungen, Döll. 13 478—493; — Verbot des Bettels, Döll. 13 494—522; — betrügerischer Bettel, Döll. 13 524—525; — Verbot des Bettelns der Gymnasialschüler während der Ferien, Döll. 9 963—964; — Verbot des Bettelns der Studirenden, Döll. 13 522—524, 24 176, 29 241; M.-E. 17/2. 23 u. 3/8. 54, R. Ges. u. Vdg. 4 176, 177. — Bettel arbeitsscheuer Handwerksbursche, Döll. 14 974—977.

Zu Art. 92 u. 93. — Sammlungen an Geld und Naturalien in den Kirchen, Döll. 11 1474—1478; — der Geistlichen und Meßner, 8 981—983, 11 1586—1590; — der Volksschullehrer, 9 1265—1268; — ausländischer und inländischer Mendicantenklöster, 8 808—809, 23 247—249; — kirchliche Opfersammlungen, 11 1474—1478; Sammlungen — für arme Studienschüler, 9 943; — des Schulgeldes, 9 1303—1320; — kirchliche Collekten der Katholiken, 8 947—950, 23 314—315; — der Protestanten, 8 1670—1675, 23 455; — Brandkollekten, 13 1255—1261, 29 693—696.

## Zu Hauptst. V Art. 95—100.

### Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei.

Zu Art. 95—97. — Sittenpolizei, Döll. 13 1355—1429, 29 725—751; — sittliche Verbesserung der ärmeren Bevölkerung, Döll. 29 753—755; — gewerbsmäßige Unterhändler von Ehebündnissen, Döll. 29 755—656; — eigenmächtige Ehetrennungen, Döll. 23 54—56. — Verkauf von Bonbons mit sittenverderblichen Devisen R.-A. 9/7. 58, Gewerbswesen S. 550. —

Anfertigung, Veröffentlichung und Verkauf sittenwidriger Darstellungen, M.-E. 11/8. 57, Gewerbswesen S. 451; N. Ges. u. Vdg. **6** 302.

Zu Art. **100**. — Thierquälerei, Döll. **29** 746—751; — Thierquälerei b. Transport von Pferden, R.-A. 22/3. 59, N. Ges. u. Vdg. **7** 311.

## Zu Hauptst. VI Art. 101—104.

### Unerlaubte Glücksspiele.

Verbotene Spiele überhaupt, Döll. **13** 1355—1377. — Hazardspiele, Döll. **13** 1375. — Lottospiele, Döll. **13** 1378—1401, **29** 725—727. — Verbot des auswärtigen Lottospieles, R.-Bl. 1818 S. 1001; Döll. **13** 1385—1396, **29** 726—727. — Ausländische Staatslotterie-Anlehensloose, Döll. **13** 1393. — Handel der Juden mit Lotterieloosen, Döll. **6** 137. — Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen M.-E. 31/12. 58, Gewerbswesen S. 641; N. Ges. u. Vdg. **7** 228; N. Justiz-Ges. u. Vdg. **1** 531. — Versendung auswärtiger Lotterieloose durch die bayer. Post, R.-A. 5/11. 61, N. Ges. u. Vdg. **9** 119. — Aufforderung zur Theilnahme am Lottospiel in öffentlichen Blättern, Döll. **22** 162—164. — Verführung zu dem Lottospiel durch Verbreitung von Schriften, Döll. **3** 375. — Einladung zu Lotterien durch Promessen auf Staatsobligationen in öffentlichen Blättern, M.-E. 20/12. 55 u. 31/8. 60, N. Ges. u. Vdg. **4** 625, **8** 358. — Ausspielen von Gütern oder Effekten durch Lotterien, R.-Bl. 1810 S. 675; Döll. **13** 1396—1401. — Gesuche um Bewilligung zur Verloosung von Gewerbserzeugnissen, Gewerbswesen S. 311. — Stempel der Loose von Privatlotterien, Döll. **33** 52—53. — Handel mit Spielmarken, Döll. **27** 743—744. — Verkauf von Spielkarten ohne Namensbezeichnung des Fabrikanten M.-E. 30/4. 59, N. Ges. u. Vdg. **7** 402.

## Zu Hauptstück VII Art. 105—108.

### Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

1) **Religiöse Einrichtungen.** a) Religionsverhältnisse besonderer Kirchengesellschaften: Anglikaner **23** 472—473. — Deutschkatholische u. freie Gemeinden, Döll. **23** 473—488. — Griechen, Döll. **8** 1775—1776, **23** 469—470. — Herrnhuter, Döll. **8** 1787—1788. — Juden, Döll. **6** 141—198, **22** 421—

437. — Mennoniten, Döll. 8 1777—1786, 23 471—472. — Bildung eigener Kirchengemeinden und Religionsübung derjenigen Personen, welche noch keiner eigenen Kirchengemeinde angehören, Döll. 23 70—75.

b) Gottesdienst, Döll. 8 1061, — Streitigkeiten der Pfarrer und der Gemeinden über Haltung desselben, Döll. 8 1066. — Ausübung des englischen Gottesdienstes in München, Döll. 23 472—473. — Verkündungen von der Kanzel, Döll. 8 440—444. — Simultangebrauch der Kirchhöfe und des Grabgeläutes von Kirchen einer andern Confession, Döll. 8 255—259, 23 76—87.

c) Religiöse Feierlichkeiten u. Gebräuche: Fronleichnamsfeier, Döll 8 1099—1109, 23 343—346. — Prozessionen, Döll. 8 1141—1142, 23 361. — Rangordnung, Döll. 17 598—599, 32 134—135. — Abstellung d. Mißbräuche b. Prozessionen, Döll. 8 1442—1444. — Gebete u. Bittgänge um eine geseg. Ernte, Döll. 8 1137—1140; — Erntedankfest, Döll. 8 1141; — Oelberg-Vorstellungen, Döll. 8 1143; — Fußwaschung, Döll. 8 1144; — Grabvorstellung in der Charwoche, Döll. 8 1144; — Weihe v. Schiffen, Döll. 8 1144; — Glockengeläute, Döll. 8 1145 —1159, 23 361—362. — Läutordnung, Döll. 8 1145—1149. — Wetter-Läuten, Döll. 8 1150—1158; — Himmel-Läuten, Döll. 8 1158—1159; — Segnen des Viehes, Döll. 23 362; — Exorcisiren, Döll. 23 362—363; — Weihnachtssingen, Döll. 8 1234; — Passionstragödien u. Grabvorstellungen in der Charwoche, Döll. 8 1234 —1236; — Ceremonien am Christi-Himmelfahrtstage und zu Pfingsten, Döll. 8 1237—1238; — Flur-Umtritt, Döll. 8 1238 —1239; — Abstellung abergläubischer Gebräuche, Döll. 8 1258 —1262. — Verhalten des Militärs im Dienste bei religiösen Feierlichkeiten einer anderen Confession, Döll. 23 63—70.

e) Trauungen: Allgemeine Bestimmungen über katholische Trauungen, Döll. 8 1020—1027 u. 23 328—329; Trauungen auf dem Lande, Döll. 8 1028; Trauungen bayer. Unterthanen im Auslande, Döll. 8 1029—1043, R.-A. 24/7. 55, R. Ges. u. Vdg. 4 555. — Pfarrrecht der Trauungen bei den Protestanten, Döll. 8 1736—1741; Trauung gemischter Ehen, Döll. 8 216—236 u. 23 59—63.

f) Privatvereine zur Beförderung religiöser Zwecke: Protestantische Vereine, Döll. 8 1636—1644, 23 447 —449. — Ludwigs-Missionsverein, Döll. 23 279—286. — Bibelvereine, Döll. 8 860. — Vereine zur Verbreitung guter Bücher, Döll. 8 854—859. — Brüderschaften, Döll. 8 853—854, 23 278—279.

2) Erziehung und Bildung. a) Universitäten: Allgemeine Bestimmungen über Disziplin der Hochschüler, Döll. 9 474—483; Disciplinar-Untersuchungen und Straferkenntnisse, Döll. 9 483—486, 24 168—170. — Raufereien und Duelle, Döll. 9 487—492, 24 170—176; Entfernung von der Universität am Schlusse des Semesters, Döll. 9 493—495; Verbot auffallender Trachten, Döll. 9 496. — Erlaubte Studenten-Vereine, Döll. 9 496—503, 24 177—178; unerlaubte Verbindungen, Döll. 9 503—519. — Schuldenwesen der Studenten, Döll. 9 519—522, 24 178. — Bettel, Döll. 24 176.

b) Gymnasien, Lyceen und Lateinschulen: Allgemeine Bestimmungen über Disziplin der Gymnasialschüler, Döll. 9 945—954, 24 300; unerlaubte Verbindungen, Döll. 9 954—956, 24 301—302; — Tragen besonderer Abzeichen, Döll. 13 727—730, 9 957; — Besuch von Wirthshäusern und andern öffentlichen Orten, sowie von Schwurgerichtssitzungen, Döll. 9 957—961, 24 302—305; — Benützung der Leihbibliotheken, Döll. 9 961—962, 24 305—306; — Anlehen u. Kaufsgeschäfte, Döll. 9 962—963; — Betteln während der Ferien, Döll. 9 963—964. — Unerlaubte Geschenke an Lycealprofessoren, Döll. 9 561; — an Gymnasialprofessoren und Lehrer, Döll. 9 826—828, 24 229; — an Schullehrer, Döll. 9 1264—1265. — Revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien, M.-E. 29/4. 61, N. Ges. u. Vdg. 8 570.

c) Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen: ältere, Döll. 9 1691—1704; — neuere, Döll. 9 1649—1668, 24 394—420. — Annahme von Geschenken durch Lehrer an den technischen Unterrichtsanstalten, M.-E. 8/7. 61, N. Ges. u. Vdg. 9 7.

d) Forstunterrichtswesen: M.-E. 20/7. 58, R.-Bl. 1858 Nr. 40 S. 1001—1010; N. Ges. u. Vdg. 7 15, M.-E. 27/1. 59, N. Ges. u. Vdg. 7 256.

e) Erziehungsanstalten: Erziehungsinstitute für höhere weibliche Bildung. Allgemeine Bestimmungen, Döll. 24 577.— Erziehungsanstalten für Blinde, Döll. 9 1716—1719, 24 482—499; — für Taubstumme, Döll. 24 500—503; — für krüppelhafte Kinder in München, Döll. 24 529—535. — Erziehung armer verlassener Kinder, Döll. 12 487—488, 26 651—654; — religiöse Erziehung der ehelichen Kinder aus gemischten Ehen, Döll. 8 38—49, 23 25—29; der Kinder aus ungemischten Ehen, Döll. 8 50—51; — der unehelichen Kinder, Döll. 8 51—58; 23 29—31; — Verfahren der administrativen u. der Vormundschaftsbehörden zum Vollzuge der verfassungsmäßigen Bestimmungen über religiöse Erziehung, Döll. 23 31—34.

Zu Art. 105. — Allgemeine Bestimmungen über Feier der Sonn- und Festtage, Beil. II §. 82 der Verf.-Urk., Döll. 8 1075—1087 u. 23 336—339. — Abhaltung von Gerichtshandlungen an denselben, Döll. 8 1088, 23 340—41. — Vornahme von Arbeiten, Döll. 8 1088—1091 u. 23 341—342, von Bauarbeiten, M.-E. 23/6. 53 u. 1/11. 54, N. Ges. u. Vdg. 4 227 u. 228. — Verbot des Arbeitens bei Handwerkern, Döll. 27 452—453. — Betrieb der Mühlwerke, Döll. 8 1092—1093, 23 343. — Belustigungen an Sonn- und Feiertagen, Döll. 8 1095—1099, 23 343; — Theilnahme der Schulkinder an öffentlichen Belustigungen, Döll. 9 1467—1470. — Geschlossene Zeiten, Döll. 8 1130—1131, 23 360—361. — Kirchweihfeste der Katholiken, Döll. 8 1118—1125; — Erntefest der Katholiken, Döll. 8 1141; Erntefest der Protestanten, Döll. 8 1716—1717; — Reformationsfest, Döll. 8 1717—1718. — Feiertage d. Protestanten, Döll. 8 1711—1718, 23 462—463.

Zu Art. 106. — Störung des Gottesdienstes, Döll. 8 1061 —1064, 23 330; — ungeeignete Predigten, Döll. 8 1074; — Verbot der Mitnahme von Hunden in die Kirche, Döll. 8 1064 (vgl. Art. 142 des Pol.-Str.-G.-Bch.)

Zu Art. 107. — Werktagsschulpflicht und deren Grenzen, Döll. 9 1423—1432, 24 383—386; M.-E. 5/2. 55, N. Ges. u. Vdg. 4 337. — Stellung der Schulinspektionen zu den Polizeibehörden, Döll. 9 1059—1060, 24 314—315. — Competenz z. Bestrafung des Lehrerpersonals wegen Züchtigung der Schüler, M.-E. 2/11. 58, N. Ges. u. Vdg. 7 133. — Aufnahme der Werktagsschüler, Döll. 9 1432—1434; — Prüfungen und Schulpreise, Döll. 9 1434—1448; — Entlassungszeugnisse, Döll. 9 1448—1449; — Strafen, Döll. 9 1459—1461; Theilnahme an öffentlichen Arbeiten, Döll. 9 1461—1462; — Viehhüten, Döll. 9 1465—1467; — Sonn- und Feiertagsschulen, Döll. 9 1496—1506, 24 392—393; — Landwirthschafts-Feiertagsschulen, Döll. 9 1680—1681. — Verdingen schulpflichtiger Jugend, Döll. 9 1462—1465; M.-E. 10/4. 56, Gewerbswesen S. 361. — Verdingen feiertagsschulpflichtiger Mädchen als Kellnerinen, M.-E. 12/8. 54, Gewerbswesen S. 225. — Behandlung u. Bestrafung der Schulversäumnisse, Döll. 9 1449—1459; R.-A. 21/1. 57, N. Ges. u. Vdg. 6 37. — Unterrichtswesen der Israeliten, Döll. 6 200—218, 22 438—441. — Lokalschulinspektion, Döll. 6 212 bis 213, 22 438. — Das israelitische Religionsschulwesen, R.-A. 25/7. 61, N. Ges. u. Vdg. 9 31. — Religionsunterricht der Schuljugend deutschkatholischer und freigemeindlicher Genossen-

schaften, M.-E. 5/11. 61, R. Ges. u. Vdg. **9** 118. — Schulunterricht über die Giftpflanzen, Döll. **9** 1405—1406, **24** 376. Unterricht zur Vorsicht bei Feuer und Licht, Döll. **24** 381. — Warnung und Abhaltung der Schüler vom Branntweingenusse, Döll. **24** 387. — Fernhaltung der Schuljugend von den Schwurgerichtssitzungen, Döll. **24** 303—305, 386—387, 419—420; — von öffentlichen Belustigungen, Döll. **9** 1467—1470. — Schulbücher für deutsche Schulen M.-E. 30/4. 61; R. Ges. u. Vdg. **VIII** 604; — Schulunterricht in Straf- u. Besserungsanstalten, M.-E. 20/3. 58, R. Ges. u. Vdg. **6** 588.

Zu Art. **108.** — Privatunterricht überhaupt, Döll. **9** 1736. Privatstudium, Döll. **9** 1734—1736; M.-E. 29/4. 61 Ziff. **V** u. M.-E. 16/6. 61; R. Ges. u. Vdg. **VIII** 584—586, 602. — Autorisation zur Ertheilung von Privatunterricht im Französischen, M.-E. 27/3. 57, R. Ges. u. Vdg. **6** 166. — Ertheilung von Privatunterricht durch Lycealprofessoren, Döll. **9** 561; — durch Gymnasialprofessoren u. Lehrer der Lateinschulen, Döll. **9** 822—824, **24** 295; — durch Schullehrer, Döll. **24** 447—449. — Privatschulen in Fabriken, Döll. **24** 595—597. — Israelitische Privatlehrer, Döll. **6** 218—219.

## Zu Hauptst. VIII Art. 109—152.

### Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Zu Art. **109—111.** — Maßregeln gegen Scheintodt, Döll. **15** 809—819, **30** 239—252; — bei Ertrunkenen, Erstickten, **15** 831—835, **30** 228—239; — Beisetzung der Gestorbenen in Leichenhäusern, Döll. **30** 248. — Unterbringung der von auswärts zur Beerdigung angekommenen Leichen, R.-A. 18/3. 59, R. Ges. u. Vdg. **7** 306. — Leichenpässe, M.-E. 23/8. 55, R. Ges. u. Vdg. **4** 576. — Gesuche um Bewilligung zur Abführung von Leichen im Inlande, M.-E. 29/12. 55, R. Ges. u. Vdg. **4** 635. — Transport von Leichen von und nach dem Auslande, M.-E. 15/1. 57 u. 10/3. 60, R. Ges. u. Vdg. **6** 28, **8** 72. — Beerdigung der Klostergeistlichen, Döll. **23** 364—365. — Militärisches Begräbniß, Döll. **10** 895—898, **25** 260—261. — Beerdigung der Armen, Döll. **8** 1176, **26** 682 u. 683; todtgeborner Kinder, unehelicher Kinder, Döll. **8** 1177; der Inquisiten oder der Hingerichteten, Döll. **8** 1178 u. 1179; der Selbstmörder, Döll. **8** 1180—1181, **23** 364; der im Duell Gebliebenen überhaupt, Döll. **8** 1178, **23** 364; der im Duell gebliebenen Studirenden, Döll. **24**, 171, 173—174; der an anatomische Anstalten abgelieferten Leichen,

Döll. 8 1179. — Abstellung der Mißbräuche bei Beerdigungen, Döll. 8 1252—1255. — Begräbnißplätze, Döll. 15 819—821. Begräbnißplätze an ungeeigneten Orten, Döll. 15 819—822, 30 252—254.

Zu Art. 112. — Medizinische Pfuscherei, Döll. 15 386, 30 255—256; R.-A. 18/6. 61 Ziff. XVIII, Kr.-Amtsbl. Oberb. 1861 Nr. 63 S. 1253 ff.; R. Ges. u. Vdg. 8 661. — Viehschneider, Döll. 30 105.

Zu Art. 113. a) Aerzte überhaupt. Pflichten der prakt. Aerzte, Döll. 15 837; M.-E. 6/10. 56, R. Ges. u. Vdg. 5 617. — Stellung, Rechte und Pflichten der prakt. Aerzte, R.-A. 18/6. 61, mit einer übersichtlichen Zusammenstellung der die Aerzte betr. Edikte, Verordnungen und Rescripte, R. Ges. u. Vdg. 8 660—668. — Aufsicht auf das Verfahren der Gerichtsärzte in medizinisch-forensen Fällen, Döll. 15 921—922, 30 301—302. — Wirkungskreis und Geschäftsaufgabe der Gerichtsärzte: bei ansteckenden Krankheiten im Allgemeinen, Döll. 15 447—458; — bei der Ruhr und der asiatischen Brechruhr, Döll. 15 459—509, 30 181—184; — bei der Krätze, Döll. 15 510—533; — bei der Wasserscheu oder Hundswuth, Döll. 15 534—559, 30 184—186; — beim Ausbruche der natürlichen Blattern oder der Varioliden, Döll. 15 777—793, 30 212; — bei der Schutzpocken-Impfung, Döll. 15 716—777, 30 207—212; — bei Ertrunkenen, Erstickten ꝛc. ꝛc., Döll. 15 831—835, 30 228—239; — bei Viehseuchen, namentlich bei der Lungenseuche des Rindviehes, Döll. 15 560—698, 711—714, 30 187—197, 201—202; — bei der Schafräude, Döll. 15 699—711, 30 197—200; — bei der Rotzkrankheit der Pferde Döll. 30 201. — Gerichtsärztliche Zeugnisse für den amtlichen Gebrauch, Döll. 30 275—277.

b) Thierärzte. Reorganisation des Veterinärwesens, K. Vdg. v. 1/9. 58, R.-Bl. 1858 Nr. 48 S. 1145—1160; R. Ges. u. Vdg. 7 74; R.-A. 19/6. 59, R. Ges. u. Vdg. 7 467; Kgl. Vdg. v. 24/2. 62, R.-Bl. 1862 Nr. 12 S. 445—448.

Zu Art. 114. — Verkauf von Gift- und Arzneiwaaren im Allgemeinen R.-A. 3/8. 60, R. Ges. u. Vdg. 8 231; — Verkauf solcher durch Krämer, Materialisten ꝛc. ꝛc., Döll. 15 837—857, 30 256—262; R.-A. 30/4. 57, Gewerbswesen S. 430: R. Ges. u. Vdg. 6 214; — durch herumziehende Händler, Döll. 15 858—865, 30 263. — Aufbewahrung giftiger Substanzen bei Materialisten und Arzneiwaarenhändlern, R.-A. 29/2. 60 und 25/5. 61, R. Ges. u. Vdg. 8 51, 625. — Mit Arsenik gebeizte Tabaksorten, 15 900; — Verkauf von Gift zur Vertilgung von

Ratten und Mäusen, 30 257; — Vertilgung der sogenannten Russen (Blatta orientalis) mit Arsenik, 15 900. — Gichtpillen, Döll. 15 870. — Abgabe und Anwendung von Arsenik zur Tödtung der Ratten und Mäuse, M.-E. 23/4. 57, Gewerbswes. S. 429; N. Ges. u. Vdg. 6 191. — Vergiftung durch Käse, Döll. 15 899. — Wirkungskreis und Geschäftsaufgabe der Gerichtsärzte zur Verhütung des Mißbrauchs durch Verkauf ärztlicher Mittel und Gifte durch Materialisten, herumziehende Händler und Private, Döll. 15 837—886, 30 256—275.

Zu Art. 115 u. 116. — Apothekenordnung v. 27/1. 42, R.-Bl. 1842 S. 237—316; Döll. 30 44—64; besondere Vorschriften hiezu, Döll. 30 65—80. — Vollzug der Apothekenordnung, M.-E. 19/9. 57, Gewerbswesen S. 464; M.-E. 12/10. 58, Gewerbswesen S. 599; N. Ges. u. Vdg. 7 119. — Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern v. 1/3. 57, R.-Bl. 1857 Nr. 13 S. 237—242; — M.-E. 18/3 57 Vollz. der Arzneitaxordnung, R.-Bl. 1857 Nr. 13 S. 242; N. Ges. u. Vdg. 6 133—135 u. M.-E. 28/4. 61 Revision dieser Taxordnung, N. Ges. u. Vdg. 8 567. — Revision der Arzneitaxordnung M.-E. 28/4. 61, N. Ges. u. Vdg. 567. — Selbstdispensation von Arzneien, R.-A. 27/5. 61, N. Ges. u. Vdg. 8 632. — Handapotheken des ärztlichen Personals, M.-E. 8/3. 55 u. R.-A. 18/8. 58, Gewerbswesen S. 272 u. 568; der homöopathischen Aerzte, R.-A. 12/10. 58, N. Ges. u. Vdg. 7 119. — Handverkauf der Apotheker, hier Abgabe von Schlafpulvern f. Kinder, R.-A. 1/8. 58, Gewerbswesen S. 553; N. Ges. u. Vdg. 7 33. — Visitation der Apotheken, der Filial- und Handapotheken, R.-A. 17/12. 56, Gewerbswesen S. 407—410; N. Ges. u. Vdg. 5 763. — Einschreitung gegen unerlaubten Handel mit Arzneimitteln, 15 858 bis 865, 30 263. — Verkauf von Schwefelsäure, Kgl. Vdg. v. 10/11. 44, R.-Bl. 1844 S. 373; Döll. 30 257. — Verkauf von Salpetersäure, M.-E. 23/10. 57, Gewerbswesen S. 470. — Verkauf von Wurmmitteln durch Conditoren und Lebzelter, M.-E. 21/2. 61, N. Ges. u. Vdg. 8 487. — Verkauf von Pferdepulver, Döll. 30 256, 261—262. — Verkauf von Hornviehpulver, Döll. 30 256, 261. — Mißbrauch mit ärztlichen Mitteln und deßfallsige Beschränkungen, 15 836—866, 30 255—275; insbesondere Anwendung des Schwefeläthers und Chloroforms, R.-Bl. 1834 S. 1020; Döll. 15 836, 30 255—256. — Anwendung elektro-galvano-magnetischer Apparate, R.-A. 31/12. 60, N. Ges. u. Vdg. 8 424. — Anwendung des Baunscheidtismus durch das untergeordnete ärztliche Personal, R.-A. 25/8. 58, N. Ges. u. Vdg.

7 72. — Gebrauch des mit Arsenik verunreinigten Phosphors, Döll. 15 889—892. — Gebrauch der Universalmittel, Döll. 15 870—886. — Verkauf kosmetischer oder Geheimmittel, Döll. 15 865—886, 30 263—275; M.=E. 9/7. 56, Gewerbswes. S. 379. — Verkauf thierärztlicher Geheimmittel, Döll. 30 261—262; M.=E. 9/2. 54, Gewerbswesen S. 152. — Behandlung der Gesuche um Erlaubniß zum Verkaufe sogen. Geheimmittel, M.=E. 7/5. 58, Gewerbswesen S. 524; N. Ges. u. Vdg. 6 656. — Anpreisung von Heilmitteln in öffentlichen Blättern, Döll. 15 865—870, 30 267—269; — von Universalmitteln, Döll. 3 331 bis 334. — Ankündigung und Anpreisung der Geheimmittel, Döll. 22 162—164, 30 275. (Vgl. oben S. XIV Art. 68.)

Zu Art. 117 u. 118. — Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Schutzpockenimpfung, Döll. 15 716—759, 30 207—208. — Vornahme der Revaccination, Döll. 15 763—765. Versendung des Impfstoffes, 15 766—777. — Wiederholte Impfung, R.=A. 4/4. 59, N. Ges. u. Vdg. 7 364. — Impfzeugnisse und Gebühren, Döll. 15 761—762, 30 210—212.

Zu Art. 119—121. — Allgemeine Bestimmungen über ansteckende Krankheiten, Döll. 15 447—458; — besondere Bestimmungen über Ruhrkrankheit, Döll. 15 459—465; — über die asiatische Brechruhr, Döll. 15 466—509, 30 181—184; — über die Krätze, Döll. 15 510—532; — über Menschenblattern, Döll. 15 777—793, 30 212; — zu frühen Besuch der Schule durch Kinder, die von ansteckenden Krankheiten befallen waren, Döll. 30 299.

Zu Art. 122—124. — Allgemeine Bestimmungen über Viehseuchen, Döll. 15 560—698, 30 187—196; — besondere Bestimmungen über die Schafräude, Döll. 15 699—711, 30 197—200; R.=A. 6/2. 58, N. Ges. u. Vdg. 6 538; — über die Rotzkrankheit der Pferde, Döll. 30 201; — über Krankheiten unter den Schweinen, Döll. 30 201—202; — Kosten wegen Viehseuchen, Döll. 15 711—714. — Vorkehrungen gegen die Maul= und Klauenseuche, R.=A. 15/11. 60, N. Ges. u. Vdg. 8 341. — Hundswuth, Döll. 15 534—559, 30 184—186 (s. a. unten Art. 142). — Hornvieh=Visitation, Döll. 15 560. — Schafheerden=Visitation, Döll. 15 701.

Zu Art. 125. — Begraben des gefallenen Viehes durch die Wasenmeister, Döll. 15 284—299. — Die Wasenmeistereien und deren Grundbarkeitsverhältnisse, Döll. 291—292, 30 105—106. — Excesse der Wasenmeister mit den Häuten des Viehes und Befugnisse derselben überhaupt, Döll. 14 1314—1318, 15 284—299, 27 574—575.

Zu Art. 127. — Krankenhäuser und Krankenbehandlung in Spitälern und ähnlichen Instituten, Döll. 15 793—803; — Irrenanstalten, Döll. 15 804—806, 30 213—227; — Anstalten gegen Cretinismus 30 228; — Taubstummeninstitute, 15 807—808; — Entbindungsanstalten und Fürsorge für außereheliche Kinder 15 822—830; — Rettungs-Anstalten für Ertrunkene, Erstickte und in anderen Lebensgefahren, 15 831 — 835, 30 228—239; — Rettungsanstalten für Scheintodte, 15 809—818, 30 239—252. — Sorge für arme inländische Kranke, Döll. 2 488—515, 26 654—664. — Sorge für arme ausländische Kranke und die deßhalb mit auswärtigen Staatengetroffenen Bestimmungen, Döll. 12 515—522, 578—588, 26 664—676. — Errichtung von Badeanstalten und sonstigen Badegelegenheiten, Döll. 29 365; R.-A. 18/6. 57, Gewerbswesen S. 444; R. Ges. u. Vdg. 6 266.

Zu Art. 128 u. 129. — Schädliche Beschäftigungen, Zündhölzchenfabriken, Leuchtgasfabriken 2c. 2c., Döll. 28 576—578, 30 293—295. — Polizeiliche Bestimmungen bezüglich der in den Fabriken beschäftigten Kinder, Döll. 27 605—607. — Ausübung des Seifensieder- und Lichtzieher-Gewerbes, R.-A. 31/5. 58, Gewerbswesen S. 535.

Zu Art. 130. — Schädlichkeit des weißen Anstriches der Gebäude in Städten, Gewerbswesen S. 542—548; R. Ges. u. Vdg. 6 710, 7 7 (vgl. unten Art. 180 ff.) — Beseitigung von Gesundheitsschädlichkeiten, insbesondere Anlage und Verbesserung von Abtritten, Dunggruben, Räumung der Aborte und Beseitigung der Abwässer aus der Nähe der Wohngebäude, M.-E. 21/7. 56, R. Ges. u. Vdg. 5 499—516. — Schädliche Wohnungen, Döll. 30 292—293. — Schädliche Einflüsse in der Schule, Döll. 30 295 ff. — Schonung der Sehkraft der Jugend und Anstrich der Schulzimmer mit Kalkweiße, Döll. 24 291—300, R.-A. 6/7. 58, R. Ges. u. Vdg. 7 7—8.

Zu Art. 131 u. 132. (Vgl. Art. 196 u. 197.) — Viktualien-Visitationen, Döll. 13 839—847, 29 394—397; Fleischbeschau, Döll. 13 884—887, 29 423—428; Pferdefleisch, Döll. 29 428 u. 229; Besichtigung des Schlachtviehes, Döll. 13 896—899, 29 422—423. — Brodbeschau, Döll. 13 873—883, 29 409—412; Aufsicht auf Getreide, Döll. 13 863—873, 29 399—409; auf Mühlen 13 847—863, 29 397—399. — Biervisitationen, Döll. 13 950—965, 14 1200—1218, 29 449—455. — Ausschenken alterirten und ungesunden Bieres, Döll, 13 943—

948, 29 444—447; übermäßige Gußführung, Döll. 13 948; 29 448—449; Benützung besonderer Ingredienzien zur Biererzeugung, Döll. 13 948—949, 14 1192. — Erzeugung und Verleitgabe von Bier, Ldt.-Abschd. v. 1/7. 56 Abschn. III §. 29 Ges.-Bl. 1856 Nr. 13 S. 105, N. Ges. u. Vdg. Bd. V S. 360; Verkauf von Nachbier, M.-E. 28/2. 55, Gewerbswesen, S. 271. — Maßregeln gegen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel: Käse, Döll. 15 899; Würste, 15 902; Wurstspritzen mit Grünspan. Gewerbswesen S. 309. — Vergiftungen durch Mutterkorn, Döll. 30 277, R.-A. 23/5. 26, N. Ges. u. Vdg. 5 209. — Gesundheitsschädliche Getränke, Döll. 15 892, 30 278. — Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens, Döll. 13 1428—1429; 30 278—279. — Fußeliger und mit Kupfer verunreinigter Branntwein, Döll. 15 892. — Warnung der Schüler der deutschen Schulen vor dem Branntwein-Genusse, Döll. 24 387; Kleinverkauf von Branntwein an Kinder, Döll 15 892, 30 278, R.-A. 17/10 61, N. Ges. u. Vdg. 9 107. — Verwendung von Bräugeläger zum Branntweinbrennen, M.-E. 1/12. 56, Gewerbswesen S. 402. — Gesundheitsschädliche Handelswaaren, Döll. 15 887, 894—901, 30 279—292. — Handel mit gesundheitsschädlichen Conditorei- und andern Waaren, Döll. 11 854—855, 30 279—292. — Auswägen der Kirschen in messingen Waagen, Döll. 13 977. — Untersuchung der Material- und Spezerei-Handlungen, der Conditoreien und Krämereien, R.-A. 6/2. 59, N. Ges. u. Vdg. 7 262 (Vgl. Art. 133.)

Zu Art. 133. — Schädliche Koch-, Eß- und Trinkgeschirre, Döll. 15 887—899, 30 279; Kochgeschirre aus Neusilber, Döll. 30 279. — Kaffee-Surrogate in rothen oder grünen giftfarbigen Hüllen, R.-A. 18/12. 58 u. 4/3. 59, Gewerbswesen S. 628, N. Ges. u. Vdg. 7 206, 304. — Verkauf von Kaffee-Surrogaten in Blei und bleihaltigem Zinn, M.-E. 30/11. 59; N. Ges. und Vdg. 7 645. — Tabaksorten mit schädlichen Ingredienzien, R.-Bl. 1816, S. 404, Döll. 15 900, 30 284—286. — Verkauf von Rauch- und Schnupftabak in grünen, giftfarbigen Hüllen, R.-A. 14/6. 57 u. 25/9. 58, Gewerbswesen S. 443, 594, N. Ges. u. Vdg. 6 264 7 104. — Blei-Intoxikation b. Schnupftabak, M.-E. 11/8. 59, N. Ges. u. Vdg. 7 559. — Spiel- und Conditoreiwaaren mit schädlichen Substanzen gefärbt, Döll. 15 894 und 895, 30 280—284. — Anwendung schädlicher Stoffe zum Färben der Spielwaaren und zur Anfertigung von Malerkästen, R.-A. 16/3. 54 mit M.-E. v. 7/11. 32, R.-A. 14/2. 44 und Gutachten v. 1/1. 43 u. 10/2. 43. — Gewerbswesen, S. 180—184.—

Verbot d. grünen Seife, Döll. **15** 872—873. — Gefärbte Schiefergriffel, Döll. **30** 288—289. — Gefärbt. Garn, Döll. **15** 895—896; Stearinkerzen, Döll. **30** 289—292; — schädliche chem. Präparate, Döll. **15** 889—892, 893. — Saugstöpsel von vulkanisirtem Gummi, R.-A. 21/9. 61, R. Ges. u. Vdg. **9** 79. — Verschluß der Mineralwasserflaschen u. anderer Gefäße mittelst Metallkapseln, Döll. **23** 1188. — Verkauf von Fliegenpapier, Gewerbswesen S. 240. — Färbung der Tapeten und anderer Papiere mit Giftstoffen, Döll, **30** 286—288. — Gefährlichkeit einer Farbe, des sogen. Münchener Roth, M.-E. 24/3. 56, Gewerbswesen S. 354. — Verkauf von sogen. Schweinfurter Grün, R.-A. v. 22/8. 55 u. 25/5. 57, Gewerbswesen S. 436, 437.

Zu Art. **135**. — Polizeiliche Geldstrafen wegen unerlaubten Schießens, M.-E. 12/2. 60, R. Ges. u. Vdg. **8** 32. — Verbot des Schießens in der Nähe gangbarer Wege, Döll. **13** 777—778, **29** 363—365.

Zu Art. **136**. — Verbotenes Baden im Freien, Unglücksfälle hiebei, Döll. **29** 365.

Zu Art. **137**. — Aufsicht auf Irren und Blödsinnige, Döll. **13** 766 u. 767.

Zu Art. **138**. — Mißhandlung der Kinder durch die Kindsmägde, R.-Bl. 1812 S. 1960. — Beaufsichtigung unehel. Kinder, Döll. **13** 758—766, **29** 360 u. 361.

Zu Art. **140—143**. — Gefährdung durch Thiere, Döll. **13** 780—784; Aufsicht auf die Hunde und Gebühr für die üblichen Hundezeichen, Döll. **15** 549—553, 559, **30** 184—186; Ueberweisung der Ueberschüsse der Gebühren an die Lokalarmenfonds, Döll. **26** 720. — Mitnahme von Hunden in die Kirche, Döll. **8** 1064. — Maulkörbe der Hunde, R.-A. 19/3 59, R. Ges. u. Vdg. **7** 307. — Bestimmungen über die Hundswuth, Döll. **15** 534—559, **30** 184—186, 265.

Zu Art. **144** u. **145**. — Schnelles Fahren u. Reiten in den Städten, Döll. **13** 790—792; Fahren durch die Höfe der kgl. Residenz in München, Döll. **13** 794—798. — Fahrordnung, Döll. **13** 798—804; — Gebrauch des einspännigen Fuhrwerkes, Döll. **13** 804—805. — Schnelles Reiten und Fahren über hölzerne Brücken, Döll. **13** 813. — Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen, Döll. **31** 208, M.-E. 24/11. 57 u. 13/6. 59, R. Ges. u. Vdg. **6** 482, **7** 461. — Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Schlitten, Döll. **31** 208—211; — Ausweichen sich begegnender Wägen oder Schlitten, Döll. **13** 806—808. —

Ausweichen beim Begegnen königl. Equipagen, **2** 136—138. — Ausweichen der Fuhrwerke gegenüber der Posten und Extraposten, K. Vdg. v. 1/5. 24, R.-Bl. 1824 S. 531. — Einhängen des Radschuhes, Döll. **13** 809, **31** 202; — Beschädigung d. Straßengräben, Döll. **16** 800—802, **31** 203—206; — Schneeräumen auf den Landstraßen und Schneezeichen, Döll. **13** 810—813, **16** 803—805, **31** 206—208; — Sicherung d. Verkehrs b. Straßen- und Brückenbauten, Döll. **31** 211—212.

Zu Art. **146—150.** — Beschädigungen durch das Einstürzen der Kiesgruben, Döll. **13** 776. — Befestigung der Blumentöpfe vor den Fenstern, R.-Bl. 1812 S. 1982. — Vorstehende Dachrinnen, Döll. **13** 792—793. — Beschädigung durch Kohlendampf, Döll. **13** 775. — Vorsichtsmaßregeln beim Sprengen der Steine durch Schießpulver, R.-A. 3/2. 59, N. Ges. u. Vdg. **7** 260. — Sicherheit gegen Unfälle und Gefahren durch Schießen mit Gewehren mit Perkussionsschlössern, mit Schießbaumwolle, in der Nähe gangbarer Wege, Döll. **13** 777—778, **29** 363—365; — durch Legbüchsen, Döll. **13** 776; — durch Bauunternehmungen und Baureparaturen, Döll. **13** 778—780; — durch gestörten Straßenverkehr im Allgemeinen, Döll. **13** 784—789; insbesondere Brückenbauten, Döll. **29** 211—212. — Vorsichtsmaßregeln zur Verhinderung von Unglücksfällen bei Erbauung neuer Häuser, Döll. **16** 1180—1182.

Zu Art. **151.** — Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln, K. Vdg. v. 9/9. 52, R.-Bl. 1852 Nr. 52 S. 1073—1122, M.-E. v. 7/10. 52, R.-Bl. 1852 S. 1125—1140, Döll. **29** 365—390; M.-E. 30/11. 60, N. Ges. u. Vdg. **8** 367. — Taxe und Stempel für deren Untersuchung, Döll. **33** 87—88.

Zu Art. **152.** — Bahnpolizeil. Vorschriften für Offenhaltung der Bahn und Sicherung der in die Nähe kommenden Menschen und Thiere überhaupt, Döll. **28** 633—635; — Sicherung gegen hereinfallende Bäume und Hopfenstangen, Döll. **28** 635—636; — Abräumung des Schnees, Döll. **28** 637—638; Sicherheit der Fahrt, Döll. **28** 638—647; — Ordnung und Befriedigung der Reisenden, Döll. **28** 647—655; — Aufführung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen, Döll. **31** 440—443. — Allgemeine Dienstesvorschriften für das niedere Dienstpersonal, Döll. **28** 524—528; — Dienstesinstruktionen für die Oberkondukteure, Packmeister, Kondukteure und Stationsmeister, Döll. **28** 528—543; — Dienstesinstruktion für die Bahnwärter, Döll. **28** 543

—556. — Dienstesvorschriften für die Kofferträger, Döll. 28 556—559. — Polizeivorschriften für den Schutz der kgl. Eisenbahnen, R.=A. 17/11. 51, R. Ges. u. Vdg. 3 293. — Warnung, Schutz der Telegraphenanstalten betr., R.=A. 30/12. 49, R. Ges. u. Vdg. 3 52.

## Zu Hauptst. IX Art. 153—165.

### Uebertretungen in Bezug auf Straßen=, Reinlichkeits= und Wasserpolizei.

Zu Art. 153 u. 154. — Straßenpolizei im Allgemeinen, Döll. 13 784—823, 16 789—805, 31 202—212. — Sicherung des Verkehrs bei Straßen= und Brückenbauten, Döll. 31 211—212. — Sicherung des Verkehrs auf den Straßen zur Winterszeit, R.=A. 19/11. 54, R. Ges. u. Vdg. 4 246. — Schneeräumen auf den Landstraßen und Schneezeichen, Döll. 13 810—812, 31 206—208. — Das Stehenlassen bespannter Wägen vor den Wirthshäusern und in den Straßen, R.=A. 12/1. 56, R. Ges. u. Vdg. 5 35. — Sicherheitsgeländer an den Straßen, M.=E. 9/1. 57 u. 12/1. 57, R. Ges. u. Vdg. 6 19 u. 20. — Ausscheidung und Classifikation der Straßen, Döll. 16 575—579. — Anlage und Unterhaltung der Bezirksstraßen, Döll. 16 806—835, 31 213—224. — Herstellung und Unterhaltung der durch Ortschaften ziehenden Straßen, Döll. 16 627—633. — Herstellung, Unterhaltung und Benützung, dann Competenz zur Anordnung der Gemeindewege, Döll. 16 836—841, 31 224. — Herstellung und Benützung von Privatwegen im öffentlichen Interesse, Döll. 21 225—226. — Auslichten des Gehölzes an den Straßen, Döll. 16 715—718, 31 181. — Verwendung der Werktagsschüler zu Straßenarbeiten, Döll. 16 650—651. — Straßeneintheilungszeichen, Ortstafeln, Wegweiser und Geländer, Döll. 16 634—650, 31 174—178. — Pflastern der Straßen, Döll. 27 441—442. — Pflasterung mit Holz, Döll. 26 206, 31 226. — Anlegung der Straßendurchlässe, Döll. 16 633; — der Fallthore, Döll. 13 814—815. — Pflasterzölle der Gemeinden, Döll. 11 321—327. — Defraudation der Pflasterzölle, Döll. 29 775—776.

Zu Art. 155—159. — Einführung breiter Radfelgen, Döll. 16 719—722, 31 181—196. — Vollz. des Ges. vom 23/7. 50 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes, M.=E. 14/8. 52 u. R.=A. 13/5. 58, R. Ges. u. Vdg. 3 402, 6 662. — Befahren der Staatsstraßen mit Pflügen und Eggen, M.=E. 19/5. 60, R. Ges. u. Vdg. 8 144. — Beschädig=

ung der Straßengräben, Döll. **16** 800—802 u. **31** 203—206; Beweiden derselben, Döll. **14** 560; insbesondere Schaftrieb, Döll. **14** 555—559. — Schafweide auf den Straßenböschungen, Döll. **16** 800—802, **31** 203—206. — Anpflanzung der Straßen mit Alleen, Döll. **16** 729—780, **31** 196—202; R.=A. 13/10. 61, R. Ges. u. Vdg. **9** 98. — Bestrafung der Frevler an den Straßen=Alleen, Döll. **16** 781—788.

Zu Art. **160—163**. — Reinlichkeit auf öffentl. Straßen, Döll. **13** 815—823; R.=A. 8/3. 59, R. Ges. u. Vdg. **7** 296. — Anlegung der Versitzgruben und Beseitigung der Abwässer, Döll. **16** 1226—1227; M.=E. 21/7. 56, R. Ges. u. Vdg. **5** 499—516. — Austrocknen der Pfützen, Döll. **13** 823—824.

Zu Art. **164**. — Wasserbenutzung, Döll. **27** 164—195, **29** 781—800. — Wasserschaden, Ueberschwemmungen und Uferabrisse, Döll. **13** 992—995, **29** 463—474, **31** 236—240. — Pegeln (Wasserhöhenmaße), Döll. **16** 897—898. — Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen und Triebwerke, Kgl. Vdg. 11/1. 55, R.=Bl. 1855 Nr. 4 S. 65—80; R. Ges. u. Vdg. **4** 299; M.=E. 11/9. 57, R. Ges. u. Vdg. **6** 365. — Verbot des Verkaufes von Auen, sogenannten Anschütten und von Inseln, Döll. **16** 861—862.

Zu Art. **165**. — Gesetz v. 1/7. 34 über Erbauung eines Kanals zur Verbindung des Rheins mit der Donau, Ges.=Bl. 1834 Nr. 13 S. 97—104. — Kanalordnung v. 9/1. 42 R.=Bl. 1842 Nr. 6 S. 161—216 u. Vollz. Vdg. v. 21/8. 42, R.=Bl. 1842 Nr. 32 S. 919—920; Vorschriften v. 25/3. 43 über Aichung der den Ludwigs=Kanal befahrenden Schiffe und nähere Bestimmungen durch M.=E. v. 29/10. 43 zu §. 87 der Kanalordnung, R.=Bl. 1843 Nr. 9 S. 169—190, Nr. 36 S. 713—716. — Schifffahrtspolizei, Döll. **16** 862—867, **28** 783—790, 794, 807—817, 835—919, 1057—1094, **31** 230. — Schifffahrt auf dem Ludwigs=Kanale, Döll. **14** 2042—2055, **28** 920—964. — Schifffahrt auf den oberbayerischen Seen, Döll. **28** 1075—1077. — Schifffahrt auf dem Innfluß, Döll. **14** 2056; — Dampfschifffahrt, Döll. **28** 1069—1071. — Schifffahrt und Flößerei auf der Donau, Gewerbswesen S. 503—516; M.=E. 15/2. 57 u. R.=A. 31/5. 59, R. Ges. u. Vdg. **6** 104, **7** 448. — Allgem. Convention v. 31/3. 31 über Rheinschifffahrt zwischen den Rheinufer=Staaten, Döll. **14** 2057—2130. — Supplementar=Art. X über die Schiffsaiche, Döll. **28** 777—783. — Vereinbarte Vorschriften über den Transport von Giftstoffen auf dem Rheine, Döll. **28** 783—785. — Vereinbarte Strafbestimmungen, Döll. **28** 785—787.

— Supplementarartikel XI, XII, XIII über Oberlast, feuergefährliche Gegenstände und Ueberladung, Döll. 28 787—790. — Supplementarartikel XIV, die Centralkommission betr., Döll. 28 790. — Supplementarartikel XV über Oberlast, Döll. 28 791—794. — Rhein-Octroi und darauf bezügliche Supplementarartikel, Döll. 16 u. 17, 28 794—803. — Vereinbarte polizeiliche Vorschriften über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See, Döll. 28 809—817. — Floßfahrt auf der Isar, Döll. 28 1071—1074. — Floßordnung für den fränkischen Wald und seine Umgebungen, R.-A. 1/5. 61, N. Ges. u. Vdg. 8 610. — Floßfahrt auf dem Main, Döll. 28 859—919. — Floßordnung für den Rhein, Bekm. v. 25/3. 60, N. Ges. u. Vdg. 8 93.

## Zu Hauptst. X Art. 166—179.

### Uebertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung.

Zu Hauptst. X. — Feuerversicherungswesen im Königr. Bayern nach den neuesten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen; — ferner Mobiliar-Feuerversicherungswesen; — die feuerpolizeilichen Strafbestimmungen nach der Kaminkehrer-Ordnung, Feuer- und Feuerlöschordnung und dann Polizei-Strafgesetzbuch, München b. Gg. Franz.

Zu Art. 166—168. — Zusammenstellung der bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, R.-A. 25/4. 55, N. Ges. u. Vdg. 4 447. — Polizei gegen Feuerschaden (Feuerpolizei), Döll. 13 996—1070, 29 474—510. — Verhütung feuergefährlicher Handlungen, Döll. 13 1052—1060, 29 503—506. — Fässer-Ausbrennen, R.-Bl. 1809 S. 371. — Das Arbeiten der Tischler bei offenem Lichte, M.-E. 21/2. 43, N. Ges. u. Vdg. 3 647. — Tabakrauchen über hölzernen Brücken, Döll. 13 813. — Pecheln, Döll. 14 1395—1397. — Sicherung der Forsten gegen Beschädigung durch Pecheln, Döll. 14 821—827. — Unterricht in den deutschen Schulen über Vorsicht mit Feuer und Licht, Döll. 24 381—382. — Feuergefährliche Bauführungen, Döll. 13 1044 bis 1045, 29 489—496. — Benützung von Schindeln zur Bedachung von Häusern, Döll. 16 1213—1218, 31 434—437; — Benützung von Stroh hiezu, Döll. 16 1213—1218, 31 434—437. — Setzen von Blitzableitern, Döll. 13 1050—1052. — Errichtung von Privatbacköfen, K. Vdg. 21/3. 59, R.-Bl. 1859 Nr. 13 S. 281, N. Ges. u. Vdg. 7 310; R.-A. 23/7. 60 u.

M.-E. 22/7. 61, N. Ges. u. Vdg. **8** 221, **9** 24. — Verbot der Blechöfen, M.-E. 23/8. 46, N. Ges. u. Vdg. **3** 651.

Zu Art. **169**. — Aufbewahrung des Schießpulvers, Döll. **10** 1165, **13** 1048—1050, **29** 496—503. — Besitz und Aufbewahrung von Pulvervorräthen und Feuerwerksgegenständen, M.-E. 5/6. 58, Gewerbswesen S. 536; N. Ges. u. Vdg. **6** 691. — Transport des Schießpulvers, Döll. **13** 1048—1050, **29** 496—503; Kgl. Vdg. 1/5. 41, R.-Bl. 1841 Nr. 16 S. 309—314; N. Ges. u. Vdg. **3** 653. — Aufsicht auf Pulverhandel, Döll. **10** 1157—1165; R.-A. 18/9. 57, Gewerbswesen S. 463; N. Ges. u. Vdg. **6** 366. — Verkauf von Schießbaumwolle, Döll. **29** 363—365. — Fabrikation des Schießpulvers und Handel mit demselben, Döll. **10** 1157—1165, **25** 328. — Concessionirung zur Pulverfabrikation, Döll. **14** 1488—1489.

Zu Art. **170**. — Verhütung von Unglücksfällen durch Reib-Feuerzeuge, Döll. **29** 506—507. — Chemische Mittel zum Schutze leicht entzündbarer Stoffe, Döll. **29** 507—508. — Verpackung und Detailverkauf von Reibfeuerzeug, M.-E. 21/5. 60, N. Ges. u. Vdg. **8** 145 (frühere Entschl. s. Feuerversicherungswesen, München b. Gg. Franz).

Zu Art. **171—174**. — Die feuerpolizeilichen Strafbestimmungen nach der Kaminkehrerordnung ꝛc. ꝛc. München 1862 bei Gg. Franz. — Feuerordnung, Döll. **13** 996—1031, **29** 474—483. — Feuerbeschau, Döll. **13** 1031—1037, **29** 483—486. — Feuerbeschau in Staatsgebäuden, Döll. **16** 505 u. 506. — Einschreitungen bei Feuersbrünsten aus Fahrläßigkeit, Döll. **13** 1042—1044.

Zu Art. **175**. — Feuerlöschgeräthe, Döll. **13** 1040—1042, **29** 486—489; — für Aerarialgebäude, Döll. **31** 394. — Feuerwächter und Ermittlung entfernter Brandstätten durch das Pyroskop, Döll. **29** 509—510. — Feuerpiquets, Döll. **13** 1038—1039. — Belohnung einer Hilfeleistung bei Brandfällen, Döll. **13** 1044. — Feuerlöschordnung f. d. k. Haupt- und Residenzstadt München, sammt den Instruktionen hiezu (1858). — Feuerlöschordnung f. die Kreishauptstadt Regensburg, M.-E. 23/8. 46, N. Ges. u. Vdg. **3** 651.

Zu Art. **177—179**. — Feuerversicherungswesen im Königr. Bayern ꝛc. ꝛc., München b. Gg. Franz. — Mobiliar-Feuerversicherungswesen ꝛc ꝛc., ebenfalls b. Gg. Franz; ferner N. Ges. u. Vdg. **8** 414—420.

## Zu Hauptst. XI Art. 180—186.

### Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften.

Zu Art. 180—181. — Leitung der Baupolizei durch Baukommissionen im Allgemeinen, Döll. **16** 1106—1160, **31** 407—419. — Bauordnung in der Haupt= und Residenzstadt München, Döll. **16** 1131—1156, **31** 407—419. — Für den (ehemaligen) Untermainkreis geltende Bauverordnungen, Döll. **16** 1118—1131; — in den übrigen Städten und in Märkten mit magistratischer Verwaltung, Döll. **16** 1157—1159; — auf dem Lande, Döll. **16** 1159. — Reorganisation des öffentl. Bauwesens, Kgl. Vdg. 13/11. 57, R. Ges. u. Vdg. **6** 457; M.=E. 27/3. 58 u. 7/4. 60, R. Ges. u. Vdg. **6** 601, **8** 107. — Competenz und Verfahren in Baupolizeigegenständen, Döll. **2** 325, **11** 125, 752, **16** 1161 bis 1173, **26** 206, **31** 419—428. — Handhabung der Baupolizei überhaupt, R.=A. 21/12. 58, R. Ges. u. Vdg. **7** 221. — Baupolizei in Städten I. und II. Kl., R.=A. 4/3. 57, R. Ges. u. Vdg. **6** 147. — Gemeinde= und Stiftungsbauten, M.=E. 31/7. 61 u. R.=A. v. 27/8. 61, R. Ges. u. Vdg. **9** 39—45. — Lokalpolizeiliche Betheiligung bei Aerarial= und Militärbauten, M.=E. 7/8. 60, R. Ges. u. Vdg. **8** 233. — Anfertigung und Vorlage der Baupläne im Allgemeinen, Döll. **16** 1167—1168, **31** 423—425; M.=E. 6/7. 60, R. Ges. u. Vdg. **8** 203. — Mitwirkung der k. Baubehörden bei Herstellung von Generalplänen und Festsetzung von Baulinien, M.=E. 28/11. 60, R. Ges. u. Vdg. **8** 365. — Abänderung genehmigter Baupläne, Döll. **16** 1169—1171, **31** 425—427. — Offene Ziehbrunnen, R.=A. 24/8. 55, R. Ges. u. Vdg. **4** 560. — Herstellung von Kellerwohnungen, M.=E. 8/11. 54, R. Ges. u. Vdg. **4** 245. — Dachwohnungen, Döll. **16** 1211—1212. — Anwendung von Luftziegel zu Hochbauten, M.=E. 22/11. 54, R. Ges. u. Vdg. **4** 247. — Benützung von Eisenblech bei öffentl. Gebäuden, Döll. **16** 465—466. — Feuergefährliche Bauführungen, Döll. **13** 1044—1045, **29** 489—496. (Vgl. oben Art. 166.)

Zu Art. 182. — Sicherungsmaßregeln gegen Unglücksfälle bei Erbauung neuer Häuser, Döll. **16** 1180—1182, **31** 430—432.

Zu Art. 183. — Bauführung durch Gesellen und ausländische Maurer, Döll. **16** 1176—1179, **31** 480; Gewerbswesen S. 275. — Bauaccorde, R.=Bl. 1833 S. 393. — Feierlichkeiten bei öffentlichen Bauten, Döll. **16** 470.

## Zu Hauptst. XII Art. 187—193.

### Vermögensgefährdungen.

Zu Art. 187. — Handel mit Gold- und Silberwaaren, Döll. 27 741—743; — mit Spielmarken, Döll. 27 743. — Verfertigung münzähnlich geprägter Rechenpfennige, M.-E. 30/11. 58, Gewerbswesen S. 621.

Zu Art. 188. — Schwefeln des Hopfens, Döll. 16 1197; M.-E. 10/4. 58, Gewerbsw. S. 520; N. Ges. u. Vdg. 6 612.

Zu Art. 189. — Sicherheit des Eigenthums aller Art gegen Angriffe: durch Diebstahl, Döll. 13 981—988; — durch Betrug, Döll. 13 989—991. — Verfertigung der Schlüssel für die Dienstboten, Döll. 13 1343.

Zu Art. 190 u. 191. — Tändlerordnung, Döll. 14 1308.

Zu Art. 192. — Polizeiliches Einschreiten gegen betrügliches und fahrläßiges Schuldenmachen, Döll. 13 1426—1428.

Zu Art. 193. — Aufstellung der Agenten für Versicherungs-Gesellschaften in Bayern, M.-E. 29/12. 60, N. Ges. u. Vdg. 8 416. — Befähigungszeugnisse für die Agenten, M.-E. 10/10. 59, N. Ges. u. Vdg. 7 632. — Lebensversicherungs-Gesellschaften, Döll. 14 2351, 28 1314.

## Zu Hauptst. XIII Art. 194—203.

### Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Viktualien und Marktpolizei.

Zu Art. 194 u. 195. — Maß und Gewicht im Allgemein., Döll. 14 2131—2153, 15 146—148, 27 708 u. 709, 28 1109 bis 1113. — Verhältniß der bayerischen Maße und Gewichte zu jenen anderer Staaten und zu jenen der in einzelnen Gebietstheilen früher bestandenen Maße und Gewichte, Döll. 14 2150—2153, 28 1113. — Unrichtige, ungestempelte, unächte oder verfälschte Maße und Gewichte, R.-Bl. 1812 S. 1973. — Untersuchung der im Gebrauche befindlichen Waagen, M.-E. 6/8. 58 u. Instr. hiezu, Gewerbswesen S. 556—562; N. Ges. u. Vdg. 7 35. — Silbergewicht, Döll. 14 2149. — Apothekermaß und Gewicht, Döll. 15 146—148. — Normalmaß zur Bestimmung des Alkoholgehaltes weingeistiger Flüßigkeiten, K. Vdg. 25/12. 59, R.-Bl. 1859 Nr. 1 S. 5—14; N. Ges. u. Vdg. 7 690—695; Vollz.-Instr. v. 18/4. 60, N. Ges. u. Vdg. 3 116. — Abaichung der Alkoholometer, M.-E. 22/5. 60, N. Ges. u. Vdg. 8 148. — Einführung einer Normal-Branntweinwaage, Döll. 29 460—461. — Getreidemaß, Döll. 14 2142—2145, 28 1109—1111. —

Aufstellung von Getreidewaagen, Döll. **27** 708—709. — Holzklastermaß, Döll. **14** 2145— 2147; R.-A. 11/3. 61, N. Ges. u. Vdg. **8** 512. — Gleiches Kalkmaß, Döll. **14** 2147—2148; R.-A. 26/3. 61, N. Ges. u. Vdg. **8** 533. — Kohlenmaß, Döll. **14** 2148—2149.

Zu Art. **196**. (Vgl. Art. 131 u. 132.) — Allgemeine Bestimmungen über Viktualienpolizei, Döll. **13** 827—832, **29** 391 bis 393; — Viktualienvisitationen, R.-Bl. 1808 S. 2558; Döll. **13** 839—847, **29** 394—397; — Diäten hiebei, Döll. **17** 460. — Handhabung der Viktualienpolizei, R.-A. 16/11. 54, N. Ges. u. Vdg. **4** 233. — Viktualientaxen, Döll. **13** 832—839, **29** 394. — Aufzeichnung der Viktualienpreise, Döll. **29** 391—393. — Viktualienhandel, Döll. **14** 1617—1619, **27** 709—713; Gewerbswesen S. 187—190; M.-E. 17/9. 58, Gewerbswesen S. 588—593, N. Ges. u. Vdg. **7** 97. — Obsthandel **14** 1610—1616. — Aufsicht der Gerichtsärzte auf gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, Getränke, Handelswaaren, Beschäftigungen, Döll. **15** 899 bis 902, **30** 277—300. — Abgabe und Preis der Lebensmittel in Eisenbahn-Restaurationen, Gewerbswesen S. 398. — Auswägen der Kirschen in messingenen Waagschalen, Döll. **13** 977; Tabak, Döll. **13** 977; — Wachs, Döll. **13** 978; — Seife und Unschlitt, **13** 978—980. — Weinverkauf, Döll. **13** 902—908. — Wildpretversendung, M.-E. 9/10. 58, Gewerbswesen S. 595—598; N. Ges. u. Vdg. **7** 109.

Zu Art. **197**. — Regulirung des Biersatzes, Döll. **13** 908 bis 943, **29** 430—444; M.-E. 6/12. 60, N. Ges. u. Vdg. **8** 384. — Bierverleitgabe, Vdg. v. 25/4. 11, Art. 23—27; Ges. v. 23/5. 46 u. Ldt.-Absch. v. 10/11. 61 §. 26 (Döll. **14** 1169; Ges.-Bl. 1846 Nr. 9 S. 81; N. Ges. u. Vdg. Bd. **9** S. 144 u. 145). — Verleitgabe des Bieres um den Ganterpreis, R.-A. 8/2. 61, N. Ges. u. Vdg. **8** 481. — Verleitgabe sogenannten schwarzen Bieres, R.-A. 11/7. 57, Gewerbswesen S. 446. — Ueberschreitung der Biertaxe, R.-A. 5/1. 58, Gewerbsw. S. 491; N. Ges. u. Vdg. **6** 521. — Sudzeit, Döll. **14** 1166, 1167. — Doppelbier, Döll. **13** 966, **14** 1191, **29** 455—458; M.-E. 18/11. 55. — Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier, N. Ges. u. Vdg. **4** 604. — Verfahren bei Biervisitationen, Döll. **13** 950—965, **29** 449—455; R.-A. 20/1. 59, N. Ges. u. Vdg. **7** 245. — Gerstenbier-Untersuchung, Döll. **14**, 1245. — Germ- und Nachbierverkauf, Döll. **13** 967—974, **14** 1197, **29** 458—459. — Ausschenken alterirten und ungesunden Biers, Döll. **13** 943—948, **29** 444—447; — übermäßige Guß-

führung, Döll. 13 948, 29 448—449; — Benützung besonderer Ingredienzien zur Biererzeugung, Döll. 13 948—949; — Nachbier, Döll. 13 967—974, 29 458—459. — Hopfenverfälschung, Döll. 13 975—976, 29 469. —Hopfenverschlechterung, Döll. 13 975—976, 29 460. Bierbereitung durch Anwendung von Malz- und Hopfensurrogaten, N.-A. 27/1. 56, Gewerbswesen S. 341—344; N. Ges. u. Vdg. 5 56. — Hopfenöl und Hopfenextrakt z. Biererzeugung, M.-E. 1/12. 57, N. Ges. u. Vdg. 2 484.

Zu Art. 198—201. — a) **Bäcker, Müller, Brod- und Mehlhändler.** — Mehl-, Brod- und Fleischtaxen, R.-Bl. 1830 S. 1133; Döll. 13 873—883, 29 409—412 ff. — Vornahme der Brodvisitationen N.-A. 30/1. 58, Gewerbswesen S. 498; N. Ges. u. Vdg. 6 535. — Brodvertragen auf dem Lande, Gewerbswesen S. 396. — Genuß neugebackenen Brodes, M.-E. 25/1. 56, Gewerbswesen S. 339; N. Ges. u. Vdg. 5 50. — Mühlordnung und Mühlen überhaupt, Döll. 13 847—863, 29 397—399. — b) **Metzger.** — Das Metzgergewerbe in technischer und ökonomischer Beziehung und ein Leitfaden zur Fleischbeschau &c. &c., v. M. J. F. Vincenti, München b. Gg. Franz. — Allgemeine Bestimmungen über den Verkauf von Fleisch, Döll. 13 884—887; — Fleischsatz, Döll. 13 887—894, 29 412—421; — Fleischbänke, Döll. 29 423—428. — Fleischaufschlag der Gemeinden, Döll. 11 279—290, 26 38—42. — Fleischaufschlags-Defraudation, Döll. 2 268, 13 1559—1560. — Verbot der Eiskeller zur Aufbewahrung des Fleisches, Döll. 13 900—901. — Genuß des Pferdefleisches, Döll. 29 428—429. — c) **Getreide-, Vieh- und Hopfenhandel.** — Getreidehandel, Döll. 14 1554—1571, 27 691—709; — der Staatsdiener, Döll. 17 758—760. — Getreideeinkauf durch Kunstmühlbesitzer, M.-E. 29/7. 54, N. Ges. u. Vdg. 4 155. — Viehhandel, Döll. 14 1571—1580; — der Juden, Döll. 6 134—137, 22 415—417; Ges. v. 26/3. 59, betreffend die Gewährleistung bei Viehveräußerungen mit Vdg. v. 10/5. 60, Normativbestimmungen über den Viehhandel, München b. Gg. Franz. — Besichtigung des Schlachtviehes, Döll. 13 896—899; 29 422—423; — Segnung des Viehes, Döll. 23 362; — Transport desselben auf den Eisenbahnen, Döll. 28 561—572; Tarif für den Transport, Döll. 28 616—619. — Ankauf von Hopfen auf den Stangen, M.-E. 7/9. 54, N. Ges. u. Vdg. 4 193.

Zu Art. 202. — Verkehr auf Messen und Märkten, Döll. 6 138—140, 14 1986—1988, 27 1185—1200. — Verzeichniß der Jahrmärkte in Kalendern, Döll. 3 341, 14 1986—1988, 19 124—127, 29 421. — Besuch von Jahrmärkten, Döll. 14 1140

bis 1151. — Gewerbsbefugnisse in Beziehung auf den Besuch von Märkten, Döll. **14** 1140—1151. — Besuch von Messen und Märkten durch Handlungsdiener, Döll. **27** 734—735. — Marktbesuch der ausländischen Kleinhändler, Gewerbswesen S. 239. — Zulassung von Kleinhändlern aus der Pfalz auf Messen und Märkten, M.=E. 10/12. 56, Gewerbswesen S. 405; N. Ges. u. Vdg. **5** 741. — Markthandel mit sogen. geistlichen Waaren, Gewerbswesen S. 310. — Ausspielen von Waaren auf Jahrmärkten, R.=A. 16/9. 58, Gewerbswesen S. 587; N. Ges. u. Vdg. **7** 96 — Schaustellung von Bildern ꝛc. auf Märkten, M.=E. 20/7. 57, Gewerbswesen S. 447; N. Ges. u. Vdg. **6** 288. — Jahrmarktbesuch von Seite der Schuljugend, R.=A. 22/3. 55, N. Ges. u. Vdg **4** 424; Gewerbswesen S. 273. — Wollhandel, Döll. **14** 1600—1608. — Viehmärkte, Döll. **13** 895—896, **29** 421. — Holzhandel, Döll. **14** 1596—1600; — Gewerbswesen S. 387—391. — Einführung einer Holzmarktordnung, M.=E. 19/1. 58, Gewerbswesen S. 493; N. Ges. u. Vdg. **6** 527. — Schrannenordnung für München von 1853, Döll. **27** 693—697.

## Zu Hauptst. XIV. Art. 204—213.

### Gewerbs= und Erwerbspolizei.

Zu Hauptst. XIV. — Das Gewerbswesen im Königreiche Bayern diess. des Rheins ꝛc., 1—3. Bdch. IV. Aufl., München 1859 bei Gg. Franz.

Zu Art. **204**. — Hausirhandel im Allgemeinen, Döll. **14** 1648—1668, **27** 736—740; Gewerbswesen S. 266, 348 u. 471, M.=E. 1/12. 57 u. 4/7. 60, N. Ges. u. Vdg. **6** 485, **8** 202; — Hausirhandel durch Israeliten, Döll. **6** 90—111, 225—229, **20** 444, **22** 412—414. — Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften im Wege des Hausirens, Gewerbswesen S. 150 u. 151. — Unberechtigte Schriftenhändler, Döll. **22** 177—178. — Hausiren mit Schriften, Preß=Str.=G. v. 17/3. 50, Art. 38 (Einf.=Ges. Note 40) u. Ges. v. 15/4. 40 Art. 8: Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur ꝛc. betr. (Ges.=Bl. 1840 Nr. 4 S. 37). — Waarenbestellungen, Gewerbs=Instr. v. 17/12. 53 §. 98 (Gewerbswesen S. 68). — Hausirhandel mit Kirchenparamenten, M.=E. 29/5. 54 u. 9/6. 54, Gewerbswesen S. 198. — Polizeiliche Beschränkungen bezüglich der Befugnisse der Landkramhändler, Döll. **14** 1323—1324, **27** 579—582. — Polizeiliche Controle der Lumpensammler, Gewerbswesen S. 345. —

Controle der herumziehenden Musikanten, Schauträger, Kleinhändler rc., Gewerbswesen S. 276.

Zu Art. **206.** — Das Lohnrößlerwesen, R.-A. 27/5. 61, N. Ges. u. Vdg. **8** 631. — Das Institut der Stellwagen, Döll. **27** 569—574. — Stellwagenordnung, Gewerbswesen S. 624 — 628. — Lohnkutscher und Stellwagenführer, Döll. **14** 1297 —1308, **27** 567—574. — Das Botenwesen, Döll. **14** 246, 1146—1275, **27** 564—566.

Zu Art. **207.** — Verbot eigenmächtiger Privatgrundvermessungen, Döll. **14** 103, **27** 133—134. — Pflichten der bei Eisenbahnen aufgestellten Kofferträger, Döll. **28** 556—559. — Einschreitung gegen jede Art v. Winkelagenten, Döll. **17** 1215—1224. — Aufsicht auf Winkelagenten, R.-A. 5/7. 56, N. Ges. u. Vdg. **5** 466.

Zu Art. **208** u. **209.** — Gewerbspolizei im Allgemeinen, Döll. **14** 1058—1369, 1501—1507, **28** 1367—1373, 1403—1404, **27** 500—605, 664—673. — Handelspolizei, Döll. **14** 1549—1678, **27** 691—749, **28** 1369—1373. — Polizeiliche Beschränkungen der Scheerenschleifer, Döll. **14** 1324—1325, **27** 583, — der Lumpensammler, Döll. **14** 1326—1339, **27** 583—586, — der Landmusikanten, Döll. **14** 1339—1361, **27** 568—594.

Zu Art. **212.** — Abstellung der Handwerksmißbräuche, Döll. **14** 932—940, **27** 452—453.

Zu Art. **213.** — Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken, Döll. **27** 605. — Sanitäts- u. sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in Fabriken, K. Vdg vom 15/1. 40, R.-Bl. 1840 S. 145 u. Kgl. Vdg. v. 16/7. 54, R.-Bl. 1854, S. 561—564, N. Ges. u. Vdg. **4** 166.

## Zu Hauptst. XV. Art. 214—219.

### Dienstbotenwesen.

Dienstboten-Ordnungen, Döll. **13** 1302—1349. — Revision der Dienstboten-Ordnung von Mittelfranken, R.-A. 15/12. 59, N. Ges. u. Vdg. **7** 654—671. — Revision der Dienstbotenordnung von Schwaben und Neuburg, M.-E. 21/12. 58, Gewerbswesen S. 631 N. Ges. u. Vdg. **7** 211, R.-A. 13/9. 61, N. Ges. u. Vdg. **9** 69. — Polizei der häuslichen Ordnung in Dienstbotensachen, Döll. **13** 1302—1354, **29** 723. — Dienstzwang der Ehehalten, Döll. **13** 1331—1332. — Verdingen feiertagsschulpflichtiger Mädchen als Kellnerinnen, N. Ges. u. Vdg. **4** 185. — Bücher und Zeugnisse der Dienstboten, Döll. **13** 1332—1338.

## Zu Hauptst. XVI. Art. 220—231.

### Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

Zu Art. 220. — Einrichtung und Verwaltung des allgem. Landgestüts, K. Vdg. v. 25/11. 51, R.-Bl. 1851 S. 1354.

Zu Art. 221. — Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden der Regierungsbezirke diess. des Rheins, K. Vdg. v. 4/5. 57, R.-Bl. 1857 S. 661.

Zu Art. 222—225. — Allgem. Bestimmungen über Viehweide, Döll. **14** 544—553; — Weide in Wäldern, Döll. 553—554; — Schaftrieb, Döll. **14** 555—559; — Gänsetrieb, Döll. **14** 559—560; Beweiden der Straßengräben, Döll. **14** 560; — Einzeln- und Nachtweide, Döll. **14** 561—571, **27** 299—300. — Viehtrieb auf Weiden, R.-A. 22/2. 60, N. Ges. u. Vdg. **8** 40. — Weidetrieb f. Pferde, R.-A. 5/3. 57, N. Ges. u. Vdg. **6** 576 — Ausübung der Hut auf Wiesen während der geschlossenen Zeit, Vdg. v. 15/3. 08, (R.-Bl. 1808 S. 129). — Hüten des Viehes während des Pfarrgottesdienstes, M.-E. 3/1. 56, N. Ges. u. Vdg. **5** 4.

Zu Art. 226—228. — Feld- und Flurpolizei, Döll. **14** 645—663, **27** 342—343, M.-E. 12/12. 55, N. Ges. u. Vdg. **4** 619. — Gegenseitige Bestrafung der Frevler nach Staatsverträgen mit Churhessen, Döll. **14** 803—805, **27** 413;— dem Großherzogthum Hessen, Döll. **14** 807, **27** 414—415; — den österreich. Staaten, Döll. **27** 418—421; — dem Fürstenth. Reuß-Plauen, Döll. **27** 421—423; — dem Königreiche Sachsen, Döll. **27** 423—425; — Sachsen-Coburg-Gotha, Döll. **27** 425—426; Sachsen-Weimar, Döll. **15** 812—814; — Schwarzburg-Rudolstadt, Döll. **27** 426—428. — Polizeiuntersuchungen weg. Feldfrevels, M.-E. 17/11. 58, N. Ges. u. Vdg. **7** 169 — wegen Obstbaumfrevels, Döll. **14** 750—758. — Bestellung der Feldgeschwornen, (Siebner), Döll. **11** 232 u. 233, 873—874, **26** 232—234. — Wirkungskreis der Gemeindevorsteher in Handhabung der Dorf- u. Flurpolizei, Döll. **11** 866—873, **26** 225. — Feld- und Flurschäden durch Feldmäuse, Döll. **14** 663—670, **27** 343—344; — durch Heuschrecken, Döll. **14** 671—687; — durch Raupen, Döll. **14** 687—698; — durch Schnecken, Döll. **14** 698—699; — durch Tauben, Döll. **14** 699—703; — durch Wild, Döll. **14** 704—727, **27** 345—347; — durch Kornwurm, Döll. **27** 348; — durch Hagelschlag, Döll. **14** 727—750, **27** 348—377; — durch Waldbrände, Döll. **14** 817—821; — durch Pecheln, Döll. **14** 827—828. —

durch ansteckende Krankheiten der landwirthschaftlichen Gewächse, Döll. **27** 377—389.

Zu Art. **229**. — Das Jagdwesen, München bei Gg. Franz. — Jagdpolizei, Döll. **13** 1262—1301, **29** 697—722. — Polizeil. Vorschriften über Behandlung der Jagden, K. Vdg. v. 6/12. 57 R.-Bl. 1857 S. 1669, R. Ges. u. Vdg. **6** 488. — Polizeiaufsicht bei den kgl. Jagden, Döll. **2** 142—146. — Verbot des Abhaltens von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen, Kgl. Vdg. 28/5. 50, R. Ges. u. Vdg. **1** 297. — Haussuchungen wegen Wild- u. Forstfrevel, Döll. **13** 1283—1284, M.-E. 29/2. 60, R. Ges. u. Vdg. **8** 46. — Mittheilung der Ergebnisse der Untersuchungen über Holzdiebstähle und Jagdfrevel an die kgl. Forstämter, M.-E. 19/6. 61, R. Ges. u. Vdg. **8** 668. — Vogelfang, M.-E. 2/11. 58, Gewerbswesen, S. 611, R. Ges. u. Vdg. **7** 131.

Zu Art. **230**. — Forstpolizei, Döll. **14** 462 — 531, 759 — 828, **27** 216 — 284, 413 — 428. — Forstgesetz vom 28/3. 52, Ges.-Bl. 1852 S. 69, R. Ges. u. Vdg. **2** 21 ff. — Vollzugs-Vorschriften v. 29/6. 52 zum Forstges. R. Ges. u. Vdg. **II** 438 —536, 821, 827; M.-E. 30/5. 53 u. 30/6. 53 R. Ges. u. Vdg. **3** 532—534 u. 23/10. 53. — Kgl. Vdg. v. 1/7. 53, Organisation der Staatsforstverwaltung betr., mit einer Uebersicht der neuen Forstbezirkseintheilung R.-Bl. v. 1853 Nr. 34 S. 929 — 968, Nr. 58 S. 1553—1556; R. Ges. u. Vdg. **3** S. 561—598, 666 —667. — Forstfrevelthätigkeits-Nachweisungen R.-A. 17/12. 54. R. Ges. u. Vdg. **4** 284 — 287. — Forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen, M.-E. 8/4. 58, R. Ges. u. Vdg. **6** 609—611. — Einschreitung gegen Zunahme der Forstfrevel, Kgl. Vdg. v. 6/7. 56, R./Bl. 1856 Nr. 26 S. 473 — 476, R. Ges. u. Vdg. **5** 469 u. 470. — Forstamtliche Mitwirkung zum Vollzuge des Jagdgesetzes R.-A. 21/12. 60, R. Ges. u. Vdg. **8** 412. — Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen. M.-E. 14/1. 55; R. Ges. u. Vdg. **4** 314. — Forstrügewesen R.-A. 16/3. 59, R. Ges. u. Vdg. **7** 303. — Vorträge in den Forstrügeverzeichnissen, Bekm. des kgl. App.-Ger. v. Unterfr. u. Aschaffenbg. v. 25/7. 56; R. Ges. u. Vdg. **5** 531—542. — Constatirungsprotokolle zur Beurkundung der Forstpolizeiübertretungen R.-A. 24/1. 57, R. Ges u. Vdg. **6** 41—47. — Semestral-Uebersichten über die Forstrügegefälle und die Forstfrevelschätzungs-Nachweisungen, R.-A. 17/3. 60, R. Ges. u. Vdg. **8** 87. — Verpflichtung des Forstschutzpersonals M.-E. v. 5/8. 59 u. 17/8. 59, R. Ges. u. Vdg. **7** 541—545. — Instruktion für das Forst- u. Jagdschutzpersonal, Bekm. der k. Regg. v. Oberfr. v. 22/2. 58,

N. Ges. u. Vdg. **6** 547 — 566. — Einführung dienstlicher Abzeichen f. d. niedere Forstschutzpersonal R.=A. 21/2. 56; N. Ges. u. Vdg. **5** 75 u. 76. — Aburtheilung von Forstfreveln, hier Beiwohnung der kgl. Forstmeister, M.=E. 21/1. 57; N. Ges. u. Vdg. **6** 33 — 36. — Berufungsrecht der k. Forstämter in Forstpolizeisachen, M.=E. 4/12, 55, N. Ges. u. Vdg. **4** 13. — Von Forstfrevlern erhobene Werths= u. Schadensersätze R.=A. 22/9. 60 N. Ges. u. Vdg. **8** 293. — Entschädigung der zu forstpolizeil. Verhandlungen beigezogenen Sachverständigen, M.=E. 22/12. 56, N. Ges. u. Vdg. **6** 4 u. 5; s. a. Kgl. Vdg. v. 5/1. 62, R.=Bl. 1862 Nr. 2 S. 17 — 28; Strafrecht Bd. I. S. 106 — 112. — Ersatz der baaren Auslagen in Forststrafsachen M.=E. 7/5. 57, N. Ges. u. Vdg. **6** 224 — 226. — Arrestverpflegungskosten der Forstfrevler R.=A. 20/4. 59, N. Ges. u. Vdg. **7** 385 u. 386. — Exekution der Forstfrevelstrafen, M.=E. v. 30/7. 56 u. 5/8. 56, N. Ges. u. Vdg. **5** 552—554, 563 u. 564. — Behandlung der im Auslande von bayerischen Unterthanen verübten Forstfrevel, M.=E. 3/3. 53, N. Ges. u. Vdg. **3** 485—487. — Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung des Forstfrevels, M.=E. 27/6. 56; N. Ges. u. Vdg. **5** 329. — Uebereinkunft mit Preußen wegen Jagd=, Forst=, Fischerei= u. Feldfrevel, M.=Erkl. v. 1/7. 59, N. Ges. u. Vdg. **7** 520.

Zu Art. 231. — Bestimmungen über Bestrafung der Fischereifrevler nach Staatsverträgen mit Churhessen, Döll. **14** 803—805, **27** 413; — dem Großherzogthum Hessen, Döll. **14** 807, **27** 414—415; — den österreichischen Staaten, Döll. **27** 418—421; — dem Fürstenthum Reuß=Plauen, Döll. **27** 421 — 423; — dem Königreiche Sachsen, Döll. **27** 423—425; — Sachsen=Coburg=Gotha, Döll. **27** 425—426; — Sachsen=Weimar, Döll. **14** 812 —814; — Schwarzburg=Rudolstadt, Döll. **27** 426—428. —

# Erste Abtheilung.

## Allgemeine Bestimmungen

### I. Anwendung des Gesetzbuches [1].

**Art. 1.** Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwend-

---

[1]) Der im Jahre 1860 dem Gesetzgeb.-Ausschusse vorgelegte Entwurf des Polizeistrafgesetzbuches ist wesentlich verschieden von den älteren Entwürfen aus den Jahren 1827, 1831, 1851 u. 1855, auch liegt nur über den allgem. Theil des Entwurfes von 1855 ein Referat vor u. kamen die früheren Entwürfe gar nicht zur Berathung. Für die Auslegung sind daher vorzüglich die Motive des Entwurfes von 1860 u. die Ausschußberathungen hierüber dienlich; dieselben finden sich aber nur in zwei Beilagen-Bänden der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayer. Landtages v. 1859/60 (Beil.-Bd. II u. III), in welchen auch die Berathungen der vereinten Gesetzgebungsausschüsse der K. der Abg. u. der K. der Reichsräthe enthalten sind; daher ist hier ein Auszug aus den genannten Verhandlungen weniger erforderlich als bei dem Strafgesetzbuch, und dürften die Hinweisungen auf die betreffenden Seitenzahlen der Beilagen-Bände II u. III genügen. — Vgl. Regierungs-Entwurf v. 1860 u. Motive hiezu, Vhdl. K.-A. 1860/61 Beil.-Bd. II S. 61—116; Fassung des Entwurfs des Pol.-Str.-G.-B. nach den Beschlüssen des Gesetzgeb.-Aussch. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 256—281; Fassung desselben Entwurfs nach den übereinstimmenden Beschlüssen des

bar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind.

Art. 2. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

Art. 3. Im Auslande verübte Polizeiübertretungen werden nur dann gestraft, wenn dies durch Gesetze oder durch Staatsverträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist [2]).

II. Polizeistrafen [3]).

Art. 4. Die Polizeistrafen sind:

1) Arrest,

2) Geldstrafe.

---

G.-Aussch. d. K. d. Abg. u. K. d. RR. Beil.-Bd. II 423—449; Gesammtbeschluß der K.-RR. u. K.-A. Beil.-Bd. II 470.

Insbesondere zu Abtheilung I Art. 1—18 (Entw. 1—17), Art. 19—27 (Entw. 19—27), Art. 28 (E. 45), Art. 29 (E. 43), Art. 30 (E. 44), Art. 31 (E. 46), Art. 32, 33 (E. 28), Art. 34—37 (E. 30—32), Art. 38—45 (E. 33—41) vgl. Vhdl. KA. 1859/61 Beil.-Bd. II S. 99—105, 142—166, 204—218, 259—264, 268, 274—276, 294—296, 305, 323—332, 468; Beil.-Bd. III S. 19—36, 204—214, 217, 218, 233—238, 364—375, 415—422, 425/2, 482—483, 496.

2) Zu Art. 1—3 vgl. Art. 7 Abs. 2 u. Art. 17 des Einf.-Ges. z. Str.-G.-B. u. Pol.-Str.-G.-B., Art. 1 des Str.-G.-B.

3) Zu den geringeren Polizeistrafen gehörte früher auch der Verweis, mit welchem die Verurtheilung in die Kosten verbunden

Art. 5. Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 12 Stunden zuerkannt werden [4]).

Hinsichtlich des Vollzuges und der Schärfung der Arreststrafe gelten die in den Art. 20, 21, 23, 24 und 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen.

Während der Nacht findet eine Entlassung aus dem Arreste, auch wenn die Strafzeit abgelaufen seyn sollte, gegen den Willen des Arrestanten nicht statt [5]).

Art. 6. Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in höherem Betrage als zu 150 fl. zuerkannt werden.

Die Geldstrafen fließen, wo nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, in die Staatskasse [6]).

Art. 7. Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungs-

---

war. Nach dem P.-Str.-G.-B. ist aber der Verweis nicht mehr eine besondere Strafart, sondern an dessen Stelle kann in einzelnen Fällen als Vorbedingung der Bestrafung die Verwarnung treten, welche jedoch die Verurtheilung in die Kosten nicht zur Folge hat. (Vhdl. KA. 1859/61. Beil.-Bd. II 327, III 25.) — Ueber Confiscation s. unten Art. 10 Abs. 3.

4) Vgl. unten Art. 20.

5) Zu Art. 5 u. 6 vgl. Art. 31 Abs. 4 des Einführungsgesetzes z. Str.-G.-B. u. P.-Str.-G.-B.

6) Ueber Verwendung der Geldstrafen s. Art. 26 Note 61 S. 24—28 des Str.-G.-B.

Beamten festgestellt, so soll dieselbe in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren durch den Polizeirichter nach folgendem Maßstabe verfügt:

1) an die Stelle von Geldstrafen bis zu 1 fl. tritt 12stündiger Arrest;
2) an die Stelle von Geldstrafen von mehr als 1 fl. bis zu 3 fl. tritt 24stündiger Arrest;
3) bei höheren Strafbeträgen werden 3 fl. einem eintägigen Arreste gleichgeachtet und hiebei die sich allenfalls ergebenden Bruchtheile eines Tages außer Ansatz gelassen.

Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Arreststrafe darf in den Fällen der Art. 177, 179, 208 Abs. 4 und 230 die Dauer von 90 Tagen, außerdem die Dauer von 42 Tagen einfachen Arrestes nicht übersteigen [7]).

Art. 8. In Fällen gerichtsbekannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen ist die verwirkte Geldstrafe in dem Strafurtheile zwar auszusprechen, dem Polizeirichter bleibt jedoch überlassen, die Umwandlung derselben in die nach Maßgabe des Art. 7 entsprechende Arreststrafe sogleich zu verfügen, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit förmlich festgestellt ist.

Art. 9. Dem Verurtheilten bleibt im Falle einer in Gemäßheit der Art. 7 und 8 erfolgten Strafum-

---

7) Vgl. unten Art. 22.

wandlung jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit derselbe durch die erstandene Arreststrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

### III. Folgen der Strafen:

#### A. Konfiskation.

Art. 10. Auf Konfiskation einzelner Sachen als Folge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insoweit erkannt werden, als solches ohne Verletzung dritter nicht schuldiger Personen möglich ist.

Die Konfiskation tritt nur dann ein, wenn dieselbe im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen ist.

Ist bei geringfügigen Uebertretungen [8]) die Konfiskation einzelner Sachen zu verhängen, so ist der Polizeirichter ermächtigt, nach den Umständen dieselbe als Strafe auszusprechen und von Beifügung weiterer Strafe Umgang zu nehmen.

Werden konfiszirte Gegenstände veräußert, so fließt der Erlös, insoferne nicht für besondere Fälle das Gesetz ein Anderes verordnet, in die Staatskasse.

#### B. Polizeiaufsicht.

Art. 11. Die wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilten können nur dann unter Polizeiaufsicht

---

8) Geringfügige Uebertretungen kommen mit Rücksicht auf den geringen Grad des Verschuldens vorzüglich bei der Victualienpolizei vor. (Vhdl. KA. 1859/61 Beil.=Bd. II 146, III 156, 367.)

gestellt werden, wenn der Polizeirichter in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zuläßigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zuläßig.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch 2 Jahre nicht übersteigen darf. Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Arreststrafe erstanden hat.

Art. 12. Die Polizeiaufsicht hat die in dem Strafgesetzbuche Art. 38 Abs. 1 und 2 bestimmten Folgen.

Gegen diejenigen, welche auf den Grund des Art. 90 oder 97 unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen [9]).

Art. 13. Die betreffende Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

---

9) Vgl. Art. 147 des Str.-G.-B.

### C. Verwahrung in einer Polizeianstalt [10]).

Art. 14. Verwahrung in einer Polizeianstalt als Straffolge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insofern verfügt werden, als im Strafurtheile die Zuläßigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Die Behandlung der in einer Polizeianstalt Verwahrten richtet sich nach Art. 41 des Strafgesetzbuches.

Die betreffende Kreisverwaltungsstelle hat bezüglich der Abkürzung und Verlängerung der Verwahrungsdauer die in dem Art. 42 des Strafgesetzbuches angeführten Befugnisse.

### D. Ausweisung der Ausländer.

Art. 15. Gegen Ausländer ist anstatt der Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung in dem Strafurtheile auszusprechen [11]).

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde anstatt der-

---

10) Vgl. Art. 40 des Str.-G.-B. u. unten Art. 23 des P.-Str.-G.-B.

11) Vgl. Art 43 Abs. 2 des Str.-G.-B.

selben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

E. Sonstige Bestimmungen über Straffolgen.

Art. 16. Andere als die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Straffolgen einer Polizeiübertretung treten nur dann ein, wenn sie auf Grund einer besonderen Gesetzesbestimmung im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

IV. Versuch.

Art. 17. Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos.

V. Theilnahme und Begünstigung [12].

Art. 18. Die auf die Polizeiübertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter (Strafgesetzbuch Art. 54 Ziff. 1).

Haben mehrere Personen als Thäter oder Anstifter an einer Polizeiübertretung Theil genommen, so verwirkt jeder Mitschuldige die gesetzliche Strafe.

Für Schadensersatz und Kosten haften die sämmtlichen Mitschuldigen unter solidarischer Verbindlichkeit.

Ist jedoch der Thäter eine unzurechnungsfähige Person [13]) oder ein Untergebener, welcher dem Befehle eines Dienstvorgesetzten innerhalb seiner dienstlichen Verpflichtung Folge geleistet hat, so ist nur derjenige verant-

---

12) Vgl. Art. 52—66 des Str.-G.-B.

13) Ueber Unzurechnungsfähigkeit s. Art. 67 Note 149 u. 150 S. 64 u. 65 des Str.-G.-B.

wortlich, durch dessen Anstiftung oder Befehl die Polizeiübertretung verursacht worden ist.

Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne des Gesetzes das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Hauskinder, Mündel oder Pflegbefohlene, Dienstboten, Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfsarbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Sonstige Theilnahmshandlungen sowie die Begünstigung werden nur dann gestraft, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt.

### VI. Vorsatz und Fahrläßigkeit.

Art. 19. Soweit nicht aus den Worten oder aus dem Sinne des Gesetzes hervorgeht, daß lediglich die vorsätzliche Polizeiübertretung als strafbar zu erachten ist, sind auch die aus Fahrläßigkeit bewirkten Polizeiübertretungen strafbar.

### VII. Strafmilderung.

Art. 20. Liegt einer der im Art. 68 des Strafgesetzbuches bezeichneten Milderungsgründe vor, so ist die gesetzliche Strafe zu mildern.

Die gemilderte Strafe darf auf keinen Fall die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes übersteigen,

kann jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 unter das geringste Maß der im Gesetze angedrohten Strafe herabgesetzt, auch darf gesetzlich angedrohte Arreststrafe in Geldstrafe umgewandelt werden.

Diese Strafmilderung findet auch dann statt, wenn der Uebertreter zur Zeit der That noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, derselbe aber die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung gehabt hat. In diesem Falle darf auch auf Arrest unter 12 Stunden erkannt oder die Strafe unter angemessener Verwarnung [14]) ganz erlassen werden.

Art. 21. Unkunde von Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit [15]). Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß die Uebertretung einer nicht allgemein bekannten orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschrift verübt worden ist, weil der Uebertreter diese Vorschrift nicht gekannt hat, so ist der Polizeirichter ermächtigt, auf eine geringe Geldstrafe zu erkennen oder, soferne der Thäter die übertretene Vorschrift nicht leicht in Erfahrung bringen konnte, denselben loszusprechen.

### VIII. Anrechnung der Untersuchungshaft.

Art. 22. Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist an der verwirkten Strafe

---

14) Vgl. oben Seite 2 Note 3 zu Art. 4.

15) Vgl. Art. 70 des Str.-G.-B.

ihrer vollen Dauer nach in Anrechnung zu bringen, und zwar unter Anwendung des im Art. 7 bestimmten Umwandlungsmaßstabes, wenn die verwirkte Strafe eine Geldstrafe ist.

### IX. Rückfall.

Art. 23. Die Bestimmungen über den Rückfall sind nur dann anwendbar, wenn eine Person, welche auf Grund einer Strafbestimmung zu einer Polizeistrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an sich einer nach der nämlichen Bestimmung zu bestrafenden Polizeiübertretung schuldig macht. Bei Personen, welche nach Art. 14 in einer Polizeianstalt verwahrt worden sind, wird die Jahresfrist von dem Tage der Entlassung aus dieser Anstalt berechnet.

### X. Zusammenfluß.

Art. 24. Hat Jemand in einer und derselben Handlung zugleich mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach andern Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden.

Hat Jemand durch verschiedene Handlungen mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach anderen Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so ist die durch jede Polizeiübertretung verwirkte Strafe neben der nach andern Gesetzen etwa begründeten Strafe mit folgenden Beschränkungen in Anwendung zu bringen:

1) neben einer Verbrechensstrafe ist auf eine verwirkte Arreststrafe nicht zu erkennen [16]);
2) bei dem Zusammentreffen einer Arreststrafe mit Gefängnißstrafe ist erstere in Gefängnißstrafe zu verwandeln, jedoch darf die Gesammtstrafe das für das abgeurtheilte Vergehen bestehende höchste gesetzliche Strafmaß nicht überschreiten;
3) bei dem Zusammentreffen mehrerer Arreststrafen darf die Gesammtstrafe 42 Tage Arrest nicht übersteigen;
4) bei dem Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen darf, wenn es sich um Uebertretungsstrafen handelt, die Summe von 150 fl., wenn Vergehens- und Uebertretungsstrafen zu verbinden sind, die Summe von 1000 fl. nicht überschritten werden, soferne nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung eine höhere Strafe Platz greift, welche in diesem Falle allein auszusprechen ist.

Auf die in Gemäßheit der Artikel 10—15 oder sonstiger besonderer gesetzlicher Bestimmungen zuläßigen Folgen einer Polizeiübertretung hat deren Zusammentreffen mit einer anderen Polizeiübertretung oder einer nach sonstigen Gesetzen strafbare Handlung keinen Ein-

---

16) Ziff. 1 dieses Artikels beschränkt sich nur auf Arreststrafe. Dagegen kann neben der Verbrechensstrafe wegen Polizeiübertretungen auch auf Geldstrafe erkannt werden. (Vhdl. KA. 1859/61 Bd. II 294. III 206.) — Bezüglich der Uebertretungen im Sinne des Str.-G.-B. vgl. Art. 84 Ziff. 1 desselben.

fluß. Jedoch ist auf Verwahrung in einer Polizeianstalt nicht zu erkennen, wenn der Schuldige zu einer Verbrechensstrafe oder zu einer zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt wird.

### XI. Verjährung.

Art. 25. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen für einzelne Fälle verjährt die Strafbarkeit einer Polizeiübertretung:

1) wenn binnen 6 Monaten von dem Tage der begangenen That ein Erkenntniß erster Instanz nicht erfolgt ist;
2) wenn binnen 6 Monaten nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß erster Instanz ein Erkenntniß der höheren Instanz nicht ergangen ist.

Art. 26. Eine wegen einer Polizeiübertretung erkannte Strafe verjährt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, und wenn ein Rechtsmittel gegen letzteres ausgeführt wurde, vom Tage des darüber ergangenen Erkenntnisses oder der erfolgten Abstandserklärung.

Art. 27. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Vorführung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Durch theilweisen Strafvollzug wird die Verjährung für den Rest der Strafe unterbrochen.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung läuft eine neue Verjährungsfrist.

### XII. Vollzugsmaßregeln [17]).

Art. 28. Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf den Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, von demselben zu erheben.

Art. 29. Ist die Schließung von Anstalten im Strafurtheile angeordnet, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu.

### XIII. Vorläufige polizeiliche Einschreitung [18]).

Art. 30. In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde, vorbe-

---

17) Vgl. Art. 28 Note 86 S. 32 des Einf.-Ges.

18) Die Einschreitung ist nur eine vorläufige, soweit sie zur Abwendung eines Nachtheiles, zur Sicherstellung des Thatbestandes, zur Verhinderung der Fortsetzung einer strafbaren Hand-

haltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig zur vorläufigen Einschreitung befugt.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation einzelner Sachen gesetzlich zuläßig ist, hat sie das Recht, letztere mit vorläufigem Beschlage zu belegen.

Sie hat die Befugniß, in jenen Fällen, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile anzuordnen ist oder angeordnet werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen, darf jedoch dieselbe nicht über acht Tage fortsetzen, wenn der Polizeirichter nicht die Fortdauer verfügt hat.

Unterläßt Jemand dasjenige zu thun, was ihm unter Polizeistrafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines polizeirichterlichen Urtheiles gemäß Art. 28 zwangsweise beigetrieben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten [19]).

---

lung u. dgl. nöthig erscheint und beschränkt sich nicht auf die mit Polizeistrafe bedrohten Fälle, sondern die provisorische Einschreitung kann bei strafbaren Handlungen überhaupt vorkommen. (Vhdl. KA. 1859/61 Beil.-Bd. **II** 161, 329, **III** 213, 399.)

19) Für den durch Amtshandlungen verübten Schaden haftet der Staat vorbehaltlich seines Regresses gegen den fehlenden Beamten. (Vhdl. KA. 1859/61 Beil.-Bd. **II** 328.)

### XIV. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen.

Art. 31. Soweit nicht im gegenwärtigen Gesetzbuche oder in besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

### XV. Vorbehalt polizeilicher Vorschriften [20]).

Art. 32. Wo die Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit berechtigt:

1) in der Pfalz die Bürgermeister;
2) in den Landestheilen diesseits des Rheins die Verwaltungen der Landgemeinden, die Magistrate der Städte und Märkte, die Polizeidirektion München und die Lokalbaukommission München.

In jenen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener oder Feldgeschworenen oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, sind diese vor der Erlassung solcher ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen.

---

20) Ueber das System der vorbehaltenen Polizeivorschriften oder der Strafpolizeivorschriften vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. VIII S. 310—398 ff. (Abhandlung v. Frhrn von Stengel, k. Staatsanwalt.)

In der Pfalz ist vor der Erlassung aller ortspolizeilichen Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der betreffende Gemeinderath zu vernehmen [21]).

**Art. 33.** Wo die Gesetze distriktspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind die Distriktspolizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen.

Die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizei-Direktion München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

**Art. 34.** Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung [22]) enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdieß sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsrathsversammlung mitzutheilen.

---

21) Zu Art. 32—35 vgl. unten Art. 44.

22) Im Gegensatz zu einer ausdrücklich als vorübergehend bezeichneten oder der Natur der Sache nach nur kürzere Zeit geltenden Anordnung. (Vhdl. KA. 1859/61 Beil.-Bd. III 28, 375.)

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Art. 35. Wo die Gesetze auf oberpolizeiliche Vorschriften verweisen, können solche Vorschriften von der Kreisverwaltungsstelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesammtumfang des Staatsgebietes erlassen werden.

Art. 36. Wo die Gesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebietstheile dermalen geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftighin zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen [23].

Art. 37. Enthält eine in den gesetzlich zuläßigen Fällen erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, in Bezug auf welche eine Strafandrohung nicht besteht.

Art. 38. Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verwei-

23) Vgl. Art. 29 des Einführungsgesetzes z. Str.-G.-B. u. Poliz.-Str.-G.-B.

sen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch kgl. Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist;
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert;
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist;
4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. an Geld oder 30 Tagen einfachen Arrestes im höchsten Maße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtages nicht erfolgt ist [24].

Art. 39. Soweit das gegenwärtige Gesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zuläßigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen [25].

---

24) Vgl. unten Art. 44.

25) Vgl. Art. 29 des Einführungsgesetzes z. Str.-G.-B. u. Poliz.-Str.-G.-B.

**Art. 40.** Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

**Art. 41.** Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen [26]).

**Art. 42.** Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

---

26) Vgl. unten Art. 43 Abs. 2.

Art. 43. Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 41 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Rekursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat.

Art. 44. Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 32, 33, 34, 35 und 38 bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden.

### XVI. Uebergangs- und Schlußbestimmung.

Art. 45. In Bezug auf jene Gegenstände, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt, kommen, bis nach Maßgabe des Gesetzbuches neue Anordnungen er-

lassen worden sind, die dermalen geltenden Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch nur auf Verordnungen verweist, sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;

2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die dermalen bestehenden in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;

3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;

4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die dermalen bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;

5) wo das Gesetzbuch nur auf distriktspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben nur die dermalen bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen, und wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften

verweist, lediglich die dermalen bestehenden orts- polizeilichen Vorschriften in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können dermalen bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf dermalen bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das betreffende Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmungen die dermalen bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Uebertretungen die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben

zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt [27]).

---

27) Es ist in Aussicht gestellt, daß nicht nur die distrikts= und ortspolizeilichen, sondern auch die oberpolizeilichen Vorschriften und überhaupt die sämmtlichen Polizeiverordnungen revidirt und auf's Neue verkündet werden. Insbesondere sollen schon Vorbereitungen getroffen sein, daß wenigstens die ortspolizeilichen Vorschriften der größeren Städte, z. B. München, Nürnberg, Würzburg, noch vor dem 1. Juli 1862 revidirt und publicirt werden. Es wäre daher nutzlos und sogar zu Mißverständnissen verleitend, wenn man, ehe die Revision vollzogen ist, Auszüge aus den gegenwärtig bestehenden Polizeivorschriften unter die betreffenden Artikel des P.=Str.=G.=B. einreihen wollte, am allerwenigsten können aber ortspolizeiliche Vorschriften, wie z. B. die für München in dem Münchener Polizei=Anzeiger bisher publicirten zur Erläuterung des P.=Str.=G.=B. dienen, denn was für München besonders verordnet ist, kann nicht für das ganze Land maßgebend sein. Dagegen hielt man es für zweckmäßig, auf jene Stellen der bekannten Döllinger'schen Verordnungen=Sammlung, der Regierungsblätter u. der seit 1849 ununterbrochen fortgesetzten Sammlung „Neue Gesetze u. Verordnungen, München rc. b. Gg. Franz" zu verweisen, in welchen zu den betreffenden Artikeln des P.=Str.=G.=B. durch allgemeine Verordnungen und oberpolizeiliche Entschließungen nähere Anhaltspunkte zu finden sind. Da aber auch diese Bestimmungen gegenwärtig der Revision und Abänderung unterliegen, wurden sie nicht in die Noten des P.=Str.=G.=B. selbst eingereiht, sondern sie bilden eine separate Zusammenstellung, welche nach dem Inhaltsverzeichnisse des P.=Str.=G.=B. folgt und jedenfalls für den praktischen Gebrauch durch Erleichterung des Nachschlagens oder Vergleichens nützlich sein wird.

---

# Zweite Abtheilung.

## Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

---

## Erstes Hauptstück.

### Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staates, einzelne Staatseinrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen [28]).

#### Uebertretungen in Bezug auf die Landesvertheidigung.

Art. 46. Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde Risse oder Pläne von Festungen, Festungswerken, militärischen Lagern oder anderen für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten aufnimmt, wer sich unbefugt im dienstlichen Besitze befindliche Risse und Pläne dieser Art oder Nachbildungen derselben oder militärische Operationspläne verschafft oder zu verschaffen sucht, wer wissentlich zu solchen Handlungen mitwirkt oder Beihilfe leistet, wird an Geld bis zu 150 fl. oder mit Arrest bis zu 42 Tagen gestraft.

Die Risse und Pläne unterliegen der Konfiskation.

---

28) Zu Hptst. I Art. 46 (Entw. 47), Art. 47 (E. 73), Art. 48 (E. 228), Art. 49 (E. 79), Art. 50 (E. 49), Art. 51 (E. 48), Art. 52—55 (E. 55—58), Art. 56 (E. 120), Art. 57 (E. 77). vgl. Vhdl. KA. 1859/61 Beil.-Bd. II S. 105/$_2$—106, 212/$_2$—217, 297, 298, 303/$_2$, 332 u. 341; III 111—118, 124, 214/$_2$—215, 229, 239, 375/$_2$—378, 418—422, 460, 483 u. 485.

### Verbotenes Aufsammeln von Waffen oder Munition.

Art. 47. Wer heimlich oder wider das Verbot der Polizeibehörde größere Vorräthe von Waffen oder Munition auffammelt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen nebst Konfiskation der Waffen- oder Munitions-Vorräthe gestraft.

### Unbefugter Erwerb von Montirungs-, Munitions- und Armaturstücken.

Art. 48. Wer von Soldaten oder Unteroffizieren Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke erwirbt oder als Pfand nimmt, ohne daß ihm die bezeichneten Personen ihre Ermächtigung zur Veräußerung oder Verpfändung durch ein schriftliches Zeugniß ihres vorgesetzten Kommandanten nachgewiesen haben, soll an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, gestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zu einem solchen verbotenen Geschäfte wissentlich mitwirkt.

### Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen.

Art. 49. Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 10 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen.

### Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Siegel und Stempel.

Art. 50. Wer es unterläßt, öffentliche Siegel oder Stempel, welche ihm zu Handen gekommen sind, der zuständigen Behörde auszuliefern, wer im Namen

einer öffentlichen Behörde bestellte Siegel und Stempel nicht gegen Verschleppung und Mißbrauch verwahrt oder an eine andere Person als die bestellende Behörde oder deren bekannte Diener abliefert, wird, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

### Unerlaubte Beförderung der Auswanderung.

Art. 51. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder eine Auswanderungsagentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu 50 fl. trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

### Verbotene Eheschließung im Auslande.

Art. 52. Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande eingeht, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt von dem Tage, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

**Unterlassene Anzeige von Geburten, Todesfällen.**

Art. 53. Wer von einer Entbindung oder von einem Todesfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

**Unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens.**

Art. 54. Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung seinen Geschlechtsnamen ändert, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.

**Anmassung von Namen, Titeln, Orden.**

Art. 55. Wer sich fälschlich den Namen einer andern Person oder ihm nicht zukommende Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge beilegt, wer ohne Berechtigung Orden, Ehrenzeichen, ausländische Uniformen oder Dienstzeichen öffentlich trägt, wird neben Konfiskation der getragenen Orden, Ehrenzeichen, Uniformen oder

Dienstzeichen an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegt oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedient, sowie wer seiner Dienerschaft gleiche Livree wie jene des königlichen Hauses gibt, und wer letztere Livree unbefugt trägt.

### Verweigerung der Nothhilfe.

Art. 56. Wer seine Hilfe oder Dienstleistung bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuers- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung verweigert, desgleichen wer Andere in solcher Hilfe- oder Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund davon abhält, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

### Uebertretungen in Bezug auf Gemeindedienste.

Art. 57. An Geld bis zu 10 fl. werden Gemeindeglieder oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

## Zweites Hauptstück.

### Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit [29]).

#### Störung der öffentlichen Ruhe.

Art. 58. Wer vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch Mißbrauch von Glocken, Trommeln oder andern Lärm erregenden Werkzeugen, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke oder durch den Gebrauch von Partei= oder Losungszeichen Besorgnisse von Gefahren, Noth oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird mit Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 59. Wer bestimmte durch Verordnung verbotene Verbindungs= oder Vereinigungs=Zeichen öffentlich trägt oder ausstellt, und wer dieselben feilbietet oder verbreitet, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Gegen diejenigen, welche mit solchen Abzeichen bei Zusammenläufen betroffen werden,

---

29) Zu Hptst. II Art. 58—60 (Entw. 59—62), Art. 61 (E. 108), Art. 62—68 (E. 64—70), Art. 69 (E. 91), Art. 70—72 (E. 71—75), Art. 73 (E. 124), Art. 74 (E. 116), Art. 75 (E. 76) u. Art. 76 (E. 80). vgl. Vhdl. KA. 1859/61 Beil.=Bd. II S. 106—107, 217—220, 296/2, 298, 303/2, 333—335, III 118/2—126, 215/2—216, 218—219, 239, 378/2—382, 418—419, 483, 485.

kann Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden.

Die gedachten Abzeichen unterliegen der Konfiskation.

Art. 60. An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

Werden solche Handlungen in Verbindung mit Mehreren verübt oder nach polizeilicher Abmahnung fortgesetzt oder zur Verhöhnung oder Beängstigung einer Person unternommen, so kann auf Arrest bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden.

**Verbotene Gestattung des Wirthshausbesuches.**

Art. 61. An Geld bis zu 10 fl. werden Wirthe gestraft, wenn sie Personen, welchen in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht der Besuch ihrer Wirthshäuser[30]) untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich gestatten.

**Uebertretung der Polizeistunde.**

Art. 62. Wegen Uebertretung der durch Verordnung oder nach Maßgabe dieser durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellten nächtlichen Polizeistunde sind zu strafen:

1) Wirthe, welche nach dem Eintritt der Polizeistunde die Gäste nicht zum Weggehen auffordern oder

---

30) Ueber Wirthshausbesuch s. Note 101 zu Art. 38 des Str.-G.-B.

denselben Speisen oder Getränke verabreichen, an Geld bis zu 10 fl.;

2) Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde dem Polizeipersonal verheimlichen oder dem letzteren den Eintritt in das Wirthshaus zum Zwecke der Kontrole verweigern, an Geld bis zu 25 fl.;

3) Gäste, welche nach der Polizeistunde auf Mahnung des Wirthes, seines Stellvertreters oder des Polizeipersonals sich nicht entfernen, an Geld bis zu 3 fl.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf auswärtige Gäste, welche in einem Gasthause übernachten oder bei demselben auf der Durchreise anhalten [31]).

### Unberechtigtes Unternehmen öffentlicher Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen.

Art. 63. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;

2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfigurenkabinete, Sammlungen von Kunst- oder

31) Dieser Abs. 2 des Art. 62 ist selbstverständlich auch auf den Fall anwendbar, wenn ein bei Nacht mit der Eisenbahn oder Post ankommender Fremder in einer Restauration die Zeit der Weiterreise abwartet. (Vhdl. KA. 1859/61 Beil.-Bd III 121.)

Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Karousselle oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;

3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung.

Art. 64. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Art. 65. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

### Tanzmusiken in Vereinen zu verbotenen Zeiten.

Art. 66. Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

### Uebertretungen in Bezug auf Nachtmusiken, Maskeraden.

Art. 67. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt;
2) wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint;
3) wer bei erlaubten Maskeraden der durch die Ortspolizeibehörde festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

### Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen.

Art. 68. An Geld bis zu 3 fl. wird gestraft:

1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;
2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;
3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziff. 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar.

### Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsräumung.

Art. 69. Geldstrafe bis zu 5 fl. trifft in den Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen.

### Verbotene Waffen.

Art. 70. Wer Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen werden, Abschraubgewehre, Raufringe oder Schlageisen, explodirende

Wurfgeschosse oder andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung verfertigt, desgleichen wer solche verbotene Waffen oder Geschosse feilbietet, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Wer solche verbotene Waffen oder Geschosse ohne besondere polizeiliche Bewilligung führt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen.

Die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Waffen oder Geschosse unterliegen der Konfiskation [32]).

Art. 71. Wer außer dem Falle des Art. 70 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Konfiskation der betreffenden Waffen an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

**Unterlassene Anzeige der Auffindung von neugeborenen Kindern.**

Art. 72. An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer ein neugebornes lebendes Kind findet und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht [33]).

---

32) Vgl. Art. 16 Abs. 5 des Einführungsgesetzes z. Str.-G.-B. und Poliz.-Str.-G.-B.; s. a. unten Art. 229.

33) Vgl. Art. 246 u. 247 des Str.-G.-B.

### Unberechtigte Annahme fremder Kinder.

Art. 73. Wer fremde Kinder unter acht Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

### Unterlassene Anzeige der Inverwahrnahme hilfloser Personen.

Art. 74. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

### Unterlassene Anzeige verdächtiger Todesfälle.

Art. 75. An Geld bis zu 50 fl. werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, gestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige erstattet.

**Uebertretungen bei Ansammlung größerer Menschenmassen.**

**Art. 76.** An Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest **bis** zu 5 Tagen wird gestraft, wer den besonders be**kannt** gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrecht**erhaltung** der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicher**heit** bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppen**bewegungen**, Eisenbahnbauten und sonstigen außerge**wöhnlichen** Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Abs. 1 bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen.

---

## Drittes Hauptstück.

### Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremden-Polizei [34]).

**Uebertretungen in Bezug auf das Reisen.**

**Art. 77.** An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen sind berechtigte Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu strafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht

---

34) Zu Hptst. III Art. 77—85 (Entw. 81—91) vgl. Vhdl. KA. 1859/61 Beil.-Bd II S. 107/2, 220/2—222, 298|2—299, 303|2, 335|2—337, III 126—129, 219—220, 240|1, 383—387, 425|2, 485, 486.

versehen sind oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

Art. 78. Mit Arrest bis zu 5 Tagen oder an Geld bis zu 15 fl. werden Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden nicht versehen sind.

Art. 79. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche, falls ihnen die Reise in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staaten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland.

Art. 80. Mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit nicht einhält.

### Uebertretungen in Bezug auf die Fremdenpolizei.

Art. 81. Fremde, welche gegen ortspolizeiliche Vorschrift die Erholung einer Aufenthaltskarte oder deren rechtzeitige Verlängerung ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlassen, werden an Geld bis zu 3 fl. gestraft.

**Art. 82.** Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden [35]) verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl.

**Art. 83.** Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 82 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angabe macht, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

**Art. 84.** Unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Im Rückfalle kann die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

35) In Abs. 1 ist weiter beigesetzt „und beherbergten Personen“ nämlich der einheimischen Personen im Gegensatz von Fremden. (Vhdl. KA. 1859/61 Beil.-Bd. II 299.)

Art. 85. Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsmiethe.

Art. 86. Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl., wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen.

---

## Viertes Hauptstück.

### Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei 36).

Arbeitsscheue.

Art. 87. Arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist wegen Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht gestraft worden sind oder in Folge Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen oder wegen einer nach dem XV., XVII., XVIII. oder XIX. Hauptstücke des Strafgesetzbuches strafbaren That un-

---

36) Zu Hptst. IV Art. 87—94 (Entw. 92—99) vgl. Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. II S. 107|2—108, 220—224, 299, 303|2, 335|2—338, 369; III 129|2—138, 220, 240, 384—389, 425, 484; — s. a. unten Art. 189 des P.-Str.-G.-B.

ter Polizeiaufsicht stehen oder nach richterlichem Ausspruche gestellt werden können, und welche nicht darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren, desgleichen arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes beziehen oder innerhalb Jahresfrist bezogen oder angesprochen haben, sind, wenn sie innerhalb einer von der Polizeibehörde vorgesetzten angemessenen Frist sich weder einem Dienste noch einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmen, mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, insoferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie solche zu erhalten nicht im Stande gewesen sind. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 30 Tagen erkannt werden.

Landstreicherei.

Art. 88. Wer ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalte besitze oder eine Gelegenheit hiezu aufsuche, wird als Landstreicher mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 42 Tagen erkannt werden.

Bettel.

Art. 89. Wer bettelt 37) oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Ge-

37) Wer bettelt, also nicht auch, wer dem Bettler etwas gibt.

walt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 30 Tagen erkannt werden.

### Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 90. In den Fällen der Art. 87—89 ist Schärfung der Arreststrafe zuläßig.

Gegen Personen, welche auf Grund dieser Artikel zweimal gestraft worden sind und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten Verurtheilung an sich einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel schuldig machen, kann die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Dasselbe kann auch gegen jene Personen ausgesprochen werden, welche auf Grund der Art. 88 oder 89 einmal gestraft worden sind und bei einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel falsche Reisepässe, Paßkarten, Arbeits- oder Dienstbücher oder sonstige falsche Legitimationspapiere führen oder sich durch Verkleidung oder auf andere Weise unkenntlich zu machen suchen oder sich im Besitze von Waffen, Brech- oder Sperrwerkzeugen oder anderen für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen befinden oder unter Drohungen betteln.

Bei jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche binnen Jahresfrist dreimal wegen Landstreicherei oder Bettels aufgegriffen worden sind, kann auch in dem

Falle, daß wegen Mangels der zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Ausbildung eine Verurtheilung nicht erfolgt, durch das Polizeigericht die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden. Bezüglich des Vollzuges einer solchen Anordnung findet Art. 76 Abs. 4—7 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Falsche Pässe oder sonstige falsche Legitimationspapiere, Waffen und andere für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährliche Werkzeuge, in deren Besitz ein Landstreicher oder Bettler betreten wird, unterliegen der Konfiskation [38]).

### Verbotwidrige Einhebung von Geschenken zu Festzeiten.

Art. 91. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths= oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen zu strafen.

### Unerlaubte Sammlungen.

Art. 92. Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld= oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere

38) Vgl. oben Art. 12 des Pol.=Str.=G.=B.

Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Ist eine unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen worden, so richtet sich die Bestrafung nach Art. 89.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Ortes der Betretung konfiszirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zuläßig zu erklären.

Art. 93. Die Bestimmungen des Art. 92 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten zur Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufs sowie den Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist,

den Verleger des Blattes, welches den Aufruf veröffentlicht hat.

### Gaukelei.

**Art. 94.** Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zuläßig ist, erkannt werden.

Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation.

---

# Fünftes Hauptstück.

## Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei [39]).

### Konkubinat.

**Art. 95.** Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen und von einander zu trennen.

---

39) Zu Hptst. V Art. 95—100 (Entw. 100—109) vgl. Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. II 108, 224—227, 303|$_2$, 338—340; III 138|$_2$—143, 146, 220|$_2$—221, 240, 388—392, 422|$_2$—425, 496|$_2$.

### Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit.

Art. 96. Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und [40]) Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft [41]).

### Gewerbsmäßige Unzucht.

Art. 97. Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, werden mit Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zuläßig ist, gestraft.

Im Rückfalle kann zugleich die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Rückfällen die Zuläßigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt im Strafurtheile ausgesprochen werden [42]).

### Trunkenheit.

Art. 98. Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslokalitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhüt-

---

40) Die Verletzung der Schamhaftigkeit allein genügt also für den Thatbestand nicht. (Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. III 221.)

41) Vgl. Art. 223 des Str.-G.-B.

42) Vgl. oben Art. 12.

ung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Abs. 2 betreten wird, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, welcher auch geschärft werden kann [43]).

**Verbotener Wirthshausbesuch.**

Art. 99. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst= und Lehrherren, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst= oder Lehrherren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen [44]).

Thierquälerei.

Art. 100. Wer Thiere roh mißhandelt oder boshaft quält, wer den zur Verhütung einzelner Arten von

43) Hier eignet sich insbesondere Schärfung durch Beschränkung der Kost auf Wasser u. Brod. (Vhdl. KA. 1859|61 Beil.=Bd. III 141.)

44) Unter Bezug auf Art. 3 Ziff. 3 des Einf.=Ges. wurde als selbstverständlich erklärt, daß hiebei nach Umständen disciplinäre Einschreitung nicht ausgeschlossen ist. (Vhdl. KA. 1859|61 Beil.=Bd. II 340, III 389.)

Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten und Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft, wer Nester, Eier oder Nestbrut solcher Vogelarten außerhalb seiner Anwesens-Gebäude und umschlossenen Gärten ausnimmt oder zerstört, ist an Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen zu strafen.

## Sechstes Hauptstück.

### Unerlaubte Glücksspiele[45]).

Art. 101. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Bewilligung eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung unternimmt oder eine Glücksbude an öffentlichen Orten aufstellt oder bei polizeilich bewilligten Unternehmungen der Art den festgesetzten Ausspielungsplan nicht einhält;
2) wer ein Wettkomptoir auf Ziehungen von Lotterien oder Ausspielungen errichtet;
3) wer für nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielungen Loose verkauft oder Theilnehmer sammelt;
4) wer mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen Handel treibt.

45) Zu Hptst. VI Art. 101—104 (Entw. 110—113) vgl. Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. II S. 108|$_2$, 227|$_2$, 303|$_2$; III 144, 221|$_1$, 240|$_1$, 392—395, 423, 490|$_2$—492; — s. a. Art. 333 des Str.-G.-B.

**Art. 102.** Wer in einer ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

**Art. 103.** Wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen unerlaubte Lotterien oder Ausspielungen ankündigt, Loose oder Promessen hiezu oder Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen ausbietet oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen einladet, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches die betreffende Ankündigung aufgenommen hat.

**Art. 104.** Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches Art. 333 und des Art. 101 ein durch Verordnung verbotenes Glücksspiel an öffentlichen Orten veranstaltet oder daran theilnimmt, wird neben Konfiskation des zum Spiel ausgelegten Geldes und der Spielgeräthschaften an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Wirthe und Inhaber anderer öffentlicher Lokalitäten, welche solche Spiele wissentlich in ihren Lokalen dulden.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen sowie das konfiszirte Spielgeld und der Erlös aus den konfiszirten Spielgeräthschaften fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

# Siebentes Hauptstück.

## Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung [46]).

### Störung der Sonntagsfeier.

**Art. 105.** An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer außer dringenden Fällen [47]) den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage, und zwar für gemischte Orte nach Maßgabe des §. 82 der II. Verfassungsbeilage [48]) erlassenen Verordnungen oder den auf Grund derselben ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

### Störung gottesdienstlicher Handlungen.

**Art. 106.** Wer den zur Aufrechthaltung der Ordnung und Fernehaltung von Störungen an religiösen Versammlungsorten oder bei gottesdienstlichen Handlungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 15 fl. gestraft.

---

46) Zu Hptst. VII Art. 105 (Entw. 114), Art. 107 (E. 54), Art. 108 (E. 52) vgl. Vhdl. KA. Beil.-Bd. II $109|_1$, 214, 228, 299, 304, $341|_2$, 488; III 144—145, 221, $240|_1$, 391—397, $492|_2$—495.

47) Z. B. Heu- u. Getreide-Ernte, ferner Arbeiten, deren Unterlassung oder Unterbrechung großen Schaden verursachen würde, nämlich Fortbetrieb bei Brauereien, Gasfabriken u. dgl. (Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. III 391.)

48) Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Kgr. Bayern in Beziehung auf Religion u. kirchliche Gesellschaften. (Ges.-Bl. 1818 Nr. 9 S. 173.)

### Vernachläßigung des Schulbesuches.

**Art. 107.** Mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung [49]) beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind.

Arrest bis zu 3 Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

### Unberechtigte Privatbildungsanstalten, unberechtigter Privatunterricht.

**Art. 108.** An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet;

---

49) Z. B. bei der Alpenwirthschaft, wo Hirtenknaben den ganzen Sommer auf entlegenen Alpen verwendet werden müssen. (Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. III 391.)

2) wer ohne polizeiliche Bewilligung Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig theilnehmen, oder eine Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht eröffnet.

Zugleich ist in dem Strafurtheile die Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

---

## Achtes Hauptstück.

### Uebertretungen in Bezüg auf Leben und Gesundheit [50]).

#### Uebertretungen in Bezug auf Leichen.

Art. 109. An Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen wird gestraft:

1) wer in den Landestheilen diesseits des Rheines vor Ausfertigung des durch oberpolizeiliche Vorschrift angeordneten Todtenscheines, in der Pfalz vor Ausfertigung des gesetzlich erforderlichen Erlaubnißscheines durch den Civilstandsbeamten, eine Leiche beerdigt oder beerdigen läßt;

2) wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

---

50) Zu Hptst. VIII Art. 109—137 (Entw. 126—162), Art. 138 (E. 122), Art. 139—152 (E. 163—177) vgl. Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. II 109—111, 229—239, 299—300, 304, 341—355, 488—492; III 146—161, 221|2—226, 240|2, 394—403, 420, 423, 491—492.

An Geld bis zu 10 fl. ist zu strafen, wer über die Zeit des eingetretenen Todes bei der Todtenbeschau wissentlich falsche Angaben macht.

Art. 110. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen Orte als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zuläßigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;
3) wer den Bestimmungen der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Leichenordnung oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu bestrafen. Bei wiederholtem Rückfalle kann der Polizeirichter aussprechen, daß der Ver-

urtheilte für die Verrichtung eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Art. **111.** Einer Geldstrafe bis zu **10** fl. unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt.

Medizinische Pfuscherei.

Art. **112.** Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu **42** Tagen oder an Geld bis zu **150** fl. gestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle [51]) vorgenommen worden ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medizinalpersonen zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. **1** bezeichneten Handlungen vornehmen.

---

51) Bei Erkrankung von Thieren ist es auch als ein Nothfall zu erachten, wenn die Herbeirufung des Thierarztes unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde. (Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. III 394, 491.)

### Uebertretungen der Medizinalpersonen.

**Art. 113.** Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft:

1) Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern;

2) Geldstrafe bis zu 100 fl., wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern.

### Uebertretungen in Bezug auf Gift und Arzneimittel.

**Art. 114.** Wer ohne Berechtigung Gift zubereitet, verkauft oder sonst Anderen überläßt, wird neben Konfiskation des Giftes an Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Befindet sich Jemand im rechtmäßigen Besitze von Gift, so ist vorstehende Bestimmung nur dann anwendbar, wenn er dasselbe an andere als zu solchem Besitze berechtigte Personen verkauft oder überläßt.

Wer außer dem Falle des Abs. 1 den Verordnungen über Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Versendung, Verkauf und Verwendung von Giftstoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl., woneben auf Konfiskation der Giftstoffe erkannt werden kann, gestraft.

Auf welche Stoffe vorstehende Bestimmungen anwendbar sind, ist nach den bestehenden Verordnungen zu bemessen.

Art. 115. An Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft:

1) wer unbefugt oder mit Ueberschreitung seiner Befugnisse Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
2) wer den Verordnungen über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln zuwiderhandelt.

Wer den in der Apothekerordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zuwiderhandelt, wird auf Antrag der zuständigen Medizinalbehörde an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

Die in Abs. 1 bezeichneten Arzneien, kosmetischen oder Geheimmittel, desgleichen unbrauchbare oder verdorbene Arzneiwaaren, vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Waagen, welche in den Geschäftslokalitäten der zum Verkaufe von Arzneien berechtigten Personen gefunden werden, unterliegen der Konfiskation.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insoferne hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften übertreten werden.

Art. 116. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen kosmetische

Mittel, Geheim- oder andere Heilmittel, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, anzeigt oder bei der Ankündigung solcher Mittel den Bedingungen zuwiderhandelt, unter welchen der Verkauf von der zuständigen Behörde gestattet worden ist.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches eine solche Ankündigung aufgenommen hat.

Uebertretungen in Bezug auf Schutzpocken-Impfung.

Art. 117. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die gänzliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit nachweisen, werden beim ersten Uebertretungsfalle an Geld bis zu 5 fl. und bei fortgesetzter Säumniß an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 118. An Geld bis zu 10 fl. werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu seyn, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.

Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.

Art. 119. Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern aus-

gebrochen sind, und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen zur Praxis berechtigten Arzt zu Hilfe rufen, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Art. 120. Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

Art. 121. Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden konfiszirt.

**Uebertretungen in Bezug auf Thierkrankheiten und gefallene Thiere [52]).**

Art. 122. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Art. 123. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Art. 124. Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen

52) Ueber gemeingefährliche Beschädigung von Thieren vgl. Art. 363 des Str.-G.-B.

werden an Geld bis zu 10 fl. und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 125. Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

### Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 126. Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

### Uebertretungen in Bezug auf Bad- und Heilanstalten.

Art. 127. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungs-Anstalt oder eine Bade-Anstalt eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht genehmigter Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung

oder des ordnungswidrigen Betriebes auf Schließung erkannt werden.

### Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Fabriken und bei Gewerben.

Art. 128. Wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 129. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebs solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung erkannt werden. Ueberdieß hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch

oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

### Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Gebäude.

**Art. 130.** Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. 1 hat der Polizeirichter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

### Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände.

**Art. 131.** An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;
2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 132. Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke [53]) ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, desgleichen wer ekelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art feilbietet oder verkauft, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Konfiskation der in Abs. 1 bezeichneten schädlichen Gegenstände auszusprechen.

Für die Landestheile diesseits des Rheines bleiben die bestehenden Bestimmungen über Erzeugung und Verleitgabe von Bier vorbehalten.

Art. 133. An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

53) Ueber Bereitung von Braunbier vgl. Art. 325 Note 676 S. 311 u. 312 des Str.-G.-B.

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder
2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen

zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Konfiskation solcher Gegenstände erkannt werden.

Art. 134. Die in Gemäßheit der Art. 132 und 133 erkannten Geldstrafen sowie der Erlös der gemäß dieser Artikel konfiszirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

### Unbefugte Errichtung von Schießstätten.

Art. 135. Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den hiebei von der Polizeibehörde ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt.

### Verbotenes Baden und Betreten einer Eisdecke.

Art. 136. An Geld bis zu 3 fl. wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte badet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eisdecke begibt.

### Vernachläßigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke.

Art. 137. Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ein freisprechendes oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

### Vernachläßigung der schuldigen Pflege.

Art. 138. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise verwahrlost, wird auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

### Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen.

Art. 139. Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer

betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere.

Art. 140. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde [54]) Thiere hält, wer bezüglich derselben die zu Verhütung von Beschädigungen ihm polizeilich aufgetragenen oder sonst erforderlichen Maßregeln vernachläßigt oder nicht augenblicklich der Polizeibehörde Anzeige erstattet, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Thiere, rücksichtlich welcher die Uebertretung begangen worden ist, tödten zu lassen.

Ein ausgebrochenes Thier solcher Art darf von Jedermann getödtet werden.

Art. 141. Wer in Ansehung ihm angehöriger zahmer Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben oder sonst Schaden verursachen können, die zur Verhütung von Beschädigungen von Personen oder fremden Sachen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Art. 142. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig

---

54) Wer daher einen jungen Fuchs aufzieht, ist nicht strafbar. (Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. III S. 157.)

unterstellt oder die von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;

2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;

3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslokale[55]), in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattungen nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet sind und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, unterliegen einer

---

55) Hieher gehören auch öffentl. Wirthschaftsgärten. (Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. III 157|2.)

Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 143. Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt [56]), wer seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

### Uebertretungen in Bezug auf Reiten und Fahren.

Art. 144. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft:

1) wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt;
3) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

---

56) Dagegen ist es selbstverständlich nicht verboten, einen Hund aus Nothwehr auf den Angreifenden oder sonst im geeigneten Fall auf einen bei Nacht über den Zaun Steigenden zu hetzen. (Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. III 158.)

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seite seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

Art. 145. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte fährt oder reitet;
2) wer den ortspolizeilichen Fahrordnungen oder sonstigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften zuwiderhandelt;
3) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt;
4) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über die Art der Bespannung und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke zuwiderhandelt;
5) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinander gehängten Wägen fährt, wobei jedoch bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken das Aneinanderhängen zweier Wägen gestattet ist;
6) wer — mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, — auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr

als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anbringt oder nicht jeden angebrachten Schlitten so befestigt, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß;

7) wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt;

8) wer bei übernommener Leitung eines Fuhrwerkes sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu leiten im Stande ist;

9) wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachläßigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt;

10) wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

In den Fällen der Ziffer 4 bis 6 kann der Eigenthümer des Fuhrwerkes für die von seinen Dienstboten, Kindern oder sonstigen unselbstständigen Hausgenossen verwirkten Geldstrafen haftbar gemacht werden.

### Sonstige Gefährdungen.

**Art. 146.** An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegenstände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber [57]) des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

**Art. 147.** An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde verabsäumt, in seinem Eigenthume befindliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben;

---

57) Gleichgiltig ob Eigenthümer oder Miether. (Vhdl. KA. Beil.-Bd. III 225.)

2) wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben [58]) an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gruben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen an Straßen und Wohngebäuden, über deren Einfriedung und die Art und Weise ihres Betriebs erlassen worden sind;

3) wer Brunnen, Zisternen, Kellerzugänge, Lehm-, Kalk-, Abtritt-Gruben, Jauchenbehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemeinzugänglichen Orten, in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten nicht gehörig bedeckt, umfriedet oder verwahrt hält;

4) wer Fallthüren an gemeinzugänglichen Orten ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln offen stehen läßt.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 148. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende

58) Torfstichgruben sind in der Regel nicht hieher zu rechnen. (Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. II 238.)

Stoffe vornimmt [59]), wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 149. Wer ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder ohne Beachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten legt oder ohne Wissen und Willen des Besitzers in fremdem Eigenthume anbringt, wird an Geld bis zu 50 fl., in schwereren Fällen mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Art. 150. Mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs= oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder
2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht, oder
3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziff. 1—3 bezeichneten Art aus Fahrläßigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

59) Ueber Zerstörung durch Pulver oder ähnliche Stoffe vgl. Str.=G.=B. Art. 353.

### Uebertretungen in Bezug auf Maschinen.

Art. 151. Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

### Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe.

Art. 152. An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes zuwiderhandelt, insbesondere:

1) wer die Bahn an andern als an Uebergangsstellen oder eher, als die Schranken von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind, als Fußgänger, Reiter oder mit Wägen oder Schubkarren überschreitet;
2) wer sonst die Bahn oder die dazu gehörigen Gräben, Böschungen, Dämme, Brücken oder Tunnels oder das dazu gehörige und mit Steinen abgegrenzte Vorland unbefugt an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Verbot eines Bahnbediensteten betritt, wer daselbst reitet, mit Wägen oder Schubkarren fährt, Vieh treibt oder Gegenstände, wenn auch nur für kurze Zeit, niederlegt;
3) wer an den erlaubten Uebergängen Vieh anders als mit fliegender Geißel über die Bahn treibt oder mit Wägen anders als im Schritte und ohne Anhalten darüberfährt;

4) wer als Reiter oder mit Fuhrwerk, Lastthieren oder Viehheerden bei gesperrten Schranken ankommt und von denselben bis zu deren Oeffnung durch einen Bahnbediensteten nicht mindestens zwanzig Schritte sich entfernt hält;
5) wer in dem Falle, daß zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen oder sich begegnen, der Bestimmung des Bahnbediensteten über die Reihenfolge der Ueberschreitung der Bahn sich nicht fügt;
6) wer geschlossene Schranken eigenmächtig öffnet, unbefugt Wächterhütten oder Einfriedungen der Bahn oder der Stationshöfe besteigt, Einfriedungen oder sonstige Verschlußanstalten übersteigt oder unter dergleichen Absperrungen durchschlüpft.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 fl.

---

## Neuntes Hauptstück.

### Uebertretungen in Bezug auf Straßen-, Reinlichkeits- und Wasser-Polizei [60]).

#### Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften.

Art. 153. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen auf öffentlichen Plätzen, Straßen

---

60) Zu Hptst. IX Art. 153—165 (Entw. 178—192) vgl. Vhdl. KA. 1859|61 Beil.=Bd. II S. 111|₂—112, 239|₂—241.

oder Wegen Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände aufstellt oder niederlegt oder daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und ohne daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen, oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorübergehenden Schaden nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet, so tritt Geldstrafe bis zu 25 fl. ein.

Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen die Reisenden eingekehrt sind oder die Fuhrleute eingestellt haben.

---

301, 304, 345—347, III 162—164, 226—227, 240|₂, 403—409, 482—483, 498—499.

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmsbewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats- oder Distriktsstraße handelt, von der Distriktspolizeibehörde, außerdem sowie in dringenden Fällen von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

Art. 154. Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachläßigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 155. Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr. [61]), und des durch den Landtags-Abschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III § 33 verkündeten Zusatzes [62]) werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

Art. 156. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen:

---

61) Ges.-Bl. 1850 Nro. 26 S. 321; Neue Ges. u. Vdg. Bd. I S. 168.

62) Ges.-Bl. 1856 Nro. 13 S. 105; Neue Ges. u. Vdg. Bd. VI S. 365.

1) Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, oder
2) auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Döfern oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist, reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt, oder
3) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt, oder
4) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen sind.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die in Ziff. 2 bis 4 bezeichneten Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot des Berechtigten auf einer kunstmäßig gebauten Privatstraße verübt werden.

Art. 157. An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers ge-

eignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstraßen gegen oberpolizeiliches, auf Gemeindewegen gegen ortspolizeiliches Verbot schleift.

Art. 158. Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen durch polizeiliche Vorschriften erlassen sind, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeilche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Art. 159. Die auf Grund der Art. 153, 154, 156, 157 und 158 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

### Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit.

Art. 160. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen

Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

**Art. 161.** An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis an anderen als den von der Ortspolizeibehörde hiefür bestimmten Plätzen, und wer solche Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern zuwiderhandelt.

**Art. 162.** Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude [63]), öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen besudelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zuläßig ist, gestraft.

**Art. 163.** Die nach Maßgabe der Art. 160—162 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

---

63) Im Sinne des Art. 162 kann jedoch derjenige nicht bestraft werden, welcher das Innere eines fremden Privatgebäudes oder welcher sein eigenes Gebäude an der Außenseite besudelt. (Vhdl. KA. 1859/61 Beil.-Bd. III 406.)

Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen [64]).

Art. 164. Uebertretungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers [65]), dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften werden nach Maßgabe dieser Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gestraft.

Art. 165. Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt [66]) auf dem Ludwigskanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanales, sowie über Aichung der denselben befahrenden Schiffe unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen. Die Geldstrafe fließt in die für das Kanalunterpersonal errichtete Unterstützungskasse.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals unterliegt gleicher Geld- oder Arrestrafe. Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanalunterpersonals verwendet.

---

64) Zu Art. 164 u. 165 des P.-Str.-G.-B. vgl. Art. 354 Note 734 S. 342 d. Str.-G.-B. u. Ges. v. 28|5. 52, Uferschutz u. Schutz gegen Ueberschwemmungen betr. (Ges.-Bl. 1851|52 Nr. 28 S. 577, N. Ges. u. Vdg. Bd. II S. 295.

65) Ges.-Bl. 1852 Nr. 26 S. 489; N. Ges. u. Vdg. Bd. II S. 243.

66) Ueber Gefährdung der Schiff- u. Floßfahrt überhaupt vgl. Art. 361 des Str.-G.-B.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft, wobei die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanalunterpersonals durch Verordnung bestimmt werden kann.

---

## Zehntes Hauptstück.

### Uebertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung [67]).

#### Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften [68]).

Art. 166. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen erlassenen Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegen Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Hand-

---

67) Zu Hptst. X Art. 166—170 (Entw. 193—197), Art. 171 (E. 200, 202), Art. 173—179 (E. 201—208) vgl. Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. II 112, 241|2—243, 301|2—304, 347—348; III 164—167, 227—228, 240|2, 406—414, 481—482, 496.

68) Vgl. die Schriften über: das Feuerversicherungswesen im Königr. Bayern, München 1854; die feuerpolizeilichen Strafbestimmungen nach der Kaminkehrer-Ordnung, Feuer- u. Feuerlösch-Ordnung rc. rc. München 1862 b. Gg. Franz.

lungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen wer Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut.

Art. 167. Wer außerhalb der Ortschaften, aber in gefährlicher Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern oder von leichtentzündlichen im Freien lagernden Gegenständen Feuer anmacht, wer im Freien angemachtes Feuer verläßt, ehe es ausgelöscht oder vollständig ungefährlich gemacht worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 168. Wer mit Ausnahme von Nothfällen ohne ortspolizeiliche Bewilligung im Innern von Gebäuden oder in feuergefährlicher Nähe von solchen oder von feuerfangenden Sachen oder innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen Feuergewehre abschießt oder an solchen Orten Feuerwerkskörper, Böller oder Kanonenschläge abbrennt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Auf die Ausübung des Jagdrechtes in Hofräumen und Hausgärten, sowie auf den innerhalb eines Jagdbezirkes gelegenen Wegen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, wenn dieselbe ohne Gefahr für Personen oder Gebäude möglich ist [69]).

---

69) Vgl. Art. 2 des Ges. v. 30|3. 50 die Ausübung der Jagd betr. (Ges.-Bl. 1851|52 Nr. 12 S. 117; N. Ges. u. Vdg. Bd. I S. 77.)

Art. 169. Wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und anderen explodirenden Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Auf Konfiskation der bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, wenn Jemand solche Gegenstände unbefugt feilbietet, verfertigt oder gegen bestehendes Verbot besitzt oder in größeren Quantitäten, als gestattet ist, vorräthig hat.

Art. 170. Wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 171. An Geld bis zu 25 fl. werden gestraft:

1) Hausbesitzer und deren Stellvertreter, welche es unterlassen, die in ihren Gebäuden befindlichen Feuerstätten und Kamine in gutem und brandsicherem Zustande zu unterhalten, ungeachtet sie durch die verpflichteten Feuerbeschauer oder Kaminkehrer oder durch die Polizeibehörde auf das Bedürfniß der Ausbesserung aufmerksam gemacht worden sind, oder welche den ihnen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in oder an ihren Gebäuden in der festgesetzten Frist nicht entsprechen;

2) Hausbesitzer, deren Stellvertreter, sowie Inhaber einer Miethwohnung, welche die Reinigung der Kamine und Rauchrohre innerhalb der polizeilich festgesetzten Zeiträume nicht geschehen lassen.

Art. 172. Kaminkehrer und deren Gesellen, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine versäumen, vernachläßigen oder es unterlassen, bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die ihnen obliegende Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, werden an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 173. An Geld bis zu 25 fl. werden die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen bestraft, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben.

Art. 174. Wer ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume ausgebrochenen Brande alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Unterläßt eine zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich verpflichtete Person von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten, oder macht sich dieselbe einer Mitwirkung zu der Verheimlichung des Brandes schuldig, so wird dieselbe mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

### Uebertretung der Feuerlöschordnungen.

Art. 175. Wer Feuerlöschgeräthschaften, zu deren Beschaffung er nach orts- oder distriktspolizeilichen Vorschriften verpflichtet ist, entweder nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer sonstigen Bestimmungen der durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift erlassenen Feuerlöschordnungen zuwiderhandelt.

### Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 176. Die nach Maßgabe der Art. 166 bis 175 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

### Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung.

Art. 177. Uebertretungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betreffend [70], werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

In der Pfalz wird die Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt oder Gesellschaft mit einer fünf vom Hundert der Versicherungssumme betragenden und der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt dieses Kreises zufließenden Gedstrafe belegt. Hievon macht die Versich-

---

70) Ges.-Bl. 1852 Nr. 33 S. 641; N. Ges. u. Vdg. Bd. II S. 326; s. a. das Feuerversicherungswesen, München b. Gg. Franz.

erung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungsanstalt verweigert ist, eine Ausnahme [71]).

**Art. 178.** An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer gegen Verordnung:

1) für eine auswärtige zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, oder

2) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agentur für Mobiliar-Brandversicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder

3) unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Agenten, welche ungeachtet polizeilicher Warnung ihre Vormerkungsbücher unregelmäßig oder unrichtig führen, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

**Art. 179.** Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an dem Mobilienbesitzer sowie an

---

71) Vgl. oben S. 3 Art. 7 des P.-Str.-G.-B.

den betheiligten Schätzern an Geld bis zu 300 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird [72]).

---

# Elftes Hauptstück.

## Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen [73]).

### Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Art. 180. In den Landestheilen diesseits des Rheins werden Bauherrn, Bauunternehmer und Baugewerksleute an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft:

1) wenn sie einen Neubau oder eine Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen oder ausführen lassen;

2) wenn sie bei einer solchen Bauführung eigenmächtig von dem genehmigten Bauplane abweichen

---

72) Vgl. oben S. 4 Art. 7 letzten Absatz.

73) Zu Hptst. XI Art. 180—185 (Entw. 209—219) vgl. Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. II 112|₂—113, 243|₂—247, 302, 304, 348—350; III 167|₂—171, 228|₂—229, 241, 414|₂—416, 482, 498—507.

und hiebei die festgesetzte Baulinie, die Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes willkürlich abändern oder sonst einer in den geltenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnung zuwiderhandeln;

3) wenn sie bei Führung oder Veränderung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte ohne von der zuständigen Behörde ertheilte Dispensation von der betreffenden Bauvorschrift eine Vorrichtung ausführen oder ausführen lassen, welche durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift wegen Feuersgefahr verboten ist, oder wenn sie hiebei den besonderen Anordnungen zuwiderhandeln, welche auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften von der Ortspolizeibehörde zur Sicherung gegen Feuersgefahr an sie erlassen worden sind.

Die im Interesse der Verschönerung erlassenen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften können durch Verordnung beziehungsweise ortspolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue baupolizeiliche Anordnungen in Zukunft nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Für die Städte I. Klasse können im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift ge-

troffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

### Ordnungswidrige Bauführung in der Pfalz.

Art. 181. In der Pfalz wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wer an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes oder an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an einer der in Abs. 1 genannten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an einem bestehenden Gebäude, insoweit dieses der festgesetzten Baulinie nicht entspricht, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung desselben dienende Bauarbeit unternimmt;
2) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Metres betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunnen

gräbt oder bestehende Wohngebäude erneuert oder vergrößert.

Denselben Strafbestimmungen unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister sowie selbstständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen.

Neue Anordnungen über die in Abs. 2 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände können in Zukunft nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

### Vernachläßigung der bei Bauten nöthigen Sicherungsmaßregeln.

Art. 182. Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

### Uebertretungen der Baumeister und Bauhandwerker.

Art. 183. Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unter-

nommener Bauten und Bauarbeiten vernachläßigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl.

### Unterlassene Untersuchung von Bauten.

Art. 184. Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrläßiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrläßiger Weise versäumen.

### Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten.

Art. 185. Hauseigenthümer und deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, zu versichern, auszubessern oder einzulegen, keine Folge leisten, sind an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu strafen.

Die Strafe trifft den Baumeister oder Bauhandwerker, welcher die Arbeit übernommen und ohne statthaften Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat.

### Befugniß der Polizeibehörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und auf Baugebrechen.

Art. 186. In den Fällen der Art. 180, 181, 182 Abs. 2 und 185 hat der Polizeirichter im Straf-

urtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

---

## Zwölftes Hauptstück.

### Vermögensgefährdungen [74]).

#### Verkauf verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren [75]).

Art. 187. Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit die Konfiskation der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann.

#### Uebertretungen in Bezug auf geschwefelten Hopfen.

Art. 188. Wer den Verordnungen über das Schwefeln des Hopfens und den Verkauf geschwefelten Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

---

74) Zu Hptst. XII Art. 187 (Entw. 224), Art. 188—192 (E. 229—232), Art. 193 (E. 242) vgl. Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. II S. 113|₂—114, 248|₂—249, 302, 304, 350; III 173|₂—176, 180, 229|₂, 241, 416|₂—418.

75) Vgl. Art. 316 Ziff. 7 des Str.-G.-B.

### Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.

Art. 189. Wer unbefugt Schlüssel abändert oder abändern läßt, Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge verfertigt oder verfertigen läßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen unterliegen Personen, welche wegen einer nach dem XV., XVII. oder XVIII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches oder nach dem IV. Hauptstücke des gegenwärtigen Gesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen, wenn dieselben im Besitze von Nachschlüsseln, Dietrichen oder anderen Sperrwerkzeugen getroffen werden und den Besitz nicht zu rechtfertigen vermögen.

An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen werden Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter gestraft, welche auf Bestellung unbekannter, verdächtiger oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehender Personen ohne gehörige Vorsicht und Erkundigung Schlüssel verfertigen oder nachmachen oder Schlösser aufsperren, oder welche Schlüssel nach bloßen Abdrücken bearbeiten.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Trödler, welche Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloß oder andere Sperrwerkzeuge verkaufen oder feilhalten.

In allen Fällen des gegenwärtigen Artikels unterliegen die Gegenstände des verbotenen Verkehrs der Konfiskation.

**Uebertretungen der Trödler und Inhaber von Versteigerungs-Bureaux.**

Art. 190. Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux, welche den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

**Ungesetzliche Vornahme von Versteigerungen.**

Art. 191. Wer gegen gesetzliches Verbot Versteigerungen von Mobilien oder unbeweglichen Gütern vornimmt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

**Uebertretungen in Bezug auf Leihgeschäfte.**

Art. 192. Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 150 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Zugleich ist die Schließung solcher unberechtigter Anstalten im Straferkenntnisse auszusprechen.

Berechtigte Unternehmer einer Privatleihanstalt oder deren Geschäftsführer, welche den für ihren Geschäftsbetrieb erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

**Unberechtigte Errichtung von Versicherungsanstalten, Renten- und ähnlichen Kassen.**

Art. 193. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Versicherungsanstalt, eine Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-, Sparkasse oder eine sonstige An-

stalt errichtet, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder an Rente zu leisten. Zugleich ist auf Schließung der betreffenden Anstalt zu erkennen.

Einer Geldstrafe bis zu 50 fl. unterliegt, wer für eine nicht genehmigte Anstalt der in Abs. 1 bezeichneten Art Theilnehmer wirbt, und wer den bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Anstalt festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

---

## Dreizehntes Hauptstück.

### Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Viktualien- und Marktpolizei [76]).

#### Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht.

Art. 194. Wer im öffentlichen Verkehre Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche nicht mit den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen oder nicht im richtigen Stande erhalten sind, wird neben der Konfiskation dieser Gegenstände an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Auf Gewerbtreibende sind diese Bestimmungen schon dann anwendbar, wenn solche Maße, Gewichte oder

---

76) Zu Hptst. XIII Art. 194 (Entw. 220), Art. 195 (E. 222), Art. 196—203 (E. 233—241) vgl. Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. II S. 113|$_2$, 114—115, 247|$_2$—248, 249|$_2$—251, 302, 304, 350|$_2$—353; III 172—173, 176—180, 229|$_2$—230, 241|$_1$, 409—416, 507|$_2$—508, 510|$_2$.

Waagen in ihren Geschäftslokalitäten oder Verkaufsbuden vorgefunden werden. Gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß oder Gewicht verkaufen und daselbst im Besitze solcher Maße, Gewichte oder Waagen getroffen werden.

An Geld bis zu 25 fl. werden Gewerbtreibende gestraft, welche mit jenen Maßen, Gewichten oder Waagen nicht versehen sind, welche sie nach ober- oder ortspolizeilicher Vorschrift zu halten haben.

Art. 195. An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer in den Landestheilen diesseits des Rheines den oberpolizeilichen Vorschriften, in der Pfalz den Gesetzen oder den nach Maßgabe derselben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Verifikation von Maßen, Gewichten und Waagen zuwiderhandelt.

**Uebertretungen in Bezug auf Polizeitaxen und den Verkehr mit Lebensmitteln [77].**

Art. 196. Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Lebensmittel oder Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, oder welche Lebensmittel feilbieten, die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Zugleich kann auf Konfiskation der feilgebotenen, sowie der in den Verkaufslokalitäten der betreffenden Gewerbs-

77) Zu Art. 196 u. 197 vgl. unten Art. 203 des P.-Str.-G.-B.

leute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren erkannt werden.

Dieselben Bestimmungen sind an jenen Orten, an welchen polizeiliche Brodtaxen nicht bestehen, in Bezug auf Bäcker und Brodhändler anwendbar, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, die das erforderliche Gewicht nicht haben.

Soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen Taxirung bestimmter Lebensmittel und Arbeiten zuläßig ist, kann diese nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 197. In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Brauer, welche ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde außerhalb der bestimmten Sudzeit Bier sieden, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Die gesetzlich bestimmte Sudzeit kann durch Verordnung ausgedehnt werden.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen schenkberechtigte Brauer und Wirthe, welche bei der Verleitgabe von Bier die von der zuständigen Behörde festgesetzte Polizeitaxe überschreiten oder ohne besondere Erlaubniß Bier unter der Taxe ausschenken, desgleichen Brauer, welche gegen oberpolizeiliches Verbot Nachbier an Wirthe ablassen, und Wirthe, welche gegen solches Verbot Nachbier verleitgeben.

Wirthen, welche zugleich Oekonomie besitzen, kann der Bezug von Nachbier zum eigenen Hausbedarf nicht verwehrt werden.

In Bezug auf sonstige Uebertretungen der bestehenden Gesetze über die Regulirung des Biersatzes und über die Verhältnisse der Brauer und Wirthe unter sich und zu dem Publikum bleiben die in denselben enthaltenen Strafbestimmungen für die Landestheile diesseits des Rheines vorbehalten.

Art. 198. Bäcker, Brod= und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift unterlassen, die für Brod, Mehl, Bier und Fleisch polizeilich festgesetzten Taxen an oder in ihren Verkaufslokalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Soweit für diese Verkaufsgegenstände Polizeitaxen nicht bestehen, werden die bezeichneten Gewerbtreibenden

1) an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen;
2) an Geld bis zu 25 fl., wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben.

Art. 199. Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 200. An Geld bis zu 10 fl. werden gestraft:

1) Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln;

2) Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

Art. 201. An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an Orten, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher

Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Scheinverträge abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt;

2) wer die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über die in Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände versäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht [78];

3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt.

### Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung.

Art. 202. Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Getreideschrannen werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr

---

78) Z. B. bei dem Verkauf von Getreide oder Mehl unter Garantie für ein gewisses Gewicht und nicht nach Schäffeln rc. rc. (Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. III 178.)

mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

### Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 203. Die nach Maßgabe der Art. 200 bis 202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung. Die auf Grund der Art. 196 und 197 konfiszirten Gegenstände sind, insoweit sie nicht zur Vernichtung bestimmt sind, der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen.

# Vierzehntes Hauptstück.

## Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- und Erwerbs-Polizei [79]).

### Unberechtigtes Hausiren.

Art. 204. Unberechtigte Hausirer werden, insoferne das Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu 25 fl., im Rückfalle an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft [80]).

In gleicher Weise werden Handelsleute, Handlungsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, welche mit oder ohne Muster Bestellungen aufsuchen, insoferne solches nicht bei berechtigten Kaufleuten oder bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge geschieht.

---

79) Zu Hptst. XIV Art. 204—208 (Entw. 243—249), Art. 209 (E. 260), Art. 210—212 (E. 250—253) u. Art. 213 (E. 257. vgl. Vhdl. KA. 1859/61 Beil.=Bd. II S. 115, 251/₂—255, 302/₂—303, 353/₂—354, 469, 481—482, III 180—190, 231, 239, 414, 509—510/₂.

80) Die Konfiskation wurde als eine viel zu harte Maßregel bezeichnet, wodurch man leicht aus Hausirern Bettler und andere sicherheitsgefährliche Menschen machen könne. (Vhdl. KA. Beil.=Bd. II 252/₂.) — Bei dem Hausiren mit Schriften kann das Gericht nach Art. 38 des Preßstrafges. v. 17|3. 50 die Konfiskation aussprechen, es ist dieß aber nicht eine nothwendige Folge der Strafe. (Vgl. Note 40 zu Art. 3 des Einf.=Ges.) — Der genannte Art. 38 bleibt für den Buchhandel anwendbar. (Vhdl. KA. 1859/61 Beil.=Bd. II 469.)

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere die nach Verordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, keine Anwendung. Außerdem können durch Verordnung auch zu Gunsten anderer Gewerbe für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden.

### Uebertretung der Hafen- und Ländeordnungen.

Art. 205. Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt die Uebertretung der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Hafen- und Ländeordnungen, soweit nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend [81]), eine höhere Strafe zuläßig ist.

### Uebertretung der Lohnkutscher-, Boten und Stellwagen-Ordnungen.

Art. 206. Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der in Abs. 1 bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue

---

81) Ges.-Bl. 1852 Nr. 26 S. 489; N. Ges. u. Vdg. Bd. II S. 243.

Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

**Uebertretung der Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen.**

Art. 207. An Geld bis zu 25 fl. werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Abs. 1 bezeichneten Transportmittel und deren Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremdenführer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 3 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

### Unbefugte Gewerbsausübung.

Art. 208. Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist, ausübt, ohne eine solche erlangt zu haben, und wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung desselben von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Wer in den Landestheilen diesseits des Rheines einen Erwerbszweig, welcher nach Art. 8 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend [82]), zu den freien Gewerben oder Erwerbsarten gehört, dessen Betrieb jedoch nach bestehenden Verordnungen durch die Lösung eines polizeilichen Licenzscheines bedingt ist, ausübt, ohne

---

82) Ges.-Bl. 1825 Nr. 14 S. 127; s. a. das Gewerbswesen, München 1859 b. Gg. Franz.

dieser Bedingung entsprochen zu haben, und wer einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem der Licenzschein von der zuständigen Behörde ihm wieder entzogen worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Der letztgenannten Strafe unterliegen Gewerbsinhaber und Inhaber von Licenzscheinen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche ihre Befugnisse überschreiten, desgleichen Gewerbsleute in der Pfalz, welche sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines Uebergriffes in die ausschließlichen Befugnisse eines andern Gewerbes schuldig machen, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist.

Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien werden nach Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, welcher auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tritt, gestraft [83]).

Vorbehaltlich der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, den unberechtigten Betrieb einzustellen.

### Beurtheilung der Gewerbsberechtigungen.

Art. 209. In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehrs auf Messen und Märkten eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugnisse den einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden zustehen, ist außer den für einzelne Fälle getroffenen An-

83) Vgl. oben Art. 7 letzten Abs.

ordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen diesseits des Rheines, außerdem nach den in Gemäßheit des Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

### Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrik-Arbeiter.

Art. 210. Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche bei einem Gewerbsherrn oder Meister aufgenommen sind und einzelne Gewerbs- oder Handwerksarbeiten für eigene Rechnung unternehmen, Gewerbsherren und Meister, welche das Arbeiten ihrer Gehilfen oder Gesellen für eigene Rechnung dulden, werden an Geld bis

zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Art. 211. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag [84]) feiern, werden an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen die genannten Personen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen 14 Tagen nach der Uebertretung gestellt wird.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 auch ohne solchen Antrag zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen.

### Gesellen- und Handwerks-Mißbräuche.

Art. 212. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich ein Strafrecht über

---

84) Der blaue Montag ist nicht dem strengen Wortsinne nach auf Montage zu beschränken, sondern in seiner landläufigen Bedeutung aufzufassen, und daher z. B. auch auf den Fall zu beziehen, wenn am Pfingstdienstag die Gehilfen nicht arbeiten. (Vhdl. KA. 1859/61 Beil.-Bd. III 183.)

Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter anmassen oder sich an Verrufserklärungen oder anderen durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Handwerksmißbräuchen betheiligen, sind mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu strafen.

Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsmeister, welche sich bei solchen Uebertretungen betheiligen.

**Uebertretung der Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Personen in Fabriken und Gewerken.**

Art. 213. An Geld bis zu 50 fl. werden Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stellvertreter gestraft, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren zuwiderhandeln.

Im Rückfalle kann die Strafe bis zu 100 fl. erhöht werden und ist außerdem der Polizeirichter ermächtigt, dem Bestraften die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als auf 2 Jahre, zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Geldstrafe bis zu 100 fl., womit Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, zu strafen.

Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fallen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

# Fünfzehntes Hauptstück.

## Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen [85]).

### Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften.

Art. 214. Einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegen Dienstboten, welche:

1) im Falle sie sich weiter verdingen, ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen,
2) sich an mehrere Diestherrschaften zugleich verdingen,
3) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit nicht in den Dienst eintreten,
4) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit den Dienst verlassen,
5) an abgeschafften Feiertagen oder anderen Werktagen das Arbeiten verweigern,
6) zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben,
7) hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen, oder

85) Zu Hptst. XV Art. 214—219 (Entw. 262—267) vgl. Vhdl. KA. 1859/61 Beil.-Bd. II S. 116, 255—256, 355; III 190/2—192, 231/2, 232, 415.

8) ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreters Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen.

Verlassen landwirthschaftliche Dienstboten ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit den Dienst, so kann auf Arrest bis zu 8 Tagen erkannt und derselbe geschärft werden.

Die unter Ziff. 3, 4, 5 und 7 bezeichneten Uebertretungen werden nur dann gestraft, wenn binnen 14 Tagen nach verübter That ein desfallsiger Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestellt worden ist.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

Art. 215. An Geld bis zu 5 fl., im Rückfalle bis zu 10 fl., werden Dienstherrschaften gestraft, welche den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 5 fl. unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst-Ein- oder Austritt bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und diese Anzeige verabsäumen.

**Art. 216.** An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert.

**Art. 217.** Mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. werden Dienstherrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche in einen Scheindienst treten oder einen solchen gestatten.

### Uebertretungen der Gesindeverdinger.

**Art. 218.** Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt und wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten einer anderen Herrschaft zur Dingung empfiehlt.

### Gemeinschaftliche Bestimmung.

**Art. 219.** Die nach Maßgabe der Artikel 214 bis 218 erkannten Geldstrafen fließen zu 2 Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

## Sechzehntes Hauptstück.

### Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei 86).

Unberechtigte Ausübung des Privatbeschälgeschäftes.

**Art. 220.** Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne einen durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet wird.

Unbefugte Verwendung von Zuchtstieren.

**Art. 221.** An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

Verbotenes Umherlaufenlassen von Vieh 87).

**Art. 222.** Wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer um-

---

86) Zu Hptst. XVI Art. 220—225 (Entw. 268—273), Art. 226, 227 (E. 275, 276), Art. 228, 229—231 (E. 279—282) vgl. Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. II 116, 256—258, 303, 304, 355|2—356; III 192—196, 232—233, 416, 509|2—510. ff.

87) Dieser Art. 222 ist auch auf verbotenes Umherlaufenlassen von Federvieh anwendbar. (Vhdl. KA. 1859|61 Beil.-Bd. III 192.)

friedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

### Uebertretungen in Bezug auf Viehweide [88]).

**Art. 223.** An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt oder ausüben läßt;
2) wer das während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;
3) wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreisverwaltungsstelle für solche Gegenden zu machen, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen ist oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hierbei hat die

---

88) Vgl. Art. 345 des Str.-G.-B.

Kreisverwaltungsstelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

Art. 224. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne Hirten weiden läßt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet.

Art. 225. Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden, Grundstücken erlassen werden.

### Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften.

Art. 226. Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt:

1) wer den ortspolizeilichen Vorschriften über die Schließung der Weinberge und den Anfang der Weinlese in solchen Weinbergen, die weder gänzlich eingeschlossen sind, noch vereinzelt liegen, zuwiderhandelt;
2) wer Obstbäume, Gesträuche oder Hecken innerhalb des von der Ortspolizeibehörde bestimmten Umkreises und öffentlich bekannt gemachten Termines

von Raupen und Raupennestern nicht gehörig reinigt;

3) wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt oder Feldtauben zur Saat- oder Erntezeit innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termines nicht eingeschlossen hält;

4) wer den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt werden.

Art. 227. Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über die Nachlese in Feldern und Weinbergen oder gegen sonstige von der Ortspolizeibehörde zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthumes, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erlassene feldpolizeiliche Vorschriften werden an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

Art. 228. Die auf Grund der Artikel 221 bis 227 erkannten Geldstrafen fließen zu 2 Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

### Uebertretungen in Bezug auf Jagd- und Forstpolizei[89]).

Art. 229. Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen

89) Vgl. S. 273 Note 606 u. 607 zu Art. 292 des Str.-G.-B.

jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen gestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß Art. 70 des gegenwärtigen Gesetzbuches verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Artikels anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. 1 verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit, und nachdem seit deren Eintritt 14 Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Konfiskation. Der Erlös daraus fließt in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

**Art. 230.** Die Bestrafung der Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen [90]).

### Uebertretungen in Bezug auf Fisch- und Krebsfang.

**Art. 231.** Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 8 Tagen unterliegt:

1) wer den bestehenden Fischereiordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;

2) wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Noth-

---

90) Vgl. oben Art. 7 des P.-Str.-G.-B.

fällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;

3) wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes distriktspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nutzung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Bei den unter Ziff. 1 bezeichneten Uebertretungen kann im Rückfalle Geld- und Arreststrafe mit einander verbunden werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden konfiszirt.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Konfiskation, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Die dermalen bestehenden Fischereiordnungen können durch oberpolizeiliche Vorschrift revidirt und abgeändert werden.

(Beilage.)

Tabellarische

# Übersicht der Entschädigungen

für

## Geschworne, Sachverständige und Zeugen

nach der

Kgl. Verordnung vom 5. Januar 1862.

(Abgedruckt auf Seite 106—112 des ersten Bändchens „des Strafrechtes" für das Königreich Bayern.)

☛ Die in dem früher erschienenen Band „der Strafprozeß im Königreich Bayern" S. CXVII bis CXX angefügte Uebersicht der Entschädigungen 2c. 2c. ist selbstverständlich mit Aufhebung der früheren Verordnung v. 23. Dezbr. 1848 unbrauchbar geworden.

# Uebersicht der Entschädigungen

## für Geschworne, Sachverständige und Zeugen

nach der Kgl. Vdg. v. 5. Jänner 1862.

### I. Reise-Entschädigung

| Stunden der Entfernung zum u. vom Amtssitze bei der Hin- u. Rück-Reise. | für Geschworne. | | | | für Sachverständige.¹ | | | | für Zeugen und einfache Schätzleute. | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mit gew. Fuhrwerk od. zu Fuß | | Mit Eil-Post oder Eisenbahn | | Mit gew. Fuhrwerk od. zu Fuß | | Mit der Eisenbahn | | Mit gew. Fuhrwerk od. zu Fuß | | Mit der Eisenbahn | | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | 1) Als Sachver- |
| ½ | — | 30 | — | 18 | — | 18 | — | 12 | — | 9 | — | 6 | ständige werden |
| 1 | 1 | — | — | 36 | — | 36 | — | 24 | — | 18 | — | 12 | betrachtet: Aerzte, |
| 1½ | 1 | 30 | — | 54 | — | 54 | — | 36 | — | 27 | — | 18 | Wundärzte, Che- |
| 2 | 2 | — | 1 | 12 | 1 | 12 | — | 48 | — | 36 | — | 24 | miker, Dolmet- |
| 2½ | 2 | 30 | 1 | 30 | 1 | 30 | 1 | — | — | 45 | — | 30 | scher und Andere |
| 3 | 3 | — | 1 | 48 | 1 | 48 | 1 | 12 | — | 54 | — | 36 | mit Ausnahme der |
| 3½ | 3 | 30 | 2 | 6 | 2 | 6 | 1 | 24 | 1 | 3 | — | 42 | einfachen Schätz- |
| 4 | 4 | — | 2 | 24 | 2 | 24 | 1 | 36 | 1 | 12 | — | 48 | leute. (Art. II.) |
| 4½ | 4 | 30 | 2 | 42 | 2 | 42 | 1 | 48 | 1 | 21 | — | 54 | 2) Bruchstunden |
| 5 | 5 | — | 3 | — | 3 | — | 2 | — | 1 | 30 | 1 | — | sind nur in so |
| 5½ | 5 | 30 | 3 | 18 | 3 | 18 | 2 | 12 | 1 | 39 | 1 | 6 | weit zu berücksich- |
| 6 | 6 | — | 3 | 36 | 3 | 36 | 2 | 24 | 1 | 48 | 1 | 12 | tigen, als sie nach |
| 6½ | 6 | 30 | 3 | 54 | 3 | 54 | 2 | 36 | 1 | 57 | 1 | 18 | Zusammenlegung |
| 7 | 7 | — | 4 | 12 | 4 | 12 | 2 | 48 | 2 | 6 | 1 | 24 | des Hin- und Rück- |
| 7½ | 7 | 30 | 4 | 30 | 4 | 30 | 3 | — | 2 | 15 | 1 | 30 | weges eine volle |
| 8 | 8 | — | 4 | 48 | 4 | 48 | 3 | 12 | 2 | 24 | 1 | 36 | Stunde mehr er- |
| 8½ | 8 | 30 | 5 | 6 | 5 | 6 | 3 | 24 | 2 | 33 | 1 | 42 | geben. (Art. IV.) |
| 9 | 9 | — | 5 | 24 | 5 | 24 | 3 | 36 | 2 | 42 | 1 | 48 | 3) Wenn die Ent- |
| 9½ | 9 | 30 | 5 | 42 | 5 | 42 | 3 | 48 | 2 | 51 | 1 | 54 | fernung vom Ge- |
| 10 | 10 | — | 6 | — | 6 | — | 4 | — | 3 | — | 2 | — | richts- oder Amts- |
| 10½ | 10 | 30 | 6 | 18 | 6 | 18 | 4 | 12 | 3 | 9 | 2 | 6 | sitze nur 2 geom. |
| 11 | 11 | — | 6 | 36 | 6 | 36 | 4 | 24 | 3 | 18 | 2 | 12 | Stunden beträgt, |
| 11½ | 11 | 30 | 6 | 54 | 6 | 54 | 4 | 36 | 3 | 27 | 2 | 18 | wird keine Ent- |
| 12 | 12 | — | 7 | 12 | 7 | 12 | 4 | 48 | 3 | 36 | 2 | 24 | schädigung für |
| 12½ | 12 | 30 | 7 | 30 | 7 | 30 | 5 | — | 3 | 45 | 2 | 30 | Reisekosten be- |
| 13 | 13 | — | 7 | 48 | 7 | 48 | 5 | 12 | 3 | 54 | 2 | 36 | rechnet. (Art. I |
| 13½ | 13 | 30 | 8 | 6 | 8 | 6 | 5 | 24 | 4 | 3 | 2 | 42 | u. III Abs. 1.) |

(Reise-Entschädigung)

| Stunden der Entfernung zum u. vom Amtssitze bei der Hin- u. Rück-Reise. | für Geschworne. | | | | für Sachverständige. | | | | für Zeugen und einfache Schätzleute. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mit gew. Fuhrwerk oder zu Fuß | | Mit Eil-Post oder Eisenbahn | | Mit gew. Fuhrwerk oder zu Fuß | | Mit der Eisenbahn | | Mit gew. Fuhrwerk oder zu Fuß | | Mit der Eisenbahn | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 14 | 14 | — | 8 | 24 | 8 | 24 | 5 | 36 | 4 | 12 | 2 | 48 |
| 14½ | 14 | 30 | 8 | 42 | 8 | 42 | 5 | 48 | 4 | 21 | 2 | 54 |
| 15 | 15 | — | 9 | — | 9 | — | 6 | — | 4 | 30 | 3 | — |
| 15½ | 15 | 30 | 9 | 18 | 9 | 18 | 6 | 12 | 4 | 39 | 3 | 6 |
| 16 | 16 | — | 9 | 36 | 9 | 36 | 6 | 24 | 4 | 48 | 3 | 12 |
| 16½ | 16 | 30 | 9 | 54 | 9 | 54 | 6 | 36 | 4 | 57 | 3 | 18 |
| 17 | 17 | — | 10 | 12 | 10 | 12 | 6 | 48 | 5 | 6 | 3 | 24 |
| 17½ | 17 | 30 | 10 | 30 | 10 | 30 | 7 | — | 5 | 15 | 3 | 30 |
| 18 | 18 | — | 10 | 48 | 10 | 48 | 7 | 12 | 5 | 24 | 3 | 36 |
| 18½ | 18 | 30 | 11 | 6 | 11 | 6 | 7 | 24 | 5 | 33 | 3 | 42 |
| 19 | 19 | — | 11 | 24 | 11 | 24 | 7 | 36 | 5 | 42 | 3 | 48 |
| 19½ | 19 | 30 | 11 | 42 | 11 | 42 | 7 | 48 | 5 | 51 | 3 | 54 |
| 20 | 20 | — | 12 | — | 12 | — | 8 | — | 6 | — | 4 | — |
| 20½ | 20 | 30 | 12 | 18 | 12 | 18 | 8 | 12 | 6 | 9 | 4 | 6 |
| 21 | 21 | — | 12 | 36 | 12 | 36 | 8 | 24 | 6 | 18 | 4 | 12 |
| 21½ | 21 | 30 | 12 | 54 | 12 | 54 | 8 | 36 | 6 | 27 | 4 | 18 |
| 22 | 22 | — | 13 | 12 | 13 | 12 | 8 | 48 | 6 | 36 | 4 | 24 |
| 22½ | 22 | 30 | 13 | 30 | 13 | 30 | 9 | — | 6 | 45 | 4 | 30 |
| 23 | 23 | — | 13 | 48 | 13 | 48 | 9 | 12 | 6 | 54 | 4 | 36 |
| 23½ | 23 | 30 | 14 | 6 | 14 | 6 | 9 | 24 | 7 | 3 | 4 | 42 |
| 24 | 24 | — | 14 | 24 | 14 | 24 | 9 | 36 | 7 | 12 | 4 | 48 |
| 24½ | 24 | 30 | 14 | 42 | 14 | 42 | 9 | 48 | 7 | 21 | 4 | 54 |
| 25 | 25 | — | 15 | — | 15 | — | 10 | — | 7 | 30 | 5 | — |
| 25½ | 25 | 30 | 15 | 18 | 15 | 18 | 10 | 12 | 7 | 39 | 5 | 6 |
| 26 | 26 | — | 15 | 36 | 15 | 36 | 10 | 24 | 7 | 48 | 5 | 12 |
| 26½ | 26 | 30 | 15 | 54 | 15 | 54 | 10 | 36 | 7 | 57 | 5 | 18 |
| 27 | 27 | — | 16 | 12 | 16 | 12 | 10 | 48 | 8 | 6 | 5 | 24 |
| 27½ | 27 | 30 | 16 | 30 | 16 | 30 | 11 | — | 8 | 15 | 5 | 30 |
| 28 | 28 | — | 16 | 48 | 16 | 48 | 11 | 12 | 8 | 24 | 5 | 36 |
| 28½ | 28 | 30 | 17 | 6 | 17 | 6 | 11 | 24 | 8 | 33 | 5 | 42 |
| 29 | 29 | — | 17 | 24 | 17 | 24 | 11 | 36 | 8 | 42 | 5 | 48 |
| 29½ | 29 | 30 | 17 | 42 | 17 | 42 | 11 | 48 | 8 | 51 | 5 | 54 |

(Reise-Entschädigung)

| Stunden der Entfernung zum u. vom Amtssitze bei der Hin- u. Rück-Reise. | für Geschworne. | | | | für Sachverständige. | | | | für Zeugen und einfache Schätzleute. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mit gew. Fuhrwerk oder zu Fuß | | Mit Eil-Post oder Eisenbahn | | Mit gew. Fuhrwerk oder zu Fuß | | Mit der Eisenbahn | | Mit gew. Fuhrwerk oder zu Fuß | | Mit der Eisenbahn | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| **30** | 30 | — | 18 | — | 18 | — | 12 | — | 9 | — | 6 | — |
| **30½** | 30 | 30 | 18 | 18 | 18 | 18 | 12 | 12 | 9 | 9 | 6 | 6 |
| **31** | 31 | — | 18 | 36 | 18 | 36 | 12 | 24 | 6 | 18 | 6 | 12 |
| **31½** | 31 | 30 | 18 | 54 | 18 | 54 | 12 | 36 | 9 | 27 | 6 | 18 |
| **32** | 32 | — | 19 | 12 | 19 | 12 | 12 | 48 | 9 | 36 | 6 | 24 |
| **32½** | 32 | 30 | 19 | 30 | 19 | 30 | 13 | — | 9 | 45 | 6 | 30 |
| **33** | 33 | — | 19 | 48 | 19 | 48 | 13 | 12 | 9 | 54 | 6 | 36 |
| **33½** | 33 | 30 | 20 | 6 | 20 | 6 | 13 | 24 | 10 | 3 | 6 | 42 |
| **34** | 34 | — | 20 | 24 | 20 | 24 | 13 | 36 | 10 | 12 | 6 | 48 |
| **34½** | 34 | 30 | 20 | 42 | 20 | 42 | 13 | 48 | 10 | 21 | 6 | 54 |
| **35** | 35 | — | 21 | — | 21 | — | 14 | — | 10 | 30 | 7 | — |
| **35½** | 35 | 30 | 21 | 18 | 21 | 18 | 14 | 12 | 10 | 39 | 7 | 6 |
| **36** | 36 | — | 21 | 36 | 21 | 36 | 14 | 24 | 10 | 48 | 7 | 12 |
| **36½** | 36 | 30 | 21 | 54 | 21 | 54 | 14 | 36 | 11 | 57 | 7 | 18 |
| **37** | 37 | — | 22 | 12 | 22 | 12 | 14 | 48 | 11 | 6 | 7 | 24 |
| **37½** | 37 | 30 | 22 | 30 | 22 | 30 | 15 | — | 11 | 15 | 7 | 30 |
| **38** | 38 | — | 22 | 48 | 22 | 48 | 15 | 12 | 11 | 24 | 7 | 36 |
| **38½** | 38 | 30 | 23 | 6 | 23 | 6 | 15 | 24 | 11 | 33 | 7 | 42 |
| **39** | 39 | — | 23 | 24 | 23 | 24 | 15 | 36 | 11 | 42 | 7 | 48 |
| **39½** | 39 | 30 | 23 | 42 | 23 | 42 | 15 | 48 | 11 | 51 | 7 | 54 |
| **40** | 40 | — | 24 | — | 24 | — | 16 | — | 12 | — | 8 | — |
| **40½** | 40 | 30 | 24 | 18 | 24 | 18 | 16 | 12 | 12 | 9 | 8 | 6 |
| **41** | 41 | — | 24 | 36 | 24 | 36 | 16 | 24 | 12 | 18 | 8 | 12 |
| **42** | 42 | — | 25 | 12 | 25 | 12 | 16 | 48 | 12 | 36 | 8 | 24 |
| **43** | 43 | — | 25 | 48 | 25 | 48 | 17 | 12 | 12 | 54 | 8 | 36 |
| **44** | 44 | — | 26 | 24 | 26 | 24 | 17 | 36 | 13 | 12 | 8 | 48 |
| **45** | 45 | — | 27 | — | 27 | — | 18 | — | 13 | 30 | 9 | — |
| **46** | 46 | — | 27 | 36 | 27 | 36 | 18 | 24 | 13 | 48 | 9 | 12 |
| **47** | 47 | — | 28 | 12 | 28 | 12 | 18 | 48 | 14 | 6 | 9 | 24 |
| **48** | 48 | — | 28 | 48 | 28 | 48 | 19 | 12 | 14 | 24 | 9 | 36 |
| **49** | 49 | — | 29 | 24 | 29 | 24 | 19 | 36 | 14 | 42 | 9 | 48 |
| **50** | 50 | — | 30 | — | 30 | — | 20 | — | 15 | — | 10 | — |

(Reise-Entschädigung)

| Stunden der Entfernung zum u. vom Amtssitze bei der Hin- u. Rück-Reise. | für Geschworne. | | | | für Sachverständige. | | | | für Zeugen und einfache Schätzleute. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mit gew. Fuhrwerk oder zu Fuß | | Mit Eil-Post oder Eisenbahn | | Mit gew. Fuhrwerk oder zu Fuß | | Mit der Eisenbahn | | Mit gew. Fuhrwerk oder zu Fuß | | Mit der Eisenbahn | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| **51** | 51 | — | 30 | 36 | 30 | 36 | 20 | 24 | 15 | 18 | 10 | 12 |
| **52** | 52 | — | 31 | 12 | 31 | 12 | 20 | 48 | 15 | 36 | 10 | 24 |
| **53** | 53 | — | 31 | 48 | 31 | 48 | 21 | 12 | 15 | 54 | 10 | 36 |
| **54** | 54 | — | 32 | 24 | 32 | 24 | 21 | 36 | 16 | 12 | 10 | 48 |
| **55** | 55 | — | 33 | — | 33 | — | 22 | — | 16 | 30 | 11 | — |
| **56** | 56 | — | 33 | 36 | 33 | 36 | 22 | 24 | 16 | 48 | 11 | 12 |
| **57** | 57 | — | 34 | 12 | 34 | 12 | 22 | 48 | 17 | 6 | 11 | 24 |
| **58** | 58 | — | 34 | 48 | 34 | 48 | 23 | 12 | 17 | 24 | 11 | 36 |
| **59** | 59 | — | 35 | 24 | 35 | 24 | 23 | 36 | 17 | 42 | 11 | 48 |
| **60** | 60 | — | 36 | — | 36 | — | 24 | — | 18 | — | 12 | — |
| **61** | 61 | — | 36 | 36 | 36 | 36 | 24 | 24 | 18 | 18 | 12 | 12 |
| **62** | 62 | — | 37 | 12 | 37 | 12 | 24 | 48 | 18 | 36 | 12 | 24 |
| **63** | 63 | — | 37 | 48 | 37 | 48 | 25 | 12 | 18 | 54 | 12 | 36 |
| **64** | 64 | — | 38 | 24 | 38 | 24 | 25 | 36 | 19 | 12 | 12 | 48 |
| **65** | 65 | — | 39 | — | 39 | — | 26 | — | 19 | 30 | 13 | — |
| **66** | 46 | — | 39 | 36 | 39 | 36 | 26 | 24 | 19 | 48 | 13 | 12 |
| **67** | 67 | — | 40 | 12 | 40 | 12 | 26 | 48 | 20 | 6 | 13 | 24 |
| **68** | 68 | — | 40 | 48 | 40 | 48 | 27 | 12 | 20 | 24 | 13 | 36 |
| **69** | 69 | — | 41 | 24 | 41 | 24 | 27 | 36 | 20 | 42 | 13 | 48 |
| **70** | 70 | — | 42 | — | 42 | — | 28 | — | 21 | — | 14 | — |
| **71** | 71 | — | 42 | 36 | 42 | 36 | 28 | 24 | 21 | 18 | 14 | 12 |
| **72** | 72 | — | 43 | 12 | 43 | 12 | 28 | 48 | 21 | 36 | 14 | 24 |
| **73** | 73 | — | 43 | 48 | 43 | 48 | 29 | 12 | 21 | 54 | 14 | 36 |
| **74** | 74 | — | 44 | 24 | 44 | 24 | 29 | 36 | 22 | 12 | 14 | 48 |
| **75** | 75 | — | 45 | — | 45 | — | 30 | — | 22 | 30 | 15 | — |
| **76** | 76 | — | 45 | 36 | 45 | 36 | 30 | 24 | 22 | 48 | 15 | 12 |
| **77** | 77 | — | 46 | 12 | 46 | 12 | 30 | 48 | 23 | 6 | 15 | 24 |
| **78** | 78 | — | 46 | 48 | 46 | 48 | 31 | 12 | 23 | 24 | 15 | 36 |
| **79** | 79 | — | 47 | 24 | 47 | 24 | 31 | 36 | 23 | 42 | 15 | 48 |
| **80** | 80 | — | 48 | — | 48 | — | 32 | — | 24 | — | 16 | — |

## II. Zeitversäumniß und Uebernachten.

| Zeitversäumniß von mehr als 5 Stunden*) bei Vernehmungen im Wohnorte. | | | | | | | | | außerhalb des Wohnortes. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tage | Sachverständige | | Einfache Schätzleute | | Zeugen vom 15ten Lebensjahre an | | | | Sachverständige | | Einfache Schätzleute | | Zeugen | | | | | |
| | | | | | männl. | | weibl. | | | | | | männl. | | weibl. | | unter 15 Jahr | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1 | 1 | — | — | 36 | — | 36 | — | 24 | 2 | — | — | 48 | — | 48 | — | 36 | — | 24 |
| 2 | 2 | — | 1 | 12 | 1 | 12 | — | 48 | 4 | — | 1 | 36 | 1 | 36 | 1 | 12 | — | 48 |
| 3 | 3 | — | 1 | 48 | 1 | 48 | 1 | 12 | 6 | — | 2 | 24 | 2 | 24 | 1 | 48 | 1 | 12 |
| 4 | 4 | — | 2 | 24 | 2 | 24 | 1 | 36 | 8 | — | 3 | 12 | 3 | 12 | 2 | 24 | 1 | 36 |
| 5 | 5 | — | 3 | — | 3 | — | 2 | — | 10 | — | 4 | — | 4 | — | 3 | — | 2 | — |
| 6 | 6 | — | 3 | 36 | 3 | 36 | 2 | 24 | 12 | — | 4 | 48 | 4 | 48 | 3 | 36 | 2 | 24 |
| 7 | 7 | — | 4 | 12 | 4 | 12 | 2 | 48 | 14 | — | 5 | 36 | 5 | 36 | 4 | 12 | 2 | 48 |
| 8 | 8 | — | 4 | 48 | 4 | 48 | 3 | 12 | 16 | — | 6 | 24 | 6 | 24 | 4 | 48 | 3 | 12 |
| 9 | 9 | — | 5 | 24 | 5 | 24 | 3 | 36 | 18 | — | 7 | 12 | 7 | 12 | 5 | 24 | 3 | 36 |
| 10 | 10 | — | 6 | — | 6 | — | 4 | — | 20 | — | 8 | — | 8 | — | 6 | — | 4 | — |
| 11 | 11 | — | 6 | 36 | 6 | 36 | 4 | 24 | 22 | — | 8 | 48 | 8 | 48 | 6 | 36 | 4 | 24 |
| 12 | 12 | — | 7 | 12 | 7 | 12 | 4 | 48 | 24 | — | 9 | 36 | 9 | 36 | 7 | 12 | 4 | 48 |
| 13 | 13 | — | 7 | 48 | 7 | 48 | 5 | 12 | 26 | — | 10 | 24 | 10 | 24 | 7 | 48 | 5 | 12 |
| 14 | 14 | — | 8 | 24 | 8 | 24 | 5 | 36 | 28 | — | 11 | 12 | 11 | 12 | 8 | 24 | 5 | 36 |
| 15 | 15 | — | 9 | — | 9 | — | 6 | — | 30 | — | 12 | — | 12 | — | 9 | — | 6 | — |
| 16 | 16 | — | 9 | 36 | 9 | 36 | 6 | 24 | 32 | — | 12 | 48 | 12 | 48 | 9 | 36 | 6 | 24 |
| 17 | 17 | — | 10 | 12 | 10 | 12 | 6 | 48 | 34 | — | 13 | 36 | 13 | 36 | 10 | 12 | 6 | 48 |
| 18 | 18 | — | 10 | 48 | 10 | 48 | 7 | 12 | 36 | — | 14 | 24 | 14 | 24 | 10 | 48 | 7 | 12 |
| 19 | 19 | — | 11 | 24 | 11 | 24 | 7 | 36 | 38 | — | 15 | 12 | 15 | 12 | 11 | 24 | 7 | 36 |
| 20 | 20 | — | 12 | — | 12 | — | 8 | — | 40 | — | 16 | — | 16 | — | 12 | — | 8 | — |

*) Beträgt der Zeitaufwand nicht über 5 Stunden, so erhalten die Sachverständigen, einfachen Schätzleute und Zeugen nur die Hälfte der Gebühren für Zeitversäumniß und zwar die Sachverständigen und Schätzleute auch dann, wenn der Zeitaufwand nicht mehr als eine Stunde beträgt, die Zeugen dagegen haben für Zeitversäumniß von nur einer Stunde und darunter keinen Entschädigungsanspruch.

(Zeitversäumniß und Uebernachten.)

**Für Uebernachten erhalten:**

| Nächte. | Sachverständ. | Einf. Schätzleute und Zeugen ohne Unterschied. | |
|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | kr. |
| 1 | 1 | — | 24 |
| 2 | 2 | — | 48 |
| 3 | 3 | 1 | 12 |
| 4 | 4 | 1 | 36 |
| 5 | 5 | 2 | — |
| 6 | 6 | 2 | 24 |
| 7 | 7 | 2 | 48 |
| 8 | 0 | 3 | 12 |
| 9 | 9 | 3 | 36 |
| 10 | 10 | 4 | — |
| 11 | 11 | 4 | 24 |
| 12 | 12 | 4 | 48 |
| 13 | 13 | 5 | 12 |
| 14 | 14 | 5 | 36 |
| 15 | 15 | 6 | — |
| 16 | 16 | 6 | 24 |
| 17 | 17 | 6 | 48 |
| 18 | 18 | 7 | 12 |
| 19 | 19 | 7 | 36 |
| 20 | 20 | 8 | — |

## Bemerkungen.

1) Für Sachverständige von höherer wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung kann bei auswärtigen Vernehmungen die Taggebühr bis zu 5 fl. erhöht werden. (Art. VI Abs. 3.)

2) Besoldete aktive Staats- und öffentl. Diener erhalten für Zeitversäumniß bei Vernehmungen in ihrem Wohnorte nichts, außer wenn sie den Nachweis über Stellvertretung oder Entgang eines Nebenverdienstes beibringen. (Art. X.)

Bei Vernehmungen außerhalb ihres Wohnortes erhalten sie als Sachverständige oder Zeugen die gleichen Gebühren wie diese. (Art. X Abs. 2.)

3) Höhere Auslagen für kranke oder gebrechliche Zeugen können nach beigebrachter Liquidation genehmigt werden. (Art. XI.)

4) Begleiter eines jugendlichen Zeugen, wenn sie zur Aufsicht oder zum Schutze desselben nothwendig sind, erhalten die gleiche Entschädigung, wie die Zeugen. (Art. XI Abs. 2.)

5) Ausländische Zeugen, insoferne durch einen Staatsvertrag nichts Anderes bedingt ist, erhalten dieselbe Entschädigung, wie die Inländischen. (Art. XII.) — Staatsverträge über Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen bestehen zur Zeit nicht, sondern sind erst mit der Vdg. v. 5/1. 62 für später in Aussicht gestellt. Will ein ausländischer Zeuge höhere Gebühren seines Heimathlandes auch bei einer Vernehmung in Bayern in Anspruch nehmen, so kann er sich ein amtliches Certifikat oder Zeugniß über die Größe der Gebühren in seinem Heimathlande ausstellen lassen und dasselbe zur Begründung seines Anspruches in Bayern vorlegen. —

6) Ueber die Qualität der vernommenen Personen, sowie über ihre Entschädigungsansprüche hat allein der Richter, welcher die Verhandlung gepflogen, zu entscheiden und die Gebühren anzuweisen. Gegen seinen Ausspruch ist eine Reklamation nicht zuläßig. (Art. XIII und XIV.)

## Druckfehler.

☛ In Bd. II (Str.=G.=B.) Note 529 S. 228 Ziff. 1 lese man: „Entführung" statt „Entehrung".

---



---

# Alphabetisches Sachregister

zu dem

## Strafgesetzbuche, Polizeistrafgesetzbuche u. Einführungs-Gesetze beider.

(E. bezeichnet das Einführungsgesetz, St. das Strafgesetzbuch, P. das Polizeistrafgesetzbuch und n. die Note.)

---

### A.

## B.

## D.

## E.

## F.

## H.

## L.

## M.

## N.

## O.

## Q.



## R.

## S.

## U.

## Z.

Das Strafrecht für das Königreich Bayern enth: d. Strafgesetzbuch, Polizeistrafgesetzbuch u. Einführungsgesetz zu bveiden vom 10. Nov. 1861 nebst d. gesetzl. Best. über Aufhebung d. Straffolgen u. d. Kgl. Vdg. vom 5 . Jän. 1862 über Entschädigung d. Geschwornen, Sachverständigen u. Zeugen

München 1862